



24. Februar 2021

Direkter Gegenentwurf zur «Gletscher-Initiative» (Bundesbeschluss über die Klimapolitik)

Stellungnahmen Vernehmlassung

Aktenzeichen: BAFU-233.11-1853/3/5



Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Kategorie	Deutsch	Abkürzung (D)	Abkürzung (F)	Französisch
Kantone und Fürstentum Liechtenstein	Zürich	ZH	ZH	Zurich
	Bern	BE	BE	Berne
	Luzern	LU	LU	Lucerne
	Uri	UR	UR	Uri
	Schwyz	SZ	SZ	Schwyz
	Obwalden	OW	OW	Obwald
	Nidwalden	NW	NW	Nidwald
	Glarus	GL	GL	Glaris
	Zug	ZG	ZG	Zoug
	Freiburg	FR	FR	Fribourg
	Solothurn	SO	SO	Soleure
	Basel-Stadt	BS	BS	Bâle-Ville
	Basel-Landschaft	BL	BL	Bâle-Campagne
	Schaffhausen	SH	SH	Schaffhouse
	Appenzell Ausser-rhoden	AR	AR	Appenzell Rhodes-Extérieures
	Appenzell Innerrhoden	AI	AI	Appenzell Rhodes-Intérieures
	St. Gallen	SG	SG	Saint-Gall
	Graubünden	GR	GR	Grisons
	Aargau	AG	AG	Argovie
	Thurgau	TG	TG	Thurgovie
	Tessin	TI	TI	Tessin
	Waadt	VD	VD	Vaud
	Wallis	VS	VS	Valais
	Neuenburg	NE	NE	Neuchâtel
	Genf	GE	GE	Genève
	Jura	JU	JU	Jura
In der Bundesversammlung vertretene Parteien	Bürgerlich-Demokratische Partei	BDP	PBD	Parti bourgeois-démocratique
	Christlichdemokratische Volkspartei	CVP	PDC	Parti démocrate-chrétien
	Evangelische Volkspartei der Schweiz	EVP	PEV	Parti évangélique suisse
	FDP Die Liberalen	FDP	PLR	PLR Les libéraux-radicaux
	Grünliberale Partei Schweiz	GLP	PVL	Parti vert/libéral Suisse
	Grüne Partei der Schweiz	Grüne	Les Verts	Parti écologiste suisse
	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SP	PS	Parti socialiste suisse
	Schweizerische Volkspartei	SVP	UDC	Union démocratique du centre

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	SAB	SAB	Groupement suisse pour les régions de montagne
	Schweizerischer Gemeindeverband	Schweizerischer Gemeindeverband	ACS	Association des communes suisses
	Schweizerischer Städteverband	SSV	UVS	Union des villes suisses
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	Verband der Schweizer Unternehmen	Economiesuisse	Economiesuisse	Fédération des entreprises suisses
	Schweizerischer Arbeitgeberverband	Schweizerischer Arbeitgeberverband	Union patronale suisse	Union patronale suisse
	Schweizerischer Bauernverband	Schweizerischer Bauernverband	Union suisse des paysans	Union suisse des paysans
	Schweizerischer Gewerbeverband	Schweizerischer Gewerbeverband	Union suisse des arts et métiers	Union suisse des arts et métiers
	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB	USS	Union syndicale suisse
	Travail Suisse	Travail Suisse	Travail Suisse	Travail Suisse
Weitere Vernehmlassungsadressaten	Cleantech Agentur Schweiz	Act	Act	Agence cleantech suisse
	AEE Suisse	AEE Suisse	AEE Suisse	AEE Suisse
	Aerztinnen und Aerzte für Umweltschutz	AefU	MfE	Médecins en faveur de l'environnement
	Akademien der Wissenschaften Schweiz	Akademien der Wissenschaften	Académies suisses des sciences	Académies suisses des sciences
	Auto-Schweiz	Auto-Schweiz	Auto-suisse	Auto-suisse
	Avenergy Suisse	Avenergy	Avenergy	Avenergy Suisse
	Biofuels Schweiz – Verband der Schweizerischen Biotreibstoffindustrie	Biofuels Schweiz	Biofuels Schweiz	Biofuels Schweiz – Association officielle de l'industrie suisse des biocarburants
	Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz	BPUK	DTAP	Conférence suisse des directeurs cantonaux des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement
	Schweizerische Pflichtlagerorganisation für flüssige Treib- und Brennstoffe	Carbura	Carbura	Organisation suisse de stockage obligatoire pour carburants et combustibles liquides

	Casafair	Casafair	Habitatdu- rable	Habitatdurable
	Cemsuisse - Ver- band der schweize- rischen Cementin- dustrie	Cemsuisse	Cemsuisse	Cemsuisse – Association suisse de l'industrie du ciment
	Eidgenössische Elektrizitätskomis- sion	Elcom	Elcom	Commission fédérale de l'électricité
	Konferenz kantona- ler Energiedirekto- ren	EnDK	EnDK	Conférence des direc- teurs cantonaux de l'énergie
	Verband Fern- wärme Schweiz	Fernwärme Schweiz	ASCAD	Association suisse du chauffage à distance
		FRC	FRC	Fédération romande des consommateurs
	Greenpeace Schweiz	Greenpeace	Greenpeace	Greenpeace Suisse
	Hauseigentümer- verband	HEV	HEV	
	Hotelleriesuisse	Hotelleriesu- isse	Hotelleriesu- isse	Hotelleriesuisse
	Interessengemein- schaft Detailhandel Schweiz	IG Detailhan- del	CI Com- merce de dé- tail	CI Commerce de détail suisse
	Interessengemein- schaft energieinten- siver Branchen	IGEB	IGEB	
	Infrawatt	Infrawatt	Infrawatt	Infrawatt
	Jardinsuisse Unter- nehmervverband Gärtner Schweiz	Jardinsuisse	Jardinsuisse	Association suisse des entreprises horticoles
	Fachverband land- wirtschaftliches Bio- gas	Ökostrom Schweiz	Ökostrom Schweiz	Association faitière du biogaz agricoles
	Stiftung Praktischer Umweltschutz	Pusch	Pusch	Fondation Pusch
	Regierungskonfe- renz der Ge- birgskantone	RKGK	CGCA	Conférence gouverne- mentale des cantons al- pins
	Scienceindustries	Sciencein- dustries	Sciencein- dustries	Scienceindustries
	Schweizerische Energienstiftung	SES	SES	Fondation suisse de l'énergie
	Schweizerischer In- genieur- und Archi- tektenverein	SIA	SIA	Société suisse des ingé- nieurs et des architectes
	Swiss International Airports Association	SIAA	SIAA	Swiss International Air- ports Association
	Stiftung für Konsu- mentenschutz	SKS	SKS	
	Schweizer Milch- produzenten	SMP	PSL	Producteurs suisses de lait
	Strassenschweiz – Verband des Stras- senverkehrs	Strasse- schweiz	Routesuisse	Routesuisse – Fédéra- tion routière suisse

	Schweizerischer Verband der Umweltfachleute	SVU	ASEP	Association des professionnels de l'environnement
	Schweizerischer Versicherungsverband	SVV	ASA	Association suisse d'assurance
	Swisscleantech	Swisscleantech	Swisscleantech	Swisscleantech
	Swissmem	Swissmem	Swissmem	Swissmem
	Swisspower AG	Swisspower	Swisspower	Swisspower AG
	Touring Club Schweiz	TCS	TCS	Touring Club Suisse
	Verkehrs-Club der Schweiz	VCS	ATE	Association transport et environnement
	Verband freier Autohandel Schweiz	VFAS	VFAS	Association suisse du commerce automobile indépendant
	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen	VSE	AES	Association des entreprises électriques suisses
	Verband der Schweizerischen Gasindustrie	VSG	ASIG	Association suisse de l'industrie gazière
	WWF Schweiz	WWF	WWF	WWF Suisse
Weitere Vernehmlassungsteilnehmende	Actares	Actares	Actares	Actares
		Agora	Agora	Association des groupements et organisations romands de l'agriculture
	Aargauische Industrie- und Handelskammer	AIHK	AIHK	
	Alliance Sud	Alliance Sud	Alliance Sud	Alliance Sud
	Alpen-Initiative	Alpen-Initiative	Initiative des Alpes	Initiatives des alpes
	Bio Suisse	Bio Suisse	Bio Suisse	Bio Suisse
	Birdlife Schweiz	Birdlife	Birdlife	Birdlife Suisse
	Brot für Alle	Brot für Alle	Pain pour le prochain	Pain pour le prochain
	Caritas Schweiz	Caritas	Caritas	Caritas Suisse
		Centre patronal	Centre patronal	Centre patronal
	CIPRA Schweiz	CIPRA	CIPRA	CIPRA Suisse
		CVCI	CVCI	Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie
	Evangelische Frauen Schweiz	EFS	FPS	Femmes protestantes en Suisse
	ETH-Rat	ETH-Rat	Conseil des EPF	Conseil des EPF
	Fastenopfer	Fastenopfer	Action du Carême	Action du carême
		FER	FER	Fédération des entreprises romandes

	Fachfrauen Umwelt	FFU	PEE	Professionnelles en environnement
	Föderation der Motorradsfahrer	FMS	FMS	Fédération motocycliste suisse
	Gastro Suisse	Gastro Suisse	Gastro Suisse	Gastro Suisse
	Hilfswerk der evangelischen Kirchen Schweiz	HEKS	EPER	Entraide protestantes suisse
	Helvetas	Helvetas	Helvetas	Helvetas
	Handelskammer beider Basel	HKBB	HKBB	
	Verein Klimaschutz / Initiativkomitee	Initiativkomitee	Comité d'initiative	Association suisse pour la protection du climat / Comité d'initiative
	Junglandwirte	Junglandwirte	Jeunes agriculteurs	Jeunes agriculteurs
	Kleinbauern-Vereinigung	Kleinbauern-Vereinigung	Association des petits paysans	Association des petits paysans
	Klima-Grosseltern CH	Klima-Grosseltern CH	Grands-parents pour le climat	Grands-parents pour le climat
	Metal Suisse	Metal Suisse	Metal Suisse	Metal Suisse
	Mountain Wilderness	Mountain Wilderness	Mountain Wilderness	Mountain Wilderness
	Naturfreunde	Naturfreunde	Amis de la Nature	Amis de la nature
	Nestlé Suisse SA	Nestlé	Nestlé	Nestlé Suisse SA
	Noé 21	Noé 21	Noé 21	Noé 21
	Oeku Kirche und Umwelt	Oeku	Oeco	Oeco Eglise et environnement
	Pingwin Planet	Pingwin Planet	Pingwin Planet	Pingwin Planet
	Protect our Winters	POW	POW	Protect our Winters
	Pro Natura	Pro Natura	Pro Natura	Pro Natura
	Pro Velo	Pro Velo	Pro Velo	Pro Velo
		Prométerre	Prométerre	Association vaudoise de promotion des métiers de la terre
	Schweizer Alpen-Club	SAC	CAS	Club alpin suisse
	Schweizer Allianz Gentechnikfrei	SAG	SAG	
	Schweizer Bergführerverband	Schweizer Bergführerverband	ASGM	Association suisse des guides de montagne
	Schweizerischer Baumeisterverband	Schweizerischer Baumeisterverband	SSE	Société suisse des entrepreneurs
	Seilbahnen Schweiz	SBS	RMS	Remontées mécaniques suisses
	Solarspar	Solarspar	Solarspar	Solarspar

	Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband	Suissetec	Suissetec	Association suisse et liechtensteinoise de la technique du bâtiment
	Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen	SVBK		Fédération suisse des bourgeoisies et corporations
	Swissmechanic	Swissmechanic	Swissmechanic	Swissmechanic
	Umverkehr	Umverkehr	Actif-traffic	Actif-traffic
	Umweltfreisinnige St. Gallen	Umweltfreisinnige St. Gallen	Umweltfreisinnige St. Gallen	
		Unisanté	Unisanté	Centre universitaire de médecine générale et santé publique - Lausanne
	Vereinigung Bündner Umweltorganisationen	VBU	VBU	
	Zürcher Handelskammer	ZHK	ZHK	

Zusätzlich sind 6 Stellungnahmen von Privatpersonen eingegangen.



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

11. November 2020 (RRB Nr. 1108/2020)

**Direkter Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative
«Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» (Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 2. September 2020 haben Sie uns eingeladen, zum direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

A. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

Wir unterstützen das Ziel einer ausgeglichenen Klimabilanz bis spätestens 2050 und sind mit der Möglichkeit einverstanden, zumindest einen Teil der verbleibenden CO₂-Emissionen durch Senken im Ausland ausgleichen zu können.

Auch den Gegenvorschlag zur Unterbindung der Inverkehrsetzung fossiler Brenn- und Treibstoffe begrüssen wir in seinen Grundzügen. Wir schlagen allerdings vor, dass die vorgesehenen Ausnahmen in der Ausführungsgesetzgebung ausdrücklich festgelegt werden müssen. Zudem sollen in der Klimapolitik insbesondere marktwirtschaftliche Instrumente zur Anwendung kommen.

B. Bemerkungen zu einzelnen Verfassungsbestimmungen

Zu den vorgeschlagenen Verfassungsbestimmungen des Gegenentwurfs haben wir folgende Bemerkungen:

Regelung internationales Verhältnis

Im Gegensatz zum Initiativtext entfällt im Gegenentwurf in Art. 74a Abs. 1 der Bundesverfassung (BV, SR 101) der Zusatz «im Inland und im internationalen Verhältnis». Gemäss erläuterndem Bericht sei dieser nicht erforderlich, weil die Beziehungen zum Ausland bereits in der Bundesverfassung festgehalten seien (Art. 54 Abs. 1 BV). Mit der Formulierung im Initiativtext wird jedoch sichergestellt, dass der Einsatz für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung im internationalen Verhältnis auch tatsächlich

erfolgt und nicht nur eine Möglichkeit bleibt. Der Klimawandel kann nur dann begrenzt werden kann, wenn das Ziel «netto null» weltweit erreicht wird. Daher erachten wir den Einsatz im internationalen Umfeld als zwingend erforderlich, um die Bemühungen der Schweiz zu stützen.

Antrag: Art. 74a Abs. 1 BV des Gegenentwurfs ist gemäss Initiativtext anzupassen: «Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit *im Inland und im internationalen Verhältnis* für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.»

Inverkehrbringen von fossilen Brenn- und Treibstoffen und Ausgleich durch Senken

Im Gegenentwurf des Bundesrates wird das im Initiativtext vorgeschlagene faktische Verbot von fossilen Brenn- und Treibstoffen ab 2050 durch eine Verminderung mit Vorbehalten ersetzt. Wir stimmen dem Gegenentwurf im Grundsatz zu, der auf Verfassungsstufe angemessene Leitplanken festlegt. Das wichtige und anspruchsvolle Ziel der Initiative wird nur unwesentlich abgeschwächt. Zentrale Forderung bleibt, dass die Wirkung der vom Menschen verursachten und in der Schweiz anfallenden Treibhausgasemissionen auf das Klima spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgassenken dauerhaft ausgeglichen werden muss.

In Übereinstimmung mit den Ausführungen des Bundesrates sind wir der Ansicht, dass die Anrechnung ausländischer Senkenleistungen aufgrund der begrenzten Möglichkeiten in der Schweiz offengehalten werden sollte. Dies gilt jedoch nur, wenn sich im Inland wesentliche Hemmnisse ergeben.

Antrag: Art. 74a Abs. 3 BV ist folgendermassen anzupassen: «Die Wirkung der vom Menschen verursachten und in der Schweiz anfallenden Treibhausgasemissionen auf das Klima muss spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgassenken, *die sich vorzugsweise im Inland befinden*, dauerhaft ausgeglichen werden.»

Berg- und Randgebiete

In Art. 74a Abs. 4 BV schlägt der Gegenentwurf eine Ergänzung zum Initiativtext dahingehend vor, dass die Situation der Berg- und Randgebiete in der Klimapolitik berücksichtigt werden soll. Davon ist abzusehen. Die Klimapolitik sollte die Rahmenbedingungen der städtisch geprägten Gebiete gleichermassen berücksichtigen wie diejenigen der ländlichen Räume.

Antrag: Der Zusatz «berücksichtigt die Situation der Berg- und Randgebiete» in Art. 74a Abs. 4 BV ist wegzulassen.

Nutzung marktwirtschaftlicher Instrumente

Aus volkswirtschaftlicher Sicht muss sich die Schweiz bei ihren Bemühungen zur Eindämmung des Klimawandels an einer Kosten-Nutzen-Perspektive orientieren, indem sie jene Massnahmen mit dem besten Kosten-Nutzen-Verhältnis ins Auge fasst. Marktwirtschaftliche Instrumente zeichnen sich durch grosse Effizienz aus und können bei entsprechender Ausgestaltung für Verursachergerechtigkeit sorgen. Die Nutzung marktwirtschaftlicher Instrumente soll daher im Vordergrund stehen.

Antrag: Art. 74a Abs. 4 ist folgendermassen anzupassen: «Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und Sozialverträglichkeit ausgerichtet *und berücksichtigt insbesondere marktwirtschaftliche Instrumente sowie Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.*»



Absenkpfad

Sowohl der Initiativtext als auch der Gegenentwurf schlagen vor, bis spätestens 2050 allfällige verbleibende Treibhausgasemissionen auszugleichen und damit das Ziel «netto null» zu erreichen. Auch wir streben das Ziel «Netto-Null-Treibhausgasemissionen» an, und zwar möglichst rasch, aber spätestens bis 2050 (vgl. Bericht des Regierungsrates zu den dringlichen Postulaten KR-Nr. 62/2019 betreffend «Klimanotstand» und KR-Nr. 63/2019 betreffend Der Kanton Zürich ruft den Klimanotstand aus – für «eusi Zuekunft», Vorlage 5613). Wie im erläuternden Bericht festgehalten, ist die Klimawirkung nicht vom Ausstiegswort, sondern von der kumulierten Menge an Treibhausgasen, die bis dahin noch ausgestossen wird, abhängig. Dem Prinzip der «grösstmöglichen Ambition» unter Berücksichtigung der «gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit» und der «jeweiligen Fähigkeiten» gemäss dem Pariser Klimaübereinkommen ist Rechnung zu tragen. Daher soll der Absenkpfad für die Schweiz insbesondere zu Beginn überdurchschnittliche Emissionsvermindernungen vorsehen.

Antrag: Art. 197 Ziff. 12 Abs. 2 BV (Übergangsbestimmung zu Art. 74a BV) ist folgendermassen anzupassen: «Das Gesetz legt den Absenkpfad für die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt Zwischenziele, die *frühzeitig zu einer mehr als linearen Absenkung führen*, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpades erforderlichen Instrumente.»

Finanzielle Auswirkungen

Der erläuternde Bericht enthält nur allgemein gehaltene Angaben über die finanziellen Auswirkungen und die volkswirtschaftlichen Kosten, die mit der Umstellung auf das Netto-Null-Ziel verbunden sind, sowie dessen Nutzen. Die Kantone sind insbesondere für Massnahmen direkt zuständig, die den Energieverbrauch in Gebäuden betreffen (Art. 89 Abs. 4 BV). In der Botschaft sind daher sowohl die finanziellen Auswirkungen der notwendigen Massnahmen auf die Kantone als auch die Auswirkungen auf die Steuereinnahmen der Kantone sowie die im erläuternden Bericht erwähnten Verteilungswirkungen zu analysieren und auszuweisen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Dr. Silvia Steiner

Dr. Kathrin Arioli





Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Per E-Mail an: raphael.bucher@bafu.admin.ch

Ihr Zeichen: -
Unser Zeichen: 2020.WEU.109

25. November 2020

RRB Nr.: 1315/2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

**Vernehmlassung des Bundes: Direkter Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein
gesundes Klima (Gletscher-Initiative)»
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir stimmen dem Gegenvorschlag des Bundesrats zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» grundsätzlich zu, stellen jedoch folgende Anträge:

1. Anträge zur Verfassungsänderung

Zu Art. 74a Abs. 1: Wir schlagen vor, dass hier auch die Gemeinden (inkl. Städte) explizit genannt werden. In der Bundesverfassung werden die Gemeinden und Städte zwar nicht häufig erwähnt, sie haben aber bei diesem Thema auch Aufgaben und Verantwortung zu übernehmen (insbesondere wenn es um die Anpassung an den Klimawandel bzw. die Begrenzung der Risiken des Klimawandels geht).

Antrag 1.1: Absatz 1 des Gegenvorschlags ist wie folgt zu ändern: *Bund, ~~und~~ Kantone und Gemeinden setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.*

Zu Art. 74a Abs. 2 und 3: Wir erachten den Abtausch von Abs. 2 und 3 als nicht angemessen. Die Zielsetzung sollte vor der Ausnahmeregelung kommen und nicht umgekehrt.

Antrag 1.2: Die Reihenfolge soll gemäss Initiativtext erfolgen.

Zu Art. 74a Abs. 4: Die Klimapolitik hat Auswirkungen auf alle drei Dimensionen der Nachhaltigen Entwicklung, d.h. sowohl auf die Umwelt als auch auf die wirtschaftliche und die gesellschaftliche Entwicklung. Sowohl zwischen als auch innerhalb der drei Dimensionen gibt es Zielkonflikte, wie im erläuternden Bericht

aufgezeigt wird. Zielkonflikte sind ebenfalls innerhalb der Zieldimension Umwelt zu beachten. Wenn z.B. fossile Brenn- und Treibstoffe in der Schweiz gänzlich verboten und durch nicht umweltverträglich hergestellte Substitute ersetzt würden (z.B. Energieträger aus Tropenholz), wäre dies nicht im Sinne der nachhaltigen Entwicklung und der globalen Umweltpolitik.

Antrag 1.3: Absatz 4 des Gegenvorschlags ist deshalb wie folgt zu ändern: *Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozial- und Umweltverträglichkeit ausgerichtet, berücksichtigt die Situation der Berg- und Randgebiete und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.*

2. Anträge zum erläuternden Bericht

Zu Kapitel 3.1.3 «Verkehrspolitik»: Unter Kapitel 3.1.3 «Verkehrspolitik» wird im Erläuternden Bericht des Bundes auf Förderung der E-Mobilität, Verkehrsvermeidung und Verkehrsverlagerung hingewiesen. Der Aspekt der Verkehrsvermeidung und -verlagerung wird jedoch lediglich im Zusammenhang mit Abstimmung von Siedlung und Verkehr erwähnt. Als Grundlage vergleichen Sie hierzu auch den Sachplan Verkehr und den Bericht des Bundesrates zur Schnittstellenproblematik zwischen Nationalstrassen und dem nachgelagerten Strassennetz. Das Kapitel Verkehrspolitik ist stark auf die Elektrifizierung des motorisierten Individualverkehrs ausgerichtet. Der Umstieg auf alternative Antriebe im öffentlichen Verkehr ist ebenfalls zu erwähnen. Mit Blick auf die Gesamtmobilität kann zudem ein gut ausgebautes Fahrradnetz einen weiteren wichtigen Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasen im Bereich Mobilität liefern.

Gerade im Hinblick auf die steigende Nachfrage nach E-Bikes sollten der Fahrradverkehr und sein Potential für umweltfreundlichere Mobilitätsformen nicht unerwähnt bleiben. Bezugnehmend auf die aktuelle Situation wären weitere Möglichkeiten der Verkehrsvermeidung die Stärkung des «Home Office», das Aufzeigen von Anreizen zur Benutzung des öffentlichen Verkehrs oder durch differenzierte «Arbeitszeiten», insbesondere bei weiterführenden Schulen wie Gymnasien.

Schliesslich bestehen gerade im Bereich der Mobilität zahlreiche (finanzielle) Fehlanreize, die zu Mehrverkehr oder aufgrund ihrer energetischen Wirkung zu einer Zusatzbelastung der Umwelt führen können. Das Bundesamt für Energie hat mögliche Fehlanreize bei der Mobilität bereits 2015 in einer Studie untersucht (BFE 2015: Fehlanreize im Mobilitätsbereich aus Sicht des Energieverbrauchs). Darin werden nicht nur bestehende Fehlanreize im Mobilitätsbereich diskutiert, die sich negativ auf den Energieverbrauch auswirken, sondern auch fehlende adäquate Lenkungsmassnahmen, die den Energieverbrauch des Mobilitätssektors reduzieren könnten. Entsprechende Handlungsoptionen sollen im Erläuternden Bericht im Abschnitt zur Verkehrsvermeidung und -verlagerung (Kapitel 3.1.3, 4. Absatz; S. 12) ergänzt oder zumindest erwähnt werden.

Antrag 2.1: Im Erläuternden Bericht, Kapitel 3.1.3, ist die nationale Verkehrspolitik breiter und umfassender darzustellen und der öffentliche Verkehr soll stärker gewichtet werden. Ebenso soll darauf hingewiesen werden, dass auch energetische Fehlanreize im Bereich der Mobilität abzubauen sind.

Zu Seite 22, Erläuternder Bericht: Im Erläuternden Bericht wird festgehalten, dass sich «[b]ei der Zementproduktion und der Kehrlichtverbrennung [...] die CO₂-Abscheidung direkt an der Anlage und Einlagerung an[bietet] (Carbon Capture and Storage CCS).»

Diese Technologie (CCS) steckt noch in den Anfängen und wird kontrovers diskutiert. Zudem dürfte sie auch sehr viel Energie benötigen. Gelingt die CO₂-Abscheidung an der Anlage bei der Zementproduktion und der Kehrlichtverbrennung nicht oder nur teilweise, sollte es analog der Landwirtschaft ermöglicht werden, dass die nicht kompensierten CO₂-Emissionen anderweitig ausgeglichen werden.

Antrag 2.2: Auch für die Zementproduktion und Kehrlichtverbrennung muss es ermöglicht werden, dass die nicht kompensierten CO₂-Emissionen anderweitig ausgeglichen werden (betrifft den Erläuternden Bericht, Seite 22).

3. Anträge für Hinweise in den Erläuternden Bericht

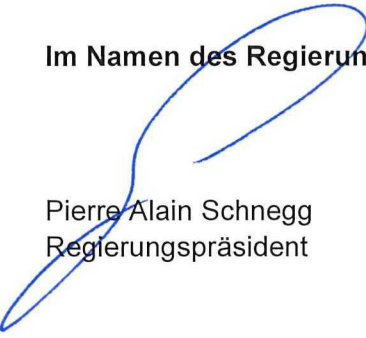
Wir beantragen, dass die folgenden 5 Hinweise in den Erläuternden Bericht zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» und zum direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik) aufgenommen werden:

1. Es ist darauf zu achten, dass nicht nur von CO₂, Methan und Lachgas als Treibhausgasen (THG) gesprochen wird. Eine Präzisierung ist allenfalls notwendig, da beispielsweise Schwefelhexafluorid und Stickstofftrifluorid ebenfalls dazugehören. (z.B. Seite 6, Kapitel 2.2, letzter Absatz). Die Treibhausgase (THG) könnten zu Beginn des Berichtes allesamt aufgeführt werden (inkl. deren prozentualer Anteile). Danach könnte unseres Erachtens jeweils von THG im Allgemeinen gesprochen werden. Wo dies angezeigt ist, können gewisse Gase speziell hervorgehoben respektive ausgeklammert werden.
2. Es wird postuliert, dass die Treibhausgase (THG) sicher und dauerhaft ausgeglichen sein sollen. Dies impliziert, dass nicht nur CO₂-Senken, sondern auch andere THG-Senken berücksichtigt werden müssen. (Seite 6, Kapitel 2.2, Seite 17, Kapitel 4.3 sowie Seite 21, Kapitel 5.3)
3. Förderinstrumente können wichtig zur Ausweitung verschiedener Technologien im Markt sein. Entscheidend ist dabei, dass in erster Linie die Entwicklung von Pilot- und Demonstrationsanlagen und die finanzielle Unterstützung zur Diffusion und Etablierung der entwickelten Technologie im Markt gefördert werden. Die finanzielle Unterstützung soll auch der höheren Berufsbildung (HF, höhere Berufsbildung, FA) und direkt der Privatwirtschaft zugänglich gemacht werden. (Seite 17, Kapitel 4.4)
4. Die politischen und rechtlichen Folgen für die Schweiz und die im Vollzug tätigen Kantone bei Nichterreichung der Absenckziele sind unzureichend aufgezeigt (ausser den Folgen der voranschreitenden globalen Erderwärmung). (Seite 21 – 24, Kapitel 6)
5. Insgesamt muss vermehrt auf Fehlanreize hingewiesen werden. Im Mobilitätssektor wurden mit Blick auf die Energiewirksamkeit bereits Fehlanreize erkannt und untersucht (vgl. Antrag 2.1). Fehlanreize müssten auch in anderen Politikbereichen verstärkt aufgezeigt und berücksichtigt werden. Entsprechend ist mindestens im Erläuternden Bericht darauf hinzuweisen, dass Fehlanreize verringert sowie fehlende Lenkungsabgaben verstärkt eingesetzt werden sollen. Beispielsweise sind nach wie vor Steuerabzüge der Pendlerkosten ein möglicher Fehlanreiz, da sie das Pendeln fördern, was wiederum zu erhöhtem Verkehr führt.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Pierre Alain Schnegg
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Bau- und Verkehrsdirektion
- Direktion für Inneres und Justiz
- Sicherheitsdirektion



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

per E-Mail

raphael.bucher@bafu.admin.ch

Luzern, 24. November 2020

Protokoll-Nr.: 1323

**Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur
Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)»**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. September 2020 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Kantone ein, zum direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» Stellung zu nehmen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates äussere ich mich dazu wie folgt:

Der Kanton Luzern verfolgt mit seiner Klima- und Energiepolitik das Ziel, die Treibhausgase bis im Jahr 2050 auf netto Null zu senken. Diese Zielsetzung entspricht derjenigen, die der Bundesrat mit seinem Beschluss vom 28. August 2019 gefasst hat. Somit teilen sowohl der Bundesrat als auch der Kanton Luzern das gleiche Ziel wie die Initiantinnen und Initianten der Gletscherinitiative. Wir begrüssen vor diesem Hintergrund, dass der Bundesrat das auch in der Europäischen Union sowie zahlreichen Ländern verfolgte Ziel in die Verfassung aufnehmen möchte.

Der Kanton Luzern teilt die Einschätzung der technischen Analyse im erläuternden Bericht, wonach in den Bereichen Verkehr, Gebäude und Industrie eine nahezu vollständige Elimination der in diesen Sektoren energiebedingten, territorial bilanzierten Treibhausgasemissionen möglich ist. Allerdings gilt es in diesem erläuternden Bericht zum Kapitel Waldpolitik und Holzwirtschaft zu präzisieren, dass in erster Linie eine Optimierung der Waldnutzung anzustreben ist, um die Senkenleistungen des Waldspeichers und des Holzproduktespeichers zu verbessern.

Wir anerkennen auch die besonderen Herausforderungen zur Erreichung der Klimaneutralität in manchen Industriebetrieben sowie in der Landwirtschaft, wo Kompensationsmassnahmen erforderlich sein werden. Eine besondere Herausforderung stellt sich für den Bund auch beim Betrieb der Luftwaffe mit erneuerbaren Treibstoffen. Wir unterstützen den Bundesrat in

seiner Haltung, dass die Aspekte der nationalen Sicherheit sowie der wirtschaftlichen und sozialen Tragbarkeit bei der Art der Umsetzung der Klimaschutzziele einbezogen werden müssen.

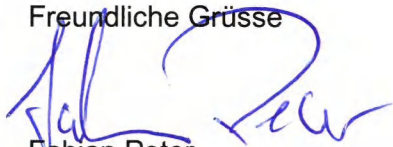
Die Schweiz kann in vielen Bereichen die Ziele im Klimaschutz autonom umsetzen. Gerade bei technisch anspruchsvollen und entsprechend teuren Umstellungsprozessen, unter anderem im Bereich der Hochtemperaturwärme bei Industriebetrieben, braucht es aber auch unterstützende ökonomische und technische Rahmenbedingungen auf europäischer und internationaler Ebene. Einerseits gilt es, sich im Rahmen der internationalen Klimapolitik für solche Rahmenbedingungen einzusetzen, andererseits ist es wichtig, eine gewisse Flexibilität in der Umsetzung zu wahren, etwa mit der Nutzung der Möglichkeit zur Kompensation von Treibhausgasemissionen im Ausland.

Mit der Unterzeichnung des bilateralen Vertrags mit Peru hat der Bundesrat aufgezeigt, wie bilaterale Klimakompensationen künftig so ausgestaltet werden können, dass Doppelzahlungen verhindert und Umweltstandards eingehalten werden. Der Kanton Luzern hält dieses Vorgehen für zielführend. Solche Staatsverträge erlauben es, in begrenztem Umfang während einer Übergangsperiode einen Teil der aus oben genannten Gründen nicht vermeidbaren Emissionen zu kompensieren.

Trotz gleicher Zielsetzung «netto Null 2050» lehnt der Kanton Luzern die Initiative in diesem Sinne ab, begrüsst jedoch den Gegenvorschlag des Bundesrats.

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungsrat



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sektion Klimapolitik
3003 Bern

Direkter Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)»; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eröffnete am 2. September 2020 die Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021.

Der Kanton Uri ist mit dem direkten Gegenentwurf des Bundesrats zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» grundsätzlich einverstanden und begrüsst das Netto-Null-Ziel der Treibhausgasemissionen bis 2050. Damit die wirtschaftliche Tragbarkeit sinnvoll und schweizweit für alle Kantone gleichermassen ermittelt wird, stellt der Kanton Uri folgenden Antrag:

Antrag *Der Begriff «Wirtschaftlichkeit» im Zusammenhang mit fossilen und erneuerbaren Energien soll genau definiert werden. Aus dieser Begriffsdefinition soll klar hervorgehen, welche Kosten, Preise und Teuerungsindices in der Vollkostenrechnung beispielsweise bei einem Heizungsersatz abgebildet werden.*

Wir beantragen die Berücksichtigung unseres Antrags und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Altdorf, 3. November 2020



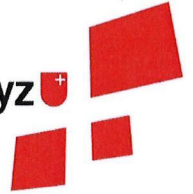
Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Urban Camenzind

Roman Balli



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
raphael.bucher@bafu.admin.ch
(PDF- und Word-Version)

Schwyz, 10. November 2020

Direkter Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)»

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 2. September 2020 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Unterlagen zum direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» zur Vernehmlassung bis 2. Dezember 2020 unterbreitet.

Wir begrüßen die Ablehnung der Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» durch den Bundesrat. Zur Erreichung der Klimaziele setzt die Schweiz primär auf die CO₂-Gesetzgebung. Die Referendumsfrist zu diesem Gesetz ist noch nicht abgelaufen. Falls es zu einer Volksabstimmung kommt, wird deren Ausgang einen wesentlichen Einfluss auf die Ausgestaltung der weiteren Klimapolitik haben. Darum ist für uns zurzeit eine abschliessende Beurteilung des Gegenvorschlags zur Gletscher-Initiative nicht möglich.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundespräsidentin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Sektion Klimapolitik
3003 Bern

per Mail:
raphael.bucher@bafu.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.3852

Sarnen, 25. November 2020

Direkter Gegenentwurf des Bundesrats zur Volksinitiative „Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)“, Stellungnahme

Sehr geehrter Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum direkten Gegenentwurf des Bundesrats zur Volksinitiative „Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)“ Stellung nehmen zu können.

Der Klimawandel ist eine der zentralen Herausforderungen für die Zukunft. In der Schweiz wie auch in anderen Ländern sind die Berggebiete besonders von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen. Zu nennen sind beispielsweise die Zunahme von Naturgefahrenereignissen, die Produktionseinbussen bei der Wasserkraft und die negativen Auswirkungen auf den Wintertourismus.

Angesichts seiner hohen Betroffenheit hat der Kanton Obwalden grosses Interesse an einer Weiterentwicklung der Klimapolitik. Das Ziel einer ausgeglichenen Bilanz der Treibhausgasemissionen (Netto-Null) bis 2050 ist deshalb grundsätzlich zu begrüßen. Der Regierungsrat unterstützt den Gegenentwurf des Bundesrats, wonach der Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe soweit zu vermindern ist, als dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar ist. Insbesondere ist dies wichtig für die Bedürfnisse von Armee, Blaulichtorganisationen sowie der Berggebiete und Randregionen. Auch wird begrüßt, dass ein Ausgleich der dadurch entstehenden CO₂-Emissionen durch Senken im In- aber auch im Ausland möglich sein soll.

Ergänzend beantragt der Kanton Obwalden, dass dem öffentlichen Verkehr (ÖV) als zentralem Bestandteil einer klimafreundlichen Entwicklung im Bericht zum Gegenentwurf grösseres Gewicht beigemessen wird. Eine generelle Stärkung des ÖV führt zu einer Verminderung des Energieverbrauchs und die CO₂-Emissionen des strassengebundenen ÖV könnten durch elektrische Antriebe noch deutlich reduziert werden.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Schäli', with a stylized flourish at the end.

Christian Schäli
Landammann

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Frunz', with a large circular flourish at the end.

Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundespräsidentin
Simonetta Sommaruga
Kochergasse 6
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 24. November 2020

Direkter Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative "Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)". Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. September 2020 wurden wir eingeladen, zum direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative "Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)" Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung.

Der Klimawandel ist eine der zentralen Herausforderungen, auch für den Kanton Nidwalden. Die Bergkantone sind im Besonderen von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen. Zu nennen sind beispielsweise die negativen Auswirkungen auf den (Winter-) Tourismus, Naturgefahrenereignisse usw.. Angesichts der hohen Betroffenheit begrüssen wir die Weiterentwicklung in der Klimapolitik. Mit dem direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative wird das Netto-Null-Ziel für Treibhausgasemissionen bis 2050 als verbindliche Zielsetzung in die Verfassung aufgenommen. Im Gegensatz zur Volksinitiative sieht der Bundesrat jedoch von einem Verbot für fossile Energieträger ab und lässt die notwendigen Instrumente zur Umsetzung des Netto-Null-Ziels offen.

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden ist mit dem direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative "Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)" einverstanden.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Dr. Othmar Fölliger
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- raphael.bucher@bafu.admin.ch

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Per E-Mail
raphael.bucher@bafu.admin.ch

Glarus, 1. Dezember 2020

Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)»

Hochgeachtete Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie gaben uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir uns der Stellungnahme der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) vom 23. November 2020 anschliessen (vgl. Beilage).

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Marianne Lienhard
Landammann


Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

Beilage:
- Stellungnahme RKGK



DIE GEBIRGSKANTONE

Regierungskonferenz der Gebirgskantone
Conférence gouvernementale des cantons alpins
Conferenza dei governi dei cantoni alpini
Conferenza da las regenzas dals chantuns alpins

Frau
Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga
Vorsteherin UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Chur, den 23. November 2020

Bundesbeschluss über die Klimapolitik (direkter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima» [Gletscher-Initiative])

Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns die Möglichkeit gewährt, uns zum Entwurf für den vorerwähnten Bundesbeschluss vernehmen zu lassen, wofür wir uns bedanken. Nach Einsicht in die Unterlagen nimmt die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK), bestehend aus den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Graubünden, Tessin und Wallis sowie den beiden Beobachterkantonen Appenzell-Ausserrhododen und Appenzell-Innerrhododen gerne wie folgt Stellung:

I. EINLEITUNG

Im Grundsatz begrüsst unsere Konferenz, dass der extremen Gletscher-Initiative ein direkter Gegenvorschlag entgegengestellt wird und darin die Berg- und Randgebiete explizit erwähnt werden. Der Klimawandel stellt gerade für die Berg- und Randgebiete eine zentrale Herausforderung dar. Sie sind von den Auswirkungen des Klimawandels direkt betroffen, etwa indem er negative Auswirkungen auf den (Winter-)Tourismus zeitigt, zu Produktionseinbussen bei der Wasserkraft führen kann und mit einer Zunahme von Naturgefahrenereignissen einhergeht. Die Massnahmen der Klimapolitik sollten aber nicht dazu führen, dass die Berggebiete doppelt bestraft werden: zum einen durch die Auswirkungen des Klimawandels, zum anderen durch Massnahmen, welche die Chancen in den Berggebieten mindern. Unseres Erachtens kann es somit nicht nur darum gehen, «technische» Randbedingungen in diesen Gebieten zu berücksichtigen. Vielmehr geht es darum die Gesamtsituation in den Berg- und Randgebieten zu berücksichtigen, d.h. namentlich auch die **wirtschaftliche Entwicklung**. Diese darf durch klimapolitische Massnahmen nicht «erstickt» werden. Im Weiteren gilt es auch der Tatsache **Rechnung zu tragen, dass die Berggebiete überdurchschnittlich viel zur Erreichung der Klimaziele beitragen.**

Präsident: Staatsrat Roberto Schmidt
Generalsekretär: lic. iur. Fadri Ramming

Hinterm Bach 6, Postfach 539, 7001 Chur
Tel. 081 250 45 61, Fax 081 252 98 58
kontakt@gebirgskantone.ch
www.gebirgskantone.ch



Unsere Konferenz ist der Ansicht, dass **folgender zwingender Klärungsbedarf** besteht:

1. **Der Bundesrat muss in der Botschaft ein unzweideutiges Bekenntnis abgeben, dass der vorgeschlagene Verfassungsartikel:**
 - a) **nicht als Grundlage dazu genutzt werden kann, andere Politikbereiche zu «übersteuern»;**
 - b) **keinerlei Verschiebungen in den Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen nach sich zieht, auch keine «schleichenden» Aushöhlungen, wie sie in der Vergangenheit bei der Energiepolitik im Gebäudebereich praktiziert worden sind, und**
 - c) **keinerlei Grundlage bietet, um aus klimapolitischen Interessen in die Gewässerhoheit der Kantone einzugreifen (z.B. unter dem Stichwort der «Koordination» oder der «Gesamtplanung» von Kraftwerkprojekten usw.).**
2. **Der Bundesrat muss in der Botschaft darlegen, wie er die gesetzten Ziele zu erreichen gedenkt und diesbezüglich Transparenz bezüglich der Massnahmen zur Zielerreichung, bezüglich der Gewichtung bei Zielkonflikten sowie bezüglich der Wahrung der kantonalen Kompetenzen schaffen.**
3. **Die Berücksichtigung der «Situation» in den Berg- und Randgebieten ist umfassender zu formulieren.**

II. GRUNDLEGENDE BEMERKUNGEN

1. Ausgewogener Gegenvorschlag notwendig

- 1 Wir teilen die Auffassung des Bundesrates, dass die Gletscher-Initiative mit dem rigiden Verbot fossiler Energieträger zu extrem ist.
- 2 In Anbetracht dessen, dass der direkte Gegenvorschlag laut den Erläuterungen an den in der Bundesverfassung bereits verankerten Zielen und Zuständigkeiten angeblich nichts ändert (siehe dazu unten Ziff. II/2), könnte man sich eigentlich die Frage der sachlichen Notwendigkeit eines direkten Gegenvorschlages stellen. Es könnte nämlich auch darauf verwiesen werden, dass die Initiative «offene Türen einrennt», weil was unter Wahrung anderer öffentlicher Interessen (Versorgungssicherheit, Bevölkerungsschutz, wirtschaftliche Tragbarkeit, Sozialverträglichkeit, Berücksichtigung der besonderen Situation von Berg- und Randregionen) vertretbar ist, bereits umgesetzt wird.
- 3 Wir sind aber angesichts der gegenwärtigen politischen Debatten rund um den Klimawandel trotzdem der Meinung, dass ein ausgewogener Gegenvorschlag notwendig ist. Die extreme Gletscher-Initiative lässt sich mit einer «milderen» und ausgewogeneren Verfassungsbestimmung besser bekämpfen als mit einer Bezugnahme auf die bereits bestehenden verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundlagen sowie die ergriffenen Umsetzungsmassnahmen.
- 4 Unsere Konferenz teilt diese politische Einschätzung, verlangt bei der Erläuterung des direkten Gegenvorschlages aber wesentliche Klärungen. Aus unserer Sicht wird nämlich entscheidend sein, wie dieser direkte Gegenvorschlag schlussendlich umgesetzt wird und inwiefern auch die Herausforderungen und Bedürfnisse der Berggebiete in der Umsetzungsgesetzgebung berücksichtigt werden.



2. Unscharfe Erläuterungen sind klarzustellen

5 Gemäss den Ausführungen des Bundesrates im Erläuternden Bericht (EB):

- hat sich der Bundesrat mit Beschluss vom 28. August 2019 bereits zum Netto-Null-Ziel bis 2050 bekannt und das UVEK mit der Erarbeitung einer langfristigen Klimastrategie bis Ende 2020 beauftragt (EB, S. 14 f.);
- übernehmen auch die Kantone Aufgaben zur signifikanten Reduktion des Energieverbrauchs im Gebäudebereich (EB, S. 15);
- werden die geltenden Zuständigkeiten von Bund und Kantonen in Bezug auf die Klimapolitik durch die vorgeschlagene Verfassungsnorm nicht tangiert (EB, S. 20);
- übernimmt der Bund im Bereich der Klimapolitik in erster Linie eine koordinative Rolle und stellt Grundlagen bereit (EB, S. 15);
- bleibt die Tragweite von Art. 74 BV (Umweltschutz) durch den vorgeschlagenen neuen Art. 74a BV (Klimapolitik) unberührt (EB, S. 24), sondern dient dazu, die bestehende Bestimmung zum Umweltschutz in Bezug auf den Klimaschutz zu präzisieren, indem sie Leitplanken für eine nachhaltige Klimapolitik entlang derer Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Massnahmen für die Begrenzung der Klimaerwärmung ergreifen;
- konkretisiert die vorgeschlagene neue Verfassungsbestimmung die bestehende Verfassungsbestimmung von Art. 89 BV (Energiepolitik) nur insofern, als Massnahmen zur Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung erarbeitet werden können, die über energiepolitische Aspekte hinausgehen (EB, S. 24), und
- bleiben die Zuständigkeiten der Kantone für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen (Art 89 Abs. 4 BV) nicht berührt.

6 Grosses Unbehagen wecken folgende zwei «diffusen» Erläuterungen zum direkten Gegenentwurf. Was bedeutet es **konkret**, wenn:

- der vorgeschlagene Verfassungsartikel zur Klimapolitik die bestehende Bestimmung zum Umweltschutz in Bezug auf den Klimaschutz *präzisieren, indem sie Leitplanken für eine nachhaltige Klimapolitik entlang derer Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Massnahmen für die Begrenzung der Klimaerwärmung ergreifen* (EB, S. 24)?
- Art. 89 BV (Energiepolitik) insofern konkretisiere, *als Massnahmen zur Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung erarbeitet werden können, die über energiepolitische Aspekte hinausgehen* (EB, S. 24)?

7 Wir erwarten vom Bundesrat deshalb, dass er in seiner Botschaft ein **unzweideutiges Bekenntnis** dazu abgibt, dass der vorgeschlagene Verfassungsartikel:

- a) weder als Grundlage dazu genutzt werden kann, andere Politikbereiche zu «übersteuern», und
- b) keinerlei Verschiebungen in den Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen nach sich zieht, auch keine «schleichenden» Aushöhlungen, wie sie in der Vergangenheit bei der Energiepolitik im Gebäudebereich praktiziert worden sind.

8 Besonders wichtig ist uns dies auch im Verhältnis zu Art. 76 Abs. 4 BV (Gewässerhoheit). Diese Schnittstelle bleibt im Erläuternden Bericht vollständig unerwähnt. Bei der Dekarbonisierung der Energieversorgung kommt dem Strom aus Wasserkraft eine ganz zentrale Bedeutung zu, denn diese bleibt auch in Zukunft der wichtigste Pfeiler für eine erneuerbare und sichere Stromversorgung der Schweiz.

9 In seiner Botschaft ans Parlament muss der Bundesrat deshalb klarstellen, dass der neu geplante Artikel zur Klimapolitik (Art. 74a BV) **keinerlei** Grundlage bietet, um aus klimapolitischen Interessen in die Gewässerhoheit der Kantone einzugreifen (z.B. unter dem Stichwort der «Koordination» oder der «Gesamtplanung» von Kraftwerkprojekten usw.).

**Antrag:**

Der Bundesrat muss in der Botschaft ein unzweideutiges Bekenntnis abgeben, dass der vorgeschlagene Verfassungsartikel:

- a) nicht als Grundlage dazu genutzt werden kann, andere Politikbereiche zu «übersteuern»;
- b) keinerlei Verschiebungen in den Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen nach sich zieht, auch keine «schleichenden» Aushöhlungen, wie sie in der Vergangenheit bei der Energiepolitik im Gebäudebereich praktiziert worden sind, und
- c) keinerlei Grundlage bietet, um aus klimapolitischen Interessen in die Gewässerhoheit der Kantone einzugreifen (z.B. unter dem Stichwort der «Koordination» oder der «Gesamtplanung» von Kraftwerkprojekten usw.).

3. Massnahmen zur Zielerreichung konkret ausweisen

- 10 Im Rahmen der laufenden Diskussionen zur Revision des Energiegesetzes (EnG) hat der Bundesrat anerkannt, dass die mit der Energiestrategie 2050 beschlossenen Ziele beim Erhalt und Ausbau der erneuerbaren Energien, namentlich bei der Wasserkraft, aus heutiger Sicht nicht erreicht werden können. Gemäss Gletscher-Initiative und auch gemäss direktem Gegenvorschlag würden diese Zielwerte noch um das Doppelte erhöht. Im Zusammenhang mit der künftigen Sicherung und Erweiterung Wasserkraftproduktion folgende Dimensionen zur Diskussion:

		2035	2050	
Bestandessicherung (in GWh/a)				
1	Sicherung der bestehenden Wasserkraftproduktion mittels Konzessionserneuerungen (→ dabei handelt es sich wasserrechtlich, umweltrechtlich, wirtschaftlich und technisch um Neuanlagen)	5'000 ¹⁾	20'000 ¹⁾	
2	./.. Produktionsverluste wegen den einzuhaltenden Mindestrestwassermengen und zusätzlicher Umweltauflagen	./.. 810 – 1'620 ²⁾	./.. 1'090 ³⁾ – 4'790 ⁴⁾	
3	Total mögliche Bestandessicherung	3'380 – 4'190	15'210 – 18'910	
Zubau (in GWh/a)			gemäss EST-2050 (Art. 2 Abs. 2 EnG)	mit direktem Gegenvorschlag zur Gletscher-Initiative
4	Zubau-Vorgabe gemäss den verbindlichen Ausbauzielen	2'400	3'100	4'600 ⁵⁾
5	Nötiger Zubau zur Kompensation der Verluste wegen den einzuhaltenden Mindestrestwassermengen und zusätzlicher Umweltauflagen (= Kompensation von Position 2)	810 – 1'620 ²⁾	1'090 ³⁾ – 4'790 ⁴⁾	1'900 ³⁾ – 4'300 ⁴⁾
6	Total effektiv benötigter Zubau	3'210 – 4'020	4'090 – 7'890	6'500 – 8'900
7	Total mögliche Bestandes-sicherung + Zubau (3 + 6)	3'590 – 8'210	19'300 – 25'400	21'710 – 28'810

1) Bis im Jahre 2035 enden Konzessionen für eine Stromproduktion aus Wasserkraft im Umfang von 5 TWh und bis im 2050 im Umfang von weiteren 20 TWh (total 2020 – 2050 somit 25 TWh)



- 2) Bandbreite gemäss Szenarien 1 – 4 des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes (SWV-Faktenblatt «Wasserkraft: Energieeinbussen aus Restwasserbestimmungen, 2018)
- 3) 1'900 GWh/a gemäss Abschätzung in der Potenzialstudie des BFE von August 2019 abzüglich 810 GWh/a (Szenario 1) bzw. gemäss SWV für die Zeit bis 2035
- 4) Gemäss SWV-Szenario 4
- 5) Gemäss EB zur Revision des EnG dürfte der Ausbaupfad 2050 (Zielwert) rund 50% höher ausfallen.

Antrag:

Der Bundesrat muss in der Botschaft **Transparenz bezüglich der Massnahmen zur Zielerreichung, bezüglich der Gewichtung bei Zielkonflikten sowie bezüglich der Wahrung der kantonalen Kompetenzen**. Ein allfälliger Verweis darauf, dass dies im Rahmen der Gesetzgebung erfolgen müsse, reicht nicht aus.

6. Berücksichtigung Berg- und Randgebiete

- 11 Die Berg- und Randgebiete sind von der Klimapolitik in all den in den Erläuterungen erwähnten Sektorpolitiken in besonderer Weise betroffen. Wir denken da beispielsweise an das CO₂-Gesetz (Verbot fossiler Energien, Sanierung des Gebäudeparks), an die Energiepolitik (Stromproduktion, insbesondere aus Wasserkraft), an die Verkehrspolitik und Mobilität, an die Landwirtschaftspolitik oder an die Waldpolitik und Holzwirtschaft. Wir begrüssen es daher sehr, dass im direkten Gegenvorschlag die Berg- und Randgebiete explizit erwähnt werden. Unseres Erachtens kann es aber nicht nur darum gehen, «technische» Randbedingungen» zu berücksichtigen (z.B. bei der Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr und der Anbindung an die Fernwärme; EB, S. 21).
- 12 Vielmehr geht es darum die Gesamtsituation in den Berg- und Randgebieten zu berücksichtigen, d.h. namentlich auch die **wirtschaftliche Entwicklung**. Diese darf durch klimapolitische Massnahmen nicht «erstickt» werden. In den Berg- und Randgebieten bestehen nämlich grosse Abhängigkeiten von wenigen Wirtschaftszweigen (Tourismus, Bau, Wasserkraft, öffentliche Hand) und sehr beschränkte Möglichkeiten zur Ansiedlung von neuen Betrieben oder Industrien. Gehen Arbeitsplätze verloren, ist es für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Berg- und Randgebieten ungleich schwieriger bis unmöglich, in andere Wirtschaftszeige auszuweichen. In der Regel bedeutet ein Arbeitsplatzverlust die Abwanderung.
- 13 Im Weiteren gilt es auch der Tatsache **Rechnung zu tragen, dass die Berggebiete überdurchschnittlich viel zur Erreichung der Klimaziele beitragen** (geringe Bevölkerungsdichte mit weniger Emissionen; überdurchschnittlich viel Waldfläche, die zur inländischen Senke beitragen; Produktion von CO₂-freiem Wasserkraftstrom; Standort für grosse Photovoltaikanlagen usw.).
- 14 All dem gilt es bei der Formulierung von Absatz 4 (siehe unseren Antrag unten bei III/8.) sowie in den Erläuterungen in der Botschaft des Bundesrates klarer Rechnung zu tragen.
- 15 Bei der Umsetzung des Gegenvorschlages sind folglich seitens des Bundes auch Massnahmen zu treffen oder zu unterstützen, welche die Bewältigung des Klimawandels unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung in den Berg- und Randgebieten ermöglichen. Zu denken ist hierbei etwa an die Förderung einheimischer erneuerbarer Energieträger, den Ausbau auch des öffentlichen Verkehrs in den Berggebieten und die Anpassung der Verkehrsinfrastrukturen an die Gefährdung durch Naturgefahren, die Förderung der Digitalisierung und die Unterstützung eines nachhaltigen Tourismus.



5. Finanzielle Auswirkungen konkret ausweisen

- 16 Der Erläuternde Bericht enthält nur allgemein gehaltene Angaben über die finanziellen Auswirkungen und die volkswirtschaftlichen Kosten und deren Nutzen, die mit der Umstellung auf das Netto-Null-Ziel verbunden sind. Auch hier **muss aber Transparenz geschaffen werden, bevor über einen neuen Verfassungsartikel diskutiert und Beschluss gefasst wird**. Auch diesbezüglich fordern wir deshalb, dass in der Botschaft sowohl die finanziellen Auswirkungen der notwendigen Massnahmen auf die Kantone als auch die Auswirkungen auf die Steuereinnahmen der Kantone sowie die Verteilwirkungen zu analysieren und auszuweisen sind.

III. DETAILBEMERKUNGEN

6. Art. 74a Abs. 1: Wahrung der Zuständigkeiten / Transparenz bezüglich der Massnahmen und der Gewichtung bei Zielkonflikten

Wir verweisen auf unsere Ausführungen oben unter Ziff. II/2 und II/3.

Antrag

Der Bundesrat muss in der Botschaft:

1. ein **unzweideutiges Bekenntnis** abgeben, dass der vorgeschlagene Verfassungsartikel:
 - a) weder als Grundlage dazu genutzt werden kann, andere Politikbereiche zu «übersteuern», und
 - b) keinerlei Verschiebungen in den Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen nach sich zieht, auch keine «schleichenden» Aushöhlungen, wie sie in der Vergangenheit bei der Energiepolitik im Gebäudebereich praktiziert worden sind. I
 - c) keinerlei Grundlage bietet, um aus klimapolitischen Interessen in die Gewässerhoheit der Kantone einzugreifen (z.B. unter dem Stichwort der «Koordination» oder der «Gesamtplanung» von Kraftwerkprojekten usw.).
2. darlegen, wie er die gesetzten Ziele zu erreichen gedenkt und diesbezüglich **Transparenz bezüglich der Massnahmen zur Zielerreichung, bezüglich der Gewichtung bei Zielkonflikten sowie bezüglich der Wahrung der kantonalen Kompetenzen**. Ein allfälliger Verweis darauf, dass dies im Rahmen der Gesetzgebung erfolgen müsse, reicht nicht aus.

7. Art. 74a Abs. 1: Regelung internationales Verhältnis

- 17 Im Gegensatz zum Initiativtext entfällt im Gegenentwurf in Absatz 1 der Zusatz «im Inland und im internationalen Verhältnis». Gemäss erläuterndem Bericht sei dieser nicht erforderlich, weil die Beziehungen zum Ausland bereits in der Bundesverfassung festgehalten sind (Art. 54 Abs. 1 BV). Mit der Formulierung im Initiativtext wird jedoch sichergestellt, dass der Einsatz für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung im internationalen Verhältnis auch tatsächlich erfolgt und nicht nur eine Möglichkeit bleibt. Der Klimawandel kann nur dann begrenzt werden, wenn das Netto-Null-Ziel weltweit erreicht wird. Daher erachten wir den Einsatz im internationalen Umfeld als zwingend erforderlich, um die Bemühungen der Schweiz zu stützen und fordern deshalb eine entsprechende Präzisierung.

Antrag:

Art. 74a Abs. 1 des Gegenentwurfs ist gemäss Initiativtext anzupassen:

«Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit **im Inland und im internationalen Verhältnis** für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein».



8. **Art. 74a Abs. 4: Berücksichtigung der Berg- und Randgebiete**

18 Wir verweisen auf unsere vorstehenden Ausführungen bei Ziff. II/6.

Antrag:

Art. 74a Abs. 4 des Gegenentwurfs ist wie folgt anzupassen:

«Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet, **berücksichtigt die wirtschaftliche Entwicklung der Berg- und Randgebiete sowie deren Beitrag zur Erreichung der Klimaziele** und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung».

Auch die **Erläuterungen in der Botschaft des Bundesrates** zu Absatz 4 sind im Sinne unserer vorstehenden Ausführungen bei Ziff. II./6. umfassender zu formulieren.

Wir ersuchen Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

REGIERUNGSKONFERENZ DER GEBIRGSKANTONE

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

Roberto Schmidt, Staatsrat

Fadri Ramming



Baudirektion, Postfach, 6301 Zug

A-Post

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

T direkt +41 41 728 53 11
roman.wuelser@zg.ch
Zug, 26. Oktober 2020 RW/las
Laufnummer: 53872

**Direkter Gegenentwurf des Bundesrats zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)»
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 2. September 2020 hat Frau Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga den Kanton Zug in der obgenannten Angelegenheit zur Vernehmlassung eingeladen. Der Regierungsrat hat das Geschäft an die Baudirektion zur direkten Erledigung überwiesen. Wir äussern uns dazu gerne wie folgt:

Der Gegenentwurf des Bundesrats sieht analog der Initiative ein Netto-Null-Ziel bis 2050 vor. Fossile Energien sollen hingegen nicht verboten werden und es wird offengelassen, ob die CO₂-Emissionen durch Senken im In- oder Ausland zu neutralisieren sind. Aus Sicht des Kantons Zug greift der Gegenentwurf des Bundesrats die wichtigsten Punkte der Initiative auf und leistet einen substantiellen Beitrag zur Erreichung der Energie- und Klimaziele des Bundes.

Mit dem Energieleitbild 2018 unterstreicht der Kanton Zug die Bedeutung der Innovation für die Klima- und Energiepolitik. Wir unterstützen den Bundesrat in seinem Ansinnen, die Instrumente zur Erreichung der Ziele nicht vorweg zu nehmen. Auch ist es in unserem Sinn, Ausnahmen auch aufgrund der wirtschaftlichen Tragbarkeit zu ermöglichen.

Des Weiteren befürworten wir die Ergänzung, dass der besonderen Situation von Berg- und Randregionen Rechnung getragen und dieser Grundsatz explizit in den Gesetzestext aufgenommen wird.

Seite 2/2

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Baudirektion



Florian Weber
Regierungsrat

Kopie an:

- raphael.bucher@bafu.admin.ch
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Amt für Umwelt

Versandt am: 27. OKT. 2020



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Confédération suisse
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Courriel : raphael.bucher@bafu.admin.ch

Fribourg, le 24 novembre 2020

Procédure de consultation – Contre-projet du Conseil fédéral à l'initiative populaire « Pour un climat sain (initiative pour les glaciers) »

Madame, Monsieur,

Suite au courrier de Madame la Présidente de la Confédération Simonetta Sommaruga, du 2 septembre 2020 le Conseil d'Etat fribourgeois a l'avantage de vous faire part de sa prise de position sur ce contre-projet.

Le Canton de Fribourg s'aligne sur le Conseil fédéral et soutient le contre-projet direct à l'initiative populaire « Pour un climat sain (initiative pour les glaciers) » tout en demandant néanmoins une modification relative à la mise en œuvre de mesures à l'étranger, respectivement en Suisse (*voir plus bas*).

Nous saluons l'intégration dans la Constitution de l'objectif de zéro émission nette de gaz à effet de serre d'ici 2050, ainsi que la mention de la responsabilité de la Confédération et des cantons en matière de protection du climat. Afin de déduire de l'objectif climatique les jalons et actions concrètes qui mèneront à son atteinte, nous soutenons également pleinement l'initiative du Conseil fédéral, mentionnée dans le rapport explicatif, visant l'établissement d'une stratégie climatique à long terme.

Au vu des résultats toujours insatisfaisants en matière de réduction des émissions de gaz à effet de serre, nous comprenons la volonté des initiant-e-s d'inscrire une interdiction des agents énergétiques fossiles à partir de 2050. Toutefois, à l'instar du Conseil fédéral, nous pensons que d'autres mesures doivent être privilégiées pour l'instant.

Par contre, nous souhaitons que le Conseil fédéral s'engage davantage pour la mise en œuvre de mesures de protection du climat sur le territoire national. En effet, la Suisse a tout à gagner à prendre les mesures à l'intérieur du pays, et cela participera grandement à notre économie et à notre sécurité d'approvisionnement. Nous demandons donc à ce que l'art.74 al. 3 soit remanié afin de soutenir au maximum les mesures prises en Suisse plutôt qu'à l'étranger.

Pour ce qui est de la mobilité, nous avons plusieurs remarques sur le contenu du rapport explicatif concernant la politique des transports décrite au point 3.1.3. Celle-ci est axée en très grande partie sur la mobilité électrique. Si une telle mobilité permet de limiter de façon très importante les émissions de CO₂ et de polluants atmosphériques et doit être encouragée, mais elle n'est pas exempte d'impacts environnementaux qui sont d'ailleurs accrus par la multiplication des engins utilisant des batteries électriques (voiture, vélo, vtt, trottinette, etc.). L'insistance devrait donc davantage être portée sur le transfert modal en faveur des transports publics et de la mobilité douce, y compris dans les loisirs, dont le bilan environnemental est meilleur.

En ce qui concerne la tarification de la mobilité évoquée également au point 3.1.3, qui doit pallier la diminution des recettes provenant de l'impôt sur les huiles minérales, elle doit éviter les effets incitatifs qui irait à l'encontre des politiques de la Confédération notamment en ce qui concerne ses objectifs de parts modales pour les transports publics et se focaliser, du moins dans un premier temps, sur les transports individuels motorisés et inciter au transfert modal également.

Pour ce qui est du transport de marchandises, un seul et même paragraphe mêle transfert du trafic transalpin de marchandises, prix du sillon, classe d'émission des véhicules, propulsion électrique, RPLP et réorientation de la RPLP. Là encore, il faudrait retravailler cette partie pour gagner en cohérence et ne pas se focaliser essentiellement sur le transport de marchandises transalpin. Il faut relever ici que les objectifs de la Confédération en termes de part du rail dans le trafic des marchandises semblent inatteignables sans modification des rapports financiers entre rail et route.

Finalement, au niveau des transports publics sur route, la quasi-totalité du parc actuel de véhicules est dépendant des énergies fossiles. En l'état, il n'est pas possible d'affirmer que dans 30 ans des solutions techniques permettront de se passer des énergies fossiles sans générer des coûts disproportionnés ou sans impacts sur l'exploitation. Par ailleurs un soutien financier clair de la Confédération est nécessaire pour atteindre une mise en service rapide de ces technologies.

En vous remerciant de vous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Anne-Claude Demierre, Présidente

A handwritten signature in blue ink, reading 'AC Demierre'.

Anne-Claude Demierre

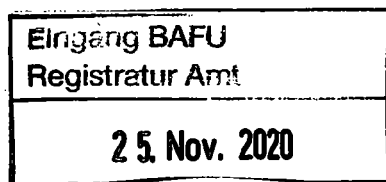
Signature électronique qualifiée · Droit suisse

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. Gagnaux-Morel'.

Danielle Gagnaux-Morel

Signature électronique qualifiée · Droit suisse



Bundesamt für Umwelt
Abteilung Klima
3003 Bern

24. November 2020

**Vernehmlassung zum Direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative
«Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)»**

Sehr geehrte Frau Direktorin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. September 2020 hat uns die Bundespräsidentin eingeladen, zum Direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» Stellung zu nehmen. Gerne nutzen wir diese Möglichkeit.

Sowohl die Gletscher-Initiative als auch der Gegenentwurf des Bundesrates verfolgen die gleiche Zielsetzung: den CO₂-Ausstoss der Schweiz bis ins Jahr 2050 auf Netto-Null zu senken. Wir erachten es als sinnvoll, dass diese Zielsetzung in die Bundesverfassung aufgenommen wird. Ein Verfassungsartikel schafft einerseits frühzeitig Planungs- und Investitionssicherheit und ist andererseits eine adäquate Antwort auf die globale Klimakrise. Auch wir sind gegenwärtig daran, den Kanton Solothurn auf dieses Ziel vorzubereiten. Im Rahmen von zwei Projekten wird evaluiert, welche Massnahmen in der Entscheidkompetenz des Kantons umgesetzt werden müssten, damit das Netto-Null-Ziel bis 2050 erreicht werden kann (Regierungsratsbeschluss [RRB] Nr. 2020/742 vom 12. Mai 2020, Koordination der kantonalen CO₂- und Energiepolitik; RRB Nr. 2020/1014 vom 30. Juni 2020, Massnahmenplan Klimaschutz).

Wir begrüssen den Gegenentwurf des Bundesrates grundsätzlich, weil er die gleichen Ziele verfolgt wie die Gletscher-Initiative, der Politik aber für die Umsetzung grössere Spielräume zugesteht. Aus unserer Sicht ist es auch sinnvoll, dass der Bundesrat die Übergangsbestimmungen des Initiativtextes übernimmt und auf Gesetzesebene die Definition von Zwischenzielen vorsieht. Solche Ziele haben sich in der Klimapolitik bewährt und ermöglichen es, die Instrumente regelmässig zu überprüfen und zu justieren.

Die grössere Flexibilität im bundesrätlichen Gegenentwurf ist mit dem Risiko verbunden, dass bei der Umsetzung des Verfassungsauftrages die zusätzliche Flexibilität genutzt wird, um mit den Vorbehalten von Art. 74a Abs. 2 Bundesverfassung (BV; SR 101)¹⁾ mögliche Massnahmen zu vermeiden. Die Formulierung schafft auch Anreize, um mit einer Umstellung auf eine fossilfreie Zukunft lange zuzuwarten, weil nötigenfalls Emissionszertifikate im Ausland zu tiefen Preisen eingekauft werden können.

¹⁾ Gegenentwurf Bundesrat: Der Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe ist so weit zu vermindern, als dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar ist.

Damit könnte letztlich die ambitionöse Zielsetzung - Emissionsneutralität bis ins Jahr 2050 - gefährdet werden. Wir schlagen deshalb vor, Art. 74a Abs. 2 BV zu präzisieren:

Antrag:

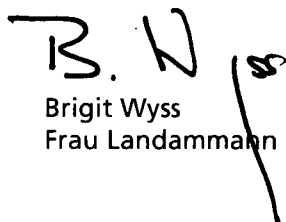
Die Vorbehalte von Art. 74a Abs. 2 BV sind so zu formulieren, dass sie keine Automatismen darstellen, sondern vom Gesetzgeber im Rahmen einer Interessenabwägung präzisiert werden müssen.

Wir bitten Sie, unseren Anliegen im Rahmen der Bereinigung der Vorlagen Rechnung zu tragen.

Für die Möglichkeit, zum Direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES


Brigit Wyss
Frau Landammann


Andreas Eng
Staatsschreiber



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

An das Eidgenössische Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikati-
on UVEK

Per Mail an raphael.bucher@bafu.admin.ch

Basel, 25. November 2020

Regierungsratsbeschluss vom 24. November 2020

Direkter Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)»

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. September 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Allgemeine Bemerkungen

Der Vorschlag des Bundesrates hat wie die Initiative das Ziel, bis 2050 über alle Treibhausgasemissionen eine ausgeglichene Klimabilanz (Netto-null) zu erreichen. Der Gegenentwurf sieht jedoch abweichend von der Volksinitiative vor, den Einsatz von fossilen Energien weiterhin offen zu lassen und dadurch entstehende CO₂-Emissionen durch Senken im In- aber auch im Ausland kompensieren zu lassen.

Der Kanton Basel-Stadt unterstützt das Ziel der Initiative, ab spätestens 2050 eine ausgeglichene Klimabilanz zu erreichen. Dazu sind fossile Energieträger auf ein absolutes Minimum zu begrenzen. Energiebedingte CO₂-Emissionen in den Bereichen Verkehr, Gebäude und Industrie können mit bereits heute bekannten Technologien und erneuerbaren Energien bis 2050 nahezu vollständig vermieden werden. Wir schlagen vor, dass verbleibende Emissionen gemäss Initiativtext als Ausnahmen gewährt werden müssen und dass ab 2050 die verbleibenden Emissionen durch Senken beglichen werden, vorzugsweise im Inland. Die Wirtschaftlichkeitsbegründung für den Einsatz fossiler Energieträger hat auch unter Einbezug der Kosten für die Senkenleistung und mit einem längeren Zeithorizont der Preisentwicklung zu erfolgen.

Bemerkungen zu einzelnen Verfassungsbestimmungen

Art. 74a Abs. 1, Regelung internationales Verhältnis

Antrag:

Es ist der ursprüngliche Initiativtext beizubehalten: «Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit im Inland und im internationalen Verhältnis für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein».

Begründung:

Im Gegensatz zum Initiativtext entfällt im Gegenentwurf in Art. 74a Abs. 1 der Zusatz «im Inland und im internationalen Verhältnis». Gemäss erläuterndem Bericht sei dieser nicht erforderlich, weil die Beziehungen zum Ausland bereits in der Bundesverfassung festgehalten sind (Art. 54 Abs. 1 BV). Die Formulierung im Initiativtext schafft jedoch konkrete Verbindlichkeit, insbesondere im Hinblick auf das internationale Hinwirken des Bundes. Damit wird sichergestellt, dass der Einsatz für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung im internationalen Verhältnis auch wirklich erfolgt. Der Gegenentwurf kann diese Forderung nicht erfüllen, weil daraus der verpflichtende Einsatz nicht abzuleiten ist. Das Klimaziel «Netto null» ist ein globales Ziel. Daher erachten wir den Einsatz im internationalen Umfeld als zwingend erforderlich.

Zu Art. 74a Abs. 2, Inverkehrsetzung von fossilen Brenn- und Treibstoffen

Antrag:

Wir schlagen vor, dass am Verbot gemäss Initiativtext festgehalten wird, die vorgesehenen Vorbehalte jedoch als zulässige Ausnahmen aufgeführt werden und so vom Gesetzgeber in der Ausführungsgesetzgebung entsprechend zu definieren sind.

Der Gegenentwurf des Bundesrats ist dementsprechend anzupassen:

«Der Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe ist ~~so weit zu vermindern~~ weitestgehend zu vermeiden. Ausnahmen sind nur zulässig, sofern eine Umstellung auf Anwendungen ohne Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe als dies technisch nicht möglich, wirtschaftlich auch langfristig und unter Einbezug der Kosten für die zu erbringende Senkenleistung nicht tragbar und ist oder mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung nicht vereinbar ist.»

Begründung:

Der Bundesrat erachtet das faktische Verbot von fossilen Energien als zu einschneidend. Im Gegenentwurf wird das im Initiativtext vorgeschlagene faktische Verbot von fossilen Brenn- und Treibstoffen ab 2050 durch eine Verminderung mit Vorbehalten ersetzt. Damit macht der Bund Effizienzmassnahmen und den Ersatz fossiler Energien durch erneuerbare von der Wirtschaftlichkeit abhängig. Die Wirtschaftlichkeit darf jedoch kein Grund sein, den Ausbau der erneuerbaren Energien weiterhin zu verlangsamen. Auch die zu erbringenden Senkenleistungen werden Kosten verursachen und müssen entsprechend in die Wirtschaftlichkeitsberechnung mit einbezogen werden. Zudem sind neue Technologien oft zu Beginn teuer und die Kosten können im Verlaufe der Zeit gesenkt werden. Entsprechend ist die Wirtschaftlichkeit unter einem längeren Zeithorizont zu betrachten und die zu erbringende Senkenleistung muss ebenfalls in die Kosten-Nutzen-Rechnung einfließen.

Zu Art. 74a Abs. 3, Ausgleich durch Senken

Antrag:

Art. 74a Abs. 3 ist folgendermassen anzupassen:

«Die Wirkung der vom Menschen verursachten und in der Schweiz anfallenden Treibhausgasemissionen auf das Klima muss spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgasenken, die sich vorzugsweise im Inland befinden, dauerhaft ausgeglichen werden.»

Begründung:

In Übereinstimmung mit den Ausführungen des Bundesrats sind wir der Ansicht, dass die Anrechnung ausländischer Senkenleistungen aufgrund der begrenzten Möglichkeiten in der Schweiz

offengehalten werden sollte. An erster Stelle sollen jedoch inländische Senkenleistungen geprüft und wenn sinnvoll, umgesetzt werden.

Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Kapitel 3.1.5 Waldpolitik und Holzwirtschaft (Seite 14)

Der erläuternde Bericht hält fest, dass der Wald und die Waldbewirtschaftung zur Verminderung der Treibhausgasemissionen beitragen sollen. Das Ökosystem Wald ist ganzheitlich gesehen kein Verursacher von Treibhausgasen. Es kann jedoch zur CO₂-Quelle werden, wenn mehr organisches Material abgebaut oder verbrannt als aufgenommen wird. Dieses Risiko besteht aufgrund der Klimaerwärmung. Der Wald kann zu einer CO₂-Senke werden, wenn:

- die Waldfläche vergrössert wird,
- der Vorrat an Holz sowie die Menge Totholz und Humus im Wald erhöht werden.

Wir regen an, diesen Aspekt in der Botschaft ebenfalls aufzunehmen.

Im Weiteren wird im erläuternden Bericht festgehalten, den nachwachsenden Rohstoff Holz vermehrt zu nutzen und anstelle von CO₂-intensiven Energieträgern oder Baustoffen zu verwenden. Diese Aussage ist korrekt und sollte nicht nur im Kapitel 3.1.5 «Waldpolitik und Holzwirtschaft» sondern auch im Kapitel 3.1.2 «Energiepolitik» aufgenommen werden.

Kapitel 5.1 Direkter Gegenentwurf – Allgemeines (Seite 19)

Antrag:

Folgender Satz soll gestrichen werden: ~~«Im Einklang mit seinem Beschluss zum Netto-Null-Ziel bis 2050 möchte sich der Bundesrat die Anrechnung ausländischer Massnahmen (Verminderungen wie auch negative Emissionen) offenhalten; dies wäre auf Gesetzesstufe zu präzisieren.»~~

Begründung:

Mit dem Netto-null-Ziel sind CO₂-Reduktionsmassnahmen im Ausland als Kompensationsmassnahmen von fossilen CO₂-Emissionen (Verminderung) nicht mehr möglich. Alle Länder können/dürfen keine fossilen Energien mehr einsetzen. Die Klimaneutralität kann nur mit Senkenleistungen erreicht werden.

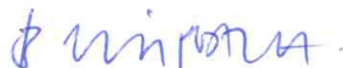
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Umwelt und Energie des Kantons Basel-Stadt, Dominik Keller, dominik.keller@bs.ch, Tel. 061 639 23 20, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Schweizerische Eidgenossenschaft
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Liestal, 3. November 2020
BUD/UEB/LHA/CT/MKo/45711

Stellungnahme zum direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)»

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zum direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit.

Allgemeine Bemerkungen

Der Vorschlag des Bundesrates strebt an, wie die Initiative, bis 2050 über alle Treibhausgasemissionen eine ausgeglichene Klimabilanz (Netto-Null) zu erreichen. Der Gegenentwurf sieht jedoch abweichend von der Volksinitiative vor, den Einsatz von fossilen Energien weiterhin offen zu lassen und dadurch entstehende CO₂-Emissionen durch Senken im In- aber auch im Ausland kompensieren zu lassen.

Der Kanton Basel-Landschaft unterstützt grundsätzlich das Ziel einer ausgeglichenen Klimabilanz bis spätestens 2050 und ist vorbehältlich der nachfolgenden Anträge mit der Möglichkeit einverstanden, zumindest einen Teil der verbleibenden CO₂-Emissionen durch Senken im Ausland ausgleichen zu können. Auch den Gegenvorschlag zur Unterbindung der Inverkehrsetzung fossiler Brenn- und Treibstoffe begrüssen wir in seinen Grundzügen. Wir schlagen allerdings vor, dass die vorgesehenen Ausnahmen ausdrücklich gewährt werden müssen.

Bemerkungen zu einzelnen Verfassungsbestimmungen

Art. 74a Abs. 1, Regelung internationales Verhältnis

Antrag:

Es ist der ursprüngliche Initiativtext zu verwenden:

«Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit im Inland und im internationalen Verhältnis für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein».

Begründung:

Im Gegensatz zum Initiativtext entfällt im Gegenentwurf in Art. 74a Abs. 1 der Zusatz «im Inland und im internationalen Verhältnis». Gemäss erläuterndem Bericht sei dieser nicht erforderlich, weil die Beziehungen zum Ausland bereits in der Bundesverfassung festgehalten sind (Art. 54 Abs. 1 BV). Die Formulierung im Initiativtext entfaltet konkrete Verbindlichkeit, insbesondere im Hinblick auf das internationale Hinwirken des Bundes. Damit wird sichergestellt, dass der Einsatz für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung im internationalen Verhältnis auch realiter erfolgt. Der Gegenentwurf kann diese Forderung nicht erfüllen. Der Verweis auf Verfassungsartikel zum internationalen Verhältnis stellt bestenfalls die Rechtmässigkeit der Forderung fest. Der verpflichtende Einsatz ist daraus nicht abzuleiten. Das Klimaziel «Netto Null» ist ein globales Ziel. Daher erachten wir den Einsatz im internationalen Umfeld als zwingend erforderlich.

Zu Art. 74a Abs. 2, Inverkehrsetzung von fossilen Brenn- und Treibstoffen

Antrag:

Der Gegenentwurf des Bundesrats ist folgendermassen anzupassen:

«Der Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe ist weitestgehend zu vermeiden. Ausnahmen sind zulässig, sofern eine Umstellung auf Anwendungen ohne Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht tragbar oder mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung nicht vereinbar ist».

Begründung:

Im Gegenentwurf des Bundesrats wird das im Initiativtext vorgeschlagene faktische Verbot von fossilen Brenn- und Treibstoffen ab 2050 durch eine Verminderung mit Vorbehalten ersetzt. Dass Verbote durchaus sinnvolle Instrumente der Umweltpolitik sein können, hat sich in besonderen Fällen wie z. B. bei den ozonschichtabbauenden Substanzen gezeigt. Wir stimmen dem Gegenentwurf im Grundsatz zu, der auf Verfassungsstufe angemessene Leitplanken dazu definiert. Das wichtige und anspruchsvolle Ziel der Initiative wird nur unwesentlich abgeschwächt. Zentrale Forderung bleibt, dass die Wirkung der vom Menschen verursachten und in der Schweiz anfallenden Treibhausgasemissionen auf das Klima spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgassenken dauerhaft ausgeglichen werden muss. Wir schlagen jedoch vor, dass die vorgesehenen Vorbehalte als zulässige Ausnahmen aufgeführt werden und so vom Gesetzgeber in der Ausführungsgesetzgebung entsprechend zu definieren sind.

Zu Art. 74a Abs. 3, Ausgleich durch Senken

Antrag:

Art. 74a Abs. 3 ist folgendermassen anzupassen: «Die Wirkung der vom Menschen verursachten und in der Schweiz anfallenden Treibhausgasemissionen auf das Klima muss spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgassenken, die sich vorzugsweise im Inland befinden, dauerhaft ausgeglichen werden».

Begründung:

In Übereinstimmung mit den Ausführungen des Bundesrats sind wir der Ansicht, dass die Anrechnung ausländischer Senkenleistungen aufgrund der begrenzten Möglichkeiten in der Schweiz offengehalten werden sollte. Dies jedoch nur, wenn sich im Inland wesentliche Hemmnisse ergeben.

Zu Art. 74a Abs. 4, Berg- und Randgebiete

Antrag:

Der Zusatz in Art. 74a Abs. 4 «berücksichtigt die Situation der Berg- und Randgebiete» ist zu streichen.

Begründung:

In Art. 74a Abs. 4 schlägt der Gegenentwurf eine Ergänzung zum Initiativtext vor, nachdem in der Klimapolitik die Situation der Berg- und Randgebiete zu berücksichtigen ist. Davon ist abzusehen.

Unseres Erachtens sind durch die Festlegung «Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet» die Ansprüche von Minderheiten ausreichend berücksichtigt. Im Gegenteil führt eine Hervorhebung partikulärer Ansprüche zur Verzerrung des Gleichheitsgebots und Diskriminierung anderer Minderheiten.

Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Kapitel 3.1.5, Seite 14, Waldpolitik und Holzwirtschaft

Der erläuternde Bericht hält fest, dass der Wald und die Waldbewirtschaftung zur Verminderung der Treibhausgasemissionen beitragen sollen. Das Ökosystem Wald ist ganzheitlich gesehen kein Verursacher von Treibhausgasen. Es kann jedoch zur CO₂-Quelle werden, wenn mehr organisches Material abgebaut oder verbrannt als aufgenommen wird. Dieses Risiko besteht aufgrund der Klimaerwärmung. Der Wald kann zu einer CO₂-Senke werden, wenn:

- die Waldfläche vergrössert wird,
- der Vorrat an Holz sowie die Menge Totholz und Humus im Wald erhöht werden.

Wir regen an, in der Botschaft diesen Aspekt ebenfalls aufzunehmen.

Im Weiteren wird im erläuternden Bericht festgehalten, den nachwachsenden Rohstoff Holz vermehrt zu nutzen und anstelle von CO₂-intensiven Energieträgern oder Baustoffen zu verwenden. Diese Aussage ist korrekt und sollte nicht nur im Kapitel 3.1.5 «Waldpolitik und Holzwirtschaft», sondern auch im Kapitel 3.1.2 «Energiepolitik» aufgenommen werden.

Kapitel 6 Auswirkungen

Der erläuternde Bericht enthält nur allgemein gehaltene Angaben über die finanziellen Auswirkungen und die volkswirtschaftlichen Kosten, die mit der Umstellung auf das Netto-Null-Ziel verbunden sind sowie dessen Nutzen.

Die Kantone sind insbesondere für Massnahmen direkt zuständig, die den Energieverbrauch in Gebäuden betreffen (Art. 89 Abs. 4 BV). Wir regen daher an, in der Botschaft sowohl die finanziellen Auswirkungen der notwendigen Massnahmen auf die Kantone als auch die Auswirkungen auf

die Steuereinnahmen der Kantone sowie die im erläuternden Bericht erwähnten Verteilungswirkungen zu analysieren und auszuweisen.



Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Dieses Antwortschreiben wird wie gewünscht elektronisch als PDF- und Word-Version an raphael.bucher@bafu.admin.ch versendet.

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat

Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch



Regierungsrat

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

per E-Mail an:
raphael.bucher@bafu.admin.ch

Schaffhausen, 1. Dezember 2020

Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)»; Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. September 2020 haben Sie die Kantonsregierungen zu einer Vernehmlassung in oben genannter Angelegenheit eingeladen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen gerne wie folgt Stellung:

Wir begrüssen grundsätzlich den direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)», insbesondere dass das Netto-Null Ziel für Treibhausgasemissionen bis 2050 in der Bundesverfassung (SR 101) aufgenommen werden soll. Dies schafft Planungs- und Investitionssicherheit für Wirtschaft und Private.

Ausserdem teilen wir die Ansicht des Bundesrates, wonach ein Verbot des Inverkehrbringens von fossilen Energieträgern – wie es die Initianten fordern – zu weitgehend ist. Daher unterstützen wir den Vorschlag, eine Pflicht zur Verminderung des Verbrauchs dieser Energieträger im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Tragbaren und soweit dies mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar ist, festzulegen. Die Wahl des notwendigen Instruments zur Umsetzung des Netto-Null Ziels soll offen bleiben, damit Bund und Kantone einen grösseren Spielraum erhalten und spezifische Massnahmen umsetzen können. In diesem Zusammenhang befürworten wir, dass in der unterbreiteten Vorlage für Emissionen aus dem Verbrauch fossiler Energien keine geografische Einschränkung hinsichtlich der Lage der Senke gilt. Somit können die CO₂-Emissionen aus fossilen Energien sowohl im In- als auch

im Ausland vermindert bzw. ausgeglichen werden. Die Reduktion von Treibhausgasemissionen soll aber nicht ins Ausland ausgelagert werden, da so die Bereitstellung alternativer Technologien und somit die Erreichung des Netto-Null Ziels verzögert würde.

Schliesslich regen wir in Bezug auf Art. 74a Abs. 1 des Gegenentwurfs an, dass der Wortlaut entsprechend der Initiative anzupassen und mit den Zusatz *"im Inland und im internationalen Verhältnis"* zu ergänzen ist. Die internationale Gemeinschaft muss dem Klimawandel gemeinsam entgegenwirken. Zwar beschreibt die Bundesverfassung bereits die Beziehungen zum Ausland, allerdings sollen sich Bund und Kantone aktiv für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderungen im Rahmen ihrer internationalen Beziehungen einsetzen.

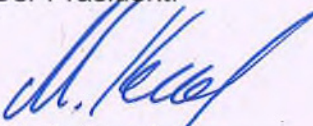
Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



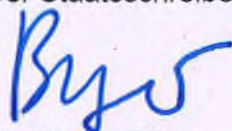
Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:


Martin Kessler

Der Staatsschreiber:


Dr. Stefan Bilger



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation (UVEK)
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 27. November 2020 / ssc

**Eidg. Vernehmlassung; Direkter Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein
gesundes Klima (Gletscher-Initiative)»; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell
Ausserrhoden**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. September 2020 unterbreitet das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonen den direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative „Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)“ zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

a) Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat unterstützt das Ziel der Verankerung von Netto-Null Treibhausgasemissionen bis spätestens 2050 in der Verfassung. Der Gegenentwurf des Bundesrates wird vom Regierungsrat allerdings abgelehnt. Er sieht keine Notwendigkeit, den Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe weniger entschieden einzuschränken als die Initiative. Auch die Begründung für die vom Gegenentwurf offen gelassene Möglichkeit, ausländische Senken nutzen zu können, erachtet der Regierungsrat als wenig stichhaltig.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die diesbezüglich stringenteren Vorgaben der Initiative wichtige Innovationen befördern, welche geeignete Lösungen verfügbar machen werden, die sowohl technisch machbar als auch wirtschaftlich tragbar sind. Die frühzeitige Entwicklung entsprechender Technologien durch den Forschungs- und Wirtschaftsstandort Schweiz wird auch als volkswirtschaftliche Chance erachtet, entsprechendes Wissen weltweit zur Verfügung stellen zu können.



b) Im Einzelnen

Sollte der Bundesrat am direkten Gegenvorschlag trotzdem festhalten, schlägt der Regierungsrat die folgenden Änderungen vor:

Ausgleich durch Senken

Die Anrechnung ausländischer Senkenleistungen aufgrund von begrenzten Möglichkeiten in der Schweiz soll nur unter der Voraussetzung offengehalten werden, dass sich im Inland wesentliche Hemmnisse ergeben.

Antrag: Art. 74a Abs. 3 ist folgendermassen anzupassen: „Die Wirkung der vom Menschen verursachten und in der Schweiz anfallenden Treibhausgasemissionen auf das Klima muss spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgassenken, *die sich vorzugsweise im Inland befinden*, dauerhaft ausgeglichen werden.“

Absenkpfad

Die Übergangsbestimmungen sehen vor, dass im Gesetz ein Absenkpfad bis 2050 mit Zwischenzielen festzulegen ist. Da für die Erreichung des Temperaturziels die insgesamt ausgestossene Menge an CO₂ zentral ist, soll der Absenkpfad für die Schweiz insbesondere zu Beginn überdurchschnittliche Emissionsvermindierungen vorsehen.

Antrag: Art. 197 Ziff. 12 Abs. 2 der Übergangsbestimmungen ist folgendermassen anzupassen: „Das Gesetz legt den Absenkpfad für die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt Zwischenziele, die *frühzeitig zu einer mehr als linearen Absenkung führen*, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpfaades erforderlichen Instrumente.“

Finanzielle Auswirkungen

Der erläuternde Bericht enthält nur allgemein gehaltene Angaben über die finanziellen Auswirkungen und die volkswirtschaftlichen Kosten, die mit der Umstellung auf das Netto-Null-Ziel verbunden sind sowie deren Nutzen. Die Kantone sind insbesondere für Massnahmen direkt zuständig, die den Energieverbrauch in Gebäuden betreffen (Art. 89 Abs. 4 BV). Der Regierungsrat erwartet daher, dass in der Botschaft sowohl die finanziellen Auswirkungen der notwendigen Massnahmen auf die Kantone als auch die Auswirkungen auf die Steuereinnahmen der Kantone sowie die Verteilwirkungen analysiert und ausgewiesen werden – soweit dies zum jetzigen Zeitpunkt möglich ist.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
raphael.bucher@bafu.admin.ch

Appenzell, 2. Dezember 2020

Direkter Gegenentwurf des Bundesrats zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. September 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum direkten Gegenentwurf des Bundesrats zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie lehnt die Initiative ab und unterstützt den Gegenentwurf im Grundsatz. Sie anerkennt gleichzeitig, dass die zentrale Forderung des Gegenentwurfs und der Initiative, dass die Wirkung der vom Menschen verursachten und in der Schweiz anfallenden Treibhausgassenkung dauerhaft ausgeglichen werden müssen, wichtig ist.

1. Formulierung von Art. 74a Abs. 2

Art. 74a Abs. 2 des Gegenentwurfs ist verständlicher und einfacher zu formulieren. Gleichzeitig ist der Spielraum für mögliche Ausnahmen klarer festzulegen.

Antrag:

Art. 74a Abs. 2 (Anpassung)

«Der Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe ist weitestgehend zu vermeiden. Ausnahmen sind zulässig, sofern eine Umstellung auf fossilfreie Anwendungen technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht tragbar oder mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung nicht vereinbar ist.»

2. Anrechnung ausländischer Senkenleistungen und Entschädigung Waldeigentümer

Die Anrechnung ausländischer Senkenleistungen sollte aufgrund der begrenzten Möglichkeiten in der Schweiz offengehalten werden. Aufgrund dessen, dass der Wald einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion leisten kann, sollte eine Anrechnung im Ausland nur ermöglicht werden, wenn sich im Inland wesentliche Hemmnisse ergeben. Diesbezüglich sollten jedoch die Waldeigentümerinnen und -eigentümer für die Leistung zugunsten des Ökosystems entschädigt werden.

Antrag 1:

Art. 74a Abs. 3 (Anpassung)

«Die Wirkung der vom Menschen verursachten und in der Schweiz anfallenden Treibhausgasemissionen auf das Klima muss spätestens ab 2050 durch sicheres Treibhausgassenken, die sich vorzugsweise im Inland befinden, dauerhaft ausgeglichen werden.»

Antrag 2:

Das Waldgesetz sollte dahingehend geändert werden, dass die Waldeigentümerinnen und -eigentümer für die Ökosystemleistung entschädigt werden können.

3. Berücksichtigung der Berg- und Randgebiete

In Art. 74a Abs. 4 wird die spezielle Berücksichtigung der Berg- und Randgebiete vorgesehen. Die besondere Berücksichtigung der Situation von Berg- und Randregionen ist notwendig, weil es in diesen Regionen ungleich schwieriger ist als im Mittelland und in Agglomerationen, den motorisierten Individualverkehr abzulösen. Wichtig ist zudem, dass nicht nur die technischen Rahmenbedingungen (Erschliessung mit öffentlichem Verkehr, Anbindung an Fernwärme), sondern die Gesamtsituation der Berg- und Randregionen berücksichtigt werden muss. Die wirtschaftliche Entwicklung darf durch klimapolitische Massnahmen nicht erstickt werden. Sodann ist zu beachten, dass die Randregionen überdurchschnittlich viel zur Erreichung der Klimaziele beitragen (geringe Bevölkerungsdichte, viel Waldfläche zur inländischen Senkenleistung, Produktion von CO₂-freiem Wasserkraftstoff). Bei der Umsetzung des Gegenentwurfs sind folglich die Massnahmen so zu treffen, dass die Bewältigung des Klimawandels unter gleichzeitiger Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung in den Berg- und Randgebieten möglich wird. Zu denken ist hierbei etwa an die Förderung einheimischer erneuerbarer Energieträger, den Ausbau des öffentlichen Verkehrs in den Berggebieten, die Anpassung der Verkehrsinfrastrukturen unter Berücksichtigung der bestehenden Naturgefahren, die Förderung der Digitalisierung und die Unterstützung eines nachhaltigen Tourismus.

Antrag:

Art. 74a Abs. 4 (Anpassung)

«Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet, berücksichtigt die wirtschaftliche Entwicklung der Berg- und Randgebiete sowie deren Beitrag zur Erreichung der Klimaziele und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.»

Weiter sollen in der Botschaft die finanziellen Auswirkungen der notwendigen Massnahmen auf die Kantone sowie die Auswirkungen auf die Steuereinnahmen der Kantone und die Verteilwirkung und die Kostentragung der Massnahmen dargelegt werden. Ausserdem ist zu prüfen, ob allenfalls Investitionshilfen des Bundes für die Forschung und zur Aufstockung der Infrastruktur notwendig sind.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 27. November 2020

Direkter Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)»; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 2. September 2020 laden Sie uns zur Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Der Kanton St.Gallen begrüsst den direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)». Der Gegenentwurf bringt das Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 unmissverständlich zum Ausdruck. Der Kanton begrüsst die Aufnahme des Netto-Null-Ziels in die Verfassung, weil es frühzeitig Planungs- und Investitionssicherheit für Wirtschaft und Private schafft. Dies hilft, Investitionen in klimaverträgliche Bahnen zu lenken.

Der Kanton St.Gallen unterstützt die gemeinsame Stellungnahme der Konferenz kantonalen Energiedirektoren (abgekürzt EnDK) und der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK). Er unterstützt namentlich und ausdrücklich deren Ausführungen zur Herausforderung, die Versorgungssicherheit mit Strom im Winter aufrecht zu erhalten. Um den Stromimport insbesondere aus fossiler Herkunft zu minimieren, sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen so zu setzen, dass die inländischen Effizienzpotenziale stärker genutzt, neue erneuerbare Energien in der Schweiz konsequent zugebaut und die Wasserkraft als Rückgrat der Stromversorgung erhalten und wo möglich ausgebaut werden kann. Zudem benötigt die Schweiz einen diskriminierungsfreien Zugang zum europäischen Strommarkt.

Antrag: Die genannten Anliegen sind namentlich bei der Überarbeitung des Stromversorgungsgesetzes (SR 734.7), bei der Ausführungsgesetzgebung zum vorliegenden Gegenentwurf und bei allfälligen Anpassungen des Energiegesetzes (SR 730.0) oder von Energieverordnungen zu berücksichtigen.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung


Stefan Kölliker
Vizepräsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
raphael.bucher@bafu.admin.ch



Sitzung vom

1. Dezember 2020

Mitgeteilt den

1. Dezember 2020

Protokoll Nr.

1009/2020

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an: raphael.bucher@bafu.admin.ch (PDF- und Word-Version)

Direkter Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative "Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)"

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Sommaruga

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Vernehmlassung in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir Ihnen bestens und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

I. Generelle Beurteilung

Mit seinem direkten Gegenentwurf verfolgt der Bundesrat grundsätzlich das gleiche Ziel wie die Gletscher-Initiative: Das aus dem Übereinkommen von Paris abgeleitete Verminderungsziel von Netto-Null Treibhausgasemissionen bis 2050 soll in der Bundesverfassung verankert werden. Abweichend von der Volksinitiative beinhaltet die bundesrätliche Vorlage jedoch nicht – wie von den Initianten gefordert – das rigide Verbot fossiler Energien. Vielmehr soll dieses Verbot ersetzt werden durch eine Pflicht zur Verminderung des Verbrauchs dieser Energieträger im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Tragbaren und soweit dies mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar ist.

Die Regierung des Kantons Graubünden begrüsst, dass der Gletscher-Initiative ein direkter Gegenentwurf gegenübergestellt wird. Der vom Bundesrat unterbreitete Gegenvorschlag ist ausgewogen und zu bevorzugen. Die Regierung teilt die Meinung des Bundesrates, dass das von den Initianten geforderte faktische Verbot von fossilen Energieträgern ab 2050 zu einschneidend ist. Das Ziel der Treibhausneutralität bis 2050 lässt sich – wie Erfahrungen im Gebäudebereich deutlich gezeigt haben – wirkungsvoller und effektiver mit Geboten und Förderungen erreichen als mit absoluten Verboten. Im Weiteren ist aus Sicht des Kantons Graubünden sehr positiv zu werten, dass im Zusammenhang mit der Klimapolitik die explizite Berücksichtigung der Situation der Berg- und Randgebiete Eingang in den bundesrätlichen Gegenentwurf gefunden hat (Art. 74a E-BV).

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen von Art. 74a E-BV des direkten Gegenentwurfs

1. Art. 74a Abs. 1 E-BV

Die Zuständigkeitsdefinition gemäss Abs. 1 bezüglich Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung wird unterstützt. Im erläuternden Bericht wird diesbezüglich festgehalten, dass die Zuständigkeiten von Bund und Kantonen in Bezug auf die Klimapolitik von der vorgeschlagenen Verfassungsnorm nicht tangiert werden. Auf diesen Aspekt ist ein besonderes Augenmerk zu richten, zumal die Zuständigkeit der Kantone für Energieeffizienzmassnahmen im Gebäudesektor in der Schnittstelle zwischen Energie- und Klimapolitik immer wieder unter Druck gerät. In diesem Zusammenhang kann festgestellt werden, dass der Bund die kantonalen Zuständigkeiten zunehmend in Frage stellt. Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass neben Bund und Kantonen auch die Gemeinden eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung der Klimaerwärmung spielen.

Im Gegensatz zum Initiativtext fehlt im Gegenentwurf der Zusatz "im Inland und im internationalen Verhältnis". Gemäss den Erläuterungen des Bundesrates ist diese Präzisierung nicht erforderlich, da die Beziehungen zum Ausland bereit in der BV festgehalten sind. Der im Initiativtext enthaltene Passus "im Inland und im internationalen Verhältnis" ist beizubehalten. Damit wird sichergestellt, dass der Einsatz für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung im internationalen Verhältnis auch tatsächlich erfolgt und nicht nur eine Möglichkeit bleibt. Der Klima-

wandel kann nur dann begrenzt werden, wenn das Netto-Null-Ziel weltweit erreicht wird. Daher ist der Einsatz im internationalen Umfeld zwingend erforderlich, um die Bemühungen der Schweiz zu stützen.

2. Art. 74a Abs. 2 E-BV

Die Bestimmung von Abs. 2 wird begrüsst. Die Bündner Regierung teilt die Meinung des Bundesrates, wonach der Verbrauch fossiler Energieträger zu vermindern ist, soweit dies aus technischen Gründen möglich und wirtschaftlich tragbar sowie mit der nationalen Sicherheit und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar ist. Mit dem Umbau und der Dekarbonisierung des Energiesystems wird der Elektrizitätsbedarf in den Bereichen Gebäude und Verkehr relevant steigen. Es ist darauf hinzuwirken, dass inländische Effizienzpotenziale stärker genutzt werden und neuen erneuerbaren Energien in der Schweiz konsequent zum Durchbruch verholfen wird. Das verfolgte Ziel einer Dekarbonisierung bis 2050 setzt folglich auch ein klares Bekenntnis zum Erhalt und Ausbau der Wasserkraft voraus, welche insbesondere für die Gebirgskantone von zentraler Bedeutung ist und auch in Zukunft einen wichtigen Pfeiler für eine sichere und emissionsfreie einheimische Stromproduktion bildet.

3. Art. 74a Abs. 3 E-BV

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung in Abs. 3 des Gegenentwurfs, welcher inhaltlich Abs. 2 des Initiativtextes entspricht, ist direkter gefasst und deshalb zu bevorzugen.

4. Art. 74a Abs. 4 E-BV

Die Bündner Regierung begrüsst es sehr, dass die Berg- und Randgebiete im direkten Gegenentwurf ausdrücklich erwähnt werden. Damit wird die Grundlage für angepasste Massnahmen und Lösungen geschaffen und verhindert, dass diese Gebiete mit ihren spezifischen topografischen und ökonomischen Voraussetzungen benachteiligt werden. Aufgrund der geringen Siedlungsdichte der Berg- und Randgebiete sind der Erstellung und dem Ausbau diverser energetischer Infrastrukturen ökonomische Grenzen gesetzt. Die Klimapolitik hat zwingend die regionalen Rahmenbedingungen dieser Gebiete, welche durch den Klimawandel ungleich stärker betroffen sind, zu berücksichtigen. Vor allem gilt es, der Gesamtsituation der Berg- und Rand-

gebiete, namentlich auch deren wirtschaftlichen Entwicklung, gebührend Rechnung zu tragen.

III. Unterstützung der Stellungnahmen der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK), der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) und der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK)

Im Übrigen schliesst sich die Regierung des Kantons Graubünden der Haltung der RKGK, EnDK und BPUK an, die sich zum vorliegenden Vernehmlassungsgeschäft im Rahmen ihrer Stellungnahmen ausführlich geäußert haben.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.



Namens der Regierung
Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

18. November 2020

Direkter Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative "Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)"; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 27. November 2019 hat der Verein Klimaschutz Schweiz die überparteiliche Volksinitiative "Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)" in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht. Der Bundesrat hat einen Direkten Gegenentwurf ausgearbeitet und am 2. September 2020 das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Kantone sind eingeladen, bis am 2. Dezember 2020 zum Direkten Gegenentwurf des Bundesrats Stellung zu nehmen.

1. Ausgangslage

Die "Gletscher-Initiative" will das aus dem Klimaübereinkommen von Paris vom Dezember 2015 abgeleitete Verminderungsziel von Netto-Null Treibhausgasemissionen für das Jahr 2050 in die Verfassung schreiben. Ab 2050 sollen in der Schweiz keine fossilen Brenn- und Treibstoffe mehr in Verkehr gebracht werden. Treibhausgasemissionen aus technisch nicht substituierbaren Anwendungen sollen in sicheren, inländischen Treibhausgasenken dauerhaft eingelagert werden.

Der Gegenentwurf soll ebenfalls ein Netto-Null Ziel bis 2050 beinhalten, aber abweichend von der Volksinitiative fossile Energien nicht verbieten und offenlassen, ob die Treibhausgasemissionen durch Senken im In- oder Ausland zu neutralisieren sind.

2. Allgemeine Beurteilung des Regierungsrats des Kantons Aargau

Der Kanton Aargau stimmt dem Gegenentwurf des Bundesrats grundsätzlich zu. Die Verankerung der Klimaneutralität bis ins Jahr 2050 in der Verfassung ist ein wichtiges Anliegen, auch für die Kompetenzbereiche der Kantone. Nicht zuletzt werden aber in diesem Zusammenhang auch wichtige Aufgaben durch die Gemeinden wahrgenommen. Wir plädieren aufgrund der eindeutigen wissenschaftlichen Rahmenbedingungen für eine angemessen klare Zielsetzung in der Verfassung und eine rasche Umsetzung. Dies schafft nicht nur für den Bund und die Kantone Planungssicherheit, sondern auch für die Wirtschaft.

Doch der Blick auf das Gesamtsystem darf dabei nicht vergessen gehen, denn die Bestrebungen einer vollständigen Dekarbonisierung bis 2050 haben den Gesamtumbau des Energiesystems der Schweiz zur Folge. Dieser Umbau, der in den kommenden 30 Jahren geschehen muss, benötigt in vielerlei Hinsicht ebendiese Planungssicherheit.

Die Dekarbonisierung des Energiesystems wird trotz Effizienzsteigerungen einen signifikanten zusätzlichen Elektrizitätsbedarf zur Folge haben, insbesondere im Gebäudesektor und beim motorisierten Individualverkehr (zeitlich versetzt auch bei industriellen Anwendungen). Im Winter werden wir daher zukünftig mehr Elektrizität und mehr Speicherkapazitäten benötigen, da die heute bestehenden Speicherseen der Wasserkraftwerke nicht ausreichen. Gleichzeitig werden derzeit die Importmöglichkeiten mangels eines Stromabkommens immer weiter eingeschränkt. Hinzu kommt, dass die umliegenden Länder fossile und nukleare Kapazitäten zurückbauen oder ebenfalls im Winter viel Elektrizität benötigen.

Um den Stromimport aus fossiler Herkunft zu minimieren, sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen so zu setzen, dass die inländischen Effizienzpotenziale stärker genutzt, neue erneuerbare Energien in der Schweiz konsequent zugebaut und die Wasserkraft als Rückgrat der Stromversorgung erhalten und wo möglich ausgebaut werden können. Zudem benötigen wir einen diskriminierungsfreien Zugang zum europäischen Strommarkt. Wir weisen darauf hin, dass die Ausführungsgesetzgebung, die innert fünf Jahren erfolgen muss, den Erhalt und Zubau der benötigten Erzeugungskapazitäten sowie die Erhöhung der Energieeffizienz sicherstellen und dabei das Gesamtsystem im Auge behalten werden muss.

Der Umbau des Energiesystems ist nicht kostenlos, aber die Kosten eines Verharrens wären um ein Vielfaches höher. Zudem verlagert die Dekarbonisierung die Wertschöpfung ins Inland, da derzeit die Auslandsabhängigkeit rund 75 %¹ beträgt. Doch ohne die Akzeptanz von Politik und Bevölkerung wird diese Herausforderung nicht gemeistert werden können. Nicht zuletzt deshalb müssen die Kosten für den Umbau transparent ausgewiesen und offen kommuniziert werden.

Mit Blick auf die politischen Verhältnisse in der Schweiz und im Kanton Aargau erachten wir den Gegenentwurf derzeit als chancenreicher. Folgende Gründe sprechen dafür:

- a) Der Gegenentwurf des Bundesrats räumt den Gesetzgebern auf Stufe Bund und Kantone für die Umsetzung mehr Handlungsfreiheit ein (vgl. dazu Ziffer 4.2 des erläuternden Berichts).
- b) Er nimmt mit Art. 74a Abs. 1 explizit Bezug nimmt auf die spezielle Situation der Berg- und Randgebiete.

Wir verstehen, dass der Bundesrat ein faktisches Verbot fossiler Energieträger auf Verfassungsstufe verhindern möchte. Es wäre deswegen sinnvoll in den Erläuterungen zu erwähnen, dass bei Annahme des direkten Gegenentwurfs ein Verbot auf Gesetzesstufe – bei Nicht-Erreichen der Ziele – dennoch eine Option darstellen kann.

¹ Vgl. Bundesamt für Energie, [Schweizerische Gesamtenergiestatistik 2019](#), Tabelle 3, Seite 4

3. Anträge des Regierungsrats Kanton Aargau

Art. 74a Abs. 2

Das faktische Verbot von fossilen Energien erachtet der Bundesrat als zu einschneidend. Art. 74a Abs. 2 soll dahingegen angepasst werden: *"Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe sind so weit zu vermindern, als dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar ist."*

Der Vorschlag des Bundes macht die Senkung der fossilen Energien unter anderem von der Wirtschaftlichkeit und Sicherheit des Landes abhängig. Es ist unseres Erachtens nicht Aufgabe von Art. 74a sich mit den allgemeinen Themen der wirtschaftlichen Tragbarkeit, der Sicherheit des Landes und dem Schutze der Bevölkerung auseinanderzusetzen. Dazu gibt es bereits Art. 57 und Art. 94 Abs. 2 in der Verfassung. Zusätzlich widersprechen diese Erwähnungen dem im Umweltschutzgesetzes (USG) verankerten Schutzkonzept gemäss Art. 11 (Abs. 2 und 3). Weiter ist diese Art der Erwähnung auf Verfassungsstufe einseitig und unterschlägt die grossen wirtschaftlichen Chancen im Bereich Cleantech.

Antrag 1

Absatz 2 des Gegenentwurfs ist wie folgt zu ändern: *"Der Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe ist so weit zu vermindern, als dies technisch möglich ist."*

Effektiv liegen möglicherweise im Jahr 2050 nicht für alle Anwendungen restlos Lösungen vor, wie auf erneuerbare Energie umgestellt werden kann, respektive wie in allen Bereichen auf fossile Energieträger verzichtet werden kann.

Das Verbot sollte entsprechend mit der Möglichkeit für Ausnahmegewilligungen ergänzt werden, wie dies die Initianten vorsehen. Das Argument der Wirtschaftlichkeit des Bundes ist kaum zutreffend. Die Kosten für eine entsprechende Senkenleistung, respektive CO₂-Fixierung aus der Luft werden sehr hoch sein und mit grosser Wahrscheinlichkeit höher als die Herstellung von klimaneutralen synthetischen Energieträgern wie Power-to-Gas.

Zudem darf die Wirtschaftlichkeit kein Grund sein, den Ausbau der erneuerbaren Energien weiterhin zu verlangsamen. Neue Technologien sind oft zu Beginn teuer und können im Verlaufe der Zeit gesenkt werden. Wenn alle Staaten, welche das Pariser Klimaabkommen ratifiziert haben, ihre verbleibenden Treibhausgasemissionen durch Senkenleistungen begleichen müssen, wird auch dies eine sehr grosse Herausforderung (technische Machbarkeit bei gleichzeitiger ökologischer Umsetzung). Denn sie alle müssen 2050 die Klimaneutralität erreichen.

Antrag 2

Absatz 2 des Gegenentwurfs ist wie folgt zu ergänzen: *"Der Einsatz von fossilen Energien soll durch Ausnahmegewilligungen geregelt werden. Die verbleibenden Emissionen (aus fossilen CO₂-Emissionen und verbleibenden Treibhausgasen (u.a. Methan Landwirtschaft) sind mit Senkenleistungen zu begleichen."*

4. Terminologie Treibhausgase vs. CO₂

Es ist anzuerkennen, dass der Einsatz von fossilen Treib- und Brennstoffen massgeblich zum Treibhauseffekt beiträgt. Obwohl in den Gesetzesentwürfen ausschliesslich von Treibhausgasen (THG) gesprochen wird, beziehen sich sowohl die Initianten als auch der Bundesrat in ihren Erläuterungen mehrheitlich auf das CO₂. Unserer Meinung nach, braucht es diesbezüglich eine Präzisierung, da die Verallgemeinerung von THG weitere Sektoren der menschlichen Aktivitäten umfasst als nur der Verzicht auf fossile Energieträger oder die Senkung von Methan- und Lachgasemissionen in der Landwirtschaft und Industrie (Beispiel Lonza).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landstatthalter

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- raphael.bucher@bafu.admin.ch

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommuni-
kation (UVEK)
Frau Simonetta Sommaruga
Bundespräsidentin
3003 Bern

GS / UVEK
2. DEZ. 2020
Nr.

Frauenfeld, 1. Dezember 2020

Direkter Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative „Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)“

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 2. September 2020 haben Sie uns in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Vernehmlassung eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Schweiz ist als Alpenland besonders vom Klimawandel betroffen. Sie verzeichnet seit Beginn der Klimamessungen im Jahr 1864 eine Zunahme der bodennahen Lufttemperatur von rund 2 °C, die mehr als doppelt so gross ist wie im globalen Durchschnitt (0.9 °C). Grundsätzlich begrüssen wir den direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Gletscher-Initiative. Anders als in der Initiative vorgeschlagen, sollen fossile Brennstoffe nicht grundsätzlich verboten, sondern ihr Verbrauch soll soweit vermindert werden, als dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar ist. Die Dringlichkeit des Handelns für eine lebenswerte Zukunft und die damit verbundene Verantwortung von Bund und Kantonen stehen dabei ausser Frage.

Ein Verbot von fossilen Energieträgern auf Verfassungsstufe, wie dies die Initianten fordern, geht unseres Erachtens zu weit. Die Wahl des notwendigen Instruments zur Umsetzung des Netto-Null-Ziels sollte offen bleiben. Damit erhalten Bund und Kantone einen grösseren Spielraum und können spezifische, wirksame Massnahmen umsetzen. Zudem werden mit der Revision des CO₂-Gesetzes die Weichen für die Dekarbonisierung gestellt und die fossilen Brenn- und Treibstoffe nach und nach durch erneuerbare Energieträger ersetzt.

2/4

In Bezug auf den Beitrag des Waldes und der Waldbewirtschaftung weisen wir darauf hin, dass Zweifel bestehen, ob die bestehenden Wälder eine belegbare zusätzliche Senkenleistung erbringen können. Im Zuge der Klimaveränderung werden Baumarten favorisiert, die weniger schattentolerant als die derzeit vorherrschenden Baumarten sind. Diese benötigen mehr Fläche pro Baum, was zu einer Vorratsreduktion und einer Reduktion der Senkenleistung führen dürfte. Zudem ergibt sich ein Konflikt mit der Leistung Biodiversität bei der Förderung auf Totholz angewiesener Lebewesen, weil durch die sogenannte „kalte Verbrennung“ das im Holz gebundene CO₂ freigesetzt wird. Hingegen gehen wir bei einer Landnutzungsänderung, d.h. bei einer Umwandlung vormals unbestockter Flächen in Wald, von einer belegbaren Senkenleistung des Waldes aus.

Die Nutzung des Waldes für die Erzeugung von Produkten zur Substitution CO₂-intensiver Baustoffe ist nach unserer Einschätzung eine besonders wirksame Massnahme zur CO₂-Reduktion. Weiter sollten Produkte so beschaffen sein, dass sie im Sinne einer Kaskadennutzung bei Erreichen des Produktlebensendes einer weiteren Verwertung (bspw. energetische Nutzung) zugeführt werden können. Es ist jedoch zu beachten, dass die Nutzung des Waldes potenziell in Konflikt mit anderen Waldeleistungen steht (insbesondere der Biodiversität) und bei Wunsch nach vermehrter Nutzung Koordinationsbedarf und der Bedarf neuer Lösungsansätze bei der Umsetzung auf der Fläche besteht.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 74a Abs. 1

Antrag:

Es ist die Formulierung des Initiativtextes zu übernehmen: „*Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Inland und im internationalen Verhältnis für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.*“

Begründung:

Aus dem Initiativtext geht klar hervor, dass der Einsatz für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderungen sowohl im Inland als auch im internationalen Verhältnis erfolgen soll. Auch wenn die Beziehungen zum Ausland bereits in Art. 54 Abs. 1 BV festgehalten sind, ist dieser ausdrückliche Hinweis zu begrüßen. Der Einsatz auf internationalem Niveau ist zwingend zur Erreichung der Klimaneutralität.

Art. 74a Abs. 3

Antrag:

Die Bestimmung ist wie folgt zu formulieren: „*Die Wirkung der vom Menschen verursachten und in der Schweiz anfallenden Treibhausgasemissionen auf das Klima muss*

3/4

spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgassenken, die sich überwiegend im Inland befinden, dauerhaft ausgeglichen werden.“

Begründung:

Es ist aus unserer Sicht nur bedingt sinnvoll, dass die geographische Lage der Senken offengelassen und auch das Ausland als Möglichkeit für die Anrechnung der Senkenleistung betrachtet werden soll. Die Möglichkeiten in der flächenmässig kleinen Schweiz sind zwar teils begrenzt, allerdings müssen mit dem Vollzug von Klimaprojekten im Inland auch Sekundäreffekte (zusätzliche Investitionen und Innovationen, verbesserte Luftqualität) berücksichtigt werden. Klimaprojekte im Ausland sind bei der Umsetzung meist billiger, oft jedoch weniger effektiv. Die Klimaziele in den Partnerländern sind nicht auf absolute Emissionen fixiert und die politischen Bedingungen machen eine langfristige Verlässlichkeit schwerer. Es fehlt unter anderem eine internationale Regelung wie die Emissionsreduktionen angerechnet werden. Aus diesen Gründen sollten sich die Treibhausgassenken mindestens überwiegend im Inland befinden.

Art. 74a Abs. 4

Antrag:

Die Bestimmung ist wie folgt zu formulieren: „Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozial- und Umweltverträglichkeit ausgerichtet, berücksichtigt die Situation der Berg- und Randgebiete und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.“

Begründung:

Die Klimapolitik hat Auswirkungen auf alle drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung. Auch wenn der Umweltschutz bereits in Art. 74 BV geregelt ist, sollte in der neuen Bestimmung zur Klimapolitik ausdrücklich auf die Ökologie Bezug genommen werden.

Art. 197 Ziff. 12 Abs. 2

Antrag:

Die Bestimmung ist so zu formulieren, dass im Gesetz Zwischenziele zu benennen sind, die zu mehr als einer linearen Absenkung führen.

Begründung:

Bis 2050 soll die Schweiz die Klimaneutralität erreichen. Da emittierte Treibhausgase lange in der Atmosphäre verweilen, ist es wichtig, die Umstellung auf saubere Energieträger und die Steigerung der Energieeffizienz rasch voranzutreiben. Entscheidend für die Klimawirkung ist nicht das Ausstiegsjahr betreffend die fossilen Energieträger, sondern die bis dahin aufsummierte Menge an emittierten Treibhausgasen. Gleichzeitig soll, gemäss dem Pariser Klimaabkommen, dem Prinzip der „grösstmöglichen Ambitio-

4/4

nen“ Rechnung getragen werden. Daher muss der Absenkpfad besonders am Anfang die Treibhausgasemissionen überdurchschnittlich mindern.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber




Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'ambiente, dei
trasporti, dell'energia e delle comunicazioni
DATEC
3003 Berna

e-mail (pdf e word):
raphael.bucher@bafu.admin.ch

Iniziativa popolare «Per un clima sano (Iniziativa per i ghiacciai)» e il controprogetto diretto (decreto federale sulla politica climatica)

Signora Consigliera federale,
gentili Signore, egregi Signori,

con lettera del 2 settembre 2020 ci avete inviato una richiesta di presa di posizione sull'iniziativa popolare «Per un clima sano (Iniziativa per i ghiacciai)» e il controprogetto diretto (decreto federale sulla politica climatica). Vi ringraziamo per l'opportunità che avete voluto riservarci per esprimere le nostre osservazioni in merito.

Il Canton Ticino è cosciente delle sfide in ambito di politica energetica e climatica a cui siamo oggi confrontati e sostiene gli impegni presi a livello nazionale per cercare di contenere i consumi energetici e le emissioni di CO₂, garantendo nel contempo un sistema energetico duraturo e sostenibile e uno sviluppo socio-economico appropriato.

Proprio recentemente, il 1° ottobre, il Governo ticinese ha presentato tre messaggi (n. 7894, n. 7895 e n. 7896) che mirano a mettere a disposizione dei cittadini maggiori risorse per accelerare il cambiamento necessario per raggiungere una società al 100% rinnovabile (obiettivo nr.15 del Programma di legislatura 2019 – 2023¹) tramite un incremento degli investimenti nel settore dell'energia e del clima.

Il primo messaggio (n.7894) propone la continuazione del Fondo per le energie rinnovabili (FER) per il periodo 2021-2024, rinnovato nelle sue modalità e nel suo raggio d'azione, che permetterà di incentivare, il risparmio energetico; la produzione di energia da fonti rinnovabili; e di sostenere progetti innovativi in particolare per la produzione di combustibili e carburanti sintetici (da rinnovabili o con possibilità di cattura di CO₂), particolarmente determinanti per il raggiungimento degli obiettivi di riduzione delle emissioni di gas ad effetto serra.

¹ <https://www4.ti.ch/can/linee-direttive/ld/linee-direttive>

Il secondo messaggio (n. 7895) concerne la continuazione, sul periodo 2021-2025, del programma cantonale di incentivi per l'efficacia ed efficienza energetica nel settore edifici, per la produzione e la distribuzione di energia termica da fonti indigene rinnovabili, per la conversione delle energie di origine fossile e per la promozione della formazione continua, della sensibilizzazione e della consulenza nel settore dell'energia.

Il terzo messaggio (n. 7896) concerne l'aggiornamento della legge cantonale sull'energia (Len) con gli obiettivi seguenti: adeguare le basi legali del Piano energetico cantonale-PEC², adeguare gli indirizzi di politica energetica e climatica, integrare le prescrizioni energetiche nel settore degli edifici contemplate nel Modello intercantonale emanato dalla Conferenza dei direttori cantonali dell'energia (MoPEC) e consolidare gli indirizzi nel settore della mobilità sostenibile.

L'attuazione congiunta di queste misure, che costituiscono la prima parte di un pacchetto di misure ambientali che il Dipartimento del Territorio intende mettere in atto, permetterà di affrontare in maniera ancor più efficace le sfide relative al settore dell'energia e della politica climatica, dando un ulteriore impulso allo sviluppo di un'economia verde (tecnologie sostenibili, innovative dal profilo energetico, climatico e ambientale) e favorire l'indotto economico locale.

L'obiettivo principale dell'iniziativa popolare è quello di sancire nella Costituzione l'obiettivo di un saldo netto pari a zero delle emissioni di gas serra entro il 2050. Dopo il 2050 non dovrebbero più essere immessi sul mercato svizzero combustibili fossili, ad eccezione delle applicazioni tecnicamente non sostituibili. Per ottenere un saldo netto pari a zero l'impatto di queste applicazioni deve essere compensato dai pozzi di assorbimento di gas serra sicuri e permanenti e ubicati in Svizzera.

A titolo generale il Consiglio di Stato condivide gli intenti dell'iniziativa popolare, valutando e ritenendo però più concreto il controprogetto proposto dal Consiglio federale. Così come l'iniziativa popolare, la controproposta del Consiglio federale mantiene l'obiettivo di saldo netto pari a zero delle emissioni entro il 2050. Essa mira però a ridurre l'impiego di combustibili fossili in misura minore rispetto all'iniziativa e consente inoltre di compensare l'impatto climatico con i pozzi di assorbimento dei gas serra all'estero. Oltre a ciò, propone di tener conto in maniera specifica della situazione delle regioni montane e periferiche per l'attuazione della politica climatica.

L'ancoraggio dell'obiettivo di zero emissioni nette di gas serra entro il 2050 nella Costituzione è accolto con favore dal Governo ticinese che, come è già stato illustrato, si è già posto un obiettivo simile nel proprio programma di legislatura. In questo senso, come già sottolineato nella presa di posizione dello scrivente Consiglio del 1° luglio 2020 concernente la revisione della Legge sull'energia, occorre tenere presente che la produzione idroelettrica rappresenta un pilastro fondamentale sia della strategia cantonale che della Strategia energetica 2050, ritenuto che le basi su cui si fondano gli obiettivi di incremento dell'elettricità a partire da energie rinnovabili non sono ancora sufficientemente solide ed attendibili.

Il Consiglio di Stato ticinese persegue in ogni caso l'obiettivo di abbandonare le energie fossili, ma ritiene che una riduzione del consumo di energie fossili debba tener conto della sostenibilità economica e sociale, della fattibilità tecnica e del mantenimento della sicurezza nazionale. Applicando un divieto generalizzato, come proposto nell'iniziativa popolare ai vettori energetici fossili, ciò non sarebbe possibile.

A seguito della specificità geografica del Canton Ticino, il Governo è molto sensibile al tema delle regioni di montagna e periurbane. Si accoglie dunque favorevolmente una sua considerazione specifica nel testo di legge.

² www.ti.ch/pec

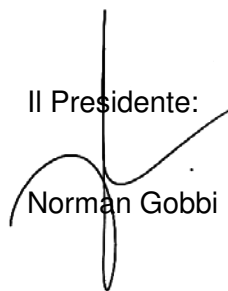
Si concorda infine che la precisazione inserita dall'iniziativa popolare nell'art 74a cpv.1 «Nell'ambito delle loro competenze, [...], in Svizzera e nelle relazioni internazionali, [...]» sia di principio già disciplinata dalla Costituzione nell'ambito delle relazioni con l'estero.

Affinché la limitazione dei rischi e delle ripercussioni del cambiamento climatico sia di fatto affrontata concretamente nell'ambito delle relazioni internazionali, si propone dunque di riprendere le indicazioni dell'iniziativa nella formulazione del controprogetto.

Sempre in relazione allo stesso capoverso nel rapporto esplicativo è indicato che *“...la norma proposta precisa la disposizione esistente in modo tale che possano essere elaborate e prese in considerazione misure di limitazione dei rischi e degli effetti dei cambiamenti climatici che vanno oltre gli aspetti di politica climatica.”*. Premesso che gli aspetti che vanno al di là della politica climatica sono regolati da altre leggi, nelle quali sono pure definite le competenze, lo scrivente Consiglio ritiene che la norma in oggetto non rappresenti una sovrapposizione ad altre disposizioni costituzionali. Per maggiore chiarezza si chiede che ciò venga espresso chiaramente nelle informazioni contenute nel rapporto esplicativo del Consiglio federale.

Vogliate gradire i nostri più cordiali saluti.

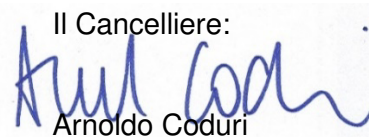
Il Presidente:



Norman Gobbi

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Cancelliere:



Arnoldo Coduri

Copia p. c.:

- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Dipartimento finanze e economia (dfe-dir@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Sezione protezione aria, acqua e suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Sezione della circolazione (di-sc@ti.ch)
- Ufficio dell'energia (dfe-energia@ti.ch)
- Divisione delle risorse (dfe-dr@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Office fédéral de l'environnement (OFEV)
Division Climat
Section Politique climatique
Monsieur Raphael Bucher
3003 Berne
Par courriel :
raphael.bucher@bafu.admin.ch

Lausanne, le 25 novembre 2020

Réponse du Conseil d'Etat à la consultation fédérale relative au contre-projet direct du Conseil fédéral à l'initiative populaire « Pour un climat sain (initiative pour les glaciers) »

Monsieur,

Le Conseil d'Etat vaudois tient à vous remercier de l'avoir consulté dans le cadre du contre-projet direct du Conseil fédéral à l'initiative populaire « Pour un climat sain (initiative pour les glaciers) ».

De manière générale, nous sommes favorables à l'inscription dans la Constitution de l'engagement de la Confédération et des cantons pour limiter les risques et les effets des changements climatiques (art. 74a al. 1), de l'obligation de durablement neutraliser les effets sur le climat des gaz à effet de serre d'origine anthropique émis en Suisse au plus tard dès 2050 par des puits de gaz à effet de serre sûrs (art. 74a al. 2), ainsi que de la mention que « la politique climatique vise un renforcement de l'économie et l'acceptabilité sur le plan social, tient compte de la situation des régions de montagne et des régions périphériques et utilise en particulier des instruments de promotion de l'innovation et de la technologie » (art. 74a al. 4).

Compte tenu de ces ambitions, qui sont en cohérence avec l'Accord de Paris et le rapport spécial du GIEC, des coûts de l'inaction, du fait qu'en Suisse les énergies fossiles génèrent trois quarts des émissions de gaz à effet de serre et que le potentiel des technologies d'émissions négatives doit être précisé et utilisé prioritairement pour compenser les émissions résiduelles inévitables, le Conseil d'Etat soutient le principe de l'arrêt, comme le mentionne l'initiative, de la mise en circulation des agents fossiles à partir de 2050.

En effet, comme l'affirme le Conseil fédéral, en Suisse, les émissions de CO₂ liées à la consommation d'énergie dans les secteurs des transports, des bâtiments et de l'industrie pourront être presque totalement éliminés (95 %) d'ici 2050 grâce aux technologies connues actuellement et au recours aux énergies renouvelables. Les résultats des programmes nationaux de recherche 69, 70 et 71 indiquent qu'il est possible avec les moyens techniques et financiers à disposition de sortir du nucléaire et des énergies fossiles dans des conditions socio-économiques acceptables.

Cependant, les innovations technologiques ne s'imposeront pas d'elles-mêmes, pas plus qu'un mode de vie moins énergivore. Cette transition ne pourra être pleinement soutenue si la formulation dans l'alinéa 2 du contre-projet direct, qui vise une simple réduction de l'utilisation de combustibles et de carburants fossiles est maintenue. Dans la perspective de l'objectif affiché de la neutralité climatique, la capacité supposée des seuls instruments économiques reste fondamentalement incertaine, puisque directement tributaire du contexte socio-économique élargi. En effet, la viabilité économique dépend des conditions-cadres politiques et son interprétation diffère selon les secteurs, les entreprises ou les individus.

De plus, les mesures économiques actuelles ne prennent pas suffisamment en compte les coûts de l'inaction et les co-bénéfices des mesures en faveur du climat. En effet, le développement et l'investissement dans les technologies durables et la réduction de dépendance énergétique de l'étranger constituent des avantages économiques et sécuritaires indéniables pour la Suisse. La formulation prévue par l'alinéa 3 dans l'initiative, qui prévoit des exceptions uniquement pour des applications pour lesquelles il n'existe pas de substitution technique, nous semble dès lors en meilleure adéquation avec les objectifs visés.

La responsabilité climatique implique que la Suisse assume ses propres émissions par des mesures compensatoires déployées sur son territoire. Il convient de rappeler que la Suisse est proportionnellement déjà l'un des plus grands exportateurs mondiaux de CO₂ en dehors de ses limites nationales. Il se pose de plus la question si la neutralisation des émissions excédentaires à l'étranger n'irait pas à l'encontre du principe d'engagement responsable proposé dans le premier alinéa du contre-projet, ainsi que dans l'art. 4 al. 2 de l'Accord de Paris, qui stipule que « les Parties prennent des mesures internes pour l'atténuation en vue de réaliser les objectifs desdites contributions ». Pour cette raison, le Conseil d'Etat estime préférable de maintenir la formulation prévue par l'initiative visant à neutraliser les émissions excédentaires après 2050 durablement par des puits de gaz à effet de serre sûrs situés en Suisse.

L'initiative prévoit en outre l'obligation pour la Confédération et les cantons d'assumer leur responsabilité climatique « dans le cadre de leurs compétences [...] en Suisse et dans les relations internationales », ce qui permet d'inclure la politique étrangère, la politique économique extérieure, la responsabilité financière, ainsi que la position de la Suisse dans les organisations internationales. Etant donné le caractère profondément global du changement climatique et afin que la Suisse puisse œuvrer pour des conditions qui lui permettent d'au mieux mettre en œuvre sa politique climatique à l'intérieur de son territoire, il nous semble opportun de maintenir cette référence.

Compte tenu de ce qui précède, le Conseil d'Etat vaudois a décidé, dans sa majorité, de ne pas soutenir le contre-projet direct tel qu'il a été soumis en consultation et lui préfère le texte de l'initiative.

Le Conseil d'Etat vous prie de croire, Monsieur, à l'expression de sa haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'N. Gorrite', with a large loop at the top.

Nuria Gorrite

LE CHANCELIER

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'V. Grandjean', with a large loop at the top.

Vincent Grandjean

Copie

- OAE



2020.04983

P.P. CH-1951
Sion

Poste CH SA

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication DETEC
Madame Simonetta Sommaruga
Présidente de la Confédération
Palais fédéral Nord
CH-3003 Berne



Date - 2 DEC. 2020

Contre-projet direct du Conseil fédéral à l'initiative populaire "Pour un climat sain (initiative pour les glaciers)"

Madame la Présidente de la Confédération,
Madame, Monsieur,

Le Conseil d'Etat du canton du Valais vous remercie de l'opportunité qui lui est donnée de se prononcer sur le contre-projet direct que le Conseil fédéral entend opposer à l'initiative populaire « Pour un climat sain ».

Le Conseil d'Etat du canton du Valais soutient le contre-projet mis en consultation. L'interdiction stricte des agents énergétiques fossiles n'est pas réaliste. Une obligation de réduction couplée avec un objectif contraignant de zéro émission nette de gaz à effet de serre d'ici 2050 est réalisable, moyennant une volonté politique forte. Il est au demeurant compatible avec la vision énergétique 2060 du canton du Valais.

Le changement climatique représente un défi central, tout particulièrement pour les régions de montagne. Ces régions sont, et seront plus que d'autres encore, directement touchées par les conséquences du changement climatique. Aux effets directs, comme l'augmentation prévisible des catastrophes naturelles ou l'adaptation nécessaire de certaines infrastructures, s'ajouteront de nombreux effets indirects sur le tourisme ou la production d'énergie hydroélectrique, par exemple.

Le canton du Valais soutient les mesures qui pourront être prises pour atténuer le changement climatique et ses conséquences. Les mesures de politique climatique ne devront cependant pas conduire à une double pénalisation des régions de montagne. D'une part par les effets du changement climatique plus marqués qu'en d'autres régions. Et, d'autre part, par des mesures politiques qui pourraient affecter durablement les régions de montagne et leurs habitants, par exemple en matière de hausse des coûts de la mobilité ou de compétitivité économique.

La mise en œuvre du contre-projet sera décisive. Il s'agira notamment de veiller au respect des compétences cantonales et de ne pas affaiblir durablement des régions structurellement déjà faibles. Comme évoqué ci-dessus, la mise en œuvre de la disposition constitutionnelle devra tenir pleinement compte de la situation particulière des régions de montagne. Les mesures qui permettront de faire face au changement climatique devront être compatibles avec le développement des régions de montagne. Il importe que la Confédération intensifie non seulement son soutien à la protection contre les dangers naturels, mais qu'elle s'engage également pour le développement économique des régions de montagne, la promotion de la numérisation, le soutien du tourisme, l'extension des transports publics ou le développement de la production d'énergies renouvelables.

Le Conseil d'Etat du canton du Valais relève donc avec satisfaction que le contre-projet du Conseil fédéral reconnaît explicitement la situation particulière des régions de montagne et périphériques. Cet élément est essentiel et devra être concrétisé lors de la mise en œuvre de la disposition constitutionnelle. Le canton du Valais y sera tout particulièrement attentif.

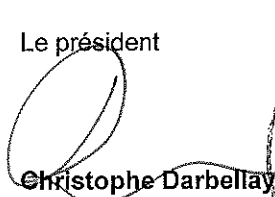
L'importante contribution des régions de montagne à la réalisation des objectifs climatiques, que ce soit en matière de faible densité de la population, d'aires forestières importantes, de production d'énergies renouvelables importante ou autres, doit également être prise en considération. En matière de production énergétique, et pour valoriser pleinement la production hydroélectrique notamment, il sera nécessaire de mieux tenir compte, dans la pondération des intérêts, de la réalisation des objectifs de production des énergies renouvelables.

Enfin, la possibilité de considérer dans le bilan carbone les mesures de protection du climat réalisées à l'étranger contribuera à atteindre l'objectif de zéro émission nette de gaz à effet de serre. Le potentiel de stockage du CO₂ dans des réservoirs géologiques nous paraît en revanche surestimé. Il sera extrêmement difficile de trouver des sites suffisamment sûrs en Suisse.

En vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous prions d'agréer, Madame la Présidente la confédération, Madame, Monsieur, l'expression de notre considération distinguée.

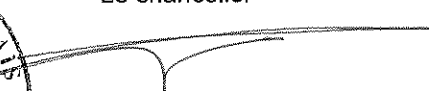
Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Christophe Darbellay



Le chancelier


Philipp Spörri



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel :
raphael.bucher@bafu.admin.ch
Office fédéral de l'environnement OFEV
3003 Berne

Contre-projet direct du Conseil fédéral à l'initiative populaire « Pour un climat sain (initiative pour les glaciers) »

Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation du Conseil fédéral et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis sur ce contre-projet direct à l'initiative populaire « Pour un climat sain (initiative pour les glaciers) ».

Bien que les deux textes soient relativement proches, nous relevons deux différences.

Le contre-projet demande de réduire l'utilisation de combustibles fossiles autant que possible mais en adéquation avec les possibilités techniques, la supportabilité économique, la sécurité du pays et la protection de la population, tandis que l'initiative populaire est plus radicale car elle demande que plus aucun carburant ou combustible fossiles ne soit mis en circulation en Suisse à partir de 2050. Dans les deux textes, des puits de gaz à effets de serre qui neutralisent durablement ces émissions restantes sont à prévoir.

Comme prévu par le contre-projet, nous sommes aussi d'avis que les puits de gaz à effet de serre doivent pouvoir être situés aussi à l'étranger par opposition à l'initiative populaire plus restrictive qui demande que ces puits soient exclusivement situés en Suisse.

À ce stade du texte constitutionnel, la version du contre-projet est compatible avec les politiques cantonales en matière d'énergie et de climat, via notre projet de plan climat.

Pour ces raisons, le Conseil d'État neuchâtelois soutient le contre-projet du Conseil fédéral et refuse l'initiative populaire.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Mesdames, Messieurs, à l'expression de notre considération distinguée.

Neuchâtel, le 25 novembre 2020

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
M. MAIRE-HEFTI

La chancière,
S. DESPLAND





26. NOV. 2020

Nr.

Le Conseil d'Etat

5908-2020

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
Madame Simonetta SOMMARUGA
Présidente de la Confédération
Palais fédéral
3003 Berne

Concerne : consultation sur le contre-projet direct du Conseil fédéral à l'initiative populaire "Pour un climat sain (initiative pour les glaciers)"

Madame la Présidente de la Confédération,

Faisant suite à votre courrier du 2 septembre 2020 relatif à l'objet cité en titre, vous trouverez ci-dessous la prise de position du canton de Genève.

Notre Conseil est favorable à l'inscription dans la Constitution de l'engagement de la Confédération et des cantons pour limiter les risques et les effets des changements climatiques et de l'objectif de zéro émission nette d'ici 2050.

En revanche, la formulation de l'alinéa 2 du contre-projet direct, qui vise une simple réduction de l'utilisation de combustibles et de carburants fossiles, nous paraît clairement insuffisante pour espérer atteindre l'objectif de zéro émission nette d'ici 2050.

Le Conseil fédéral dans son communiqué du 2 septembre 2020 relatif au rapport sur les émissions de CO₂ négatives, stipule que cet objectif peut et doit être atteint en priorité en renonçant aux agents énergétiques fossiles (en particulier le mazout, le gaz, l'essence et le diesel). Les technologies à émissions négatives ne sont pas encore suffisamment éprouvées pour être utilisées à une échelle suffisamment grande pour avoir un effet sur le climat et leur potentiel ne peut pas encore être quantifié avec précision.

Comme le mentionne le rapport explicatif sur le contre-projet, la consommation d'agents énergétiques fossiles est responsable de près des trois quarts des émissions de gaz à effet de serre en Suisse. Les émissions de CO₂ issues de cette consommation d'énergie fossiles pourraient théoriquement être réduites de 95% d'ici 2050 grâce aux technologies déjà connues à l'heure actuelle et éprouvées. On peut en outre raisonnablement envisager que les développements technologiques futurs permettront d'atteindre une réduction théorique encore supérieure d'ici à 2050.

Par ailleurs, toutes les émissions de gaz à effet de serre générées par d'autres secteurs d'activités comme l'incinération des déchets ou l'agriculture ne pourront être évitées d'ici 2050 et devront être compensées notamment par le biais de technologies d'émissions négatives dont le développement est encore incertain.

Il apparaît donc indispensable pour maximiser les chances d'atteindre l'objectif de zéro émission nette d'ici 2050, de réaliser entièrement le potentiel de réduction des émissions issues de la consommation d'énergie fossiles afin de limiter la nécessité de recourir à ces technologies d'émissions négatives. Le rapport explicatif sur le contre-projet confirme d'ailleurs que l'abandon des énergies fossiles se révèle urgent et essentiel en vue d'atteindre l'objectif de zéro émission nette.

Le contre-projet, qui vise une simple réduction de l'utilisation de combustibles et de carburants fossiles dans la mesure où cela est réalisable sur le plan technique, économiquement supportable et compatible avec la sécurité du pays et la protection de la population, ne permet pas selon nous de stimuler pleinement le développement technologique et les investissements dans les technologies durables et n'offre aucune garantie que l'objectif à 2050 soit atteint.

Le contre-projet ne fixe pas les conditions-cadres nécessaires à l'atteinte de la viabilité économique des substitutions techniques à l'utilisation d'agents énergétiques fossiles et génère de l'incertitude pour les acteurs économiques. L'exception sur la possibilité technique prévue dans le contre-projet et dans l'initiative nous apparaît par ailleurs suffisante pour garantir la sécurité du pays et la protection de la population.

La formulation de l'alinéa 3 de l'initiative, qui prévoit l'interdiction de la mise en circulation des agents fossiles à partir de 2050 et des exceptions uniquement pour des applications pour lesquelles il n'existe pas de substitution technique et pour autant que les émissions excédentaires soient neutralisées durablement par des puits de gaz à effet de serre sûrs situés en Suisse, fixe en revanche des règles claires et prévisibles pour l'économie et définit une échéance réaliste pour l'abandon des énergies fossiles, condition essentiel à l'atteinte de l'objectif de zéro émission nette.

Le texte de l'initiative nous semble par ailleurs en meilleure adéquation avec les obligations internationales de la Suisse. L'Accord de Paris mentionne en effet dans son article 4, que les Parties prennent des mesures internes pour l'atténuation en vue de réaliser leurs objectifs et que la contribution déterminée au niveau national correspondra à son niveau d'ambition le plus élevé possible, compte tenu de ses responsabilités communes mais différenciées et de ses capacités respectives, eu égard aux différentes situations nationales.

Compte tenu de ce qui précède, notre Conseil ne soutient pas le contre-projet direct en l'état et lui préfère le texte de l'initiative.

En vous remerciant de nous avoir consultés sur ce contre-projet direct à l'initiative pour les glaciers, nous vous prions de recevoir, Madame la Présidente de la Confédération, l'assurance de notre haute considération.

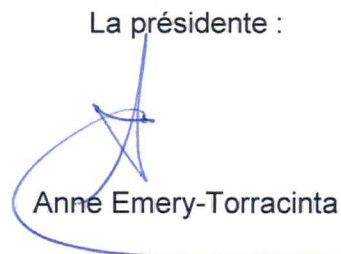
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

La présidente :



Anne Emery-Torracinta

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Madame Simonetta Sommaruga
Présidente de la Confédération
DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 24 novembre 2020

Contre-projet direct du Conseil fédéral à l'initiative populaire « Pour un climat sain (initiative pour les glaciers) » : consultation

Madame la Présidente,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura a pris connaissance avec intérêt de la mise en consultation du contre-projet cité sous rubrique. Il vous remercie de lui permettre de faire part de son avis en la matière.

Le contre-projet direct que le Conseil fédéral soumet à la consultation prévoit un objectif de zéro émission nette d'ici 2050. En ce sens, il ne diffère donc pas de l'initiative populaire. Par contre, il n'interdit pas les énergies fossiles et laisse ouverte la question de savoir si les émissions de CO₂ devront être neutralisées par des puits de carbone à l'étranger ou en Suisse.

L'éloignement des grands centres fait que l'accès aux transports publics est moins aisé sur le territoire jurassien qu'ailleurs. Les Jurassiennes et les Jurassiens ont besoin d'une infrastructure conséquente et coûteuse en routes. Même si des efforts conséquents doivent encore être faits pour mieux utiliser les transports publics, la mobilité individuelle reste et restera une nécessité. Le renoncement aux énergies fossiles prendra du temps et dépendra des capacités d'investissement de la population pour sa mobilité et ses bâtiments. Les soutiens de la Confédération pour les régions dites périphériques et moins peuplées devront être proportionnellement plus importants. Il s'agira de compenser les conditions plus défavorables, par exemple pour la réalisation et la rentabilité de chauffages à distance ou à la suite de coûts plus conséquents pour la mobilité. De par sa situation, le Jura doit aussi faire face au commerce transfrontalier. Il s'agit ici de veiller à ne pas favoriser les importations et le tourisme d'achat au détriment de la production locale. Les politiques publiques mises en œuvre doivent ainsi veiller à maintenir de bonnes conditions-cadres, limiter les impacts sur le coût de la vie et soutenir l'attractivité du canton.

De manière générale, le canton n'est pas favorable aux compensations et puits de carbone à l'étranger. Il estime que les montants financiers conséquents qui sont et seront consacrés à cet effet doivent rester en Suisse et soutenir l'économie nationale, et ce, même si chaque franc investi à l'étranger semble plus efficace en termes de CO₂.

Les ménages et acteurs économiques du canton seront bien impactés financièrement par la mise en œuvre de la loi sur le CO₂. Le présent dossier n'apporte donc en soi guère d'éléments nouveaux, si ce n'est une inscription dans la Constitution fédérale d'un objectif de neutralité climatique.

Le canton du Jura attend également un soutien clair de la Confédération dans le domaine du rail, en particulier du transport de marchandises. La fermeture de quais de chargements et la réduction des prestations de CFF Cargo l'inquiète fortement. Elles constituent un signal délicat dans le contexte climatique actuel. Le transport du bois est par exemple toujours en sursis dans la région, avec potentiellement 10'000 trajets par camion en plus par année.

Le canton du Jura soutient la politique climatique déjà menée par le Conseil fédéral. Dans ce cadre, et en raison des points précédemment évoqués, la **République et Canton du Jura soutient le contre-projet tel que proposé**. Ce dernier lui semble en effet et a priori laisser un peu plus de marge de manœuvre aux autorités et permettra sans doute mieux de prendre en compte les caractéristiques régionales.

Le Gouvernement jurassien vous remercie de tenir compte de sa position et vous prie d'agréer, Madame la Présidente, l'expression de sa considération distinguée.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA



Martial Courtet
Président



Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'Etat

Une version Word en plus d'une version PDF est envoyée parallèlement à l'envoi du présent courrier à l'adresse : raphael.bucher@bafu.admin.ch.

Geht per Mail an: raphael.bucher@bafu.admin.ch

2. Dezember 2020

Vernehmlassung: Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)»

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Vernehmlassung.

Allgemeines

Die BDP hat die Gletscher-Initiative unterstützt und begrüsst, dass der Bundesrat das Anliegen der Volksinitiative aufnimmt und grosse Teile des Initiativtextes in den direkten Gegenentwurf aufnehmen will.

Art. 74a Abs. 2

Der in Absatz 2 des Gegenentwurfs formulierte Vorbehalt der wirtschaftlichen Tragbarkeit ist problematisch. Die Nutzung fossiler Brenn- und Treibstoffe lässt sich nicht beenden, ohne dass zumindest die Branche, welche diese Energieträger bereitstellt, darunter leidet. Je nach Auslegung des Vorbehalts der wirtschaftlichen Tragbarkeit kann jede wirksame Massnahme zur Beendigung des fossilenergetischen Zeitalters unter diesen Vorbehalt fallen. Die wirtschaftliche Tragbarkeit ist stark von den politischen Rahmenbedingungen abhängig. Würde alles, was heute wirtschaftlich (noch) nicht tragbar ist, wie zum Beispiel die Herstellung von synthetischem Flugbenzin, von der Vorschrift der Dekarbonisierung ausgenommen, werden auch keine Anreize zum Erreichen der Wirtschaftlichkeit geschaffen. In Absatz 4 ist zudem explizit erwähnt, dass die Klimapolitik auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und Sozialverträglichkeit ausgerichtet ist.

Der Vorbehalt der wirtschaftlichen Tragbarkeit lässt einen grossen Interpretationsspielraum zu und schafft so Rechtsunsicherheit. Deshalb ist er aus Sicht der BDP zu streichen.

Art. 74a Abs. 4

Der Bundesrat übernimmt hier den Initiativtext und ergänzt ihn um die Berücksichtigung der Situation der Berg- und Randgebiete. Damit ist die BDP grundsätzlich einverstanden.

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Landolt
Parteipräsident BDP Schweiz



Astrid Bärtschi
Generalsekretärin BDP Schweiz

Per Mail: raphael.bucher@bafu.admin.ch

Bern, 02.12.20

Vernehmlassung: Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» und direkter Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP Schweiz ist der Meinung, dass der Klimawandel eine der grössten Herausforderungen unserer Zeit darstellt. Die CVP begrüsst ausdrücklich, dass sich die Schweiz zu den Pariser Klimazielen bekennt, und unterstützt den Bundesrat in seiner Strategie zu deren Umsetzung. Gerade als Alpen- und Tourismusland ist die Schweiz vom Klimawandel ökologisch wie ökonomisch direkt betroffen. Es steht deshalb für die CVP ausser Frage, dass Massnahmen getroffen werden müssen, damit die Erderwärmung 1.5 Grad Celsius nicht übersteigt. Deshalb unterstützt die CVP das von der Initiative und vom direkten Gegenentwurf getragene Ziel von Netto-Null Treibhausgasemissionen bis 2050, das der Bundesrat 2019 in Anlehnung an das Pariser Klimaabkommen beschlossen hat.

Netto-Null Ziel bis 2050

Um das Netto-Null Ziel zu erreichen, braucht es einen ganzheitlichen Ansatz. Die CVP hat sich deshalb klar für das neue CO₂-Gesetz ausgesprochen und dieses im Parlament mitgetragen. Weiter fordert die CVP eine konsequente Umsetzung der Energiewende und hat sich stark für die Energiestrategie 2050 eingesetzt.

Vordringlich zur Erreichung des Ziels ist die Abkehr von fossilen Energieträgern. Die getroffenen Massnahmen müssen jedoch sozialverträglich, wirtschaftlich tragbar und technisch machbar sein sowie die Sicherheit der Schweiz gewährleisten. Nach Meinung der CVP ist dies mit dem direkten Gegenentwurf des Bundesrats gegeben.

Nach heutigem Wissensstand ist das Netto-Null Ziel ohne Negativemissionstechnologien nicht zu erreichen. Eine zentrale Rolle spielen deshalb Innovation und die Förderung bereits bestehender Technologien zur Verminderung von Treibhausgasemissionen sowie alternativer Energien. Deshalb hat sich die CVP auch für einen Klimafonds im CO₂-Gesetz eingesetzt, der die Innovationskraft des Wirtschaftsstandorts Schweiz im Bereich Klimaschutz stärken soll.

Massnahmen vorab im Inland ergreifen

Mit der Unterzeichnung des Pariser Klimaabkommens hat sich die Schweiz verpflichtet, vorab Massnahmen im Inland zu ergreifen. Diese müssen nach Meinung der CVP in der Klimastrategie des Bundes im Vordergrund stehen.

Jedoch bieten natürliches und technisches Absenken im Inland ein noch beschränktes Potenzial. Das Abkommen von Paris erlaubt es darum den Mitgliedstaaten, im Ausland erbrachte Senkleistungen anzurechnen. Die Schweiz soll deshalb auch weiterhin, ihrer humanitären Tradition folgend, die Reduktion von Treibhausgasemissionen mit Projekten im Ausland verknüpfen und sich die entsprechenden Leistungen anrechnen lassen können, sofern dies vom Partnerland ermöglicht wird. Darüber hinaus soll sich die Schweiz aber auch für die Reduktion von Treibhausgasemissionen im Ausland einsetzen, auch wenn die Senkleistung nicht angerechnet werden kann.

Berücksichtigung der Berggebiete

Ein ganzheitlicher Ansatz bezieht auch die Berg- und Randgebiete mit ein. Diese Gebiete sind besonders von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen. Sie sind zudem weniger gut durch den öffentlichen Verkehr erschlossen, was grössere Transport- und Pendeldistanzen zur Folge hat. Eine Verteuerung der Mobilität trifft diese Gebiete besonders stark. Die CVP begrüsst deshalb die explizite Erwähnung dieser Gebiete im Gegenentwurf.

Die CVP Schweiz setzt sich für eine ganzheitliche und innovative Klimapolitik ein. Der Gegenentwurf des Bundesrats nimmt die zentrale Forderung der Initiative auf und ergänzt diese wesentlich, indem die Situation in den Berg- und Randgebieten sowie die Sicherheit des Landes und der Schutz der Bevölkerung miteinbezogen werden. Aus diesen Gründen und den oben genannten Ausführungen befürwortet die CVP Schweiz zwar die grundsätzliche Stossrichtung der Initiative, unterstützt aber die Umsetzung via direkten Gegenentwurf des Bundesrats.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Pfister'.

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Luzio'.

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin CVP Schweiz



Frau Simonetta Sommaruga,
Bundespräsidentin
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation, UVEK
Per E-Mail an:
Raphael.bucher@bafu.admin.ch

Bern, 7. Dezember 2020

Vernehmlassungsantwort zum direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)»

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die EVP dankt für die Möglichkeit eine Stellungnahme zum direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Gletscher-Initiative eingeben zu können.

Die EVP Schweiz unterstützt die Gletscher-Initiative. Das Schwinden der Gletscher ist ein Weckruf. Gelingt es nicht, die Klimaerwärmung zu stoppen, verschlechtert sich unsere Lebensgrundlage nachhaltig. Es gilt, den Klimaschutz gesetzlich zu verankern und damit die Schweiz auf Klima-Kurs zu bringen.

Die Gletscher-Initiative will die Ziele des Pariser Klimaabkommens in der Bundesverfassung verankern: Bis spätestens 2050 sollen die Treibhausgasemissionen auf netto null sinken. Auch die Pflicht, die Emissionen im Inland kontinuierlich abzusenken, will die Initiative verankern. Damit wollen die Initianten sicherstellen, dass sich die Klimapolitik baldmöglichst in Richtung Verzicht auf fossile Energieträger ausrichtet. Denn je länger wir die notwendige Klima-Wende hinausschieben, desto mehr gefährden wir die Lebensgrundlage für unsere Kinder und Enkelkinder.

Der direkte Gegenentwurf des Bundesrates übernimmt das Ziel der Gletscher Initiative, schwächt den Initiativtext aber substanziell ab. Er bleibt hinter dem Umweltschutzgesetz zurück. Der direkte Gegenentwurf will fossile Energien nicht verbieten und offenlassen, ob die CO₂-Emissionen durch Senken im In- oder Ausland zu neutralisieren sind. Diese Abschwächungen sind für die EVP nicht tragbar.

Der EVP lehnt insbesondere die abweichende Formulierung zum Initiativtext in **Art. 74a Abs. 2 (Abs. 3 der Gletscher-Initiative)** ab.

Der Bundesrat ist gemäss Bericht mit der EVP einig, dass aus dem fossilen Energieverbrauch grundsätzlich auszusteigen ist. Allerdings will er auf ein Verbot der Inverkehrsetzung fossiler Energieträger verzichten. Zusätzlich will er die Nutzung fossiler Energien nur unter drei Vorbehalten beenden und Restemissionen nicht wie im Initiativtext vorgesehen durch sichere und dauerhafte Senken im Inland ausgleichen.

Diese Neuformulierung schwächt Abs. 3 gegenüber dem Initiativtext zu stark ab und lässt am Willen zweifeln, das Zeitalter der fossilen Energie tatsächlich zu beenden. Denn auch der Initiativtext lässt es zu, auf marktwirtschaftliche Massnahmen zu setzen, um Reduktionsziele zu erreichen.

Zusammenfassend ist für die EVP klar, dass es nach 2050 nicht mehr darum gehen darf, ein Reduktionsziel zu erreichen, sondern nur noch darum, die Nutzung fossiler Energie nicht wieder aufkommen zu lassen.

Aus diesen Gründen ist für die EVP der direkte Gegenentwurf ungenügend und wir unterstützen weiterhin den eingereichten Initiativtext.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Marianne Streiff-Feller
Präsidentin EVP Schweiz



Roman Rutz
Generalsekretär EVP Schweiz

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Klima
3003 Bern

Bern, 02. Dezember 2020
GGE Gletscher-VI / MM

Elektronischer Versand:
raphael.bucher@bafu.admin.ch

Direkter Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)»
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen begrüsst grundsätzlich den Beschluss des Bundesrates zur Ablehnung der Gletscher-Initiative und den Weg über einen direkten Gegenentwurf. Die Anliegen der Initianten wie auch des Bundesrates entsprechen den Zielen des Pariser Klimaübereinkommens, um den Temperaturanstieg langfristig auf max. 2 Grad Celsius bzw. neu 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Die dafür notwendige Reduktion der Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) auf Netto-Null bis 2050 wurde von der FDP bereits an der Delegiertenversammlung vom 22. Juni 2019 beschlossen und im [Positionspapier](#) «Freisinnige Umwelt- und Klimapolitik» festgehalten. Entsprechend stimmt die Position der FDP mit der die Zielsetzung der Initiative wie auch des Gegenentwurfes überein. Die entscheidenden Differenzen bestehen in der Definition der Massnahmen zur Erreichung dieses Zieles. Auch wenn der Gegenentwurf im Unterschied zur Initiative hier mehr Flexibilität zulässt, benötigt es in einigen Punkten Präzisierungen. Diese werden im Folgenden genauer erläutert.

Flexibilität in der Umsetzung

Der Initiativtext hält in Absatz 3 eindeutig fest, dass ab 2050 keine fossilen Brenn- und Treibstoffe mehr in Verkehr gesetzt werden dürfen. Auch wenn im gleichen Absatz Ausnahmen definiert werden, bleibt die Umsetzung zu starr, da gleichzeitig die Senken nur im Inland zugelassen sind. Eine solche Formulierung ist auf jeden Fall abzulehnen. Die vom Bundesrat im Art. 74 Abs. 2 vorgeschlagene Alternative ist von Seiten der FDP daher klar zu bevorzugen. Sie stellt das Bekenntnis zu einer klimaneutralen Schweiz ohne fossile Brennstoffe sicher, ohne dabei konkrete Verbote in der Umsetzung auszusprechen. Auch werden im direkten Gegenentwurf zusätzlich zur technischen Möglichkeit, die wirtschaftliche Tragbarkeit sowie der Schutz der Bevölkerung berücksichtigt. Nur unter Einbezug dieser Faktoren ist das übergreifende Ziel von Netto-Null bis 2050 sozial- und wirtschaftsverträglich umsetzbar.

Der Gegenentwurf sieht ausserdem unter Absatz 3 vor, dass Treibhausensenken generell angerechnet werden, ohne sich dabei nur auf inländische Senkenleistungen zu beschränken. Aufgrund der grossen Ungewissheit bezüglich der weiteren technologischen Entwicklungen wäre es ein falsches Signal, wenn die für die Zielerreichung unabdingbaren Senken nur im Inland zugelassen würden. Die Formulierung des Bundesrates entspricht darum im Grundsatz der Forderung der FDP und wird unterstützt. Um jedoch

bereits auf Verfassungsstufe Klarheit zu schaffen, fordert die FDP, den Text in Absatz 3 wie folgt zu ergänzen «... Treibhausgasen im In- und Ausland dauerhaft ausgeglichen werden.». Damit wird der Verfassungstext präzisiert und bereits für die gesetzliche Umsetzung Klarheit geschaffen.

Die für die Zielerreichung notwendigen Senken bzw. Negativemissionen sind bekanntlich notwendig, weil es Emissionsquellen gibt, die kaum vermeidbar sind. Die Herstellung von gewissen Gütern ist untrennbar mit der Freisetzung von THG-Emissionen z.B. aus dem Rohmaterial (geogene CO₂-Emissionen bei der Zementproduktion) verbunden, die entsprechend mit keiner technischen Massnahme vermieden werden können. Sind dafür keine Substitute zu finden, braucht es mehr Flexibilität bei der Umsetzung im Vergleich zu vermeidbaren Treibhausgasen. Darum sollte bereits auf Verfassungsstufe festgehalten werden, dass die Umsetzung der Zielerreichung anhand von vermeidbaren und nicht-vermeidbaren Emissionen definiert wird. Damit kann Rücksicht auf die Geschwindigkeit und die Machbarkeit genommen werden. Das würde aber bedingen, dass bei vermeidbaren Emissionen auch ein zügigerer Fahrplan angesetzt wird als bei nicht-vermeidbaren Emissionen.

Berg- und Randgebiete

In Art. 74 Abs. 4 des Gegenvorschlages werden explizit die Berg- und Randgebiete berücksichtigt. Wie der Bundesrat im erläuternden Bericht schreibt, sind solche Gebiete durch den öffentlichen Verkehr weniger gut erschlossen und zudem auch für die Energieversorgung schwieriger zu bewirtschaften. Der Einbezug von peripheren Gebieten ist nachvollziehbar. Jedoch gibt es diverse andere Regionen, die ebenfalls stark vom Klimawandel betroffen sind. Entsprechend sollen auch alle Regionen bei der Erreichung des Netto-Null-Zieles mitberücksichtigt werden. Wichtig ist zudem, dass bei der Förderung der Technologie und Innovation die Forschung explizit aufgenommen wird. Die FDP fordert darum die Korrektur der Formulierung in Absatz 4 wie folgt « [...] berücksichtigt die Situation aller Gebiete und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations-, Forschungs- und Technologieförderung».

Linearer Absenkpfad

Die Übergangsbestimmungen in Art.197 wurden im direkten Gegenentwurf unverändert aus der Initiative übernommen und sehen somit einen linearen Absenkpfad für Treibhausgasemissionen bis 2050 vor. Ein gesetzlich festgelegter Absenkpfad ist zweifellos notwendig, denn nur dann besteht eine Verbindlichkeit und Massnahmen können zielgerichtet formuliert werden. Jedoch sollte dieser Absenkpfad weder auf Verfassungsstufe schon vordefiniert werden, noch ist dieser zwingend linear auszugestalten. Ob und wie der Absenkpfad festgelegt wird, soll erst auf Gesetzesebene definiert werden. Dabei ist unter anderem auf die Innovations- und Investitionszyklen Rücksicht zu nehmen.

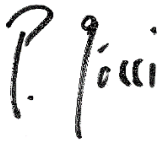
Erläuterungsbericht & Umsetzung

Unabhängig von der inhaltlichen bzw. politischen Beurteilung der Initiative oder des direkten Gegenentwurfes kritisiert die FDP die mangelhaften Grundlagen im Erläuterungsbericht. Die Umsetzung beider Vorlagen hat offensichtlich weitreichende Konsequenzen auf die Gesellschaft und Wirtschaft. Diese werden jedoch im Erläuterungsbericht nur überschlagsmässig abgehandelt, ohne dabei aufzuzeigen, wie diese Dekarbonisierung bzw. die Transition in eine nicht-fossile Zukunft von Statten gehen soll und welche Folgen sie auf einzelne Branchen oder Bevölkerungsteile hat. Exemplarisch zeigt sich das anhand der Energiepolitik, wo in keiner Weise auf die Konsequenzen der notwendigen Elektrifizierung des Verkehrs und des Wärmesektors eingegangen wird. In diesen Sektoren ist auf Basis mehrerer Studien bis 2050 mit einem massiven Mehrbedarf an Strom zu rechnen. Wie dieser gedeckt werden soll, wird jedoch nicht abgehandelt. Um solche und andere Aspekte gebührend in die Entscheidungsfindung einfließen zu lassen, fordert die FDP deutlich mehr Informationen in der Botschaft zu dieser Verfassungsänderung. Dabei muss der Bundesrat auch konkrete Umsetzungsvorschläge ausarbeiten, in der unter anderem die Verantwortlichkeiten bzw. Verpflichtungen der privaten und öffentlichen Akteure aufgezeigt werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin



Petra Gössi
Nationalrätin

Die Generalsekretärin



Fanny Noghero



Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Per E-Mail an: raphael.bucher@bafu.admin.ch

1. Dezember 2020

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zum direkten Gegenentwurf zur Gletscher-Initiative

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zum direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Grünliberaler Vorschlag für einen direkten Gegenentwurf

Die Grünliberalen begrüssen, dass der Bundesrat das Anliegen der Gletscher-Initiative aufnimmt und grosse Teile des Initiativtexts in einen direkten Gegenentwurf aufnehmen will. Die Grünliberalen präsentieren hiermit ihren eigenen Gegenentwurf – aufbauend auf der grünliberalen Strategie «Cool Down 2040», der Gletscher-Initiative, dem Gegenvorschlag und der Argumentation des Bundesrates.

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 74a Klimapolitik

¹ *Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.*

² *Soweit von in der Schweiz wohnenden Menschen weiterhin Treibhausgasemissionen verursacht werden, muss deren Wirkung auf das Klima spätestens ab 2050 dauerhaft ausgeglichen werden.*

³ *Ab 2040 werden in der Schweiz keine fossilen Brenn- und Treibstoffe mehr in Verkehr gebracht. Ausnahmen sind zulässig für technisch nicht substituierbare Anwendungen, soweit sichere Treibhausgassenken die dadurch verursachte Wirkung auf das Klima dauerhaft ausgleichen.*

⁴ *Die Klimapolitik:*

- a. *ist auf die Stärkung der Volkswirtschaft und auf die Sozialverträglichkeit ausgerichtet und berücksichtigt regionale Gegebenheiten.*
- b. *ist abgestimmt mit den internationalen Klimazielen, wobei die schweizerische Innovationskraft und wirtschaftliche Stärke eine besondere Rolle rechtfertigt.*
- c. *nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung sowie finanzielle Lenkungsmechanismen.*

Art. 197 Ziff. 12

Übergangsbestimmungen zu Art. 74a (Klimapolitik)

¹ Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74a innert drei Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände.

² Das Gesetz legt den Absenkpfad für die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt Zwischenziele, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpades erforderlichen Instrumente.

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Die Grünliberalen sind erfreut über das Bekenntnis des Bundesrates zum Netto-Null-Ziel 2050 und consequenterweise mit dem Aufnehmen des Anliegens der Gletscher-Initiative, das dieselbe Stossrichtung verfolgt. In seinem direkten Gegenentwurf nimmt der Bundesrat wichtige Punkte der Initiative auf. Insbesondere soll die Zielsetzung der Begrenzung der Risiken und der Auswirkungen der Klimaveränderung in der Verfassung verankert werden. Damit einhergehend wird anerkannt, dass insbesondere der Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe vermindert werden muss. Das Verminderungsziel des Bundesrates ist aber ungenügend. Diesbezüglich bevorzugen die Grünliberalen eine Formulierung, die näher bei der Gletscher-Initiative liegt.

Besonders wichtig ist den Grünliberalen das Konzept Netto-Null, das der Bundesrat in seinem Vorschlag in Absatz 3 verankern möchte. Die Grünliberalen anerkennen, dass es schwierig sein wird, bis 2050 – nach Meinung der Grünliberalen: bis 2040 – alle fossilen Brenn- und Treibstoffe zu ersetzen. Deshalb soll eine Kompensation durch sichere Treibhausgassenken möglich sein. Der Bundesrat berücksichtigt korrekterweise, dass es neben den Emissionen aus Brenn- und Treibstoffen noch andere Treibhausgase gibt, deren Wirkung ebenfalls kompensiert werden muss. Im Gegensatz zu Bundesrat und Initiative möchten die Grünliberalen jedoch generell den Kompensationsmechanismus für Treibhausgasemissionen nicht auf die Methode 'sichere Treibhausgassenken' beschränkt sehen. Eine solche Formulierung würde die Verwendung von synthetischen Brenn- und Treibstoffen ausschliessen. Nur bei der Gewinnung von Brenn- und Treibstoffen aus fossilen Quellen oder der Emission von anderen Treibhausgasen, die nicht in einen Kreislauf gebracht werden können, muss zwingend eine Kompensation durch eine Senkenleistung gefordert werden.

Analog zur Argumentation der Initianten ist den Grünliberalen deshalb die ursprüngliche Reihenfolge der Abschnitte 2 und 3 wichtig. D.h. im Grundsatz muss die Wirkung aller Treibhausgasemissionen spätestens bis 2050 ausgeglichen sein. Dabei fordern Grünliberalen nicht nur eine Kompensation der Emissionen in der Schweiz, sondern weitergehend von allen Emissionen, die von in der Schweiz wohnenden Personen verursacht werden (d.h. inkl. der importierten grauen Emissionen). Ohne diese Verschärfung müsste das Netto-Null-Ziel 2040 lauten. Im Spezialfall von fossilen Brenn- und Treibstoffen fordern die Grünliberalen ein Verbot der Inverkehrbringung bis 2040, wobei gewisse Ausnahmen zulässig sind (nicht substituierbare Anwendungen und Kompensation durch sichere Senken).

Die Grünliberalen sind mit Bundesrat und Initianten einig, dass die Klimapolitik weitere Nebenbedingungen zu berücksichtigen hat. Dazu gehören die Stärkung der Volkswirtschaft, die Sozialverträglichkeit aber auch regionale Unterschiede. Die vom Bundesrat formulierte Berücksichtigung der Berg- und Randgebiete möchten die Grünliberalen jedoch allgemeiner formuliert haben.

Die Grünliberalen sehen die Klimapolitik der Schweiz als ein Puzzleteil im internationalen Kontext. Sie anerkennen zwar die Argumentation des Bundesrates, dass die Formulierung der Initianten in Absatz 1 keinen Mehrwert gegenüber der bestehenden Formulierung in der Bundesverfassung bringt. Sie schlagen aber eine Ergänzung in Absatz 4 vor, die die Abstimmung mit internationalen Klimazielen fordert und der Schweiz darin eine ihren Stärken angemessenen Rolle zuweist.

Stellungnahme zu einzelnen Elementen der Vorlage

Art. 74a Abs. 1

Die Grünliberalen verstehen die Begründung des Bundesrates, was die Redundanz der Bestimmung bezüglich «im internationalen Verhältnis» angeht. Darum haben die Grünliberalen entsprechend einen Absatz 4 Buchstabe b formuliert, der die Rolle der Schweiz in der internationalen Klimapolitik festlegt. Die Schweiz muss international abgestimmt handeln, und sie soll gemäss ihrer finanziellen Stärke und Innovationskraft eine Vorreiterrolle beim Klimaschutz übernehmen. Sie muss international engagiert sein, damit die Welt bis 2050 das «Netto-Null» Ziel bei allen Treibhausgasemissionen erreicht.

Art. 74a Abs. 2 (gemäss Vorentwurf, Pendant zu Abs. 3 gemäss glp-Vorschlag und Gletscherinitiative)

Die Grünliberalen verstehen das Argument des Bundesrates zum Verbot fossiler Brennstoffe und die Unsicherheiten hinsichtlich der technologischen Entwicklung. Die Grünliberalen sind der Meinung, dass ein Verbot als Chance für die technologische und wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes gesehen werden sollte. Sie unterstützen daher dieses Verbot, das auch für eine langfristige Planungssicherheit für die Wirtschaft sorgt.

Wenn wir uns daran erinnern, dass es weniger als 10 Jahre gedauert hat, bis die Amerikaner zum Mond flogen, als sie dieses Ziel vor Augen hatten, sind die Grünliberalen davon überzeugt, dass dieses ehrgeizige Ziel erreicht werden kann, wenn die Schweiz sich die Mittel gibt, um es zu erreichen.

Der Bundesrat will das Prinzip der wirtschaftlichen Tragfähigkeit in der Verfassung zu verankern, was einem der Werte der Grünliberalen Partei entspricht. Andererseits sind sich die Grünliberalen bewusst, dass diese Definition in ihrer derzeitigen Formulierung nicht eindeutig ist und viel genauer definiert werden sollte, um keine unerwünschten Nebenwirkungen zu verursachen. Darüber hinaus verringert dieses Prinzip die Planungssicherheit für Unternehmen, da sich die wirtschaftliche Tragfähigkeit fortlaufend ändern kann, z.B. durch technologische Innovationen. Die Grünliberalen sind daher der Meinung, dass nach 2040 für die Verwendung von fossilen Brennstoffen nur noch technische Ausnahmen bestehen dürfen, sofern diese Emissionen vollständig ausgeglichen werden. Dieses Ziel muss klar formuliert werden und ist mit Innovations- und Technologieförderung sowie finanziellen Lenkungsmechanismen zu erreichen (vgl. den vorgeschlagenen Art. 74a Abs. 4 Bst. c)

Die Grünliberalen sind sich der Befürchtungen bewusst, dass dieses Verbot zusätzliche Auflagen für die nationale Sicherheit und den Schutz der Bevölkerung mit sich bringt, die der Bundesrat in seinem Gegenvorschlag zu Recht erhoben hat. Die Grünliberalen sind aber der Meinung, dass die technische Ausnahmeregelung diese Bedenken ausräumen kann. Zudem schafft das Verbot der Nutzung fossiler Brennstoffe eine Chance für die Schweiz, Ersatzbrennstoffe aus heimischer Produktion zu entwickeln, die beispielsweise die Luftwaffe von Brennstoffimporten unabhängig und sie damit im Konfliktfall widerstandsfähiger machen könnten.

Art. 74a Abs. 3 (gemäss Vorentwurf, Pendant zu Abs. 2 gemäss glp-Vorschlag und Gletscherinitiative)

Die Grünliberalen finden die Formulierung des Bundesrates problematisch, da sie den Eindruck erwecken könnte, dass Treibhausgasenken ein unendliches Potenzial hätten. Das trifft zumindest für die Schweiz auf keine Art und Weise zu. Daher bevorzugen die Grünliberalen die Formulierung der Initianten, die implizit stipuliert, dass zuerst die Emissionen zu reduzieren sind und erst danach die restlichen Emissionen durch Treibhausgasenken kompensiert werden können.

Die Grünliberalen gehen in ihrem eigenen Vorschlag aber noch einen Schritt weiter und fordern, dass bei der Berechnung der Emissionen nicht nur die inländischen Emissionen berücksichtigt werden, sondern auch die aus dem Ausland importierten grauen Emissionen (Zusatz: «von in der Schweiz wohnenden Menschen verursachte Treibhausgasemissionen»). Mit einer solchen Formulierung wird verhindert, dass emissionsintensive Industriezweige ins Ausland abwandern, da die dortigen Emissionen nicht der schweizerischen Kompensationspflicht unterliegen. Im Gegenzug muss es möglich sein, dass graue Emissionen beim Export von Gütern nicht unter die schweizerische Kompensationspflicht fallen.

Art. 74a Abs. 4

Der Bundesrat hat in Absatz 4 gegenüber der Version der Gletscher-Initiative die Berücksichtigung der Berg- und Randregionen ergänzt. Die Grünliberalen bestreiten nicht, dass die Regionen der Schweiz unterschiedliche Voraussetzungen haben und dass diese berücksichtigt werden sollen. Allerdings erachten die Grünliberalen die spezielle Erwähnung von Berg- und Randregionen als falsch. Sie impliziert, dass diese Gebiete bei der Umsetzung der geforderten Klimapolitik benachteiligt seien. Das mag bei gewissen Aspekten zutreffen, bei anderen Aspekten (z.B. Wasserkraft, hohes Winterstrompotenzial bei der Solarenergie) ist das Gegenteil der Fall. Aus diesem Grund schlagen die Grünliberalen die neutralere Formulierung «Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten» vor.

Zudem schlagen die Grünliberalen vor, die Abstimmung mit den internationalen Klimazielen hier ebenfalls zu erwähnen und finanzielle Lenkungsmechanismen (insbesondere Lenkungsabgaben) als gleichberechtigtes Instrument neben Innovations- und Technologieförderung aufzuführen.

Übergangsbestimmungen: Art. 197 Ziff. 12

Die Grünliberalen sind überzeugt, dass die Klimakrise mit einer viel grösseren Dringlichkeit angegangen werden muss als bisher. Die Zeit bis zum Erlass einer Ausführungsgesetzgebung ist deshalb von fünf auf drei Jahre zu senken. Nur so können die ambitionierten Ziele erreicht werden.

Bei Absatz 2 stimmen die Grünliberalen mit der Formulierung des Bundesrates, die nur sprachliche Unterschiede zur Gletscher-Initiative aufweist, überein. Unter Einbezug aller Treibhausgasemissionen, die von in der Schweiz wohnenden Personen verursacht werden, erscheint als Ziel 2050 realistisch. Sollte der Bundesrat bei seiner weniger weitgehenden Version bleiben (d.h. kein Einbezug von grauen Emissionen), muss das Netto-Null-Ziel 2040 lauten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, Nationalrätin Isabelle Chevalley und Nationalrat Martin Bäumlé, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jürg Grossen
Parteipräsident

Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion



T +41 31 326 66 04
E urs.scheuss@gruene.ch

Bundesamt für Umwelt

3003 Bern

per E-Mail an: raphael.bucher@bafu.admin.ch

1. Dezember 2020

Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» und direkter Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN für eine Stellungnahme zum direkten Gegenentwurf zur Gletscher-Initiative eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

Die Klimakrise erfordert rasche und entschlossene Massnahmen zur Dekarbonisierung unseres Wirtschaftssystems und zur Vermeidung weiterer Treibhausgasemissionen. Dies gebietet die Solidarität mit den Ärmsten dieser Welt, welche am wenigsten zur Klimaerhitzung beigetragen, aber am stärksten darunter leiden, weil ihre natürlichen Lebensgrundlagen zerstört werden. Aber auch die Schweiz ist besonders betroffen, da die mittlere Temperatur doppelt so stark steigt, wie im globalen Durchschnitt.

Das Kernanliegen der Gletscher-Initiative ist die Umsetzung der Ziele des Pariser Klimaabkommen und eine Rechtsgrundlage, um aus fossilen Energien auszusteigen und eine Netto-Null-Gesellschaft anzustreben. Der Bundesrat teilt das Anliegen im Grundsatz und anerkennt somit, dass der Handlungsbedarf zum Schutz des Klimas gross ist. Wie der Weltklimarat IPCC in seinem Sonderbericht *Global Warming of 1.5 °C*¹ zeigt, ist der Handlungsbedarf zur Erfüllung des Pariser Abkommens allerdings weit grösser als bisher angenommen. Die GRÜNEN regen daher an, dass der Bundesrat statt eines direkten Gegenvorschlags einen griffigen indirekten Gegenvorschlag erarbeitet mit den im Folgenden skizzierten Inhalten. Der direkte Weg über Gesetzesanpassungen würde eine viel raschere Umsetzung ermöglichen.

Das neue CO₂-Gesetz ist zwar ein wichtiger und notwendiger Schritt in die richtige Richtung. Die darin vorgesehene Absenkung der Treibhausgasemissionen bleibt aber mindestens um den Faktor 2 zu tief. Damit sind weder das bundesrätliche Ziel von Netto-Null bis 2050 noch die Ziele der Gletscher-Initiative und erst recht nicht das Ziel eines gerechten Beitrags der Schweiz an das Ziel, die globale Erwärmung möglichst auf 1.5 Grad zu begrenzen, erreichbar. Aus Sicht der GRÜNEN muss die Schweiz bis 2030 klimaneutral werden und das Ziel Netto-Null – unter Einbezug aller grauen Emissionen der Importe, die doppelt so gross wie die Inland-Emissionen sind – bis allerspätstens 2040 erreichen. Die dafür notwendigen Massnahmen haben sie im Klimaplan «für eine klimapositive Schweiz» skizziert.²

¹ www.ipcc.ch/sr15/

² gruene.ch/kampagne/klimaplan

Um rechtzeitig auf den nötigen Absenkpfad einzuschwenken, sind rasch gesetzliche Anpassungen v.a. in jenen Bereichen nötig, wo noch grosse Lücken bestehen. Diese betreffen den Strassen- und Luftverkehr, den Finanzplatz, die grauen Emissionen, die Land- und Ernährungswirtschaft, Prozessemissionen der Industrie sowie den internationalen Klimaschutz, wo die Schweiz ihre globale Verantwortung wahrnehmen und ihren angemessenen Anteil leisten soll, ohne die Mittel für die Entwicklungszusammenarbeit weiter zu belasten. Die anstehende Revision des Energiegesetzes ist eine weitere wichtige Etappe, bei der die GRÜNEN ambitionierte und verbindliche Ziele für die Energieeffizienz und den Ausbau der erneuerbaren Energien erwarten.³

Nicht zuletzt muss auch der Klimaschutz eine zentrale Rolle in der Bewältigung der Covid-19-Krise spielen. Die GRÜNEN schlagen dazu in einem 3-Punkte-Plan unter anderem eine zusätzliche Förderung der erneuerbaren Energien vor, damit zehntausende neue Arbeitsplätze im Bereich des Klimaschutzes geschaffen werden können,⁴ denn Klimaschutz hat auch eine starke stabilisierende Wirkung für die Volkswirtschaft.

Davon abgesehen begrüssen die GRÜNEN, dass sowohl die Gletscher-Initiative wie der bundesrätliche Gegenvorschlag die politische Debatte zu negativen Emissionen lancieren. Die GRÜNEN haben bereits mit dem Postulat 18.4211 von Adèle Thorens die Frage gestellt, von welcher Bedeutung negative CO₂-Emissionen für die künftigen klimapolitischen Massnahmen der Schweiz sein können.⁵ Der Bericht des Bundesrat in Erfüllung des Postulat bietet eine Auslegeordnung und zeigt den Bedarf nach weiteren Abklärungen auf.⁶ Es braucht dazu auch eine politische Klärung, nach welchen Grundsätzen Negative-missionen für die Bewältigung der Klimakrise eine Rolle spielen.

Aus Sicht der GRÜNEN sollen Negativemissionen nur zum Zug kommen dürfen für Emissionen, die nicht vermieden werden können und um zu viele Emissionen der Vergangenheit zu eliminieren. Dazu sollen primär die Ökosysteme aufgewertet werden (Wiederaufforstung ehemaliger Waldflächen, Regenerierung von Wäldern und Torfböden sowie Speicherung von Kohlenstoff in landwirtschaftlichen Böden). Zudem müssen das Potenzial und die Risiken von technischen Massnahmen wie die Abscheidung und dauerhafte Einlagerung von Kohlenstoff (Carbon Capture and Storage) genauer erforscht werden. Negativemissionen müssen an eine Transformation auf fossilfreie Energieträger gekoppelt sein und dürfen nicht Rechtfertigung sein, um weiter fossile Treib- und Brennstoffe zu verwenden.

Zum Gegenvorschlag des Bundesrats und den Erläuterungen dazu äussern sich die GRÜNEN wie folgt:

Eine Dekarbonisierung bedingt einen weitestgehenden Ausstieg aus den fossilen Energien. Dies schreibt der Bundesrat auch in seinen Erläuterungen (Ziffer 4.2 und 5.1). Ein reines Minderungsgebot reicht nicht. Die Klimapolitik von Bund und Kantone muss sich konsequent auf die rasche Vermeidung fossiler Energien ausrichten.

Der Gegenvorschlag sieht gegenüber dem Initiativtext weitergehende Ausnahmen vor. Solche Ausnahmen bereits auf Verfassungsstufe vorzusehen, schwächt die Grundsätze ab, zumal die Bundesverfassung schon zahlreiche konkurrierende Interessen an anderen Stellen nennt, die dem Gesetzgeber die Möglichkeit geben auf tieferer Rechtsstufe Ausnahmen festzulegen, um der jeweiligen tatsächlichen Ausgangslage gerecht zu werden.

Gegenüber der Initiative schliesst der Gegenvorschlag das Verbot fossiler Energieträger aus. Wenn die Nutzung fossiler Energien nicht bloss vermindert, sondern ganz aufgegeben werden soll, ist das Verbot,

³ vgl. Stellungnahme der GRÜNEN zur Revision des Energiegesetzes vom 6. Juli 2020:

[gruene.ch/umwelt/energie-und-klima/revision-des-energiegesetzes-eng](https://www.gruene.ch/umwelt/energie-und-klima/revision-des-energiegesetzes-eng)

⁴ [gruene.ch/gesellschaft/gesundheit/3-punkte-plan-corona-krise](https://www.gruene.ch/gesellschaft/gesundheit/3-punkte-plan-corona-krise)

⁵ www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20184211

⁶ www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-80271.html

fossile Brenn- und Treibstoffe in Verkehr zu setzen, das logische Instrument, da es ein klares Signal für die rasche Entwicklung fossilfreier Alternativen und die Reduktion des Energieverbrauchs ist. Das Verbot fossiler Brenn- und Treibstoffe zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft schliesst, anders als im erläuternden Bericht angetönt, weitere Massnahmen wie Lenkung und die Förderung von Forschung und Innovation nicht aus. Im Gegenteil verstärkt es deren Wirkung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie, die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli
Präsident



Urs Scheuss
stv. Generalsekretär

grüne / les verts / i verdi
waisenhausplatz 21 . 3011 bern . schweiz



Per Mail an: raphael.bucher@bafu.admin.ch

Bern, 1. Dezember 2020

Direkter Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)»: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Am 27.11.2019 hat der Verein Klimaschutz Schweiz die überparteiliche Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht. Die Gletscher-Initiative verlangt, dass die Schweiz ab 2050 nicht mehr Treibhausgase ausstossen soll, als natürliche und technische Speicher aufnehmen können. Auch sollen ab diesem Zeitpunkt in der Schweiz grundsätzlich keine fossilen Brenn- und Treibstoffe mehr in Verkehr gebracht werden dürfen (z.B. Öl, Gas, Benzin oder Diesel). Ausnahmen sind möglich bei Anwendungen, für die es keine technischen Alternativen gibt.

Der Bundesrat (BR) hat am 3.4.2020 beschlossen, der Volksinitiative einen direkten Gegenentwurf gegenüberzustellen. Der direkte Gegenentwurf, den der BR in der vorliegenden Vernehmlassung zur Diskussion stellt, soll ebenfalls ein Netto-Null Ziel bis 2050 beinhalten. Aber abweichend von der Volksinitiative will der BR fossile Energien nicht verbieten. Zudem möchte der BR offen lassen, ob die CO₂-Emissionen durch Senken im In- oder Ausland zu neutralisieren sind. Der Einsatz fossiler Energien soll aus Gründen der nationalen Sicherheit oder der wirtschaftlichen Tragbarkeit möglich sein, und der Sozialverträglichkeit sowie der besonderen Situation von Berg- und Randregionen ist Rechnung zu tragen.

Der Bundesrat (BR) stellt der Gletscher-Initiative einen direkten Gegenvorschlag gegenüber. **Wir begrüßen es, dass auch der BR einen Klimaschutzartikel in die Bundesverfassung aufnehmen will.** Die Schweiz braucht einen Verfassungsartikel zum Klimaschutz, denn die Klimakrise ist die grösste Herausforderung dieses Jahrhunderts. Bezugnehmend auf diesen Verfassungsartikel kann die weitere gesetzgeberische Arbeit in Richtung Klimaneutralität fortgeführt werden. **Wir bedauern allerdings sehr, dass der BR nicht die Gletscher-Initiative zu Annahme empfiehlt, sondern ihr ein abgeschwächter Gegenentwurf gegenüberstellt,** mit dem die Klimaneutralität unseres Erachtens nicht erreicht werden kann.

Es ist erfreulich, dass der direkte Gegenentwurf des BR ebenfalls ein Netto-Null Ziel bis 2050 beinhaltet (Art. 74a Abs. 3). Dies ist eine wichtige, nötige und auch logische Folgerung unserer völkerrechtlichen Verpflichtung mit dem Pariser Klimaabkommen und des BR-Entscheidung vom 28.8.2019, dass die Schweiz ab dem Jahr 2050 unter dem Strich keine Treibhausgasemissionen mehr ausstossen soll.¹ Damit entspricht die Schweiz dem international vereinbarten Ziel, die globale Klimaerwärmung auf maximal 1.5°C gegenüber der vorindustriellen Zeit zu begrenzen. Was der BR international unterschrieben hat, muss in unsere Verfassung kommen. Das ist logisch, wichtig und korrekt.

Weiter begrüssen wir, dass der BR auch den von der Gletscher-Initiative geforderten «linearen» Absenkenpfad übernommen hat (Art. 197 Ziff. 12 Abs. 2). Somit kann verhindert werden, dass nicht bis ins Jahr 2045 gewartet wird und bis dahin keine Massnahmen zur Reduzierung des Treibhausgas-Ausstosses ergriffen werden. Es würden dann nur noch 5 Jahre übrig bleiben, um das Netto-Null Ziel 2050 zu erreichen. Demzufolge müssen ehrgeizige Zwischenziele definiert werden, die allenfalls über einen linearen Absenkenpfad hinaus gehen.

Leider schliesst der BR aber ein grundsätzliches Verbot fossiler Energieträger ab 2050 aus. Wir verstehen nicht, wieso das Verbot für fossile Brenn- und Treibstoffe gestrichen bzw. gelockert werden soll. Denn das Erreichen des Netto-Null Ziels bzw. des 1.5-Grad-Ziels bis 2050 ist ohne ein Verbot fossiler Energieträger nicht möglich. Um diese Ziele zu erreichen, reichen die Negativemissionen nicht aus. Sie müssen zwingend an eine Transformation auf fossilfreie Energieträger gekoppelt sein. Wir können zwar nachvollziehen, dass der BR mit seinem Gegenentwurf die Bedürfnisse der nationalen Sicherheit berücksichtigen will (Armee, Polizei oder Rettungsdienste sollen für Schutz- und Rettungseinsätze bei Bedarf auf fossile Treibstoffe zurückgreifen können). Statt deswegen aber von einem gänzlichen Verbot abzusehen, sollten stattdessen Innovationen in sichere und alternative Antriebe gefördert werden. Die Argumentation, dass der BR damit auch der speziellen Situation der Berg- und Randregionen Rechnung tragen will, ist für uns nicht nachvollziehbar. Denn es sind genau *diese* Regionen, die vom Klimawandel stärker getroffen werden und als erstes darunter leiden (z.T. bereits jetzt schon). Es ist also im allerstärksten Interesse der Berggebiete, dass wir nun vorwärts machen und eine ambitionierte Klimapolitik vorsehen. In den Bergregionen sollten vermehrt Investitionshilfen gefördert und der Service Public gestärkt werden.

Den Vorbehalt der «wirtschaftlichen Tragbarkeit» lehnen wir entschieden ab, denn er widerspricht dem Ziel, das fossile Zeitalter zu beenden. Ob eine Technologie «wirtschaftlich tragbar» ist, hängt von ihren politischen Rahmenbedingungen und den politischen Anreizen, sie zu verwenden, ab. Wir sind der Meinung, dass Ausnahmen nur möglich sein sollen bei Anwendungen, für die es keine technischen Alternativen gibt («für technisch nicht substituierbare Anwendungen», gemäss Text Gletscher-Initiative, Art. 74a Abs. 3). Zudem sind wir überzeugt, dass ein Verbot, das jetzt beschlossen wird, eben gerade nicht wirtschaftsfeindlich, sondern eine sehr wirtschaftsfreundliche Form der Transformation darstellt. Wenn das Schweizer Volk mit der Annahme der Gletscher-Initiative im Jahr 2022 ein Verbot für fossile Energien ab 2050 beschliesst, hat die Wirtschaft noch 30 Jahre Zeit, sich darauf einzustellen. In dieser Zeit arbeiten die Marktkräfte in die richtige Richtung, um passende Lösungen zu finden. Es werden die richtigen Investitionen ausgelöst. Deshalb ist ein bereits heute festgelegtes Verbot ab dem Jahr 2050 die klügste Massnahme für die Schweizer Wirtschaft und für unsere Innovationsfähigkeit. Dies auch, weil dadurch Rechtssicherheit geschaffen wird.

Des Weiteren lehnen wir den Vorschlag des BR, dass er offen lassen möchte, ob die CO₂-Emissionen durch Senken im In- oder Ausland zu neutralisieren sind (die Auflage einer Neutralisierung durch inländische Senken wird im Gegenentwurf gestrichen), ab. **Wir sind der Meinung, dass die CO₂-Emissionen nur durch Senken im Inland zu neutralisieren sind.**

¹ Siehe Medienmitteilung BR vom 28.8.2020: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-76206.html>

An dieser Stelle möchten wir noch betonen, dass wir klar für einen Klimaschutzverfassungsartikel sind. Das soll aber nicht heissen, dass auf Gesetzesstufe in der Zeit, bis dieser Klimaschutzartikel in der Verfassung steht, nichts getan werden soll. Obwohl zwar diese Verfassungsbasis erstrebenswert ist und wir diese brauchen, möchten wir im selben Paket – aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit – gleichzeitig mit der Verfassungsnorm auch gewisse Umsetzungsmassnahmen auf Gesetzesstufe beschliessen. Das neue CO2-Gesetz soll damit nachgeschärft werden, ohne dabei ein neues langwieriges Gesetzgebungsverfahren zu starten. Hierbei sollten vor allem die beiden Themenblöcke angegangen werden, die bei der aktuellen CO2-Gesetzrevision leider ausgespart wurden: der Finanzplatz und der Verkehr / die Mobilität. Wir erwarten vom BR, dass ein gemischtes Paket (Verfassungs- und Gesetzesänderung) vorgelegt wird, bei dem auf der Gesetzesstufe auf diese beiden grossen Themenblöcke «Verkehrsbereich» und «Finanzplatz» eingegangen wird.

Abschliessend halten wir nochmals fest, dass wir es sehr begrüssen, dass ein Klimaschutzartikel in die Bundesverfassung aufgenommen werden soll, weshalb wir den Entscheid des Bundesrats, der Initiative einen direkten Gegenentwurf gegenüberzustellen, grundsätzlich begrüssen. Da aber das Erreichen des Netto-Null Ziels 2050 bzw. des 1.5-Grad-Ziels ohne ein Verbot fossiler Energieträger illusorisch ist und wir dezidiert der Meinung sind, dass die «übrigen» CO2-Emissionen nur durch Senken im Inland zu neutralisieren sind, geht uns der direkte Gegenvorschlag des Bundesrats zu wenig weit, weshalb unsere Unterstützung der überparteiliche Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» gilt. Zudem erwarten wir vom BR nebst einem Gegenvorschlag, der ein guter Verfassungsartikel garantiert (→ Gletscher-Initiative), zusätzlich ein Gesetzespaket, das die bisher nicht bearbeiteten Themen «Verkehr/Mobilität» und «Finanzplatz» beinhaltet.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Claudia Alpiger
Politische Fachsekretärin

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Elektronisch an:
raphael.bucher@bafu.admin.ch

Bern, 30. November 2020

Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)»

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der direkte Gegenentwurf, den der Bundesrat in einer Vernehmlassung zur Diskussion stellt, soll ebenfalls ein Netto-Null Ziel bis 2050 beinhalten, aber abweichend von der Volksinitiative fossile Energien nicht verbieten und offenlassen, ob die CO₂-Emissionen durch Senken im In- oder Ausland zu neutralisieren sind.

Die SVP lehnt den direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Gletscher-Initiative ab. Ein Netto-Null Ziel bis 2050 auf Verfassungsstufe zu verankern ist weder notwendig noch verhältnismässig und vor allem schafft dies neue Probleme.

Erstens hat sich im Zusammenhang mit dem Netto-Null Ziel bis 2050 als «Klimaziel» die Schweiz bereits heute im Rahmen des Pariser Klimaübereinkommens verpflichtet, bis 2030 ihren Treibhausgasausstoss gegenüber dem Stand von 1990 zu halbieren. Zweitens hat der Bundesrat entschieden, dieses Ziel zu verschärfen: Ab dem Jahr 2050 soll die Schweiz unter dem Strich keine Treibhausgasemissionen mehr ausstossen. Und drittens bestehen bereits heute scharfe Klimaziele bzw. Reduktionsziele im geltenden CO₂-Gesetz.

Somit bestehen bereits heute schrittweise Reduktionsziele auf Gesetzesstufe und eine weitgehende Strategie bis 2050, welche das Kernanliegen der Initiative – sowie des Gegenvorschlags – vollumfänglich aufnehmen. Eine Verankerung auf Verfassungsstufe ist daher unnötig, kommt aufgrund des hängigen CO₂-Gesetzgebungsverfahrens zur Unzeit und ist nichts anderes als links-grüner Populismus.

Ein Netto-Null Ziel bis 2050 auf Verfassungsstufe schafft aber vor allem neue Probleme. Allein die kommenden weltweiten Entwicklungen und technischen Innovationen sind heute bei einem Zeithorizont bis bzw. ab 2050 kaum seriös abschätzbar. Hinzu kommt, dass die Schweiz bereits ohne neues CO₂-Gesetz klimapolitisch vorbildlich unterwegs ist, hat sie doch bereits ihren CO₂-Ausstoss pro Kopf in den letzten 10 Jahren nachweislich um rund 24 Prozent reduziert. Eine Fortführung dieser Entwicklung resultiert bis 2030 in weniger als der Hälfte des Ausstosses gegenüber 1990, weil neue Technologien zur Verfügung stehen und weiterentwickelt werden, in die der Mittelstand und die Wirtschaft fleissig investieren. Damit wird die Effizienzverpflichtung unseres Landes gegenüber dem Pariser Abkommen übertroffen. Die Zahlen belegen: Unser Land ist klimapolitisch auf dem richtigen Weg. Ein Netto-Null Ziel bis 2050 auf Verfassungsstufe ist nicht notwendig und darüber hinaus offensichtlich auf der falschen Normstufe.

Weiter blendet das Initiativbegehren sowie der Gegenvorschlag die Masseneinwanderung, als das grösste Hindernis für die Erreichung der bereits heute bestehenden Klimaziele, vollends aus. So hat bspw. der Elektrizitätsverbrauch der Schweiz zwischen 2000 und 2018 gar um 10 Prozent zugenommen, obwohl der Verbrauch pro Kopf trotz massiver Zunahme an Elektrogeräten in den Haushalten um 6.9 Prozent gesunken ist. Hier hat die Zuwanderung einen eindeutigen Effekt hinterlassen und sämtliche Einsparungen zunichte gemacht. Überhaupt bedeutet Masseneinwanderung auch die Zubetonierung von Grünfläche, eine Gefährdung des Schweizer Ökosystems und im vorliegenden Kontext glasklar die Gefährdung der Erreichung der bereits heute bestehenden Klimaziele.

Was die Schweiz jetzt braucht ist eine glaubwürdige Klimapolitik, in der günstige Rahmenbedingungen geschaffen werden, um die bisherige CO₂-freie Stromproduktion weiter ausbauen zu können, um Investitionen in neue Produktionsanlagen zu fördern, um Anreize für Private zu schaffen innerhalb der normalen Investitionszyklen auf neue Technologien umzurüsten usw.

Denn tatsächlich bleibt eine allfällige Strommangellage - gemäss Analyse des Bundesamts für Bevölkerungsschutz die folgenreichste Gefahr für Gesellschaft und Wirtschaft - im Gegenvorschlag unberücksichtigt. Bis in zwanzig Jahren fallen mit dem altersbedingten Auslaufen der Schweizer AKW rund 40 Prozent der Inlandproduktion weg, dieser Prozess hat mit der Abschaltung des AKW-Mühleberg bereits begonnen. Gleichzeitig zeigen sich bereits heute technische, politische sowie gesetzliche, limitierende Faktoren bei den Erneuerbaren. Und bei fast allen inländischen Projekten gilt, dass nur da investiert wird, wo Subventionen die Kosten mildern.

Gleichzeitig wird nun bereits heute mit dem CO₂-Gesetz die Nachfrage nach Strom zusätzlich forciert, indem das CO₂-Gesetz eine Elektrifizierung des Gebäudeparks und des Verkehrs erfordert. Die Folgen der weitreichenden staatlichen Massnahmen sind, dass bis ins Jahr 2045 65 Prozent an Stromproduktion zugebaut werden muss – ein Ding der Unmöglichkeit. Im Kern wird die absehbare Strommangellage aufgrund des ansteigenden Strombedarfs gerade durch die «Netto-Null-Politik» befeuert.

Kommt hinzu, dass in Deutschland die letzten AKW 2022 vom Netz gehen, der Kohleausstieg beschleunigt wird und gleichzeitig die notwendigen Nord-Süd-Leitungen für die Windkraft fehlen. In Frankreich bspw. ist der Kraftwerkpark alt und der Ersatz unklar. Somit drohen auch unsere Nachbarn zu Importeuren zu werden. Und trotzdem wird punkto Versorgungssicherheit als «Strategie» offensichtlich noch mehr Abhängigkeit angestrebt, obwohl der Zugang zum Strommarkt mittels Abkommen blockiert ist und vom Ausland durch das Rahmenabkommen bedingt wird.

Unter dem Strich verbleiben Gaskraftwerke als einzige Möglichkeit um die Stromproduktion (insbesondere im Winter) zu erhöhen. Diese wiederum stossen aber CO₂ aus, sind nicht rentabel und verursachen bereits heute Widerstand. Somit ist offensichtlich, dass der direkte Gegenvorschlag keinesfalls die tatsächlichen Probleme aufgreift und aufgrund mangelnder Lösungen schon heute nicht kompatibel sein kann mit den bisherigen, gesetzlich verankerten Klimazielen – geschweige denn mit der Stromversorgungssicherheit.

Auch der u. a. für die Elektrifizierung des Strassenverkehrs notwendige, zusätzliche Abbau von seltenen Erden, Kupfer, Lithium, Kobalt usw., welcher heute vorwiegend mit schmutzigem Kohlestrom erfolgt, ist mit zusätzlichem Triebhausgasausstoss verbunden und ebenso mit massiven regionalen Umweltschäden. Hierzu erwartet die SVP vom Bundesrat eine entsprechende Auslegeordnung, bevor weitere einschneidende Ziele und Massnahmen getroffen werden; Bis heute wird noch kein Seltenes-Erden-Produkt am Ende der Lebensspanne auf industrieller Skala recycelt, was sowohl für die Umwelt, wie auch für eine relativ wirtschaftliche Unabhängigkeit, eine grosse Gefahr bedeutet.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marco Chiesa
Ständerat

Der Generalsekretär



Emanuel Waeber



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Groupement suisse pour les régions de montagne
Gruppo svizzero per le regioni di montagna
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Postfach, 3001 Bern

Bundesamt für Umwelt

3003 Bern

Raphael.bucher@bafu.admin.ch

Bern, 8. Oktober 2020
TE / F112

Stellungnahme der SAB zum direkten Gegenvorschlag zur Gletscherinitiative

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu randvermerkttem Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Wir nehmen in der Folge zuerst eine allgemeine Würdigung der Initiative und des Gegenvorschlags vor und formulieren anschliessend einige Anforderungen an eine allfällige spätere Umsetzung des Gegenvorschlags.

1. Beurteilung der Gletscherinitiative und des Gegenvorschlags

Die Volksinitiative „Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)“ wurde am 27. November 2019 mit 113'125 gültigen Stimmen eingereicht. Die Initiative will die Treibhausgasemissionen in der Schweiz bis ins Jahr 2050 auf Null senken. Ab 2050 sollen fossile Brenn- und Treibstoffe in der Schweiz verboten werden. Der Bundesrat setzt der Volksinitiative einen direkten Gegenvorschlag gegenüber. Er sieht darin ebenfalls das Ziel von Netto-Null Treibhausgasemissionen bis 2050 vor. Hingegen verzichtet er auf ein absolutes Verbot von fossilen Brenn- und Treibstoffen. Der Verbrauch von fossilen Energien ist soweit zu vermindern, als dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und mit der Sicherheit und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar ist. Wie die Initiative betont auch der Bundesrat in seinem Gegenvorschlag die Bedeutung von Treibhausgassenken und der Instrumente der Innovations- und Technologieförderung. Die Massnahmen sollen dazu beitragen, die Volkswirtschaft zu stärken und sie sollen sozialverträglich sein. Sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag nehmen Bund und Kantone in die Pflicht, da viele Bereiche nicht nur in der

Kompetenz des Bundes liegen. Im Gegensatz zur Initiative betont der Gegenvorschlag aber auch, dass die besondere Situation der Berg- und Randgebiete berücksichtigt werden muss.

Das CO₂-Gesetz, welches in der Herbstsession 2020 vom Parlament verabschiedet wurde, sieht eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 50% gegenüber dem Stand 1990 bis 2030 vor. Der Bundesrat hat bereits am 28. August 2019 entschieden, dass er für die Zeit bis 2050 ein Reduktionsziel von Netto-Null anstrebt. Der nun vorliegende Gegenentwurf zur Gletscherinitiative greift somit diese Vorgabe auf und will sie in der Verfassung festschreiben. Auch die EU hat in ihrem „Green Deal“ und mit dem neuen EU-Klimagesetz im Jahr 2020 ein Ziel von Netto-Null bis 2050 angekündigt.

Der Klimawandel ist eine der zentralen Herausforderungen für die Berggebiete. **Die Berggebiete sind in der Schweiz wie auch in anderen Ländern besonders von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen.** Zu nennen sind beispielsweise die negativen Auswirkungen auf den (Winter-)Tourismus, die Produktionseinbussen bei der Wasserkraft und die Zunahme von Naturgefahrenereignissen. Doch auch allfällige Emissionsreduktionsmassnahmen können die Berggebiete negativ betreffen. Die Transportdistanzen im Berggebiet sind z.B. auf Grund der Topographie und Lage zu den Zentren sowie des zunehmenden Auseinanderklaffens von Wohn- und Arbeitsort wesentlich grösser als im Mittelland. Eine Verteuerung der Mobilität würde deshalb die Berggebiete besonders stark treffen.

Angesichts ihrer hohen Betroffenheit haben die Berggebiete ein fundamentales Interesse an einer Weiterentwicklung der Klimapolitik. **Wie bereits oben erwähnt darf es aber nicht geschehen, dass die Massnahmen der Klimapolitik zu einer doppelten Belastung für die Berggebiete führen** (einerseits durch deren Betroffenheit, andererseits durch die Auswirkungen der Massnahmen). Die Massnahmen müssen deshalb auf ihre Auswirkungen auf die Berggebiete geprüft werden. Grundsätzlich sollte bei den Massnahmen zudem vor allem auf Anreize und Innovationsförderung und weniger auf Regulierungen und Verbote gesetzt werden. Wir unterstützen deshalb grundsätzlich die Stossrichtung der bisherigen Klimapolitik, welche auf einem Mix aus verschiedenen Pfeilern 1) Reduktion der Emissionen, 2) Anpassungsstrategien, 3) Forschung und Innovation und 4) Beobachtung und Kommunikation beruht. Dieser Weg wurde mit dem CO₂-Gesetz eingeschlagen und laufend weiter entwickelt.

Mit dem Ziel, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 50% und nun zusätzlich bis 2050 um 100% zu reduzieren, wird ein sehr ambitioniertes Ziel gesteckt. Bei der Klimapolitik muss aber beachtet werden, dass es sich um ein **globales Problem** handelt. Der Anteil der Schweiz an den weltweiten Treibhausgasemissionen macht nur 0,1% aus. Die Schweiz emittiert zudem pro Kopf deutlich weniger Treibhausgase als im EU27 Durchschnitt. Dies vor allem dank des hohen Anteils an Wasserkraft in der Energieerzeugung sowie zahlreicher weiterer, bereits ergriffener Massnahmen. Das Reduktionsziel alleine im Inland zu erreichen, wäre nur mit sehr einschneidenden Massnahmen möglich und ist auch ökonomisch nicht sinnvoll. Die Schweiz ist bereits heute eine Hochpreisinsel. Unsere Wirtschaft, insbesondere die exportorientierten Branchen wie die Industrie, die Uhrenindustrie und der Tourismus leiden massiv unter den aktuellen Marktbedingungen. Weitere Massnahmen sind in der Schweiz in der Regel sehr teuer, während sie in anderen Ländern wesentlich kostengünstiger und zielgerichteter realisiert werden können. Massnahmen wie die weitere Verteuerung der Mobilität können zudem dem Ziel der nationalen Kohäsion entgegenwirken. **Für die SAB ist deshalb wichtig, dass auch Massnahmen zur Reduktion der Treibhausgase im Ausland ergriffen werden.** Dazu gehört auch eine Einbindung in das Europäische Emissionshandelssystem EHS.

Der Bundesrat hat in seinem direkten Gegenvorschlag anerkannt, dass ein vollständiger Verzicht auf fossile Brenn- und Treibstoffe nicht machbar ist und dass auch Reduktionsmassnahmen im Ausland angerechnet werden können. Der Bundesrat hat zudem richtigerweise die besondere Situation der Berg- und Randgebiete erkannt und in den Verfassungstext eingebaut. Zentrale Anliegen der SAB sind damit erfüllt. **Die SAB kann unter diesen**

Prämissen dem direkten Gegenvorschlag des Bundesrates zustimmen. Die Gletscherinitiative selber geht hingegen zu weit und ist zu radikal in ihren Konsequenzen. Weder trägt sie der besonderen Situation der Berg- und Randgebiete Rechnung noch sieht sie die Möglichkeit von Massnahmen im Ausland vor. Ein vollständiger Ausstieg aus fossilen Energieträgern bis 2050 muss zudem nach dem heutigen Kenntnisstand als unrealistisch beurteilt werden.

2. Anforderungen an eine allfällige spätere Umsetzung des Gegenvorschlags

Entscheidend wird letztlich sein, wie der Gegenvorschlag umgesetzt wird. In Hinblick auf diese zukünftige Umsetzung erlauben wir uns an dieser Stelle eine Reihe von Überlegungen.

Ein Hauptziel der schweizerischen Wirtschaftspolitik muss in Zukunft die **Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe** sein. Nicht zuletzt die Corona-Krise des Jahres 2020 hat einmal mehr bestätigt, wie wichtig die Stärkung der Resilienz der schweizerischen Wirtschaft ist. Durch die Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe können auch unnötiger Verkehr und damit CO₂-Emissionen vermieden werden. Die Wirtschaftspolitik muss entsprechend ajustiert werden, dazu gehören u.a. Anpassungen in der Regionalpolitik des Bundes (Abkehr vom Exportbasisansatz), Anpassungen der Landwirtschaftspolitik (kein forcierter Agrarfreihandel, Förderung einheimischer Produkte u.a. in Zusammenarbeit mit dem Tourismus) und in der Forstpolitik (vermehrte Förderung des einheimischen Holzes). In diesem Zusammenhang muss auch der Kreislaufwirtschaft (Circular Economy) stärker Beachtung geschenkt werden, welche auf die Wiederverwertung von Materialien abzielt.

Aus Sicht der Berggebiete orten wir einen sehr hohen Handlungsbedarf im Bereich des Tourismus. Zahlreiche Tourismusdestinationen sind noch einseitig auf den Wintertourismus ausgerichtet. Ihnen drohen auf Grund der steigenden Schneegrenze substanzielle Einbussen. Es ist deshalb vordringlich, langfristige Strategien zur Positionierung des alpinen Tourismus zu entwickeln, die Angebote im Winter zu diversifizieren und neue Angebote im Sommer zu kreieren und den Frühling und Herbst als eigenständige Saisons zu positionieren. In diesen Themenbereich gehört zudem beispielsweise auch die Bewältigung der weiter zunehmenden Freizeitmobilität. **Wir erwarten, dass der Bund InnoTour als Instrument zur Innovationsförderung in der Tourismusbranche weiter führt, nachhaltige Tourismusprojekte unterstützt und zusätzliche finanzielle Mittel bereit stellt.**

Die ideologischen Barrieren in der Energiepolitik müssen abgebaut werden. Der sich abzeichnende Versorgungsengpass in den Wintermonaten von bis zu 14 TWh muss vermieden werden. Die Schweiz muss alles daran setzen, **alle einheimischen erneuerbaren Energieträger zu fördern**. Dazu gehören sowohl die Wasserkraft als auch die Solarenergie, die Windenergie, die Geothermie und die Biomasse. Die Wasserkraft muss weiter ausgebaut werden. Neu entstehende Gletscherseen müssen genutzt werden, bestehende Wasserkraftwerke ausgebaut und wo möglich neue Pumpspeicherkraftwerke erstellt werden. Die Windkraft muss in bereits anthropogen überformten Landschaft ausgebaut werden. Für die Solarenergie müssen vor allem bestehende technische Bauten wie Gebäude, Strassenränder, Lawinverbauungen usw. genutzt werden. Holz muss in einer Kaskadennutzung energetisch genutzt werden. Dezentrale Speichermöglichkeiten werden zunehmend an Bedeutung gewinnen (dazu können Pumpspeicherkraftwerke einen wesentlichen Beitrag leisten). Die zunehmende dezentrale Stromproduktion wird auch einen entsprechenden Ausbau der Übertragungsnetze erfordern. Im Gebäudebereich muss die Sanierung von älteren Gebäuden konsequent weiter geführt werden, neue Gebäude sollten so konzipiert sein, dass sie selber Energie produzieren. Für ein regional koordiniertes Vorgehen müssen die Ansätze der Energieregionen und der Smart villages / Smart Cities weiter verstärkt werden.

Im Bereich der **Verkehrspolitik** muss der Anteil des öffentlichen Verkehrs am Modal Split weiter erhöht werden. Das funktioniert aber nur dann, wenn eine möglichst durchgehende Transportkette mit dem öffentlichen Verkehr gewährleistet ist. Es wäre deshalb völlig falsch, das öV-Angebot in den Berg- und Randregionen auszudünnen. Im Gegenteil, dieses muss weiter ausgebaut werden. Sonst entsteht eine Situation wie in Frankreich, wo die Reisenden mit dem Auto bis zum nächsten TGV-Bahnhof fahren, der Regionalverkehr aber praktisch inexistent ist. Der nächste Ausbauschritt der Bahn, welcher mit dem Projekt **Bahn 2050** derzeit andiskutiert wird, muss diesem Aspekt Rechnung tragen. Dazu gehört auch ein Netz von **Logistik-Hubs**, welches möglichst nahe bei den Kunden in den Regionen angesiedelt ist. Denn obschon bei der Feinverteilung der Güter auch in Zukunft die Strasse dominieren wird, müssen möglichst viele Güter mit der Bahn möglichst nahe an die Kunden herangeführt werden, um Transportwege zu minimieren. Im **grenzüberschreitenden Pendlerverkehr** besteht ein grosses Potenzial. Aktuell überqueren 320'000 Personen jeden Tag die Landesgrenze, um in die Schweiz arbeiten zu kommen. Die allermeisten tun dies mit dem Auto, weil die historisch gewachsenen öV-Netze nicht auf diese Verkehrsströme ausgerichtet sind oder unangepasste betriebliche Angebote führen. Hier sind weitere Infrastrukturausbauten unabdinglich, z.B. im Arc Jurassien und im St-Galler Rheintal. Aber auch Optimierungen an den öV-Angeboten und bei den KMU sind durchaus möglich. Das **internationale Fernverkehrsangebot** der Bahn muss ausgebaut werden. Dazu gehören möglichst direkte Zugverbindungen am Tag und in der Nacht in die europäischen Zentren sowie ein vereinfachtes Fahrgastinformationssystem und Ticketing für grenzüberschreitende Verbindungen. Die Schiene muss ihren komparativen Vorteil auf Kurz- und Mittelstrecken innerhalb Europas ausspielen können.

Das Potenzial des **Langsamverkehrs** muss zudem auch in den ländlichen Räumen weiter gefördert werden. Damit auch ausserhalb der Agglomerationen (welche von Förderbeiträgen des Bundes über die Agglomerationsprogramme profitieren) weitere Velowege für den Alltagsverkehr gebaut und die bestehenden verbessert werden können, muss ein neues Finanzierungsgefäss für Velowege ausserhalb der Agglomerationen geschaffen werden. Denkbar wäre eine Finanzierung über den neuen Klimafonds.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass im Sinne der Anpassung an den Klimawandel die **Resilienz der Verkehrsinfrastrukturen gegenüber dem steigenden Naturgefahrenpotenzial** verstärkt wird. Trotz aller Mitigationsmassnahmen werden die Naturgefahrenereignisse zunehmen. Diese treffen an erster Stelle die Berggebiete mit ihrer Topographie. Die bestehenden Verkehrsnetze müssen überprüft und wo nötig weiter gesichert werden gegen Hangrutschungen, Murgänge, Überschwemmungen usw. In diesem Zusammenhang weist die SAB einmal mehr darauf hin, dass die **Berechnungsgrundlagen für die Bemessung von Schutzbauten** auf die zukünftigen Gefahrenpotenziale und nicht auf die vergangenen ausgerichtet werden müssen. Längst überfällig ist zudem ein Artikel im Bundesgesetz über die **Raumplanung** zum Thema Klimawandel, kann die Raumplanung doch durch ihre vorausschauende Planung wesentlich zur Reduktion von Risiken beitragen.

Der Klimawandel führt schleichend aber stetig zu neuen Nutzungsansprüchen an die **Ressource Wasser**. Bereits heute kommt es punktuell zu Nutzungskonflikten zwischen so verschiedenen Ansprüchen wie Trinkwasser, Wasser für Beschneigung, Wässerwasser, Wasser für Stromversorgung, Löschwasser usw. Diese Nutzungskonflikte werden sich in Zukunft weiter akzentuieren. Klimawandel bedeutet für die Schweiz nicht weniger Niederschlag, sondern vermehrt Niederschlag in Form von Starkereignissen und weniger Wasserspeicherung durch Schnee und Gletscher. Bund, Kantone und Gemeinden (Regionen) müssen eine klare Wasserstrategie haben und diese auch umsetzen. Dazu gehört ein integrales Wassereinzugsgebietsmanagement, welches die verschiedenen Nutzungsansprüche identifiziert und klare Spielregeln festlegt. Ebenso gehören dazu völlig neue Modelle der Governance. Auch bestehende Speicherseen werden in Zukunft nicht mehr nur für die Stromproduktion dienen, sondern werden im Sinne von multifunktionellen Speichern verschiedenen Ansprüchen gerecht werden müssen.

Der **Wald** kann einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasen leisten. Positiv zu würdigen ist, dass die **Senkenleistung** des Waldes in der Schweiz inzwischen angerechnet wird. Hingegen muss weiterhin bemängelt werden, dass die Waldeigentümer für die Ökosystemleistung nicht entschädigt werden. Eine Revision des Waldgesetzes ist diesbezüglich dringend nötig. Zudem muss die Ressourcenpolitik Holz vermehrt auf die **Kaskadennutzung** des Rohstoffes Holzes ausgerichtet werden und die Nutzung von einheimischem Holz muss noch viel stärker gefördert werden. Die Schweiz verhält sich diesbezüglich wie ein Entwicklungsland. Sie exportiert billigen, unverarbeiteten Rohstoff und importiert teure, verarbeitete Produkte. Es resultiert ein Aussenhandelsbilanzdefizit von jährlich rund 4,2 Mrd. Fr. Mit diesen Importen und Exporten sind auch hohe CO₂-Emissionen verbunden. Es ist aus Sicht der SAB völlig unverständlich, wie die schweizerische Wirtschaftspolitik die Augen vor diesem Missstand verschliessen kann. Angesichts des steigenden Naturgefahrenpotenzials muss die Erschliessung und Verjüngung der **Schutzwälder** massiv forciert werden.

Die **Landwirtschaft** ist von den Folgen des Klimawandels direkt betroffen. Wie bereits weiter oben ausgeführt, müssen regionale Wirtschaftskreisläufe gefördert werden, um die Resilienz der einheimischen Wirtschaft gegen Krisen zu stärken. Die landwirtschaftliche Forschung muss ihren Beitrag leisten zu angepassten Produktionsformen und allenfalls neuen Produkten. Die Wasserverfügbarkeit dürfte gerade im voralpinen Raum immer mehr zu einem Problem werden. Hier sind neue Infrastrukturbauten unerlässlich. Die Investitionshilfen des Bundes müssen deshalb aufgestockt werden.

Nicht zuletzt auf Wirken der SAB hin wurde im CO₂-Gesetz bei der letzten Revision die **Anpassungsmassnahmen** aufgenommen. Wir stellen erfreut fest, dass inzwischen einige Aktivitäten auf Bundes- und teils auch auf Kantonsstufe unternommen wurden, um Klimawandelanpassungsmassnahmen einzuleiten. Besonders betonen möchten wir in diesem Zusammenhang die Förderung von Pilotprojekten zur Klimawandelanpassung sowie den damit einhergehenden Erfahrungsaustausch. Dieser muss bis auf die unterste Ebene zu den Gemeinden und Akteuren im Terrain weiter geführt werden. Der Bundesrat legt in seiner Klimapolitik weiterhin ein deutliches Schwergewicht auf den Bereich der Mitigation (Reduktion der Emissionen). Angesichts der heute bereits erkennbaren und der absehbaren Auswirkungen des Klimawandels erwarten wir ein **starkes Engagement des Bundes im Bereich der Anpassungsprozesse**. Zu einem starken Engagement gehört für uns, dass sich der Bund auch finanziell engagiert. Bis anhin laufen Anpassungsmassnahmen vor allem über die einzelnen sektoriellen Bereiche. Dies mit sehr unterschiedlichem Ergebnis. Verschiedenen Branchen sind zwar die Auswirkungen des Klimawandels wohl bewusst, nur erfolgen keine Anpassungsmassnahmen oder noch viel zu wenig. Der Bund sollte deshalb die bisherige Förderung der Pilotprojekte zu einem eigentlichen Impulsprogramm zur Klimawandelanpassung, etwa vergleichbar mit Innotour im Tourismusbereich, ausbauen. Es geht darum, Modellvorhaben aktiv zu fördern, bekannt zu machen und den Erfahrungsaustausch über alle Ebenen hinweg zu pflegen und intensivieren. Der neue **Klimafonds** muss zwingend so ausgestaltet werden, dass Anpassungsmassnahmen in den Berggebieten ermöglicht werden.

Ferner besteht nach wie vor grosser Forschungsbedarf über mögliche Anpassungsmassnahmen. Dass der Klimawandel statt findet, ist heute unbestritten. Wichtig ist, auf diese Herausforderung zu reagieren. Während im Bereich Mitigation genügend Ansätze bekannt sind und teilweise auch umgesetzt werden, bestehen über die Handlungsmöglichkeiten im Bereich Anpassungsprozesse noch zu wenige wissenschaftliche Erkenntnisse. **Die Forschung muss deshalb in Zukunft einen klaren Fokus auf diese Adaptationsprozesse legen.** Die Prioritäten in den Forschungsprogrammen sind neu zu setzen. Frei werdende Mittel aus der Ursachenforschung sind in die Forschung nach geeigneten Anpassungsstrategien umzuleiten.

3. Zusammenfassung

Die SAB lehnt die Gletscherinitiative ab. Diese ist zu radikal und berücksichtigt die doppelte Betroffenheit der Berggebiete und ländlichen Räume nicht. Zudem muss es auch möglich sein, Massnahmen im Ausland zu ergreifen, was die Gletscherinitiative explizit ausklammert. Die SAB unterstützt demgegenüber den Gegenvorschlag des Bundesrates. Entscheidend wird allerdings die spätere Umsetzung dieses Gegenvorschlags sein. Die SAB hat deshalb bereits an dieser Stelle eine Reihe von Eckpunkten formuliert.

Mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Die Präsidentin:

Der Direktor:

Christine Bulliard-Marbach
Nationalrätin

Thomas Egger

Résumé

Le SAB rejette l'initiative populaire « pour les glaciers ». En revanche, le SAB soutient le contre-projet direct du Conseil fédéral. Le contre-projet vise également à réduire, d'ici à 2050, à zéro net les émissions de gaz à effet de serre, nuisibles pour le climat. Ce contre-projet tient explicitement compte de la situation particulière des régions de montagnes. En effet, les régions de montagnes sont les premières à ressentir les effets du changement climatique. Le besoin d'agir est donc important. Mais il faut à tout prix éviter que les mesures d'atténuation les pénalisent. Sinon, elles seraient doublement mises à contribution. C'est dans cette optique que le SAB a formulé toute une série de réflexions, quant à la mise en œuvre ultérieure du contre-projet du Conseil fédéral.

Simonetta Sommaruga
Bundespräsidentin
Vorsteherin des UVEK
Bundeshaus Ost
3003 Bern 2

Per E-Mail an: raphael.bucher@bafu.admin.ch

Bern, den 4. Dezember 2020

Direkter Gegenvorschlag des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima»

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. September 2020 haben Sie uns den direkten Gegenvorschlag zur Gletscher-Initiative zur Vernehmlassung vorgelegt. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, unseren Standpunkt im Namen der 1600 Mitgliedergemeinden des Schweizerischen Gemeindeverbands (SGV) darzulegen.

Der SGV unterstützt den direkten Gegenvorschlag, der eine wünschenswerte Alternative zur Volksinitiative darstellt. Auch der Gegenvorschlag will Netto-Null Treibhausgasemissionen bis 2050, berücksichtigt dabei aber die vielfältigen Realitäten der unterschiedlichen Gemeinden besser. Der SGV teilt die Meinung des Bundes, dass ein vollständiger Ausstieg aus den fossilen Energieträgern zu radikal wäre. Die technischen Ausnahmen der Initiative reichen nicht aus, um untragbare Folgekosten, gerade für die Gemeinden und deren Bevölkerung in den Rand-, Berg- und Grenzregionen zu vermeiden.

Wir bitten Sie, die genannten Punkte bei der Weiterführung Ihrer Arbeiten zu berücksichtigen und danken Ihnen zum Voraus.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor



Hannes Germann
Ständerat



Christoph Niederberger



Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Per Mail: raphael.bucher@bafu.admin.ch

Bern, 2. Dezember 2020

**Direkter Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima
(Gletscher-Initiative)»
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Unsere Stellungnahme basiert wesentlich auf einer breiten Umfrage bei unseren Mitgliedern.

Der städtische Raum ist unmittelbar und in relevantem Ausmass vom Klimawandel betroffen, wie beispielsweise durch die prognostizierte Zunahme von Extremereignissen (Starkniederschläge) oder eine verstärkte Belastung durch Hitze in den bereits heute überwärmten Stadtgebieten (Wärmeinsel Stadt). Der Städteverband hat entsprechend 2016 in der Vernehmlassung die Ratifikation des Klima-Übereinkommens von Paris durch die Schweiz als richtig und wichtig begrüsst. Eine Begrenzung der globalen Klimaerwärmung auf 1.5° C gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter hat eine hohe Dringlichkeit und ist mit der Notwendigkeit verbunden, bis spätestens 2050 weltweit die Treibhausgas-Emissionen nahezu vollständig zu eliminieren.

Mit der Gletscher-Initiative und dem Gegenvorschlag des Bundesrates liegen nun zwei Vorlagen vor, die dieser Dringlichkeit entsprechend die Aufnahme eines Ziels «Netto-Null Treibhausgasemissionen bis im Jahre 2050» in die Bundesverfassung vorschlagen. Sie unterscheiden sich hauptsächlich darin, dass die Initiative das Inverkehrbringen fossiler Brenn- und Treibstoffe ab 2050 verbieten will, während der Gegenvorschlag des Bundesrates auf eine Verminderung von deren Nutzung setzt.

Der Städteverband unterstützt und bevorzugt im Grundsatz die Gletscherinitiative, weil sie konsequenter und verpflichtender formuliert ist. Wir begrüssen aber ausdrücklich die Bereitschaft des Bundesrates, mit dem Gegenvorschlag die der Schweiz mit der Ratifikation des Klima-Übereinkommens von Paris erwachsene Verpflichtung und Verantwortung entsprechend ihrer Wichtigkeit und Dringlichkeit in die Bundesverfassung aufzunehmen. Im Sinne einer Minimalposition unterstützt der Städteverband



deshalb ebenfalls den Gegenvorschlag. Dabei anerkennen wir durchaus die Abwägungen des Bundesrates und nehmen entsprechend zu den einzelnen Verfassungsbestimmungen im Detail gerne wie folgt Stellung:

Bundesverfassung: Art. 74a Klimapolitik, Abs. 1

Die Streichung des Passus «im Inland und im internationalen Verhältnis» gemäss Initiativtext wird abgelehnt. Es ist zwar richtig, dass die Bundesverfassung bereits festlegt, welche Kompetenzen Bund und Kantone in den Beziehungen der Schweiz zum Ausland haben. Mit den bestehenden Formulierungen wird ihnen aber lediglich das Recht eingeräumt, auch im internationalen Verhältnis zu wirken.

Aus Sicht des Städteverbandes ist für die Zielerreichung von hoher Bedeutung, dass Bund und Kantone die Pflicht haben, sich im internationalen Verhältnis für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung einzusetzen. Aus städtischer Perspektive sind bis zu 80% der Treibhausgasemissionen indirekte Emissionen durch den Import von Gütern und Dienstleistungen und fallen ausserhalb des Stadtgebiets mehrheitlich im Ausland an. Das Potenzial der Wirkung der Schweiz im Ausland ist deshalb gross, nicht zuletzt auch deshalb, weil die Schweiz in vielen internationalen Gremien vertreten ist, in denen sie die Anliegen des Klimaschutzes aktiv einbringen kann und soll.

Bundesverfassung: Art. 74a Klimapolitik, Abs. 2 (fossile Brenn- und Treibstoffe)

Reihenfolge Absätze 2 und 3

Für die Umkehrung der Reihenfolge der Absätze 2 und 3 im Gegenvorschlag wird argumentiert, mit dem Verminderungsgebot für fossile Brenn- und Treibstoffe würde ein Grundsatz statuiert, der unmittelbar und unbefristet gilt. In Absatz 3 wird dann erst das Netto-Null-Ziel für alle Treibhausgasemissionen mit einem Zeitziel 2050 definiert. Aus Sicht des Städteverbandes ist die Abfolge der Absätze gemäss Initiativtext sachgerechter und logischer, da zuerst in Abs. 2 eine Aussage zu allen Treibhausgasen, also zur grösseren und übergeordneten Gesamtmenge gemacht wird und anschliessend eine Aussage zu einer Teilmenge folgt, d.h. zu jenem Teil der Treibhausgasemissionen, welche durch die Verbrennung fossiler Energieträger freigesetzt werden.

Fossile Brenn- und Treibstoffe

Der Städteverband ist überzeugt, dass das Ziel Netto-Null nur erreicht werden kann, wenn der Energiebereich vollständig dekarbonisiert wird. Dies bedeutet, dass fossile Energieträger praktisch vollständig eliminiert werden müssen. Allfällige Senkenleistungen oder negative Emissionen müssen kompensatorisch in Bereichen verwendet werden, in denen eine vollständige Elimination der Treibhausgasemissionen nach heutigem Stand des Wissens nur sehr schwer erreichbar sein wird. Dies ist insbesondere der Fall in der Landwirtschaft für die Lebensmittelproduktion, für sehr spezifische industrielle Prozesse sowie bei der Zementproduktion.

Gemäss Erläuterungsbericht (S. 18) will auch der Bundesrat die Nutzung fossiler Energieträger beenden: «Auch der Bundesrat verfolgt das Ziel, aus dem fossilen Energieverbrauch auszustiegen». Die Formulierung in Abs. 2 spricht dann aber nur noch von «vermindern» und erst noch eingeschränkt durch vier Ausnahmekategorien. Aus Sicht des Städteverbandes steht somit die Formulierung im Gegenvorschlag des Bundesrates im Widerspruch zu seiner eigenen Zielsetzung und insbesondere auch zur Zielsetzung Netto-Null gemäss Absatz 3 des Gegenvorschlages: «Vermindern» ist grundsätzlich etwas Anderes als «aussteigen».



Ferner dreht die vom Bundesrat gewählte Formulierung die «Beweislast» gewissermassen um: Es ist zu belegen, dass eine Verminderung möglich ist und nicht, dass es nicht möglich ist, auf die Verwendung von fossilen Energieträger für eine bestimmte Anwendung zu verzichten. Da das Ziel aber «aussteigen» ist, spricht sich der Städteverband gegen die im Gegenvorschlag gewählte Formulierung aus und unterstützt die Formulierung der Initiative mit einem expliziten Verbot fossiler Energieträger ab 2050, also in 30 Jahren. Hingegen schlagen wir im Sinne der Formulierung des Gegenvorschlages vor, die vorgesehenen Ausnahmen explizit in den Verfassungstext aufzunehmen, um dem Gesetzgeber die Möglichkeit zu geben, diese in der Ausführungsgesetzgebung im Detail zu definieren.

Aus Sicht des Städteverbandes darf dabei die kurzfristige Wirtschaftlichkeit kein Grund sein, den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien zu behindern oder auf weitere Energieeffizienzmassnahmen zu verzichten. Mit Perspektive bis 2050 werden insbesondere auch die zu erbringenden Senkenleistungen Kosten verursachen und müssen entsprechend in die Wirtschaftlichkeitsberechnung mit einbezogen werden. Zudem sind neue Technologien zu Beginn oft teuer, und die Kosten können im Verlaufe der Zeit gesenkt werden. Entsprechend ist die Wirtschaftlichkeit unter einem längeren Zeithorizont und aus einer gesamtheitlichen, primär volkswirtschaftlichen Warte zu betrachten und nicht lediglich betriebswirtschaftlich bezogen auf einzelne Projekte, Geschäftsmodelle oder Branchen.

Bundesverfassung: Art. 74a Klimapolitik, Abs. 3 (Netto-Null-Ziel)

Formulierung

Die vom Bundesrat im Gegenvorschlag vorgeschlagenen Formulierung erweckt den Eindruck, das Netto-Null-Ziel sei statt durch Emissionsreduktionen genauso gut dadurch zu erreichen, dass man genügend Treibhausgassenken bereitstellt, um die Treibhausgasemissionen auszugleichen. Der Entzug von Treibhausgasen aus der Atmosphäre ist jedoch mit einer Vielzahl von technologischen, sozialen und ökologischen Problemen behaftet und benötigt in der Regel viel ohnehin knappe Energie. Ferner gibt es bis heute keine im grossen Stil funktionierenden Senken zur dauerhaften Lagerung des ausgefilterten CO₂. Auch unter Annahme erheblicher technischer Innovation dürfte das Potenzial der CO₂-Senken beschränkt bleiben. Der Städteverband favorisiert deshalb die explizitere Formulierung im Initiativtext, die einen Ausgleich mittels Senken nach Ausschöpfung der Emissionsreduktion verlangt.

Senken

In Übereinstimmung mit den Ausführungen des Bundesrats sind wir der Ansicht, dass die Anrechnung ausländischer Senkenleistungen aufgrund der begrenzten Möglichkeiten in der Schweiz offengehalten werden sollte. An erster Stelle sollen jedoch inländische Senkenleistungen geprüft und, wenn sinnvoll, umgesetzt werden.

Bundesverfassung: Art. 74a Klimapolitik, Abs. 4

Da bereits der Initiativtext die Stärkung der Volkswirtschaft und die Sozialverträglichkeit als Rahmenbedingungen für die Klimapolitik unterstreicht, wäre die Bestimmung zur Berücksichtigung der Berg- und Randgebiete nicht unbedingt nötig, zumal die Voraussetzungen beispielsweise zur Nutzung erneuerbarer Energien wie Photovoltaik, Biomasse oder Erdwärme in ländlichen Gebieten auch vorteilhafter sein können und mit gleichem Recht auch eine Berücksichtigung der Situation der Kernstädte mit Bevölkerungszuwachs und hohen Kosten für Energieversorgungssysteme wie Fernwärme verlangt werden könnte.



Der Städteverband ist aber dennoch mit der Formulierung im Gegenvorschlag einverstanden, da damit die Akzeptanz in der Bevölkerung und den Berg- und Randgebieten sich erhöhen dürfte und ein Signal für den nationalen Zusammenhalt gesetzt wird.

Bundesverfassung Art. 197 Ziff. 12 Übergangsbestimmungen zu Art. 74a (Klimapolitik)

Der Städteverband ist mit den Übergangsbestimmungen einverstanden.

Anträge

► **Art. 74a Abs. 1 BV**

«Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Inland und im internationalen Verhältnis für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein».

► **Art. 74a Abs. 2 und Abs. 3 BV**

Absätze 2 und 3 tauschen.

► **Art. 74a Abs. 2 BV**

(als Abs. 3) «Ab 2050 werden in der Schweiz keine fossilen Brenn- und Treibstoffe mehr in Verkehr gebracht. Ausnahmen sind nur zulässig, sofern eine Umstellung auf Anwendungen ohne Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe technisch nicht möglich, volkswirtschaftlich auch langfristig und unter Einbezug der Kosten für die zu erbringende Senkenleistung nicht tragbar und mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung nicht vereinbar ist»

► **Art. 74a Abs. 3 BV**

(als Abs. 2) «Soweit in der Schweiz weiterhin vom Menschen verursachte Treibhausgasemissionen anfallen, muss deren Wirkung auf das Klima spätestens ab 2050 durch sichere, vorwiegend inländische Treibhausgassenken dauerhaft ausgeglichen werden.»

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Bundesamt für Umwelt
Herr Raphael Bucher
Sektion Klimapolitik
3003 Bern

Elektronisch:
raphael.bucher@bafu.admin.ch

2. Dezember 2020

Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)»

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)».

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie Einzelfirmen. Sämtliche dieser Unternehmen nutzen Energie für die Bereitstellung ihrer Dienste und Produkte und sind deshalb von einer Klima-Langfriststrategie und den damit einhergehenden Kostenfolgen betroffen. Die Gefahr von Struktureffekten, Verlagerungen und einer abnehmenden Wettbewerbsfähigkeit des Produktionsstandortes gilt es bei der Ausgestaltung zu berücksichtigen und eine Wachstumsbremse zu verhindern. Im Interesse unserer Mitglieder setzt sich economiesuisse ein für eine realistische, wirksame und kosteneffiziente Klimapolitik der Schweiz, welche die internationale Entwicklung berücksichtigt und international kompatible Mechanismen favorisiert.

1 Allgemeine Bemerkungen und Grundsätze

Wir begrüssen es sehr, dass der Bundesrat am 3. April 2020 beschlossen hat, die Gletscher-Initiative zur Ablehnung zu empfehlen und ihr einen direkten Gegenentwurf gegenüberzustellen. Das Anliegen der Gletscher-Initiative, dass die Schweiz bis 2050 Netto-Null Treibhausgasemissionen anstrebt, ist zwar berechtigt, jedoch ist die Gletscher-Initiative in ihrer Umsetzung zu weitgehend, da sie auch Verbote und unnötige Einschränkungen vorsieht. Die Initianten der Gletscher-Initiative und der Bundesrat verfolgen somit dasselbe Ziel. Bis 2050 soll über alle Treibhausgasemissionen eine ausgeglichene Klimabilanz angestrebt werden. economiesuisse hat sich grundsätzlich dasselbe Ziel gesteckt, bei der Umsetzung gehen die Meinungen aber auseinander. Die Gletscher-Initiative will fossile Energien ver-

bieten. Zudem will sie CO₂-Kompensationen mittels Senken nur im Inland zulassen. Diese beiden Punkte sind zu weitgehend und weder sinnvoll noch nötig, um das Netto-Null Ziel zu erreichen.

Daher werden die Änderungen des Bundesrates im Rahmen seines direkten Gegenentwurfs zur Initiative begrüsst. Der Bundesrat will auch kein radikales Verbot von fossilen Energieträgern in der Verfassung verankern. Ausnahmen sollen möglich bleiben, wenn alternative Energieträger zu teuer sind und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt wird. Das schafft Flexibilität. Zudem will der Bundesrat die Möglichkeit für ausgleichende Einsparungen von Treibhausgasen nicht auf die Schweiz begrenzen. Das ist ein wichtiger Punkt, denn Klimaschutz hört nicht an der Landesgrenze auf.

Wir unterstützen, dass der Bundesrat einerseits dieses Verbot aufheben und andererseits auch ausgleichende Einsparungen im Ausland zulassen will. Bei gleichwertiger Wirkung sollten zwingend alle Varianten geprüft und den kosteneffizientesten der Vorrang gegeben werden.

Auch die Wirtschaft will eine Begrenzung des Klimawandels. Mit dem Netto-Null-Ziel wird ein ambitionierter Reduktionspfad eingeschlagen. In der Umsetzung sind die Unternehmen aber darauf angewiesen, dass die Wettbewerbsfähigkeit und die Attraktivität des Produktionsstandorts Schweiz erhalten bleiben. *economiesuisse* setzt sich deshalb für **effiziente und wirkungsorientierte Rahmenbedingungen in der Klimapolitik** ein. Die Wirtschaft versteht sich als Teil der Lösung der Klimaproblematik. Sie kann mit Innovationen und Effizienztechnologien massgeblich zur Reduktion von Treibhausgasen beitragen. Sie möchte aber eine effektive, kostenwirksame und wirtschaftsverträgliche Umsetzung, ohne dabei Schaden für die Wirtschaft bzw. die Standortattraktivität zu riskieren. *economiesuisse* fordert daher, dass sich die Erreichung des Netto-Null-Ziels an folgenden Grundsätzen orientiert:

- 1) **Marktorientierung und internationale Vernetzung:** Um die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft zu fördern, sind die schweizerische Zielsetzung und das schweizerische Vorgehen international zu koordinieren.

Einen Alleingang der Schweiz gilt es zu verhindern. Im Idealfall werden Massnahmen global eingeführt, aber zumindest müssen sich alle oder die meisten Länder auf einem gleichen oder ähnlichen Absenkpfad befinden. Die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft gilt es zwingend zu berücksichtigen.

- 2) **Flexibilität:** Sämtliche wirtschaftlichen Massnahmen zur Reduktion der Treibhausgase im Inland wie im Ausland können ausgeschöpft werden.

Es sollen keine wirtschaftlichen Massnahmen zur Emissionsreduktion von vorneherein ausgeschlossen werden. Sämtliche Optionen¹ sollen ausgeschöpft werden können. Dies beinhaltet direkte Reduktionen und Kompensationen im Inland, Kompensationen im Ausland, aber auch Einsparungen mittels Negativemissionen (natürliche und technologische).

- 3) **Eigenverantwortung:** Die Unternehmen entscheiden selber, auf welche Art und Weise und zu welchem Zeitpunkt innerhalb der Zielperiode sie gemäss den Einsparoptionen vorgehen.

Technologiesprünge und Investitionszyklen (z.B. sehr langlebige industrielle Anlagen) halten sich nicht an planwirtschaftlich definierte Absenkpfade. Zudem sollten die Investitionsentscheide Teil der unternehmerischen Freiheit sein. Die Eigenverantwortung ist dabei zentral.

¹ Darunter fallen (1) direkte Emissionseinsparungen im Inland, (2) Emissionseinsparungen mittels Kompensationsprojekte im Inland, (3) Emissionseinsparungen mittels anrechenbarer Kompensationsprojekte im Ausland (internationale Marktmechanismen), (4) natürliche und technische Negativemissionen und (5) Emissionseinsparungen mittels echter, heute nicht-anrechenbarer Kompensationsmechanismen («Gold Standard Zertifizierung»).

- 4) Gleichbehandlung der Energieträger:** Alle Verbraucher von fossilen Energieträgern sind gleichermassen in die Pflicht zu nehmen. Die Wirtschaft setzt sich ein für eine effiziente Lenkungsabgabe auf Brenn- und Treibstoffen.

Die Verantwortung für die Reduktion der Emissionen darf nicht an wenige energieintensive Branchen übertragen werden. Lenkungsabgaben sind das umweltökonomisch effektivste Instrument und sie sollen basisdemokratisch erhöht oder reduziert werden, um die Lenkungswirkung jeweils anzupassen.

- 5) Wettbewerbsorientierung:** Regulierung und Förderung des Staates sind so klein wie möglich zu halten, um ein innovationsfreundliches und technologieoffenes Umfeld zu erzeugen.

Auf Subventionen ist soweit möglich zu verzichten. Auch sollen staatliche Regulierungen auf das Minimum reduziert werden. Damit wird ein innovationsfreundliches Umfeld erzeugt, was wohl den wichtigsten Faktor zur Mehrung des gesellschaftlichen Wohlstands und des wirtschaftlichen Wachstums darstellt.

Unter Berücksichtigung dieser fünf Grundsätze (resp. Rahmenbedingungen) kann die Wirtschaft ein Bekenntnis für ein Netto-Null-Ziel abgeben:

Die Unternehmen der Schweiz senken ihre CO₂-Emissionen bis 2050 auf Netto-Null.

2 Die wichtigsten Punkte zusammengefasst

In der Schweiz haben wir bereits ein griffiges CO₂-Gesetz bis 2030 (Referendumsabstimmung vorbehalten). Daher sehen wir grundsätzlich keinen Bedarf, zusätzlich einen entsprechenden Verfassungsartikel vorzusehen. Mit Vorliegen der Initiative ist ein Gegenentwurf aber notwendig, um wenigstens die deutlichen Mängel der Initiative zu korrigieren. Der Verfassungsartikel sollte sich eng an das CO₂-Gesetz anlehnen und weder dem Gesetz widersprechen noch neue Elemente einführen.

Daher wird begrüsst, dass der Bundesrat am 3. April 2020 beschlossen hat, die Gletscher-Initiative zur Ablehnung zu empfehlen und ihr einen direkten Gegenentwurf gegenüberzustellen.

Im Folgenden sind die vier wichtigsten Punkte des direkten Gegenentwurfes des Bundesrates mit unserer jeweiligen Positionierung aufgeführt. Die detaillierte Stellungnahme zur Vernehmlassung befindet sich darauffolgend im Kapitel 3 'Detaillierte Bemerkungen'.

a) Kein Verbot für fossile Energieträger

Während die Gletscher-Initiative ein Verbot für fossile Energieträger fordert, sind beim Vorschlag des Bundesrates Ausnahmen möglich, wenn alternative Energieträger zu teuer sind und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt wird. Dieser Punkt ist äusserst wichtig und wird sehr begrüsst. Es ist zentral, dass auf dem Weg hin zu einem Netto-Null-Ziel die Kosten berücksichtigt werden. Bei zu hohen Kosten oder falls die CO₂-freie Alternative nicht in genügend grossen Mengen vorhanden ist, sollen fossile Anwendungen weiterhin möglich sein. In diesen Fällen sollen Verminderungsprojekte oder Negativemissionen zum Zug kommen dürfen.

Nicht alle Emissionen, die technisch vermeidbar wären, sind auch sinnvoll zu reduzieren. Dies ist letzten Endes eine Frage der Kosten und der gesamten Umweltbilanz. Bei zu hohen Kosten einer direkten Reduktion oder zu grosser Umweltbelastung können Kompensationen im In- und Ausland zielorientierter sein, wenn auch die Kosten dafür keine direkte Investition ins Geschäft darstellen.

Die Aufhebung des Verbots für fossile Energieträger wird begrüsst.

b) Anrechnung ausländischer Massnahmen

Der Bundesrat möchte die Anrechnung ausländischer Massnahmen (Verminderungen wie auch negative Emissionen) offenhalten und dies dann später auf Gesetzesstufe präzisieren. Da es sich hier um einen äusserst wichtigen Punkt handelt, sollte dies bereits auf Verfassungsstufe festgelegt werden. Dabei ist klar, dass für anrechenbare Senkenleistungen im Inland und im Ausland dieselben Qualitätsstandards gelten sollen. Insofern spricht nichts dagegen, die Anrechnung ausländischer Massnahmen bereits jetzt auf Verfassungsstufe festzulegen. Mit einer expliziten Festlegung der Anrechenbarkeit ausländischer Massnahmen wird die benötigte Flexibilität geschaffen, um das Netto-Null-Ziel bis 2050 zu erreichen.

Bei den natürlichen Senken ist das Potenzial im Inland begrenzt, da Waldmassnahmen in der Schweiz nur bedingt Sinn machen und grossflächige Möglichkeiten fehlen. Hingegen sind im Ausland die Potentiale sozusagen unbegrenzt.

Die Anrechnung ausländischer Massnahmen wird begrüsst.

c) Linearer Absenkpfad

Wie bereits die Initiative fordert auch der Bundesrat einen mindestens linearen Absenkpfad bis 2050 mit Zwischenzielen. Die Wirtschaft benötigt Flexibilität für die Zielerreichung. Das heisst, die Unternehmen benötigen Entscheidungsfreiheit, auf welche Art und Weise und zu welchem Zeitpunkt innerhalb der Zielperiode sie gemäss den vorhandenen Einsparoptionen vorgehen. Kurzfristig mag mittels Reduktion der günstig einzusparenden Emissionen («low-hanging fruits») ein linearer Absenkpfad eingehalten werden können. Technologiesprünge und Investitionszyklen (z.B. sehr langlebige industrielle Anlagen) halten sich aber nicht an planwirtschaftlich definierte Absenkpfade. Zudem darf es keine Technologieverbote geben. Die Eigenverantwortung sollte gefördert werden. Die Wirtschaft ist überzeugt, dass sie mit den nötigen Rahmenbedingungen und nötiger Flexibilität die Lösungen rechtzeitig haben wird.

Aus diesen Gründen fordern wir, dass die Zwischenziele im Sinne von Richtwerten festgelegt werden. Da das Übereinkommen von Paris von den Vertragsparteien verlangt, dass sie alle fünf Jahre ein ambitionierteres Verminderungsziel an das UNO-Klimasekretariat notifizieren, sollte auch die Gesetzgebung in diesem Rhythmus angepasst werden.

Die Richtwerte sollen als Orientierung dienen, um 2050 auf einer Netto-Null-Bilanz zu sein. Ansonsten besteht die grosse Gefahr, dass unnötige Kosten und Aufwände auf dem Weg zu Netto-Null entstehen. Wenn das Endziel Netto-Null bis 2050 gesetzt ist, sollte sich der Weg dahin so kosteneffizient wie möglich gestalten.

Ein linearer Absenkpfad wird abgelehnt.

d) Internationale Abstimmung

Es ist sehr wichtig, dass das schweizerische Vorgehen grundsätzlich international abgestimmt wird. Die Wirtschaftsverträglichkeit beim Vorgehen und den gewählten Massnahmen ist zu berücksichtigen. Im Idealfall werden Massnahmen global eingeführt, aber zumindest müssen sich alle Länder auf einem gleichen oder ähnlichen Absenkpfad befinden. Die relative Wettbewerbsfähigkeit gilt es zwingend zu berücksichtigen. Aus klimapolitischer und wirtschaftlicher Sicht wäre es kontraproduktiv, Massnahmen in der Schweiz zu ergreifen, die zur Einstellung bestimmter Aktivitäten oder zur Verunmöglichung der Entwicklung neuer Aktivitäten führen würden.

Da dieser Punkt weder von der Gletscher-Initiative noch vom bundesrätlichen Gegenentwurf aufgenommen wurde, **fordern wir diesbezüglich eine Anpassung resp. Ergänzung eines neuen Absatzes** (siehe unter Kap. 3 'Detaillierte Bemerkungen') beim betreffenden Verfassungsartikel.

3 Detaillierte Bemerkungen

Im Folgenden sind unsere Detailbemerkungen zu den betreffenden Absätzen der beiden allfällig neuen Verfassungsartikel (Art. 74a Klimapolitik und Art. 197 Ziff. 12 Übergangsbestimmungen) aufgeführt. **Der Vorschlag des Bundesrates wird mit untenstehenden Anpassungen begrüsst.**

Art. 74a Klimapolitik

1 Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.

Zum Absatz 1 haben wir keine Bemerkungen.

2 Der Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe ist so weit zu vermindern, als dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar ist.

«Netto-Null» wird als Zielgrösse verwendet, weil eine vollständige Vermeidung aller Emissionen technisch nicht möglich ist. Die Zementproduktion, die Abfallverbrennung oder die Landwirtschaft werden auch längerfristig noch Treibhausgasemissionen verursachen. Es muss hier auf Kompensationsmöglichkeiten und weitere technische Lösungen (negative Emissionen) ausgewichen werden.

Ferner gilt es zu beachten, dass es nicht in allen Fällen sinnvoll ist, Emissionen zu vermeiden, auch wenn dies technisch machbar wäre. Dies ist letzten Endes eine Frage der Kosten und der gesamten Umweltbilanz. Bei zu hohen Kosten einer direkten Reduktion oder zu grosser Umweltbelastung (Biotreibstoffe, welche nicht aus Abfallprodukten hergestellt werden, benötigen bspw. grosse Landflächen) können Kompensationen im In- und Ausland zielorientierter sein, wenn auch die Kosten dafür keine direkte Investition ins Geschäft darstellen. Wichtig ist, das Netto-Null-Ziel zu erreichen und dies sollte mit einem wirtschaftsverträglichen Vorgehen einhergehen, was heisst, dass die Wirtschaft Entscheidungsfreiheiten bezüglich der Art der Umsetzung der Einsparungen erhält. Auch gilt es auf Gesetzesstufe zu präzisieren, dass nur klimawirksame Emissionen aus dem Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe erfasst werden.

Der Vorschlag des Bundesrates, dass Ausnahmen möglich sind, wenn alternative Energieträger zu teuer sind und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt wird, ist daher äusserst wichtig und wird sehr begrüsst. Es ist zentral, dass auf dem Weg hin zu einem Netto-Null-Ziel die Kosten betrachtet und berücksichtigt werden. Bei zu hohen Kosten oder falls die CO₂-freie Alternative nicht in genügend grossen Mengen vorhanden ist, sollen fossile Anwendungen weiterhin möglich sein. In diesen Fällen sollen Verminderungsprojekte oder Negativemissionen zum Zug kommen dürfen.

Zudem hat der Bundesrat richtig erkannt, dass eine geographische Einschränkung der Senken auf die Schweiz – wie von den Initianten der Gletscher-Initiative in diesem Absatz vorgesehen – keinen Sinn macht, weshalb er die Auflage des ursprünglichen Initiativtextes, dass nur inländische Senken für einen Ausgleich zugelassen sind, gestrichen hat. Mit solchen Einschränkungen würde man von vorneherein die Möglichkeit von wichtigen Emissionseinsparungen im Keim ersticken.

Einerseits ist das Senkenpotential in der Schweiz sehr beschränkt und andererseits ist es für das Klima nicht relevant, wo die Senkenwirkung stattfindet. Eine eingesparte Tonne CO₂ hat – egal wo sie auf der Welt eingespart wird – immer dieselbe Wirkung. Auch ist die geologische Beschaffenheit des Bodens zur sicheren und langfristigen Speicherung von CO₂ in anderen Ländern viel geeigneter als in der Schweiz. Und auch für natürliche Senken mittels Pflanzen von Bäumen gibt es in anderen Ländern ein zigfach grösseres Potential als in der Schweiz. Siehe dazu auch folgender Absatz 3.

Zum Absatz 2 haben wir dementsprechend keinen Korrekturbedarf.

3 Die Wirkung der vom Menschen verursachten und in der Schweiz anfallenden Treibhausgasemissionen auf das Klima muss spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgassenken im In- und Ausland dauerhaft ausgeglichen werden.

Der Bundesrat möchte die Anrechnung ausländischer Massnahmen (Verminderungen wie auch negative Emissionen) offenhalten und dies dann später auf Gesetzesstufe präzisieren. Da es sich hier um einen äusserst wichtigen Punkt handelt, sollte dies bereits auf der Verfassungsstufe festgelegt werden. Dabei ist klar, dass für anrechenbare Senkenleistungen im Inland und im Ausland dieselben Qualitätsstandards gelten sollen. Insofern spricht nichts dagegen, die Anrechnung ausländischer Massnahmen bereits jetzt auf Verfassungsstufe festzulegen. Mit einer expliziten Festlegung der Anrechenbarkeit ausländischer Massnahmen wird die benötigte Flexibilität geschaffen, um das Netto-Null-Ziel bis 2050 zu erreichen.

Bei den natürlichen Senken ist das Potenzial im Inland begrenzt, da Waldmassnahmen in der Schweiz nur bedingt Sinn machen und grossflächige Möglichkeiten fehlen. Hingegen sind im Ausland die Potentiale sozusagen unbegrenzt. Bei natürlichen Senken gilt es aber zu beachten, dass sie reversibel sind (z.B. Waldbrand) und das CO₂ schnell wieder freisetzen können. Potential im Inland besteht bspw. in der CO₂-Aufnahme durch Beton sowie Recyclingbeton während der gesamten Lebensdauer. Ein weiteres erwähnenswertes Potenzial im Inland bietet der Holzbau in der Bauwirtschaft. Damit kann CO₂ für Jahrzehnte sicher gebunden werden. Gleichzeitig besteht darin ein Potential für einheimische Rohstoffe und für die Kreislaufwirtschaft.

Die negativen Emissionstechnologien sind ein weiterer wichtiger Faktor zur Erreichung des Klimaziels. Aktuell sind diese Technologien noch nicht in einem klimawirksamen Massstab einsatzbereit und die Kosten dieser bahnbrechenden Technologien exorbitant hoch. Diese Technologien werden im Inland wie im Ausland einsetzbar sein. Da die Voraussetzungen, Erfahrungen und Grössendimensionen zur geologischen Speicherung im Ausland viel besser sind als im Inland, bieten sich auch hier Emissionsersparungen im Ausland an.

Zudem könnte sequestriertes CO₂ von Schweizer Emittenten evtl. ins Ausland transportiert und dort gelagert werden. Diese Lösung ist aber mit grossen Investitionskosten verbunden und sollte daher als nationale Herausforderung betrachtet werden. Folglich wäre ein allfälliger Klimafonds im CO₂-Gesetz genau für solche Vorhaben vorzusehen.

Mit der Einschränkung auf rein inländische Senken, wie es die Initianten fordern, würde man von vorneherein die Möglichkeiten von wichtigen Emissionseinsparoptionen im Keime ersticken und schwer zu dekarbonisierende Industrien faktisch zur Abwanderung zwingen.

Ferner ist es ausreichend, wenn ab 2050 eine Netto-Null-Bilanz vorliegt. Insofern benötigt es in diesem Zusammenhang den Zusatz 'spätestens' nicht und dieser kann gestrichen werden.

4 Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet, berücksichtigt die Situation der Berg- und Randgebiete und nutzt namentlich auch Instrumente der Forschungs- und Innovations- und Technologieförderung.

Die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaft sollte aus Sicht der Wirtschaft im Fokus sein. Die Schweiz darf und soll keinen Alleingang bestreiten, so dass ihre Wettbewerbsfähigkeit und Standortattraktivität abnehmen.

Die unternehmerischen Chancen, die eine Reduktion des Treibhausgasausstosses mit sich bringt, sind zahlreich und je nach Branche sehr unterschiedlich. Generell können in vielen Branchen und Unternehmen durch Reduktionsleistungen die Ressourceneffizienz gesteigert und Kosten gespart, die unternehmerischen Risiken reduziert, die Differenzierung am Markt verbessert und teilweise sogar neue Geschäftsfelder erschlossen werden. Ebenso bestehen jedoch auch vielfältige, hochkomplexe Herausforderungen, die ein umsichtiges Vorgehen erfordern. Die Wirtschaft will die vorhandenen Chancen realisieren. Die Rahmenbedingungen zur Erreichung des Netto-Null-Ziels sollten so ausgestaltet werden, dass die Schweiz die Chancen nutzen und dabei die Wettbewerbsfähigkeit stärken kann.

Einen grossen und wirkungsvollen Beitrag gegen die Klimaerwärmung kann die Schweizer Wirtschaft in ihrer Rolle als weltweiter Technologielieferant erzielen. Mit innovativen und effizienten Lösungen konnten so weltweit schon enorme Mengen an CO₂ eingespart werden. Diese Funktion soll politisch gestärkt werden. Das Engagement für günstige Rahmenbedingungen für Forschung und Entwicklung wird hierzu weitergeführt. Die Wirtschaft unterstützt dabei insbesondere auch die Forschung nach bahnbrechenden neuen Entwicklungen im Bereich der Einspeicherung von Emissionen (CCS/CCU). Aber auch die Entwicklung emissionsarmer Technologien und von Speichertechnologien sollen unterstützt werden.

Deshalb schlagen wir eine Formulierung dahingehend vor, dass die Klimapolitik «Instrumente der Forschungs- und Innovationsförderung» nutzt anstelle von «Instrumente der Innovations- und Technologieförderung». Damit bleibt die Technologieneutralität gewahrt und es wird auf bewährte Instrumente – das Grundlagengesetz für die Forschungs- und Innovationsförderung (FIFG) resp. Innosuisse – verwiesen.

(neu) 5 Die schweizerische Klimapolitik berücksichtigt die internationale Entwicklung und favorisiert international kompatible Mechanismen.

Es ist sehr wichtig, dass das schweizerische Vorgehen grundsätzlich international abgestimmt wird. Die Wirtschaftsverträglichkeit beim Vorgehen und den gewählten Massnahmen ist zu berücksichtigen. Im Idealfall werden Massnahmen global eingeführt, aber zumindest müssen sich alle Länder auf einem gleichen oder ähnlichen Absenkpfad befinden. Die relative Wettbewerbsfähigkeit gilt es zwingend zu berücksichtigen. Aus klimapolitischer und wirtschaftlicher Sicht wäre es kontraproduktiv, Massnahmen in der Schweiz zu ergreifen, die zur Einstellung bestimmter Aktivitäten oder zur Verunmöglichung der Entwicklung neuer Aktivitäten führen würden.

Aus ökonomischer Sicht liegt das Problem der Klimaerwärmung in der fehlenden Internalisierung der externen Effekte. Ausserdem handelt es sich beim Klima um ein globales und kein rein nationales Problem. Insofern sind auch die Lösungsansätze global zu suchen. Zielführende globale Instrumente wären aus Sicht der Wirtschaft ein weltweites Emissionshandelssystem (eine Mengensteuerung nach dem Vorbild des Emissionshandels Schweiz-EU), eine globale CO₂-Abgabe sowie die Möglichkeit von Emissionsreduktionen im Ausland (internationales Handelssystem und bi- oder multilaterale völkerrechtliche Abkommen gemäss Art. 6 des Abkommens von Paris). Nur mit solchen globalen, griffigen

Instrumenten kann die Klimaerwärmung nachhaltig und vor allem ohne massive internationale Wettbewerbsverzerrungen eingedämmt werden. Ohne globale Instrumente sind die Bemühungen einzelner Länder wie bspw. der Schweiz nur bedingt wirksam.

Es muss vermieden werden, dass inländische Produktionsstandorte ins Ausland abwandern und dass internationale Unternehmen ihre künftigen Investitionen in Produktionsanlagen (und in Arbeitsplätze) im Ausland tätigen. Auch dies zeigt, wie wichtig eine internationale Koordination ist. Es ist daher sowohl für den Wirtschaftsstandort Schweiz wie auch für die Lösung der Klimaproblematik sehr wichtig, dass die Schweiz keinen Alleingang bestreitet. Einerseits kann die Schweiz (als Verursacher von etwa einem Promille der Emissionen) das Klimaproblem nicht allein lösen und andererseits darf die Standortattraktivität nicht unter einem Alleingang leiden. Deshalb soll die Schweiz zur Aufrechterhaltung der Standortattraktivität zwingend die internationale Entwicklung berücksichtigen. Zudem sollte die Schweiz international kompatible Mechanismen favorisieren, da die Klimaproblematik global nur mit internationalen Mechanismen bewältigt werden kann.

Art. 197 Ziff. 12

12. Übergangsbestimmungen zu Art. 74a (Klimapolitik)

1 Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände.

Zu diesem Absatz haben wir keine Bemerkungen.

~~2 Das Gesetz legt den Absenkpfad für die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt alle fünf Jahre Zwischenziele im Sinne von Richtwerten, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen, und regelt die zur Erreichung-Einhaltung des Absenkpades erforderlichen Instrumente.~~

Die Wirtschaft benötigt Flexibilität für die Zielerreichung. Das heisst, die Unternehmen benötigen Entscheidungsfreiheit, auf welche Art und Weise und zu welchem Zeitpunkt innerhalb der Zielperiode sie gemäss den vorhandenen Einsparoptionen vorgehen. Kurzfristig mag mittels Reduktion der günstig einzusparenden Emissionen («low-hanging fruits») ein linearer Absenkpfad eingehalten werden können. Technologiesprünge und Investitionszyklen (z.B. sehr langlebige industrielle Anlagen) halten sich aber nicht an planwirtschaftlich definierte Absenkpfade. Zudem darf es keine Technologieverbote geben. Die Eigenverantwortung sollte gefördert werden, da die Wirtschaft für ihre Produktionsprozesse verantwortlich ist. Die Wirtschaft ist überzeugt, dass sie mit den nötigen Rahmenbedingungen und nötiger Flexibilität die Lösungen rechtzeitig haben wird.

Die Wirtschaft besteht zudem aus verschiedenen Branchen. Es gibt Branchen, die Dienstleistungen bereitstellen, welche von Natur aus emissionsarm sind. Es gibt aber auch sehr emissionsreiche Branchen, z.B. solche, welche Energieträger zur Verfügung stellen. Alle Branchen haben ihre Berechtigung, da die Gesellschaft auf sie angewiesen ist. Darum braucht es gemeinsame Anstrengungen entlang der Wertschöpfungskette auf dem Weg zu Netto-Null.

Auch verlangt das Übereinkommen von Paris von den Vertragsparteien, dass sie alle fünf Jahre ein ambitionierteres Verminderungsziel an das UNO-Klimasekretariat notifizieren. In diesem Rhythmus sollte auch die Gesetzgebung angepasst und die künftigen Zwischenziele und die Instrumente aktualisiert werden. Statt eines auf zweieinhalb Jahre fixierten starren Absenkungspfades ist eine dynamische Gesetzgebung im Einklang mit den Fünfjahresperioden des Übereinkommens von Paris vorzusehen.

Dies ermöglicht es auch, die jeweiligen Zwischenziele so festzulegen, dass sie grundsätzlich international abgestimmt sind.

Die Zwischenziele empfehlen wir im Sinne von Richtwerten festzulegen. Die Richtwerte sollen als Orientierung dienen, um 2050 auf einer Netto-Null-Bilanz zu sein. Ansonsten besteht die grosse Gefahr, dass unnötige Kosten und Aufwände auf dem Weg zu Netto-Null entstehen. Wenn das Endziel Netto-Null bis 2050 gesetzt ist, sollte sich der Weg dahin so kosteneffizient wie möglich gestalten.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Kurt Lanz
Mitglied der Geschäftsleitung



Beat Ruff
Stv. Leiter Bereich Infrastruktur,
Energie und Umwelt

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Brugg, 11. Dezember 2020

Zuständig: Hannah Hofer
Sekretariat: Ursula Boschung
Dokument: 201021_Entwurf_Stellungnahme_Gl.docx

Direkter Gegenentwurf zur Gletscherinitiative (Bundesbeschluss über die Klimapolitik) Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 2. September laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Die Schweizer Landwirtschaft ist vom Klimawandel stark betroffen, weshalb es für die hiesige Landwirtschaft wichtig ist denselben mit angemessenen Massnahmen einzudämmen. Gleichzeitig tragen Emissionen aus der Landwirtschaft zur Problematik bei. Die Landwirtschaft ist gewillt einen Beitrag zur Reduktion der Treibhausgas-Emissionen zu leisten, jedoch sind Reduktionen aufgrund der komplexen biologischen Prozesse sehr herausfordernd und mit grossen Kosten verbunden. Nicht zuletzt ist die Landwirtschaft aufgrund des Potentials an Senken und der Erzeugung erneuerbarer Energien Teil der Lösung. Der Schweizer Bauernverband unterstützt deshalb grundsätzlich das Klimaabkommen von Paris und auch dessen Umsetzung auf gesetzlicher Ebene.

Die Volksinitiative für ein gesundes Klima hat zum Ziel, bis im Jahr 2050 netto null Treibhausgasemissionen in der Schweiz zu erreichen. Auch der direkte Gegenvorschlag des Bundesrates möchte das Ziel von Netto-Null in der Verfassung verankern, geht aber in der Umsetzung weniger weit. Insbesondere ein Verbot fossiler Energien und deren Kompensation im Inland sind sehr einschneidende Massnahmen, welche die Nahrungsmittelproduktion nicht gefährden dürfen. Grundsätzlich begrüssen wir den bisherigen Weg mit einem Mix aus Klimaschutz, Anpassungsmassnahmen sowie Forschung und Innovation.

Stellungnahme zu den einzelnen Punkten

Reduktion des Verbrauchs fossiler Energien

Art. 74a Abs 2

Der Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe ist so weit zu vermindern, als dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und mit Sicherheit des Landes- und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar ist.

Der Verbrauch fossiler Energien ist in der Schweiz für $\frac{3}{4}$ der THG-Emissionen verantwortlich. Zur Reduktion der THG-Emissionen ist daher die Reduktion des Verbrauchs wichtig. Dabei ist jedoch die Wirtschaftlichkeit nicht ausser Acht zu lassen. Der SBV begrüsst, dass der Bundesrat diese Ergänzung in den Gegenvorschlag aufgenommen hat, da die Landwirtschaft auf wettbewerbsfähige Produktionsmittel inkl. Treibstoffe angewiesen ist. Eben diese Produktionsmittel werden mit Klimaschutzmassnahmen wie einer erhöhten CO₂-Abgabe kurz und mittelfristig teurer werden. Zudem ist gerade in der Landwirtschaft der Ersatz fossiler Treibstoffe aufgrund der hohen Leistung eine technische Herausforderung. Die internationalen Entscheidungsträger haben im Rahmen des Pariser Klimaabkommens die Sicherung der Ernährung als fundamentale Priorität festgehalten. Der Landwirtschaft steht daher als Produzentin von Nahrungsmitteln eine Sonderrolle zu. Weltweit geht es in erster Priorität darum, auch für eine wachsende Weltbevölkerung weiterhin genügend Nahrungsmittel zu produzieren. In diesem Zusammenhang ist in der Klimadiskussion essenziell, dass sowohl bei der Produktion wie auch beim Transport der Lebensmittel zu den Konsumierenden gesamthaft gesehen möglichst geringe Treibhausgasemissionen anfallen. Bei der Definition von Klimaschutzmassnahmen muss dieser Tatsache unbedingt Rechnung getragen werden. Denn wenn die Produktion der Nahrungsmittel in der Schweiz über ein marktwirtschaftliches Instrument verteuert wird, so hat dies zur Folge, dass mehr Nahrungsmittel importiert werden. Und dies bringt aufgrund des Transportweges wiederum zusätzliche Treibhausgasemissionen mit sich bringt.

Aus diesem Grund begrüssen wir den Gegenvorschlag des Bundesrates, da dieses faktische Verbot an fossilen Energien für die bäuerlichen Familien sehr einschneidend wäre. Jedoch braucht es die entsprechenden ambitionierten politischen Rahmenbedingungen, da sonst neue Techniken wirtschaftlich nicht wettbewerbsfähig sein können.

Wir schlagen in diesem Zusammenhang folgende Anpassung vor:

Art. 74a Abs 2

Der Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe ist so weit zu vermindern, als dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und mit Sicherheit des Landes, ~~und~~ dem Schutz der Bevölkerung und der Sicherstellung der Nahrungsmittelproduktion vereinbar ist.

Treibhausgasenken

Art 74a, Abs. 3

Die Wirkung der vom Menschen verursachten und in der Schweiz anfallenden Treibhausgasemissionen auf das Klima muss spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgasenken dauerhaft ausgeglichen werden.

Für die Erreichung von Nettonull 2050 braucht es für die nicht vermeidbaren Emissionen verschiedenen Treibhausgasen. Die Initiative verlangt eine inländische Kompensation der verbleibenden fossilen Emissionen, andere verbleibende Emissionen wie Lachgas und Methan dürfen auch im Ausland durch sichere Treibhausgasen ausgeglichen werden. Gemäss dem Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 18.4211 Thorens Goumaz werden sich in der Schweiz die nicht vermeidbaren Emissionen 2050 auf ca. 10 Mio. t CO₂ belaufen. Dabei wird neben der Kehrlichtverbrennung und der Zementproduktion die Landwirtschaft einen substantziellen Anteil der verbleibenden Emissionen aufweisen. Das langfristige theoretische Senkenpotential hingegen wird auf 6 Mio. Tonnen CO₂/Jahr geschätzt, wobei das realisierbare Potential noch deutlich darunter liegt. Die Landwirtschaft kann hier einen wichtigen Beitrag leisten, beispielsweise mit konservierende Anbausysteme, der Einarbeitung von Pflanzenkohle und Agroforstsysteme. Für diese zusätzlichen Aufwände braucht es die entsprechenden finanziellen Förderungen (beispielsweise Klimafonds). Jedoch können landwirtschaftliche Senken auch zu Zielkonflikten führen, wenn Klimaschutzmassnahmen zu einer Reduktion der Produktion führen (z.B. Wiedervernässung der Moore). Aufgrund des vergleichsweise tiefen Potentials an Senkenleistungen in Inland, darf die Möglichkeit der Anrechenbarkeit von Senkenleistungen im Ausland nicht ausgeschlossen werden. Die Priorität muss jedoch bei Senkenleistungen im Inland liegen, sofern diese unter Berücksichtigung des Art. 2b des Pariser Klimaabkommens nicht zu einem Rückgang der landwirtschaftlichen Produktion führt. Dementsprechend dürfen Reduktionen der Emissionen auch nicht durch eine Verringerung der Nutztierbestände erreicht werden. Ohne eine entsprechende Anpassung des Konsums tierischer Produkte führt eine tiefere Produktion im Inland zu keiner Reduktion der globalen THG-Emissionen. Im Gegenteil, so hilft die Produktion von tierischen Produkten die vorhandene Ressource Gras, an oft topographischen schwierigen Lagen, optimal in menschliche Ernährung umzuwandeln und trägt somit zur Versorgungssicherheit bei. Zudem leistet die Tierproduktion einen wichtigen Beitrag zur Bodenfruchtbarkeit und ermöglicht die weitere Anreicherung von Kohlenstoff. Im Gegensatz zu vielen anderen Produktionsstandorten konkurrenziert die Futtermittelproduktion für Wiederkäuer in der Schweiz kaum der menschlichen Ernährung. Unter Berücksichtigung dieser Punkte begrüssen wir den Vorschlag des Bundesrates, wonach alle verbleibenden Emissionen ausgeglichen werden müssen.

Berücksichtigung der Berg- und Randregionen

Art 74a Abs. 4:

Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet, berücksichtigt die Situation der Berg- und Randgebiete und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.

Eine wichtige Ergänzung des Gegenentwurfs betrifft den Abs. 4 vom Initiativtext mit der Bestimmung, dass die Situation der Berg- und Randregionen zu berücksichtigen sei. Dies begrüssen wir ausdrücklich, denn viele landwirtschaftliche Betriebe befinden sich dezentral in Berg- und Randregionen, welche aufgrund ihrer Topographie besonders von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen sind. Nebst den Herausforderungen des Wintertourismus, leiden diese Regionen auch unter einer Zunahme von Naturgefahrenereignisse. Zudem sind diese Gebiete weniger gut erschlossen was sowohl den öffentlichen Verkehr wie auch die Anbindung an Energieversorgungssysteme betrifft. Die Transport- und Arbeitsdistanzen der Bevölkerung der Berggebiete sind deutlich

Seite 4 | 4

weiter als im Mittelland. Ohne entsprechende Rahmenbedingungen könnte ein Verbot fossiler Energien zu einer deutlich verteuerten Mobilität und somit doppelter Belastung dieser Regionen führen.

Schlussbemerkungen

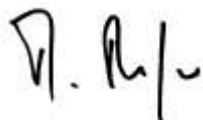
Der SBV unterstützt im Rahmen der Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik) die grundsätzliche Stossrichtung der Vorlage. Zentral ist jedoch aus unserer Sicht, dass gemäss des Art. 2 des Pariser Abkommens Klimaschutzmassnahmen die Produktion von Lebensmittel in der Schweiz nicht gefährden darf. Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Per Email:
Raphael.bucher@bafu.admin.ch

Bern, 2. Dezember 2020 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort

Direkter Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)»

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv begrüsst den Entscheid des Bundesrats, die Initiative abzulehnen und insbesondere sich gegen ein Verbot von fossilen Treib- und Brennstoffen auszusprechen. Trotzdem bleibt der in die Vernehmlassung geschickte Gegenentwurf der Volksinitiative sehr nahe. Die Aufnahme eines Netto-Null Ziels bis 2050 in die Verfassung wirft zahlreiche Fragen auf, die im Bericht nicht angesprochen werden: Was sind die Folgen, wenn das verfassungsmässige Ziel nicht erreicht wird? Mit welchen Massnahmen soll es erreicht werden? Was sind die Kosten dieser Massnahmen und wie werden sie finanziert? Wie ist die Wirtschaftlichkeit genau definiert?

Entsprechend lehnt der sgv den direkten Gegenvorschlag ab. Folgende Punkte sind noch spezifisch anzumerken:

- Obwohl der Gegenentwurf moderater ist als die Initiative, würde auch er ein verbindliches, potenziell unerreichbares oder zumindest teures Ziel in der Verfassung verankern. Ohne klare Planung der zur Erreichung des Ziels erforderlichen Massnahmen ist diese Willenserklärung weder verantwortungsvoll noch glaubwürdig.
- Mit Art. 74 der Bundesverfassung und dem Instrument des CO₂-Gesetzes hat das Parlament bereits jetzt die notwendigen Grundlagen, um das vom Bundesrat gesetzte Netto-Null Ziel bis 2050 zu erreichen. Entsprechend ist von einer weiteren Regulierung abzusehen. Eine weitere Präzisierung auf Verfassungsebene ist nicht notwendig und systemfremd zur schweizerischen Rechtsordnung.
- Der sgv setzt bei der Reduktion von Treibhausgasemissionen auf zielgerichtete Umsetzungsmassnahmen im Gebäudeprogramm, auf Technologieentwicklung und auf die Umsetzung der Effizienzinstrumente der Wirtschaft. Der sgv fokussiert auf die effektive Reduktion von Treibhausgasen und nicht auf eine unnötige politische Themenbewirtschaftung ohne zusätzliche Wirkung.
- Zudem lassen sich mit den heute bekannten und erprobten Technologien die CO₂-Emissionen aus dem fossilen Energieverbrauch bis 2050 theoretisch bereits um 95 Prozent senken. Was es

Schweizerischer Gewerbeverband

Union suisse des arts et métiers

Unione svizzera delle arti e mestieri

Schwarztorstrasse 26, Postfach, 3001 Bern · Telefon 031 380 14 14, Fax 031 380 14 15 · info@sgv-usam.ch
www.sgv-usam.ch | www.twitter.com/gewerbeverband | www.facebook.com/sgvusam

also benötigt, sind nicht weitere rechtliche Vorgaben, sondern die konsequente Umsetzung der bereits zur Verfügung gestellten Mittel und Möglichkeiten.

- Um die Klimaneutralität zu erreichen, ist die Nutzung von Senken zur Kompensation verbleibender Treibhausgasemissionen voraussichtlich unumgänglich. In diesem Bereich begrüsst der sgV die Flexibilität, die der Bundesrat in seinem Gegenentwurf mit der Möglichkeit zur Nutzung von Senken im Ausland schaffen möchte. Solche Senken sollen ergänzend zu Senken im Inland genutzt werden können, wie dies auch der bisherigen Praxis für Kompensationsmassnahmen entspricht. Wie bei Senken im Inland ist auch bei Senken im Ausland sicherzustellen, dass diese sicher und dauerhaft sind.
- Auch andere Instrumente, die heute bereits im Übereinkommen von Paris vorgesehen sind, etwa in seinen Artikeln 6 und 10, sind hilfreich, um die Klimaneutralität zu erreichen. Diese Instrumente könnten eingesetzt werden, wenn der nationale Regulierungsrahmen flexibel genug wäre. Das ist er aber nicht.
- Der sgV lehnt Technologieverbote und damit verbunden grundsätzliche Verbote von einzelnen Energieträgern ab, da sie den Handlungsspielraum für die künftige Gewährleistung der Versorgungssicherheit beschneiden.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor sgV, e. Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

raphael.bucher@bafu.admin.ch

Bern, 25. November 2020

Direkter Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative "Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)": Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Sommaruga,

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der SGB nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Nicht lange nachdem im April 2019 die Gletscherinitiative lanciert wurde, hat der Bundesrat im August 2019 den Entscheid gefällt, dass die Schweiz bis im Jahr 2050 klimaneutral werden soll. Genau dies ist auch die Hauptforderung der Gletscherinitiative, weshalb es grundsätzlich nicht verständlich ist, dass der Bundesrat diese Initiative ablehnt. Mit dieser Vernehmlassung schlägt der Bundesrat nun einen direkten Gegenentwurf zur Initiative vor, was zunächst positiv ist (bzw. besser als eine reine Ablehnung der Initiative), jedoch in zweierlei Hinsicht auch problematisch:

- Erstens läuft die Zeit davon: Der Klimawandel findet jetzt statt, weltweit und in der Schweiz. Jedes Jahr, das verstreicht, ohne dass die Politik substanzielle Massnahmen beschliesst, ist ein verlorenes Jahr. Der Bundesrat hätte es in der Hand gehabt, im Rahmen eines indirekten Gegenvorschlags konkrete gesetzliche Massnahmen zur Umsetzung (seines) "Netto-Null-Ziels" vorzuschlagen. Diese hätten viel früher in Kraft treten können als ein allfälliges Umsetzungsgesetz auf der Basis der Verfassungsänderungen des direkten Gegenentwurfs (nachdem dieser dann sämtliche politischen Mühlen durchlaufen hätte). Denn klar ist: Für die Erreichung des Ziels der Klimaneutralität bis 2050 – d.h. für die Einhaltung der im Rahmen des Pariser Abkommens eingegangenen internationalen Verpflichtungen der Schweiz – braucht es gesetzliche Massnahmen, die deutlich über das soeben vom Parlament beschlossene CO₂-Gesetz hinausgehen.
- Zweitens sind sämtliche Änderungen, die der Bundesrat im direkten Gegenentwurf im Vergleich zum Initiativtext vorschlägt, Abschwächungen der formulierten Absichten und Massnahmen. Damit unterminiert der Bundesrat auch sein eigenes "Netto-Null-Ziel" und muss sich deshalb die Frage gefallen lassen, wie ernst es ihm damit überhaupt ist. So wird im Gegenentwurf vorgeschlagen, dass die Verpflichtung zur Verminderung des Verbrauchs fossiler Treib- und Brennstoffe nicht nur durch die technische Machbarkeit, sondern auch durch die "wirtschaftliche Tragbarkeit" und sogar die "Sicherheit des Landes" begrenzt werden kann. Auf der Basis solch allgemeiner Vorbehalte im Rang von Verfassungsbestimmungen liesse sich später auf Gesetzes- und Verordnungsebene eigentlich der Verzicht auf fast jede wirk-same Massnahme rechtfertigen.

Für die Gewerkschaften ist klar: Die globale Klimaerwärmung nimmt zunehmend katastrophale Ausmasse an und sie erfordert sofortiges kollektives Handeln. Der SGB setzt sich dafür ein, dass die Schweiz möglichst rasch klimaneutral wird, und der dafür notwendige energiepolitische Umbau muss sozialverträglich gestaltet werden. Nun müssen endlich die notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen gesetzt werden, denn nur so kann die Wirtschaft nachhaltig auf einen klimaneutralen Pfad geführt werden. Wirksame Rahmenbedingungen sind aber nicht in erster Linie "marktwirtschaftliche Instrumente" und Auslandkompensationen – wie dies die Vergangenheit bereits gezeigt hat, aber wie sie der Bundesrat in seinem Gegenentwurf bzw. im erläuternden Bericht dennoch erneut zuoberst auf die Liste setzt –, sondern eine effektive Förderpolitik, klare Zielvorgaben und, wo nötig, Verbote.

Je früher diese Rahmenbedingungen gesetzt werden, desto besser kann sich die Wirtschaft darauf einstellen und desto einfacher können auch im Bildungswesen und auf dem Arbeitsmarkt die notwendigen Transformationsprozesse in Gang gesetzt werden. Der letztgenannte Aspekt ist für die Gewerkschaften besonders zentral: Die Schweiz muss international zu einem "Kompetenzzentrum" für erneuerbare Energien und klimaverträgliche Technologien werden – daran hängen Tausende Arbeitsplätze. Die bereits vorhandenen Technologiebranchen sowie die exzellente Bildungslandschaft bieten hierfür beste Voraussetzungen. Doch ohne eine entsprechend wirksame öffentliche Förderpolitik wird diese Entwicklung nicht stattfinden – bzw. sie wird anderswo stattfinden. Die im Rahmen des CO₂-Gesetzes beschlossenen Instrumente genügen für diesen Umbau ebenso wenig wie die vom Bundesrat im Rahmen des "Bundesgesetzes für eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien" vorgeschlagenen Fördermassnahmen.

Umso mehr ist es eine verpasste Chance, dass der Bundesrat die Gletscherinitiative ablehnt, bzw. auf die Formulierung eines konkreten und substanziellen indirekten Gegenvorschlags verzichtet. Falls er an diesem Entscheid festhält, unterstützen wir die Forderung der Klima-Allianz nach einer Ergänzung des vorgeschlagenen Artikels 74a des direkten Gegenentwurfs um folgenden neuen Absatz: ***3bis Importe von Produkten und Dienstleistungen sowie Investitionen und Finanzdienstleistungen im Inland und ins Ausland erfüllen Absatz 1-3 sinngemäss.*** Damit werden die beiden grössten und bis anhin regulatorisch fast komplett ignorierten Klimaschutzhebel in den Klimaschutzartikel integriert, was absolut unabdingbar ist. Denn sowohl der Finanzplatz als auch die grauen Emissionen der in die Schweiz importierten Güter übersteigen den Treibhausgasausstoss im Inland deutlich (Ersterer um ein Vielfaches).

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär

Hopfenweg 21
PF/CP 5775
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Confédération suisse
Madame Simonetta Sommaruga
Présidente de la Confédération
Palais fédéral
Berne

Courriel : raphael.bucher@bafu.admin.ch

Berne, le 1^{er} décembre 2020

Contre-projet direct du Conseil fédéral à l'initiative populaire « Pour un climat sain (initiative pour les glaciers) ». Consultation.

Madame la Présidente de la Confédération,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de nous prononcer sur ce projet et c'est bien volontiers que nous vous transmettons notre avis.

1. Considérations générales

Travail.Suisse, l'organisation faîtière indépendante des travailleurs et travailleuses, soutient une décarbonisation complète d'ici 2050 pour limiter le réchauffement climatique à 1.5° afin qu'il ne devienne pas insupportable pour la planète et les êtres humains. En ancrant l'objectif de la neutralité climatique au niveau constitutionnel, on crée une sécurité plus forte pour investir dans des produits respectueux du climat tout en renforçant la conscientisation de la population sur la nécessité de parvenir à une économie complètement décarbonisée d'ici trois décennies.

Pour ces raisons, Travail.Suisse soutient l'initiative populaire « Pour un climat sain (initiative pour les glaciers) ». Nous soutenons toutefois aussi l'objectif du contre-projet direct car il ancre dans la Constitution fédérale un objectif identique de zéro émission nette de gaz à effet de serre d'ici 2050. Néanmoins nous avons clairement une préférence pour le texte de l'initiative car celui du contre-projet fait douter de la réalisation de l'objectif en particulier à son alinéa 2.

2. Nécessité d'améliorer le contre-projet direct

Comme indiqué ci-dessus, le contre-projet direct comporte certaines lacunes et faiblesses par rapport à l'initiative mais aussi quelques éléments nouveaux qui sont acceptables ou pertinents. Voici, ci-après, notre appréciation des aspects les plus importants selon nous.

Article 74 a alinéa 1 de l'initiative et du contre-projet direct

Le contre-projet direct ne mentionne plus l'engagement dans les relations internationales pour limiter les risques et les effets du changement climatique. Il est regrettable de biffer cet aspect car la Suisse a un poids bien plus important que sa taille géographique sur cette question en raison du rôle joué par notre pays sur la scène internationale et l'importance de son économie.

Recommandation au Conseil fédéral : reprendre dans le contre-projet direct l'alinéa 1 de l'article 74 de l'initiative sans modification.

Art 74 a alinéa 3 du texte d'initiative et alinéa 2 du contre-projet direct

A l'alinéa 2 du texte de l'initiative correspond l'alinéa 3 du contre-projet direct. Ce n'est pas logique car il s'agit du but général de réduction. Il doit donc précéder l'article sur l'utilisation des carburants et combustibles fossiles.

Recommandation au Conseil fédéral : maintenir l'ordre des alinéas comme prévu par le texte d'initiative.

Selon les termes de l'alinéa 3 de l'initiative, les seules exceptions aux énergies fossiles admissibles sont celles pour lesquelles il n'existe pas de substitution technique et pour autant que des puits de gaz à effet de serre sûrs situés en Suisse en neutralisent durablement les effets sur le climat. Il en découle implicitement qu'il est possible de prévoir des exceptions pour le maintien de la sécurité du pays et la protection de la population. Il serait donc superflu de les faire figurer expressément dans le texte. Néanmoins, nous pouvons accepter qu'elles soient inscrites dans l'article constitutionnel correspondant pour bien faire ressortir leur importance.

L'alinéa 2 du texte du contre-projet (qui correspond à l'alinéa 3 de l'initiative) n'est pas assez strict et laisse trop de marge de manœuvre et d'incertitude qui contredit même l'objectif de neutralité climatique d'ici 2050 de l'alinéa 3 du contre-projet direct : ainsi l'alinéa 2 du contre-projet direct indique que « l'utilisation de combustibles et de carburants fossiles doit seulement être réduite autant que possible... ». Cela contredit donc bien l'objectif de zéro émission nette de gaz à effet de serre.

La notion « d'économiquement supportable » devrait aussi être biffée car elle laisse une trop grande marge d'appréciation. Ce qui est économiquement supportable pour l'ensemble de l'économie ne l'est pas forcément pour une branche ou même des entreprises individuelles. Des exceptions faites au nom du concept d'économiquement supportable auront comme effet de freiner les avancées technologiques. C'est finalement à la politique, en fonction des technologies disponibles, de permettre ou d'interdire certaines substances. P. ex., les carburants synthétiques pour l'aviation ne seront jamais compétitifs sans soutien temporaire étatique afin qu'ils puissent faire leur percée sur le marché.

Recommandation au Conseil fédéral : reformuler l'alinéa 2 du contre-projet conformément à l'alinéa 3 du texte de l'initiative en ajoutant les éléments de sécurité nationale et de protection de la population mais en supprimant la notion d'économiquement supportable.

L'alinéa 2 du contre-projet est à reformuler ainsi :

Plus aucun carburant ni combustible fossile ne sera mis en circulation en Suisse à partir de 2050. Des exceptions sont admissibles pour des applications pour lesquelles il n'existe pas de substitution technique, **pour la sécurité nationale et la protection de la population** et pour autant que des puits de gaz à effet de serre sûrs situés en Suisse en neutralisent durablement les effets sur le climat.

Nous soutenons aussi clairement la formulation de puits de gaz à effet de serre sûrs **situés en Suisse** (le contre-projet laisse ouvert la question du lieu et implicitement prévoit que la compensation puisse se faire à l'étranger). Nous estimons que cela n'a plus lieu d'être après 2050.

Article 74 a alinéa 4 et alinéa 2 des dispositions transitoires (texte de l'initiative et texte du contre-projet direct)

Si l'on veut parvenir à zéro émission nette de gaz à effet de serre en 2050, il est impératif de fixer des objectifs intermédiaires et prendre de nouvelles mesures s'ils ne sont pas atteints. Dans ce sens, Travail.Suisse soutient l'alinéa 4 de l'Art. 74 a Politique climatique du texte d'initiative (La politique climatique vise un renforcement de l'économie et l'acceptabilité sur le plan social...) et l'alinéa 2 des dispositions transitoires (la loi détermine la trajectoire de réduction des émissions de gaz à effet de serre jusqu'en 2050. Elle arrête des objectifs intermédiaires qui conduisent au moins à une réduction linéaire...).

Le contre-projet direct reprend l'alinéa 4 de l'initiative en ajoutant la prise en considération des régions de montagne et périphériques et l'alinéa 2 des dispositions transitoires, Travail.Suisse soutient aussi ces éléments du contre-projet direct.

3. Eléments à prendre en considération pour la mise en œuvre dans la législation d'exécution

Fixer un objectif dans la Constitution fédérale c'est très bien mais, plus important encore, c'est de se donner les moyens de l'atteindre. Dans ce sens, les innovations technologiques ne suffiront pas. Il faudra aussi modifier les comportements et gagner la population à la réussite de cet objectif. Il est faux de penser que l'on peut maîtriser le réchauffement climatique selon une approche seulement environnementale et économique. En effet, la politique climatique implique déjà et impliquera encore bien davantage à l'avenir de profonds changements structurels sur le marché du travail. La politique sociale sera aussi fortement affectée car les efforts demandés à la population, sans facteurs correctifs, toucheront davantage les catégories de population à bas et moyens revenus. Dans ce sens, nous saluons certes aussi bien dans l'initiative populaire que dans le contre-projet direct la prise en compte de l'acceptabilité sur le plan social à l'alinéa 4 de l'Art. 74 a.

Mais pour véritablement mettre en œuvre cette prise en compte, un ancrage constitutionnel ne suffit pas encore. C'est pourquoi Travail.Suisse demande que l'on insère, en plus de l'objectif de zéro émission de CO₂ dans la Constitution fédérale, **le principe de transition juste dans la législation d'exécution**. Faute de quoi, l'objectif constitutionnel risque bien de n'être pas atteint dans les délais fixés. Il est donc fondamental que la politique climatique soit aussi une politique de justice climatique et sociale afin qu'elle soit équitable pour toute la population. Non seulement un Green Deal est

nécessaire mais aussi un Social Deal pour atteindre l'objectif de zéro émissions nettes de CO2 d'ici 2050.

En vous remerciant par avance de réserver un bon accueil à notre réponse, nous vous adressons, Madame la Présidente de la Confédération, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.



Adrian Wüthrich, président



Denis Torche, responsable du
dossier politique énergétique

act Cleantech Agentur Schweiz
Mühlegasse 29
CH-8001 Zürich

T +41 58 750 05 00
F +41 58 750 05 01
www.act-schweiz.ch

Ihr Ansprechpartner:
Andreas Rothen
Tel. +41 79 365 14 88
a.rothen@act-schweiz.ch

act Cleantech Agentur Schweiz • Mühlegasse 29 • 8001 Zürich

Schweizerische Eidgenossenschaft
Bundespräsidentin

Eingereicht an:
raphael.bucher@bafu.admin.ch

Zürich, 02.12.2020

Stellungnahme zum direkten Gegenentwurf zur Gletscher-Initiative

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren

Die act Cleantech Agentur Schweiz dankt für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen zum direkten Gegenentwurf zur Gletscher-Initiative.

Wir begrüßen, dass der vorgeschlagene Gegenentwurf des Bundesrats die Ziele der Gletscher-Initiative übernimmt. Diese stehen im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen, welche die Schweiz 2015 in Paris unterzeichnet hat. Um rechtzeitig auf den nötigen Absenkpfad einzuschwenken, braucht die Schweiz bis spätestens 2025 gesetzliche Anpassungen. Die offensichtlichsten Regulierungslücken bestehen in den Bereichen Strassen- und Luftverkehr, Finanzplatz, Landwirtschaft, konsequente Anreize für Netto-Null-Emissions-Lösungen und internationaler Klimaschutz.

Generell befürworten wir einen Absenkpfad für die Treibhausgasemissionen bis 2050, der Zwischenziele, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen, benennt. Dadurch erhalten die betroffenen Unternehmen wichtige Planungssicherheit für anstehende finanzielle Investitionen sowie den Ersatz von Anlagen. Die Vorgabe der «wirtschaftlich tragbaren» Massnahmen hat sich im System der Zielvereinbarungen bewährt. Die «technisch möglichen» Massnahmen stellen sicher, dass Prozesse, welche (noch) nicht mit erneuerbaren Energien ersetzt werden können, auch künftig weiter einen konkurrenzfähigen Betrieb gewährleisten können. Dank einer regelmässigen Überprüfung dieser Grundlagen, gesteigerter Energieeffizienz und erhöhter Verfügbarkeit resp. Wirtschaftlichkeit von erneuerbaren Energien kann unser Energiesystem nachhaltig bis 2050 umgestaltet werden.

Freundliche Grüsse



Andreas Rothen
Geschäftsführer

AEE SUISSE ▪ Falkenplatz 11 ▪ Postfach ▪ 3001 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Per Mail: raphael.bucher@bafu.admin.ch

Bern, 1. Dezember 2020

Stellungnahme zum direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative „Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)“

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur
Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» Stellung nehmen zu dürfen.

Allgemeine Bemerkungen

Wir hatten den Bundesrat bereits im Sommer 2019 unterstützt, als er das Netto-Null Ziel
proklamierte. Mit dem direkten Gegenentwurf verfolgt er heute dasselbe Ziel wie die Volksinitiative
«Für ein gesundes Klima», welche das Verminderungsziel gemäss Pariser Abkommen in der
Verfassung verankert haben will. Und mit dem neuen CO₂-Gesetz sollen die internationalen
Vereinbarungen erfüllt werden.

Die AEE SUISSE engagiert sich seit jeher für eine fortschrittliche und nachhaltige Energie- und
Klimapolitik. Das zeigte sich in unserem grossen Engagement für die Energiestrategie 2050 und
das zeigt sich aktuell wieder in der laufenden Auseinandersetzung um das neue CO₂-Gesetz. Auf
unsere Initiative hin hat sich ein Wirtschaftskomitee gebildet (co2-gesetz-jetzt.ch), das für diese
wichtige Klima-Vorlage einstehen wird. Wir tun dies klar aus Gründen des Klimaschutzes, wir
engagieren uns aber auch, weil wir um den Mehrwert von Planungs- und Investitionssicherheit für
die Wirtschaft und für Private wissen.

Für den Wärmesektor haben wir eine umfassende Grundlagenstudie erstellen lassen, die im Sinne
einer Roadmap aufzeigt, wie eine vollständige Dekarbonisierung des gesamten Gebäudeparks der
Schweiz (Wohngebäude, Gewerbe und Industrie) bis 2050 gelingen kann (waermeinitiative.ch).
Die Studie bestätigt die Erreichbarkeit des Netto-Null Zieles zumindest für den Wärmebereich der
Schweiz.

Die Gletscherinitiative schlägt zur Erreichung des Netto-Null Ziels verbindliche Vorgaben vor, die
wir sehr unterstützen. Wir sind aber bereit, auch dem direkten Gegenvorschlag des Bundesrates
zu zustimmen, wenn gleichzeitig kleine Anpassungen an der Vorlage vorgenommen werden.

Stellungnahme zu einzelnen Aspekten des direkten Gegenvorschlages

Reduktion fossiler Energien

Wir unterstützen die Bestimmungen in Art. 74a Abs 2 zu den fossilen Energien. Es ist für uns unbestritten, dass wir aus den fossilen Energien aussteigen müssen, damit das Netto-Null Ziel bis 2050 erreicht werden kann. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Ausnahmeregelungen, welche die Wettbewerbsfähigkeit, Sozialverträglichkeit (Akzeptanz) sowie die Situation der Berg- und Randgebiete berücksichtigt, erscheinen uns als vernünftig und zielführend. Einzig der Begriff «wirtschaftlich tragbar» sollte dahingehend präzisiert werden, dass keine unerwünschten Schlupflöcher entstehen, die es zulassen, dass das gemeinsame übergeordnete Ziel durch eigennütziges Verhalten Einzelner gefährdet wird. Gerade unsere Dekarbonisierungsstudie hat gezeigt, dass Ausnahmeregelungen ausschliesslich im Sinne von Härtefällen zu beurteilen und zu gewähren sind. Wir unterstützen deshalb insbesondere im Wärmesektor ein vorausschauendes Verbot von fossilen Heizungen. Planungssicherheit für Unternehmen und Private ist die Folge. Mit dem entsprechenden Zielwert und Absenkpfad im neuen CO₂-Gesetz ist dies de facto umgesetzt.

Treibhausgassenken

Wir begrüssen die Formulierung in Art. 74a Abs 3 zum Ausgleich der Restemissionen durch Treibhausgassenken bis 2050. Demnach sollen Treibhausgassenken keiner geografischen Einschränkung unterliegen. Wir weisen aber darauf hin, dass wann immer möglich inländische Kompensationsmassnahmen zu bevorzugen sind, weil sich damit Innovation und Wettbewerbsfähigkeit, sowie die Wertschöpfung im Inland positiv beeinflussen lassen. Dazu kommt, dass das neue CO₂-Gesetz sowieso eine Verminderung der Treibhausgasemissionen zu 75 % mit im Inland durchgeführten Massnahmen fordert.

Schlussbemerkung

Der direkte Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» übernimmt die zentralen Anliegen der Initianten. Durch den Verzicht auf ein rigides Verbot fossiler Brenn- und Treibstoffe sowie der vollständigen Einschränkung der Treibhausgassenken aufs Inland, stellt er sicher, dass eine gewisse Flexibilität bei der Lösungsfindung beibehalten wird. Somit sind die Rahmenbedingungen für einen nachhaltigen und effektiven Klimaschutz gegeben, welcher die Wirtschaft nicht bremst, sondern vielmehr wachstumsfördernd wirkt. Ausserdem wird durch die etwas moderatere Regelung darauf geachtet, dass der Vorschlag politisch mehrheitsfähig ist. AEE SUISSE unterstützt deshalb den direkten Gegenentwurf.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gianni Operto, Präsident

Stefan Batzli, Geschäftsführer

Bundesamt für Umwelt

Per Mail an:

raphael.bucher@bafu.admin.ch

Basel, 1. Dezember 2020

**Vernehmlassung zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)»
und zum direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik).**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrter Herr Bucher

Hiermit senden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Verfassungsprojekt im Bereich Klimaschutz zu.

Wie unten dargelegt, verlangt die Klimakrise nach raschen und entschiedenen Schritten zur Dekarbonisierung unseres Wirtschaftssystems und Vermeidung von weiteren Treibhausgasemissionen. Dies auch, um massive Konsequenzen des Klimawandels für die Gesundheit der Schweizer Bevölkerung zu bremsen bzw. zu verhindern.

Der Initiativtext könnte mit wenigen Ergänzungen einen Beitrag zur Dekarbonisierung leisten. Allerdings favorisieren wir einen indirekten Gegenvorschlag respektive parallele Schritte auf Ebene Verordnung und Gesetz. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Verwässerungen auf Stufe Verfassung lehnen wir entschieden ab, da dieser z. B. die **negativen gesundheitlichen Konsequenzen für die Menschen in der Schweiz nicht abzubremsen bzw. aufzuhalten vermag.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und entsprechenden Überarbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse



Dr. med. Bernhard Aufderreggen,
Präsident AefU

Vernehmlassungsantwort zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» und zum direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik).

Präferenz für indirekten Gegenvorschlag

Seit der Text für die Gletscher-Initiative entworfen wurde, haben sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse dahingehend weiter verdichtet, dass die Klimakrise noch rascher voranschreitet. Parallel dazu hat sich auch der politische Kontext stark verändert: Viele Länder haben sich netto-null-Ziele gesetzt und dies auch vor 2050, eine weltweite Klimabewegung hat sich gebildet und damit den überfälligen Klimaschutz zuoberst auf die politische Agenda gesetzt, und die Wahlen 2019 in der Schweiz haben klar signalisiert, dass die Bevölkerung hohe Erwartungen ans Parlament und Bundesrat hat, wenn es um Klimaschutz geht.

Das Ziel, dass Schweiz die "Netto-Null-Treibhausgas-Emissionen" (THG-Emissionen) erst 2050 erreicht, würde uns gemäss Prof. S. Seneviratne, Hauptautorin des IPCC-Berichts "Special Report on Global Warming of 1.5°C (2018)", nur ca. eine 50%-ige Chance geben, die Klimaerwärmung auf 1.5°C zu limitieren. Die im Paris-Übereinkommen vorgesehene Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2°C und wenn möglich 1.5°C wäre also nur sehr unsicher zu erreichen. Dazu legen die Referenzstudien von *Steffen et al.* (2018) (Gestalter des Konzept von planetaren Belastungsgrenzen) nahe, dass selbst das Ziel einer Begrenzung auf 2°C ungenügend sein dürfte, um irreversible Rückkopplungen durch Kippelemente im Erde-System zu verhindern. Somit könnte das katastrophale Szenario eines sogenannten "Hothouse-Earth" nicht ausgeschlossen werden bzw. es könnte zur Realität werden). Aktualisierte Modellierungsarbeiten zeigen, dass die vollständige Umsetzung aller von den nationalen Regierungen zugesagten Minderungsmaßnahmen immer noch nicht ausreichen würde, um das Ziel von "deutlich unter 2,0°C" zu erreichen. Zusammengefasst: Es braucht null Emissionen, so schnell wie möglich.

Die nun abgeschlossene Totalrevision des CO₂-Gesetzes hat zwar erfreuliche Weiterentwicklungen gegenüber der bundesrätlichen Version von 2016 erfahren, aber die jährliche Absenkrate der Treibhausgasemissionen bleibt mindestens um den Faktor 2 zu tief. Damit sind weder die Ziele der vorliegenden Gletscher-Initiative noch das bundesrätliche Ziel von netto-null bis 2050 erreichbar.

Um rechtzeitig auf den nötigen Absenkpfad einzuschwenken, brauchen wir bis spätestens 2025 gesetzliche Anpassungen. Offensichtlichste Regulierungslücken bestehen im Bereich Strassen- und Luftverkehr, Finanzplatz, Landwirtschaft, Prozessemissionen der Industrie und im Bereich konsequente Anreize für Netto-Null-Emissions-Lösungen. Grundvoraussetzung für Anreize in Richtung Nett-Null ist die Abschaffung der direkten und indirekten Subventionierung fossiler Energieträger (Dieselprivilegs für Privat- und Warentransport, Abschaffung der Energiesubventionen/Gratis-Emissionen für die energieintensiven Unternehmen wie Zementwerke, Abschaffung der Steuerbefreiung für die Luftfahrt sowie der Steuerabzüge für Pendler, welche individuelle motorisierte Verkehrsmittel mit Verbrennungsmotoren benutzen).

Als Ärztinnen und Ärzte müssen wir auf die massiven Konsequenzen des Klimawandels auf die Gesundheit hinweisen. Für die öffentliche Gesundheit besteht ein grosses Potential durch ein möglichst schnelles Erreichen des Ziels „Netto-Null-Emissionen“: **Klimawandel ist die grösste Bedrohung für die globale Gesundheit im 21. Jahrhundert (WHO, Lancet)**. Die Eindämmung von Treibhausgasemissionen kann somit zu erheblichen Verbesserungen im öffentlichen Gesundheitswesen führen. Zusammengefasst haben (1) das Potenzial zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen des Klimawandels (*mitigation*) und (2) die potenziellen Ko-Benefizien von Klimaschutz (sowie der Anpassung an den Klimawandel, *adaptation*) die Lancet-Kommission zu der Schlussfolgerung veranlasst, dass **„die Bekämpfung des Klimawandels die grösste globale Gesundheitschance (opportunity) des 21. Jahrhunderts darstellt“** (Lancet 2015). Investitionen bzw. jegliche Änderungen zur Eindämmung der THG-Emissionen können enorme Ko-Benefits auf die öffentliche Gesundheit haben (Verbesserung der Luftqualität, Lärmreduktion, gesunder Lebensstil mit aktiver Mobilität und gesünderer Ernährung, Verminderung der Exposition an weiteren Noxen, usw.). Deshalb sind solche THG-Emissionsreduktionen nicht nur im Ausland, sondern auch im Inland sehr wünschenswert.

Darüber hinaus ist zu betonen: Die Konsequenzen des Klimawandels auf die öffentliche Gesundheit stellt insbesondere für jene Länder eine unangemessene Belastung dar, die am wenigsten für den Klimawandel verantwortlich sind. Diese Länder sind zudem am wenigsten in der Lage, auf den Klimawandel zu reagieren. Denn es sind vor allem Länder mit grosser Armut, niedrigen und mittleren Einkommen, welche die massivsten Auswirkungen des Klimawandels zu spüren bekommen.

Die Schweiz muss sich auch verstärkt dem internationalen Klimaschutz widmen. Dabei soll sie ihre globale Verantwortung wahrnehmen und ihren angemessenen Anteil zur internationalen Klimafinanzierung leisten, ohne dabei die Rahmenkredite der Entwicklungszusammenarbeit weiter zu belasten.

Wir fordern deshalb den Bundesrat auf in einem indirekten Gegenvorschlag Anpassungen zu den jeweils relevanten Erlassen vorzulegen. Allenfalls fehlende Verfassungsgrundlagen sollen parallel dazu, respektive gleichzeitig dem Stimmvolk vorgelegt werden. Es ist dabei zu beachten, dass diese Vorlagen mit dem Ziel einer Klimawende auf so wenigen Instrumenten wie nötig basieren und bestehende, wenig wirksame Instrumente ablösen sollen. Die schweizerische Klimapolitik soll erklär- und umsetzbar bleiben und der Klimagerechtigkeit im zeitlichen, sozio-ökonomischen als auch globalen Sinne besondere Bedeutung zumessen. In der Erarbeitung könnten innovative, kooperative Ansätze genutzt werden, um die parlamentarische Phase zu beschleunigen.

Stellungnahme zum direkten Gegenvorschlag des Bundesrates

Wir nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass der Bundesrat die Grundanliegen der Gletscher-Initiative teilt und insgesamt nur wenige Änderungen vorschlägt.

Wir sind jedoch mit den Änderungen nicht einverstanden, denn:

- Eine Dekarbonisierung bedingt einen weitestgehenden Ausstieg aus den fossilen Energien. Dies schreibt der Bundesrat auch in seinen Erläuterungen (Ziffer 4.2 und 5.1). Ein reines Minderungsgebot reicht nicht.
- So weitgehende Ausnahmen bereits auf Verfassungsstufe vorzusehen, lässt am Willen des Verfassungsartikels zweifeln. Ausnahmen müssten auf Gesetzesstufe festgelegt werden, um der jeweiligen tatsächlichen Ausgangslage gerecht zu werden.
- Der erläuternde Bericht (Seite 19) lässt keinen Zweifel darüber, dass der Bundesrat nicht beabsichtigt, die Emissionen linear auf netto-null abzusenken, sondern weiterhin auf Offsets anstatt nur (inländische) Treibhausgas-Senken setzt. Der Begriff der Senken im Originaltext wird so uminterpretiert, dass der Verfassungsartikel lediglich den Status quo bestätigt. Wir sind zwar auch der Meinung, dass die Schweiz Emissionsreduktionen im Ausland mitinitiiert und -finanzieren soll. Diese Reduktionen dürfen jedoch nicht an den schweizerischen Dekarbonisierungspfad angerechnet werden. Diese Fehlinterpretation des Textes (des Gegenvorschlages), die der Bundesrat in seinem erläuternden Bericht vornimmt, lehnen wir als zentraler Punkt entschieden ab.

Fazit: In der gegenwärtigen Form – und in Kombination mit der Interpretation im erläuternden Bericht, dass Auslandskompensationen mit der Netto-Null-Politik vereinbar sein soll – lehnen wir den direkten Gegenvorschlag ab. Anstelle eines direkten Gegenvorschlages ist ein indirekter Gegenvorschlag zu unterbreiten.

Antrag für allfälligen direkten Gegenvorschlag

Falls sich der Bundesrat nicht bereit erklärt, einen indirekten Gegenvorschlag zu erarbeiten, so bitten wir den direkten Gegenvorschlag wie folgt zu formulieren:

«Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 74a Klimapolitik

1 Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Inland und im internationalen Verhältnis für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.

2 Soweit in der Schweiz weiterhin vom Menschen verursachte Treibhausgasemissionen anfallen, muss deren Wirkung auf das Klima spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgassenken dauerhaft ausgeglichen werden.

3 Ab 2040 werden in der Schweiz keine fossilen Brenn- und Treibstoffe mehr in Verkehr gebracht. Ausnahmen sind zulässig für technisch nicht substituierbare Anwendungen, soweit sichere Treibhausgassenken im Inland die dadurch verursachte Wirkung auf das Klima dauerhaft ausgleichen.

3bis (neu) Importe von Produkten und Dienstleistungen sowie Investitionen und Finanzdienstleistungen im Inland und ins Ausland erfüllen Absatz 1-3 sinngemäss.

4 Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.

4bis (neu) Verursachergerechte Finanzierungsabgaben sind in sämtlichen klimarelevanten Sektoren zulässig, sofern diese zur Finanzierung der Begrenzung von Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung dienen.

Art. 197 Ziff. 12

Übergangsbestimmungen zu Art. 74a (Klimapolitik)

1 Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände.

2 Das Gesetz legt den Absenkpfad für den Verbrauch fossiler Energien bis 2040 und die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt Zwischenziele, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpfaades erforderlichen Instrumente.»

Begründungen:

Die Anpassung in Art 74a, Absatz 2 und den Übergangsbestimmungen soll den aktuellen Erkenntnissen der Klimawissenschaften und dem Umstand gerecht werden, dass fossile Energieträger schon heute in fast allen Anwendungen vermieden oder substituiert werden können. Eine Übergangsfrist bis 2040 ist deshalb ausreichend und ermöglicht der Schweiz auch international kompetitive Rahmenbedingungen zu bieten, wenn es darum geht, die Zukunftsmärkte zu bedienen. An der Formulierung zum Total der Treibhausgasemissionen (Abs.2) wird dagegen nichts geändert, womit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass es heute z.B. in der Landwirtschaft noch keine netto-null-Anbaumethoden gibt.

Der neue Absatz 3bis in Art 74a adressiert explizit die beiden grössten Klimaschutzhebel der Schweiz, welche im eingereichten Verfassungsartikel so fehlen. Die grauen Treibhausgasemissionen in importierten Gütern übersteigen schon heute die im Inland ausgestossenen Emissionen. Nur wenn diese im Gleichschritt reduziert werden, kann die Schweiz somit einen angemessenen Beitrag leisten. Die resultierenden Emissionen von Direktinvestitionen und die Emissionen, welche der Finanzplatz mitsteuert, erreichen ein Mehrfaches der Inlandemissionen. Dies sind somit die offensichtlichsten Hebel der Schweiz, um global einen relevanten Beitrag gegen die Erderhitzung und Klimakrise zu leisten.

Der neue Absatz 4bis in Art 74a stellt sicher, dass einerseits die verfassungsmässige Grundlage zur Finanzierung von Massnahmen sowohl gegen die Verschärfung als auch die schädlichen Auswirkungen der Klimaveränderung geschaffen wird. Dies auch als Antwort auf die bisherige Interpretation des Bundesamtes für Justiz, wonach Lenkungsabgaben nicht auch für Klima-Anpassungsmassnahmen verwendet werden dürfen. Andererseits soll auch die verfassungsmässige Grundlage geschaffen werden, damit z.B. bisherige flat-rates (z.B. Strassenverkehrsabgaben) in Zukunft ebenfalls nach dem Verursacherprinzip erhoben werden können. Falls es nötig ist, hierzu Art. 82, Abs.3 zu streichen, soll der Bundesrat dies ebenfalls beantragen.

Stellungnahme der Akademien- Schweiz im Rahmen der Vernehmlassung zum Gegenentwurf BR Gletscher-Initiative

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur «Gletscher-Initiative». Gerne äussern wir uns aus wissenschaftlicher Sicht zum vorliegenden Entwurf.

Die Akademien der Wissenschaften Schweiz («Akademien») begrüssen grundsätzlich, dass das Netto-Null Ziel bis 2050 und die Festlegung eines mindestens linearen Absenkpades für Treibhausgasemissionen in der Verfassung festgeschrieben werden sollen. Dies verlangen sowohl die Gletscherinitiative als auch der Gegenentwurf des Bundesrats. Beides sind wichtige Voraussetzungen, um dem Übereinkommen von Paris gerecht zu werden.

Ebenso begrüsst werden die in Absatz 4 von Initiative und Gegenvorschlag aufgeführten Punkte, das heisst die Stärkung der Volkswirtschaft, die Sozialverträglichkeit und die Berücksichtigung der Situation der Berg- und Randgebiete in der Klimapolitik.

Aus wissenschaftlicher Sicht und aufgrund der Erfahrungen mit der bisherigen Klimapolitik gilt es jedoch, zusätzlich folgende Punkte zu bedenken, zu welchen die Akademien entsprechende Änderungen im Text des direkten Gegenentwurfs vorschlagen.

Änderung der Ausgangslage für die zukünftige Klimapolitik durch das Netto-Null-Ziel

Zuerst möchten die Akademien festhalten, dass sich eine Klimapolitik, die dem Netto-Null-Ziel im Klimaübereinkommen von Paris bzw. des Bundesrats gerecht werden soll, von einer Klimapolitik, die lediglich eine Emissionsreduktion von 80 oder 90% der Emissionen anstrebt, fundamental unterscheidet. Denn es sind die letzten 10 bis 20% der Reduktion, welche die weitaus grösste technische und politische Hürde darstellen. Es ist deshalb nicht möglich, eine Klimapolitik, die zu einer 80% oder 90%-Reduktion führt, einfach noch etwas zu verlängern und weiterzuführen, um das Netto-Null-Ziel zu erreichen.

Mit dem Netto-Null-Ziel ändert sich die Ausgangslage für die Gestaltung der zukünftigen Klimapolitik in mehreren Punkten:

1. Innovation und Technologieentwicklung für die Reduktion und Elimination der technisch am schwierigsten und finanziell am aufwändigsten zu vermeidenden Emissionen, z.B. die Emissionen im Flugverkehr oder in der Zement-Industrie, werden von grosser Bedeutung sein.

2. Das gleiche gilt für Innovation und Technologieentwicklung für die Entfernung von CO₂ aus der Atmosphäre, um die Klimawirkung von nicht oder kaum anderweitig vermeidbaren Emissionen auszugleichen.
3. Der Referenzfall für Emissionsreduktionszertifikate aus dem Ausland müsste sich in Zukunft auf einen Reduktionspfad hin zu Netto-Null beziehen. Je näher die Welt als Ganzes dem Netto-Null-Ziel kommt, umso weniger Emissionsreduktionszertifikate werden zur Verfügung stehen.
4. Da die Eignung von Standorten für den Einsatz von Technologien für Treibhausgassenken («negative Emissionen») geographisch sehr unterschiedlich verteilt ist (Verfügbarkeit erneuerbarer Energie, technische Speichermöglichkeiten; Eignung für biologische Speicher), kommt einem internationalen Markt für Zertifikate aus Treibhausgassenken eine zunehmende Bedeutung zu. Es macht technisch und wirtschaftlich Sinn, Treibhausgassenken an möglichst geeigneten Standorten zu betreiben, auch im Ausland. Solche Zertifikate werden jedoch international sehr gefragt und auch ziemlich teuer sein, wenn ihre Umweltintegrität hoch und die Permanenz der Senken sichergestellt sein soll.

Die ersten beiden Punkte müssen, gerade weil sie die grösste Hürde darstellen, bereits heute in Angriff genommen werden und starke Anreize gesetzt werden, dass entsprechende Anstrengungen unternommen werden.

Trennung der Diskussion über Reduktionen im Inland und Ausland

Die Diskussion über die Verteilung der Emissionsreduktion auf das Inland und das Ausland wird im Kontext des (weltweiten) Netto-Null-Ziels zunehmend irrelevant. Es sollten in erster Linie alle möglichen Anstrengungen unternommen werden, um die Emissionen im Inland so weit wie irgendwie möglich zu reduzieren. Dazu braucht es einen entsprechenden Absenkungspfad im Inland hin zum Netto-Null-Ziel, wie dies in den Übergangsbestimmungen vorgesehen ist. Für nicht vermeidbare Reduktionen bleibt dann die Option, diese durch inländische Senken oder in Zukunft möglicherweise eingeführte ausländische *Senken-Zertifikate* (nicht zu verwechseln mit den heute gehandelten Emissionsreduktionszertifikaten) zu kompensieren, sofern solche erhältlich sein werden. Aufgrund der abnehmenden Verfügbarkeit von ausländischen Emissionszertifikaten und der grossen Unsicherheit bezüglich Verfügbarkeit und Kosten von inländischen Senken respektive allfälligen Senken-Zertifikaten sollte die Kompensation durch Senken bzw. negative Emissionen nur als letzter Ausweg vorgesehen werden. Trotzdem sollten die Möglichkeiten für Senken im Inland evaluiert und weiterentwickelt werden. Aufgrund der beschränkten Möglichkeiten in der Schweiz ist jedoch eine Einschränkung auf Senken im Inland, wie im Initiativtext vorgesehen, nicht sinnvoll.

In zweiter Linie sollten unabhängig davon und zusätzlich dazu andere Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, in ihren Anstrengungen für eine möglichst treibhausgasemissionsfreie wirtschaftliche Entwicklung unterstützt werden. Auch könnten Anstrengungen zur Emissionsminderung bei der Produktion von in die Schweiz importierten Gütern – als (Teil-)Kompensation der hohen «grauen» Emissionen der Schweiz – gefördert werden. Beides kann beispielsweise über den Klimafonds oder durch den Kauf ausländischer Emissionsreduktionszertifikate erfolgen (bei Letzteren mit der Vorgabe, dass diese auf der Basis von Netto-Null-kompatiblen Referenzszenarien berechnet wurden).

Unter dem gegenwärtigen UNFCCC-Regime mit den länderspezifisch zu definierenden Reduktionszielen (NDC) könnten so Inland- und Auslandsziele unabhängig definiert werden und deren Summe als NDC deklariert werden.

Aus diesen Gründen unterstützen wir den Verzicht auf Einschränkungen bezüglich Massnahmen im Inland oder Ausland im Gegenentwurf.

Basierend auf der dargelegten Änderung der Ausgangslage schlagen wir folgende Änderungen im Gegenentwurf vor:

1. Ein Verbot fossiler Brenn- und Treibstoffe ist zwar unschön, aber kaum vermeidbar

Abs. 2: «Der Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe ist **zu vermeiden, ausser für technisch nicht substituierbare Anwendungen, soweit dies mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar ist**».

Begründung:

Der Weg zur Erreichung des Netto-Null-Treibhausgas-Ziels des Bundesrats führt grundsätzlich über die Elimination des Verbrauchs fossiler Brenn- und Treibstoffe, nicht nur deren Minderung. Deshalb soll der Verbrauch *vermieden* und nicht nur *vermindert* werden (siehe oben).

Im Falle der Elimination der Treibhausgasemissionen von Brennstoffen bestehen in vielen Bereichen bereits ausgereifte technische Lösungen, so vor allem im Gebäudebereich, und in der Industrie werden grosse Anstrengungen zur Entwicklung von Ersatzlösungen unternommen.

Im Gegensatz dazu sind bei den Treibstoffen, insbesondere im motorisierten Individualverkehr, in den letzten Jahren kaum nennenswerte Anstrengungen zu erkennen. Die Effizienzsteigerungen beschränken sich weitgehend auf den normalen technischen Fortschritt und sind durch leistungsfähigere und schwerere Autos laufend kompensiert worden. Anstelle von Anstrengungen zur Reduktion des Treibstoffverbrauchs - beispielsweise durch leichtere und kleinere Autos oder alternative Antriebe - wurden vor allem politische Massnahmen bekämpft und versucht, bestehende Massnahmen wenn möglich zu umgehen, beispielsweise durch Manipulation von Abgasmessungen oder verbrauchsarme Testzyklen. Wie sich erst kürzlich herausgestellt hat, ist dies auch bezüglich der Verbrauchsangaben bei Hybridmodellen der Fall. Die von der Autoindustrie mit fehlender «wirtschaftlicher Tragbarkeit» begründete Notwendigkeit einer verzögerten Einführung oder Abfederung von strengeren Abgasgrenzwerten liegt vor allem daran, dass 30 Jahre lang kaum nennenswerte Anstrengungen zur Reduktion unternommen worden sind. Die im Gegenvorschlag vorgesehene Einschränkung bezüglich «wirtschaftlicher Tragbarkeit» ermöglicht es, bezüglich technischer Entwicklung nur das Notwendigste zu machen und später zielführende politische Vorgaben mit der Begründung der fehlenden wirtschaftlichen Tragbarkeit abzulehnen. Einer solchen Verzögerungstaktik kann wohl nur mit einem klaren Reduktionspfad mit starken Sanktionen bei Nichteinhaltung begegnet werden. Damit liegt es im Interesse der betroffenen Industrie, alle Anstrengungen zu unternehmen, dass nicht-fossile Treibstoffe und verbrauchsarme Autos wirtschaftlich tragbar sein werden. Die notwendigen Technologien sind weitgehend vorhanden oder in Entwicklung. Die Wirtschaftlichkeit neuer Technologien steigt mit deren Einsatz, und dazu können die betroffenen Industrien viel beitragen. Und dort, wo es wirklich nicht geht, ist ja eine Ausnahme vorgesehen.

2. Treibhausgasenken als letzter Ausweg, nicht als Alternative zur Vermeidung

Abs. 3: «Die Wirkung der vom Menschen verursachten und in der Schweiz anfallenden Treibhausgasemissionen **aus technisch nicht substituierbaren Anwendungen** muss spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgasenken dauerhaft ausgeglichen werden.»

Begründung:

Treibhausgasenken bzw. «negative Emissionen» werden aller Voraussicht nach notwendig sein, um das Ziel von netto null Treibhausgasemissionen zu erreichen. Es ist jedoch zu beachten, dass

der Umfang von biologischen Senken weltweit und insbesondere auch in der Schweiz begrenzt ist und diese deshalb nicht langfristig als Kompensation von verbleibenden Emissionen zur Verfügung stehen. Dies deshalb, weil sie nach einer gewissen Zeit ausgeschöpft und ausserdem in den meisten Fällen von unsicherer Dauerhaftigkeit sind (Aufforstungen können beispielsweise durch Brände oder Schädlinge in kurzer Zeit zunichte gemacht werden). Längerfristig sind deshalb mehrheitlich technische Lösungen hilfreich, deren Entwicklung jedoch noch weitgehend in den Kinderschuhen steckt und relativ teuer ist. Negative Emissionen sollten deshalb insbesondere im Fall der CO₂-Emissionen die «Ultima ratio» sein und nicht von vornherein als mögliche Lösung ins Auge gefasst werden. Absatz 3 ist zwar sachlich richtig, die Formulierung kann aber so verstanden werden, dass die Erreichung des Netto-Null-Ziels primär über den Ausgleich durch Treibhausgassenken bewerkstelligt werden kann. Wir schlagen deshalb zur Klarstellung die eingefügte Ergänzung vor.

3. Verträglichkeit mit anderen Nachhaltigkeits- und Schutzzielen

Abs. 4: «Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet, berücksichtigt die Situation der Berg- und Randgebiete **sowie die Versorgungssicherheit und achtet auf die Verträglichkeit mit anderen Nachhaltigkeits- und Schutzzielen.**»

Begründung:

Neben der Stärkung der Volkswirtschaft und der Sozialverträglichkeit (inklusive Berücksichtigung von Randregionen) müsste auch die Versorgungssicherheit genannt werden. Im Zuge der Dekarbonisierung des Energiesystems wird zwar die Auslandsabhängigkeit insgesamt abnehmen, auch wenn wir für die vollständige Dekarbonisierung in allen Industriebereichen und vor allem im Langstrecken-Schwerverkehr und im Flugverkehr sehr wahrscheinlich auf Importe (z.B. von synthetischen Treibstoffen, die mit erneuerbarer Energie in meteorologisch geeigneten Gebieten produziert werden) angewiesen sein werden. Dies, weil die fossilen Brenn- und Treibstoffe, bei denen heute eine hundertprozentige Auslandabhängigkeit besteht, zu einem grossen Teil durch inländische Energiequellen ersetzt werden. Bezüglich Versorgungssicherheit steht jedoch die saisonale Speicherung erneuerbarer Energien eine zunehmende und wichtige Herausforderung dar, die grosser Aufmerksamkeit bedarf.

Ebenso wichtig ist eine Abstimmung der Klimapolitik mit anderen Nachhaltigkeitszielen wie der Agenda 2030 der UNO inklusive den «Sustainable Development Goals» oder der nationalen Biodiversitätsstrategie sowie die adäquate Berücksichtigung von Schutzzielen, bspw. im Landschafts- und Naturschutz. Insbesondere beim Ausbau der Nutzung von erneuerbaren Energien ist es wichtig, Nutzungskonflikte bei der Planung von Massnahmen frühzeitig miteinzubeziehen und – ganz generell – darauf zu achten, die Massnahmen so zu gestalten, dass vor allem Synergien mit anderen Nachhaltigkeits- und Schutzzielen erreicht und Zielkonflikte vermieden werden können. Die Akademien haben zum Thema Konflikte mit Nutzungs- und Schutzzielen bereits Lösungsvorschläge erarbeitet¹.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb ein bestimmtes Politikinstrument unter vielen anderen, nämlich die Innovations- und Technologieförderung, in der Verfassung besonders hervorgehoben werden soll. Wir schlagen deshalb vor, diese nicht besonders zu erwähnen. Es braucht eine Kombination verschiedenster Politikinstrumente, die jeweils abgestimmt sind auf das wirtschaftliche Umfeld und den Stand der technischen Entwicklung und die betroffenen Akteure in den verschiedenen Sektoren einbeziehen. Auch ist die Möglichkeit einer Anpassung der Massnahmen an die

¹ https://naturwissenschaften.ch/organisations/proclim/activities/reports_factsheets/76837

beobachtete Entwicklung vorzusehen. Die Akademien haben in einem Faktenblatt die wichtigsten Vor- und Nachteile der verschiedenen Politikinstrumente zusammengefasst.²

Erarbeitungsprozess der Stellungnahme:

Zur Erarbeitung der Stellungnahme wurden ExpertInnen aus den vier Akademien (SATW, SAMW, SAGW, SCNAT) in einem offenen Aufruf eingeladen. Federführend war ProClim, Forum für Klima und globale Umweltveränderungen der SCNAT. Neben ProClim haben sich auch Mitglieder des Forum für Landschaft, Alpen und Pärke FoLAP sowie weitere ExpertInnen aus dem Netzwerk der Akademien an der Erarbeitung beteiligt. Zuerst wurde anhand von früheren Stellungnahmen und Faktenblättern der Akademien ein Entwurf erarbeitet. Dieser wurde einer Auswahl von ExpertInnen vorgelegt und aufgrund deren Rückmeldungen überarbeitet und danach weiteren ExpertInnen aus dem Netzwerk zum Review bzw. dem verantwortlichen Gremium, ProClim, zur Abnahme vorgelegt. Danach wurde die revidierte Version von der ExpertInnengruppe zu Händen der vier Akademien und des Präsidiums der Akademien Schweiz freigegeben.

Verantwortliches Expertengremium:

ProClim, Forum für Klima und globalen Wandel der SCNAT: <https://proclim.scnat.ch/de>

Mit Beiträgen der folgenden Expertinnen und Experten:

Prof. David Bresch, Institut für Umweltentscheidungen, ETH Zürich

Dr. Rolf Frischknecht, Treeze Ltd / ETH Zürich

Dr. Axel Michaelowa, Internationale Klimapolitik, Universität Zürich

Dr. Urs Neu, Akademie der Naturwissenschaften Schweiz, Bern

Prof. Johannes Reich, Institut für Völkerrecht und ausländisches Verfassungsrecht, Univ. Zürich

Dr. Dominic Roser, Interdisziplinäres Institut für Ethik und Menschenrecht, Universität Fribourg

Prof. Philippe Thalmann, Umwelt- und Stadtökonomie, EPF Lausanne

Prof. René Schwarzenbach, Umweltwissenschaften, ETH Zürich

Prof. Dominik Sigrist, Institut für Landschaftsarchitektur, Hochschule Rapperswil

² https://naturwissenschaften.ch/organisations/proclim/activities/reports_factsheets/120234

Prise de position des Académies suisses des sciences dans le cadre de la consultation sur le contre-projet relatif à l'initiative pour les glaciers du Conseil fédéral

Madame, Monsieur

Nous vous remercions de nous avoir donné l'occasion de commenter le contre-projet direct du Conseil fédéral relatif à l'initiative pour les glaciers lors de la procédure de consultation. Nous sommes heureux de commenter le présent projet d'un point de vue scientifique.

Les Académies suisses des sciences (« Académies ») approuvent l'inscription dans la Constitution de l'objectif zéro net pour 2050 et de la définition d'une politique de réduction au moins linéaire des émissions de gaz à effet de serre. L'initiative pour les glaciers et le contre-projet du Conseil fédéral le préconisent tous les deux. Ce sont des conditions préalables importantes pour se conformer à l'accord de Paris.

Les points énumérés au paragraphe 4 de l'initiative et du contre-projet, à savoir le renforcement de l'économie nationale, la compatibilité sociale et la prise en compte de la situation des régions de montagne et périphériques dans la politique climatique, sont accueillis favorablement.

Toutefois, d'un point de vue scientifique et sur la base de l'expérience acquise à ce jour en matière de politique climatique, il convient d'examiner les points supplémentaires suivants, pour lesquels les académies proposent des modifications correspondantes dans le texte du contre-projet.

Changement de la position de départ de la future politique climatique liée à l'objectif « zéro net »

Les académies souhaitent souligner qu'une politique climatique visant à atteindre l'objectif zéro net de l'accord de Paris sur le climat ou du Conseil fédéral est fondamentalement différente d'une politique climatique qui ne vise qu'à réduire les émissions de 80 ou 90 %. En effet, les 10 à 20 % restants représentent de loin le plus grand obstacle technique et politique. Il n'est donc pas possible de simplement étendre et poursuivre une politique climatique qui conduit à une réduction de 80 ou 90 % pour atteindre l'objectif zéro net.

L'objectif zéro net modifie à plusieurs égards la position de départ pour l'élaboration de la future politique climatique :

1. L'innovation et le développement technologique seront d'une grande importance pour la réduction et l'élimination des émissions techniquement les plus difficiles et financièrement les plus coûteuses, par exemple les émissions liées au transport aérien ou à l'industrie du ciment.
2. Il en va de même pour l'innovation et le développement technologique visant à éliminer le CO₂ de l'atmosphère afin de compenser l'impact climatique des émissions qui ne peuvent être évitées ou qui peuvent difficilement être évitées.

Académies suisses des sciences (a+)

Maison des Académies • Laupenstrasse 7 • Case postale • 3001 Berne • Suisse

+41 31 306 92 20 • info@akademien-schweiz.ch • akademien-schweiz.ch  [@academies_ch](https://twitter.com/academies_ch)

 [swiss_academies](https://www.instagram.com/swiss_academies)

3. Le scénario de référence pour les certificats de réduction des émissions provenant de l'étranger devrait à l'avenir se référer à une trajectoire de réduction vers le zéro net. Plus le monde entier se rapprochera de l'objectif de zéro émission nette, moins il y aura de certificats de réduction des émissions.
4. L'adéquation des sites pour l'utilisation des technologies de puits de gaz à effet de serre (« émissions négatives ») est répartie de manière très différente d'une région à l'autre (disponibilité d'énergie renouvelable, possibilités techniques de stockage, adéquation pour le stockage biologique). Un marché international des certificats de puits de gaz à effet de serre devient donc de plus en plus important. Il est logique, d'un point de vue technique et économique, d'exploiter les puits de gaz à effet de serre dans les endroits les plus appropriés, y compris à l'étranger. Toutefois, ces certificats seront très demandés au niveau international et seront également très coûteux si l'on veut que leur intégrité environnementale soit élevée et que la permanence des puits soit assurée.

Les deux premiers points, précisément parce qu'ils représentent le plus grand obstacle, doivent être abordés aujourd'hui et des incitations fortes doivent être fournies pour garantir que des efforts appropriés sont déployés.

Séparation de la discussion sur les réductions nationales et internationales

La discussion sur la répartition nationale et internationale des réductions des émissions est de moins en moins pertinente dans le contexte de l'objectif (mondial) de zéro émission nette. Avant tout, tous les efforts doivent être faits pour réduire au maximum les émissions nationales. Cela nécessite une trajectoire de réduction intérieure correspondante vers l'objectif zéro net, comme prévu dans les dispositions transitoires. Pour les réductions inévitables, il reste alors la possibilité de les compenser par des puits nationaux ou des certificats de puits étrangers qui pourraient être introduits à l'avenir (à ne pas confondre avec les certificats de réduction des émissions négociés aujourd'hui), à condition que de tels certificats soient disponibles. En raison de la disponibilité décroissante des certificats étrangers de réduction des émissions et de la grande incertitude concernant la disponibilité et les coûts des puits nationaux ou d'éventuels certificats de puits, la compensation au moyen de puits ou d'émissions négatives ne devrait être envisagée qu'en dernier recours. Néanmoins, il convient d'évaluer et de développer davantage les possibilités d'abaissement des puits dans le pays. Compte tenu des options restreintes disponibles en Suisse, il n'est pas judicieux de limiter les réductions à l'intérieur du pays, comme le prévoit le texte de l'initiative.

Deuxièmement, indépendamment et en plus de cela, d'autres pays, en particulier les pays en développement, devraient être soutenus dans leurs efforts pour parvenir à un développement économique avec le moins d'émissions de gaz à effet de serre possible. Les efforts visant à réduire les émissions dans la production de biens importés en Suisse - en tant que compensation (partielle) des émissions « grises » élevées de la Suisse - pourraient également être encouragés. Les deux peuvent être réalisés, par exemple, par le biais du Fonds pour le climat ou par l'achat de certificats étrangers de réduction des émissions (dans le cas de ces derniers, à condition que ceux-ci soient calculés sur la base de scénarios de référence compatibles avec le principe du zéro net).

Dans le cadre du régime actuel de la CCNUCC, dont les objectifs de réduction (NDC) doivent être définis sur une base spécifique à chaque pays, les objectifs nationaux et étrangers pourraient ainsi être définis indépendamment et leur somme déclarée comme NDC.

Pour ces raisons, nous sommes favorables à la levée des restrictions sur les mesures prises dans le pays ou à l'étranger dans le contre-projet.

Sur la base du changement de la situation initiale décrit ci-dessus, nous proposons les modifications suivantes au contre-projet :

1. Une interdiction des combustibles fossiles est peu attrayante, mais à peine évitable

Paragraphe 2 : « *L'utilisation de combustibles et de carburants fossiles doit être **évitée, sauf pour des applications techniquement non substituables, dans la mesure où cela est compatible avec la sécurité du pays et la protection de la population.*** »

Justification :

Le chemin à suivre pour atteindre l'objectif de zéro net gaz à effet de serre du Conseil fédéral passe essentiellement par la suppression de la consommation de combustibles fossiles, et pas seulement par sa réduction. C'est pourquoi la consommation doit être *évitée* et pas seulement *réduite* (voir ci-dessus).

Dans le cas de l'élimination des émissions de gaz à effet de serre des combustibles, des solutions techniques matures existent déjà dans de nombreux domaines, notamment dans le secteur du bâtiment, et beaucoup d'efforts sont faits dans l'industrie pour développer des solutions alternatives.

En revanche, ces dernières années, aucun effort significatif n'a été fait en ce qui concerne les carburants, notamment dans le transport individuel motorisé. Les améliorations de l'efficacité sont largement limitées au progrès technique normal et ont été continuellement compensées par des voitures plus puissantes et plus lourdes. Au lieu de s'efforcer de réduire la consommation de carburant - par exemple en utilisant des voitures plus légères et plus petites ou des motorisations alternatives - les mesures politiques ont surtout été opposées et des tentatives ont été faites pour contourner les mesures existantes chaque fois que cela était possible, par exemple en manipulant les mesures des gaz d'échappement ou les cycles d'essai de consommation de carburant. Comme cela n'est apparu que récemment, c'est également le cas en ce qui concerne les données sur la consommation de carburant des modèles hybrides. La nécessité d'une introduction retardée ou d'un amortissement de limites d'émissions de gaz d'échappement plus strictes, que l'industrie automobile justifie par un manque de « viabilité économique », est principalement due au fait que pratiquement aucun effort de réduction significatif n'a été fait depuis 30 ans. La restriction de la « viabilité économique » prévue dans le contre-projet permet de ne faire que ce qui est absolument nécessaire en termes de développement technique et de reporter des spécifications politiques ciblées par manque de viabilité économique. Ces tactiques dilatoires ne peuvent probablement être contrées que par une voie de réduction claire assortie de sanctions sévères en cas de non-respect. Il est donc dans l'intérêt de l'industrie concernée de tout mettre en œuvre pour que les carburants non fossiles et les voitures économes en carburant soient économiquement viables. Les technologies nécessaires sont largement disponibles ou en cours de développement. La viabilité économique des nouvelles technologies augmente avec leur utilisation, et les industries concernées peuvent y contribuer de manière importante. Et là où ce n'est vraiment pas possible, une exception est faite.

2. Les puits de gaz à effet de serre comme dernier recours, et non comme alternative à la prévention

Paragraphe 3 : « *Les effets sur le climat des gaz à effet de serre d'origine anthropique émis en Suisse et **provenant d'applications techniquement non substituables** doivent être durablement neutralisés au plus tard dès 2050 par des puits de gaz à effet de serre sûrs.* »

Justification :

Les puits de gaz à effet de serre ou « émissions négatives » seront selon toute vraisemblance nécessaires pour atteindre l'objectif de zéro émission nette de gaz à effet de serre. Il convient toutefois de noter que l'étendue des puits biologiques dans le monde et en particulier en Suisse est limitée et qu'ils ne sont donc pas disponibles à long terme en tant que compensation pour les émissions restantes. En effet, celles-ci s'épuisent au bout d'un certain temps et ont aussi, dans la plupart des cas, une durée de vie incertaine (le reboisement peut être détruit en peu de temps par le feu ou les parasites, par exemple). À plus long terme, les solutions techniques sont donc surtout utiles, mais leur développement en est encore à ses débuts et relativement coûteux. Les émissions négatives devraient donc constituer le « ratio ultime », en particulier dans le cas des émissions de CO₂, et ne pas être considérées dès le départ comme une solution possible. Le paragraphe 3 est correct sur le plan des faits, mais la formulation peut être comprise comme signifiant que l'objectif zéro net peut être atteint principalement grâce à la compensation par les puits de gaz à effet de serre. Nous proposons donc cet ajout pour clarification.

3. La compatibilité avec d'autres objectifs de durabilité et de protection

Paragraphe 4 : *« La politique climatique vise un renforcement de l'économie et l'acceptabilité sur le plan social tient compte de la situation des régions de montagne et des régions périphériques **ainsi que de la sécurité de l'approvisionnement et assure la compatibilité avec les autres objectifs de durabilité et de protection.** »*

Justification :

Outre le renforcement de l'économie nationale et de la compatibilité sociale (y compris la prise en compte des régions périphériques), il faudrait également mentionner la sécurité de l'approvisionnement. La décarbonisation du système énergétique entraînera certainement une diminution de la dépendance globale extérieure. Cependant, la décarbonisation totale dans tous les secteurs industriels et notamment dans les transports routiers et aériens sera très probablement liée aux importations (par exemple de combustibles synthétiques produits à partir des énergies renouvelables dans des zones aux conditions météorologiques favorables). En effet, les combustibles fossiles, pour lesquels il existe actuellement une dépendance totale vis-à-vis de l'étranger, seront largement remplacés par des sources d'énergie nationales. En ce qui concerne la sécurité d'approvisionnement, cependant, le stockage saisonnier des énergies renouvelables est un défi croissant et important qui requiert une grande attention.

Il est tout aussi important de coordonner la politique climatique avec d'autres objectifs de durabilité tels que l'Agenda 2030 des Nations Unies, y compris les objectifs de développement durable, ou la stratégie nationale en matière de biodiversité. Il faut également prendre en compte correctement les objectifs de protection, par exemple en matière de conservation des paysages et de la nature. Avec l'extension de l'utilisation des énergies renouvelables, il est important d'inclure à un stade précoce les conflits d'utilisation dans la planification des mesures et - en général - de veiller à ce que les mesures soient conçues de manière à ce qu'avant tout des synergies avec d'autres objectifs de durabilité et de protection puissent être réalisées et que les conflits d'objectifs soient évités. Les académies ont déjà élaboré des propositions de solutions aux conflits avec les objectifs d'utilisation et de protection.¹

Il n'y a aucune raison pour que la Constitution mette l'accent sur un instrument politique particulier parmi tant d'autres, à savoir la promotion de l'innovation et de la technologie. Nous proposons donc de ne pas en faire une mention spéciale. Il est nécessaire de combiner différents instruments politiques, chacun étant adapté à l'environnement économique et à l'état du développement technologique, et d'impliquer les acteurs concernés dans les différents secteurs. Il convient également de prévoir la possibilité d'adapter les mesures aux évolutions constatées. Les

¹ https://naturwissenschaften.ch/organisations/proclim/activities/reports_factsheets/76837

académies ont résumé les principaux avantages et inconvénients des différents instruments politiques dans une fiche d'information.²

Processus de préparation de l'avis :

Des experts des quatre académies (SATW, SAMW, SAGW, SCNAT) ont été invités à préparer l'avis dans le cadre d'un appel ouvert. ProClim, le Forum pour le climat et le changement global de la SCNAT, était chargé de cet appel. Outre ProClim, des membres du Forum pour le paysage, les Alpes et les parcs FoLAP et d'autres experts du réseau des académies ont participé à l'élaboration. Un projet a été préparé initialement sur la base des déclarations et des fiches d'information précédentes des académies. Ce projet a été présenté à une sélection d'experts et révisé sur la base de leurs commentaires, puis soumis à d'autres experts du réseau pour examen et à l'organisation responsable, ProClim, pour approbation. La version révisée a ensuite été diffusée par le groupe d'experts aux quatre académies et au comité directeur des Académies suisses.

Groupe d'experts responsable :

ProClim, Forum pour le climat et le changement global de la SCNAT : <https://proclim.scnat.ch/de>

Avec les contributions des experts suivants :

Prof. David Bresch, Institut pour les décisions environnementales, ETH Zurich

Dr Rolf Frischknecht, Treeze Ltd / ETH Zurich

Dr Axel Michaelowa, Politique climatique internationale, Université de Zurich

Dr. Urs Neu, Académie suisse des sciences, Berne

Prof. Johannes Reich, Institut de droit international et de droit constitutionnel étranger, Univ.

Dr Dominic Roser, Institut interdisciplinaire d'éthique et des droits de l'homme, Université de Fribourg

Prof. Philippe Thalmann, Economie de l'environnement et de l'urbanisme, EPF Lausanne

Prof. René Schwarzenbach, sciences de l'environnement, ETH Zurich

Prof. Dominik Sigrist, Institut d'architecture du paysage, Université des sciences appliquées de Rapperswil

² https://naturwissenschaften.ch/organisations/proclim/activities/reports_factsheets/120234

auto-schweiz, Wölflistrasse 5, CH-3006 Bern

Bundesamt für Umwelt BAFU
Herr Raphael Bucher
Sektion Klimapolitik
3003 Bern

Elektronischer Versand:
raphael.bucher@bafu.admin.ch

Bern, 2. Dezember 2020 / FL / BNA

**Vernehmlassung über die Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» und den direkten
Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik)
Stellungnahme von auto-schweiz, der Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem im Titel genannten Thema wie folgt Stellung nehmen zu dürfen.

Unsere Antwort entspricht derjenigen unseres Dachverbands *strasseschweiz - Verband des Strassenverkehrs (FRS)*.

Einleitende Bemerkungen

Die Initiative schlägt vor, ein Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 festzulegen; sie zielt darauf ab, ab 2050 die Inverkehrsetzung von fossilen Treib- und Brennstoffen zu verbieten und würde die Schaffung von Treibhausgasen in der Schweiz durchsetzen. Die Massnahmen zur Erreichung dieses sehr ehrgeizigen Ziels werden jedoch zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb von 5 Jahren festgelegt.

Der direkte Gegenentwurf sieht ebenfalls ein Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 vor, doch im Gegensatz zur Volksinitiative würden fossile Energieträger nicht verboten und die Frage, ob CO₂-Emissionen durch Treibhausgasen in der Schweiz oder im Ausland neutralisiert werden müssen, würde offengelassen. Aus Gründen der Ländersicherheit, des Bevölkerungsschutzes und der wirtschaftlichen Tragbarkeit sowie unter Berücksichtigung der sozialen Akzeptanz und der besonderen Situation von Berg- und Randgebieten muss die Nutzung fossiler Energieträger möglich bleiben. Ausserdem halten die Übergangsbestimmungen fest, dass die Absenkung der CO₂-Emissionen mindestens linear erfolgen muss. Allerdings werden weder der zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Massnahmenplan noch dessen Kosten klar vorgestellt.

Allgemeine Bemerkungen

auto-schweiz begrüsst den Entscheid des Bundesrats, die Initiative abzulehnen und insbesondere sich gegen ein Verbot von fossilen Treib- und Brennstoffen auszusprechen. Wir stellen jedoch fest, dass der in die Vernehmlassung geschickte Gegenentwurf der Initiative sehr nahe bleibt. Die Aufnahme eines Netto-Null Ziels bis 2050 in die Verfassung wirft zahlreiche Fragen auf, die im Bericht nicht angesprochen werden: Was sind die Folgen, wenn das verfassungsmässige Ziel nicht erreicht wird? Mit welchen Massnahmen soll es erreicht werden? Was sind die Kosten dieser Massnahmen und wie werden sie finanziert?

Obwohl der Gegenentwurf moderater ist als die Initiative, würde auch er ein verbindliches, potenziell unerreichbares Ziel in der Verfassung verankern. Ohne klare Planung der zur Erreichung des Ziels bis 2050 erforderlichen Massnahmen ist diese Willenserklärung weder verantwortungsvoll noch glaubwürdig. Aus diesen Gründen müssen Massnahmen getroffen werden, die darauf abzielen, die fossilen Energieträger zu ersetzen, anstatt sie einfach zu reduzieren. Es gilt daher, den Verfassungsartikel so anzupassen, dass Wohlstand und Arbeitsplätze gesichert werden.

Aus den obgenannten Gründen stellt sich auto-schweiz gegen diese Vorlage für einen Gegenvorschlag. Nachfolgend finden Sie unsere entsprechenden Verbesserungsvorschläge.

Detaillierte Bemerkungen

1. Art. 74a, Abs. 1

Text der Vernehmlassungsvorlage: «Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.»

Hier gilt anzumerken, dass ein Engagement zur Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderungen nicht implizit mit einem Engagement zur Begrenzung der Klimaveränderung gleichzustellen ist.

auto-schweiz kann diesen Vorschlag unterstützen, der insbesondere darauf abzielt, den Bund und die Kantone dazu zu verpflichten, die notwendigen Massnahmen zu treffen, um die Funktionalität und den Unterhalt ihrer Strasseninfrastrukturen zu gewährleisten (beispielsweise Schutz der Strassen vor Murgängen oder Überschwemmungen).

2. Art. 74a, Abs. 2

Text der Vernehmlassungsvorlage: «Der Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe ist so weit zu vermindern, als dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar ist.»

Der Ersatz von fossilen Brenn- und Treibstoffen durch CO₂-arme Energien (Elektrizität, Wasserstoff, synthetisches Benzin und Gas) wird enorm viel Strom und Investitionen benötigen. Um diesen Übergang bis ins Jahr 2050 zu schaffen, sind sehr hohe Investitionen in die CO₂-arme Elektrizitätsproduktion, die Produktion und Verteilung neuer Energiequellen für die Mobilität sowie die mit den entsprechenden Technologien ausgerüsteten Fahrzeuge notwendig. Ohne Unterstützungsmassnahmen zur Beschleunigung der Ersetzung fossiler Technologien in der Mobilität wird es nicht möglich sein, das Ziel der Klimaneutralität im gewünschten Zeitraum zu erreichen. Diese Begleitmassnahmen zur Unterstützung CO₂-armer Technologien im Mobilitätsbereich (Elektrizität, Wasserstoff, synthetische Treibstoffe) sind daher unerlässlich.

auto-schweiz fordert den Bundesrat auf, einen Massnahmenplan im Zusammenhang mit der Annahme des Gegenentwurfs vorzulegen, mit dem die Dekarbonisierung der Mobilität unterstützt werden soll. Hier einige Vorschläge für Massnahmen zur Dekarbonisierung der Mobilität:

- Zusätzliche Investitionen in die Forschung zur Produktion alternativer Energien für die Mobilität (Wasserstoff, synthetische Treibstoffe);
- Beiträge an die Investitionen in die Energieproduktion und -verteilung für die Mobilität;
- Beiträge für die Anschaffung emissionsarmer Fahrzeuge (insbesondere für schwere Fahrzeuge);
- Entgegenkommen beim Baurecht, vereinfachte Verfahren und Ausnahmen im Bereich Raumplanung, um den Bau der für die neuen Energieformen notwendigen Infrastrukturen und Ausrüstungen zu erleichtern (Produktion, Speicherung, Verteilung, Logistik, besonders Transport/Leitungen);
- Entwicklung der vernetzten Infrastrukturen und der Multimodalität (insbesondere die Liberalisierung des Verkaufs von Tickets für öffentliche Verkehrsmittel durch Dritte);
- Begrenzung des Berufungsrechts von Umweltorganisationen gegen Projekte im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung des Verkehrs.

auto-schweiz weist darauf hin, dass es wichtig ist, ausdrücklich das Konzept der Ersetzung fossiler Energien durch CO₂-arme Energien (und nicht einfach eine Reduktion) sowie die notwendigen Beiträge in diesem Bereich zu erwähnen.

Vorschlag auto-schweiz

² **Bund und Kantone tragen zur Entwicklung CO₂-armer Energieträger bei, um den** Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe so weit zu **ersetzen**, als dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar ist.

3. Art. 74a, Abs. 3

Text der Vernehmlassungsvorlage: «Die Wirkung der vom Menschen verursachten und in der Schweiz anfallenden Treibhausgasemissionen auf das Klima muss spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgasenken dauerhaft ausgeglichen werden.»

Angesichts der aktuellen Situation und der gewünschten Stilllegung der Kernkraftwerke ist es unwahrscheinlich, wenn nicht unmöglich, dass die Schweiz über genügend Elektrizität verfügen wird, um alle fossilen Brenn- und Treibstoffe zu ersetzen. Das Erreichen einer CO₂-Neutralität im Bereich der Mobilität bis 2050 ist daher nur durch erhebliche Kompensations-Anstrengungen möglich. Da die in der Schweiz und im Ausland umgesetzten Massnahmen genau dieselbe Klimawirkung haben, müssen die Massnahmen mit dem besten Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Umwelt priorisiert werden, auch wenn sie im Ausland stattfinden sollten.

auto-schweiz könnte sich nur vorstellen, sich dem vorgeschlagenen Ziel anzuschliessen, wenn die Kompensation berücksichtigt wird und die Wirksamkeit des Reduzierungsaufwandes garantiert wird, indem den wirksamsten Massnahmen Vorrang gegeben wird, ob sie nun in der Schweiz oder im Ausland umgesetzt werden.

Vorschlag auto-schweiz

³ Die Wirkung der vom Menschen verursachten und in der Schweiz anfallenden Treibhausgasemissionen auf das Klima muss **spätestens** ab 2050 **vollständig durch Kompensations-Massnahmen oder** sichere Treibhausgasenken **in der Schweiz oder im Ausland** dauerhaft ausgeglichen werden, **wobei den wirksamsten Massnahmen Priorität eingeräumt wird.**

4. Art. 74a, Abs. 4

Text der Vernehmlassungsvorlage: «Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet, berücksichtigt die Situation der Berg- und Randgebiete und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.»

Die Schweiz ist für 0,7 Promille der weltweiten Treibhausgasemissionen verantwortlich. Der beste Weg für die Schweiz, einen Beitrag an die Begrenzung der Klimaerwärmung zu leisten, liegt einerseits in einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft und andererseits in der Entwicklung und dem Export von Technologien zur weltweiten Senkung der CO₂-Emissionen. Der Staat muss jedoch technologisch neutral bleiben und hat nicht zu bestimmen, welche Technologie entwickelt werden soll oder nicht.

Ausserdem wurde im Rahmen dieser Vernehmlassung nicht auf die Kosten des CO₂-Neutralitätsziels eingegangen. Die zur Erreichung des Ziels notwendigen Massnahmen und ihre Kosten müssen spätestens zum Zeitpunkt der Annahme des Ziels durch das Volk bekannt sein. Ein Leitplan muss daher erstellt und veröffentlicht werden, bevor die Vorlage vors Volk kommt.

auto-schweiz fordert daher den Bundesrat auf, grundsätzlich technologisch neutral zu bleiben und einen Bericht über die Kosten der zur Erreichung des Null-Emissionsziels bis 2050 notwendigen Massnahmen vorzulegen. Um den Energiewandel nicht zu verlangsamen, wäre ein Vorschlag von Begleitmassnahmen erforderlich, um die Kosten der Güter, Produkte und Fahrzeuge zu minimieren, die wir zur Erreichung des Klimaziels importieren müssen.

Vorschlag auto-schweiz

⁴ Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet, berücksichtigt die Situation der Berg- und Randgebiete und nutzt namentlich auch Instrumente der Forschungs- und Innovations- und Technologieförderung.

5. Übergangsbestimmungen zu Art. 74a

Text der Vernehmlassungsvorlage:

Abs. 1 «Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände.»

Abs. 2 «Das Gesetz legt den Absenkpfad für die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt Zwischenziele, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpades erforderlichen Instrumente.»

Da der Klimawandel ein weltweites Phänomen ist, muss auf der einen Seite zwingend sichergestellt werden, dass unsere klimapolitischen Instrumente international kompatibel sind und die internationalen Entwicklungen berücksichtigen. Auf der anderen Seite macht die Definition eines mindestens linearen Absenkpades keinen Sinn. Diese Einschränkung greift der parlamentarischen Debatte über das Gesetz unnötig vor; sie tut dies in Unkenntnis der notwendigen Technologiesprünge und der Marktrealitäten. Eine Reduzierung wird niemals linear verlaufen, sondern hängt vielmehr von der Reife der technologischen Innovationen auf dem Markt ab.

In der Überzeugung, dass die Klimaziele nur erreicht werden können, wenn alle Akteure am selben Strang ziehen und effizient zusammenarbeiten, bitten wir den Bundesrat, explizit festzuhalten, dass die Ziele in Zusammenarbeit mit den Akteuren der betroffenen Wirtschaftszweige festgelegt werden.

auto-schweiz fordert dementsprechend die Streichung der Idee des Absenkpades und der Linearität der Anstrengungen. Es ist viel logischer, die Festlegung von Zwischenzielen zu ermöglichen. Wir schlagen vor, die Übergangsbestimmungen wie folgt umzuformulieren:

Vorschlag auto-schweiz

Übergangsbestimmungen zu Art. 74a

¹ Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände. **Damit berücksichtigt er die internationalen Entwicklungen und fördert international kompatible Mechanismen.**

² Das Gesetz legt den Absenkpfad für die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es ~~benennt~~ **kann** Zwischenziele ~~benennen, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen,~~ und regelt die zur Einhaltung des ~~Absenkpades~~ **Absenkziels** erforderlichen Instrumente ~~in Zusammenarbeit mit den Akteuren der betroffenen Wirtschaftszweige.~~

Abschliessende Bemerkungen

auto-schweiz lehnt die Initiative und den Gegenentwurf in dieser Form ab. Wir schlagen die folgenden Verbesserungen des Gegenvorschlags vor:

- eine explizite Erwähnung der Beiträge für die Entwicklung der CO₂-armen Energieträger, um die fossilen Energieträger in der Mobilität zu ersetzen;
- eine Erwähnung der Kompensations-Massnahmen der CO₂-Emissionen und Priorisierung der wirksamsten Reduktionsmassnahmen;
- eine Vorlage eines Berichts über die vorgesehenen Massnahmen und ihre Kosten;
- die formelle Miteinbeziehung der Akteure der betroffenen Branchen in die Festlegung der Ziele.

Freundliche Grüsse
auto-schweiz



François Launaz
Präsident



Andreas Burgener
Direktor

Bundesamt für Umwelt
Herr Raphael Bucher
Sektion Klimapolitik
3003 Bern

Elektronischer Versand: raphael.bucher@bafu.admin.ch

Zürich, den 2. Dezember

Stellungnahme zum direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)»

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem im Titel genannten Thema Stellung nehmen zu können.

Die Unternehmen unserer Branche versorgen die Schweiz mit beinahe 50% der gesamten benötigten Primärenergie und halten im Rahmen der Verpflichtung des Landesversorgungsgesetzes die Pflichtlager für Mineralölprodukte. Fossile Energieträger (Erdöl und Erdgas) machen rund zwei Drittel des Endenergieverbrauchs unseres Landes aus. Die Mitglieder von Avenergy Suisse setzen sich seit rund zehn Jahren auch mit konkreten Massnahmen und Projekten dafür ein, dass die fossilen Energieträger dereinst durch klimaneutrale biogene und synthetische ersetzt werden können.

Die Forderung der Volksinitiative «Für ein gesundes Klima», innerhalb einer Generation auf diese tragende Säule unserer Energieversorgung zu verzichten, ignoriert unseres Erachtens die technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Realitäten. Dem Gegenvorschlag des Bundesrates ist zugute zu halten, dass er die systemrelevante Bedeutung der fossilen Energieträger anerkennt, indem er kein Verbot vorsieht, sondern die Minderung des Verbrauchs soweit dies vertretbar ist (Art. 74a, Abs. 2).

Hingegen schreibt auch der Gegenvorschlag bis 2050 die Erzielung der Klimaneutralität vor, was mittels dauerhafter wirkenden, sicheren CO₂-Senken erreicht werden soll. Wir erachten es angesichts des aktuellen Kenntnisstandes über diese Technologien als problematisch, derartige Ziele in der Verfassung vorzuschreiben. Darüber hinaus soll gemäss Übergangsbestimmungen bis 2050 ein mindestens linearer Absenkpfad der Treibhausgasemissionen erzwungen werden (wobei nicht klar ist, ob es sich hierbei um Nettoemissionen handelt). Wir halten die Vorgabe von linearen Absenkpfeilen als nicht zielführend.

Die Technologien zur Defossilierung der Energieträger befinden sich derzeit noch in der Entwicklungsphase und setzen unter anderem einen enormen Zubau klimaneutraler Stromproduktionskapazitäten voraus. Dabei soll laut Energiestrategie 2050 die Kernenergie nicht mehr berücksichtigt werden. Aus der Entwicklung des vergangenen Jahrzehnts zeichnet sich allerdings kein ausreichender Zubau erneuerbarer Stromkapazitäten ab, um gleichzeitig die Kernenergie und die fossilen Energien zu ersetzen. Auch kann nicht davon ausgegangen werden, dass bereits in wenigen Jahren sichere geologische oder genügend biologische CO₂-Senken zur Verfügung stehen.

Nur durch ausreichenden und vor allem gezielten Mitteleinsatz für Forschung und Entwicklung in den kommenden Jahren scheint uns das Ziel einer klimaneutralen Schweiz bis zur Mitte des Jahrhunderts in Reichweite. Dafür bietet der Gegenvorschlag des Bundesrats zur sogenannten Gletscher-Initiative keine Gewähr. Durch das Erzwingen eines mindestens linearen Absenkpades für die Treibhausgasemissionen besteht hingegen die Gefahr, dass technisch und volkswirtschaftlich unausgeglichene Wege beschritten werden müssen, denen es schliesslich auch an gesellschaftlicher Akzeptanz mangeln wird.

Avenergy Suisse lehnt aus den genannten Bedenken sowohl die Initiative wie auch den Gegenvorschlag des Bundesrates in der vorliegenden Form ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

Avenergy Suisse



Daniel Hofer
Präsident



Roland Bilang
Geschäftsführer



Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Klima
Frau Andrea Burkhardt
3003 Bern

Sissach, 2. Dezember 2020

Gletscher-Initiative

Entwurf, Gegenentwurf und Erläuterungen vom 2. September 2020

Stellungnahme des Verbandes der Schweizerischen Biotreibstoffindustrie (Biofuels Schweiz)

Sehr geehrte Frau Burkhardt

Für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Gletscher-Initiative sowie zum direkten Gegenvorschlag des Bundesrates danken wir Ihnen bestens.

Einschätzung zur Initiative

Dass sich die Schweiz im vereinbarten Rahmen im Klimaschutz engagieren muss, ist unbestritten. Dabei soll sie sich jedoch am europäischen Umfeld orientieren, denn dorthin stammt ein Grossteil der auch in unserer Gesellschaft genutzten Technologien. Ohne eigene Industrie ist die Schweiz darauf angewiesen, unter anderem Heizsysteme und Fahrzeuge aus dem Ausland zu importieren.

Aus Sicht der Biotreibstoffbranche gehen die Initianten insbesondere in einem Punkt zu weit. Ein totales Verbot von fossilen Brenn- und Treibstoffen widerspricht aus unserer Sicht der Handels- und Gewerbefreiheit sowie der Möglichkeit einer freien Wahl von Energieträgern. Wir begrüssen deshalb die Haltung des Bundesrates, auf ein Verbot fossiler Energieträger zu verzichten.

Stellungnahme von Biofuels Schweiz

Biofuels Schweiz vertritt die Meinung, dass sowohl auf die Initiative als auch auf den Gegenvorschlag zu verzichten ist, mit folgenden Begründungen:

- Der Bundesrat hat die Netto-Null-Strategie bis 2050 als Zielvorgabe beschlossen. Wie und mit welchen Mitteln das Ziel erreicht wird, ist offen und signalisiert damit weitestgehende Offenheit für Lösungen, die heute möglicherweise noch gar nicht bekannt sind, die Wirtschaft als realisierbar erachtet und gleichzeitig von der Gesellschaft und vom Markt akzeptiert werden. Ein Netto-Null-Ziel gehört darum nicht in die Verfassung.
- Die Geschichte zeigt, dass sich jene neuen Technologien durchsetzen, die von den Konsumentinnen und Konsumenten – allenfalls mit moderaten Preisaufschlägen – akzeptiert werden und gegenüber dem bestehenden Angebot einen mindestens gleichwertigen Nutzen bringen.
- Wie schwierig es ist, Klimaschutzmassnahmen einzuführen und umzusetzen, zeigen zwei Beispiele aus jüngerer Vergangenheit.
Etliche Kantone bekunden Mühe, die Mustervorschriften im Energiebereich einzuführen.
Das Parlament tat sich mit der Totalrevision des CO₂-Gesetzes schwer und brauchte dazu drei Jahre. Und die Referendumsabstimmung steht noch bevor.
- Wie schnell sich die Welt grundlegend verändert, zeigt folgendes Beispiel: Vor 30 Jahren wusste die grosse Mehrheit der Menschen noch nichts vom Internet. Es ist daher vermessen, zukünftigen Generationen Gebote, Einschränkungen und Technologieverbote aufzuerlegen, deren Auswirkungen aus heutiger Sicht noch nicht absehbar sind.

Gebote und Verbote sowie Sanktionen, wie von der Initiative und vom Gegenvorschlag gefordert, eignen sich nicht für nachhaltige Lösungen. Anreize dagegen motivieren zur Meinungsänderung und fördern die Akzeptanz.

Die Umstellung des bestehenden Energiesystems von fossil auf erneuerbar ist ein weltweit zu koordinierender Prozess, wobei die grossen Volkswirtschaften naturgemäss eine dominierende Rolle bei der Nutzung und Entwicklung alternativer bzw. erneuerbarer Energien spielen. Die Schweiz wird sich insbesondere den Entwicklungen in der EU anpassen müssen.

Nicht zu vernachlässigen ist zudem die bestehende und einwandfrei funktionierende Infrastruktur sowie deren Wert. Dazu gehören die Tanklager, die Tankstellen, die Heizöltanks im Gebäudebereich sowie die Transportflotte. Versorgungsengpässe sind seit der Ölkrise in den 1970er Jahren nicht mehr aufgetreten. Diese Tatsachen sind aus volkswirtschaftlicher Sicht auch bei der Netto-Null-Strategie des Bundesrates zu berücksichtigen.



Die bestehende Infrastruktur bedarf zudem nur kleinen – und entsprechend kostengünstigen – Anpassungen bei der Verwendung von biogenen und synthetischen Treib- und Brennstoffen. Interessant ist insbesondere der Fakt, dass sowohl biogene als auch synthetische Komponenten ohne grössere Probleme den fossilen Treib- und Brennstoffen beigemischt werden können. Für die Konsumentinnen und Konsumenten entstehen in der Folge keinerlei Komforteinbussen, was die Akzeptanz von alternativen Treib- und Brennstoffen begünstigt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Übergang fliegend ist, die Marktgegebenheiten (Verfügbarkeit, Nachfrage, Preissituation) einen entscheidenden Einfluss haben und deshalb Wunsch-Deadlines, die in 30 Jahren gelten sollen, keine seriöse Planbarkeit gewährleisten.

Zusammenfassung

- ⇒ Ein generelles Verbot von fossilen Brenn- und Treibstoffen kommt für Biofuels Schweiz nicht infrage.
- ⇒ Ein Netto-Null-Ziel gehört nicht in die Verfassung.
- ⇒ Gebote, Verbote und Sanktionen sind nicht nachhaltig; Anreize motivieren zu Verhaltensänderungen.
- ⇒ Die Gletscher-Initiative sowie der Gegenvorschlag des Bundesrates sind abzulehnen.

Biofuels Schweiz

Verband der Schweizerischen Biotreibstoffindustrie

Ramon Werner
Präsident

Ulrich Frei
Geschäftsführer

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

Email: raphael.bucher@bafu.admin.ch

Bern, 23. November 2020

Stellungnahme Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative "Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)"

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. September 2020 wurden die BPUK und die EnDK eingeladen, zum direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative "Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)" Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung.

I. Allgemeine Beurteilung

Der Bundesrat hat bereits im Sommer 2019 festgelegt, die Klimaneutralität bis 2050 erreichen zu wollen. Er verfolgt mit seinem Gegenentwurf dasselbe Ziel wie die Gletscher-Initiative und möchte das aus dem Übereinkommen von Paris abgeleitete Verminderungsziel von **Netto-Null Treibhausgasemissionen** für das Jahr **2050**, welches sich aus der Begrenzung der globalen Erwärmung auf unter 2 Grad ergibt, in der Verfassung verankern. Zur **Erfüllung** ihrer internationalen Vereinbarung setzt die Schweiz primär auf die **CO₂-Gesetzgebung**¹.

Die BPUK und die EnDK **unterstützen den Gegenentwurf des Bundesrats** und bekennen sich damit ebenfalls zum Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050. Wir begrüßen ebenfalls die Absicht des Bundesrats, mit der Vorlage Planungs- und Investitionssicherheit für die Wirtschaft und Private zu schaffen. Doch der Blick auf das Gesamtsystem darf dabei nicht vergessen gehen, denn die Bestrebungen einer vollständigen **Dekarbonisierung bis 2050** haben den **Gesamtumbau des Energiesystems** der Schweiz zur Folge. Dieser Umbau, der in den kommenden 30 Jahren geschehen muss, benötigt in vielerlei Hinsicht Planungssicherheit.

Die Dekarbonisierung des Energiesystems wird trotz Effizienzsteigerungen einen **signifikanten zusätzlichen Elektrizitätsbedarf** zur Folge haben, insbesondere im Gebäudesektor und beim motorisierten Individualverkehr (zeitlich versetzt auch bei industriellen Anwendungen)². Im Winter werden wir daher zukünftig mehr Elektrizität und mehr Speicherkapazitäten benötigen, da die heute bestehenden Speicherseen der Wasserkraftwerke nicht ausreichen. Gleichzeitig werden

¹ Das CO₂-Gesetz benennt weitere Erlasse, welche zur Erreichung der Verminderungsziele oder zur Erhöhung der Senkenleistung beitragen sollen, namentlich in den Bereichen Umwelt, Energie-, Abfall-, Land-, Wald- und Finanzwirtschaft sowie Strassenverkehr.

² Der Ausstieg aus den fossilen und den nuklearen Energien wird zu einem massiven Zubaubedarf von Erzeugungskapazitäten führen. Bis 2044 fallen 25 TWh inländische, praktisch CO₂-freie Stromproduktion aus Kernkraftwerken weg. Bis 2050 sollten wir aus der Nutzung fossiler Energien im Umfang von 146 TWh aussteigen. Dies bei einem Endenergieverbrauch von 232 TWh.

derzeit die Importmöglichkeiten mangels eines Stromabkommens immer weiter eingeschränkt. Hinzu kommt, dass die umliegenden Länder fossile und nukleare Kapazitäten zurückbauen oder ebenfalls im Winter viel Elektrizität benötigen.

Um den Stromimport aus fossiler Herkunft zu minimieren, sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen so zu setzen, dass die inländischen Effizienzpotenziale stärker genutzt, neue erneuerbare Energien in der Schweiz konsequent zugebaut und die Wasserkraft als Rückgrat der Stromversorgung erhalten und wo möglich ausgebaut werden können. Zudem benötigen wir einen diskriminierungsfreien Zugang zum europäischen Strommarkt. **Wir weisen darauf hin, dass die Ausführungsgesetzgebung, die innert fünf Jahren erfolgen muss, den Erhalt und Zubau der benötigten Erzeugungskapazitäten sowie die Erhöhung der Energieeffizienz sicherstellen und dabei das Gesamtsystem im Auge behalten muss.**

Der Umbau des Energiesystems ist nicht kostenlos, aber die Kosten eines Verharrens wären um ein Vielfaches höher. Zudem verlagert die Dekarbonisierung die Wertschöpfung ins Inland, da derzeit die Auslandsabhängigkeit rund 75 %³ beträgt. Doch ohne die Akzeptanz von Politik und Bevölkerung wird diese Herausforderung nicht gemeistert werden können. **Nicht zuletzt deshalb müssen die Kosten für den Umbau transparent ausgewiesen und offen kommuniziert werden. Im Übrigen hatte die EnDK in der Vergangenheit die Einführung eines Lenkungssystems unterstützt.**

Nachfolgend gehen wir auf einzelne Aspekte der Vorlage ein.

II. Stellungnahme zu einzelnen Aspekten des Gegenentwurfs

1. Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung

Die BPUK und EnDK **unterstützen die Zuständigkeitsdefinition** bezüglich Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderungen gemäss Art. 74 a Abs. 1 und weisen darauf hin, dass neben Bund und Kantonen auch die Gemeinden eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung des Klimawandels spielen.

Die Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit **im Gebäudesektor** bereits erfolgreich für die Effizienzsteigerung wie auch für die Dekarbonisierung ein. Grundlage dazu bilden die seit 1992 in regelmässigen Abständen revidierten Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n), welche durch die EnDK koordiniert und verabschiedet werden. Dank der MuKE n bzw. der Revisionen der kantonalen Energiegesetze und weiterer Instrumente ist der Gebäudepark seit einigen Jahren mit dem CO₂-Absenkpfad auf Kurs.⁴ In Kombination mit dem CO₂-Gesetz wird der Sektor Gebäude die Absenkrate beschleunigen und den zielkonformen Beitrag zur Senkung der CO₂-Emissionen leisten.

Im Bereich **Anpassungen an den Klimawandel** verfügen die Kantone zudem über kantonseigene Massnahmenpläne und Strategien, welche regelmässig den Gegebenheiten angepasst werden.

2. Verbrauchsverminderung fossiler Energien

Die BPUK und EnDK **unterstützen die Bestimmung in Art. 74a Abs. 2, aus den fossilen Energien auszusteigen, diese aber nicht generell zu verbieten.** Im **Gebäudesektor** sind die technischen Möglichkeiten für den Ausstieg aus den fossilen Energien verfügbar und teilweise über die Nutzungsdauer betrachtet wirtschaftlich. Ein Mix aus Vorschriften und Förderung haben dazu geführt, dass die CO₂-Emissionen markant gesenkt werden konnten und weiter sinken werden.

³ Vgl. BFE, [Schweizerische Gesamtenergiestatistik 2019](#), Tab. 3, S. 4

⁴ Die CO₂-Emissionen des Sektors Gebäude sanken 2018 gegenüber 1990 um 34.5%, Vgl. BAFU, [Emissionen von Treibhausgasen nach revidiertem CO₂-Gesetz](#), Tab. 7, S. 16 (Juli 2020)

Beim motorisierten **Individualverkehr** zeichnet sich ab, dass sich die alternativen Antriebe mit dem steigenden Angebot rasch etablieren werden und mit einer vermehrten Nutzung ebenfalls ein Absinken der CO₂-Emissionen zu rechnen ist. Schwieriger wird dies beim Güter- und Flugverkehr sowie bei industriellen Anwendungen. Dabei darf aber nicht vergessen gehen, dass die Dekarbonisierung des Energiesystems eine nennenswerte Erhöhung des Elektrizitätsbedarfs und in der Folge den Ausbau der erneuerbaren Energien nach sich ziehen wird, welcher zeitlich parallel zu den Dekarbonisierungsmassnahmen umzusetzen ist.

3. Ausgleich der Restemissionen durch Treibhausgasenken ab 2050

Die BPUK und die EnDK **begrüssen die gewählte Formulierung in Art. 74a Abs. 3 zum Ausgleich der Restemissionen** durch Treibhausgasenken ab 2050, welcher keiner geografischen Einschränkung unterliegen. So sollen CO₂-Emissionen sowohl im In- als auch im Ausland vermindert werden können. Nach heutigem Wissensstand werden wir auf diese Reduktionsmöglichkeiten angewiesen sein, da der notwendige Bedarf an CO₂-Senken das verfügbare Potenzial⁵ der Schweiz übersteigt.

4. Berücksichtigung der Situation von Berg- und Randgebieten

Die BPUK und die EnDK **begrüssen im Zusammenhang mit der Klimapolitik die explizite Berücksichtigung der Situation von Berg- und Randgebieten gemäss Art. 74a Ab. 4.** Der motorisierte Individualverkehr muss oft den in diesen Regionen weniger gut ausgebauten öffentlichen Verkehr kompensieren. Aufgrund der geringen Siedlungsdichte sind der Erstellung oder dem Ausbau diverser energetischer Infrastrukturen ökonomische Grenzen gesetzt, welche dazu führen, dass die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten eingeschränkt sind und oft zu teureren Lösungen als andernorts führen.

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen


Dr. Mario Cavigelli
Präsident EnDK


Stephan Attiger
Präsident BPUK

⁵ Vgl. BAFU, [Von welcher Bedeutung könnten negative CO₂-Emissionen für die künftigen klimapolitischen Massnahmen der Schweiz sein? 02.09.2020](#), Kap. 2.2 ab S. 12

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la communication
3003 Berne

Courriel: raphael.bucher@bafu.admin.ch

Berne, le 23 novembre 2020

Prise de position relative à la consultation sur le contre-projet direct du Conseil fédéral à l'initiative populaire « Pour un climat sain (initiative pour les glaciers) »

Madame la Présidente de la Confédération,
Mesdames, Messieurs,

Par courrier du 2 septembre 2020, la DTAP et l'EnDK ont été invitées à prendre position sur le contre-projet direct du Conseil fédéral à l'initiative populaire « Pour un climat sain (initiative pour les glaciers) ». Nous exprimons nos remerciements pour cette occasion qui nous est offerte et prenons position comme suit.

I. Appréciation générale

Le Conseil fédéral s'est déjà fixé comme objectif à l'été 2019 d'atteindre la neutralité climatique d'ici 2050. Avec son contre-projet, il poursuit le même objectif que l'initiative pour les glaciers et souhaite ancrer dans la Constitution l'objectif de **zéro émission nette de gaz à effet de serre d'ici 2050** découlant de l'Accord de Paris, qui implique de contenir le réchauffement planétaire en dessous de 2 °C. Afin de **respecter** son accord international, la Suisse mise en premier lieu sur la **législation sur le CO₂**¹.

La DTAP et l'EnDK **soutiennent le contre-projet du Conseil fédéral** et se prononcent de ce fait également en faveur de l'objectif visant la neutralité climatique d'ici 2050. Nous saluons en outre l'intention du Conseil fédéral d'assurer, avec ce contre-projet, une sécurité de planification et d'investissement pour l'économie et le secteur privé. Il importe toutefois de considérer le système dans son ensemble, car les efforts pour parvenir à une **décarbonisation complète d'ici 2050** entraîneront une **restructuration globale du système énergétique** suisse. Cette restructuration, qui doit avoir lieu au cours des 30 prochaines années, nécessite une sécurité de planification à de nombreux égards.

La décarbonisation du système énergétique entraînera des **besoins supplémentaires en électricité importants** malgré une efficacité accrue, en particulier dans le secteur du bâtiment et dans le trafic individuel motorisé (également dans le domaine des applications industrielles, avec un

¹ La loi sur le CO₂ cite d'autres actes législatifs devant contribuer à atteindre les objectifs de réduction ou à renforcer les capacités des puits de carbone, notamment les actes qui régissent les domaines de l'environnement, de l'énergie, des déchets, de l'agriculture, de l'économie forestière, du secteur financier et de la circulation routière.

décalage dans le temps)². En hiver, nos besoins en électricité et en capacités de stockage sont appelés à croître, car les lacs de retenue des centrales hydroélectriques dont nous disposons actuellement ne sont pas suffisants. Dans le même temps, faute d'un accord sur l'électricité, les possibilités d'importation sont de plus en plus limitées à l'heure actuelle. À cela s'ajoute le fait que les pays voisins réduisent leurs capacités fossiles et nucléaires ou ont également des besoins d'électricité importants en hiver.

Afin de réduire au minimum les importations d'électricité d'origine fossile, il convient de fixer un cadre légal qui permette d'exploiter davantage le potentiel d'efficacité indigène, de développer de nouvelles énergies renouvelables en Suisse de manière conséquente et de maintenir et consolider partout où cela est possible l'énergie hydraulique en tant que pilier de l'approvisionnement en électricité. Nous avons également besoin d'un accès non discriminatoire au marché européen de l'électricité. **Nous tenons à souligner que la législation d'exécution, qui doit être édictée dans un délai de cinq ans, doit garantir le maintien et l'expansion des capacités de production requises et l'augmentation de l'efficacité énergétique, en ne perdant pas de vue le système dans son ensemble.**

La transformation du système énergétique n'est pas gratuite, mais les coûts du statu quo seraient beaucoup plus élevés. En outre, la décarbonisation déplace la création de valeur en Suisse, puisque la dépendance actuelle vis-à-vis de l'étranger est d'environ 75%.³ Cependant, ce défi ne saurait être relevé sans l'acceptation des politiques et de la population. **C'est notamment pour cette raison que les coûts de la transformation doivent être indiqués de manière transparente et communiqués ouvertement. Du reste, l'EnDK avait soutenu l'introduction d'un système incitatif par le passé.**

Nous abordons ci-après divers aspects du contre-projet.

II. Prise de position sur divers aspects du contre-projet

1. Limitation des risques et effets des changements climatiques

La DTAP et l'EnDK **approuvent la définition des compétences** concernant la limitation des risques et effets des changements climatiques conformément à l'art. 74a, al. 1, et font remarquer qu'en plus de la Confédération et des cantons, les communes jouent un rôle important dans la lutte contre les changements climatiques.

Dans le cadre de leurs compétences **dans le secteur du bâtiment**, les cantons s'engagent déjà avec succès en faveur de l'augmentation de l'efficacité énergétique et de la décarbonisation. Pour ce faire, le Modèle de prescriptions énergétiques des cantons (MoPEC), qui a été révisé à intervalles réguliers depuis 1992, sert de base. Il est coordonné et validé par l'EnDK. Grâce au MoPEC, aux révisions des lois cantonales sur l'énergie ainsi qu'à d'autres instruments, le parc immobilier enregistre depuis plusieurs années une trajectoire de réduction pour le CO₂.⁴ Avec la loi sur le CO₂, le secteur du bâtiment entend accélérer cette décroissance afin d'apporter sa contribution à la réduction des émissions de CO₂ conformément aux objectifs.

En matière d'**adaptation aux changements climatiques**, les cantons disposent par ailleurs de leurs propres plans d'action et stratégies cantonales, qui sont régulièrement adaptés aux circonstances.

² L'abandon des énergies fossiles et nucléaires nécessitera un développement massif des capacités de production. D'ici 2044, 25 TWh d'électricité indigène pratiquement exempte de CO₂, issue de centrales nucléaires, seront abandonnés. Nous devrions renoncer à 146 TWh d'énergies fossiles d'ici 2050. Ce chiffre est basé sur une consommation d'énergie finale de 232 TWh.

³ Cf. OFEN, [Statistique globale suisse de l'énergie 2019](#), Tab. 3, p. 4

⁴ Dans le secteur du bâtiment, les émissions de gaz à effet de serre ont diminué de 34,5% en 2018 par rapport à 1990, cf. OFEV, [Émissions de gaz à effet de serre visées par la loi sur le CO₂ révisée](#), Tab. 7, p. 16 (juillet 2020)

2. Réduction de la consommation d'énergies fossiles

La DTAP et l'EnDK soutiennent la disposition de l'art. 74a, al. 2, d'abandonner progressivement la consommation d'énergie fossile, sans toutefois l'interdire de manière générale. Dans le secteur du bâtiment, il existe des solutions techniques permettant l'abandon des énergies fossiles; ces solutions sont en grande partie avantageuses financièrement si l'on considère leur durée de vie. Une combinaison de prescriptions et de subventions a permis de réduire considérablement les émissions de CO₂, une tendance qui se poursuivra. Dans le cas du trafic individuel motorisé, il apparaît que les systèmes de propulsion alternatifs ne tarderont pas à s'imposer à mesure que l'offre s'élargira. On peut également s'attendre à une réduction des émissions de CO₂ avec l'utilisation accrue de tels systèmes. S'agissant du transport de marchandises, du transport aérien et des applications industrielles, la situation semble toutefois plus complexe. Il ne faut cependant pas oublier que la décarbonisation du système énergétique entraînera une augmentation significative des besoins en électricité et, par conséquent, le développement des énergies renouvelables, qui doit s'opérer en même temps que les mesures de décarbonisation.

3. Neutralisation des émissions résiduelles par des puits de gaz à effet de serre à partir de 2050

La DTAP et l'EnDK saluent la formulation choisie à l'art. 74a, al. 3, relative à la neutralisation des émissions résiduelles par les puits de gaz à effet de serre à partir de 2050, qui n'est soumise à aucune restriction géographique. Cela devrait permettre de réduire les émissions de CO₂ aussi bien en Suisse qu'à l'étranger. Sur la base des connaissances actuelles, nous serons dépendants de ces possibilités de réduction, car les besoins en puits de CO₂ excèdent le potentiel de puits disponible⁵ en Suisse.

4. Prise en compte de la situation des régions de montagne et des régions périphériques

La DTAP et l'EnDK saluent, dans le cadre de la politique climatique, la prise en compte explicite de la situation des régions de montagne et des régions périphériques conformément à l'art. 74a, al. 4. Le trafic individuel motorisé doit souvent compenser une offre de transports publics moins développée dans ces régions. En raison de la faible densité de population, il existe des limites économiques à la construction ou au développement d'infrastructures énergétiques variées, qui impliquent que les possibilités sur place sont limitées et conduisent souvent à des solutions plus coûteuses qu'ailleurs.

Nous vous remercions par avance pour la prise en compte de notre position et vous prions d'agréer, Madame la Présidente de la Confédération, Mesdames, Messieurs, nos salutations les meilleures.


Dr. Mario Cavigelli
Président de l'EnDK


Stephan Attiger
Président de la DTAP

⁵ Cf. OFEV, [Quelle pourrait être l'importance des émissions négatives de CO₂ pour les futures politiques climatiques de la Suisse?](#) 02.09.2020, chap. 2.2, pp. 13 ss

Per E-Mail

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Klima
Raphael Bucher
3003 Bern
raphael.bucher@bafu.admin.ch

Ihr Zeichen Bundespräsidentin
Ihr Schreiben 2. September 2020

Zürich 30. November 2020
Bearbeiter/in Matthias Rufer
Direktwahl 044 217 41 48
E-Mail matthias.rufer@carbura.ch

Direkter Gegenentwurf des Bundesrats zur Volksinitiative "Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)" Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bucher

Die CARBURA, Schweizerische Pflichtlagerorganisation für Mineralölprodukte, bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung zum Gegenvorschlag des Bundesrats zur Gletscherinitiative. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Wir begrüssen, dass der Bundesrat dem Volk die **Ablehnung der Gletscher-Initiative** empfiehlt. Insbesondere das faktische Totalverbot fossiler Treib- und Brennstoffe ist masslos und realitätsfern, da es zahlreiche Anwendungen gibt, wo flüssige Treib- und Brennstoffe durch Alternativen nicht adäquat ersetzt werden können (z.B. Heizbedarf von Gebäuden im Berggebiet ohne Zugang zu Erdwärme; Flugverkehr, Blaulicht- und andere Fahrzeuge der Krisen- und Katastrophenbewältigung, Notstromaggregate, gewisse Gleisfahrzeuge, Bau-, Forst- und Landwirtschaftsmaschinen sowie schwere Fahrzeuge der Armee [Panzer, etc.]). Erneuerbare flüssige Treib- und Brennstoffe werden nicht in genügender Menge vorhanden sein, um den Bedarf dieser Verbraucher abzudecken, da einerseits der Produktion Grenzen gesetzt sind und andererseits die globale Nachfrage gross sein wird. Ein sozialverträglicher Verzicht auf fossile Treib- und Brennstoffe ist zudem nur mit massiven Subventionen denkbar, deren Finanzierung weder geklärt noch gesichert ist.

Das Festschreiben eines Netto-Null Ziels in die Verfassung lehnen wir als nicht zielführend ab, da die technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Realitäten ignoriert werden. Die Treibhausgas-Emissionen der Schweiz sind global gesehen zu gering, als dass die Reduktion auf Netto-Null (gegenüber der bei der Ratifikation des Pariser Klimaabkommens eingegangenen Verpflichtung einer Reduktion um 70-85%) einen spürbaren Nutzen generieren würde, bei gleichzeitig massiven und unverhältnismässigen Mehrkosten. Die These, dass mit heute bekannten Technologien und dem

Einsatz erneuerbarer Ressourcen die CO₂-Emissionen in den Bereichen Verkehr, Gebäude und Industrie bis 2050 nahezu vollständig eliminiert werden können, ist unbelegtes Wunschdenken. **Aus diesen Gründen lehnen wir nicht nur die Gletscher-Initiative, sondern auch den Gegen-vorschlag des Bundesrats ab.**

Trotz unserer Ablehnung von Gletscherinitiative und Gegenvorschlag teilen wir das grundsätzliche Anliegen einer möglichst klimaneutralen Energieversorgung. Biogene und synthetische Treib- und Brennstoffe wie auch Wasserstoff leisten dazu einen wichtigen Beitrag. **Der Weg zur Entkarbonisierung soll mit Anreizen**, ohne den erneuerbaren Treib- und Brennstoffen Steine in den Weg zu legen, und mit klaren, stetigen Rahmenbedingungen **beschritten werden**. Nur ein so gestalteter Absenkungspfad ist zielführend, erfolgsversprechend und nachhaltig.

2. Detailbemerkungen

- **Art. 74a Abs. 2:** Die Formulierung im Gegenvorschlag ist verglichen mit dem Abs. 3 des Initiativ-texts als kleineres von zwei Übeln zu betrachten, da sie kein Totalverbot fossiler Treib- und Brennstoffe darstellt. Allerdings ist sie noch immer zu einschränkend. Es ist insbesondere zu berücksichtigen, dass für die Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Versorgung (Tank-stellen, Heizöllieferungen, Tanklager) ein gewisser Umschlag benötigt wird. Die Duldung des Einsatzes von fossilen Treib- und Brennstoffen für wenige unumgängliche Anwendungen, die dennoch über das ganze Land verteilt sind (z.B. Blaulichtfahrzeuge, Armee, schwere Maschinen, Notstrom) genügt für das Aufrechterhalten einer Basisinfrastruktur nicht. In diesem Sinne ist auch Formulierung des Gegenvorschlags nicht ausgereift, nicht praktikabel und damit abzulehnen.
- **Art. 74a Abs. 3:** Das Festschreiben eines terminierten Netto-Null Ziels in die Verfassung wird abgelehnt. Allerdings gilt auch hier, dass der Gegenvorschlag das kleinere von zwei Übeln darstellt, da keine zwingende Inlandkompensation verlangt wird.
- **Art. 74a Abs. 3:** Das Festschreiben in die Verfassung, dass in der Schweiz anfallende Treibhausgasemissionen ab 2050 durch sichere Treibhausgassenken dauerhaft auszugleichen sind, wird angesichts des aktuellen Kenntnisstandes über diese Technologien als problematisch abgelehnt.
- **Art. 74a Abs. 4:** Sonderregelungen für Rand- und Berggebiete sind in der föderalen Schweiz beliebt, zielen hier aber an der Thematik vorbei. Die höhere Bedeutung des Individualverkehrs in den mit dem öffentlichen Verkehr weniger gut erschlossenen Gebieten ist nicht der Knack-punkt dieser Vorlage. Dieser liegt vielmehr in der Tatsache, dass für diverse Anwendungen aus technischen und / oder ökonomischen Gründen nach wie vor fossile Treib- und Brennstoffe alternativlos sind. Diese sind aber in allen Landesteilen und Regionen zu finden (z.B. schwere Maschinen, Notstromaggregate, etc.).
- **Art. 197 Ziff. 12 Abs. 2:** Der in den Übergangsbestimmungen von Initiative wie Gegenvorschlag vorgeschlagene "mindestens lineare Absenkungspfad" mag vordergründig unproblematisch sein. Es ist aber zu berücksichtigen, dass über 40% des fossilen Energieverbrauchs auf Brenn-stoffe entfallen. Dieser Verbrauch unterliegt von Jahr zu Jahr markanten Schwankungen, v.a. bedingt durch unterschiedliche Heizgradtage. Entsprechend sollte die Linearität über einen Mehrjahreszeitraum betrachtet werden und nicht von Jahr zu Jahr (Beispiel: Basis für die

Reduktion des Jahres 2026 wäre der durchschnittliche Ausstoss der Jahre 2023 - 2025). Ansonsten besteht die Gefahr, dass technisch und volkswirtschaftlich unausgeorene Wege beschritten werden müssen.

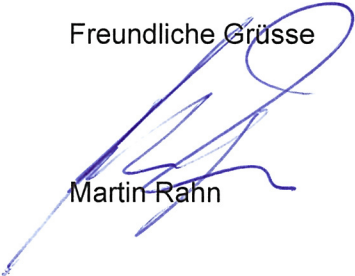
3. Schlussbemerkungen

Die in der Botschaft in Ziff. 5.1 bekundete Absicht, mittels Gegenvorschlag "die Klimawirkung der Luftfahrt im Netto-Null Ziel nur soweit [zu berücksichtigen], wie dies wissenschaftlich und technisch im Einklang mit den Angaben im Treibhausgasinventar möglich ist", beurteilen wir, verglichen mit der Absicht der Gletscher-Initiative, ebenfalls als kleineres von zwei Übeln.

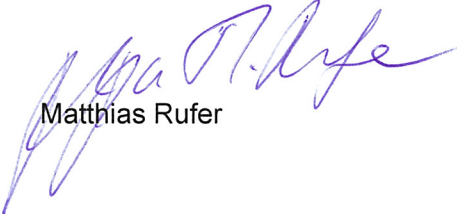
Zu guter Letzt bitten wir Sie im Hinblick auf künftige Vernehmlassungsverfahren darum, die geänderte Bezeichnung unserer Organisation in Ihrem Adressverzeichnis nachzuführen. Seit 2012 heissen wir nicht mehr "CARBURA, Schweizerische Zentralstelle für die Einfuhr flüssiger Treib- und Brennstoffe" sondern "CARBURA, Schweizerische Pflichtlagerorganisation für flüssige Treib- und Brennstoffe". Zudem entfällt die Postfachnummer (nur noch "Postfach" statt "Postfach 3825").

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für weiterführende Informationen und allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A stylized, handwritten signature in blue ink, consisting of a large, sweeping 'M' followed by a series of loops and a long horizontal stroke extending to the left.

Martin Rahn

A handwritten signature in blue ink, featuring a large, stylized 'M' followed by a series of loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Matthias Rufer

Casafair | Postfach 2464 | 3001 Bern

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation
Bundesamt für Umwelt
Abteilung Klima
3003 Bern

Bern, 1. Dezember 2020 ks

**Stellungnahme zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» und zum direkten
Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik).**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Casafair Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit, zu diesem Verfassungsprojekt im Bereich Klima-
schutz Stellung nehmen zu können.

Casafair ist der Verband für umweltbewusste und faire Wohneigentümerinnen und
-Eigentümer. Der Verband und damit rund 14'000 Mitglieder setzen sich für klimafreundliches Bauen,
gesundes Wohnen, haushälterische Bodennutzung und faire Miet- und Nachbarschaftsverhältnisse
ein. Wir vertreten überzeugt die Position, dass die herrschende Klimakrise nach raschen und ent-
schiedenen Schritten zur Dekarbonisierung des Wirtschaftssystems und zur Vermeidung von weiteren
Treibhausgasemissionen verlangt. Casafair unterstützt die Forderungen der Gletscherinitiative, wir
sind jedoch der Überzeugung, dass mit gezielten Anpassungen und Ergänzungen eine gesteigerte
Wirksamkeit möglich ist.

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Verwässerungen auf Stufe Verfassung lehnen wir entschieden ab.
Casafair favorisiert die Verankerung des Klimaschutzes in der Bundesverfassung mit gleichzeitigen
wirksamen Revisionen auf Ebene Verordnung und Gesetz.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer unten formulierten Anliegen und entsprechenden
Überarbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse
Casafair

Kathy Steiner

Vernehmlassungsantwort zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» und zum direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik).

Stellungnahme zum direkten Gegenvorschlag des Bundesrates

Wir nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass der Bundesrat die Grundanliegen der Gletscher-Initiative teilt und insgesamt nur wenige Änderungen vorschlägt.

Wir sind jedoch mit den vorgeschlagenen Änderungen nicht einverstanden, denn:

- Eine Dekarbonisierung bedingt einen Ausstieg aus den fossilen Energien. Ein reines Minderungsgebot reicht nicht.
- So weitgehende Ausnahmen bereits auf Verfassungsstufe vorzusehen, lässt am Willen des Verfassungsartikels zweifeln. Ausnahmen müssen auf Gesetzesstufe festgelegt werden, um der jeweiligen tatsächlichen Ausgangslage gerecht zu werden.
- Der erläuternde Bericht (Seite 19) lässt keinen Zweifel darüber, dass der Bundesrat nicht beabsichtigt, die Emissionen linear auf Netto-Null abzusenken, sondern weiterhin auf Kompensation anstatt nur (inländische) Treibhausgas-Senken setzt. Die Schweiz soll auch Emissionsreduktionen im Ausland mitinitiiieren und -finanzieren, diese Reduktionen dürfen jedoch nicht an den schweizerischen Dekarbonisierungspfad angerechnet werden.

Fazit: Wir lehnen den direkten Gegenvorschlag in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Form ab und beantragen eine Formulierung, die mit gezielten Anpassungen und Ergänzungen die Wirksamkeit der Gletscher-Initiative weiter steigert.

Neue Formulierung für direkten Gegenvorschlag

Casafair schlägt einen direkten Gegenvorschlag mit folgendem Wortlaut vor:

«Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 74a Klimapolitik

1 Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Inland und im internationalen Verhältnis für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.

2 Soweit in der Schweiz weiterhin vom Menschen verursachte Treibhausgasemissionen anfallen, muss deren Wirkung auf das Klima spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgassenken dauerhaft ausgeglichen werden.

3 Ab 2040 werden in der Schweiz keine fossilen Brenn- und Treibstoffe mehr in Verkehr gebracht. Ausnahmen sind zulässig für technisch nicht substituierbare Anwendungen, soweit sichere Treibhausgassenken im Inland die dadurch verursachte Wirkung auf das Klima dauerhaft ausgleichen.

3bis (neu) Importe von Produkten und Dienstleistungen sowie Investitionen und Finanzdienstleistungen im Inland und ins Ausland erfüllen Absatz 1-3 sinngemäss.

4 Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.

4bis (neu) Verursachergerechte Finanzierungsabgaben sind in sämtlichen klimarelevanten Sektoren zulässig, sofern diese zur Finanzierung der Begrenzung der Klimaveränderung dienen.

Art. 197 Ziff. 12

Übergangsbestimmungen zu Art. 74a (Klimapolitik)

1 Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände.

2 Das Gesetz legt den Absenkpfad für den Verbrauch fossiler Energien bis 2040 und die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt Zwischenziele, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpfades erforderlichen Instrumente.»

Begründungen:

Die Anpassung in Art 74a, Absatz 2 und den Übergangsbestimmungen soll den aktuellen Erkenntnissen der Klimawissenschaften und dem Umstand gerecht werden, dass fossile Energieträger schon heute in fast allen Anwendungen vermieden oder substituiert werden können. Eine Übergangsfrist bis 2040 ist deshalb ausreichend und ermöglicht der Schweiz auch international kompetitive Rahmenbedingungen zu bieten, wenn es darum geht, die Zukunftsmärkte zu bedienen.

Der neue Absatz 3bis in Art 74a adressiert explizit die beiden grössten Klimaschutzhebel der Schweiz, welche im eingereichten Verfassungsartikel so fehlen. Die grauen Treibhausgasemissionen in importierten Gütern übersteigen schon heute die im Inland ausgestossenen Emissionen. Nur wenn diese im Gleichschritt reduziert werden, kann die Schweiz somit einen angemessenen Beitrag leisten. Die resultierenden Emissionen von Direktinvestitionen und die Emissionen, welche der Finanzplatz mitsteuert, erreichen ein Mehrfaches der Inlandemissionen. Dies sind somit die offensichtlichsten Hebel der Schweiz, um global einen relevanten Beitrag gegen die Erderhitzung und Klimakrise zu leisten.

Der neue Absatz 4bis in Art 74a stellt sicher, dass einerseits die verfassungsmässige Grundlage zur Finanzierung von Massnahmen sowohl gegen die Verschärfung als auch die schädlichen Auswirkungen der Klimaveränderung geschaffen wird. Dies auch als Antwort auf die bisherige Interpretation des Bundesamtes für Justiz, wonach Lenkungsabgaben nicht auch für Klima-Anpassungsmassnahmen verwendet werden dürfen. Andererseits soll auch die verfassungsmässige Grundlage geschaffen werden, damit z.B. bisherige flat-rates (z.B. Strassenverkehrsabgaben) in Zukunft ebenfalls nach dem Verursacherprinzip erhoben werden können.

Gleichzeitiges Vorlegen von entsprechenden Gesetzesrevisionen

Seit der Text für die Gletscher-Initiative entworfen wurde, haben sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse dahingehend weiter verdichtet, dass die Klimakrise noch rascher voranschreitet. Parallel dazu hat sich auch der politische Kontext stark verändert: Viele Länder haben sich Netto-Null-Ziele gesetzt und dies auch vor 2050, eine weltweite Klimabewegung hat sich gebildet und damit den überfälligen Klimaschutz zuoberst auf die politische Agenda gesetzt, und die Wahlen 2019 in der Schweiz haben klar signalisiert, dass die Bevölkerung hohe Erwartungen ans Parlament und Bundesrat hat, wenn es um Klimaschutz geht.

Die nun abgeschlossene Totalrevision des CO₂-Gesetzes hat zwar erfreuliche Weiterentwicklungen gegenüber der bundesrätlichen Version von 2016 erfahren, aber die jährliche Absenkrate der

Treibhausgasemissionen bleibt mindestens um den Faktor 2 zu tief. Damit sind weder die Ziele der vorliegenden Gletscher-Initiative noch das bundesrätliche Ziel von Netto-Null bis 2050 erreichbar.

Um rechtzeitig auf den nötigen Absenkpfad einzuschwenken, brauchen wir bis spätestens 2025 gesetzliche Anpassungen. Wir fordern deshalb den Bundesrat auf, der Stimmbevölkerung gleichzeitig die notwendigen Revisionen der entsprechenden Gesetze vorzulegen. Es ist dabei zu beachten, dass mit diesen Revisionen bestehende, wenig wirksame Instrumente abgelöst werden müssen. Die schweizerische Klimapolitik soll erklär- und umsetzbar bleiben und der Klimagerechtigkeit im zeitlichen, sozio-ökonomischen als auch globalen Sinne besondere Bedeutung zumessen.

Bundesamt für Umwelt BAFU,
Sektion Politische Geschäfte,
CH-3003 Bern

Per E-Mail an: raphael.bucher@bafu.admin.ch

Bern, 24. Oktober 2020

Stellungnahme zum direkten Gegenvorschlag des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscherinitiative)»

Sehr geehrte Damen und Herren

Vom 02. September bis zum 02. Dezember 2020 führt Ihr Departement eine Vernehmlassung zum direkten Gegenvorschlag des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscherinitiative)» durch. Gerne nutzen wir diese Gelegenheit und nehmen wie folgt Stellung.

cemsuisse begrüsst den Gegenvorschlag grundsätzlich, wir regen jedoch zwei wichtige Anpassungsvorschläge an. Zum einen ist es für schwer zu dekarbonisierende Industrien zentral, dass die Nutzung von Treibhausgasen nicht unnötig auf das Inland beschränkt bleibt. Zum anderen müssen die Voraussetzungen für die Entwicklung dieser bahnbrechenden Technologien gegeben sein. Dazu gehören einerseits eine finanzielle Beteiligung entlang der gesamten Wertschöpfungskette und andererseits politische und rechtliche Rahmenbedingungen, welche Investitions- und Planungssicherheit schaffen und damit Unternehmen, die in solch effiziente Massnahmen investieren, nicht benachteiligen.

Generelle Bemerkungen

Wir begrüssen es, dass der Bundesrat am 3. April 2020 beschlossen hat, die Gletscher-Initiative zur Ablehnung zu empfehlen und ihr einen direkten Gegenentwurf gegenüberzustellen. Zwar anerkennt die Initiative die ausserordentlichen Herausforderungen der schwer zu dekarbonisierenden Industrien wie der Zementindustrie, trotzdem ist die Umsetzung gesamtwirtschaftlich zu radikal ausgestaltet. Der Gegenvorschlag nimmt dies auf und geht in die richtige Richtung – dennoch erscheinen uns gewisse Anpassungen zwingend.

Zum einen ist es für schwer zu dekarbonisierende Industrien zentral, dass die technisch verfügbaren Möglichkeiten der Treibhausgassenken nicht unnötig eingeschränkt werden. Für diese Industrien sind solche Senken die einzige Möglichkeit, das Netto-Null-Ziel zu erreichen. Die Herstellung von Zement ist inhärent mit der Freisetzung von Kohlendioxid aus dem Rohmaterial verbunden. Solche «geogene» CO₂-Emissionen lassen sich mit keiner technischen Massnahme vermeiden. Mit der Einschränkung auf rein inländische Senken, wie es die Initianten fordern, würde man von Anfang an die Möglichkeiten von wichtigen Emissionseinsparoptionen im Keime ersticken und schwer zu dekarbonisierende Industrien in der Schweiz stark benachteiligen. Um auch die Nutzung von ausländischen Senken bereits auf Verfassungsstufe festzulegen, regen wir eine Anpassung dieses Artikels an.

Zum anderen muss der Gesetzgeber sicherstellen, dass die Rahmenbedingungen für den Einsatz solcher Technologien adäquat sind. Dies bedeutet nicht nur eine gezielte Förderung im Bereich Forschung und Entwicklung ohne technologische Einschränkungen – ein allfälliger Klimafonds im CO₂-Gesetz wäre genau für solche Vorhaben vorzusehen. Auch die Definition von Zwischenzielen scheint uns hier nicht zweckmässig zu sein. Anstelle von zukunftsfähigen, aber teuren Lösungen Vorzug zu geben, werden Anreize geschaffen kurzfristige, schlussendlich jedoch ineffiziente Lösungen zu favorisieren. Erstere sind oftmals mit grossen Investitionskosten und der Nutzung von bahnbrechenden Technologien verbunden. Um dies erfolgreich umzusetzen und eine entsprechend Planungssicherheit zu gewährleisten, müssen längere Zeithorizonte und nötigenfalls auch Anpassungen am ursprünglich geplanten Absenkpfad möglich sein.

Ganz generell ist es zentral, dass in der Schweiz politische und rechtliche Rahmenbedingungen vorliegen, welche für Unternehmen die wichtige Investitions- und Planungssicherheit schaffen. Unternehmen, welche in solch effiziente Massnahmen wie der CO₂-Reduktion investieren, dürfen dadurch keine Nachteile erfahren.

Detailbemerkungen

Wir empfehlen Ihnen, folgende Anpassungen am Gesetzestext des direkten Gegenvorschlags des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscherinitiative)»

<u>Art. 74a, Abs. 1</u> ¹ Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.	<i>Keine Anpassungen oder Bemerkungen</i>
--	---

<u>Abs. 2</u> Der Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe ist so weit zu vermindern, als dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar ist.	<i>Keine Anpassungen oder Bemerkungen</i>
<u>Abs. 3</u> ¹ Die Wirkung der vom Menschen verursachten und in der Schweiz anfallenden Treibhausgasemissionen auf das Klima muss spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgasenken im In- und Ausland dauerhaft ausgeglichen werden.	Die Möglichkeit, die anfallenden Treibhausgasemissionen auch im Ausland zu kompensieren ist für schwer zu dekarbonisierende Industrien, wie die Zementindustrie, von zentraler Bedeutung. Dies sollte im bereits auf Verfassungsstufe explizit genannt werden.
<u>Abs. 4</u> Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet, berücksichtigt die Situation der Berg- und Randgebiete und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.	<i>Keine Anpassungen oder Bemerkungen</i>
<u>Art. 197, Ziff. 12</u> <u>Abs. 1 Übergangsbestimmungen</u> Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände. <u>Dabei berücksichtigt er die internationale Entwicklung und favorisiert international kompatible Mechanismen.</u>	Die Schweiz sollte international kompatible Mechanismen favorisieren, da die Klimaproblematik global nur mit internationalen Mechanismen bewältigt werden kann.

Abs. 2 Übergangsbestimmungen

~~Das Gesetz legt den Absenkpfad für die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt Zwischenziele, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpfa- des erforderlichen Instrumente.~~

Zwischenziele sind aus unserer Sicht nicht zweckmässig, da Anreize entstehen, einfachere, aber schlussendlich nicht effiziente Massnahmen gegenüber kostspieligen, lang- fristig aber effizienten Massnahmen zu favori- sieren.

Wir bitten Sie, unsere Anpassungsvorschläge zu berücksichtigen und den Gegenvor- schlag entsprechend anzupassen. Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen selbstver- ständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

cemsuisse



Dr. Stefan Vannoni
Direktor



Dr. Martin Tschan
Leiter Umwelt, Technik,
Wissenschaft



Dr. David Plüss
Leiter Public Affairs und
Kommunikation

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Klima
Sektion Klimapolitik
3003 Bern

Mail: raphael.bucher@bafu.admin.ch

Bern, 2. Dezember 2020 (Stellungnahme_Gegenentwurf_Gletscher-Initiative_201202.docx)

Vernehmlassung direkter Gegenentwurf Gletscher-Initiative

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Sommaruga
Sehr geehrte Frau Burkhardt
Sehr geehrter Herr Bucher

Wir möchten uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative "Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)" herzlich bedanken.

Der Verband Fernwärme Schweiz (VFS) mit seinen rund 150 Mitgliedern (u.a. Betreiber, Contractoren, Planer, Lieferanten von Fernwärme und -kältenetzen) spielt eine wichtige Rolle für die Wärme- und Kälteversorgung in Städten und Agglomerationen. Er ist die wichtigste Ansprechstelle in der Schweiz für die Wärme- und Kälteversorgung in dicht besiedelten Gebieten und für die Nutzung von Umweltwärme und -kälte aus erneuerbaren Quellen (Seen, Flüsse, Grundwasser, Abwasser, Geo- und Solarthermie sowie Abwärme). Ziel des VFS ist der massive Ausbau von Fernwärme- und -kältenetzen unter gleichzeitig vermehrter Nutzung erneuerbarer Energien und Reduktion der CO₂-Emissionen im Wärmebereich.

Stellungnahme direkter Gegenentwurf zur Gletscher-Initiative

Grundsätzlich begrüssen wir die Stossrichtung sowohl der Gletscher-Initiative als auch des direkten Gegenentwurfes des Bundesrates, da sie die Umsetzung der Ziele des Pariser Abkommens und des Bundesrates (Netto-Null-Emissionen bis 2050) konkretisieren.

Nachfolgend sind unsere Rückmeldungen zum direkten Gegenentwurf zusammengestellt, wobei jeweils ein Vergleich bzw. eine Wertung zwischen Initiative und Gegenentwurf aus Sicht thermischer Netze vorgenommen wird.

Artikel 74a der Bundesverfassung zur Klimapolitik

Absatz 1

Initiative

Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Inland und im internationalen Verhältnis für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.

Gegenentwurf

Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.

Vergleich / Wertung des VFS

Die internationale Verantwortung ist im Gegenentwurf in abgeschwächter Form erwähnt. Der VFS kann mit beiden Alternativen leben.

Absatz 2

Initiative

Soweit in der Schweiz weiterhin vom Menschen verursachte Treibhausgasemissionen anfallen, muss deren Wirkung auf das Klima spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgasenken dauerhaft ausgeglichen werden.

Gegenentwurf

Der Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe ist so weit zu vermindern, als dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar ist.

Vergleich / Wertung des VFS

Angesichts der Probleme, die durch die Klimaerwärmung voraussichtlich auf die Schweiz zukommen werden (Naturkatastrophen aller Art und damit verbundene absehbare Flüchtlingsströme, Artensterben usw.), tritt das Wirtschaftlichkeits- und Sicherheitsargument für uns in den Hintergrund bzw. ist wenig stichhaltig und muss deshalb nicht explizit erwähnt werden. Wir bevorzugen daher den Vorschlag gemäss Initiative. Die Reihenfolge der Absätze 2 und 3 in der Gletscher-Initiative ist unserer Ansicht nach stimmiger.

Ein klares Verbot fossiler Brenn- und Treibstoffe, wie es in der Initiative in Absatz 3 vorgesehen ist, führt zu besserer Planungs- und Investitionssicherheit für den Ausbau thermischer Netze. Die Fernwärme / Fernkälte erlaubt die optimale Nutzung erneuerbarer Wärme- und Abwärmequellen und kann deshalb einen wichtigen Beitrag an die Wärmewende leisten. Sie sollte deshalb in Gebieten mit hoher Wärmebezugsdichte gegenüber den fossilen Mitbewerbern im Wärmemarkt klar bevorzugt und entsprechend gefördert werden. Dem ist in der Energieplanung auf kantonaler und kommunaler Ebene entsprechend Rechnung zu tragen.

Antrag

Der Text des Gegenentwurfs soll wie folgt ergänzt werden (Ergänzung fett hervorgehoben und unterstrichen):

Der Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe ist so weit zu vermindern, als dies technisch möglich, volkswirtschaftlich tragbar und mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar ist.

Begründung

Es ist wichtig, dass die Wirtschaftlichkeit aus einer gesamtheitlichen, also volkswirtschaftlichen Sicht betrachtet wird und nicht aus einer zu engen projektbezogenen Warte.

Absatz 3

Initiative

Ab 2050 werden in der Schweiz keine fossilen Brenn- und Treibstoffe mehr in Verkehr gebracht. Ausnahmen sind zulässig für technisch nicht substituierbare Anwendungen, soweit sichere Treibhausgassenken im Inland die dadurch verursachte Wirkung auf das Klima dauerhaft ausgleichen.

Gegenentwurf

Die Wirkung der vom Menschen verursachten und in der Schweiz anfallenden Treibhausgas-emissionen auf das Klima muss spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgassenken dauerhaft ausgeglichen werden.

Vergleich / Wertung des VFS

Der Gegenentwurf weist mehr Flexibilität für die Lösung der Treibhausgassenken auf, da diese auch im Ausland liegen können. Für die Fernwärmebranche ist es vorteilhafter, wenn die Senken grösstenteils im Inland sein müssen. Gemäss aktuellem Wissensstand ist aber nicht klar, ob die inländischen Senken ausreichen, um die Restemissionen im Jahr 2050 zu kompensieren.

Antrag

Der Gegenentwurf soll wie folgt ergänzt werden:

Die Wirkung der vom Menschen verursachten und in der Schweiz anfallenden Treibhausgas-emissionen auf das Klima muss spätestens ab 2050 durch sichere, prioritär inländische Treibhausgassenken dauerhaft ausgeglichen werden.

Begründung

Inländische Senken reichen voraussichtlich nicht aus, um die Restemissionen zu kompensieren. Sie sollen aber klare Priorität haben (Know-how-Erwerb, Wertschöpfung in der Schweiz).

Absatz 4

Initiative

Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.

Gegenentwurf

Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet, berücksichtigt die Situation der Berg- und Randgebiete und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.

Vergleich / Wertung des VFS

Der Gegenentwurf nimmt zusätzlich die spezifischen Anliegen der Berg- und Randgebiete auf, was die Akzeptanz in der Bevölkerung verbessern dürfte. Der VFS kann mit beiden Alternativen leben, bevorzugt aber den Gegenentwurf.

Absatz 1, Übergangsbestimmungen

Initiative

Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74a innert längstens fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände.

Gegenentwurf

Der Bund erlässt die Ausführungsgesetze zu Artikel 74a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände.

Vergleich / Wertung des VFS

Einzige Differenz der beiden Alternativen ist das Wörtchen "längstens". Eine schnellere Umsetzung als innert 5 Jahre ist grundsätzlich wünschenswert, die politischen Mühlen mahlen aber bekanntlich langsam.

Absatz 2, Übergangsbestimmungen

Initiative

Das Gesetz legt den Absenkpfad für die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest, und benennt Zwischenziele, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen. Das Gesetz regelt auch die zur Einhaltung des Absenkpades erforderlichen Instrumente.

Gegenentwurf

Das Gesetz legt den Absenkpfad für die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt Zwischenziele, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpades erforderlichen Instrumente.

Vergleich / Wertung des VFS

Die Inhalte sind übereinstimmend. Der Gegenentwurf ist minim klarer. Der VFS kann beide Alternativen unterstützen.

Zusammenfassende Bewertung

Sowohl die Initiative als auch der direkte Gegenentwurf des Bundesrates sind aus Sicht des VFS unterstützungswert, da sie die Umsetzung der klima- und energiepolitischen Ziele gemäss Pariser Abkommen und des Bundesrates (Netto-Null-Emissionen bis 2050) anstreben.

Sofern über beide Alternativen abgestimmt werden sollte, können wir sowohl der Initiative als auch dem direkten Gegenentwurf zustimmen.

Im Falle eines Stichentscheids ist aus Sicht der Fernwärme der Vorzug der Gletscher-Initiative zu geben, da diese Senken im Inland fordert und klare Vorgaben zum zukünftigen Einsatz fossiler Energien macht. Für die Fernwärme sind die Bevorzugung inländischer Senken, oder alternativ ein hoher prozentualer Anteil der inländischen Senken, z.B. in Anlehnung an das vom Parlament verabschiedete revidierte CO₂-Gesetz von $\geq 75\%$, und die starke Einschränkung der fossilen Mitbewerber, v.a. von Erdgas (unklare Haltung bewirkt Verzögerungen bei der Reduktion der Treibhausgasemissionen und reduziert die Planungs- und Investitionssicherheit für den möglichst rasch umzusetzenden Fernwärme-Ausbau) von zentraler Bedeutung.

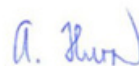
Wir hoffen, Ihnen mit unseren Rückmeldungen gedient zu haben und wir gemeinsam neben der Energiewende auch die Wärmewende erreichen können.

Für Fragen steht Ihnen unser Geschäftsführer gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Othmar Reichmuth
Präsident VFS, Ständerat



Andreas Hurni
Geschäftsführer VFS

Abs.: Greenpeace Schweiz, Badenerstr. 171, PF, 8036 Zürich

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

via E-Mail an: raphael.bucher@bafu.admin.ch

Zürich, 26. November 2020

Stellungnahme zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» und zum direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrter Herr Bucher

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu diesem Verfassungsprojekt im Bereich Klimaschutz Stellung nehmen zu können.

Wie unten darlegt, verlangt die Klimakrise nach raschen und entschiedenen Schritten zur Dekarbonisierung unseres Wirtschaftssystems und Vermeidung von weiteren Treibhausgasemissionen. Die vorliegende Initiative könnte – mit wenigen Ergänzungen – einen Beitrag hierzu leisten. Allerdings favorisieren wir einen indirekten Gegenvorschlag respektive parallele Schritte auf Ebene Verordnung und Gesetz.

Der vom Bundesrat vorgelegte direkte Gegenentwurf verwässert die Initiative zu stark und ist nicht genug konsequent. Wir lehnen ihn deshalb in der vorliegenden Form ab.

Falls der Bundesrat an seinem direkten Gegenentwurf festhalten sollte, so machen wir untenstehend noch Vorschläge, um die Wirksamkeit des direkten Gegenentwurfs zu steigern.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme unserer Anliegen und freuen uns über deren Berücksichtigung. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Remco Giovanoli

Verantwortlicher Politik Greenpeace Schweiz

Präferenz für indirekten Gegenvorschlag

Seit der Text für die Gletscher-Initiative entworfen wurde, haben sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse dahingehend weiter verdichtet, dass die Klimakrise noch rascher voranschreitet. Parallel dazu hat sich auch der politische Kontext stark verändert: Viele Länder haben sich Netto-Null-Ziele gesetzt und möchten diese sogar vor 2050 erreichen, eine weltweite Klimabewegung hat sich gebildet und damit den überfälligen Klimaschutz zuoberst auf die politische Agenda gesetzt und die eidgenössischen Wahlen 2019 haben klar signalisiert, dass die Bevölkerung der Schweiz hohe Erwartungen an Parlament und Bundesrat hat, wenn es um Klimaschutz geht.

Die nun abgeschlossene Totalrevision des CO₂-Gesetzes hat erfreuliche Weiterentwicklungen gegenüber der bundesrätlichen Version von 2016 erfahren. Trotzdem ist die damit angepeilte jährliche Absenkrate der Treibhausgasemissionen mindestens um den Faktor 2 zu tief. Weder das bundesrätliche Ziel von Netto-Null bis 2050 noch die Ziele der vorliegenden Gletscher-Initiative können so erreicht werden.

Um rechtzeitig auf den nötigen Absenkpfad einzuschwenken, braucht die Schweiz bis spätestens 2025 gesetzliche Anpassungen. Die offensichtlichsten Regulierungslücken bestehen in den Bereichen Strassen- und Luftverkehr, Finanzplatz, Landwirtschaft, Prozessemissionen der Industrie, konsequente Anreize für Netto-Null-Emissions-Lösungen und internationaler Klimaschutz. Die Schweiz muss ihre globale Verantwortung wahrnehmen und ihren angemessenen Anteil zur internationalen Klimafinanzierung leisten, ohne dabei die Rahmenkredite der Entwicklungszusammenarbeit weiter zu belasten.

Wir fordern deshalb den Bundesrat auf, in einem indirekten Gegenvorschlag Anpassungen zu den jeweils relevanten Erlassen vorzulegen. Allenfalls fehlende Verfassungsgrundlagen sollen parallel dazu, respektive gleichzeitig, dem Stimmvolk vorgelegt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Vorlagen mit dem Ziel einer Klimawende auf so wenigen Instrumenten wie nötig basieren und bestehende, wenig wirksame Instrumente ablösen sollen. Die schweizerische Klimapolitik soll erklär- und umsetzbar bleiben und der Klimagerechtigkeit im zeitlichen, sozio-ökonomischen als auch globalen Sinne besondere Bedeutung zu messen. In der Erarbeitung dieser Vorlagen könnten innovative und kooperative Ansätze genutzt werden, um die parlamentarische Phase bzw. den Prozess zu beschleunigen.

Stellungnahme zum direkten Gegenvorschlag des Bundesrates

Wir nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass der Bundesrat die Grundanliegen der Gletscher-Initiative teilt und insgesamt nur wenige Änderungen vorschlägt.

Allerdings sind wir mit den Änderungen jedoch nicht einverstanden, denn:

- Eine Dekarbonisierung bedingt einen weitestgehenden Ausstieg aus den fossilen Energien. Dies schreibt der Bundesrat auch in seinen Erläuterungen (Ziffer 4.2 und 5.1). Ein reines Minderungsgebot ist dabei zu schwach und reicht nicht.
- Ausnahmen bereits auf Verfassungsstufe vorzusehen, lässt am Willen des Verfassungsartikels zweifeln. Ausnahmen müssten auf Gesetzesstufe festgelegt werden, um der jeweiligen tatsächlichen Ausgangslage gerecht zu werden.
- Der erläuternde Bericht (Seite 19) zeigt, dass der Bundesrat nicht beabsichtigt, die

Emissionen linear auf Netto-Null zu senken. Anstatt nur auf inländische Treibhausgas-Senken zu setzen, möchte er weiterhin Offsets ermöglichen. Der Begriff der Senken im Originaltext wird so uminterpretiert, dass der Verfassungsartikel lediglich den Status quo bestätigt. Wir sind zwar auch der Meinung, dass die Schweiz Emissionsreduktionen im Ausland mitinitiiert und -finanzieren soll. Diese Reduktionen dürfen jedoch nicht an den schweizerischen Dekarbonisierungspfad angerechnet werden. Diese Fehlinterpretation des Textes (des Gegenvorschlages), die der Bundesrat in seinem erläuternden Bericht vornimmt, lehnen wir als zentralen Punkt entschieden ab.

Fazit: In der gegenwärtigen Form – und in Kombination mit der Interpretation im erläuternden Bericht, dass Auslandkompensationen mit der Netto-Null-Politik vereinbar sein soll – lehnen wir den direkten Gegenvorschlag ab.

Falls der Bundesrat keinen indirekten Gegenvorschlag vorlegen sollte, so bitten wir den direkten Gegenvorschlag wie folgt zu formulieren:

Antrag für allfälligen direkten Gegenvorschlag

«Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 74a Klimapolitik

1 Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Inland und im internationalen Verhältnis für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.

2 Soweit in der Schweiz weiterhin vom Menschen verursachte Treibhausgasemissionen anfallen, muss deren Wirkung auf das Klima spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgas-senken dauerhaft ausgeglichen werden.

3 Ab 2040 werden in der Schweiz keine fossilen Brenn- und Treibstoffe mehr in Verkehr gebracht. Ausnahmen sind zulässig für technisch nicht substituierbare Anwendungen, soweit sichere Treibhausgas-senken im Inland die dadurch verursachte Wirkung auf das Klima dauerhaft ausgleichen.

3bis (neu) Importe von Produkten und Dienstleistungen sowie Investitionen und Finanzdienstleistungen im Inland und ins Ausland erfüllen Absatz 1-3 sinngemäss.

4 Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.

4bis (neu) Verursachergerechte Finanzierungsabgaben sind in sämtlichen klimarelevanten Sektoren zulässig, sofern diese zur Finanzierung der Begrenzung von Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung dienen.

Art. 197 Ziff. 12

Übergangsbestimmungen zu Art. 74a (Klimapolitik)

1 Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände.

2 Das Gesetz legt den Absenkpfad für den Verbrauch fossiler Energien bis 2040 und die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt Zwischenziele, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpades erforderlichen Instrumente.»

Begründungen:

Die Anpassung in Art 74a, Absatz 2 und den Übergangsbestimmungen soll den aktuellen Erkenntnissen der Klimawissenschaften und dem Umstand gerecht werden, dass fossile Energieträger schon heute in fast allen Anwendungen vermieden oder substituiert werden können. Eine Übergangsfrist bis 2040 ist deshalb ausreichend und ermöglicht der Schweiz auch international kompetitive Rahmenbedingungen zu bieten, wenn es darum geht, die Zukunftsmärkte zu bedienen. An der Formulierung zum Total der Treibhausgasemissionen (Abs.2) wird dagegen nichts geändert, womit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass es heute z.B. in der Landwirtschaft noch keine Netto-Null-Anbaumethoden gibt.

Der neue Absatz 3bis in Art 74a adressiert explizit die beiden grössten Klimaschutzhebel der Schweiz, welche im eingereichten Verfassungsartikel so fehlen. Die grauen Treibhausgasemissionen in importierten Gütern übersteigen schon heute die im Inland ausgestossenen Emissionen. Nur wenn diese im Gleichschritt reduziert werden, kann die Schweiz somit einen angemessenen Beitrag leisten. Die resultierenden Emissionen von Direktinvestitionen und die Emissionen, welche der Finanzplatz mitsteuert, erreichen ein Mehrfaches der Inlandemissionen. Dies sind somit die offensichtlichsten Hebel der Schweiz, um global einen relevanten Beitrag gegen die Erderhitzung und Klimakrise zu leisten.

Der neue Absatz 4bis in Art 74a stellt sicher, dass einerseits die verfassungsmässige Grundlage zur Finanzierung von Massnahmen sowohl gegen die Verschärfung als auch die schädlichen Auswirkungen der Klimaveränderung geschaffen wird. Dies auch als Antwort auf die bisherige Interpretation des Bundesamtes für Justiz, wonach Lenkungsabgaben nicht auch für Klima-Anpassungsmassnahmen verwendet werden dürfen. Andererseits soll auch die verfassungsmässige Grundlage geschaffen werden, damit z.B. bisherige flat-rates (z.B. Strassenverkehrsabgaben) in Zukunft ebenfalls nach dem Verursacherprinzip erhoben werden können. Falls es nötig ist, hierzu Art. 82, Abs.3 zu streichen, soll der Bundesrat dies ebenfalls beantragen.



Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundespräsidentin S. Sommaruga
3003 Bern

per E-Mail: raphael.bucher@bafu.admin.ch

1. Dezember 2020

Vernehmlassung Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima»

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 2. September 2020 haben Sie die Vernehmlassung zum Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima» eröffnet. Für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Der HEV Schweiz ist mit seinen über 340'000 Mitgliedern der grösste Vertreter der Interessen der Haus- und Grundeigentümer in der Schweiz. In dieser Funktion setzen wir uns konsequent für die Förderung und den Erhalt des Wohn- und Grundeigentums ein und vertreten die Interessen unserer Mitglieder auf allen Ebenen. Da unsere Mitglieder direkt von der aktuellen Klimapolitik betroffen sind, machen wir von der uns offerierten Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch und reichen Ihnen diese innert Frist ein.

Ausgangslage

Am 27. November 2019 hat der Verein Klimaschutz Schweiz die überparteiliche Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht. Diese ist mit 113'125 gültigen Unterschriften zu Stande gekommen. Die Initiative will das aus dem Klimaübereinkommen von Paris vom Dezember 2015 abgeleitete Verminderungsziel von Netto-Null Treibhausgasemissionen für das Jahr 2050 in die Verfassung schreiben. Dies dränge sich gemäss Ausführungen des Initiativkomitees auf, weil die bisherige Schweizer Politik mit den Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris und den Erfordernissen einer ernsthaften Klimapolitik nicht im Einklang stehe. Der Bundesrat hat am 3. April 2020 beschlossen, der Volksinitiative einen direkten Gegenentwurf gegenüberzustellen. Der direkte Gegenentwurf, den der Bundesrat in der vorliegenden Vernehmlassung zur Diskussion stellt, soll ebenfalls ein Netto-Null Ziel bis 2050 beinhalten, aber abweichend von der Volksinitiative fossile Energien nicht verbieten und offenlassen, ob die CO₂-Emissionen durch Senken im In- oder Ausland zu neutralisieren sind.

Einschätzung der Initiative

Die Volksinitiative «Für ein gesundes Klima», geht aus Sicht des HEV Schweiz deutlich zu weit und missachtet die aktuell laufenden Gesetzgebungsprozesse auf nationaler und kantonaler Ebene, die einen ausgewogenen Weg hin zu einer ökonomisch verträglichen Klimapolitik beschreiben. Die Initiative ist absolut und mit zu vielen starren Zielen formuliert. Sie gibt keinerlei Antwort auf die Frage, wie das Ziel erreicht werden soll.

Das vom Parlament verabschiedete CO₂-Gesetz nimmt das Ziel und einen Grossteil der Anliegen der Initianten bereits auf. Bei der Umsetzung der Forderungen geht die Initiative weiter und unterbindet den internationalen Zertifikathandel. Die CO₂-Reduktion wird nur mit teuren Inlandmassnahmen möglich sein. Im Gegensatz zur Industrie und dem Mobilitätssektor werden die Immobilieneigentümer als ortsgebundene Konsumenten übermässig von den neuen Regelungen betroffen sein. Sie müssen die Brennstoffe in der Schweiz kaufen und können nicht ins Ausland ausweichen, wie etwa Autofahrer, welche im nahen Ausland tanken oder Flugreisende, welche ab Basel, München oder Mailand fliegen können. Zudem wären sie insbesondere vom angestrebten Verbot der fossilen Heizungen betroffen, welche in beschränktem Umfang auch ab 2026 noch eingebaut, ab 2050 jedoch nicht mehr betrieben werden dürften.

Der HEV Schweiz lehnt die Volksinitiative «Für ein gesundes Klima» dezidiert ab.

Stellungnahme zum Gegenentwurf des Bundesrates

Das grundsätzliche Netto-Null Ziel bis 2050 wurde durch den Bundesrat bereits im August 2019 beschlossen. In wie weit dies unter dem Einfluss der bereits laufenden Unterschriftensammlung zur Volksinitiative oder auf Grund des IPCC-Sonderberichts geschah, sei dahingestellt. Die zum selben Zeitpunkt in Auftrag gegebene Erarbeitung einer langfristigen Klimastrategie durch das UVEK geht bereits in die Richtung des geforderten Umsetzungsgesetzes und soll die Machbarkeit aufzeigen.

Somit werden die zentralen Anliegen der Initiative wie auch des Gegenvorschlages bereits umgesetzt. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, dass weitere Parameter in die Bundesverfassung geschrieben werden sollen. Dies insbesondere als sich diese Massnahmen lediglich auf Klimabelange fokussieren und einmal mehr die Chance, einen ganzheitlichen Ansatz zu wählen, verpasst wird.

Positiv zu bewerten ist, dass der Bundesrat in Art. 74a Abs. 2 nBV lediglich von einer Verminderung fossiler Brenn- und Treibstoffe spricht und die technische wie auch die wirtschaftliche Tragbarkeit hervorhebt. Allerdings ist die Wirtschaftlichkeit ein weit dehnbarer Begriff. Unter die Wirtschaftlichkeit fällt ebenfalls der Bestandesschutz und die Zusicherung, dass bestehende Anlagen bis zu ihrem Lebensende betrieben werden können. So muss sichergestellt sein, dass fossile Heizungen, welche unter den strengen Bedingungen des CO₂-Gesetzes nach 2020 bis Ende 2045 eingebaut werden dürfen, auch weitere 25 bis 30 Jahre betrieben werden können. Dies ohne umständliche Nachweise der Wirtschaftlichkeit erbringen zu müssen.

Die Vorgabe, dass ab 2050 sämtliche vom Menschen verursachten und in der Schweiz anfallenden Treibhausgasemissionen durch sichere Treibhaussenken kompensiert werden müssen, ist mit dem Netto-Null Ziel bereits abgedeckt. Die Anforderungen aus Art. 74a Abs. 3 nBV beschreiben den Weg und nicht das Ziel. Technische Treibhaussenkungen, insbesondere CO₂-Senken, werden in absehbarer Zeit nicht im erforderlichen Mass zu Verfügung stehen, geschweige denn wirtschaftlich zu betreiben sein. Entsprechend kommen lediglich natürliche Senken in Frage, um die Treibhausgase aus der Landwirtschaft oder dem Flugverkehr zu kompensieren. Die Kapazität solcher Senken in der Schweiz ist begrenzt.

In Art. 74a Abs. 4 nBV hebt der Bundesrat hervor, dass die Klimapolitik auf die Stärkung der Volkswirtschaft und die Sozialverträglichkeit ausgerichtet werden muss. Ein hehres Ziel, welches sich jedoch in der Umsetzung zeigen wird. Meist führen starke Regulierungen zu erheblichen Mehrkosten, insbesondere bei den Anfangsinvestitionen. Werden zur Abfederung solcher Mehrkosten neue Subventionen eingeführt, besteht die Gefahr, dass diese Fördergelder nicht technologieneutral verteilt werden, sondern einseitig gewisse Techniken unterstützen. Es ist entsprechend in der Umsetzung weiterer Normen und Vorschriften drauf zu achten, dass Ziele und nicht Wege vorgegeben werden. Zudem müssen sich sämtliche Massnahmen an den Lebenszyklen der betroffenen Objekte ausrichten. Nur dadurch lassen sich wirtschaftlich tragfähige Lösungen finden.

Die Berücksichtigung der Berg- und Randgebiete unterstützt der HEV Schweiz.

Der HEV Schweiz hat die Energiestrategie stets mitgetragen. Wir wissen alle, dass es eine Absenkung braucht, aber in einem realistischen Zeitraum. Der Anstieg der Treibhausgase brauchte seine Zeit, ebenso seine Senkung.

Entsprechend erachtet der HEV Schweiz weder die Initiative noch den Gegenvorschlag als notwendig, werden doch die Anliegen beider Vorstösse bereits mit geltenden und sich in Erarbeitung befindlicher Gesetze und Instrumenten umgesetzt. Das Festhalten des Netto-Null Zieles bis 2050 ist absolut ausreichend. Die Umsetzung hat sodann in der ordentlichen Gesetzgebung zu erfolgen.

Im Falle einer Annahme beider Vorlagen würde seitens HEV Schweiz der Gegenvorschlag des Bundesrates bevorzugt.

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Hauseigentümerverband Schweiz



aNR Hans Egloff
Präsident HEV Schweiz



Thomas Ammann
Ressortleiter Energie- und Bautechnik

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail an: raphael.bucher@bafu.admin.ch

Bern, 27.11.2020

Direkter Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)»: Stellungnahme anlässlich der Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,
sehr geehrter Herr Bucher
sehr geehrte Damen und Herren

Als nationaler Unternehmerverband äussert sich HotellerieSuisse im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum direkten Gegenentwurf zur Gletscherinitiative. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

HotellerieSuisse unterstützt das Anliegen der Gletscher-Initiative, in der Schweiz bis 2050 Netto-Null Treibhausgasemissionen anzustreben. Die Beherbergungsbranche hat sich in ihrem Nachhaltigkeitskompass, der in Kürze veröffentlicht wird, dasselbe Ziel gesetzt. Intakte Natur- und Landschaftsbilder sind ein zentraler Pfeiler für die Beliebtheit des Tourismuslands Schweiz. Für den Tourismussektor geniesst die Förderung der Nachhaltigkeit, der Schutz von Natur und Umwelt sowie eine sinnvolle und schonende Ressourcennutzung hohe Priorität. In Fragen des Klima- und Umweltschutzes sowie der Raumplanung engagiert sich HotellerieSuisse für eine zukunftsfähige Verbindung von Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit. Dieses Credo schliesst auch einen ausgewogenen Umgang zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen mit ein. Die Bewahrung natürlicher Ressourcen ist der Wirtschaft wichtig und kann nur mithilfe aller Beteiligten zukunftsfähig sichergestellt werden. Folglich müssen auch die Rahmenbedingungen für den Standort Schweiz wirtschaftsverträglich und wettbewerbsfähig bleiben.

Vor diesem Hintergrund unterstützt HotellerieSuisse den direkten Gegenvorschlag des Bundesrates, um so die Ziele der Initiative mit ausgewogenen Mitteln zu erreichen. Sowohl ein vollständiges Verbot fossiler Energien bis 2050 als auch die Beschränkung auf rein inländische Senken ist zu radikal und zur Zielerreichung nicht unbedingt nötig. Vielmehr verursachen diese Extremforderungen Nachteile für die Schweiz, die aus wirtschaftlicher Sicht abzulehnen sind.

2. Detailbemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Im Folgenden äussern wir uns im Detail und mit Anpassungsvorschlägen zu den einzelnen Artikeln.

Art. 74a Klimapolitik

Absatz 2: Unterstützung der bundesrätlichen Fassung

2 Der Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe ist so weit zu vermindern, als dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar ist.

«Netto-Null» wird als Zielgrösse verwendet, weil eine vollständige Vermeidung aller Emissionen technisch nicht möglich ist und teilweise auf Kompensationsmöglichkeiten sowie andere technische Lösungen ausgewichen werden muss. Zudem sind nicht alle Emissionsreduktionen sowohl technisch machbar als auch wirtschaftlich sinnvoll. Schlussendlich ist die gesamte Umweltbilanz relevant, die auch Senkenleistungen und Auslandkompensationen angemessen berücksichtigen soll. Die Verwirklichung des Netto-Null-Ziels muss wirtschaftlich tragbar und wertschöpfungserhaltend bleiben. Damit können gleichzeitig nachhaltige Rentabilitäten, Arbeitsplätze und Finanzmittel gesichert werden, die es der Schweiz ermöglichen, langfristig in den Klimaschutz zu investieren.

Zu bevorzugen ist die bundesrätliche Variante auch in Bezug auf die Anrechnung ausländischer Senken, da das Potential im Inland beschränkt ist. Die richtige Mischung aus verbindlichen Inlandmassnahmen und ausländischen Kompensationsoptionen ist bedeutend, weil damit der Adaptionsdruck und die Kosten bei inländischen Branchen gesenkt werden können. Obschon die Schweiz als reiches und innovatives Land eine Vorbildfunktion im Klimaschutz einnimmt, bedarf es globaler Anstrengungen und wäre ein Alleingang kontraproduktiv.

Absatz 3: Anpassung der bundesrätlichen Fassung

*3 Die Wirkung der vom Menschen verursachten und in der Schweiz anfallenden Treibhausgasemissionen auf das Klima muss spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgassenken **im In- und Ausland** dauerhaft ausgeglichen werden.*

Aus derselben Logik heraus folgt aus Sicht von HotellerieSuisse, dass die Anrechenbarkeit von in- und ausländischen Senkenleistungen auf Verfassungsstufe festzulegen ist. Mit einer expliziten Festlegung wird die benötigte Flexibilität geschaffen, um das Netto-Null-Ziel bis 2050 zu erreichen. Dem Gesetzgeber steht es danach frei zu, die Anteile auf Gesetzesstufe festzulegen. Zu berücksichtigen dabei ist die beschränkte Verfügbarkeit von Senken und Negativemissionen in der Schweiz.

Art. 197 Ziff. 12: Übergangsbestimmungen zu Art. 74a (Klimapolitik)

Absatz 1: Anpassungen der bundesrätlichen Fassung

*1 Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände. **Dabei berücksichtigt er die internationale Entwicklung und favorisiert international kompatible Mechanismen.***

Mit der vorgeschlagenen Anpassung kann die Verbindung von Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit besser sichergestellt werden. Eine Vorbildfunktion der Schweiz ist nicht mit einem Vorpreschen ohne Berücksichtigung internationaler Entwicklungen und Standards gleichzusetzen. Je weniger die internationale Ebene berücksichtigt wird, desto mehr drohen wirtschaftliche Standortnachteile ohne nennenswerten Klimaeffekt. Deshalb gilt es die Wirtschaftsverträglichkeit bei den Massnahmen und die relative Wettbewerbsfähigkeit zu berücksichtigen. Wenn die Klimaerwärmung erfolgreich eingedämmt werden soll, sind – ergänzend zu nationalen Massnahmen – global abgestimmte Ansätze sinnvoll und

effizient. Die Schweiz sollte sich nach Möglichkeit für eine weltweite CO₂-Abgabe, ein weltweites Emissionshandelssystem (nach dem Vorbild Schweiz-EU) sowie die Möglichkeit von Emissionsreduktionen im Ausland (gemäss Art. 6 des Abkommens von Paris) einsetzen. Eine Abwanderung von Unternehmen ins Ausland und die Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit inlandgebundener KMU's ist zu vermeiden.

Für die Hotellerie als gebäudelastige Branche fallen Investitionen in energieeffiziente Gebäude stark ins Gewicht. Bereits im aktuell revidierten CO₂-Gesetz führen die strengen und auf kurze Frist angesetzten Grenzwerte zu beträchtlichen finanziellen Mehrbelastungen. Vielen Hotelbetrieben fehlen die finanziellen Reserven, um teure energetische Sanierungen anzugehen. Im Unterschied zu anderen Branchen sind die Margen in der Hotellerie klein und ihre Liegenschaften vergleichsweise gross. Daher ist die Ausgestaltung des Massnahmenmixes auch für die Beherbergungsbranche entscheidend. Je höher die Inlandvorgabe bei der Emissionsreduktion, desto stärker ist der Investitionsdruck auch auf die Hotellerie. Am Ziel, die Treibhausgasemissionen auf Netto-Null zu senken, ändert dieser Sachverhalt für HotellerieSuisse nichts. Jedoch sollten die Fördermittel mit der Verschärfung von Kriterien im Gleichschritt ausgebaut werden. Eine Umsetzungsgesetzgebung sollte diesen Aspekten dereinst Rechnung tragen.

Absatz 2: Anpassung der bundesrätlichen Fassung

2 Das Gesetz legt den Absenkpfad für die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt Zwischenziele, ~~die mindestens zu einer linearen Absenkung führen~~, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpades erforderlichen Instrumente.

Das Endziel Netto-Null bis 2050 sollte möglichst kosteneffizient und mit Rücksicht auf KMU-Branchen ausgestaltet werden. HotellerieSuisse anerkennt die Bedeutung von Zwischenzielen, lehnt jedoch einen planwirtschaftlich linearen Absenkpfad ab. Unternehmen benötigen Entscheidungsfreiheit, auf welche Art und Weise und zu welchem Zeitpunkt sie in die vorhandenen Einsparoptionen investieren. Technologiesprünge und Investitionszyklen (z.B. im Bereich energetischer Sanierungen von Gebäuden) sind nicht per se deckungsgleich mit gesetzlichen Reduktionspfaden. Deshalb müssen Erneuerungsinvestitionen flexibel und mit Rücksicht auf betriebliche Verhältnisse vorgenommen werden können.

3. Über HotellerieSuisse

HotellerieSuisse ist das Kompetenzzentrum für die Schweizer Beherbergungsbranche und vertritt als Unternehmensverband die Interessen der innovativen und nachhaltigen Beherbergungsbetriebe der Schweiz. Seit 1882 steht HotellerieSuisse gemeinsam mit über 3'000 Mitgliedern, davon über 2'000 Hotelbetriebe, für eine qualitätsbewusste und vorausschauende Schweizer Beherbergungswirtschaft. Als Leitbranche des Tourismus beschäftigt die Beherbergung über 75'000 Mitarbeitende und stellt mit 4,5 Milliarden Franken oder 23 Prozent den zweitgrössten Anteil an der touristischen Bruttowertschöpfung dar. Im Jahr 2019 erzielte der Tourismus mit einer Nachfrage von 47 Mrd. Franken eine direkte Bruttowertschöpfung von ca. 19,5 Mrd. Franken – was einem Anteil von 2,8 Prozent an der gesamtwirtschaftlichen direkten Bruttowertschöpfung der Schweiz entspricht. Der Tourismus gehört zudem zu den fünf wichtigsten Exportbranchen und stellt mehr als 5 Prozent der gesamten Exporteinnahmen der Schweiz dar. Die Mitgliederbetriebe von HotellerieSuisse verfügen über zwei Drittel des Schweizer Bettenangebotes und generieren damit rund drei Viertel der entsprechenden Logiernächte. Als Dachverband von 13 regionalen Verbänden ist HotellerieSuisse in allen Landesteilen und Sprachregionen präsent und beschäftigt rund 100 Mitarbeitende.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
HotellerieSuisse



Claude Meier
Direktor



Nicole Brändle Schlegel
Leiterin Arbeit, Bildung, Politik



Bundesamt für Umwelt BAFU
per Email an: raphael.bucher@bafu.admin.ch

Bern, 08.12.2020

Direkter Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative "Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)"

Sehr geehrter Herr Bucher, sehr geehrte Damen und Herren

Die IG Detailhandel Schweiz (IG Detailhandel) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative "Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)".

Die Mitgliederunternehmen der IG Detailhandel haben in den vergangenen Jahren grosse Anstrengungen zur CO₂-Reduktion in allen Bereichen der Unternehmen unternommen und damit viel in den Klimaschutz investiert. Diesen Weg werden sie konsequent weitergehen. Sie haben sich auch für die Zukunft ambitionierte und verbindliche Ziele gesetzt und bekennen sich heute bereits zum Ziel von null Nettoemissionen bis 2050. Im Folgenden beschränken wir uns auf die Kommentierung der aufgrund der direkten Betroffenheit für den Detailhandel relevanten Inhalte der Vorlage.

Wichtigste Punkte

- Die IG Detailhandel unterstützt den Gegenentwurf des Bundesrats zur Gletscher-Initiative.
- Insbesondere begrüsst die IG Detailhandel, dass der Bundesrat das aus dem Klimaübereinkommen von Paris abgeleitete Verminderungsziel von Netto-Null Treibhausgasemissionen für das Jahr 2050 in der Verfassung verankern möchte und einen mindestens linearen Absenkpfad vorsieht.
- Der Verzicht auf ein umfassendes Verbot der Inverkehrbringung von fossilen Brenn- und Treibstoffen ab 2050 ist aus Sicht der IG Detailhandel zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund des weit in der Zukunft liegenden Zielzeitraums nachvollziehbar. Wichtig ist jedoch, dass seitens Bundesrat glaubwürdig aufgezeigt werden kann, wie ein Netto-Null-Ziel auch ohne ein umfassendes Verbot auf Brenn- und Treibstoffe erreichbar ist.
- Aus Sicht der IG Detailhandel ist zudem zwingend ein systemischer Ansatz zu verfolgen, bei dem sämtliche Wirtschaftssektoren angemessen zur Verminderung des Treibhausgasausstosses beitragen.

Fossiler Energieverbrauch: Unterstützung Gegenentwurf des Bundesrats

Wie der Bundesrat im erläuternden Bericht darlegt, ist eine ausgeglichene Klimabilanz bis 2050 unrealistisch, wenn bis dahin noch in grösserem Umfang fossile Energieträger verwendet würden. Dennoch verzichtet der Bundesrat in seinem Gegenentwurf auf ein umfassendes Verbot der Inverkehrbringung von fossilen Brenn- und Treibstoffen ab 2050 respektive lässt unter gewissen Umständen Ausnahmen zu. Aus Sicht der IG Detailhandel ist dieser Verzicht auf ein umfassendes Verbot ab 2050 zum jetzigen Zeitpunkt nachvollziehbar und wird unterstützt. Einerseits liegt der Zielzeitraum weit in der Zukunft und die technologischen und wirtschaftlichen Entwicklungen bis dahin sind folglich noch mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Andererseits spricht sich die IG Detailhandel grundsätzlich für einen liberalen Ansatz aus, bei dem seitens Gesetzgeber Ziele vorgegeben werden, den unmittelbar betroffenen Wirtschaftsakteuren aber in Bezug auf die konkreten Instrumente und Massnahmen zu deren Erreichung der grösstmögliche Spielraum gelassen wird.

Bei einem Verzicht auf ein Verbot fossiler Brenn- und Treibstoffe müssen aber mindestens die Rahmenbedingungen für alle Treibhausgasquellen klar und frühzeitig kommuniziert werden. Zudem ist es am Bundesrat glaubwürdig aufzuzeigen, wie ein Netto-Null-Ziel auch ohne ein Verbot auf Brenn- und Treibstoffe erreichbar ist.

Senkenleistungen auch im Ausland zulassen

Wir unterstützen die Absicht des Bundesrats, Senkenleistungen auch dann für die Neutralisierung der nicht vermeidbaren Treibhausgasemissionen anzurechnen, wenn sich die Senken im Ausland befinden. Dies erhöht die Flexibilität und erlaubt es Senken dort zu nutzen, wo sie am wirtschaftlichsten betrieben werden können. Dies selbstverständlich unter der Voraussetzung, dass es sich um sichere und dauerhafte Senken handelt und im Ausland dieselben hohen Qualitätsstandards in Bezug auf Umwelt- und Sozialanforderungen wie im Inland eingehalten werden. Da 2050 jedoch alle Länder (auch die im Ausland) bei Netto-Null sein müssen, darf nicht zu viel Hoffnung auf ein grosse Senkenleistungen nur im Ausland gesetzt werden. Wir müssen v.a. im Inland entsprechende Senkenleistungen bereitstellen.

Sämtliche Wirtschaftssektoren miteinbeziehen

Aus Sicht der IG Detailhandel müssen sich alle Sektoren gleichgewichtet und verursachergerecht an den notwendigen Verminderungsleistungen zur Erreichung der nationalen Zielsetzungen beteiligen. Alles andere belastet den Industrie- und Wirtschaftsstandort Schweiz überproportional. Insbesondere in den Bereichen Mobilität und Landwirtschaft besteht hier noch Nachholbedarf. Den in der Würdigung der Initiative erwähnten systemischen Ansatz begrüssen wir deshalb explizit und gehen davon aus, dass auch der Bundesrat einen solchen weiterverfolgen wird.

Die IG Detailhandel Schweiz bedankt sich für die Berücksichtigung ihrer Überlegungen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse

Ladina Schröter
Stv. Leiterin Wirtschaftspolitik
Coop Genossenschaft

Marcus Dredge
Leiter Abteilung Energie und Gebäude-
technik
Migros-Genossenschafts-Bund



Bundesamt für Umwelt BAFU,
Sektion Politische Geschäfte,
CH-3003 Bern
Per E-Mail an: raphael.bucher@bafu.admin.ch

Zürich, 9. November 2020

«Vernehmlassung zum direkten Gegenvorschlag des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscherinitiative)»

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihre E-Mail vom 2. September 2020 und für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zum direkten Gegenvorschlag des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscherinitiative)»

Die Interessengemeinschaft der energieintensiven Basisindustrien unseres Landes (IGEB) repräsentiert rund fünf Prozent des schweizerischen Strom- und ca. sechs Prozent des Gasendverbrauchs. Die IGEB organisiert jene Branchen und Betriebe, bei welchen der Energiekostenanteil gemessen an der Bruttowertschöpfung besonders hoch und die Stromendpreise im internationalen Standortwettbewerb dementsprechend existentielle Bedeutung haben. In der IGEB sind die Branchenverbände der Papier/Karton /Folien-, Glas-, Ziegel-, Zement- und Giesserei-Industrie sowie Einzelbetriebe der Stahl-, Chemie-, Holz-faser- und Gasindustrie vereinigt.

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und nehmen wie folgt Stellung.

Generelle Bemerkungen

Wir begrüßen es, dass der Bundesrat am 3. April 2020 beschlossen hat, die Gletscher-Initiative zur Ablehnung zu empfehlen und ihr einen direkten Gegenentwurf gegenüberzustellen. Zwar anerkennt die Initiative die ausserordentlichen Herausforderungen der schwer zu dekarbonisierenden Industrien wie der Zementindustrie, trotzdem ist die Umsetzung gesamtwirtschaftlich zu radikal ausgestaltet. Der Gegenvorschlag nimmt dies auf und geht in die richtige Richtung – dennoch erscheinen uns gewisse Anpassungen zwingend.

Zum einen ist es für schwer zu dekarbonisierende Industrien zentral, dass die technisch verfügbaren Möglichkeiten der Treibhausgassenken nicht unnötig eingeschränkt werden. Für diese Industrien sind solche Senken die einzige Möglichkeit, das Netto-Null-Ziel zu erreichen. Die Herstellung von Zement ist inhärent mit der Freisetzung von Kohlendioxid aus dem Rohmaterial verbunden. Solche «geogene» CO₂-

Emissionen lassen sich mit keiner technischen Massnahme vermeiden. Mit der Einschränkung auf rein inländische Senken, wie es die Initianten fordern, würde man von Anfang an die Möglichkeiten von wichtigen Emissionseinsparoptionen im Keime ersticken und schwer zu dekarbonisierende Industrien in der Schweiz stark benachteiligen. Um auch die Nutzung von ausländischen Senken bereits auf Verfassungsstufe festzulegen, regen wir eine Anpassung dieses Artikels an.

Zum anderen muss der Gesetzgeber sicherstellen, dass die Rahmenbedingungen für den Einsatz solcher Technologien adäquat sind. Dies bedeutet nicht nur eine gezielte Förderung im Bereich Forschung und Entwicklung ohne technologische Einschränkungen – ein allfälliger Klimafonds im CO₂-Gesetz wäre genau für solche Vorhaben vorzusehen. Auch die Definition von Zwischenzielen scheint uns hier nicht zwecksmässig zu sein. Planen doch die energieintensiven Unternehmen für ihre Investitionen in Zeithorizonten von mehreren Jahrzehnten. CO₂-Reduktionen sind also nicht linear zu erreichen, sondern in grossem Umfang nach einer solchen Grossinvestition. Anstelle von zukunftsfähigen, aber teuren Lösungen Vorzug zu geben, werden Anreize geschaffen kurzfristige, schliesslich jedoch ineffiziente Lösungen zu favorisieren. Erstere sind oftmals mit grossen Investitionskosten und der Nutzung von bahnbrechenden Technologien und somit mit grossem Risiko verbunden. Um dies erfolgreich umzusetzen und eine entsprechend Planungssicherheit zu gewährleisten, müssen längere Zeithorizonte und nötigenfalls auch Anpassungen am ursprünglich geplanten Absenkpfad möglich sein.

Ganz generell ist es zentral, dass in der Schweiz politische und rechtliche Rahmenbedingungen vorliegen, welche für Unternehmen die wichtige Investitions- und Planungssicherheit schaffen. Unternehmen, welche in solch effiziente Massnahmen wie der CO₂-Reduktion investieren, dürfen dadurch im internationalen Vergleich keine Nachteile erfahren.

Detailbemerkungen

Wir empfehlen Ihnen, folgende Anpassungen am Gesetzestext des direkten Gegenvorschlags des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscherinitiative)»

<u>Art. 74a, Abs. 1</u> ¹ Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.	<i>Keine Anpassungen oder Bemerkungen</i>
<u>Abs. 2</u> Der Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe ist so weit zu vermindern, als dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar ist.	<i>Keine Anpassungen oder Bemerkungen</i>
<u>Abs. 3</u> ¹ Die Wirkung der vom Menschen verursachten und in der Schweiz anfallenden	Die Möglichkeit, die anfallenden Treibhausgasemissionen auch im Ausland zu kompensieren

Treibhausgasemissionen auf das Klima muss spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgassenken im In- und Ausland dauerhaft ausgeglichen werden.	ist für schwer zu dekarbonisierende Industrien, wie die Zementindustrie, von zentraler Bedeutung. Dies sollte im bereits auf Verfassungsstufe explizit genannt werden.
<u>Abs. 4</u> Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet, berücksichtigt die Situation der Berg- und Randgebiete und nutzt namentlich auch Instrumente der For-schungs- und Innovationsförderung und Technologieförderung.	Die Förderung muss zwingend technologieneutral ausgerichtet sein.
<u>Art. 197 Ziff. 12</u> <u>Abs. 1 Übergangsbestimmungen</u> Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände. Dabei berücksichtigt er die internationale Entwicklung und favorisiert international kompatible Mechanismen.	Die Schweiz sollte international kompatible Mechanismen favorisieren, da die Klimaproblematik global nur mit internationalen Mechanismen bewältigt werden kann.
<u>Abs. 2 Übergangsbestimmungen</u> Das Gesetz legt den Absenkpfad für die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt Zwischenziele, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpades erforderlichen Instrumente.	Zwischenziele sind aus unserer Sicht nicht zweckmässig, da Anreize entstehen, einfachere, aber schlussendlich nicht effiziente Massnahmen gegenüber kostspieligen, langfristig aber effizienten Massnahmen zu favorisieren.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und empfehlen Ihnen unsere Bemerkungen und Positionen zur Berücksichtigung bei der weiteren Behandlung dieses Geschäfts.

Freundliche Grüsse



Frank R. Ruepp
Präsident



Carla Hirschburger
Geschäftsführerin

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Per Mail: raphael.bucher@bafu.admin.ch

Schaffhausen, 30.11.2020

(Gegenentwurf Gletscherinitiative_InfraWatt.docx)

Gegenvorschlag des Bundesrates zur Gletscher-Initiative: Stellungnahme Verein InfraWatt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga

Wir möchten uns bedanken, dass wir uns zu diesen wichtigen Themen äussern dürfen. Der Verein InfraWatt beschäftigt sich mit der Energienutzung aus Abwasser, Abfall, Abwasser und Trinkwasser, mit dem Ziel die Energieeffizienz und die erneuerbare Energieproduktion in diesen Bereichen weiter zu steigern bzw. einen Beitrag zur Zielerreichung des Bundes zu Netto-Null bis 2050 zu leisten. Der Verein InfraWatt bündelt die Energie-Interessen seiner Mitglieder, den vier Branchenverbänden, den zahlreichen Infrastrukturbetreibern bzw. ihren Gemeinden und Städten, den Planern sowie Herstellern in der Schweiz und ist damit eine zentrale Anlaufstelle für Energiefragen in diesen Bereichen.

Grundsatz zur Zielerreichung Netto-Null bis 2050

Wir sind überzeugt, dass das Ziel von Netto-Null Treibhausgasen bis 2050 von grösster Dringlichkeit ist. Es muss in der Verfassung sichergestellt werden, dass dieses Ziel auch eingehalten und die dazu notwendigen Massnahmen angesichts der dramatischen Auswirkungen der Klimaveränderungen rasch angegangen und vollumfänglich umgesetzt werden.

Die Gletscherinitiative schlägt zur gemeinsamen Zielsetzung konsequente Vorgaben vor, was wir grundsätzlich unterstützen. Wir befürchten aber, dass die vorgeschlagenen Verbote auf Widerstand stossen könnten, weshalb wir auch den Gegenvorschlag des Bundesrates mit nachfolgenden Anpassungen unterstützen, um die Erreichung der gemeinsamen Ziele verbindlicher zu machen.

Wir beziehen uns auf den Vorschlag des Bundes und führen unsere Anpassungsanträge im Text des Gegenvorschlages [blau ein](#).

Anträge zum Gegenvorschlag des Bundes

Art. 74a Klimapolitik

¹ Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit **im Inland und im internationalen Verhältnis** für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.

Begründung:

Um die globalen Klimaprobleme zu lösen, muss jedes Land und auch die Schweiz seinen Beitrag leisten. Deshalb muss der Beitrag der Schweiz am internationalen Vergleich gemessen und weitgehend im Inland realisiert werden. Damit wird auch der Wirtschaftsstandort der Schweiz gestärkt, Gewerbe und Industrie unterstützt und Arbeitsplätze in der Schweiz geschaffen. Die Schweiz soll sich auch international für die Ziele und vor allem auch deren Umsetzung einsetzen.

Art. 74a Klimapolitik

² Der Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe sind so weit zu vermindern, als dies technisch möglich, **volkswirtschaftlich** tragbar und mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar ist.

Begründung:

In Anlehnung an Art. 74a ⁴ möchten wir den Begriff "wirtschaftlich" präzisieren. Wir sehen ebenfalls, dass es eine wirtschaftliche Grenze gibt, die aber aus volkswirtschaftlicher Sicht der gesamten Schweiz zu betrachten ist. Es darf keinesfalls sein, dass das gemeinsame, übergeordnete und dringliche Ziel durch eigennütziges Verhalten von einzelnen Sparten, einzelnen Unternehmen oder sogar einzelnen Personen gefährdet werden kann. Denn mit der jetzigen Formulierung besteht die Gefahr, dass Viele diesen Vorbehalt als Schlupfloch ausnutzen und jeder Einzelne nach seinem Gutdünken jegliche sinnvolle und wirksame Massnahme verhindern kann. Das würde die Zielerreichung stark gefährden, ja sogar verunmöglichen.

Art. 74a Klimapolitik

³ Die Wirkung der von Menschen verursachten und in der Schweiz anfallenden Treibhausgasemissionen auf das Klima muss spätestens ab 2050 **primär durch eine Reduktion der Treibhausgase im Inland oder ansonsten** durch sichere **und umweltfreundliche, vorwiegend inländische** Treibhausgassenken dauerhaft ausgeglichen werden.

Begründung:

Wir unterstützen ausdrücklich, dass sich die Klimapolitik nicht nur auf CO₂, sondern auf alle Treibhausgasemissionen bezieht, wie die Ereignisse bei der Lonza schmerzlich gezeigt haben. Wir sind auch klar der Meinung, dass dies primär durch investive Massnahmen im Inland zu erfolgen hat, der restliche Teil mit Senken im Ausland.

Art. 74a Klimapolitik

⁴ Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet, berücksichtigt die Situation der Berg- und Randgebiete und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.

Begründung:

Wir sind der Meinung, dass die Sozialverträglichkeit oder die Situation in den Berg- und

Randregionen berücksichtigt werden muss, was aber möglichst wenig zu Lasten der Treibhausgasreduktion erfolgen, sondern durch anderweitige flankierende Massnahmen ausgeglichen werden soll, z.B. durch gezielte Vergünstigung des öffentlichen Verkehrs oder von Elektroautos oder Ausbau der notwendigen Infrastrukturen (Ladestationen) oder gezielte, zusätzliche Förderung von CO₂-freien Einzelheizungen in diesen Fällen bzw. Gebieten.

Art. 197 Ziff.124

12. Übergangsbest. zu Art. 74.1 (Klimapolitik)

¹ Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände.

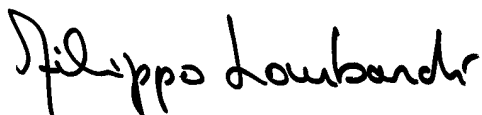
² Das Gesetz legt den Absenkpfad für die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt Zwischenziele, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpades erforderlichen Instrumente.

Begründung:

Wir begrüssen sehr, dass eine möglichst rasche Absenkung angegangen wird.

Wir hoffen Sie bei Ihren Bemühungen damit unterstützen zu können.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink that reads "Filippo Lombardi".

Filippo Lombardi
Präsident InfraWatt, Alt-Ständerat

A handwritten signature in blue ink that reads "Ernst A. Müller".

Ernst A. Müller
Geschäftsführer InfraWatt

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Frau Bundesrätin Sommaruga
3000 Bern

Martina Hilker, Leiterin Kommunikation / Politik
Telefon direkt 044 388 53 50
m.hilker@jardinsuisse.ch

26. November 2020

Direkter Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)»

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 2. September haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zum «direkten Gegenentwurf der Gletscher-Initiative (Bundesbeschluss über die Klimapolitik)» eröffnet. Für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

JardinSuisse, der Unternehmerverband Gärtner Schweiz, bündelt die Interessen von mehr als 1'700 Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus, der Baumschulen, der Gartencenter und der Produktions- und Verkaufsgärtnereien der Schweiz. Der Verband setzt sich für die Verbesserung des Marktzugangs für seine Mitglieder, für einen nachhaltigen und ökologischen Umgang mit der Umwelt und für einen hohen Standard in der Berufsbildung ein. Die Branche beschäftigt über 24'000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Grundsätzliche Erwägungen

Auch der produzierende Gartenbau ist vom Klimawandel stark betroffen, weshalb es für die hiesige Pflanzenproduktion wichtig ist, dass Massnahmen getroffen und Regulierungen in Kraft gesetzt werden, welche denselben eindämmen. Wir wollen einen Beitrag zur Reduktion der Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) leisten. Entsprechend haben wir innerhalb der Grünen Branche zusammen mit den Gemüseproduzenten eine entsprechende Energiestrategie verabschiedet, welche den Ersatz fossiler Energieträger bis ins Jahr 2040 vorsieht.

Folgende Kernpunkte sind in der Strategie festgehalten:

- Bis Ende 2030 sind Schweizer Gewächshäuser zu 80 Prozent (Grundlast + Trockenheizen) ohne fossile Brennstoffe beheizt.
- Bis Ende 2040 sind Schweizer Gewächshäuser zu 100 Prozent (auch Spitzenlast, Frostfreihaltung, CO₂-Düngung) ohne fossile Brennstoffe beheizt.
Ausnahme: Notbetrieb mit fossilen Brennstoffen ist zulässig bei Ausfall der Grundlasterzeugung. Zudem ist die Dampferzeugung mit fossilen Brennstoffen für die Bodensterilisation zulässig, da es sich hierbei um eine Kulturmassnahme handelt.

Zur Stellungnahme

Art. 74a Abs 2 : *Der Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe ist so weit zu vermindern, als dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar ist.*

Der Verbrauch fossiler Energien ist in der Schweiz für drei Viertel der THG-Emissionen verantwortlich. Zur Reduktion der THG-Emissionen muss daher auch der Verbrauch reduziert werden. Dennoch muss auch die Wirtschaftlichkeit berücksichtigt werden. Der Unternehmerverband Gärtner Schweiz – JardinSuisse – begrüsst, dass der Bundesrat diese Ergänzung in seinem Gegenvorschlag aufgenommen hat.

Die Zierpflanzenproduktion ist auf wettbewerbsfähige Produktionsmittel inkl. Treibstoffe angewiesen ist. Diese Produktionsmittel werden mit Klimaschutzmassnahmen, wie einer erhöhten CO₂-Abgabe, kurz und mittelfristig teurer werden. Gerade in der Zierpflanzenproduktion, welche ohne jeglichen Importschutz dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt ist, stellt der Ersatz fossiler Treibstoffe aufgrund der hohen Leistung eine technische Herausforderung dar.

Deshalb braucht es die entsprechenden ambitionierten politischen Rahmenbedingungen, da sonst neue Technologien aus wirtschaftlicher Sicht nicht wettbewerbsfähig sein können.

Aus diesem Grund begrüssen wir diese Ergänzungen im Gegenvorschlag des Bundesrates, da wir auf wettbewerbsfähige Produktionsmittel inkl. Treibstoffe angewiesen sind. Wir schlagen in diesem Zusammenhang folgende Anpassung vor:

*Der Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe ist so weit zu vermindern, als dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist **und dabei die Sicherheit der Anlagen und Gewächshäuser (Einsatz fossiler Brennstoffe für «Notheizungen») gewährleistet wird.***

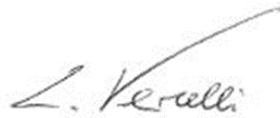
Schlussbemerkungen

JardinSuisse unterstützt im Rahmen der Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik) die grundsätzliche Stossrichtung der Vorlage. Zentral ist jedoch aus unserer Sicht, dass gemäss des Art. 2 des Pariser Abkommens Klimaschutzmassnahmen die Pflanzenproduktion in der Schweiz nicht gefährden dürfen. Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden.

Freundliche Grüsse



Olivier Mark
Präsident



Carlo Vercelli
Geschäftsführer



Martina Hilker
Leiterin Kommunikation und Politik

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommuni-
kation UVEK

Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Kochergasse 6
3003 Bern

Winterthur, 10. November 2020

Versand per E-Mail: raphael.bucher@bafu.admin.ch

Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» und di- rekter Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga,
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie geben uns als Fachverband Landwirtschaftliches Biogas die Möglichkeit, uns zu Ihrem direktem Gegenentwurf der Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» zu äussern, wir bedanken uns dafür.

Grundsätzliche Erwägungen

Die Volksinitiative für ein gesundes Klima hat zum Ziel, bis im Jahr 2050 netto null Treibhausgasemissionen in der Schweiz zu erreichen. Auch der direkte Gegenvorschlag des Bundesrates möchte das Ziel von Netto-Null in der Verfassung verankern, geht aber in der Umsetzung weniger weit.

Unsere Organisation begrüsst ausdrücklich das Bekenntnis des Bundesrates das Ziel von Netto-Null in der Verfassung festzuschreiben. Die zeitgerechte Umsetzung der Ziele des Pariser Klimaübereinkommens ist ein Kernanliegen von Ökostrom Schweiz. Als landwirtschaftlicher Fachverband wollen wir auch betonen, dass nicht zuletzt die Landwirtschaft in ihrer Gesamtbetrachtung sehr von der Klimaerwärmung beeinträchtigt ist. Gleichzeitig sehen wir die Landwirtschaft aufgrund ihres enormen Potentials an Senken und Biomasse zur Erzeugung erneuerbarer Energien, als Teil der Lösung. Um dieses grosse Potenzial zu nutzen und die Dekarbonisierung der Schweiz weiter voranbringen zu können, bedarf es jedoch einer klaren politischen Zielsetzung, regulatorischen Vorgaben sowie gesetzlichen Leitplanken, damit der Treibhausgasausstoss in wirksamen Schritten gesenkt werden kann.

Stellungnahme zu den einzelnen Punkten

Art 74a Abs. 1

Bund und Kantone setzen sich für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.

Antrag

Beibehalten

Begründung

Als landwirtschaftliche Organisation begrüssen wir diese Stossrichtung ausdrücklich. Die Klimaerwärmung hat nachweislich mehrheitlich negative Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion. Insbesondere tiefere Niederschlagsraten im Sommer und vermehrtes Auftreten von Wetterextremen setzen der Landwirtschaft zu. Bund und Kantone müssen sich im Rahmen einer kohärenten Klimapolitik dafür einsetzen die Auswirkungen der Klimaerwärmung zu evaluieren und im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu begrenzen.

Art 74a Abs. 2

Änderungsantrag

~~Der Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe ist so weit zu vermindern, als dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar ist.~~

Ersetzen mit:

Ab 2050 werden in der Schweiz keine fossilen Brenn- und Treibstoffe mehr in Verkehr gebracht. Ausnahmen sind zulässig für technisch nicht substituierbare Anwendungen, soweit sichere Treibhausgassenken im Inland die dadurch verursachte Wirkung auf das Klima dauerhaft ausgleichen.

Begründung

Um die Ziele der Schweizer Klimastrategie 2050 zu erreichen (Netto-Null) sind klare Zielvorgaben elementar. Diese Vorgaben müssen Absenkpfade für die Treibhausgasemissionen beinhalten, sowie terminierte Bestimmung für den Ersatz von Technologien und Energieträgern, welche das Erreichen dieser Zielvorgaben erschweren, respektive verunmöglichen. Die Vorgabe, dass ab 2050 keine fossilen Treib- und Brennstoffe mehr in Verkehr gesetzt werden dürfen, soll Sicherheit schaffen, damit in wachsendem Maße Investitionen in Technologien ausgelöst werden, welche fossilfreie Energieträger produzieren.

Der Verbrauch fossiler Energien ist in der Schweiz für $\frac{3}{4}$ des Treibhausgases (THG)-Emissionen verantwortlich. Eine Reduktion der THG-Emissionen gemäss den Zielen der Klimastrategie 2050 lässt sich nur dann realisieren, wenn die Treib- und Brennstoffversorgung in der

Schweiz vollständig dekarbonisiert wird; Ein Prozess, den unsere Organisation als grosse Herausforderung aber auch als grosse Chance für die Schweiz erachtet. Neben einer fortschreitenden Elektrifizierung müssen für eine erfolgreiche Dekarbonisierung zwingend biogene Treib- und Brennstoffe vermehrt gefördert werden. **Hierfür sind insbesondere landwirtschaftliche Biogasanlagen prädestiniert. Sie produzieren nicht nur Strom, sondern bieten auch die Möglichkeit mit der Herstellung von Biomethan substanzielle Mengen an fossilem Erdgas substituieren zu können.** Das Potenzial an energetisch nutzbarer Biomasse wie Hofdünger, organische Reststoffen oder Holz ist in der Schweiz enorm.

Der Gegenentwurf des Bundesrates betont, dass eine Abkehr von fossilem Treib- und Brennstoff wirtschaftlich tragbar und mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar sein muss. Dieses Anliegen unterstützen wir im Grundsatz. Die Formulierung gemäss Initiative räumt diesem Anliegen unserer Ansicht nach jedoch genügend Platz ein. So sind insbesondere für technisch kaum substituierbare Anwendungen Ausnahmen zulässig, sofern inländische Treibhausgasemissionen die dadurch entstehen Emissionen ausgleichen können.

Art 74a Abs. 3

Die Wirkung der vom Menschen verursachten und in der Schweiz anfallenden Treibhausgasemissionen auf das Klima muss spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgasemissionen dauerhaft ausgeglichen werden.

Änderungsantrag

Die Wirkung der vom Menschen verursachten und in der Schweiz anfallenden Treibhausgasemissionen auf das Klima muss spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgasemissionen dauerhaft **und prioritär im Inland** ausgeglichen werden.

Begründung

Gemäss Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a des Pariser Übereinkommens ist die Schweiz verpflichtet «Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, da erkannt wurde, dass dies die Risiken und Auswirkungen der Klimaänderungen erheblich verringern würde». Daraus ableitend hat der Bundesrat aufgrund neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse des Weltklimarates im Rahmen der Klimastrategie 2050 entschieden, dass die Schweiz ab dem Jahr 2050 unter dem Strich keine Treibhausgasemissionen mehr ausstossen soll. Unser Fachverband bekennt sich ausdrücklich zu den Zielen des Pariser Übereinkommens und der Schweizer Klimastrategie und begrüsst folglich im Grundsatz *Art. 74a Abs. 3* im direkten Gegenentwurf des Bundesrates.

Nach dem Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 18.4211 Thorens Goumaz werden sich in der Schweiz die nicht vermeidbaren Emissionen 2050 auf ca. 10 Mio. t CO₂ belaufen. Das langfristige theoretische Senkenpotential wird auf 6 Mio. Tonnen CO₂/Jahr

geschätzt. Wir sind der klaren Meinung, dass bei Treibhausgasenken eine besondere Priorität auf Massnahmen im Inland gelegt werden muss. **Inländische Kompensationsmassnahmen bieten die Chance, den Schweizer Innovations- und Wirtschaftsstandort zu stärken. Sie generieren hierzulande Wertschöpfung und Arbeitsplätze.** Optionen, welche Kompensationen im Ausland ermöglichen, sollten nur ergänzend beibehalten werden für den Fall, dass sich beispielsweise herausstellen würde, dass die Möglichkeiten in der Schweiz zu begrenzt sind, um sämtliche Treibhausgasemissionen dauerhaft auszugleichen.

Ökostrom Schweiz setzt sich dafür ein, höhere Anstrengungen durch verstärkte Reduktionsmassnahmen innerhalb der Schweiz zu unternehmen und zu fördern, damit die Reduktionsziele des Pariser Übereinkommens bis 2050 erreicht werden können. Insbesondere die Landwirtschaft hat ein grosses Potenzial an Treibhausgasenken. So können beispielsweise landwirtschaftliche Böden dauerhaft Kohlenstoff einspeichern. Zudem können durch landwirtschaftliche Biogasanlagen enorme Mengen an klimaschädlichen Methanemissionen aus der Tierproduktion reduziert und energetisch genutzt werden.

Art 74a Abs. 4

Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet, berücksichtigt die Situation der Berg- und Randgebiete und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.

Antrag

Beibehalten

Begründung

Der Bundesrat erweitert in seinem direkten Gegenentwurf den Initiativtext dahingehend, die Situation in peripheren Gebieten zu berücksichtigen. Eine Ergänzung, welche wir explizit begrüssen. Eine kohärente Klimapolitik umfasst ein differenziertes Bündel an Instrumenten und Massnahmen, welche sich an unterschiedliche Gegebenheiten anpassen müssen. **So ist gerade in ländlichen Gebieten eine dezentrale Energieversorgung fundamental.** Diese Regionen sind weniger gut erschlossen was sowohl den öffentlichen Verkehr wie auch die Anbindung an Energieversorgungssysteme betrifft. Prioritär gilt es Technologien zu fördern, welche diese Anforderungen berücksichtigen und einer dezentralen Energieversorgung entsprechen. Im Vergleich zu urbanen, dicht-besiedelten Gebieten ist die Wahrscheinlichkeit zudem gross, dass in ländlichen Gebieten vergleichsweise höhere finanzielle Aufwände zu erwarten sind, um eine flächendeckende Dekarbonisierung zu gewährleisten. Darüber hinaus sind Berg- und Randgebiete aufgrund ihrer Topographie besonders von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen. Der direkte Gegenentwurf trägt diesem Umstand durch eine zielführende Ergänzung Rechnung.

Abschliessende Bemerkung

Ökostrom Schweiz unterstützt im Rahmen der Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik) die grundsätzliche Stossrichtung der Vorlage, sowie ausdrücklich die Ergänzung in Art 74a Abs. 4. Zentral ist aus unserer Sicht jedoch eine kohärente und griffige Strategie zur Dekarbonisierung der verschiedenen Sektoren in der Schweiz unter der Prämisse klarer Ziel- und Lenkungsvorgaben. Damit verbunden, erachten wir ein Verbot der In-Verkehr Setzung von fossilen Treib- und Brennstoffen ab 2050 als zielführend, um Planungs- und somit Investitionssicherheit zu garantieren. Das Potenzial an energetisch nutzbarer Biomasse wie Hofdünger, organische Reststoffen oder Holz ist in der Schweiz enorm. **Um diese zu nutzen sind insbesondere landwirtschaftliche Biomasseanlagen prädestiniert. Sie produzieren nicht nur Strom, sondern bieten auch die Möglichkeit mit der Herstellung von Biomethan substanzielle Mengen an fossilem Erdgas substituieren zu können.**

Desweiteren haben für unseren Verband Kompensationsmassnahmen im Inland eine besondere Priorität. Diese beiden Grundsätze sehen wir in der Initiative besser abgebildet. Aus diesem Grund wollen wir dezidiert darauf verweisen, dass Ökostrom Schweiz die Forderungen der Volksinitiative „für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)“ gegenüber denjenigen im direkten Gegenentwurf des Bundesrates präferiert.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen. Für zusätzliche Informationen oder allgemeine Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

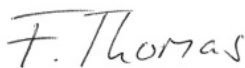
Freundliche Grüsse

Stefan Mutzner



Vorsitzender der GL

Fabienne Thomas



Leiterin Politik, Beteiligungen

Albert Meier



Stv. Leiter Politik



PUSCH
Praktischer Umweltschutz
Hottingerstrasse 4
Postfach
8024 Zürich

Telefon +41 44 267 44 11
Direkt +41 44 267 44 77
susanne.rutz@pusch.ch
www.pusch.ch

Zürich, 1. Dezember 2020



Vernehmlassungsantwort zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» und zum direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrter Herr Bucher

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu diesem Verfassungsprojekt im Bereich Klimaschutz Stellung nehmen zu können.

Wie unten darlegt, verlangt die Klimakrise nach raschen und entschiedenen Schritten zur Dekarbonisierung unseres Wirtschaftssystems und Vermeidung von weiteren Treibhausgasemissionen. Die vorliegende Initiative könnte – mit wenigen Ergänzungen – einen Beitrag hierzu leisten. Allerdings favorisieren wir einen indirekten Gegenvorschlag respektive parallele Schritte auf Ebene Verordnung und Gesetz.

Der vom Bundesrat vorgelegte direkte Gegenentwurf verwässert die Initiative zu stark und ist nicht genug konsequent. Wir lehnen ihn deshalb in der vorliegenden Form ab.

Falls der Bundesrat an seinem direkten Gegenentwurf festhalten sollte, so machen wir untenstehend noch Vorschläge, um die Wirksamkeit des direkten Gegenentwurfs zu steigern. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und entsprechenden Überarbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse

Susanne Rutz

Projektleiterin Energie und Klima



Vernehmlassungsantwort zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» und zum direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik).

Präferenz für indirekten Gegenvorschlag

Seit der Text für die Gletscher-Initiative entworfen wurde, haben sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse dahingehend weiter verdichtet, dass die Klimakrise noch rascher voranschreitet. Parallel dazu hat sich auch der politische Kontext stark verändert: Viele Länder haben sich Netto-Null-Ziele gesetzt und möchten diese sogar vor 2050 erreichen, eine weltweite Klimabewegung hat sich gebildet und damit den überfälligen Klimaschutz zuoberst auf die politische Agenda gesetzt und die eidgenössischen Wahlen 2019 haben klar signalisiert, dass die Bevölkerung der Schweiz hohe Erwartungen an Parlament und Bundesrat hat, wenn es um Klimaschutz geht.

Die nun abgeschlossene Totalrevision des CO₂-Gesetzes hat erfreuliche Weiterentwicklungen gegenüber der bundesrätlichen Version von 2016 erfahren. Trotzdem ist die damit angepeilte jährliche Absenkrate der Treibhausgasemissionen mindestens um den Faktor 2 zu tief. Weder das bundesrätliche Ziel von Netto-Null bis 2050 noch die Ziele der vorliegenden Gletscher-Initiative können so erreicht werden.

Um rechtzeitig auf den nötigen Absenkpfad einzuschwenken, braucht die Schweiz bis spätestens 2025 gesetzliche Anpassungen. Die offensichtlichsten Regulierungslücken bestehen in den Bereichen Strassen- und Luftverkehr, Finanzplatz, Landwirtschaft, Prozessemissionen der Industrie, konsequente Anreize für Netto-Null-Emissions-Lösungen und internationaler Klimaschutz. Die Schweiz muss ihre globale Verantwortung wahrnehmen und ihren angemessenen Anteil zur internationalen Klimafinanzierung leisten, ohne dabei die Rahmenkredite der Entwicklungszusammenarbeit weiter zu belasten.

Wir fordern deshalb den Bundesrat auf, in einem indirekten Gegenvorschlag Anpassungen zu den jeweils relevanten Erlassen vorzulegen. Allenfalls fehlende Verfassungsgrundlagen sollen parallel dazu, respektive gleichzeitig, dem Stimmvolk vorgelegt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Vorlagen mit dem Ziel einer Klimawende auf so wenigen Instrumenten wie nötig basieren und bestehende, wenig wirksame Instrumente ablösen sollen. Die schweizerische Klimapolitik soll erklär- und umsetzbar bleiben und der Klimagerechtigkeit im zeitlichen, sozio-ökonomischen als auch globalen Sinne besondere Bedeutung zumessen. In der Erarbeitung dieser Vorlagen könnten innovative und kooperative Ansätze genutzt werden, um die parlamentarische Phase bzw. den Prozess zu beschleunigen.

Stellungnahme zum direkten Gegenvorschlag des Bundesrates

Wir nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass der Bundesrat die Grundanliegen der Gletscher-Initiative teilt und insgesamt nur wenige Änderungen vorschlägt.

Allerdings sind wir mit den Änderungen jedoch nicht einverstanden, denn:

- Eine Dekarbonisierung bedingt einen weitestgehenden Ausstieg aus den fossilen Energien. Dies schreibt der Bundesrat auch in seinen Erläuterungen (Ziffer 4.2 und 5.1). Ein reines Minderungsgebot ist dabei zu schwach und reicht nicht.

- Ausnahmen bereits auf Verfassungsstufe vorzusehen, lässt am Willen des Verfassungsartikels zweifeln. Ausnahmen müssten auf Gesetzesstufe festgelegt werden, um der jeweiligen tatsächlichen Ausgangslage gerecht zu werden.
- Der erläuternde Bericht (Seite 19) zeigt, dass der Bundesrat nicht beabsichtigt, die Emissionen linear auf Netto-Null zu senken. Anstatt nur auf inländische Treibhausgas-Senken zu setzen, möchte er weiterhin Offsets ermöglichen. Der Begriff der Senken im Originaltext wird so uminterpretiert, dass der Verfassungsartikel lediglich den Status quo bestätigt. Wir sind zwar auch der Meinung, dass die Schweiz Emissionsreduktionen im Ausland mitinitiiieren und -finanzieren soll. Diese Reduktionen dürfen jedoch nicht an den schweizerischen Dekarbonisierungspfad angerechnet werden. Diese Fehlinterpretation des Textes (des Gegenvorschlages), die der Bundesrat in seinem erläuternden Bericht vornimmt, lehnen wir als zentralen Punkt entschieden ab.

Fazit: In der gegenwärtigen Form – und in Kombination mit der Interpretation im erläuternden Bericht, dass Auslandkompensationen mit der Netto-Null-Politik vereinbar sein soll – lehnen wir den direkten Gegenvorschlag ab.

Falls der Bundesrat keinen indirekten Gegenvorschlag vorlegen sollte, so bitten wir den direkten Gegenvorschlag wie folgt zu formulieren:

Antrag für allfälligen direkten Gegenvorschlag

«Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 74a Klimapolitik

1 Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Inland und im internationalen Verhältnis für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.

2 Soweit in der Schweiz weiterhin vom Menschen verursachte Treibhausgasemissionen anfallen, muss deren Wirkung auf das Klima spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgassenken dauerhaft ausgeglichen werden.

3 Ab 2040 werden in der Schweiz keine fossilen Brenn- und Treibstoffe mehr in Verkehr gebracht. Ausnahmen sind zulässig für technisch nicht substituierbare Anwendungen, soweit sichere Treibhausgassenken im Inland die dadurch verursachte Wirkung auf das Klima dauerhaft ausgleichen.

3bis (neu) Importe von Produkten und Dienstleistungen sowie Investitionen und Finanzdienstleistungen im Inland und ins Ausland erfüllen Absatz 1-3 sinngemäss.

4 Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.

4bis (neu) Verursachergerechte Finanzierungsabgaben sind in sämtlichen klimarelevanten Sektoren zulässig, sofern diese zur Finanzierung der Begrenzung von Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung dienen.

Art. 197 Ziff. 12

Übergangsbestimmungen zu Art. 74a (Klimapolitik)

1 Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände.

2 Das Gesetz legt den Absenkpfad für den Verbrauch fossiler Energien bis 2040 und die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt Zwischenziele, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpfades erforderlichen Instrumente.»

Begründungen:

Die Anpassung in Art 74a, Absatz 2 und den Übergangsbestimmungen soll den aktuellen Erkenntnissen der Klimawissenschaften und dem Umstand gerecht werden, dass fossile Energieträger schon heute in fast allen Anwendungen vermieden oder substituiert werden können. Eine Übergangsfrist bis 2040 ist deshalb ausreichend und ermöglicht der Schweiz auch international kompetitive Rahmenbedingungen zu bieten, wenn es darum geht, die Zukunftsmärkte zu bedienen. An der Formulierung zum Total der Treibhausgasemissionen (Abs.2) wird dagegen nichts geändert, womit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass es heute z.B. in der Landwirtschaft noch keine Netto-Null-Anbaumethoden gibt.

Der neue Absatz 3bis in Art 74a adressiert explizit die beiden grössten Klimaschutzhebel der Schweiz, welche im eingereichten Verfassungsartikel so fehlen. Die grauen Treibhausgasemissionen in importierten Gütern übersteigen schon heute die im Inland ausgestossenen Emissionen. Nur wenn diese im Gleichschritt reduziert werden, kann die Schweiz somit einen angemessenen Beitrag leisten. Die resultierenden Emissionen von Direktinvestitionen und die Emissionen, welche der Finanzplatz mitsteuert, erreichen ein Mehrfaches der Inlandemissionen. Dies sind somit die offensichtlichsten Hebel der Schweiz, um global einen relevanten Beitrag gegen die Erderhitzung und Klimakrise zu leisten.

Der neue Absatz 4bis in Art 74a stellt sicher, dass einerseits die verfassungsmässige Grundlage zur Finanzierung von Massnahmen sowohl gegen die Verschärfung als auch die schädlichen Auswirkungen der Klimaveränderung geschaffen wird. Dies auch als Antwort auf die bisherige Interpretation des Bundesamtes für Justiz, wonach Lenkungsabgaben nicht auch für Klima-Anpassungsmassnahmen verwendet werden dürfen. Andererseits soll auch die verfassungsmässige Grundlage geschaffen werden, damit z.B. bisherige flat-rates (z.B. Strassenverkehrsabgaben) in Zukunft ebenfalls nach dem Verursacherprinzip erhoben werden können. Falls es nötig ist, hierzu Art. 82, Abs.3 zu streichen, soll der Bundesrat dies ebenfalls beantragen.



DIE GEBIRGSKANTONE

Regierungskonferenz der Gebirgskantone
Conférence gouvernementale des cantons alpins
Conferenza dei governi dei cantoni alpini
Conferenza da las regenzas dals chantuns alpins

Frau
Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga
Vorsteherin UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Chur, den 23. November 2020

Bundesbeschluss über die Klimapolitik (direkter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima» [Gletscher-Initiative])

Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns die Möglichkeit gewährt, uns zum Entwurf für den vorerwähnten Bundesbeschluss vernehmen zu lassen, wofür wir uns bedanken. Nach Einsicht in die Unterlagen nimmt die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK), bestehend aus den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Graubünden, Tessin und Wallis sowie den beiden Beobachterkantonen Appenzell- Innerrhoden und Appenzell-Ausserrhoden gerne wie folgt Stellung:

I. EINLEITUNG

Im Grundsatz begrüsst unsere Konferenz, dass der extremen Gletscher-Initiative ein direkter Gegenvorschlag entgegengestellt wird und darin die Berg- und Randgebiete explizit erwähnt werden. Der Klimawandel stellt gerade für die Berg- und Randgebiete eine zentrale Herausforderung dar. Sie sind von den Auswirkungen des Klimawandels direkt betroffen, etwa indem er negative Auswirkungen auf den (Winter-)Tourismus zeitigt, zu Produktionseinbussen bei der Wasserkraft führen kann und mit einer Zunahme von Naturgefahrenereignissen einhergeht. Die Massnahmen der Klimapolitik sollten aber nicht dazu führen, dass die Berggebiete doppelt bestraft werden: zum einen durch die Auswirkungen des Klimawandels, zum anderen durch Massnahmen, welche die Chancen in den Berggebieten mindern. Unseres Erachtens kann es somit nicht nur darum gehen, «technische» Randbedingungen in diesen Gebieten zu berücksichtigen. Vielmehr geht es darum die Gesamtsituation in den Berg- und Randgebieten zu berücksichtigen, d.h. namentlich auch die **wirtschaftliche Entwicklung**. Diese darf durch klimapolitische Massnahmen nicht «erstickt» werden. Im Weiteren gilt es auch der Tatsache **Rechnung zu tragen, dass die Berggebiete überdurchschnittlich viel zur Erreichung der Klimaziele beitragen.**

Präsident: Staatsrat Roberto Schmidt
Generalsekretär: lic. iur. Fadri Ramming

Hinterm Bach 6, Postfach 539, 7001 Chur
Tel. 081 250 45 61, Fax 081 252 98 58
kontakt@gebirgskantone.ch
www.gebirgskantone.ch



Unsere Konferenz ist der Ansicht, dass **folgender zwingender Klärungsbedarf** besteht:

1. **Der Bundesrat muss in der Botschaft ein unzweideutiges Bekenntnis abgeben, dass der vorgeschlagene Verfassungsartikel:**
 - a) **nicht als Grundlage dazu genutzt werden kann, andere Politikbereiche zu «übersteuern»;**
 - b) **keinerlei Verschiebungen in den Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen nach sich zieht, auch keine «schleichenden» Aushöhlungen, wie sie in der Vergangenheit bei der Energiepolitik im Gebäudebereich praktiziert worden sind, und**
 - c) **keinerlei Grundlage bietet, um aus klimapolitischen Interessen in die Gewässerhoheit der Kantone einzugreifen (z.B. unter dem Stichwort der «Koordination» oder der «Gesamtplanung» von Kraftwerkprojekten usw.).**
2. **Der Bundesrat muss in der Botschaft darlegen, wie er die gesetzten Ziele zu erreichen gedenkt und diesbezüglich Transparenz bezüglich der Massnahmen zur Zielerreichung, bezüglich der Gewichtung bei Zielkonflikten sowie bezüglich der Wahrung der kantonalen Kompetenzen schaffen.**
3. **Die Berücksichtigung der «Situation» in den Berg- und Randgebieten ist umfassender zu formulieren.**

II. GRUNDLEGENDE BEMERKUNGEN

1. Ausgewogener Gegenvorschlag notwendig

- 1 Wir teilen die Auffassung des Bundesrates, dass die Gletscher-Initiative mit dem rigiden Verbot fossiler Energieträger zu extrem ist.
- 2 In Anbetracht dessen, dass der direkte Gegenvorschlag laut den Erläuterungen an den in der Bundesverfassung bereits verankerten Zielen und Zuständigkeiten angeblich nichts ändert (siehe dazu unten Ziff. II/2), könnte man sich eigentlich die Frage der sachlichen Notwendigkeit eines direkten Gegenvorschlages stellen. Es könnte nämlich auch darauf verwiesen werden, dass die Initiative «offene Türen einrennt», weil was unter Wahrung anderer öffentlicher Interessen (Versorgungssicherheit, Bevölkerungsschutz, wirtschaftliche Tragbarkeit, Sozialverträglichkeit, Berücksichtigung der besonderen Situation von Berg- und Randregionen) vertretbar ist, bereits umgesetzt wird.
- 3 Wir sind aber angesichts der gegenwärtigen politischen Debatten rund um den Klimawandel trotzdem der Meinung, dass ein ausgewogener Gegenvorschlag notwendig ist. Die extreme Gletscher-Initiative lässt sich mit einer «milderen» und ausgewogeneren Verfassungsbestimmung besser bekämpfen als mit einer Bezugnahme auf die bereits bestehenden verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundlagen sowie die ergriffenen Umsetzungsmassnahmen.
- 4 Unsere Konferenz teilt diese politische Einschätzung, verlangt bei der Erläuterung des direkten Gegenvorschlages aber wesentliche Klärungen. Aus unserer Sicht wird nämlich entscheidend sein, wie dieser direkte Gegenvorschlag schlussendlich umgesetzt wird und inwiefern auch die Herausforderungen und Bedürfnisse der Berggebiete in der Umsetzungsgesetzgebung berücksichtigt werden.



2. Unscharfe Erläuterungen sind klarzustellen

- 5 Gemäss den Ausführungen des Bundesrates im Erläuternden Bericht (EB):
- hat sich der Bundesrat mit Beschluss vom 28. August 2019 bereits zum Netto-Null-Ziel bis 2050 bekannt und das UVEK mit der Erarbeitung einer langfristigen Klimastrategie bis Ende 2020 beauftragt (EB, S. 14 f.);
 - übernehmen auch die Kantone Aufgaben zur signifikanten Reduktion des Energieverbrauchs im Gebäudebereich (EB, S. 15);
 - werden die geltenden Zuständigkeiten von Bund und Kantonen in Bezug auf die Klimapolitik durch die vorgeschlagene Verfassungsnorm nicht tangiert (EB, S. 20);
 - übernimmt der Bund im Bereich der Klimapolitik in erster Linie eine koordinative Rolle und stellt Grundlagen bereit (EB, S. 15);
 - bleibt die Tragweite von Art. 74 BV (Umweltschutz) durch den vorgeschlagenen neuen Art. 74a BV (Klimapolitik) unberührt (EB, S. 24), sondern dient dazu, die bestehende Bestimmung zum Umweltschutz in Bezug auf den Klimaschutz zu präzisieren, indem sie Leitplanken für eine nachhaltige Klimapolitik entlang derer Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Massnahmen für die Begrenzung der Klimaerwärmung ergreifen;
 - konkretisiert die vorgeschlagene neue Verfassungsbestimmung die bestehende Verfassungsbestimmung von Art. 89 BV (Energiepolitik) nur insofern, als Massnahmen zur Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung erarbeitet werden können, die über energiepolitische Aspekte hinausgehen (EB, S. 24), und
 - bleiben die Zuständigkeiten der Kantone für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen (Art 89 Abs. 4 BV) nicht berührt.
- 6 Grosses Unbehagen wecken folgende zwei «diffusen» Erläuterungen zum direkten Gegenentwurf. Was bedeutet es **konkret**, wenn:
- der vorgeschlagene Verfassungsartikel zur Klimapolitik die bestehende Bestimmung zum Umweltschutz in Bezug auf den Klimaschutz *präzisieren, indem sie Leitplanken für eine nachhaltige Klimapolitik entlang derer Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Massnahmen für die Begrenzung der Klimaerwärmung ergreifen* (EB, S. 24)?
 - Art. 89 BV (Energiepolitik) insofern konkretisiere, *als Massnahmen zur Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung erarbeitet werden können, die über energiepolitische Aspekte hinausgehen* (EB, S. 24)?
- 7 Wir erwarten vom Bundesrat deshalb, dass er in seiner Botschaft ein **unzweideutiges Bekenntnis** dazu abgibt, dass der vorgeschlagene Verfassungsartikel:
- a) weder als Grundlage dazu genutzt werden kann, andere Politikbereiche zu «übersteuern», und
 - b) keinerlei Verschiebungen in den Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen nach sich zieht, auch keine «schleichenden» Aushöhlungen, wie sie in der Vergangenheit bei der Energiepolitik im Gebäudebereich praktiziert worden sind.
- 8 Besonders wichtig ist uns dies auch im Verhältnis zu Art. 76 Abs. 4 BV (Gewässerhoheit). Diese Schnittstelle bleibt im Erläuternden Bericht vollständig unerwähnt. Bei der Dekarbonisierung der Energieversorgung kommt dem Strom aus Wasserkraft eine ganz zentrale Bedeutung zu, denn diese bleibt auch in Zukunft der wichtigste Pfeiler für eine erneuerbare und sichere Stromversorgung der Schweiz.
- 9 In seiner Botschaft ans Parlament muss der Bundesrat deshalb klarstellen, dass der neu geplante Artikel zur Klimapolitik (Art. 74a BV) **keinerlei** Grundlage bietet, um aus klimapolitischen Interessen in die Gewässerhoheit der Kantone einzugreifen (z.B. unter dem Stichwort der «Koordination» oder der «Gesamtplanung» von Kraftwerkprojekten usw.).

**Antrag:**

Der Bundesrat muss in der Botschaft ein unzweideutiges Bekenntnis abgeben, dass der vorgeschlagene Verfassungsartikel:

- a) nicht als Grundlage dazu genutzt werden kann, andere Politikbereiche zu «übersteuern»;
- b) keinerlei Verschiebungen in den Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen nach sich zieht, auch keine «schleichenden» Aushöhlungen, wie sie in der Vergangenheit bei der Energiepolitik im Gebäudebereich praktiziert worden sind, und
- c) keinerlei Grundlage bietet, um aus klimapolitischen Interessen in die Gewässerhoheit der Kantone einzugreifen (z.B. unter dem Stichwort der «Koordination» oder der «Gesamtplanung» von Kraftwerkprojekten usw.).

3. Massnahmen zur Zielerreichung konkret ausweisen

- 10 Im Rahmen der laufenden Diskussionen zur Revision des Energiegesetzes (EnG) hat der Bundesrat anerkannt, dass die mit der Energiestrategie 2050 beschlossenen Ziele beim Erhalt und Ausbau der erneuerbaren Energien, namentlich bei der Wasserkraft, aus heutiger Sicht nicht erreicht werden können. Gemäss Gletscher-Initiative und auch gemäss direktem Gegenvorschlag würden diese Zielwerte noch um das Doppelte erhöht. Im Zusammenhang mit der künftigen Sicherung und Erweiterung Wasserkraftproduktion folgende Dimensionen zur Diskussion:

		2035	2050
Bestandessicherung (in GWh/a)			
1	Sicherung der bestehenden Wasserkraftproduktion mittels Konzessionserneuerungen (→ dabei handelt es sich wasserrechtlich, umweltrechtlich, wirtschaftlich und technisch um Neuanlagen)	5'000 ¹⁾	20'000 ¹⁾
2	./.. Produktionsverluste wegen den einzuhaltenden Mindestrestwassermengen und zusätzlicher Umweltauflagen	./.. 810 – 1'620 ²⁾	./.. 1'090 ³⁾ – 4'790 ⁴⁾
3	Total mögliche Bestandessicherung	3'380 – 4'190	15'210 – 18'910
Zubau (in GWh/a)		gemäss EST-2050 (Art. 2 Abs. 2 EnG)	mit direktem Gegenvorschlag zur Gletscher-Initiative
4	Zubau-Vorgabe gemäss den verbindlichen Ausbauzielen	2'400	3'100 4'600 ⁵⁾
5	Nötiger Zubau zur Kompensation der Verluste wegen den einzuhaltenden Mindestrestwassermengen und zusätzlicher Umweltauflagen (= Kompensation von Position 2)	810 – 1'620 ²⁾	1'090 ³⁾ – 4'790 ⁴⁾ 1'900 ³⁾ – 4'300 ⁴⁾
6	Total effektiv benötigter Zubau	3'210 – 4'020	4'090 – 7'890 6'500 – 8'900
7	Total mögliche Bestandes-sicherung + Zubau (3 + 6)	3'590 – 8'210	19'300 – 25'400 21'710 – 28'810

1) Bis im Jahre 2035 enden Konzessionen für eine Stromproduktion aus Wasserkraft im Umfang von 5 TWh und bis im 2050 im Umfang von weiteren 20 TWh (total 2020 – 2050 somit 25 TWh)



- 2) Bandbreite gemäss Szenarien 1 – 4 des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes (SWV-Faktenblatt «Wasserkraft: Energieeinnahmen aus Restwasserbestimmungen, 2018)
- 3) 1'900 GWh/a gemäss Abschätzung in der Potenzialstudie des BFE von August 2019 abzüglich 810 GWh/a (Szenario 1) bzw. gemäss SWV für die Zeit bis 2035
- 4) Gemäss SWV-Szenario 4
- 5) Gemäss EB zur Revision des EnG dürfte der Ausbaupfad 2050 (Zielwert) rund 50% höher ausfallen.

Antrag:

Der Bundesrat muss in der Botschaft **Transparenz bezüglich der Massnahmen zur Zielerreichung, bezüglich der Gewichtung bei Zielkonflikten sowie bezüglich der Wahrung der kantonalen Kompetenzen**. Ein allfälliger Verweis darauf, dass dies im Rahmen der Gesetzgebung erfolgen müsse, reicht nicht aus.

6. Berücksichtigung Berg- und Randgebiete

- 11 Die Berg- und Randgebiete sind von der Klimapolitik in all den in den Erläuterungen erwähnten Sektorspolitiken in besonderer Weise betroffen. Wir denken da beispielsweise an das CO₂-Gesetz (Verbot fossiler Energien, Sanierung des Gebäudeparks), an die Energiepolitik (Stromproduktion, insbesondere aus Wasserkraft), an die Verkehrspolitik und Mobilität, an die Landwirtschaftspolitik oder an die Waldpolitik und Holzwirtschaft. Wir begrüssen es daher sehr, dass im direkten Gegenvorschlag die Berg- und Randgebiete explizit erwähnt werden. Unseres Erachtens kann es aber nicht nur darum gehen, «technische» Randbedingungen» zu berücksichtigen (z.B. bei der Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr und der Anbindung an die Fernwärme; EB, S. 21).
- 12 Vielmehr geht es darum die Gesamtsituation in den Berg- und Randgebieten zu berücksichtigen, d.h. namentlich auch die **wirtschaftliche Entwicklung**. Diese darf durch klimapolitische Massnahmen nicht «erstickt» werden. In den Berg- und Randgebieten bestehen nämlich grosse Abhängigkeiten von wenigen Wirtschaftszweigen (Tourismus, Bau, Wasserkraft, öffentliche Hand) und sehr beschränkte Möglichkeiten zur Ansiedlung von neuen Betrieben oder Industrien. Gehen Arbeitsplätze verloren, ist es für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Berg- und Randgebieten ungleich schwieriger bis unmöglich, in andere Wirtschaftszeige auszuweichen. In der Regel bedeutet ein Arbeitsplatzverlust die Abwanderung.
- 13 Im Weiteren gilt es auch der Tatsache **Rechnung zu tragen, dass die Berggebiete überdurchschnittlich viel zur Erreichung der Klimaziele beitragen** (geringe Bevölkerungsdichte mit weniger Emissionen; überdurchschnittlich viel Waldfläche, die zur inländischen Senke beitragen; Produktion von CO₂-freiem Wasserkraftstrom; Standort für grosse Photovoltaikanlagen usw.).
- 14 All dem gilt es bei der Formulierung von Absatz 4 (siehe unseren Antrag unten bei III/8.) sowie in den Erläuterungen in der Botschaft des Bundesrates klarer Rechnung zu tragen.
- 15 Bei der Umsetzung des Gegenvorschlages sind folglich seitens des Bundes auch Massnahmen zu treffen oder zu unterstützen, welche die Bewältigung des Klimawandels unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung in den Berg- und Randgebieten ermöglichen. Zu denken ist hierbei etwa an die Förderung einheimischer erneuerbarer Energieträger, den Ausbau auch des öffentlichen Verkehrs in den Berggebieten und die Anpassung der Verkehrsinfrastrukturen an die Gefährdung durch Naturgefahren, die Förderung der Digitalisierung und die Unterstützung eines nachhaltigen Tourismus.



5. Finanzielle Auswirkungen konkret ausweisen

- 16 Der Erläuternde Bericht enthält nur allgemein gehaltene Angaben über die finanziellen Auswirkungen und die volkswirtschaftlichen Kosten und deren Nutzen, die mit der Umstellung auf das Netto-Null-Ziel verbunden sind. Auch hier **muss aber Transparenz geschaffen werden, bevor über eine neuen Verfassungsartikel diskutiert und Beschluss gefasst wird**. Auch diesbezüglich fordern wir deshalb, dass in der Botschaft sowohl die finanziellen Auswirkungen der notwendigen Massnahmen auf die Kantone als auch die Auswirkungen auf die Steuereinnahmen der Kantone sowie die Verteilwirkungen zu analysieren und auszuweisen sind.

III. DETAILBEMERKUNGEN

6. Art. 74a Abs. 1: Wahrung der Zuständigkeiten / Transparenz bezüglich der Massnahmen und der Gewichtung bei Zielkonflikten

Wir verweisen auf unsere Ausführungen oben unter Ziff. II/2 und II/3.

Antrag

Der Bundesrat muss in der Botschaft:

1. ein **unzweideutiges Bekenntnis** abgeben, dass der vorgeschlagene Verfassungsartikel:
 - a) weder als Grundlage dazu genutzt werden kann, andere Politikbereiche zu «übersteuern», und
 - b) keinerlei Verschiebungen in den Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen nach sich zieht, auch keine «schleichenden» Aushöhlungen, wie sie in der Vergangenheit bei der Energiepolitik im Gebäudebereich praktiziert worden sind. I
 - c) keinerlei Grundlage bietet, um aus klimapolitischen Interessen in die Gewässerhoheit der Kantone einzugreifen (z.B. unter dem Stichwort der «Koordination» oder der «Gesamtplanung» von Kraftwerkprojekten usw.).
2. darlegen, wie er die gesetzten Ziele zu erreichen gedenkt und diesbezüglich **Transparenz bezüglich der Massnahmen zur Zielerreichung, bezüglich der Gewichtung bei Zielkonflikten sowie bezüglich der Wahrung der kantonalen Kompetenzen**. Ein allfälliger Verweis darauf, dass dies im Rahmen der Gesetzgebung erfolgen müsse, reicht nicht aus.

7. Art. 74a Abs. 1: Regelung internationales Verhältnis

- 17 Im Gegensatz zum Initiativtext entfällt im Gegenentwurf in Absatz 1 der Zusatz «im Inland und im internationalen Verhältnis». Gemäss erläuterndem Bericht sei dieser nicht erforderlich, weil die Beziehungen zum Ausland bereits in der Bundesverfassung festgehalten sind (Art. 54 Abs. 1 BV). Mit der Formulierung im Initiativtext wird jedoch sichergestellt, dass der Einsatz für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung im internationalen Verhältnis auch tatsächlich erfolgt und nicht nur eine Möglichkeit bleibt. Der Klimawandel kann nur dann begrenzt werden kann, wenn das Netto-Null-Ziel weltweit erreicht wird. Daher erachten wir den Einsatz im internationalen Umfeld als zwingend erforderlich, um die Bemühungen der Schweiz zu stützen und fordern deshalb eine entsprechende Präzisierung.

Antrag:

Art. 74a Abs. 1 des Gegenentwurfs ist gemäss Initiativtext anzupassen:

«Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit **im Inland und im internationalen Verhältnis** für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein».



8. **Art. 74a Abs. 4: Berücksichtigung der Berg- und Randgebiete**

18 Wir verweisen auf unsere vorstehenden Ausführungen bei Ziff. II/6.

Antrag:

Art. 74a Abs. 4 des Gegenentwurfs ist wie folgt anzupassen:

«Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet, **berücksichtigt die wirtschaftliche Entwicklung der Berg- und Randgebiete sowie deren Beitrag zur Erreichung der Klimaziele** und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung».

Auch die **Erläuterungen in der Botschaft des Bundesrates** zu Absatz 4 sind im Sinne unserer vorstehenden Ausführungen bei Ziff. II./6. umfassender zu formulieren.

Wir ersuchen Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

REGIERUNGSKONFERENZ DER GEBIRGSKANTONE

Der Präsident:

Roberto Schmidt, Staatsrat

Der Generalsekretär:

Fadri Ramming

Geht in Kopie per Mail an:

raphael.bucher@bafu.admin.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Klima
CH-3003 Bern

Elektronisch: raphael.bucher@bafu.admin.ch

2. Dezember 2020

Vernehmlassung Direkter Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative "Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)"

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Gletscher-Initiative.

scienceindustries vertritt über 250 innovative und exportorientierte Mitgliedunternehmen der Industrien Chemie Pharma Life Sciences, die sich im globalen Markt dem Wettbewerb stellen. Wir setzen uns für *wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen* für den Forschungs-, Produktions- und Unternehmensstandort Schweiz ein. Dazu gehört auch eine verantwortungsbewusste und weitsichtige Umwelt- und Klimapolitik.

scienceindustries unterstützt das vom Bund proklamierte Netto-Null Ziel 2050 für Treibhausgasemissionen als grundsätzliche Zielausrichtung und begrüsst damit den bundesrätlichen Gegenvorschlag zur Gletscher-Initiative. Dies ist vor allem damit begründet, dass im Vergleich zur Initiative kein grundsätzliches Verbot von fossilen Energieträgern vorgegeben wird und Senken im Ausland für die Erreichung des Ziels berücksichtigt werden. Gleichzeitig müssen wesentliche wirtschaftsrelevante Aspekte jedoch noch klarer adressiert werden:

- **Die Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit von Volkswirtschaft und Industrie und damit die langfristige Sicherung der industriellen Produktionsfaktoren im Inland.**
- **Die Förderung und Incentivierung von Innovation und Forschung**
- **Die Berücksichtigung internationaler Entwicklungen und Favorisierung international-kompatibler Mechanismen**

Zu den einzelnen vorgeschlagene Änderungen der Verfassung äussern wir uns wie folgt:

Art. 74a Abs. 1

Wir begrüssen die grundsätzliche Ausrichtung, das Netto-Null-Ziels für die Schweiz bis 2050 erreichen zu wollen, welches den Empfehlungen des IPCC-Sonderberichts vom Oktober 2018 entspricht. Dieses Ziel wird ein Fixpunkt für die Weitsichtigkeit der Schweizer Klimapolitik, um mittel- und langfristige Pläne für die Transition zur Klimaneutralität entsprechend auszurichten.

Art. 74a Abs. 2

Es ist unbestritten, dass eine starke Reduktion des Verbrauchs von fossilen Brenn- und Treibstoffen unabdingbar ist für das Erreichen der Klimaneutralität. Ein Verbot für das Inverkehrbringen auszusprechen, wie es im Text der Gletscher-Initiative der Fall ist, erachten wir hingegen als nicht zielführend, da Substitutionsmöglichkeiten zu einer grösseren Gesamtumweltbelastung führen können oder unverhältnismässige

Kosten verursachen. Daher begrüssen wir Art. 74a Abs.2 des bundesrätlichen Gegenvorschlags, welcher zusätzlich präzisiert, dass für die Zielerreichung keine Kompromisse mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung eingegangen werden sollen. Gute wettbewerbliche Rahmenbedingungen für den hiesigen Produktionsstandort können damit gewahrt werden.

Änderungsantrag zu Art. 74a Abs. 3:

*Die Wirkung der vom Menschen verursachten und in der Schweiz anfallenden Treibhausgasemissionen auf das Klima muss ~~spätestens~~ ab 2050 durch sichere, **biologische als auch technische** Treibhausgasenken **im In- und Ausland** dauerhaft ausgeglichen werden.*

Gemäss der Initiative und dem Gegenentwurf sollen die restlichen in der Schweiz anfallenden Treibhausgase ab 2050 durch Senken dauerhaft ausgeglichen werden. Da die Kapazität der Senken in der Schweiz sehr bescheiden ist, begrüssen wir ausdrücklich, **dass der Bundesrat keine geografische Einschränkung vorsieht**. Im Bericht des Bundesrates über Negativemissionen in Erfüllung des Postulates 18.4211 Thorens Goumaz wird angekündigt, dass aufgrund der bereits vorhandenen klimafreundlichen Alternativen die Industrie bis 2050 möglichst vollständig ohne Treibhausgasemissionen auskommen soll. Die Abscheidung direkt an der Anlage und Einlagerung wird ausschliesslich für die Zementproduktion und Kehr-richtverbrennung vorgesehen. Aufgrund von aktuellen Studienergebnissen möchten wir Sie an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Abscheidung an Punktquellen auch für andere Industrien eine valable Option sein kann. **Technische Machbarkeitsstudien mit Berücksichtigung von mehreren Faktoren wie Energieverbrauch und Landnutzung zeigen, dass der optimale Weg zur Klimaneutralität aus einem Mix von technologischen Ansätzen bestehen muss. Wir möchten nicht, dass bereits in diesen frühen Phasen der politischen Debatte über die langfristige Klimapolitik der Schweiz die Option der Abscheidung und Einlagerung für die Industrie seitens des Bundesrates verbaut wird.**

An zweiter Stelle möchten wir Sie darauf hinweisen, dass der genaue Zeitpunkt (spätestens ab 2050) für das Erreichen der Klimaneutralität in der Verfassung zu verankern eine Scheingenaugigkeit ist. Die Absenkspfade des IPCC Sonderberichts von 2018 stellen beispielhaft *mögliche Szenarien* dar. Ob das Netto-Null-Ziel im Jahr 2050, früher oder später erreicht werden soll, hängt vom Verlauf des Verbrauchs unseres CO₂-Budgets in den nächsten Jahrzehnten ab sowie von weiteren Erkenntnissen aus der Wissenschaft zum globalen CO₂-Zyklus, z.B. betreffend der Rolle der Meere als CO₂-Senken und/oder -Quellen. Das Netto-Null-Ziel bis 2050 reicht unseres Erachtens aus, um grosse Investitionsentscheide langfristig zu planen.

Änderungsantrag zu Art. 74a Abs. 4:

*Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung **der Wettbewerbsfähigkeit** der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet, berücksichtigt die Situation der Berg- und Randgebiete und nutzt namentlich auch Instrumente der **For-**
schungs- und Innovations~~Technologie~~**förderung.***

Die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaft sollte aus Sicht der Wirtschaft im Fokus liegen. Die Schweiz darf und soll keinen Alleingang bestreiten, mit dem ihre Wettbewerbsfähigkeit und Standortattraktivität reduziert werden. Insbesondere geht es darum, industrielle Produktionsprozesse im Inland halten und gar ausbauen zu können und dies mit einer verantwortungsbewussten und weitsichtigen Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpolitik im Sinne der Nachhaltigkeit.

Die unternehmerischen Chancen, die eine Reduktion des Treibhausgasausstosses mit sich bringt, sind zahlreich und je nach Branche sehr unterschiedlich. Generell können in vielen Branchen und Unternehmen durch Reduktionsleistungen die Ressourceneffizienz gesteigert und Kosten gespart, die unternehmerischen Risiken reduziert, die Differenzierung am Markt verbessert und teilweise sogar neue Geschäftsfelder erschlossen werden. Ebenso bestehen jedoch auch vielfältige, hochkomplexe Herausforderungen, die ein umsichtiges Vorgehen erfordern. Die Wirtschaft will vorhandenen Chancen realisieren können. Die

Rahmenbedingungen zur Erreichung des Netto-Null-Ziels sollten so ausgestaltet werden, dass die Schweiz die Chancen nutzen und dabei die Wettbewerbsfähigkeit stärken kann.

Einen grossen und wirkungsvollen Beitrag gegen die Klimaerwärmung kann die Schweizer Wirtschaft in ihrer Rolle als weltweiter Technologie- und Produktelieferant erzielen. Mit innovativen und effizienten Lösungen konnten so weltweit schon enorme Mengen an CO₂ eingespart werden. Diese Anstrengung soll politisch gestärkt und incentiviert werden. Das Engagement für günstige Rahmenbedingungen für Forschung und Entwicklung wird hierzu weitergeführt. Die Wirtschaft unterstützt dabei insbesondere auch die Forschung nach bahnbrechenden neuen Entwicklungen sowohl im Bereich der Einspeicherung von Emissionen (CCS/CCU) als auch nach innovativen Lösungen in den Bereichen der Biotechnologie und grüne Chemie.

Deshalb schlagen wir eine Formulierung dahingehend vor, dass die Klimapolitik «Instrumente der Forschungs- und Innovationsförderung» nutzt anstelle von «Instrumente der Innovations- und Technologieförderung». Dies geschieht aus dem Grund, dass die Forschung technologieneutral ausgerichtet sein soll.

Änderungsantrag zu Art. 197 Ziff. 12, Übergangsbestimmungen zu Art. 74a (Klimapolitik), Abs. 1:

*Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände. **Dabei berücksichtigt er die internationale Entwicklung und favorisiert international kompatible Mechanismen.***

Das schweizerische Vorgehen soll grundsätzlich international abgestimmt werden. Die Wirtschaftsverträglichkeit beim Vorgehen und zur Auswahl von Massnahmen ist zu berücksichtigen. Im Idealfall werden Massnahmen global eingeführt, aber zumindest müssen sich alle Länder auf einem gleichen oder ähnlichen Absenkpfad befinden. Die relative Wettbewerbsfähigkeit gilt es zwingend zu berücksichtigen. Aus klimapolitischer und wirtschaftlicher Sicht wäre es kontraproduktiv, Massnahmen in der Schweiz zu ergreifen, die zur Einstellung bestimmter Aktivitäten oder zur Verunmöglichung der Entwicklung neuer Aktivitäten führen würden.

Aus ökonomischer Sicht liegt das Problem der Klimaerwärmung in der fehlenden Internalisierung der externen Effekte. Ausserdem handelt es sich beim Klima um ein globales und kein nationales Problem. Insofern sind auch die Lösungsansätze global zu suchen. Zielführende globale Instrumente wären aus Sicht der Wirtschaft eine globale CO₂-Abgabe, ein weltweites Emissionshandelssystem (nach dem Vorbild Schweiz-EU) sowie die Möglichkeit von Emissionsreduktionen im Ausland (internationales Handelssystem und bi- oder multilaterale völkerrechtliche Abkommen gemäss Art. 6 des Abkommens von Paris). Nur mit solchen globalen, griffigen Instrumenten kann die Klimaerwärmung nachhaltig und vor allem ohne massive internationale Wettbewerbsverzerrungen eingedämmt werden. Ohne globale Instrumente sind die Bemühungen einzelner Länder wie bspw. der Schweiz, nur bedingt wirksam.

Es muss vermieden werden, dass inländische Produktionsstandorte ins Ausland abwandern und dass internationale Unternehmen ihre künftigen Investitionen in Produktionsanlagen (und in Arbeitsplätze) im Ausland tätigen. Auch dies zeigt, wie wichtig eine internationale Koordination ist. Es ist daher sowohl für den Wirtschaftsstandort Schweiz wie auch für die Lösung der Klimaproblematik sehr wichtig, dass die Schweiz keinen Alleingang bestreitet. Einerseits kann die Schweiz als Verursacher von etwa einem Promille der Emissionen das Klimaproblem nicht allein lösen und andererseits darf die Standortattraktivität nicht unter einem Alleingang leiden. Deshalb soll die Schweiz zur Aufrechterhaltung der Standortattraktivität zwingend die internationale Entwicklung berücksichtigen. Zudem sollte die Schweiz international kompatible Mechanismen favorisieren, da die Klimaproblematik global nur mit internationalen Mechanismen bewältigt werden kann.

Änderungsantrag zu Art. 197 Ziff. 12, Übergangsbestimmungen zu Art. 74a (Klimapolitik) Abs. 2:

*Das Gesetz ~~legt den Absenkpfad für die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt~~ **alle fünf Jahre** Zwischenziele **im Sinne von Richtwerten**, ~~die mindestens zu einer linearen Absenkung führen,~~ und regelt die zur **Erreichung** ~~Einhaltung des Absenkpades~~ erforderlichen Instrumente.*

Das Übereinkommen von Paris sieht vor, dass die Vertragsparteien dem UNO-Klimasekretariat alle fünf Jahre ein ambitionierteres Verminderungsziel melden. Mit der gleichen Periodizität sollte - anstelle eines planwirtschaftlich festgelegten linearen Absenkpades - die Gesetzgebung bei Bedarf angepasst und neue Zwischenziele sowie notwendige Instrumente – auch in Anbetracht neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse - aktualisiert werden. Dies erlaubt es, Zwischenziele jeweils in Kenntnis der Aktivitäten anderer Länder festzulegen, und so die Wettbewerbsfähigkeit unseres Industriestandorts zu sichern. Für die Industrie ist ein linearer Absenkpfad nicht realistisch. Wesentliche Emissionsreduktionen erfolgen durch Technologiesprünge. Deren Realisierung wiederum orientiert sich an teils sehr langen Investitionszyklen resp. an einem jeweils kurzen «window-of-opportunity» beim Entscheid über Ersatzinvestitionen. Zwischenziele sind entsprechend im Sinne von Richtwerten festzulegen und dienen als Orientierungshilfe für eine flexible und agile Wirtschaft. Das Festhalten an einem rigiden, sehr theoretischen linearen Absenkpfad birgt die Gefahr, dass auf dem Weg zum Ziel unnötige Kosten entstehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Dr. Michael Matthes
Mitglied der Geschäftsleitung



Linda Kren
Leiterin Umwelt und Responsible Care

Zürich, 27. November 2020

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an
raphael.bucher@bafu.admin.ch



Schweizerische
Energie-Stiftung
Fondation Suisse
de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

Stellungnahme zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» und zum direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrter Herr Bucher

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu dürfen und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

Die Klimakrise verlangt nach raschen und entschiedenen Schritten zur Dekarbonisierung unseres Wirtschaftssystems und Vermeidung von weiteren Treibhausgasemissionen. Die vorliegende Initiative könnte – mit wenigen Ergänzungen – einen Beitrag hierzu leisten. Wesentliches Anliegen der Volksinitiative ist es, das Ziel Netto Null Treibhausgasemissionen bis 2050 in der Bundesverfassung zu verankern. Eine Abkehr von fossilen Energien ist daher vordringlich und für die Erreichung des Netto-Null-Ziels unabdingbar.

Allerdings favorisieren wir einen indirekten Gegenvorschlag respektive parallele Schritte auf Ebene Verordnung und Gesetz. Der vom Bundesrat vorgelegte direkte Gegenentwurf verwässert die Initiative zu stark und ist nicht genug konsequent. Wir lehnen ihn deshalb in der vorliegenden Form ab.

Falls der Bundesrat an seinem direkten Gegenentwurf festhalten sollte, so machen wir untenstehend Vorschläge, um die Wirksamkeit des direkten Gegenentwurfs zu steigern.

Wir bitten um Berücksichtigung der nachfolgenden Anliegen zur Überarbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Nils Epprecht'.

Nils Epprecht
Geschäftsleiter

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Brunner'.

Florian Brunner
Leiter Fachbereich Klima

Vorbemerkungen

Seit dem Zeitpunkt, als der Text für die Gletscher-Initiative entworfen wurde, haben sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse dahingehend weiter verdichtet, dass die Klimakrise noch rascher voranschreitet. Parallel dazu hat sich auch der politische Kontext stark verändert: Viele Länder haben sich Netto-Null-Ziele gesetzt und möchten diese sogar vor 2050 erreichen, eine weltweite Klimabewegung hat sich gebildet und damit den überfälligen Klimaschutz zuoberst auf die politische Agenda gesetzt. Die eidgenössischen Wahlen 2019 haben klar signalisiert, dass die Bevölkerung der Schweiz hohe Erwartungen an Parlament und Bundesrat hat, wenn es um Klimaschutz geht.

Die nun abgeschlossene Totalrevision des CO₂-Gesetzes hat erfreuliche Weiterentwicklungen gegenüber der bundesrätlichen Version von 2016 erfahren. Trotzdem ist die damit angepeilte jährliche Absenkrate der Treibhausgasemissionen mindestens um den Faktor 2 zu tief. Weder das bundesrätliche Ziel von Netto-Null bis 2050 noch die Ziele der vorliegenden Gletscher-Initiative können so erreicht werden.

Präferenz für indirekten Gegenvorschlag

Um rechtzeitig auf den nötigen Absenkpfad einzuschwenken, braucht die Schweiz bis spätestens 2025 gesetzliche Anpassungen. Die offensichtlichsten Regulierungslücken bestehen in den Bereichen Strassen- und Luftverkehr, Finanzplatz, Landwirtschaft, Prozessemissionen der Industrie, konsequente Anreize für Netto-Null-Emissions-Lösungen wie der Ausbau erneuerbarer Energien und internationaler Klimaschutz. Die Schweiz muss ihre globale Verantwortung wahrnehmen und ihren angemessenen Anteil zur internationalen Klimafinanzierung leisten, ohne dabei die Rahmenkredite der Entwicklungszusammenarbeit weiter zu belasten.

Wir fordern deshalb den Bundesrat auf, in einem indirekten Gegenvorschlag Anpassungen zu den jeweils relevanten Erlassen vorzulegen. Allenfalls fehlende Verfassungsgrundlagen sollen parallel dazu, respektive gleichzeitig, dem Stimmvolk vorgelegt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Vorlagen mit dem Ziel einer Klimawende auf so wenigen Instrumenten wie nötig basieren und bestehende, wenig wirksame Instrumente ablösen sollen. Die schweizerische Klimapolitik soll erklär- und umsetzbar bleiben und der Klimagerechtigkeit im zeitlichen, sozio-ökonomischen als auch globalen Sinne besondere Bedeutung zumessen. In der Erarbeitung dieser Vorlagen könnten innovative und kooperative Ansätze genutzt werden, um die parlamentarische Phase bzw. den Prozess zu beschleunigen.

Stellungnahme zum direkten Gegenvorschlag des Bundesrates

Wir nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass der Bundesrat die Grundlagen der Gletscher-Initiative teilt und insgesamt nur wenige Änderungen vorschlägt.

Allerdings sind wir mit den Änderungen nicht einverstanden, denn:

- Eine Dekarbonisierung bedingt einen weitestgehenden Ausstieg aus den fossilen Energien. Dies schreibt der Bundesrat auch in seinen Erläuterungen (Ziffer 4.2 und 5.1). Ein reines Minderungsgebot ist dabei zu schwach und reicht nicht – vermindern ist nicht beenden. CO₂-Emissionen aus der Energienutzung sind vermeidbar, während beispielsweise Methan- oder Lachgasemissionen aus der Landwirtschaft kaum vollständig zu vermeiden sind. Das begrenzte Potenzial für Negativemissionen muss genutzt werden, um die unvermeidbaren Emissionen auszugleichen.
- Ausnahmen bereits auf Verfassungsstufe vorzusehen, lässt am Willen des Verfassungsartikels zweifeln. Ausnahmen müssten auf Gesetzesstufe festgelegt werden, um der jeweiligen tatsächlichen Ausgangslage gerecht zu werden.
- Der erläuternde Bericht (Seite 19) zeigt, dass der Bundesrat nicht beabsichtigt, die Emissionen linear auf Netto-Null zu senken. Anstatt nur auf inländische Treibhausgas-Senken zu setzen, möchte er weiterhin Offsets ermöglichen. Der Begriff der Senken im Originaltext wird so uminterpretiert, dass der Verfassungsartikel lediglich den Status quo bestätigt. Wir sind zwar auch der Meinung, dass die Schweiz Emissionsreduktionen im Ausland mitinitiiieren und -finanzieren soll. Diese Reduktionen dürfen jedoch nicht an den schweizerischen Dekarbonisierungspfad angerechnet werden. Diese Fehlinterpretation des Textes (des Gegenvorschlages), die der Bundesrat in seinem erläuternden Bericht vornimmt, lehnen wir als zentralen Punkt entschieden ab.

Fazit: In der gegenwärtigen Form – und in Kombination mit der Interpretation im erläuternden Bericht, dass Auslandkompensationen mit der Netto-Null-Politik vereinbar sein soll – lehnen wir den direkten Gegenvorschlag ab. Falls der Bundesrat keinen indirekten Gegenvorschlag vorlegen sollte, so bitten wir den direkten Gegenvorschlag wie folgt zu formulieren:

Antrag für allfälligen direkten Gegenvorschlag

«Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 74a Klimapolitik

1 Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Inland und im internationalen Verhältnis für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.

2 Soweit in der Schweiz weiterhin vom Menschen verursachte Treibhausgasemissionen anfallen, muss deren Wirkung auf das Klima spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgassenken dauerhaft ausgeglichen werden.

3 Ab 2040 werden in der Schweiz keine fossilen Brenn- und Treibstoffe mehr in Verkehr gebracht. Ausnahmen sind zulässig für technisch nicht substituierbare Anwendungen, soweit sichere Treibhausgasenken im Inland die dadurch verursachte Wirkung auf das Klima dauerhaft ausgleichen.

3bis (neu) Importe von Produkten und Dienstleistungen sowie Investitionen und Finanzdienstleistungen im Inland und ins Ausland erfüllen Absatz 1-3 sinngemäss.

4 Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet, unterstützt aufgrund ihrer Situation die Berg- und Randgebiete in der Erreichung des Netto-Null-Ziels und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.

4bis (neu) Verursachergerechte Finanzierungsabgaben sind in sämtlichen klimarelevanten Sektoren zulässig, sofern diese zur Finanzierung der Begrenzung von Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung dienen.

Art. 197 Ziff. 12

Übergangsbestimmungen zu Art. 74a (Klimapolitik)

1 Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände.

2 Das Gesetz legt den Absenkpfad für den Verbrauch fossiler Energien bis 2040 und die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt Zwischenziele, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpades erforderlichen Instrumente.»

Begründungen:

Die Anpassung in Art 74a, Absatz 3 und den Übergangsbestimmungen soll den aktuellen Erkenntnissen der Klimawissenschaften und dem Umstand gerecht werden, dass fossile Energieträger schon heute in fast allen Anwendungen vermieden oder mit erneuerbaren Energieträgern substituiert werden können. Eine Übergangsfrist bis 2040 ist deshalb ausreichend und ermöglicht der Schweiz auch international kompetitive Rahmenbedingungen zu bieten, wenn es darum geht, die Zukunftsmärkte zu bedienen. An der Formulierung zum Total der Treibhausgasemissionen (Absatz 2) wird dagegen nichts geändert, womit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass es heute z.B. in der Landwirtschaft noch keine Netto-Null-Anbaumethoden gibt.

Die Anpassung in Art 74a, Absatz 4 soll dem Umstand gerecht werden, dass die Berg- und Randgebiete besonders unterstützt werden, damit sie den Übergang zu einer dekarbonisierten Gesellschaft vollziehen können. Es darf bei der Berücksichtigung der Situation der Berg- und Randgebiete nicht darum gehen, ob die Emissionen auf Netto Null gesenkt und die Nutzung der fossilen Energie

aufgegeben wird; es darf nur um die Art und Weise gehen, *wie* das geschieht. Um diesen Punkt zu unterstreichen, schlagen wir vor, den Wortlaut des Gegenvorschlags, nämlich «(...) berücksichtigt die Situation der Berg- und Randgebiete (...)» zu streichen und stattdessen zu schreiben: «Die Klimapolitik (...) unterstützt aufgrund ihrer Situation die Berg- und Randregionen in der Erreichung des Netto-Null-Ziels». Nur so kann die Schweizer Klimapolitik die Volkswirtschaft und die Sozialverträglichkeit stärken.

Der neue Absatz 3bis in Art 74a adressiert explizit die beiden grössten Klimaschutzhebel der Schweiz, welche im eingereichten Verfassungsartikel so fehlen. Die grauen Treibhausgasemissionen in importierten Gütern übersteigen schon heute die im Inland ausgestossenen Emissionen. Nur wenn diese im Gleichschritt reduziert werden, kann die Schweiz einen angemessenen Beitrag leisten. Und die resultierenden Emissionen von Direktinvestitionen und die Emissionen, welche der Finanzplatz mitsteuert, erreichen ein Mehrfaches der Inlandemissionen. Dies sind somit die offensichtlichsten Hebel der Schweiz, um global einen relevanten Beitrag gegen die Erderhitzung und Klimakrise zu leisten.

Der neue Absatz 4bis in Art 74a stellt sicher, dass einerseits die verfassungsmässige Grundlage zur Finanzierung von Massnahmen sowohl gegen die Verschärfung als auch die schädlichen Auswirkungen der Klimaveränderung geschaffen wird. Dies auch als Antwort auf die bisherige Interpretation des Bundesamtes für Justiz, wonach Lenkungsabgaben nicht auch für Klima-Anpassungsmassnahmen verwendet werden dürfen. Andererseits soll auch die verfassungsmässige Grundlage geschaffen werden, damit z.B. bisherige flat-rates (z.B. Strassenverkehrsabgaben) in Zukunft ebenfalls nach dem Verursacherprinzip erhoben werden können. Falls es nötig ist, hierzu Art. 82, Abs.3 zu streichen, soll der Bundesrat dies ebenfalls beantragen.



schweizerischer ingenieur- und architektenverein
société suisse des ingénieurs et des architectes
società svizzera degli ingegneri e degli architetti
swiss society of engineers and architects

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundespräsidentin
Simonetta Sommaruga

Geht per E-Mail an:
raphael.bucher@bafu.admin.ch

Jörg Dietrich
Fachverantwortlicher Klima/Energie
joerg.dietrich@sia.ch
+41 44 283 15 17

Zürich, 27. November 2020 / mm

Stellungnahme zum direkten Gegenentwurf des Bundesrats zur Volksinitiative «für ein gesundes Klima» (Gletscherinitiative)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum oben genannten Gegenentwurf Stellung zu nehmen.

Der SIA mit seinen über 15'000 Mitgliedern unterstützt das 1.5°C-Ziel des Weltklimarats und das Treibhausgas-Netto-Null-Ziel des Bundesrats. Das neue CO₂-Gesetz ist ein wichtiger Schritt, diese Ziele zu erreichen - es ist aber nicht ausreichend. Der SIA setzt sich für klare Zielsetzungen und Rahmenbedingungen ein - mit der Gletscherinitiative wird dieses klare Ziel gesetzt. Der Gegenentwurf aber setzt kein klares Ziel, sondern relativiert dieses stark. Ein Verzicht auf fossile Brenn- und Treibstoffe ist nicht vorgesehen, sondern nur ein «Streben nach Verminderung der Emissionen» und nur «soweit wirtschaftlich tragbar».

Der SIA schlägt deshalb folgende Anpassung anlog der Initiative vor:

Antrag Anpassung Art. 74 a Abs. 2

2 Ab 2050 werden in der Schweiz keine fossilen Brenn- und Treibstoffe mehr in Verkehr gebracht. Ausnahmen sind zulässig für technisch nicht substituierbare Anwendungen.

Begründung

Die Vorgabe eines klaren Ziels hilft dabei, Innovationen zu beschleunigen und ermöglicht es der Industrie, langfristig und richtig zu planen. Technische Lösungen zum Ersatz fossiler Brennstoffe sind vorhanden und auch heute schon wirtschaftlich tragbar. Bis 2050 wird es wohl nur wenige technische Anwendungen geben, bei denen fossile Brenn-

und Treibstoffe nicht substituiert werden können. Deshalb ist die Frage der Kompensation der CO₂-Emissionen von fossilen Brenn- und Treibstoffen, ob im In- oder im Ausland, nicht entscheidend. Entscheidend ist, dass die restlichen Treibhausgase durch sichere und dauerhafte Senken kompensiert werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen Ihnen für einen Austausch gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Prof. Adrian Altenburger
Vizepräsident SIA und
Präsident Fachrat Energie



Jörg Dietrich
Fachverantwortlicher Klima/Energie

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr und Energie (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Ausschliesslich per Mail an:
raphael.bucher@bafu.admin.ch

12. Oktober 2020

**Vernehmlassung zum Direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein
gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» – Antwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. September 2020 haben Sie uns zur Teilnahme an der Vernehmlassung zum
Direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur «Gletscher-Initiative» eingeladen. Wir schätzen die
Gelegenheit zur Stellungnahme und bedanken uns bestens für die Einladung.

Wir haben die vorgelegte Änderung der Bundesverfassung im Hinblick auf deren Auswirkungen auf die
der Swiss International Airports Association (SIAA) angeschlossenen Flughäfen geprüft. Für eine
inhaltsbezogene Stellungnahme sehen wir keinen Bedarf.

Die Flughäfen arbeiten grundsätzlich und mit Nachdruck daran, die CO₂-Emissionen der
Flughafeninfrastrukturen, wie auch der Luftfahrt im Generellen, gegen netto-Null zu senken.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Swiss International Airports Association (SIAA)



André Schneider
Präsident

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Worbentalstrasse 68
3063 Ittingen

Bern, November 2020

Einreichen bis 2. Dezember an raphael.bucher@bafu.admin.ch als PDF und Word.

Vernehmlassungsantwort zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» und zum direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik).

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrter Herr Bucher

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu diesem Verfassungsprojekt im Bereich Klimaschutz Stellung nehmen zu können.

Abgesehen davon, dass der Konsumentenschutz die Ansicht vertritt, dass es sehr wohl Kohlenstoff einlagernde Landwirtschaftstechniken gibt (Regenerative Landwirtschaft, Permakultur), schliesst er sich im Folgenden der Stellungnahme der Klima-Allianz an:

Wie wir unten darlegen, verlangt die Klimakrise nach raschen und entschiedenen Schritten zur Dekarbonisierung unseres Wirtschaftssystems und Vermeidung von weiteren Treibhausgasemissionen. Der Initiativtext könnte mit wenigen Ergänzungen einen Beitrag hierzu leisten. Allerdings favorisieren wir einen indirekten Gegenvorschlag respektive parallele Schritte auf Ebene Verordnung und Gesetz. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Verwässerungen auf Stufe Verfassung lehnen wir entschieden ab.

Präferenz für indirekten Gegenvorschlag

Seit der Text für die Gletscher-Initiative entworfen wurde, haben sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse dahingehend weiter verdichtet, dass die Klimakrise noch rascher voranschreitet. Parallel dazu hat sich auch der politische Kontext stark verändert: Viele Länder haben sich netto-null-Ziele gesetzt und dies auch vor 2050, eine weltweite Klimabewegung hat sich gebildet und damit den überfälligen Klimaschutz zuoberst auf die politische Agenda gesetzt, und die Wahlen 2019 in der Schweiz haben klar signalisiert, dass die Bevölkerung hohe Erwartungen ans Parlament und Bundesrat hat, wenn es um Klimaschutz geht.

Die nun abgeschlossene Totalrevision des CO₂-Gesetzes hat zwar erfreuliche Weiterentwicklungen gegenüber der bundesrätlichen Version von 2016 erfahren, aber die jährliche Absenkrate der Treibhausgasemissionen bleibt mindestens um den Faktor 2 zu tief. Damit sind weder die Ziele der vorliegenden Gletscher-Initiative noch das bundesrätliche Ziel von netto-null bis 2050 erreichbar.

Um rechtzeitig auf den nötigen Absenkpfad einzuschwenken, brauchen wir bis spätestens 2025 gesetzliche Anpassungen. Offensichtlichste Regulierungslücken bestehen im Bereich Strassen- und Luftverkehr, Finanzplatz, Landwirtschaft, Prozessemissionen der Industrie, konsequente Anreize für Netto-Null-Emissions-Lösungen und internationaler Klimaschutz. Dabei soll die Schweiz ihre globale Verantwortung wahrnehmen und ihren angemessenen Anteil zur internationalen Klimafinanzierung leisten, ohne dabei die Rahmenkredite der Entwicklungszusammenarbeit weiter zu belasten.

Wir fordern deshalb den Bundesrat auf in einem indirekten Gegenvorschlag Anpassungen zu den jeweils relevanten Erlassen vorzulegen. Allenfalls fehlende Verfassungsgrundlagen sollen parallel dazu, respektive gleichzeitig dem Stimmvolk vorgelegt werden. Es ist dabei zu beachten, dass diese Vorlagen mit dem Ziel einer Klimawende auf so wenigen Instrumenten wie nötig basieren und bestehende, wenig wirksame Instrumente ablösen sollen. Die schweizerische Klimapolitik soll erklär- und umsetzbar bleiben und der Klimagerechtigkeit im zeitlichen, sozio-ökonomischen als auch globalen Sinne besondere Bedeutung zumessen. In der Erarbeitung könnten innovative, kooperative Ansätze genutzt werden, um die parlamentarische Phase zu beschleunigen.

Stellungnahme zum direkten Gegenvorschlag des Bundesrates

Wir nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass der Bundesrat die Grundanliegen der Gletscher-Initiative teilt und insgesamt nur wenige Änderungen vorschlägt.

Wir sind jedoch mit den Änderungen nicht einverstanden, denn:

- Eine Dekarbonisierung bedingt einen weitestgehenden Ausstieg aus den fossilen Energien. Dies schreibt der Bundesrat auch in seinen Erläuterungen (Ziffer 4.2 und 5.1). Ein reines Minderungsgebot reicht nicht.

- So weitgehende Ausnahmen bereits auf Verfassungsstufe vorzusehen, lässt am Willen des Verfassungsartikels zweifeln. Ausnahmen müssten auf Gesetzesstufe festgelegt werden, um der jeweiligen tatsächlichen Ausgangslage gerecht zu werden.
- Der erläuternde Bericht (Seite 19) lässt keinen Zweifel darüber, dass der Bundesrat nicht beabsichtigt, die Emissionen linear auf netto-null abzusenken, sondern weiterhin auf Offsets anstatt nur (inländische) Treibhausgas-Senken setzt. Der Begriff der Senken im Originaltext wird so uminterpretiert, dass der Verfassungsartikel lediglich den Status quo bestätigt. Wir sind zwar auch der Meinung, dass die Schweiz Emissionsreduktionen im Ausland mitinitiiert und -finanzieren soll. Diese Reduktionen dürfen jedoch nicht an den schweizerischen Dekarbonisierungspfad angerechnet werden. Diese Fehlinterpretation des Textes (des Gegenvorschlages), die der Bundesrat in seinem erläuternden Bericht vornimmt, lehnen wir als zentraler Punkt entschieden ab.

Fazit: In der gegenwärtigen Form – und in Kombination mit der Interpretation im erläuternden Bericht, dass Auslandkompensationen mit der Netto-Null-Politik vereinbar sein soll – lehnen wir den direkten Gegenvorschlag ab. Anstelle eines direkten Gegenvorschlags ist ein indirekter Gegenvorschlag zu unterbreiten.

Antrag für allfälligen direkten Gegenvorschlag

Falls sich der Bundesrat nicht bereit erklärt, einen indirekten Gegenvorschlag zu erarbeiten, so bitten wir den direkten Gegenvorschlag wie folgt zu formulieren:

«Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 74a Klimapolitik

1 Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Inland und im internationalen Verhältnis für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.

2 Soweit in der Schweiz weiterhin vom Menschen verursachte Treibhausgasemissionen anfallen, muss deren Wirkung auf das Klima spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgassenken dauerhaft ausgeglichen werden.

*3 Ab **2040** werden in der Schweiz keine fossilen Brenn- und Treibstoffe mehr in Verkehr gebracht. Ausnahmen sind zulässig für technisch nicht substituierbare Anwendungen, soweit sichere Treibhausgassenken im Inland die dadurch verursachte Wirkung auf das Klima dauerhaft ausgleichen.*

3bis (neu) Importe von Produkten und Dienstleistungen sowie Investitionen und Finanzdienstleistungen im Inland und ins Ausland erfüllen Absatz 1-3 sinngemäss.

4 Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.

4bis (neu) Verursachergerechte Finanzierungsabgaben sind in sämtlichen klimarelevanten Sektoren zulässig, sofern diese zur Finanzierung der Begrenzung von Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung dienen.

Art. 197 Ziff. 12

Übergangsbestimmungen zu Art. 74a (Klimapolitik)

1 Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände.

2 Das Gesetz legt den Absenkpfad für den Verbrauch fossiler Energien bis 2040 und die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt Zwischenziele, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpades erforderlichen Instrumente.»

Begründungen:

Die Anpassung in Art 74a, Absatz 2 und den Übergangsbestimmungen soll den aktuellen Erkenntnissen der Klimawissenschaften und dem Umstand gerecht werden, dass fossile Energieträger schon heute in fast allen Anwendungen vermieden oder substituiert werden können. Eine Übergangsfrist bis 2040 ist deshalb ausreichend und ermöglicht der Schweiz auch international kompetitive Rahmenbedingungen zu bieten, wenn es darum geht, die Zukunftsmärkte zu bedienen. An der Formulierung zum Total der Treibhausgasemissionen (Abs.2) wird dagegen nichts geändert, womit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass es heute z.B. in der Landwirtschaft erst wenige netto-null-Anbaumethoden gibt.

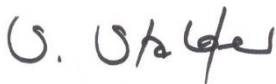
Der neue Absatz 3bis in Art 74a adressiert explizit die beiden grössten Klimaschutzhebel der Schweiz, welche im eingereichten Verfassungsartikel so fehlen. Die grauen Treibhausgasemissionen in importierten Gütern übersteigen schon heute die im Inland ausgestossenen Emissionen. Nur wenn diese im Gleichschritt reduziert werden, kann die Schweiz somit einen angemessenen Beitrag leisten. Die resultierenden Emissionen von Direktinvestitionen und die Emissionen, welche der Finanzplatz mitsteuert, erreichen ein Mehrfaches der Inlandemissionen. Dies sind somit die offensichtlichsten Hebel der Schweiz, um global einen relevanten Beitrag gegen die Erderhitzung und Klimakrise zu leisten.

Der neue Absatz 4bis in Art 74a stellt sicher, dass einerseits die verfassungsmässige Grundlage zur Finanzierung von Massnahmen sowohl gegen die Verschärfung als auch die schädlichen Auswirkungen der Klimaveränderung geschaffen wird. Dies auch als Antwort auf die bisherige Interpretation des Bundesamtes für Justiz, wonach

Lenkungsabgaben nicht auch für Klima-Anpassungsmassnahmen verwendet werden dürfen. Andererseits soll auch die verfassungsmässige Grundlage geschaffen werden, damit z.B. bisherige flat-rates (z.B. Strassenverkehrsabgaben) in Zukunft ebenfalls nach dem Verursacherprinzip erhoben werden können. Falls es nötig ist, hierzu Art. 82, Abs.3 zu streichen, soll der Bundesrat dies ebenfalls beantragen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung der Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Sara Stalder
Geschäftsleiterin



Raffael Wüthrich
Leiter Nachhaltigkeit

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Frau Simonetta Sommaruga
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Bern, 10. Dezember 2020 tr

Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative "Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)"

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Weststrasse 10
Postfach
CH-3000 Bern 6

Telefon 031 359 51 11
Telefax 031 359 58 51
smp@swissmilk.ch
www.swissmilk.ch

Mit Schreiben vom 2. September 2020 unterbreiten Sie uns einen direkten Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)" zur Stellungnahme. Danke für die Möglichkeit der Stellungnahme und der gewährten Fristverlängerung. Die SMP vertritt rund 19'000 Milchviehhaltenden in der Schweiz. Sie sind einerseits vom Klimawandels negativ betroffen, können aber auch zur Problemlösung beitragen.

Im Boden befindet sich im Verhältnis zur Atmosphäre mindestens die vierfache Menge Kohlenstoff. Rund 70 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche (736'234 ha) ist Grünland. Dazu kommt noch das Sömmerungsgebiet mit rund 465'500 Hektaren. Also total rund 1'201'734 Hektaren. Das sind rund 30 Prozent der Gesamtfläche der Schweiz. Diese Fläche produziert das Futter für die Raufutterverwerter, absorbiert bekanntlich CO₂ und Methan und produziert wertvollen Sauerstoff O₂. Es ist sehr wichtig, diese Flächen als Kohlenstoffspeicher zu erhalten. Es gibt Hinweise, dass mit guter Bewirtschaftung und durch den Einsatz von Hofdüngern anstelle synthetisch hergestellter Dünger der Humus erhalten und weiter aufgebaut werden kann. Solche Aspekte sind bei klimapolitischen Massnahmen zu beachten. Diese agronomischen Belange sind sehr relevant, um die Klimagase reduzieren zu können. Einfach die Rindviehbestände zu reduzieren und den Ackerbau auszudehnen, ist in der Schweiz klimapolitisch und auch für eine ausgewogene Ernährung auf natürlicher Basis nicht zielführend oder sogar kontraproduktiv, da die Böden durch intensiven Ackerbau Kohlenstoff verlieren.

Die Organisationen evaluieren zusammen mit ihren Mitgliedern Massnahmen zur weiteren Verminderung von Klimagasen bei der Prozesskette der Produktion von Milch und den weiteren Produkten Kalb- und Rindfleisch.



Soweit unterstützen wir den Gegenentwurf zur Gletscher-Initiative. Wir verweisen für die Details auf die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes und bitten um Beachtung der Bemerkungen und Aufnahme der Anträge.

Danke für die weiteren Arbeiten.

Freundliche Grüsse
Schweizer Milchproduzenten SMP



Stephan Hagenbuch
Direktor



Thomas Reinhard
Projektleiter

Beilage:

Stellungnahme des SBV zum direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative "Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)"

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Brugg, 25. November 2020

Zuständig: Hannah Hofer
Sekretariat: Ursula Boschung
Dokument: 201021_Entwurf_Stellungnahme_GI.docx

Direkter Gegenentwurf zur Gletscherinitiative (Bundesbeschluss über die Klimapolitik) Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 2. September laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Die Schweizer Landwirtschaft ist vom Klimawandel stark betroffen, weshalb es für die hiesige Landwirtschaft wichtig ist denselben mit angemessenen Massnahmen einzudämmen. Gleichzeitig tragen Emissionen aus der Landwirtschaft zur Problematik bei. Die Landwirtschaft ist gewillt einen Beitrag zur Reduktion der Treibhausgas-Emissionen zu leisten, jedoch sind Reduktionen aufgrund der komplexen biologischen Prozesse sehr herausfordernd und mit grossen Kosten verbunden. Nicht zuletzt ist die Landwirtschaft aufgrund des Potentials an Senken und der Erzeugung erneuerbarer Energien Teil der Lösung. Der Schweizer Bauernverband unterstützt deshalb grundsätzlich das Klimaabkommen von Paris und auch dessen Umsetzung auf gesetzlicher Ebene.

Die Volksinitiative für ein gesundes Klima hat zum Ziel, bis im Jahr 2050 netto null Treibhausgasemissionen in der Schweiz zu erreichen. Auch der direkte Gegenvorschlag des Bundesrates möchte das Ziel von Netto-Null in der Verfassung verankern, geht aber in der Umsetzung weniger weit. Insbesondere ein Verbot fossiler Energien und deren Kompensation im Inland sind sehr einschneidende Massnahmen, welche die Nahrungsmittelproduktion nicht gefährden dürfen. Grundsätzlich begrüssen wir den bisherigen Weg mit einem Mix aus Klimaschutz, Anpassungsmassnahmen sowie Forschung und Innovation.

Stellungnahme zu den einzelnen Punkten

Reduktion des Verbrauchs fossiler Energien

Art. 74a Abs 2

Der Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe ist so weit zu vermindern, als dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und mit Sicherheit des Landes- und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar ist.

Der Verbrauch fossiler Energien ist in der Schweiz für $\frac{3}{4}$ der THG-Emissionen verantwortlich. Zur Reduktion der THG-Emissionen ist daher die Reduktion des Verbrauchs wichtig. Dabei ist jedoch die Wirtschaftlichkeit nicht ausser Acht zu lassen. Der SBV begrüsst, dass der Bundesrat diese Ergänzung in den Gegenvorschlag aufgenommen hat, da die Landwirtschaft auf wettbewerbsfähige Produktionsmittel inkl. Treibstoffe angewiesen ist. Eben diese Produktionsmittel werden mit Klimaschutzmassnahmen wie einer erhöhten CO₂-Abgabe kurz und mittelfristig teurer werden. Zudem ist gerade in der Landwirtschaft der Ersatz fossiler Treibstoffe aufgrund der hohen Leistung eine technische Herausforderung. Die internationalen Entscheidungsträger haben im Rahmen des Pariser Klimaabkommens die Sicherung der Ernährung als fundamentale Priorität festgehalten. Der Landwirtschaft steht daher als Produzentin von Nahrungsmitteln eine Sonderrolle zu. Weltweit geht es in erster Priorität darum, auch für eine wachsende Weltbevölkerung weiterhin genügend Nahrungsmittel zu produzieren. In diesem Zusammenhang ist in der Klimadiskussion essenziell, dass sowohl bei der Produktion wie auch beim Transport der Lebensmittel zu den Konsumierenden gesamthaft gesehen möglichst geringe Treibhausgasemissionen anfallen. Bei der Definition von Klimaschutzmassnahmen muss dieser Tatsache unbedingt Rechnung getragen werden. Denn wenn die Produktion der Nahrungsmittel in der Schweiz über ein marktwirtschaftliches Instrument verteuert wird, so hat dies zur Folge, dass mehr Nahrungsmittel importiert werden. Und dies bringt aufgrund des Transportweges wiederum zusätzliche Treibhausgasemissionen mit sich bringt.

Aus diesem Grund begrüssen wir den Gegenvorschlag des Bundesrates, da dieses faktische Verbot an fossilen Energien für die bäuerlichen Familien sehr einschneidend wäre. Jedoch braucht es die entsprechenden ambitionierten politischen Rahmenbedingungen, da sonst neue Techniken wirtschaftlich nicht wettbewerbsfähig sein können.

Wir schlagen in diesem Zusammenhang folgende Anpassung vor:

Art. 74a Abs 2

Der Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe ist so weit zu vermindern, als dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und mit Sicherheit des Landes, ~~und~~ dem Schutz der Bevölkerung und der Sicherstellung der Nahrungsmittelproduktion vereinbar ist.

Treibhausgasenken

Art 74a, Abs. 3

Die Wirkung der vom Menschen verursachten und in der Schweiz anfallenden Treibhausgasemissionen auf das Klima muss spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgasenken dauerhaft ausgeglichen werden.

Für die Erreichung von Nettonull 2050 braucht es für die nicht vermeidbaren Emissionen verschiedenen Treibhausgasen. Die Initiative verlangt eine inländische Kompensation der verbleibenden fossilen Emissionen, andere verbleibende Emissionen wie Lachgas und Methan dürfen auch im Ausland durch sichere Treibhausgasen ausgeglichen werden. Gemäss dem Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 18.4211 Thorenz Goumaz werden sich in der Schweiz die nicht vermeidbaren Emissionen 2050 auf ca. 10 Mio. t CO₂ belaufen. Dabei wird neben der Kehrlichtverbrennung und der Zementproduktion die Landwirtschaft einen substantiellen Anteil der verbleibenden Emissionen aufweisen. Das langfristige theoretische Senkenpotential hingegen wird auf 6 Mio. Tonnen CO₂/Jahr geschätzt, wobei das realisierbare Potential noch deutlich darunter liegt. Die Landwirtschaft kann hier einen wichtigen Beitrag leisten, beispielsweise mit konservierende Anbausysteme, der Einarbeitung von Pflanzkohle und Agroforstsysteme. Für diese zusätzlichen Aufwände braucht es die entsprechenden finanziellen Förderungen (beispielsweise Klimafonds). Jedoch können landwirtschaftliche Senken auch zu Zielkonflikten führen, wenn Klimaschutzmassnahmen zu einer Reduktion der Produktion führen (z.B. Wiedervernässung der Moore). Aufgrund des vergleichsweise tiefen Potentials an Senkenleistungen in Inland, darf die Möglichkeit der Anrechenbarkeit von Senkenleistungen im Ausland nicht ausgeschlossen werden. Die Priorität muss jedoch bei Senkenleistungen im Inland liegen, sofern diese unter Berücksichtigung des Art. 2b des Pariser Klimaabkommens nicht zu einem Rückgang der landwirtschaftlichen Produktion führt. Dementsprechend dürfen Reduktionen der Emissionen auch nicht durch eine Verringerung der Nutztierbestände erreicht werden. Ohne eine entsprechende Anpassung des Konsums tierischer Produkte führt eine tiefere Produktion im Inland zu keiner Reduktion der globalen THG-Emissionen. Im Gegenteil, so hilft die Produktion von tierischen Produkten die vorhandene Ressource Gras, an oft topographischen schwierigen Lagen, optimal in menschliche Ernährung umzuwandeln und trägt somit zur Versorgungssicherheit bei. Zudem leistet die Tierproduktion einen wichtigen Beitrag zur Bodenfruchtbarkeit und ermöglicht die weitere Anreicherung von Kohlenstoff. Im Gegensatz zu vielen anderen Produktionsstandorten konkurrenziert die Futtermittelproduktion für Wiederkäuer in der Schweiz kaum der menschlichen Ernährung. Unter Berücksichtigung dieser Punkte begrüssen wir den Vorschlag des Bundesrates, wonach alle verbleibenden Emissionen ausgeglichen werden müssen.

Berücksichtigung der Berg- und Randregionen

Art 74a Abs. 4:

Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet, berücksichtigt die Situation der Berg- und Randgebiete und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.

Eine wichtige Ergänzung des Gegenentwurfs betrifft den Abs. 4 vom Initiativtext mit der Bestimmung, dass die Situation der Berg- und Randregionen zu berücksichtigen sei. Dies begrüssen wir ausdrücklich, denn viele landwirtschaftliche Betriebe befinden sich dezentral in Berg- und Randregionen, welche aufgrund ihrer Topographie besonders von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen sind. Nebst den Herausforderungen des Wintertourismus, leiden diese Regionen auch unter einer Zunahme von Naturgefahrenereignisse. Zudem sind diese Gebiete weniger gut erschlossen was sowohl den öffentlichen Verkehr wie auch die Anbindung an Energieversor-

Seite 4 | 4

gungssysteme betrifft. Die Transport- und Arbeitsdistanzen der Bevölkerung der Berggebiete sind deutlich weiter als im Mittelland. Ohne entsprechende Rahmenbedingungen könnte ein Verbot fossiler Energien zu einer deutlich verteuerten Mobilität und somit doppelter Belastung dieser Regionen führen.

Schlussbemerkungen

Der SBV unterstützt im Rahmen der Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik) die grundsätzliche Stossrichtung der Vorlage. Zentral ist jedoch aus unserer Sicht, dass gemäss des Art. 2 des Pariser Abkommens Klimaschutzmassnahmen die Produktion von Lebensmitteln in der Schweiz nicht gefährden darf. Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband

Markus Ritter
Präsident

Martin Rufer
Direktor

Bundesamt für Umwelt
Herr Raphael Bucher
Sektion Klimapolitik
3003 Bern

Elektronischer Versand: raphael.bucher@bafu.admin.ch

Bern, den 2. Dezember 2020

Vernehmlassung über die Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» und den direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik)

Stellungnahme von strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs (FRS)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem im Titel genannten Thema wie folgt Stellung nehmen zu dürfen:

Einleitende Bemerkungen

Die Initiative schlägt vor, ein Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 festzulegen; sie zielt darauf ab, ab 2050 die Inverkehrsetzung von fossilen Treib- und Brennstoffen zu verbieten und würde die Schaffung von Treibhausgasen in der Schweiz durchsetzen. Die Massnahmen zur Erreichung dieses sehr ehrgeizigen Ziels werden jedoch zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb von 5 Jahren festgelegt.

Der direkte Gegenentwurf sieht ebenfalls ein Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 vor, doch im Gegensatz zur Volksinitiative würden fossile Energieträger nicht verboten und die Frage, ob CO₂-Emissionen durch Treibhausgasen in der Schweiz oder im Ausland neutralisiert werden müssen, würde offengelassen. Aus Gründen der Landessicherheit, des Bevölkerungs-

schutzes und der wirtschaftlichen Tragbarkeit sowie unter Berücksichtigung der sozialen Akzeptanz und der besonderen Situation von Berg- und Randgebieten muss die Nutzung fossiler Energieträger möglich bleiben. Ausserdem halten die Übergangsbestimmungen fest, dass die Absenkung der CO₂-Emissionen mindestens linear erfolgen muss. Allerdings werden weder der zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Massnahmenplan noch dessen Kosten klar vorgestellt.

Allgemeine Bemerkungen

strasseschweiz begrüsst den Entscheid des Bundesrats, die Initiative abzulehnen und insbesondere sich gegen ein Verbot von fossilen Treib- und Brennstoffen auszusprechen. Wir stellen jedoch fest, dass der in die Vernehmlassung geschickte Gegenentwurf der Initiative sehr nahe bleibt. Die Aufnahme eines Netto-Null Ziels bis 2050 in die Verfassung wirft zahlreiche Fragen auf, die im Bericht nicht angesprochen werden: Was sind die Folgen, wenn das verfassungsmässige Ziel nicht erreicht wird? Mit welchen Massnahmen soll es erreicht werden? Was sind die Kosten dieser Massnahmen und wie werden sie finanziert?

Obwohl der Gegenentwurf moderater ist als die Initiative, würde auch er ein verbindliches, potenziell unerreichbares Ziel in der Verfassung verankern. Ohne klare Planung der zur Erreichung des Ziels bis 2050 erforderlichen Massnahmen ist diese Willenserklärung weder verantwortungsvoll noch glaubwürdig. Aus diesen Gründen müssen Massnahmen getroffen werden, die darauf abzielen, die fossilen Energieträger zu ersetzen, anstatt sie einfach zu reduzieren. Es gilt daher, den Verfassungsartikel so anzupassen, dass Wohlstand und Arbeitsplätze gesichert werden.

Aus den obgenannten Gründen stellt sich strasseschweiz gegen diese Vorlage für einen Gegenvorschlag. Nachfolgend finden Sie unsere entsprechenden Verbesserungsvorschläge.

Detaillierte Bemerkungen

1. Art. 74a, Abs. 1

Text der Vernehmlassungsvorlage: «Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.»

Hier gilt anzumerken, dass ein Engagement zur Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderungen nicht implizit mit einem Engagement zur Begrenzung der Klimaveränderung gleichzustellen ist.

strasseschweiz kann diesen Vorschlag unterstützen, der insbesondere darauf abzielt, den Bund und die Kantone dazu zu verpflichten, die notwendigen Massnahmen zu treffen, um die Funktionalität und den Unterhalt ihrer Strasseninfrastrukturen zu gewährleisten (beispielsweise Schutz der Strassen vor Murgängen oder Überschwemmungen).

2. Art. 74a, Abs. 2

Text der Vernehmlassungsvorlage: «Der Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe ist so weit zu vermindern, als dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar ist.»

Der Ersatz von fossilen Brenn- und Treibstoffen durch CO₂-arme Energien (Elektrizität, Wasserstoff, synthetisches Benzin und Gas) wird enorm viel Strom und Investitionen benötigen. Um diesen Übergang bis ins Jahr 2050 zu schaffen, sind sehr hohe Investitionen in die CO₂-arme Elektrizitätsproduktion, die Produktion und Verteilung neuer Energiequellen für die Mobilität sowie die mit den entsprechenden Technologien ausgerüsteten Fahrzeuge notwendig. Ohne Unterstützungsmassnahmen zur Beschleunigung der Ersetzung fossiler Technologien in der Mobilität wird es nicht möglich sein, das Ziel der Klimaneutralität im gewünschten Zeitraum zu erreichen. Diese Begleitmassnahmen zur Unterstützung CO₂-armer Technologien im Mobilitätsbereich (Elektrizität, Wasserstoff, synthetische Treibstoffe) sind daher unerlässlich.

strasseschweiz fordert den Bundesrat auf, einen Massnahmenplan im Zusammenhang mit der Annahme des Gegenentwurfs vorzulegen, mit dem die Dekarbonisierung der Mobilität unterstützt werden soll. Hier einige Vorschläge für Massnahmen zur Dekarbonisierung der Mobilität:

- Zusätzliche Investitionen in die Forschung zur Produktion alternativer Energien für die Mobilität (Wasserstoff, synthetische Treibstoffe);
- Beiträge an die Investitionen in die Energieproduktion und -verteilung für die Mobilität;
- Beiträge für die Anschaffung emissionsarmer Fahrzeuge (insbesondere für schwere Fahrzeuge);
- Entgegenkommen beim Baurecht, vereinfachte Verfahren und Ausnahmen im Bereich Raumplanung, um den Bau der für die neuen Energieformen notwendigen Infrastrukturen und Ausrüstungen zu erleichtern (Produktion, Speicherung, Verteilung, Logistik, besonders Transport/Leitungen);
- Entwicklung der vernetzten Infrastrukturen und der Multimodalität (insbesondere die Liberalisierung des Verkaufs von Tickets für öffentliche Verkehrsmittel durch Dritte);
- Begrenzung des Berufungsrechts von Umweltorganisationen gegen Projekte im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung des Verkehrs.

strasseschweiz weist darauf hin, dass es wichtig ist, ausdrücklich das Konzept der Ersetzung fossiler Energien durch CO₂-arme Energien (und nicht einfach eine Reduktion) sowie die notwendigen Beiträge in diesem Bereich zu erwähnen.

Vorschlag strasseschweiz

² **Bund und Kantone tragen zur Entwicklung CO₂-armer Energieträger bei, um den** Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe so weit zu **ersetzen**, als dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar ist.

3. Art. 74a, Abs. 3

Text der Vernehmlassungsvorlage: «Die Wirkung der vom Menschen verursachten und in der Schweiz anfallenden Treibhausgasemissionen auf das Klima muss spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgassenken dauerhaft ausgeglichen werden.»

Angesichts der aktuellen Situation und der gewünschten Stilllegung der Kernkraftwerke ist es unwahrscheinlich, wenn nicht unmöglich, dass die Schweiz über genügend Elektrizität verfügen wird, um alle fossilen Brenn- und Treibstoffe zu ersetzen. Das Erreichen einer CO₂-Neutralität im Bereich der Mobilität bis 2050 ist daher nur durch erhebliche Kompensations-Anstrengungen möglich. Da die in der Schweiz und im Ausland umgesetzten Massnahmen genau dieselbe Klimawirkung haben, müssen die Massnahmen mit dem besten Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Umwelt priorisiert werden, auch wenn sie im Ausland stattfinden sollten.

strasseschweiz könnte sich nur vorstellen, sich dem vorgeschlagenen Ziel anzuschliessen, wenn die Kompensation berücksichtigt wird und die Wirksamkeit des Reduzierungsaufwandes garantiert wird, indem den wirksamsten Massnahmen Vorrang gegeben wird, ob sie nun in der Schweiz oder im Ausland umgesetzt werden.

Vorschlag strasseschweiz

³ Die Wirkung der vom Menschen verursachten und in der Schweiz anfallenden Treibhausgasemissionen auf das Klima muss **spätestens** ab 2050 **vollständig durch Kompensations-Massnahmen oder** sichere Treibhausgassenken **in der Schweiz oder im Ausland** dauerhaft ausgeglichen werden, **wobei den wirksamsten Massnahmen Priorität eingeräumt wird.**

4. Art. 74a, Abs. 4

Text der Vernehmlassungsvorlage: «Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet, berücksichtigt die Situation der Berg- und Randgebiete und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.»

Die Schweiz ist für 0,7 Promille der weltweiten Treibhausgasemissionen verantwortlich. Der beste Weg für die Schweiz, einen Beitrag an die Begrenzung der Klimaerwärmung zu leisten, liegt einerseits in einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft und andererseits in der Entwicklung und dem Export von Technologien zur weltweiten Senkung der CO₂-Emissionen. Der Staat muss jedoch technologisch neutral bleiben und hat nicht zu bestimmen, welche Technologie entwickelt werden soll oder nicht.

Ausserdem wurde im Rahmen dieser Vernehmlassung nicht auf die Kosten des CO₂-Neutralitätsziels eingegangen. Die zur Erreichung des Ziels notwendigen Massnahmen und ihre Kosten müssen spätestens zum Zeitpunkt der Annahme des Ziels durch das Volk bekannt sein. Ein Leitplan muss daher erstellt und veröffentlicht werden, bevor die Vorlage vors Volk kommt.

strasseschweiz fordert daher den Bundesrat auf, grundsätzlich technologisch neutral zu bleiben und einen Bericht über die Kosten der zur Erreichung des Null-Emissionsziels bis 2050 notwendigen Massnahmen vorzulegen. Um den Energiewandel nicht zu verlangsamen, wäre ein Vorschlag von Begleitmassnahmen erforderlich, um die Kosten der Güter, Produkte und Fahrzeuge zu minimieren, die wir zur Erreichung des Klimaziels importieren müssen.

Vorschlag strasseschweiz

⁴ Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet, berücksichtigt die Situation der Berg- und Randgebiete und nutzt namentlich auch Instrumente der Forschungs- und Innovations- und Technologieförderung.

5. Übergangsbestimmungen zu Art. 74a

Text der Vernehmlassungsvorlage:

Abs. 1 «Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände.»

Abs. 2 «Das Gesetz legt den Absenkpfad für die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt Zwischenziele, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpades erforderlichen Instrumente.»

Da der Klimawandel ein weltweites Phänomen ist, muss auf der einen Seite zwingend sichergestellt werden, dass unsere klimapolitischen Instrumente international kompatibel sind und die internationalen Entwicklungen berücksichtigen. Auf der anderen Seite macht die Definition eines mindestens linearen Absenkpades keinen Sinn. Diese Einschränkung greift der parlamentarischen Debatte über das Gesetz unnötig vor; sie tut dies in Unkenntnis der notwendigen Technologiesprünge und der Marktrealitäten. Eine Reduzierung wird niemals linear verlaufen, sondern hängt vielmehr von der Reife der technologischen Innovationen auf dem Markt ab.

In der Überzeugung, dass die Klimaziele nur erreicht werden können, wenn alle Akteure am selben Strang ziehen und effizient zusammenarbeiten, bitten wir den Bundesrat, explizit festzuhalten, dass die Ziele in Zusammenarbeit mit den Akteuren der betroffenen Wirtschaftszweige festgelegt werden.

strasseschweiz fordert dementsprechend die Streichung der Idee des Absenkpades und der Linearität der Anstrengungen. Es ist viel logischer, die Festlegung von Zwischenzielen zu ermöglichen. Wir schlagen vor, die Übergangsbestimmungen wie folgt umzuformulieren:

Vorschlag strasseschweiz

Übergangsbestimmungen zu Art. 74a

¹ Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände. **Damit berücksichtigt er die internationalen Entwicklungen und fördert international compatible Mechanismen.**

² Das Gesetz legt den Absenkpfad für die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es **benennt kann** Zwischenziele **benennen, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen,** und regelt die zur Einhaltung des **Absenkziels Absenkpfa des** erforderlichen Instrumente **in Zusammenarbeit mit den Akteuren der betroffenen Wirtschaftszweige.**

Abschliessende Bemerkungen

strasseschweiz lehnt die Initiative und den Gegenentwurf in dieser Form ab. Wir schlagen die folgenden Verbesserungen des Gegenvorschlags vor:

- eine explizite Erwähnung der Beiträge für die Entwicklung der CO2-armen Energieträger, um die fossilen Energieträger in der Mobilität zu ersetzen;
- eine Erwähnung der Kompensations-Massnahmen der CO2-Emissionen und Priorisierung der wirksamsten Reduktionsmassnahmen;
- eine Vorlage eines Berichts über die vorgesehenen Massnahmen und ihre Kosten;
- die formelle Miteinbeziehung der Akteure der betroffenen Branchen in die Festlegung der Ziele.

Freundliche Grüsse

strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS



Daniel Hofer
Präsident



Olivier Fantino
Geschäftsführer

Office fédéral de l'environnement OFEV
Monsieur Raphael Bucher
Section politique climatique
3003 Bern

Envoi électronique : raphael.bucher@bafu.admin.ch

Berne, le 2 décembre 2020

Procédure de consultation sur l'initiative populaire « Pour un climat sain (initiative pour les glaciers) » et le contre-projet direct (arrêté fédéral relatif à la politique climatique)

Prise de position de routesuisse – Fédération routière suisse FRS

Madame la Présidente de la Confédération,
Mesdames, Messieurs

Nous vous remercions de nous avoir consulté au sujet de l'objet mentionné en titre et vous prions de trouver ci-après, notre prise de position y relative.

Remarques introductives

L'initiative propose de fixer un objectif de zéro émission nette en 2050 ; elle vise à interdire la mise en circulation de carburants et combustibles fossiles après 2050 et imposerait la création de puits de carbone en Suisse. Cependant, les mesures pour atteindre cet objectif très ambitieux seront définies ultérieurement dans un délai de 5 ans.

Le contre-projet direct prévoit également un objectif de zéro émission nette d'ici 2050 mais, à la différence de l'initiative populaire, n'interdit pas les énergies fossiles et laisse ouverte la question de savoir si les émissions de CO₂ devront être neutralisées par des puits de carbone en Suisse ou à l'étranger. L'utilisation d'agents énergétiques fossiles devrait être possible pour des raisons de sécurité du pays et de protection de la population, de viabilité économique et tenir compte de l'acceptabilité sur le plan social ainsi que de la situation particulière des régions

de montagne et des régions périphériques. En outre, les dispositions transitoires précisent que la réduction des émissions de CO2 doit être au moins linéaire. Toutefois, ni le plan de mesures nécessaires pour atteindre cet objectif ni leur coût ne sont clairement présentés.

Remarques générales

routesuisse salue la décision du Conseil fédéral de recommander le rejet de l'initiative et notamment de s'opposer à une interdiction des carburants et combustibles fossiles. Cependant, nous relevons que le contre-projet direct mis en consultation demeure très proche de l'initiative. L'inscription d'un objectif zéro émission nette d'ici à 2050 dans la Constitution soulève de nombreuses questions qui ne sont pas adressées dans le rapport : Quelles sont les conséquences en cas de non-atteinte de l'objectif constitutionnel ? Quelles sont les mesures nécessaires pour l'atteindre ? Quel est le coût de ces mesures et comment seront-elles financées ?

Bien que le contre-projet soit plus modéré que l'initiative, il fixerait également un objectif contraignant potentiellement inatteignable dans la Constitution. Sans une planification claire des mesures nécessaires pour atteindre cet objectif en 2050, cette déclaration de bonne volonté n'est en réalité ni responsable ni crédible. C'est pourquoi il est nécessaire de prendre des mesures visant le remplacement des carburants fossiles, plutôt que leur simple réduction. Il s'agit notamment d'adapter l'article constitutionnel de sorte à garantir la prospérité et les emplois.

Pour les raisons susmentionnées, routesuisse s'oppose à cette proposition de texte pour un contre-projet. Vous trouverez ci-dessous nos propositions d'amélioration à ce sujet.

Remarques de détails

1. Art. 74a, alinéa 1

Texte mis en consultation : « Dans le cadre de leurs compétences, la Confédération et les cantons s'engagent pour limiter les risques et les effets des changements climatiques. »

Il convient de relever ici que s'engager pour limiter les risques et les effets du changement climatique ne signifie pas implicitement s'engager pour limiter le changement climatique.

routesuisse peut soutenir cette proposition qui vise notamment à obliger la Confédération et les cantons à prendre les mesures nécessaires afin d'assurer la fonctionnalité et l'entretien de leur infrastructure routière (p.ex. protection contre les chutes de pierres ou les inondations).

2. Art. 74a, alinéa 2

Texte mis en consultation : « L'utilisation de combustibles et de carburants fossiles doit être réduite autant que possible dans la mesure où cela est réalisable sur le plan de la technique, économiquement supportable et compatible avec la sécurité du pays et la protection de la population. »

Le remplacement des combustibles et carburants fossiles par des énergies à faibles émissions de CO2 (électricité, hydrogène, gaz et essence de synthèse) nécessite énormément

d'électricité et d'investissements. Pour réaliser cette transition d'ici à 2050, des investissements très importants dans la production d'électricité à faible émission de CO₂, dans la production et la distribution des nouvelles sources d'énergie pour la mobilité, ainsi que dans les véhicules équipés de ces nouvelles technologies sont nécessaires. Sans mesure de soutien pour accélérer le remplacement des technologies fossiles dans la mobilité, il ne sera pas possible d'atteindre l'objectif de neutralité carbone dans le délai souhaité. Des mesures d'accompagnement visant à soutenir les technologies à faibles émissions de CO₂ dans le domaine de la mobilité (électricité, hydrogène, carburants synthétiques) sont par conséquent indispensables.

routesuisse demande au Conseil fédéral de présenter un plan de mesures liées à l'adoption du contre-projet, dont le but est de soutenir la décarbonisation de la mobilité. Voici quelques propositions de mesures afin de décarboniser la mobilité :

- Investissements supplémentaires dans la recherche pour la production d'énergie alternative pour la mobilité (hydrogène, carburants synthétiques) ;
- Contributions à l'investissement dans la production et la distribution d'énergie pour la mobilité ;
- Contributions à l'acquisition de véhicules à faibles émissions (notamment pour les véhicules lourds) ;
- Augmentation du droit à bâtir, procédures simplifiées et exceptions dans le domaine de l'aménagement du territoire afin de faciliter la construction des infrastructures et équipements nécessaires pour les nouvelles formes d'énergie (production, stockage, distribution, logistique, transport/conduites notamment) ;
- Développement des infrastructures connectées et développement de la multimodalité (notamment libéralisation de la vente des billets de transports publics par des tiers) ;
- Limitation du droit de recours des organisations environnementales contre des projets en lien avec la décarbonisation de la mobilité.

routesuisse relève qu'il est essentiel de mentionner explicitement la notion de remplacement des énergies fossiles par des énergies à faibles émissions de CO₂ (et non une simple réduction), ainsi que les contributions indispensables dans ce domaine.

Proposition routesuisse

² **La Confédération et les cantons contribuent au développement des ressources énergétiques à faibles émissions de CO₂, afin de remplacer** l'utilisation de combustibles et carburants fossiles autant que possible dans la mesure où cela est réalisable sur le plan de la technique, économiquement supportable et compatible avec la sécurité du pays et la protection de la population.

3. Art. 74a, alinéa 3

Texte mis en consultation : « Les effets sur le climat des gaz à effet de serre d'origine anthropique émis en Suisse doivent être durablement neutralisés au plus tard dès 2050 par des puits de gaz à effet de serre sûrs. »

Vu la situation actuelle et l'arrêt voulu des centrales nucléaires, il est très peu probable – voire impossible – que la Suisse dispose de suffisamment d'électricité pour remplacer tous les

combustibles et carburants fossiles. L'atteinte d'un objectif de neutralité carbone dans le domaine de la mobilité d'ici 2050 n'est donc envisageable qu'en réalisant d'importants efforts de compensation. Les mesures réalisées en Suisse ou à l'étranger ayant exactement le même impact climatique, il convient de mettre la priorité sur les mesures présentant le meilleur rapport coût – bénéfice pour l'environnement, notamment à l'étranger.

routesuisse ne pourrait envisager de souscrire à l'objectif proposé que si la compensation est prise en considération et que l'efficacité de l'effort de réduction est garantie en accordant la priorité aux mesures les plus efficaces, qu'elles soient en Suisse ou l'étranger.

Proposition routesuisse

³ Les effets sur le climat des gaz à effet de serre d'origine anthropique émis en Suisse doivent être durablement **et complètement** neutralisés **au plus tard** dès 2050 **par des mesures de compensation ou** des puits de gaz à effet de serre sûrs **en Suisse ou à l'étranger, en mettant la priorité sur les mesures les plus efficaces.**

4. Art. 74a, alinéa 4

Texte mis en consultation : « La politique climatique vise un renforcement de l'économie et l'acceptabilité sur le plan social, tient compte de la situation des régions de montagne et des régions périphériques et utilise en particulier des instruments de promotion de l'innovation et de la technologie. »

La Suisse représente 0,7 pro mille des émissions de gaz à effet de serre mondiales. Le meilleur moyen pour la Suisse de contribuer à limiter le réchauffement climatique est d'une part d'avoir une économie compétitive et d'autre part de développer et d'exporter des technologies permettant de réduire les émissions de CO₂ dans le monde. Cependant, l'Etat doit rester neutre technologiquement et n'a pas à dicter quelle technologie doit être développée ou non.

Par ailleurs, les coûts de l'objectif de neutralité carbone n'ont pas été présentés dans le cadre de cette procédure de consultation. Les mesures nécessaires pour atteindre l'objectif et leurs coûts doivent être présentés au plus tard en même temps que l'adoption de l'objectif par la population. Un plan indicatif doit par conséquent être réalisé et publié avant de soumettre le texte à la population.

routesuisse invite le Conseil fédéral à rester généralement neutre technologiquement et à présenter un rapport sur les coûts des mesures nécessaires pour atteindre l'objectif zéro émission en 2050. Pour ne pas freiner la transition, il serait nécessaire de proposer des mesures d'accompagnement visant à minimiser les coûts des biens, produits et véhicules que nous devons importer pour atteindre l'objectif climatique.

Proposition routesuisse

⁴ La politique climatique vise un renforcement de **la compétitivité** de l'économie et l'acceptabilité sur le plan social, tient compte de la situation des régions de montagne et des régions périphériques et utilise en particulier des instruments de promotion **de la recherche et de l'innovation. et de la technologie.**

5. Dispositions transitoires ad art. 74a

Texte mis en consultation :

Al. 1 « La Confédération édicte la législation d'exécution de l'art. 74a dans un délai de cinq ans à compter de l'acceptation dudit article par le peuple et les cantons. »

Al. 2 « La loi détermine la trajectoire de réduction des émissions de gaz à effet de serre jusqu'en 2050. Elle arrête des objectifs intermédiaires qui conduisent au moins à une réduction linéaire et règle les instruments nécessaires au respect de la trajectoire de réduction. »

D'une part, le défi climatique étant de nature globale, il est indispensable de s'assurer que nos instruments en matière de politique climatique sont compatibles au niveau international et tiennent compte des développements internationaux. D'autre part, la définition d'une trajectoire de réduction au moins linéaire ne fait aucun sens. Cette restriction anticipe inutilement le débat parlementaire sur la loi ; ceci dans l'ignorance des sauts technologiques nécessaires et des réalités du marché. Une réduction ne sera jamais linéaire, mais plutôt en fonction de la maturité des innovations technologiques sur le marché.

Persuadés que l'atteinte des objectifs climatiques n'est possible que si tous les acteurs tirent à la même corde et collaborent de manière efficace, nous demandons au Conseil fédéral de préciser explicitement que les objectifs sont fixés en collaboration avec les acteurs des secteurs économiques concernés.

routesuisse demande par conséquent de supprimer les notions de trajectoire et de linéarité de l'effort. Il est bien plus clair et de donner la possibilité de fixer des objectifs intermédiaires. Nous proposons de reformuler les dispositions transitoires comme suit :

Proposition routesuisse

Dispositions transitoires ad Art. 74a

¹ La Confédération édicte la législation d'exécution de l'art. 74a dans un délai de cinq ans à compter de l'acceptation dudit article par le peuple et les cantons. **Ce faisant, elle tient compte des développements internationaux et favorise des mécanismes compatibles au niveau international.**

² La loi détermine la trajectoire de réduction des émissions de gaz à effet de serre jusqu'en 2050. Elle **arrête-peut fixer** des objectifs intermédiaires **qui conduisent au moins à une réduction linéaire** et règle les instruments nécessaires au respect de **la trajectoire l'objectif de réduction en collaboration avec les acteurs des secteurs économiques concernés.**

Remarques conclusives

routesuisse rejette l'initiative et le contre-projet mis en consultation. Nous proposons les améliorations suivantes du contre-projet :

- mentionner explicitement les contributions pour le développement des ressources énergétiques à faible émissions de CO2 afin de remplacer les énergies fossiles dans la mobilité ;
- mentionner les mesures de compensation des émissions de CO2 et donner la priorité aux mesures de réduction les plus efficaces ;
- présenter un rapport annexe sur les mesures prévues et leur coût ;
- intégrer formellement les acteurs des secteurs concernés dans la fixation des objectifs.

Nous vous remercions d'avance pour l'attention portée à notre prise de position et vous adressons, Madame la Président de la Confédération, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.

routesuisse – Fédération routière suisse FRS



Daniel Hofer
Président



Olivier Fantino
Directeur

Betr. Gegenentwurf zur «Gletscher-Initiative»

Per Mail

An: raphael.bucher@bafu.admin.ch

Bern / Effretikon, 1. Dezember 2020

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Sommaruga,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Als der **für Umweltfragen schweizweit zuständige Fachverein des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA)** danken wir für die Gelegenheit zum Gegenentwurf betr. «Gletscher-initiative» Stellung zu nehmen.

Der SIA mit seinen Mitgliedern, sowie der SVU|ASEP als einer seiner Fachvereine unterstützen das 1.5°C Ziel des Weltklimarates und das Treibhausgas-Netto-Null Ziel des Bundesrats. Das neue CO₂-Gesetz ist ein extrem wichtiger Schritt in diese Richtung. Es ist aber noch nicht ausreichend, um die Ziele zu erreichen. Der SIA setzt sich für klare Ziele und Rahmenbedingungen ein. Mit der Gletscher-initiative wird dieses klare Ziel gesetzt. Der Gegenentwurf aber setzt keine klare Ziele, sondern relativiert diese stark. Ein Verzicht auf fossile Brenn- und Treibstoffe (so weitgehend wie immer möglich) ist aus dem Gegenentwurf nicht erkennbar; sondern nur ein «Streben nach Verminderung der Emissionen» und nur «soweit wirtschaftlich tragbar».

Der SIA hält in seinen Zielen zur Klimapolitik insbesondere Folgendes fest:

«...Der SIA bringt sich vermehrt in die gesellschaftliche Diskussion zum Klimawandel ein. In der politischen Debatte wirkt der SIA darauf hin, Sektoralpolitiken in den klimarelevanten Bereichen stärker miteinander zu verzahnen und die Grundlagen besser zu harmonisieren...»

Auch wir vom SVU|ASEP begrüßen es sehr, dass der Bundesrat das grundsätzliche Anliegen der Volksinitiative für ein gesundes Klima (Gletscherinitiative) aufnimmt und einen Gegenentwurf ausgearbeitet hat. Unser Ansinnen als parteipolitisch neutraler Verband und Fachverein des SIA ist es mitnichten zwischen Initiativtext und Gegenentwurf eine Entscheidung zu empfehlen, sondern vielmehr aus Beidem einen umweltrechtlich möglichst aussagekräftigen Text weiter zu entwickeln.

brunnengasse 60
postfach
3000 bern 8

t: 031 311 03 02
f: 031 312 38 01
info@svu-asep.ch
www.svu-asep.ch

Dabei möchten wir uns insbesondere zu den Themata «Berg- und Randgebiete», Einbezug von Massnahmen im Ausland sowie zum Kriterium von «Wirtschaftlichkeit vs. Verbrauchsreduktion» und damit zur erwähnten «Verzahnung» klimarelevanter Bereiche detaillierter äussern:

1. Berücksichtigung der «Berg- und Randgebiete»

Abs. 4 von Art. 74a BV soll gemäss dem Gegenentwurf die «Situation der Berg- und Randgebiete» in nicht näher spezifizierter Weise berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass «Berggebiete» sowohl im Landwirtschaftsrecht definiert und rechtlich etabliert sind, dass der Terminus in neuerer Zeit aber auch in Verbindung mit dem (sehr unpräzisen) Begriff der «Randgebiete» in die Gesetzgebung über die Schwerverkehrsabgabe eingeflossen ist. In der Bundesverfassung selber kommt «Berg- und Randgebiet» aber lediglich in Art. 85 im Zusammenhang mit dem Schwerverkehr vor. Es muss daher bereits im Verfassungstext für Klarheit gesorgt werden:

Gemäss aktueller Publikation der Verordnung über die Schwerverkehrsabgabe würden jedoch über 1'100 Gemeinden von dieser Ausnahmeregelung profitieren; (Dies bei aktuell noch rund 2'200 Gemeinden). Von ihrer Grenzlage her betrachtet, wären zwar auch Russin und Chancy (GE); Barga, Beggingen oder Ramsen (SH); Diepoldsau (SG); das Mendrisiotto oder die Ajoie Randgebiete - ohne dass sie zum BERG-Gebiet zählten. Eine derartige Gebietsabgrenzung liesse sich aber mit dem Ziel eines wirkungsvollen Klimaschutzes kaum mehr vereinbaren. Eine Definition von «Randgebieten», wie sie allenfalls im Rahmen der Schwerverkehrsabgabe Sinn machen konnte, würde beim Klimaschutz klar zu unbefriedigenden Resultaten führen: Dies auf einer deutlich zu grossen Landesfläche, in welcher von Ausnahmeregelungen profitiert würde.

Die eigentlichen BERG-Gebiete dagegen sind potentiell viel stärker einerseits durch extreme Klimaereignisse bedroht: Murgänge, Auftauen des Permafrostes, Einbussen im Tourismus etc.). Andererseits bieten sich in den eigentlichen BERG-Gebieten (inkl. Teilen von Voralpen und Jura) vielfältigere Massnahmen zur Klimagas-Reduktion und -Speicherung an: sei es durch Hochmoorrevitalisierungen oder durch eine konsequente, nachhaltige Forstbewirtschaftung. Insbesondere in den betreffenden Berg- und Schutzwäldern lässt sich eine maschinelle Bewirtschaftung ohne Dieselantrieb schlecht (oder nur mit erheblichen Leerfahrten zum Nachladen von Batterien, etc.) realisieren, auch wenn es technisch evtl. möglich wäre.

Erschwerende Voraussetzungen in der Klimapolitik kennen besonders ausgeprägt die Berggebiete und gewisse weitere Gebiete mit steilen Hanglagen, nicht jedoch die – wie auch immer definierten – «RAND-Gebiete». Da sich Klimaschutz sowohl im Bereich der Verkehrs- als auch der Heizenergie abspielt, ist erst recht zu beachten, dass es die topografisch extremsten Berggebiete sind, die dank deutlich längerer Heizperioden und längerer Transportwege künftig allfälliger Erleichterungen bei der Brennstoffversorgung (allenfalls auch bei der Treibstoffversorgung) bedürften.

Wir stellen daher einen ersten **Antrag**, den Gegenentwurf in Abs. 4 wie folgt anzupassen:

« 4) Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet, berücksichtigt die Situation im Bereich der Bergzonen III und IV und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung. ».

2. Einbezug des Auslandes?

Die Absätze 1 resp. 2 und 3 (je nach gewählter Reihenfolge) beinhalten je eine Aussage zum Einsatz, resp. zu Kompensationsmassnahmen im Ausland. Der Einsatz von Bund und Kantonen, um einerseits die «Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung» zu begrenzen würde sich gemäss Gegenentwurf nur auf das Inland beschränken. Andererseits postuliert der Gegenentwurf jedoch, dass «sichere Treibhausgassenken» auch im Ausland an die schweizerische Klimagas-Bilanzierung angerechnet werden dürften.

Im Initiativtext wurde zu diesen beiden Aspekten in etwa das Gegenteil postuliert:

- Abs. 1 Initiativtext: Einsatz «...im Inland und im internationalen Verhältnis...»
→ Will heissen: Bund und Kantone agieren sowohl im In- als auch gegenüber dem Ausland
- Abs. 3 Initiativtext: Sichere Treibhausgassenken «ab 2050 ... sichere Treibhausgassenken im Inland...»
→ Will heissen: sichere Treibhausgassenken sind NUR im Inland anrechenbar

Beiden gegensätzlichen Haltungen (sowohl im Initiativtext als auch im Gegenentwurf) sind in ihren konkreten Umsetzungen nicht ganz einfach vollziehbar:

Auf jeden Fall sollte in einem definitiven Text als Gegenentwurf Folgendes klarer definiert werden:

Bis wann (2030, 2040 oder 2050) lassen sich Kompensationen durch Treibhausgassenken auch noch im Ausland (und nicht nurmehr in der Schweiz) akzeptieren und anrechnen?

Wir verzichten momentan darauf, diesbezüglich einen konkreten Antrag zu formulieren. Wir möchten jedoch in's Feld führen, dass die Modellierung und Messung von Klimamassnahmen und derer (allenfalls lokalisierbarer) Wirkungen mit einem eindeutigen Raumbezug auf die Schweiz leichter zu handhaben wären; als wenn gleichzeitig diverse internationale Kompensationen auf noch nicht näher definierte Weise verrechnet werden müssten.

Ein klar umgrenzter Raumbezug – in diesem Falle auf das Territorium der Schweizerischen Eidgenossenschaft (evtl. inklusive dem Fürstentum Liechtenstein) würde sich sowohl argumentativ als auch rein technisch-naturwissenschaftlich als deutlich transparenter und nachvollziehbarer erweisen als ein Einbezug von ausländischem Gebiet bei Treibhausgassenken, Emissionsminderungen oder beim «Einsatz im internationalen Verhältnis...».

In der Schweiz ist durchaus auch ein Potential für das Carbon Capturing and Storage [CCS]-Konzept] erkennbar. Gleichzeitig aber sind wir uns bewusst, dass etliche, vor allem geologische Fragen noch bei weitem nicht vertieft erkundet und geklärt sind. Zudem wären allfällige Fragen der [geologischen] Sicherheit dieser Konzepte - aus der Schweizer Warte - im Ausland noch viel anspruchsvoller abzuklären und zu verifizieren. Auch hier scheint uns eine verfassungsmässige Einschränkung auf das Gebiet der Schweiz gemäss Initiativtext Absatz 3 sinnvoll zu sein: Dies insbesondere für derartige, in internationalen Klimabilanzen erst langfristig anrechenbare Massnahmen.

Fazit: Eine Beschränkung auf längerfristig wirksame Treibhausgassenken im Inland, so wie sie im Initiativtext (Abs. 3) implizite verlangt wird, sollte auch in einem Gegenentwurf in geeigneter Weise enthalten sein.

Mit obigen Aussagen wird keinesfalls die Wichtigkeit der wirtschaftlichen und technologischen Beziehungen zum Ausland im Klimaschutz in Abrede gestellt. Im Gegenteil: von der Schweiz sollen möglichst viele Impulse zur Klimaschonung in das Ausland ausstrahlen: Insbesondere sollen in der Schweiz neuartige Technologien zum Klimaschutz weiterentwickelt werden und dementsprechend auch exportiert werden: Wir erachten die Schweiz als prädestiniert, in der Klimapolitik eine organisatorische und technologische Vorreiterrolle (in diversen Teilaspekten des Klimaschutzes [wieder]) einzunehmen. Nur sollte diese Rolle aus unserem Wissen und unseren Überzeugungen heraus und nicht aus «klimapolitischem Kalkül» wahrgenommen werden.

3. Wirtschaftliche Tragbarkeit vs. Verbrauchsreduktion

In Abs. 4 von Art. 74a BV hebt der Gegenentwurf den Aspekt der «wirtschaftlichen Tragbarkeit» als Kriterium hervor, um eine (befürchtete) Unverträglichkeit zwischen Klimamassnahmen im Einzelfall und der volkswirtschaftlichen Prosperität der Schweiz oder einzelner Regionen abzumildern. Wenn unsere Klimapolitik den Zielen einer «Stärkung der Volkswirtschaft» UND der Sozialverträglichkeit zu entsprechen hat, dann ist es unseres Erachtens überflüssig, ein (an und für sich schon recht schwammiges) Kriterium der «wirtschaftlichen Tragbarkeit» bei einer Verbrauchsreduktion bei fossilen Brenn- und Treibstoffen ins Feld zu führen. Dies insbesondere auch deshalb, weil die im Gegenentwurf angepeilte Verbrauchsreduktion weder zeitlich noch mengenmässig näher definiert worden ist.

Wir erwarten, dass nebst diversen Massnahmen zum Ausstoss von Klimagasen auch eine Aussage zum direkten Import und Verbrauch von fossilen Brennstoffen gemacht wird: Damit würden wir über zwei sich ergänzende Kriterien für die Definition von Absenkpfeilen verfügen und hätten somit mehr Flexibilität, ohne an der Transparenz bei Erfolgskontrollen einzubüssen.

Gemeinsam mit dem SIA schlagen wir deshalb folgende Anpassung analog der Initiative vor:

Antrag Anpassung Art. 74 a Abs. 2

2 Ab 2050 werden in der Schweiz keine fossilen Brenn- und Treibstoffe mehr in Verkehr gebracht. Ausnahmen sind zulässig für technisch nicht substituierbare Anwendungen.

Begründung

Wenn ein klares Ziel vorgeben wird, hilft dies Innovationen zu beschleunigen und hilft der Industrie langfristig richtig zu planen. Technische Lösungen zum Ersatz fossiler Brennstoffe sind vorhanden und auch heute schon wirtschaftlich tragbar. 2050 wird es wohl nur wenige technische Anwendungen geben, bei denen fossile Brenn- und Treibstoffe nicht substituiert werden können. Deshalb ist die Frage der Kompensation der CO₂-Emissionen der fossilen Brenn- und Treibstoffe ob im Inland oder Ausland nicht entscheidend. Entscheidend ist, dass die restlichen Treibhausgase durch sichere und dauerhafte Senken kompensiert werden.

Eventualiter könnte in einem (direkten oder indirekten) Gegenvorschlag als mögliche Formulierung die folgende Textergänzung in den Übergangsbestimmungen vorstellen:

Eventualantrag zu den Übergangsbestimmungen:

Übergangsbestimmungen zu Art. 74a (Klimapolitik):

Art. 197 Ziff. 12²

1 Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände.

2 Das Gesetz legt den Absenkpfad für den Verbrauch fossiler Energien bis 2040 und die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt Zwischenziele, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpfeiles erforderlichen Instrumente.

Schliesslich sehen wir, dass der [theoretisch gut nachvollziehbare] Aspekt der «technischen Machbarkeit» das weitgehend unbestrittene Ziel der Verbrauchsreduktion je nach der Ausgestaltung auf Stufe Gesetzgebung und auf Verordnungsstufe massgeblich relativieren könnte, was unseres Erachtens unerwünscht ist. Vielmehr erachten wir die im Initiativtext und im Gegenentwurf erwähnte Voraussetzung, dass Klimapolitik «...auf eine Stärkung der Volkswirtschaft» auszurichten sei, als ausreichend, um zu verhindern, dass technische «Lösungen» an der Grenze ihrer Machbarkeit ausgereizt würden. Eine Klimapolitik mit zu ausgeprägtem Fokus auf die technische Machbarkeit (im Sinne eines weit verbreiteten «Standes der Technik») wäre vermutlich zu sehr eingeschränkt (sprich «flügelarm»).

Im Gegenentwurf ist lediglich von einer, nicht näher quantifizierten Verbrauchsreduktion die Rede: Es könnte demnach nicht auf einen verbindlichen Absenkpfad bei der Inverkehrbringung von fossilen Brenn- und Treibstoffen gesetzt werden. Diese schwammig festgelegte Verbrauchsreduktion in Verbindung mit einem «vorsichtshalber» auf eher tiefem Niveau festgelegten «Stand der Technik» könnte aber die allgemein erwünschte (rasche) Wirkung der Klimapolitik unseres Erachtens in der Praxis zu sehr einschränken.

Wir befürworten es daher grundsätzlich, wenn bereits auf der Stufe der Verfassung das Prinzip von mehreren, sich ergänzenden Absenkpfeilen als Kontroll- und Bezugsinstrumente erstellt würde.

Der SVU|ASEP ist sehr gerne bereit, unsere Erfahrungen und unser Wissen für die weitere Entscheidungsfindung bei diesen klimapolitisch essenziellen Fragestellungen zur Verfügung zu stellen.

Mit bestem Dank für Ihre geschätzte Kenntnisnahme, sowie Ihre wohlwollende Prüfung unserer Anträge und mit freundlichen Grüßen:

Für den Vorstand des svu|asep:



Matthias Gfeller, Delegierter
für Vernehmlassungen und Rechtsfragen

Dr. sc. techn. ETH,
matthias.gfeller@bluewin.ch
Tel.: 052 / 202 86 70



Stefano Wagner,
Präsident svu|asep

Ing. Agr. Dipl. ETH/SIA
Raumplaner NDS-ETHZ

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

per E-Mail an:
raphael.bucher@bafu.admin.ch

Zürich, 30. November 2020

Stellungnahme zum direkten Gegenentwurf des Bundesrats zum direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative «für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)»

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Publikation des Gegenwurfs des Bundesrats zur Volksinitiative «für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» vom 2. September 2020 laden Sie zur Stellungnahme zu diesem Gegenentwurf ein. Der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) nimmt diese Gelegenheit wahr, seine Meinung dazu zu äussern.

1 Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen es, dass der Bundesrat am 3. April 2020 beschlossen hat, der Gletscherinitiative einen direkten Gegenentwurf gegenüberzustellen. Das Anliegen der Gletscher-Initiative, dass die Schweiz bis 2050 Netto-Null Treibhausgasemissionen anstrebt, wird vom SVV unterstützt. Die Gletscherinitiative geht in der Umsetzung jedoch sehr weit, indem sie fossile Energien ganz verbieten will. Zudem will sie CO₂-Kompensationen mittels Senken nur im Inland zulassen. Diese beiden Punkte sind nicht notwendig, um das Netto-Null Ziel zu erreichen und schränken den unnötigerweise Handlungsspielraum ein. Sie erhöhen zudem die Gefahr, dass Teile der Wirtschaft und Bevölkerung die Ziele der Initiative nicht unterstützt. Daher ist es richtig, dass der Bundesrat einerseits dieses Verbot aufheben und andererseits auch Senken im Ausland zulassen will. Bei gleichwertiger Wirkung sollten alle Varianten geprüft und den effizientesten Lösungen den Vorrang gegeben werden, unabhängig ob im In- oder Ausland.

2 Position des SVV zum Gegenvorschlag

Im Folgenden sind unsere Detailbemerkungen mit den Anpassungsvorschlägen zu den einzelnen Absätzen der Artikel 74a und 197 Ziff. 12 aufgeführt.

Art. 74a Klimapolitik

¹ Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.

Zum Absatz 1 haben wir keine Bemerkungen.

² Der Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe ist so weit zu vermindern, als dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar ist.

Die Entwicklung im Bereich der Energieerzeugung, Industrie und Mobilität erfolgen zurzeit mit hoher Geschwindigkeit und viele Entwicklungen sind nur schwer vorhersehbar. Aus diesem Grund begrüssen wir es, «Netto-Null» als Zielgrösse zu verwendet. Dies ermöglicht es, dort wo der Einsatz von fossilen Energieträgern nur mit sehr grossem Aufwand substituiert werden kann, auf Kompensationsmöglichkeiten auszuweichen.

Ferner gilt es zu beachten, dass nicht alle Emissionen, die technisch vermeidbar wären, auch sinnvoll sind zu reduzieren. Dies ist letzten Endes eine Frage der Kosten und der gesamten Umweltbilanz. Bei zu hohen Kosten einer direkten Reduktion oder zu grosser Umweltbelastung (Biotreibstoffe, welche nicht aus Abfallprodukten hergestellt werden, benötigen bspw. grosser Landflächen) können Kompensationen zielorientierter sein.

Zum Absatz 2 haben wir dementsprechend keinen Korrekturbedarf.

³ Die Wirkung der vom Menschen verursachten und in der Schweiz anfallenden Treibhausgasemissionen auf das Klima muss spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgassenken dauerhaft ausgeglichen werden.

Es ist wichtig und richtig, wenn die nicht vermeidbaren Treibhausgase mit Treibhausgassenken ausgeglichen werden. Um das Netto-Null Ziel zu erreichen, ist dies zwingend notwendig. Dass die Details, wo diese Kompensationen zu erfolgen haben, ob nur im Inland oder auch im Ausland, ist dann im Gesetz zu regeln.

⁴ Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet, berücksichtigt die Situation der Berg- und Randgebiete und nutzt namentlich auch Instrumente der Forschungs- und Innovations- und Technologieförderung.

Wir begrüssen, dass die besondere Situation von Berg- und Randregionen berücksichtigt wird. Es ist jedoch darauf zu achten, dass dies nicht nur bei einer allfälligen Erleichterung der Pflicht zur Treibhausgasreduktion geschieht, sondern auch bei der Förderung von alternativen Technologien, die benachteiligten Regionen zur Verfügung gestellt wird. Die treibhausgasfreie Technologie muss für alle Regionen zugänglich sein, unabhängig ihrer wirtschaftlichen Situation. Ansonsten ist das Ziel Netto-Null nicht erreichbar.

12. Übergangsbestimmungen zu Art. 74a (Klimapolitik)

¹ Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände. Dabei berücksichtigt er die internationale Entwicklung und favorisiert international kompatible Mechanismen.

Um ein möglichst effizientes Vorgehen zu gewährleisten, ist es wichtig, dass das Vorgehen der Schweiz international bewährte Vorgehen und Standards übernimmt, sofern sich diese bewährt haben. Auf den «Swiss Finish» ist zu verzichten.

² Das Gesetz legt den Absenkpfad für die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt Zwischenziele, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpades erforderlichen Instrumente.

Zum Absatz 2 haben wir keine Bemerkungen.

Wir bedanken uns dafür, dass Sie unsere Stellungnahmen bei der weiteren Behandlung der Vorlage mitberücksichtigen. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV

Urs Arbter

Leiter Ressort Versicherungspolitik und Regulierung, Stellvertretender Direktor

Gunthard Niederbäumer

Leiter Bereich Nichtleben und Rückversicherung

Dr. Christian Zeyer
Geschäftsführer
Leiter Research
+41 58 580 0832
christian.zeyer@swisscleantech.ch
 @swisscleantechD

swisscleantech | Reitergasse 11, CH-8004 Zürich

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Klima
3003 Bern

Elektronisch an climate@bafu.admin.ch

Zürich, 23. November 2020

Stellungnahme zum direkten Gegenentwurf zur Gletscher-Initiative

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband swisscleantech dankt für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen zum direkten Gegenentwurf zur Gletscher-Initiative.

swisscleantech begrüsst, dass der vorgeschlagene Gegenentwurf des Bundesrats die Ziele der Gletscher-Initiative übernimmt. Diese stehen im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen, welche die Schweiz 2015 in Paris unterzeichnet hat.

Als Wirtschaftsverband, der klimabewusste Unternehmen vereint sind wir jedoch der Meinung, dass es falsch ist auf ein Verbot der fossilen Energie ab 2050 zu verzichten. swisscleantech ist überzeugt, dass ein Verbot die schweizerische Wirtschaft voranbringen würde, da es ein klares Signal an die Gesellschaft aussendet und würde die Schweizer Wirtschaft dazu motivieren wird, frühzeitig nach neuen Geschäftsoportunitäten und Innovationen Ausschau zu halten. Langfristig würde die Schweizer Wirtschaft durch neue Businessmodelle, Investitionen in klimataugliche Technologien und neue Infrastrukturen im Energiebereich gestärkt. Darüber hinaus würden Industrien, die stark von fossilen Rohstoffen abhängig sind, ein klares und langfristiges Signal bekommen: Infrastrukturen und Prozesse, die auf fossilen Rohstoffen basieren sind, müssen spätestens bis 2050 elektrifiziert sein, oder an synthetischen Treibstoff, Biogas oder Wasserstoff adaptiert werden. Dies gilt insbesondere auch für Transportinfrastrukturen.

swisscleantech ist sich bewusst, dass die Sicherheit und der Schutz der Schweizer Bevölkerung jederzeit gewährleisten werden muss. Wir gehen jedoch davon aus, dass die meisten der zur Gewährleistung der Sicherheit notwendigen Einsatzgeräte ihren Dienst

genauso gut mit direkt elektrischen Antrieben erfüllen können. Wo dies nicht gegeben ist, wird es 2050 ein leichtes sein, den Betrieb mit erneuerbaren Treibstoffen sicher zu stellen.

Auch bei einem Verbot von fossilen Brenn- und Treibstoffen werden Restemissionen bestehen bleiben. Für diese ist eine geeignete Möglichkeit der Kompensation durch negative Emissionen vorzusehen. Wir stimmen aber mit dem Bundesrat dahingehend überein, dass dafür die Möglichkeit bestehen muss, auf negative Emissionen bzw. Senkenleistungen im In wie im Ausland zurückzugreifen.

Potentiale für negative Emissionen sind weltweit lokal sehr ungleichmässig verteilt. Im Gegensatz zu Reduktionszertifikaten, die nur eine begrenzte Wirksamkeit aufweisen und im Kontext der Klimaneutralität gar keinen Platz haben können, ist es sinnvoll bei negativen Emissionen einen weltweiten Markt zuzulassen. Damit ist garantiert, dass die günstigsten Technologien für negative Emissionen zur Anwendung kommen. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass die Qualität gewährleistet ist.

Kommentare zu einzelnen Artikeln

Anträge zu Artikeln im Gegenvorschlag des Bundesrates:
Neuer Text unterstrichen, ~~zu streichender Text gestrichen~~

Art. 74 Abs. 2 und Abs. 3 des Gegenentwurfs:

In der Logik der oben gemachten Erklärungen macht es Sinn, die Reihenfolge von Artikel 2 und 3 umzudrehen. In Abs 2 muss das Ziel der CO₂ Neutralität festgelegt werden. Ausserdem schlagen wir vor, die Formulierungen an den Initiativtext anzupassen.

Bestehend:

² Der Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe ist so weit zu vermindern, als dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und mit der Sicher des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar ist.

³ Die Wirkung der vom Menschen verursachten und in der Schweiz anfallenden Treibhausgasemissionen auf das Klima muss spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgassenken dauerhaft ausgeglichen werden.

Antrag von swisscleantech (analog Initiativtext):

² Soweit in der Schweiz vom Menschen verursachte Treibhausgasemissionen anfallen, muss deren Wirkung auf das Klima spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgassenken dauerhaft ausgeglichen werden.

³ Ab 2050 werden in der Schweiz keine fossilen Brenn- und Treibstoffe mehr in Verkehr gebracht. Ausnahmen sind zulässig für technisch nicht substituierbare Anwendungen, soweit sichere Treibhausgassenken ~~im Inland~~ die dadurch verursachte Wirkung auf das Klima dauerhaft ausgleichen.

Begründung:

Position und Inhalt von Absatz 2 der Gletscher-Initiative sollte in der Art in der Verfassung festgehalten werden. Im Initiativtext setzt Absatz 2 ein Ziel für alle Treibhausgase, während Absatz 3 ein spezifisches Ziel für eine bestimmte Treibhausgas-Kategorie (CO₂) setzt. Der vorgeschlagene Gegenentwurf kehrt die Reihenfolge dieser beiden Absätze um. Diese Umkehrung leuchtet nicht ein, da das Verbot von fossilen Energieträgern ein Unterziel des gesamten Ziels ist, die Treibhausgasemissionen auf netto null zu senken.

Von einer inhaltlichen Perspektive her ändert sich gegenüber dem Vorschlag des Bundesrats nichts. Beide Formulierungen haben rechtlich dieselbe Bedeutung. Die vorgeschlagene Formulierung des Gegenentwurfs suggeriert jedoch, dass das Netto-Null Ziel primär durch negative Emissionen und sekundär durch Reduktion des Verbrauchs von fossilen Energien erreicht werden könnte. Im Gegensatz dazu betont der Initiativtext das Ziel für alle Treibhausgasemissionen und regelt die verbleibenden Ausnahmen.

Obwohl swisscleantech neue Technologien unterstützt, die negative Emissionen erlauben, will der Verband das Netto-Null Ziel vor allem durch eine massive Reduktion der Emissionen erreichen. swisscleantech ist überzeugt, dass es weder sinnvoll noch möglich ist das heutige Niveau der Treibhausgasemissionen weltweit beizubehalten und diese mit Treibhausgassenken auszugleichen. Der Verband fördert eine Wirtschaft, die auf eine Steigerung der Energieeffizienz und auf einem ausreichenden Angebot von erneuerbaren Energien basiert. Wir bevorzugen daher eine Formulierung, die der Argumentation Gletscher-Initiative folgt, da die Notwendigkeit, die Emissionen zu reduzieren, offensichtlich ist.

Deshalb ist ein Verbot fossiler Energien folgerichtig. Die Treibhausgasemissionen von fossilen Brenn- und Treibstoffen wie auch Rohstoffen sind grossmehrheitlich vermeidbar. In der Zukunft werden fossile Brenn- und Treibstoffe durch erneuerbaren Strom oder erneuerbare Treibstoffe ersetzt.

Das Verbot gibt aus volkswirtschaftlicher Perspektive die richtige Richtung für die Gesellschaft vor. Ziel muss es sein, die Rahmenbedingungen so festzulegen, dass langfristige eine vollständige Transformation des Energiesystems erreicht werden kann. Die Lebensdauer von Anlagen zur Produktion von Energiesystemen betragen mehrere Jahrzehnte. Investoren brauchen deshalb jetzt ein klares Signal, das zeigt, wo es sich lohnt, langfristig zu investieren. Daher macht ein Verbot von fossilen Energien ab 2050 Sinn.

Der Bundesrat ist mit den Initianten einig, dass der Verbrauch von fossilen Energien enden muss: «Eine Abkehr von fossilen Energien ist daher vordringlich und für die Erreichung des Netto-Null Ziels unabdingbar»¹. Dies widerspricht der Formulierung in Absatz 3, in dem nur eine «Verminderung» des Verbrauchs fossiler Brenn- und Treibstoffe festgehalten ist. Darüber hinaus zählt der Bundesrat drei Bedingungen auf, die festlegen wie weit der Verbrauch fossiler Energien reduziert werden soll:

- Die *technische Machbarkeit*: Diese Formulierung – die auch im Initiativtext steht – sollte im Text beibehalten werden. Schon 2020 existieren viele technische Lösungen (z.B. synthetische Brenn- oder Treibstoffe), die fossile Energieträger ersetzen können. Gemäss swisscleantech wird es im Jahr 2050 nur sehr wenige Fälle geben, in denen der fossile Energieverbrauch technisch nicht ersetzt werden kann.
- Die *wirtschaftliche Tragbarkeit der Lösungen*: Eine solche Formulierung definiert nicht, für wen die Reduktion des Verbrauchs fossiler Brennstoffe "wirtschaftlich tragbar" sein muss. Tatsächlich kann die wirtschaftliche Tragbarkeit sehr breit definiert werden: für die gesamte Volkswirtschaft, für eine industrielle Sparte, für ein einzelnes Unternehmen oder für eine einzelne Person. Ein solche Formulierung würde aus rechtlicher Sicht die Verbindlichkeit des Verbots verwässern.
- Die *Vereinbarkeit mit der Sicherheit und dem Schutz der Bevölkerung*: Der Vorbehalt der Sicherheit und des Bevölkerungsschutzes ist überflüssig, denn der Initiativtext lässt bereits Ausnahmen zu, wo keine Alternativen existieren. Deshalb sind die Armee, die Polizei oder die Katastrophenhilfe vom Initiativtext ausgenommen, sofern dies überhaupt nötig ist (siehe oben).

Auf Grund der obigen Argumente ist swisscleantech der Ansicht, dass der Initiativtext zu bevorzugen ist. Es muss jedoch mehr Spielraum für den Ort der Treibhausgasemissionen gewährt werden. Gemäss swisscleantech ist es wirtschaftlich ineffizient, Treibhausgasemissionen für allfällige Restemissionen auf das Inland zu begrenzen, wenn billigere und womöglich bessere Lösungen im Ausland verfügbar sind. Obwohl es schwierig ist, die Entwicklung dieses Marktes vorauszusehen, sollte die Schweiz die Möglichkeit, in Lösungen im Ausland zu investieren, offenlassen. In jedem Fall muss aber die Qualität gewährleistet sein und CO₂ dauerhaft aus der Atmosphäre eliminiert werden. Wir halten explizit fest, dass diese Argumentation zwar für negative Emissionen, jedoch nicht für die heute möglichen Kompensationen gilt. Kompensationen können eine vorübergehende Lösung für eine zu

¹ BAFU (2020), *Erläuternder Bericht zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» und zum direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik)*, S. 16

wenig schnelle Reduktionen der Emissionen im Inland sein und sind damit «second best». Sie werden jedoch 2050 in einer klimaneutralen Welt nicht mehr zur Verfügung stehen.

Art. 74 Abs. 4:

Der vorgeschlagene Gegenentwurf übernimmt Abs. 4 vom Initiativtext und ergänzt ihn um die Bestimmung, dass die Situation der Berg- und Randregionen zu berücksichtigen sei. Gemäss swisscleantech stärken die Ergänzungen des Bundesrats den Text. Wir befürworten daher diese Ergänzung.

Übergangsbestimmungen:

Wir begrüssen es, dass die Übergangsbestimmungen unverändert übernommen werden.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns bereits im Voraus ganz herzlich.

Mit freundlichen Grüssen,



Dr. Christian Zeyer
Geschäftsführer swisscleantech



Frédéric Steimer
Energie & Klima

Bundesamt für Umwelt
Herr Raphael Bucher
Sektion Klimapolitik
3003 Bern

Per E-Mail an: raphael.bucher@bafu.admin.ch

Wirtschaftspolitik

Philipp Bregy
Ressortleiter Energie

Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +41 44 384 48 04

p.bregy@swissmem.ch
www.swissmem.ch

Zürich, 2. Dezember 2020

Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf zur Gletscher-Initiative - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum oben genannten Geschäft Stellung zu nehmen.

Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossunternehmen der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie (MEM-Industrie) und verwandter technologieorientierter Branchen. Swissmem fördert die nationale und die internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer 1'200 Mitgliedsfirmen durch eine wirkungsvolle Interessenvertretung, bedarfsgerechte Dienstleistungen, eine gezielte Vernetzung sowie eine arbeitsmarktgerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MEM-Industrie.

Die Schweizer MEM-Industrie ist eine facettenreiche und innovative Hightech-Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet 7% des Bruttoinlandproduktes (2019) und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselstellung ein. Die Branche ist mit rund 325'000 Beschäftigten die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von CHF 68.3 Milliarden rund 30% der gesamten Güterexporte. 60% der ausgeführten Güter der MEM-Industrie werden in die EU exportiert.

A) Allgemeine Bemerkungen

Swissmem begrüsst grundsätzlich den vom Bundesrat vorgelegten direkten Gegenvorschlag zur Gletscher-Initiative. Die Anpassungen und Ergänzungen im direkten Gegenvorschlag sind nahe am Wortlaut der Initiative und für eine wirtschafts- und gesellschaftsverträgliche Umsetzung des Anliegens der Initianten notwendig und richtig.

Swissmem begrüsst die vom Bundesrat vorgeschlagene Pflicht zur Verminderung des Verbrauchs fossiler Energieträger im Rahmen des technisch Möglichen und insbesondere auch im Rahmen des wirtschaftlich Tragbaren. Damit ermöglicht der Bundesrat einigen wenigen aber im Extremfall in ihrem wirtschaftlichen Betrieb existenziell betroffenen Firmen mit hohem Prozessenergiebedarf die Weiterführung ihrer Schweizer Produktion. Dies ist das wichtigste Anliegen der Industrie und damit entscheidend für die Unterstützung des direkten Gegenentwurfs.

Zu den zentralen Anliegen von Swissmem gehört zudem das Verständnis, dass sich «sichere Treibhausgassenken» im In- und Ausland befinden können, dass mit der «Stärkung der Volkswirtschaft» insbesondere deren Wettbewerbsfähigkeit gemeint ist, dass zur Wahrung der Technologieneutralität auf bestehende Instrumente der Innovations- und Forschungsförderung abgestellt wird und dass die Schweizerische Klimapolitik die internationale Entwicklung berücksichtigt und folglich international kompatible Mechanismen favorisiert.

B) Detailbemerkungen

Nachfolgend finden sich die Swissmem-Änderungsanträge auf Stufe der Verordnungsartikel.

Zu Art. 74a Abs. 1 BV: Keine Bemerkungen.

Zu Art. 74a Abs. 2 BV: Keine Bemerkungen.

Zu Art. 74a Abs. 3 BV:

Die Wirkung der vom Menschen verursachten und in der Schweiz anfallenden Treibhausgasemissionen auf das Klima muss ~~spätestens~~ ab 2050 durch sichere, biologische als auch technische Treibhausgassenken im In- und Ausland dauerhaft ausgeglichen werden.

Begründung:

Zur Erreichung des Netto-Null-Ziels ab 2050 kann auf den Zusatz «spätestens» verzichtet werden. Die Vorgabe «Netto-Null ab 2050» reicht aus, dass bei künftigen Investitionsentscheidungen in langlebige Assets die Wahl der zu verwendenden Energieträger zu einem zentralen Entscheidungskriterium wird. Sofern Unternehmen weiter auf fossile Energieträger setzen, nehmen sie in Anbetracht potenziell steigender Emissionsabgaben Risiken für höhere Produktionskosten in Kauf, welche infolge spürbar sinkender Ertrags- und Marktwerte auch den «return on investment» negativ beeinflussen können.

Für Swissmem ist es zentral, dass auch Senkenleistungen im Ausland an die Zielerreichung angerechnet werden können. Das Übereinkommen von Paris verlangt zwar, dass die Vertragsparteien vorab Massnahmen im eigenen Land ergreifen, eröffnet aber in Artikel 6 die Möglichkeit, sich im Ausland erbrachte Mitigationsmassnahmen unter Einhaltung von Bedingungen anzurechnen. Dieses Prinzip soll auch bei Treibhausgassenken Anwendung finden. Entsprechend können sich Senken im In- und/oder Ausland befinden. Zudem sollen grundsätzlich sowohl biologische als auch technische Massnahmen als Senkenleistungen qualifizieren.

Zu Art. 74a Abs. 4 BV:

Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet, berücksichtigt die Situation der Berg- und Randgebiete und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und ForschungsTechnologieförderung.

Begründung:

Die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaft im Sinne der Standortattraktivität sollte unbedingt explizit erwähnt werden. Das ist auch zur Erreichung der Regional- und Sozialverträglichkeit zentral, denn die dafür nötigen Steuereinnahmen setzen eine erfolgreiche Wirtschaft voraus. Die Wirtschaft und namentlich Swissmem will ihren Beitrag zum Erreichen des Netto-Null THG Emissionsziels leisten. Mit dem technologischen Fortschritt hält die innovationsstarke Industrie auch den Schlüssel zur Zielerreichung in der Hand. Dazu muss aber die Wettbewerbsfähigkeit der hier ansässigen Industrie beim Massnahmen-Design berücksichtigt werden.

Die Formulierung «*Instrumente für Innovations- und Technologieförderung*» sollte durch «*Innovations- und Forschungsförderung*» ersetzt werden. Damit bleibt die Technologieneutralität gewahrt und es wird auf bewährte Instrumente wie das Grundlagengesetz für die Forschungs- und Innovationsförderung (FIG) resp. Innosuisse verwiesen. Die Technologieneutralität ist für Swissmem zentral: Die rasant voranschreitende Forschung zeigt, dass verschiedene Technologien zum Ziel führen können. Nur Technologieneutralität und damit Ideologieabstinenz werden es angesichts des engen Zeitfensters ermöglichen, die Forschung anzutreiben und die verfügbaren Mittel effizient einzusetzen.

Zu Art. 74a Abs. 5 BV (neuer Absatz):

Zur Sicherstellung der politischen und gesellschaftlichen Mehrheitsfähigkeit des direkten Gegenentwurfs ist ein international abgestimmtes Vorgehen im Sinne einer «Reziprozitätsklausel» sehr wichtig (kein Alleingang und kein «Swiss-Finish»). Deshalb ist aus Sicht Swissmem noch ein neuer Absatz 5 hinzuzufügen:

«Die Klimapolitik berücksichtigt die internationale Entwicklung und favorisiert international kompatible Mechanismen».

Begründung:

Für Swissmem ist es zwingend, dass auf dem Weg zu Netto-Null auch die Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandorts Schweiz gewahrt werden kann. Die Anstrengungen zur Einführung globaler Instrumente wie ein möglichst länderübergreifendes Emissionshandelssystem, eine globale CO₂-Abgabe und konkrete Abkommen für Ausland-Emissionsreduktionen unter dem Artikel 6 des Pariser Abkommens müssen weiterverfolgt werden. Um im Klimaschutz tatsächlich Fortschritte zu erzielen muss zudem verhindert werden, dass energieintensive Unternehmen ihre Produktionen aus Kostengründen ins Ausland verlagern, wo die CO₂-Intensität deutlich höher ist als in der Schweiz.

Zu den Übergangsbestimmungen

Art. 197 Ziff. 12 Abs. 1: Keine Bemerkungen.

Art. 197 Ziff. 12 Abs. 2

~~Das Gesetz legt den Absenkpfad für die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt alle fünf Jahre Zwischenziele im Sinne von Richtwerten, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen, und regelt die zur Erreichung Einhaltung des Absenkpfares erforderlichen Instrumente.~~

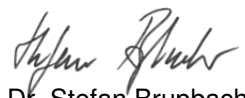
Begründung:

Das Übereinkommen von Paris sieht vor, dass die Vertragsparteien dem UNO-Klimasekretariat alle fünf Jahre ein ambitionierteres Verminderungsziel melden. Mit der gleichen Periodizität sollte, anstelle eines linearen Absenkpfares, bei Bedarf die Gesetzgebung angepasst und neue Zwischenziele sowie notwendige Instrumente aktualisiert werden. Dies erlaubt es, Zwischenziele jeweils in Kenntnis der Aktivitäten anderer Länder festzulegen, und so die Wettbewerbsfähigkeit unseres Industriestandorts zu sichern.

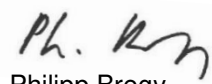
Für die Industrie ist ein linearer Absenkpfad nicht realistisch. Wesentliche Emissionsreduktionen erfolgen durch Technologiesprünge. Deren Realisierung wiederum orientiert sich an teils sehr langen Investitionszyklen resp. an einem jeweils kurzen «window-of-opportunity» beim Entscheid über Ersatzinvestitionen. Zwischenziele sind entsprechend im Sinne von Richtwerten festzulegen und dienen als Orientierungshilfe. Das Festhalten an einem sehr theoretischen linearen Absenkpfad birgt die Gefahr, dass auf dem Weg zum Ziel unnötige Kosten entstehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und die Prüfung unserer Anliegen. Für Fragen steht Ihnen Philipp Bregy gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Stefan Brupbacher
Direktor



Philipp Bregy
Ressortleiter Energie

Bundesamt für Umwelt

per E-Mail an: raphael.bucher@bafu.admin.ch

Jan Flückiger
Leiter Public Affairs

Swisspower AG
Schweizerhof-Passage 7
3011 Bern

Telefon +41 44 253 82 11
jan.flueckiger@swisspower.ch
www.swisspower.ch

22. Oktober 2020

**Stellungnahme zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)»
und zum direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. September April 2020 wurde Swisspower eingeladen, zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» und zum direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung:

- Swisspower **unterstützt das Ziel der Klimaneutralität ab 2050**. Die Swisspower-Stadtwerke haben sich in ihrem Masterplan 2050 selbst zum Ziel gesetzt, ihre Kundinnen und Kunden bis spätestens 2050 vollumfänglich mit erneuerbarer und CO₂-neutraler Energie zu versorgen. Deshalb **begrüssst Swisspower den direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Gletscherinitiative**. Der direkte Gegenentwurf ist flexibler in der Umsetzung und mehrheitsfähiger vor Volk und Ständen als die Initiative.
- Der effizienteste Weg, um das Ziel zu erreichen, wäre eine sektorübergreifende **Lenkungsabgabe**. Wie die Geschichte zeigt, brauchten umfassende Systemänderungen in der Energiepolitik stets mehrere Anläufe. Deshalb wünscht sich Swisspower eine Neuauflage des im Parlament gescheiterten Klima- und Energielenkungssystems (KELS).
- Damit die Klimaneutralität bis 2050 erreicht wird, müssen sämtliche Sektoren ihren Beitrag leisten. Es braucht dazu einen massiven Ausbau der erneuerbaren Energien in den Bereichen Strom und Wärme und entsprechende **Investitionsanreize**.
- **Energieeffizienz** muss stärker belohnt werden – sei es über eine Lenkungsabgabe oder andere Massnahmen.

- Eine der grössten Herausforderungen ist zudem die Umstellung auf **alternative Antriebe im Verkehr** sowie der Einsatz **alternativer Brennstoffe in der Industrie**.
- Eine zunehmende Bedeutung erhalten in allen Sektoren die Digitalisierung, die Nutzung der Flexibilität sowie die **Sektorkopplung**. Unter anderem braucht es dazu eine Gleichbehandlung sämtlicher **Energiespeicher** bei den **Netzentgelten**.
- Swisspower wird sich für den Gegenvorschlag des Bundesrates einsetzen, erwartet aber im Gegenzug eine **gesamtheitliche und kohärente Energiepolitik** unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte. Anstehende Gesetzesrevisionen, insbesondere des Stromversorgungs-, des Energie- und des Gasversorgungsgesetzes, sollen dem Parlament zeitnah und in kohärenter Form vorgelegt werden. Eine **sektorübergreifende Betrachtung der Energieversorgung** ist unabdingbar, damit die Schweiz das Ziel der Klimaneutralität erreicht.

Wir bedanken uns abschliessend nochmal für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Swisspower AG

A handwritten signature in black ink, appearing to read "R. Kaufmann".

Ronny Kaufmann
CEO

A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. Flückiger".

Jan Flückiger
Leiter Public Affairs



Touring Club Schweiz
Chemin de Blandonnet 4
Postfach 820
1214 Vernier GE
www.tcs.ch

Peter Goetschi
Zentralpräsident
Tel. +41 58 827 34 07
peter.goetschi@tcs.ch

Touring Club Schweiz, Postfach 820, 1214 Vernier GE

Frau Bundespräsidentin
Simonetta Sommaruga
Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Elektronischer Versand: raphael.bucher@bafu.admin.ch

Vernier/Genf, 2. Dezember 2020

Vernehmlassungsverfahren: Direkter Gegenentwurf zur Gletscherinitiative

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Touring Club Schweiz (TCS), mit seinen rund 1.5 Millionen Mitgliedern die grösste im Bereich der Mobilität tätige Konsumentenorganisation, dankt für die Gelegenheit, Ihnen seine Überlegungen zur Verankerung der Klimapolitik in der Bundesverfassung zu unterbreiten.

Ablehnung der Gletscher-Initiative

Der TCS lehnt die Volksinitiative „Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)“ ab. Mag das Netto-Null Ziel anstrebenswert sein, verfolgt die Initiative den falschen Weg. Das komplette Verbot des Inverkehrbringens fossiler Energien ist übertrieben, gefährlich und unnötig. Für allfällige Ausnahmefälle verlangen die Initianten, dass CO₂-Emissionen ausschliesslich im Inland kompensiert werden müssen. Diese Vorgaben engen den Spielraum ein und tragen den Aspekten der Sicherheit, Tragbarkeit und Verträglichkeit keine Rechnung.

Die Volksinitiative ist somit eine Wette auf Ersatztechnologien, die bis 2050 nicht nur vorhanden sein, sondern im vollen Einsatz stehen müssten. Beispielsweise ist dies im Luftverkehr in keiner Weise gesichert. Auch alternative Brenn- und Treibstoffe müssten in genügend grossen Mengen und zu wirtschaftlich tragbaren Preisen verfügbar sein, was aus heutiger Sicht nicht für alle Anwendungen garantiert werden kann. Weiter wird der grenzüberschreitende Verkehr möglicherweise noch länger auf fossile Treibstoffe angewiesen sein, sollten solche Antriebstechnologien im Ausland noch gängig sein. Schliesslich wehrt sich der TCS auch dagegen, dass Oldtimer-Fahrzeuge über diese Initiative von der Strasse verdrängt würden.

Eintreten in die Diskussion zur Verankerung der Klimapolitik in der Bundesverfassung

Auch wenn der TCS aus den erwähnten Gründen die Gletscher-Initiative ablehnt, ist er bereit, auf den Vorschlag des Bundesrates, die Klimapolitik über einen direkten Gegenvorschlag in einem eigenen Artikel der Bundesverfassung aufzunehmen, einzutreten. Die Herausforderungen der Klimapolitik sind derart von Bedeutung, dass es richtig erscheint, die Grundsätze durch Volk und Stände festlegen zu lassen.

Das Hauptanliegen einer neuen Verfassungsbestimmung betrifft die Klimaneutralität bis zum Jahr 2050. Dieses Ziel ergänzt das Verminderungsziel von 50% bis 2030 im CO₂-Gesetz und zeigt den Weg nach 2030 auf, um die Verpflichtungen aus dem Pariser-Abkommen, das den globalen Temperaturanstieg auf unter 2°C begrenzen will, zu erreichen. Dies scheint ein grundsätzlich gangbarer Weg zu sein.

Hingegen erachtet es der TCS als ungenügend, wenn dann im Klimaartikel lediglich die Zuständigkeiten, Ziele und Wirkungen festgelegt werden. Dies reicht nicht aus. Die umfassende Verminderung des Verbrauchs fossiler Brenn- und Treibstoffe und der Ausgleich ab 2050 von Treibhausgasemissionen stellt für unser Land ein anspruchsvolles Ziel dar. Wenn schon ein solches Ziel in die Bundesverfassung aufgenommen werden soll, so müsste auch der Rahmen zur Zielerreichung näher beschrieben werden als dies im Gegenentwurf des Bundesrates der Fall ist.

In Absatz 4 ist bisher einzig vermerkt, dass die besondere Situation von Berg- und Randgebieten zu berücksichtigen ist und Instrumente der Innovations- und Technologieförderung zu nutzen sind. Für den TCS müssten diese Bestimmungen ergänzt werden. Im Besonderen müsste dargelegt werden, mit welchen Massnahmen die klimapolitisch erwünschte Transition der individuellen Mobilität umgesetzt werden soll. Die Strassenbenutzer sind auf ihrem Weg zu einer nachhaltigen individuellen Mobilität zu unterstützen. Es bedarf Massnahmen wie Anreize und Unterstützungen, nicht jedoch Verbote und Verteuerungen.

Gegenentwurf des Bundesrats: Drei Anpassungen nötig

Zusammenfassend begrüsst der TCS die Idee eines direkten Gegenentwurfs. Er fordert aber drei grundsätzliche Anpassungen:

1. Die Grundsätze zur ökologischen Transition der Mobilität sind zu verankern. Diese hat über Anreize, Unterstützung und Investitionen der öffentlichen Hand, nicht aber über Verbote und Verteuerungen, zu erfolgen.
2. Das Netto-Null Ziel soll gemäss Bundesrat bis *spätestens* 2050 erreicht werden. Damit will der Bundesrat die Vorverlegung des Zieljahrs zulassen, lädt jedoch auch zu ständig neuen Debatten ein, womit dauerhafte Unsicherheiten verbunden sind, die die Planungs- und Investitionssicherheit einschränken. Der TCS verlangt die Streichung des Worts „spätestens“.
3. Der Absenkpfad für die Treibhausgasemissionen bis 2050 soll mit Zwischenzielen, die in einem Gesetz festzuhalten sind, abgesichert werden. Der TCS hat hierfür Verständnis. Jedoch steht im Gegenentwurf, dass diese Zwischenziele *mindestens zu einer linearen Absenkung führen* müssen. Diese Einschränkung nimmt unnötig die parlamentarische Debatte zum Gesetz vorweg; dies in Unkenntnis der nötigen Technologiesprünge und der Marktrealitäten. Eine Absenkung erfolgt nie linear, sondern gemäss Marktreife der technologischen Neuerungen. Der genaue Absenkpfad soll - wenn überhaupt - erst bei der Behandlung des Anschlussgesetzes festgelegt werden und nicht im Voraus ohne Debatte über die einzelnen Massnahmen. Schliesslich verweisen wir aufs neue CO₂-Gesetz mit Wirkung bis 2030: Der Absenkpfad wurde hier auf Gesetzesebene fixiert. Eine Heraufstufung in die Bundesverfassung ist nicht nötig.

Der TCS wird seine definitive Position zum Gegenentwurf nach Abschluss der Beratungen in den Eidgenössischen Räten festlegen. Auch hält er sich mit Blick auf die absehbare Volksabstimmung zum CO2-Gesetz eine neue Auslegeordnung im Falle einer Ablehnung durch das Volk vor.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen,

Touring Club Suisse


Peter Gletschi
Zentralpräsident

Per E-Mail an
raphael.bucher@bafu.admin.ch

Bern, 30. November 2020

Vernehmlassungsantwort zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» und zum direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,
sehr geehrter Herr Bucher

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu diesem Verfassungsprojekt im Bereich Klimaschutz Stellung nehmen zu können.

Wie unten dargelegt, verlangt die Klimakrise nach raschen und entschiedenen Schritten zur Dekarbonisierung unseres Wirtschaftssystems und Vermeidung von weiteren Treibhausgasemissionen. Die vorliegende Initiative könnte – mit wenigen Ergänzungen – einen Beitrag hierzu leisten. Allerdings favorisieren wir einen indirekten Gegenvorschlag respektive parallele Schritte auf Ebene Verordnung und Gesetz.

Der vom Bundesrat vorgelegte direkte Gegenentwurf verwässert die Initiative zu stark und ist nicht genug konsequent. Wir lehnen ihn deshalb in der vorliegenden Form ab.

Falls der Bundesrat an seinem direkten Gegenentwurf festhalten sollte, so machen wir untenstehend noch Vorschläge, um die Wirksamkeit des direkten Gegenentwurfs zu steigern. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die entsprechende Überarbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse



Ruedi Blumer

Präsident
VCS Verkehrs-Club der Schweiz

VCS Verkehrs-Club der Schweiz

Aarberggasse 61, Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 328 58 58, IBAN CH48 0900 0000 4900 1651 0
www.verkehrsclub.ch, vcs@verkehrsclub.ch

Ausführungen

Präferenz für indirekten Gegenvorschlag

Seit der Text für die Gletscher-Initiative entworfen wurde, haben sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse dahingehend weiter verdichtet, dass die Klimakrise noch rascher voranschreitet. Parallel dazu hat sich auch der politische Kontext stark verändert: Viele Länder haben sich Netto-Null-Ziele gesetzt und möchten diese sogar vor 2050 erreichen, eine weltweite Klimabewegung hat sich gebildet und damit den überfälligen Klimaschutz zuoberst auf die politische Agenda gesetzt. Die eidgenössischen Wahlen 2019 haben klar signalisiert, dass die Bevölkerung der Schweiz hohe Erwartungen an Parlament und Bundesrat hat, wenn es um Klimaschutz geht.

Die nun abgeschlossene Totalrevision des CO₂-Gesetzes hat erfreuliche Weiterentwicklungen gegenüber der bundesrätlichen Version von 2016 erfahren. Trotzdem ist die damit angepeilte jährliche Absenkrate der Treibhausgasemissionen mindestens um den Faktor 2 zu tief. Weder das bundesrätliche Ziel von Netto-Null bis 2050 noch die Ziele der vorliegenden Gletscher-Initiative können so erreicht werden.

Um rechtzeitig auf den nötigen Absenkpfad einzuschwenken, braucht die Schweiz bis spätestens 2025 gesetzliche Anpassungen. Die offensichtlichsten Regulierungslücken bestehen in den Bereichen Strassen- und Luftverkehr, Finanzplatz, Landwirtschaft, Prozessemissionen der Industrie, konsequente Anreize für Netto-Null-Emissions-Lösungen und internationaler Klimaschutz. Die Schweiz muss ihre globale Verantwortung wahrnehmen und ihren angemessenen Anteil zur internationalen Klimafinanzierung leisten, ohne dabei die Rahmenkredite der Entwicklungszusammenarbeit weiter zu belasten.

Wir fordern deshalb den Bundesrat auf, in einem indirekten Gegenvorschlag Anpassungen zu den jeweils relevanten Erlassen vorzulegen. Allenfalls fehlende Verfassungsgrundlagen sollen parallel dazu, respektive gleichzeitig, dem Stimmvolk vorgelegt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Vorlagen mit dem Ziel einer Klimawende auf so wenigen Instrumenten wie nötig basieren und bestehende, wenig wirksame Instrumente ablösen sollen. Die schweizerische Klimapolitik soll erklär- und umsetzbar bleiben und der Klimagerechtigkeit im zeitlichen, sozio-ökonomischen als auch globalen Sinne besondere Bedeutung zumessen. In der Erarbeitung dieser Vorlagen könnten innovative und kooperative Ansätze genutzt werden, um die parlamentarische Phase bzw. den Prozess zu beschleunigen.

Stellungnahme zum direkten Gegenvorschlag des Bundesrates

Wir nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass der Bundesrat die Grundanliegen der Gletscher-Initiative teilt und insgesamt nur wenige Änderungen vorschlägt.

Allerdings sind wir mit den Änderungen nicht einverstanden, denn:

- Eine Dekarbonisierung bedingt einen weitestgehenden Ausstieg aus den fossilen Energien. Dies schreibt der Bundesrat auch in seinen Erläuterungen (Ziffer 4.2 und 5.1). Ein reines Minderungsgebot ist dabei zu schwach und reicht nicht.

- Ausnahmen bereits auf Verfassungsstufe vorzusehen, lässt an der Ernsthaftigkeit und Verbindlichkeit des Verfassungsartikels zweifeln. Ausnahmen müssten auf Gesetzesstufe festgelegt werden, um der jeweiligen tatsächlichen Ausgangslage gerecht zu werden.
- Der erläuternde Bericht (Seite 19) zeigt, dass der Bundesrat nicht beabsichtigt, die Emissionen linear auf Netto-Null zu senken. Anstatt nur auf inländische Treibhausgas-Senken zu setzen, möchte er weiterhin Offsets ermöglichen. Der Begriff der Senken im Originaltext wird so uminterpretiert, dass der Verfassungsartikel lediglich den Status quo bestätigt. Wir sind zwar auch der Meinung, dass die Schweiz Emissionsreduktionen im Ausland mitinitiiert und -finanzieren soll. Diese Reduktionen dürfen jedoch nicht an den schweizerischen Dekarbonisierungspfad angerechnet werden. Diese Fehlinterpretation des Textes (des Gegenvorschlages), die der Bundesrat in seinem erläuternden Bericht vornimmt, lehnen wir als zentralen Punkt entschieden ab.

Fazit: In der gegenwärtigen Form – und in Kombination mit der Interpretation im erläuternden Bericht, dass Auslandskompensationen mit der Netto-Null-Politik vereinbar sein sollen – lehnen wir den direkten Gegenvorschlag ab.

Falls der Bundesrat keinen indirekten Gegenvorschlag vorlegen sollte, so bitten wir den direkten Gegenvorschlag wie folgt zu formulieren:

Antrag für allfälligen direkten Gegenvorschlag

«Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 74a Klimapolitik

1 Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Inland und im internationalen Verhältnis für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.

2 Soweit in der Schweiz weiterhin vom Menschen verursachte Treibhausgasemissionen anfallen, muss deren Wirkung auf das Klima spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgassenken dauerhaft ausgeglichen werden.

3 Ab 2040 werden in der Schweiz keine fossilen Brenn- und Treibstoffe mehr in Verkehr gebracht. Ausnahmen sind zulässig für technisch nicht substituierbare Anwendungen, soweit sichere Treibhausgassenken im Inland die dadurch verursachte Wirkung auf das Klima dauerhaft ausgleichen.

3bis (neu) Importe von Produkten und Dienstleistungen sowie Investitionen und Finanzdienstleistungen im Inland und ins Ausland erfüllen Absatz 1-3 sinngemäss.

4 Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.

4bis (neu) Verursachergerechte Finanzierungsabgaben sind in sämtlichen klimarelevanten Sektoren zulässig, sofern diese zur Finanzierung der Begrenzung von Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung dienen.

Art. 197 Ziff. 12

Übergangsbestimmungen zu Art. 74a (Klimapolitik)

1 Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände.

2 Das Gesetz legt den Absenkpfad für den Verbrauch fossiler Energien bis 2040 und die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt Zwischenziele, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpades erforderlichen Instrumente.»

Begründungen:

Die Anpassung in Art 74a, Absatz 2 und den Übergangsbestimmungen soll den aktuellen Erkenntnissen der Klimawissenschaften und dem Umstand gerecht werden, dass fossile Energieträger schon heute in fast allen Anwendungen vermieden oder substituiert werden können. Eine Übergangsfrist bis 2040 ist deshalb ausreichend und ermöglicht der Schweiz auch international kompetitive Rahmenbedingungen zu bieten, wenn es darum geht, die Zukunftsmärkte zu bedienen. An der Formulierung zum Total der Treibhausgasemissionen (Abs.2) wird dagegen nichts geändert, womit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass es heute z.B. in der Landwirtschaft noch keine Netto-Null-Anbaumethoden gibt.

Der neue Absatz 3bis in Art 74a adressiert explizit die beiden grössten Klimaschutzhebel der Schweiz, welche im eingereichten Verfassungsartikel so fehlen. Die grauen Treibhausgasemissionen in importierten Gütern übersteigen schon heute die im Inland ausgestossenen Emissionen. Nur wenn diese im Gleichschritt reduziert werden, kann die Schweiz somit einen angemessenen Beitrag leisten. Die resultierenden Emissionen von Direktinvestitionen und die Emissionen, welche der Finanzplatz mitsteuert, erreichen ein Mehrfaches der Inlandemissionen. Dies sind somit die offensichtlichsten Hebel der Schweiz, um global einen relevanten Beitrag gegen die Erderhitzung und Klimakrise zu leisten.

Der neue Absatz 4bis in Art 74a stellt sicher, dass einerseits die verfassungsmässige Grundlage zur Finanzierung von Massnahmen sowohl gegen die Verschärfung als auch die schädlichen Auswirkungen der Klimaveränderung geschaffen wird. Dies auch als Antwort auf die bisherige Interpretation des Bundesamtes für Justiz, wonach Lenkungsabgaben nicht auch für Klima-Anpassungsmassnahmen verwendet werden dürfen. Andererseits soll auch die verfassungsmässige Grundlage geschaffen werden, damit z.B. bisherige flat-rates (z.B. Strassenverkehrsabgaben) in Zukunft ebenfalls nach dem Verursacherprinzip erhoben werden können. Falls es nötig ist, hierzu Art. 82, Abs.3 zu streichen, soll der Bundesrat dies ebenfalls beantragen.

Frau Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga
Vorsteherin UVEK
Bundeshaus
3003 Bern

Eingabe per E-Mail: raphael.bucher@bfe.admin.ch

Wohlen, 2. Dezember 2020

Vernehmlassungsantwort: Direkter Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Wir danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit, zu o.g. Anhörung Stellung nehmen zu dürfen.

Der VFAS setzt sich für die Interessen des unabhängigen und freien Autohandels in der Schweiz ein und wehrt sich gegen sämtliche Einschränkungen und Behinderungen im freien Autohandel. Der VFAS vertritt KMUs im Schweizer Autohandel, die sowohl mit Occasions- als auch mit Neufahrzeugen handeln und damit vom Geltungsbereich der Gletscher-Initiative betroffen sind.

Im Interesse der Schweizer KMU im freien Autohandel setzt sich der VFAS für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der VFAS begrüsst den Entscheid des Bundesrats, die Initiative abzulehnen und insbesondere sich gegen ein Verbot von fossilen Treib- und Brennstoffen auszusprechen. Trotzdem bleibt der in die Vernehmlassung geschickte Gegenentwurf der Initiative sehr nahe. Die Aufnahme eines Netto-Null Ziels bis 2050 in die Verfassung wirft zahlreiche Fragen auf, die im Bericht nicht angesprochen werden: Was sind die Folgen, wenn das verfassungsmässige Ziel nicht erreicht wird? Mit welchen Massnahmen soll es erreicht werden? Was sind die Kosten dieser Massnahmen und wie werden sie finanziert? Wie ist die Wirtschaftlichkeit genau definiert? Entsprechend lehnt der VFAS den direkten Gegenvorschlag ab. Folgende Punkte sind noch spezifisch anzumerken:

- Obwohl der Gegenentwurf moderater ist als die Initiative, würde auch er ein verbindliches, potenziell unerreichbares oder zumindest teures Ziel in der Verfassung verankern. Ohne klare Planung der zur Erreichung des Ziels bis 2050 erforderlichen Massnahmen ist diese Willenserklärung weder verantwortungsvoll noch glaubwürdig.
- Mit Art. 74 der Bundesverfassung und dem Instrument des CO2-Gesetzes hat das Parlament bereits jetzt die notwendigen Grundlagen um das vom Bundesrat gesetzte Netto-Null Ziel bis 2050 zu erreichen. Entsprechend ist von einer weiteren Regulierung abzusehen. Eine weitere Präzisierung auf Verfassungsebene ist daher nicht notwendig und systemfremd zur schweizerischen Rechtsordnung.

- Mit den heute bekannten und erprobten Technologien lassen sich die CO₂-Emissionen aus dem fossilen Energieverbrauch bis 2050 theoretisch bereits um 95 Prozent senken. Was es also benötigt, sind nicht weitere rechtliche Vorgaben, sondern die konsequente Umsetzung der bereits zur Verfügung gestellten Mittel und Möglichkeiten.
- Um die Klimaneutralität zu erreichen, ist die Nutzung von Senken zur Kompensation verbleibender Treibhausgasemissionen voraussichtlich unumgänglich. In diesem Bereich begrüsst der VFAS die Flexibilität, die der Bundesrat in seinem Gegenentwurf mit der Möglichkeit zur Nutzung von Senken im Ausland schaffen möchte. Solche Senken sollen ergänzend zu Senken im Inland genutzt werden können, wie dies auch der bisherigen Praxis für Kompensationsmassnahmen entspricht. Wie bei Senken im Inland ist auch bei Senken im Ausland sicherzustellen, dass diese sicher und dauerhaft sind.
- Auch andere Instrumente, die heute bereits im Übereinkommen von Paris vorgesehen sind, etwa im Artikel 6 und 10, sind hilfreich, um die Klimaneutralität zu erreichen. Diese Instrumente könne eingesetzt werden, wenn der nationale Regulierungsrahmen flexibel genug wäre. Das ist er aber nicht.
- Der VFAS lehnt Technologieverbote und damit verbunden grundsätzliche Verbote von einzelnen Energieträgern ab, da sie den Handlungsspielraum für die künftige Gewährleistung der Versorgungssicherheit beschneiden.

Wir danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme und stehen für Rückfragen oder Ergänzungen gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüsse

VFAS – Verband freier Autohandel Schweiz



Stephan Jäggi, Geschäftsleiter

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Klima
3003 Bern

elektronisch an: raphael.bucher@bafu.admin.ch

25. November 2020

Raphael Zwahlen, Direktwahl +41 62 825 25 18, raphael.zwahlen@strom.ch

Stellungnahme zum direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)»

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Gletscher-Initiative bzw. zum direkten Gegenentwurf des Bundesrates Stellung nehmen zu können.

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) misst der Festlegung der klimapolitischen Ziele und der Ausgestaltung der entsprechenden Massnahmen und Rahmenbedingungen eine hohe Bedeutung zu. Denn das Ziel der Klimaneutralität bedingt einen Umbau des Energiesystems. Elektrifizierung, Sektorkopplung, erneuerbare Energien, Effizienz und Flexibilität inkl. Speicher sind dazu die Schlüsselemente. Damit wird Strom zum Dreh- und Angelpunkt der Energieversorgung.

Der VSE begrüsst die Dekarbonisierung von Wirtschaft und Gesellschaft. Diese ist in allen Sektoren voranzutreiben. Voraussetzung dafür bildet der massive Ausbau der erneuerbaren Energien in der Schweiz und eine zunehmende Elektrifizierung (z. B. Elektromobilität oder Wärmepumpen). Im Hinblick auf eine erneuerbare Stromproduktion befindet sich die Schweiz dank des hohen Anteils der erneuerbaren und flexiblen Wasserkraft in einer ausgezeichneten Ausgangslage. Allerdings muss der Ausbau der erneuerbaren Energien künftig weit höher ausfallen, als mit der Energiestrategie 2050 vorgesehen, um die Klimaneutralität zu erreichen und den damit einhergehenden steigenden Strombedarf infolge Elektrifizierung abzudecken. Dazu sind umso mehr Investitionen im Inland notwendig, und zwar in alle erneuerbaren Energien. Zur Dekarbonisierung in allen Sektoren braucht es neben der Elektrifizierung die Sektorkopplung, in deren Rahmen sich die Energieträger Strom, Gas und Wärme in den Sektoren Gebäude, Industrie und Verkehr koppeln werden. Die dadurch entstehende Flexibilität trägt zu einer effizienten Energieversorgung und gleichzeitig zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit bei. In allen genannten Bereichen müssen daher gleichermassen die Rahmenbedingungen für den Umbau des Energiesystems geschaffen werden. Dazu braucht es ein Gesamtkonzept, das sich über die verschiedenen einschlägigen Gesetzgebungen erstreckt. Der VSE hat sich zu diesen Anforderungen insbesondere im Rahmen der Vernehmlassungen zur Revision des Stromversorgungsgesetzes, zur Revision des Energiegesetzes sowie zum Gasversorgungsgesetz bereits ausführlich geäußert.

Der VSE unterstützt das Ziel der Klimaneutralität ab 2050, wie es die Gletscher-Initiative und der direkte Gegenentwurf des Bundesrates anstreben. Im direkten Vergleich gibt der VSE dem Gegenentwurf den Vorzug, da er insbesondere für die Zielerreichung und die Sicherstellung der Stromversorgungssicherheit eine gewisse Flexibilität offenhält. Im Einzelnen werden die Empfehlungen des VSE nachfolgend dargelegt.

Ja zur Klimaneutralität ab 2050

Der VSE anerkennt und unterstützt das Ziel der Klimaneutralität ab 2050. Wie eingangs bereits dargelegt, müssen alle Verbrauchssektoren, also Gebäude, Verkehr, Industrie und Landwirtschaft, gleichermassen zur Senkung der CO₂-Emissionen beitragen. Um eine Dekarbonisierung zu erreichen, wird ein Umbau hin zu einem Energiesystem notwendig, in welchem Strom und erneuerbare Energien die zentrale Rolle spielen. In einem solchen, auf erneuerbaren Energien basierenden System rücken nebst Produzenten und Speicherbetreibern vermehrt auch die End- und Eigenverbraucher in den Fokus. Sie müssen durch Massnahmen in den Bereichen Laststeuerung, Effizienz und Suffizienz einen aktiven Beitrag an die Energieversorgung und die Systemstabilität leisten.

Das Ziel der Klimaneutralität und die zu seiner Erreichung erforderlichen Rahmenbedingungen sind möglichst international abzustimmen, damit Fehlanreize, die durch ein regulatorisches Gefälle entstehen können, möglichst vermieden werden können.

Nutzung von zusätzlichen Senken im Ausland offenhalten

Um die Klimaneutralität zu erreichen, ist die Nutzung von Senken zur Kompensation verbleibender Treibhausgasemissionen voraussichtlich unumgänglich. In diesem Bereich begrüsst der VSE die Flexibilität, die der Bundesrat in seinem Gegenentwurf mit der Möglichkeit zur Nutzung von Senken im Ausland schaffen möchte. Solche Senken sollen ergänzend zu Senken im Inland genutzt werden können, wie dies auch der bisherigen Praxis für Kompensationsmassnahmen entspricht. Wie bei Senken im Inland ist auch bei Senken im Ausland sicherzustellen, dass diese sicher und dauerhaft sind.

Keine Technologieverbote

Der VSE lehnt Technologieverbote und damit verbunden grundsätzliche Verbote von einzelnen Energieträgern ab, da sie den Handlungsspielraum für die künftige Gewährleistung der Versorgungssicherheit beschneiden. Aus diesem Grund zieht der VSE den direkten Gegenentwurf des Bundesrates vor, da dieser im Unterschied zur Gletscher-Initiative kein grundsätzliches Verbot fossiler Energieträger vorsieht. Allerdings muss sichergestellt werden, dass Ausnahmen gestützt auf den Gegenentwurf die Erreichung des Netto-Null-Ziels nicht unterminieren, sondern primär dem Interesse der nationalen Sicherheit dienen.

Als solches Interesse ist die Stromversorgungssicherheit zu betrachten. Infolge starker Elektrifizierung im Gebäude- und Verkehrsbereich steigt die Stromnachfrage und dies insbesondere in den Wintermonaten, in denen die Schweiz bereits heute ein strukturelles Stromdefizit aufweist. Es braucht daher umso mehr den Erhalt und den starken Ausbau aller erneuerbaren Energien im Inland, mit Fokus auf die Winterproduktion, sowie ein zeitlich und inhaltlich verlässliches Vorgehen bei der Güterabwägung zwischen Schutz- und

Nutzungsinteressen beim Ausbau erneuerbarer Energien und bei Erneuerungsinvestitionen. Dies umfasst insbesondere auch eine Nutzung periglazialer Seen.

Um die Voraussetzungen für die stark zunehmende Elektrifizierung sowie für die vermehrt wetterabhängige und dezentrale Energieversorgung zu schaffen, ist auch ein Umbau des Stromverteilnetzes nötig. Die Realisierung der Sektorkopplung setzt zudem voraus, dass Gasnetzinfrastrukturen ergänzend zu Strom- und Wärmenetzen erhalten bleiben.

Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit in allen Jahreszeiten kann sich die zentrale und dezentrale gasbasierte Stromproduktion subsidiär zu den erneuerbaren Energien als notwendig erweisen. Sie muss daher im Sinne eines «Plan B» offengehalten werden. Infolge der zunehmend wetterabhängigen Produktion ist zudem wie oben erwähnt eine Flexibilisierung nachfrageseitig und durch Speicher unabdingbar.

Es braucht das Engagement von Bund und Kantonen

Der VSE sieht keinen Bedarf für eine Änderung der heutigen Kompetenz- und Aufgabenbereiche von Bund und Kantonen. Daher spricht er sich für eine Beibehaltung der heutigen Zuständigkeiten aus. Dies ist mit dem Gegenentwurf des Bundesrates gewährleistet.

Das Engagement von Bund und Kantonen soll sich auf die inländische Ebene und die Zielerreichung in der Schweiz fokussieren. In den föderalistischen Strukturen ist vor allem auch der Beitrag der Kantone an die Sensibilisierung, Zielerreichung und Massnahmenumsetzung zentral. Auf internationaler Ebene soll sich der Bund primär für eine internationale Abstimmung der Ziele und Massnahmen im Klimabereich einsetzen.

Zügiger Erlass der Ausführungsgesetzgebung und Internalisierung der Kosten durch ein umfassendes Lenkungssystem

Im Interesse sowohl der Planungs- als auch der Investitionssicherheit strebt der VSE eine zügige Definition der Ausführungsgesetzgebung an. Es könnte daher allenfalls geprüft werden, ob statt eines direkten Gegenentwurfs ein indirekter Gegenentwurf auf Gesetzesstufe zielführend wäre.

Die Ausführungsgesetzgebung muss neben dem CO₂-Gesetz insbesondere auch eine Abstimmung auf Ebene des Energiegesetzes, des Stromversorgungsgesetzes und des Gasversorgungsgesetzes sowie der kantonalen Gesetzgebungen (Umsetzung der MuKEN) umfassen, denn die Integration der Sektoren verlangt eine Integration von Rahmenbedingungen. Der rechtliche Rahmen muss somit die Voraussetzungen schaffen, dass Energieträger im Rahmen der Sektorkopplung effizient in einander überführt und zurückgeführt oder in anderer Form gespeichert, transportiert und genutzt werden.

Eine langfristige Dekarbonisierung kann nur durch die vollständige Internalisierung der Kosten der CO₂-Emissionen erreicht werden. Dies hat über ein umfassendes und wirksames Emissionshandelssystem bzw. für allfällig noch nicht dem Emissionshandelssystem unterliegende Sektoren eine CO₂-Abgabe zu erfolgen. Ein Lenkungssystem muss mittel- bis langfristig die Fördermassnahmen ablösen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen oder Gespräche gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank
Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'N. Brauchli'.

Nadine Brauchli
Bereichsleiterin Energie

Als Word und PDF an:
raphael.bucher@bafu.admin.ch

Bundesamt für Umwelt
CH-3003 Bern

Zürich, 2. Dezember 2020

**Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative „Für ein
gesundes Klima (Gletscher-Initiative)“: Vernehmlassungsantwort des VSG**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative „Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)“.

Im Verband der Schweizerischen Gasindustrie sind rund 90 Gasversorgungsunternehmen zusammengeschlossen, die sich mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden. Die Schweizer Gasversorgungsunternehmen wollen den Prozess des Umbaus der Energieversorgung mitgestalten. Die Energieversorgung der Zukunft muss klimaneutral ausgestaltet sein, aber auch sicher und wirtschaftlich tragbar sein.

Vor diesem Hintergrund unterstützen wir das Ziel des Bundesrates, bis 2050 die Klimaneutralität (Netto-Null-Emissionen) zu erreichen und begrünnen es, dass der Bundesrat einen direkten Gegenentwurf zur Gletscher-Initiative präsentiert, der verschiedene Mängel der Initiative korrigiert.

Allerdings ist der nun vorliegende Text noch nicht konsequent auf die erklärte Zielsetzung ausgerichtet, die Klimaneutralität möglichst wirtschafts- und sozialverträglich zu erreichen. Dazu ist ein Vorgehen zu wählen, welches noch stärker technologieneutral und auf den eigentlichen Zweck fokussiert ist, die Verhinderung bzw. Neutralisierung klimarelevanter Emissionen.

Zu den vorgeschlagenen Bestimmungen haben wir im Einzelnen folgende Bemerkungen:

Art. 74a Klimapolitik

Absatz 1: Keine Bemerkungen.

Zu **Absatz 2** beantragen wir folgende Anpassungen: Die klimawirksamen Emissionen aus dem Der-Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe ist sind so weit zu vermindern, als dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar ist.

Die im Vergleich zum Initiativtext im Gegenentwurf bereits vorgenommenen Korrekturen begrüßen wir: Reduktion des Verbrauchs fossiler Brenn- und Treibstoffe im Rahmen von technischer Möglichkeit, wirtschaftlicher Tragbarkeit und Vereinbarkeit mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung an Stelle eines strikten Verbots mit einschränkenden Ausnahmebestimmungen.

Allerdings erscheint die Regelung immer noch zu eng und sollte stattdessen noch stärker auf das eigentliche Ziel ausgerichtet werden, klimarelevante Emissionen zu vermeiden und so die Klimaerwärmung zu begrenzen. Durch die vorgeschlagene Formulierung wird dies klargestellt. Sie berücksichtigt beispielsweise die Möglichkeit der treibhausgasneutralen Nutzung von sogenannt blauem oder türkischem Wasserstoff, dessen energetische Nutzung keine Treibhausgaswirkung hat, weil dabei kein CO₂ in die Atmosphäre gelangt, sondern dieses vorher abgeschieden und gespeichert (blauer Wasserstoff) bzw. in Form von festem Kohlenstoff dauerhaft gebunden (türkiser Wasserstoff) wird.

Zu **Absatz 3** beantragen wir folgende Anpassungen: Die Wirkung der vom Menschen verursachten und in der Schweiz anfallenden Treibhausgasemissionen auf das Klima muss **spätestens** ab 2050 durch sichere Treibhausgassenken im In- und Ausland dauerhaft ausgeglichen werden.

Mit einer expliziten Festlegung der Anrechenbarkeit ausländischer Massnahmen wird die benötigte Flexibilität geschaffen, um das Netto-Null-Ziel bis 2050 auf wirtschafts- und sozialverträgliche Weise erreichen zu können. Der Bundesrat weist im Erläuternden Bericht zu Recht darauf hin, dass Treibhausgassenken sowohl im Inland wie im Ausland einbezogen werden sollten. Es erscheint gerechtfertigt, dies auch im Normtext klarzustellen. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass Treibhausgasemissionen in gewissen industriellen Prozessen inhärent und somit nicht vermeidbar sind. Beispielhaft zu nennen ist hier die Zementindustrie. Die Inanspruchnahme von CCS/CCU-Technologien erscheint deshalb zur Erreichung der Klimaneutralität in der Praxis unentbehrlich. Die Gasinfrastruktur ist in diesem Kontext bezüglich Transport und Speicherung in die Überlegungen miteinzubeziehen.

Angesichts des grossen Anteils des Luftverkehrs, dessen genaues Ausmass indessen stark umstritten ist (vgl. Erläuternder Bericht Ziff. 2.2, 3.1.3, 4.1 und 4.2) wäre im Übrigen zu erwarten, dass hierzu eine spezifische Regelung getroffen wird. Auf S. 17 des Erläuternden Berichts werden die Treibhausgasemissionen des internationalen Luftverkehrs gestützt auf das Treibhausgasinventar für das Jahr 2018 mit 5,7 Millionen Tonnen angegeben, wobei diese Zahl nur die Emissionen enthalten, die mit der Verbrennung des Flugtreibstoffs zusammenhängen (CO₂, CH₄ und N₂O). Bereits dieser Wert liegt indessen höher als die gesamten energiebedingten Emissionen der Industrie (2018: 4,8 Millionen Tonnen) und fast gleich hoch wie sämtliche Emissionen der Landwirtschaft (2018: 6,0 Millionen Tonnen). Zusätzlich zu den Emissionen aus der Verbrennung von Flugtreibstoff wollen die Initianten indessen auch die von der Luftfahrt verursachten Wirkungen von Wasserdampf und NO_x einbeziehen. Hier bedarf es somit einer Klärung auf Verfassungsstufe.

Zu **Absatz 4** halten wir fest, dass es wichtig ist, die Klimapolitik nicht isoliert zu betrachten, sondern im Kontext der wirtschaftlichen und sozialen Dimension der Nachhaltigkeit, weshalb wir entsprechende Präzisierungen unterstützen. Ergänzend sind aber auch die übrigen Umweltverträglichkeitsaspekte mitzubetrachten, was ebenfalls noch ausdrücklich festgehalten werden sollte. Die Wirkungsabschätzung von klimapolitischen Massnahmen soll also nicht nur auf technische, wirtschaftliche und Sicherheitsaspekte beschränkt bleiben. Entsprechend sollte die vorgeschlagene Formulierung noch wie folgt ergänzt werden:

Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozial- und Umweltverträglichkeit ausgerichtet, berücksichtigt die Situation der Berg- und Randgebiete und nutzt namentlich auch Instrumente der und Innovations- und Technologieförderung.

Art. 197 Ziff. 12

12. Übergangsbestimmungen zu Art. 74a (Klimapolitik)

Zu **Absatz 1** beantragen wir folgende Anpassungen: Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände. Dabei berücksichtigt er die internationale Entwicklung und favorisiert international kompatible Mechanismen.

Klimaschutz ist eine globale und keine rein nationale Herausforderung, was auch in der verfassungsrechtlichen Leitlinie für die Gesetzgebung zum Ausdruck kommen sollte. Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass die Schweiz als offene und exportorientierte Volkswirtschaft im internationalen Verhältnis (sei es im Bereich von Forschung, technologischer Innovation, oder Finanzdienstleistungen) einen viel entscheidenderen Beitrag zum Klimaschutz leisten kann als in Bezug auf die im Inland entstehenden Treibhausgasemissionen. Es wäre für die schweizerische Wirtschaft und für den globalen

Klimaschutz gleichermassen schädlich, wenn schweizerische gesetzgeberische Alleingänge den Wohlstand und die Innovationskraft der Schweiz beschädigen würden.

Zu **Absatz 2** beantragen wir folgende Anpassungen: Das Gesetz ~~legt den Absenkpfad für die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt alle fünf Jahre Zwischenziele, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen,~~ und regelt die zur Erreichung der Zwischenziele Einhaltung des Absenkpades erforderlichen Instrumente.

Das Übereinkommen von Paris verlangt von den Vertragsparteien, dass sie alle fünf Jahre ein ambitionierteres Verminderungsziel an das UNO-Klimasekretariat notifizieren. In diesem Rhythmus sollte auch die Gesetzgebung angepasst und die künftigen Zwischenziele und Instrumente aktualisiert werden.

Der Bundesrat grenzt sich mit dem Gegenentwurf zur Gletscher-Initiative sowohl im Wortlaut von Art. 74a wie im Erläuternden Bericht deutlich von den Initianten ab und betont insbesondere die Bedeutung der wirtschaftlichen und sozialen Dimension der Nachhaltigkeit sowie die globale Dimension des Klimaschutzes stärker. Im Erläuternden Bericht wird auf S. 16 zum von den Initianten geforderten Verbot von fossilen Energieträgern folgendes festgehalten:

„Angesichts der Ungewissheit über die technologische Entwicklung wäre ein Verbot, das in 30 Jahren wirksam wird, auf Verfassungsstufe unvernünftig. Ausnahmen nur auf technische Aspekte abzustützen, ist zu eng gefasst. Die wirtschaftliche, ökologische und soziale Tragfähigkeit muss ebenso gegeben sein.“

Zudem weist der Erläuternde Bericht auf S. 19 darauf hin, dass im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung zu prüfen ist, ob getrennte Klimaziele – also ein ambitioniertes Reduktionsziel und ein separates Ziel für negative Emissionen – die nötige klare Trennung liefern könnten, um gezielt wirksame Massnahmen für die unterschiedlichen Ziele entwickeln zu können.

Es erscheint dann indessen inkonsequent, wenn für die Übergangsbestimmung die starre Vorgabe einer linearen Absenkung der Treibhausgasemissionen übernommen wird.

Schliesslich ist auch nicht geklärt, was als Ausgangspunkt eines «linearen» Absenkpades gelten soll: Die jüngsten bekannten Treibhausgasemissionen der Schweiz (2018)? Das aktuell gültige gesetzliche Reduktionsziel für 2020? Das vom Parlament beschlossene Reduktionsziel für 2030?

Aus diesen Gründen ist statt eines auf zweieinhalb Jahre fixierten starren Absenkungspfad eine dynamische Gesetzgebung im Einklang mit den Fünfjahresperioden des Übereinkommens von Paris vorzusehen.

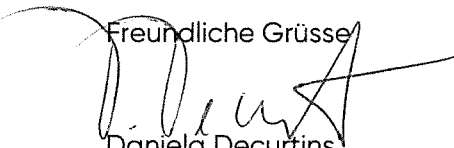
Weitere Bemerkungen

Verschiedene Stellen im Erläuternden Bericht zeigen, dass im Hinblick auf die Botschaft und den weiteren Prozess noch verschiedene Abklärungen gemacht werden sollten, weil die bisher vorliegenden Erkenntnisse für die Meinungsbildung ungenügend sind.

Dies gilt zunächst für die Aussage in Ziff. 6.1, aus dem vorliegenden Gegenvorschlag seien keine zusätzlichen Auswirkungen auf Bund und Kantone auszumachen oder zu erwarten, da der Bundesrat bereits am 28. August 2019 entschieden habe, die Treibhausgasemissionen bis 2050 auf Netto-Null zu senken. Die Frage nach relevanten Auswirkungen auf Bund und Kantone ist indessen nicht an einem einfachen Bundesratsbeschluss zu messen, sondern am aktuell geltenden Verfassungsrecht, welches keine derartigen Leitplanken für das Jahr 2050 beinhaltet. Analoges gilt für die in Ziff. 6.2 behandelten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft, wo der Bundesrat darauf hinweist, dass der Botschaft über die Klimapolitik nach 2020 eine umfassende volkswirtschaftliche Beurteilung zu Grunde lag, diese aber erst wieder für die nächste Etappe – voraussichtlich für die Zeit nach 2030 – vorgenommen werden soll. Damit fehlen momentan noch wesentliche Beurteilungsgrundlagen für eine Verfassungsgebung, welche auf Jahrzehnte hinaus wirksam sein soll.

Abschliessend bedanken wir uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Daniela Decurtins
Direktorin



Michael Schmid
Leiter Public Affairs



WWF Schweiz
Patrick Hofstetter
Hohlstrasse 110
Postfach
8010 Zürich

Tel.: 044 297 22 77
Patrick.Hofstetter@wwf.ch
wwf.ch
Spenden: PC 80-470-3

BAFU
ZH. Raphael Bucher

Elektronisch an:
raphael.bucher@bafu.admin.ch

3003 Bern

Zürich, 3. November 2020

Vernehmlassungsantwort zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» und zum direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrter Herr Bucher

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu diesem Verfassungsprojekt im Bereich Klimaschutz Stellung nehmen zu können.

Wie in der Stellungnahme darlegt, verlangt die Klimakrise nach raschen und entschiedenen Schritten zur Dekarbonisierung unseres Wirtschaftssystems und die Vermeidung von weiteren Treibhausgasemissionen. Die vorliegende Initiative könnte – mit wenigen Ergänzungen – einen Beitrag hierzu leisten. Allerdings favorisieren wir einen indirekten Gegenvorschlag respektive parallele Schritte auf Ebene Verordnung und Gesetz.

Der vom Bundesrat vorgelegte direkte Gegenentwurf verwässert die Initiative zu stark und ist nicht genug konsequent. Wir lehnen ihn deshalb in der vorliegenden Form ab.

Falls der Bundesrat an seinem direkten Gegenentwurf festhalten sollte, so machen wir untenstehend noch Vorschläge, um die Wirksamkeit des direkten Gegenentwurfs zu steigern. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und entsprechenden Überarbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse

Dr. Patrick Hofstetter
Fachgruppenleiter Klima und Energie

Dr. Elgin Brunner
Leiterin Transformational Programmes



Vernehmlassungsantwort zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» und zum direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik).

Präferenz für indirekten Gegenvorschlag

Seit der Text für die Gletscher-Initiative entworfen wurde, haben sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse dahingehend weiter verdichtet, dass die Klimakrise noch rascher voranschreitet. Parallel dazu hat sich auch der politische Kontext stark verändert: Viele Länder haben sich Netto-Null-Ziele gesetzt und möchten diese sogar vor 2050 erreichen, eine weltweite Klimabewegung hat sich gebildet und damit den überfälligen Klimaschutz zuoberst auf die politische Agenda gesetzt und die eidgenössischen Wahlen 2019 haben klar signalisiert, dass die Bevölkerung der Schweiz hohe Erwartungen an Parlament und Bundesrat hat, wenn es um Klimaschutz geht.

Die nun abgeschlossene Totalrevision des CO₂-Gesetzes hat erfreuliche Weiterentwicklungen gegenüber der bundesrätlichen Version von 2016 erfahren. Trotzdem ist die damit angepeilte jährliche Absenkrate der Treibhausgasemissionen mindestens um den Faktor 2 zu tief. Weder das bundesrätliche Ziel von Netto-Null bis 2050 noch die Ziele der vorliegenden Gletscher-Initiative können so erreicht werden.

Um rechtzeitig auf den nötigen Absenkpfad einzuschwenken, braucht die Schweiz bis spätestens 2025 gesetzliche Anpassungen. Die offensichtlichsten Regulierungslücken bestehen in den Bereichen Strassen- und Luftverkehr, Finanzplatz, Landwirtschaft, Prozessemissionen der Industrie, konsequente Anreize für Netto-Null-Emissions-Lösungen und internationaler Klimaschutz. Die Schweiz muss ihre globale Verantwortung wahrnehmen und ihren angemessenen Anteil zur internationalen Klimafinanzierung leisten, ohne dabei die Rahmenkredite der Entwicklungszusammenarbeit weiter zu belasten.

Wir fordern deshalb den Bundesrat auf, in einem indirekten Gegenvorschlag Anpassungen zu den jeweils relevanten Erlassen vorzulegen. Allenfalls fehlende Verfassungsgrundlagen sollen parallel dazu, respektive gleichzeitig, dem Stimmvolk vorgelegt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Vorlagen mit dem Ziel einer Klimawende auf so wenigen Instrumenten wie nötig basieren und bestehende, wenig wirksame Instrumente ablösen sollen. Die schweizerische Klimapolitik soll erklär- und umsetzbar bleiben und sowohl der Klimagerechtigkeit im zeitlichen, sozio-ökonomischen als auch im globalen Sinne besondere Bedeutung zumessen. In der Erarbeitung dieser Vorlagen könnten innovative und kooperative Ansätze genutzt werden, um die parlamentarische Phase bzw. den Prozess zu beschleunigen.

Stellungnahme zum direkten Gegenvorschlag des Bundesrates

Wir nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass der Bundesrat die Grundanliegen der Gletscher-Initiative teilt und insgesamt nur wenige Änderungen vorschlägt. Allerdings sind wir mit den Änderungen jedoch nicht einverstanden, denn:



- Eine Dekarbonisierung bedingt einen weitestgehenden Ausstieg aus den fossilen Energien. Dies schreibt der Bundesrat auch in seinen Erläuterungen (Ziffer 4.2 und 5.1). Ein reines Minderungsgebot ist dabei zu schwach und reicht nicht.
- Ausnahmen bereits auf Verfassungsstufe vorzusehen, lässt am Willen des Verfassungsartikels zweifeln. Ausnahmen müssten auf Gesetzesstufe festgelegt werden, um der jeweiligen tatsächlichen Ausgangslage gerecht zu werden.
- Der erläuternde Bericht (Seite 19) zeigt, dass der Bundesrat nicht beabsichtigt, die Emissionen linear auf Netto-Null zu senken. Anstatt nur auf inländische Treibhausgas-Senken zu setzen, möchte er weiterhin Offsets ermöglichen. Der Begriff der Senken im Originaltext wird so uminterpretiert, dass der Verfassungsartikel lediglich den Status quo bestätigt. Wir sind zwar auch der Meinung, dass die Schweiz Emissionsreduktionen im Ausland mitinitiiieren und -finanzieren soll. Diese Reduktionen dürfen jedoch nicht an den schweizerischen Dekarbonisierungspfad angerechnet werden. Diese Fehlinterpretation des Textes (des Gegenvorschlages), die der Bundesrat in seinem erläuternden Bericht vornimmt, lehnen wir als zentralen Punkt entschieden ab.

Fazit: In der gegenwärtigen Form – und in Kombination mit der Interpretation im erläuternden Bericht, dass Auslandkompensationen mit der Netto-Null-Politik vereinbar sein soll – lehnen wir den direkten Gegenvorschlag ab.

Falls der Bundesrat keinen indirekten Gegenvorschlag vorlegen sollte, so bitten wir den direkten Gegenvorschlag wie folgt zu formulieren:

Antrag für allfälligen direkten Gegenvorschlag

«Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 74a Klimapolitik

1 Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Inland und im internationalen Verhältnis für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.

2 Soweit in der Schweiz weiterhin vom Menschen verursachte Treibhausgasemissionen anfallen, muss deren Wirkung auf das Klima spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgassenken dauerhaft ausgeglichen werden.

3 Ab 2040 werden in der Schweiz keine fossilen Brenn- und Treibstoffe mehr in Verkehr gebracht. Ausnahmen sind zulässig für technisch nicht substituierbare Anwendungen, soweit sichere Treibhausgassenken im Inland die dadurch verursachte Wirkung auf das Klima dauerhaft ausgleichen.

3bis (neu) Importe von Produkten und Dienstleistungen sowie Investitionen und Finanzdienstleistungen im Inland und ins Ausland erfüllen Absatz 1-3 sinngemäss.

4 Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.

4bis (neu) Verursachergerechte Finanzierungsabgaben sind in sämtlichen klimarelevanten Sektoren zulässig, sofern diese zur Finanzierung der Begrenzung von Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung dienen.

Art. 197 Ziff. 12

Übergangsbestimmungen zu Art. 74a (Klimapolitik)



1 Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände.

2 Das Gesetz legt den Absenkpfad für den Verbrauch fossiler Energien bis 2040 und die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt Zwischenziele, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpfades erforderlichen Instrumente.»

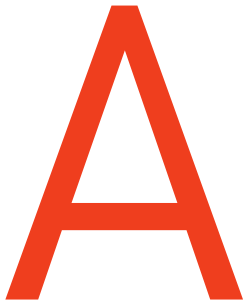
Begründung:

Die Anpassung in Art 74a, Absatz 2 und den Übergangsbestimmungen soll den aktuellen Erkenntnissen der Klimawissenschaften und dem Umstand gerecht werden, dass fossile Energieträger schon heute in fast allen Anwendungen vermieden oder substituiert werden können. Eine Übergangsfrist bis 2040 ist deshalb ausreichend und ermöglicht der Schweiz auch international kompetitive Rahmenbedingungen zu bieten, wenn es darum geht, die Zukunftsmärkte zu bedienen. An der Formulierung zum Total der Treibhausgasemissionen (Abs.2) wird dagegen nichts geändert, womit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass es heute z.B. in der Landwirtschaft noch keine Netto-Null-Anbaumethoden gibt.

Der neue Absatz 3bis in Art 74a adressiert explizit die beiden grössten Klimaschutzhebel der Schweiz, welche im eingereichten Verfassungsartikel so fehlen. Die grauen Treibhausgasemissionen in importierten Gütern übersteigen schon heute die im Inland ausgestossenen Emissionen. Nur wenn diese im Gleichschritt reduziert werden, kann die Schweiz somit einen angemessenen Beitrag leisten. Die resultierenden Emissionen von Direktinvestitionen und die Emissionen, welche der Finanzplatz mitsteuert, erreichen ein Mehrfaches der Inlandemissionen. Dies sind somit die offensichtlichsten Hebel der Schweiz, um global einen relevanten Beitrag gegen die Erderhitzung und Klimakrise zu leisten.

Der neue Absatz 4bis in Art 74a stellt sicher, dass einerseits die verfassungsmässige Grundlage zur Finanzierung von Massnahmen sowohl gegen die Verschärfung als auch die schädlichen Auswirkungen der Klimaveränderung geschaffen wird. Dies auch als Antwort auf die bisherige Interpretation des Bundesamtes für Justiz, wonach Lenkungsabgaben nicht auch für Klima-Anpassungsmassnahmen verwendet werden dürfen. Andererseits soll auch die verfassungsmässige Grundlage geschaffen werden, damit z.B. bisherige flat-rates (z.B. Strassenverkehrsabgaben) in Zukunft ebenfalls nach dem Verursacherprinzip erhoben werden können. Falls es nötig ist, hierzu Art. 82, Abs.3 zu streichen, soll der Bundesrat dies ebenfalls beantragen.

Bern, 11. November 2020



Bundesamt für Umwelt BAFU
Herrn Raphael Bucher
raphael.bucher@bafu.admin.ch

Actares

Actionnariat
pour une
économie durable

AktionärInnen
für nachhaltiges
Wirtschaften

Bern:
Actares, PF 2007
CH-3001 Bern
T 031 371 92 14

Genève:
Actares, CP 161
CH-1211 Genève 8
T 022 733 35 60

www.actares.ch
info@actares.ch

IBAN:
CH30 0900 0000
1744 3480 3
PC / CCP:
17-443480-3

Vernehmlassungsantwort zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» und zum direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik).

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrter Herr Bucher

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu diesem Verfassungsprojekt im Bereich Klimaschutz Stellung nehmen zu können.

Actares engagiert sich seit 20 Jahren im Interesse von Aktionärinnen und Aktionären für eine langfristig wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltige Unternehmenspolitik. Das ist nur möglich, wenn es gelingt, die Pariser Klimaziele zu erreichen und die Erderwärmung zu stoppen.

Bei der Bewältigung der Klimakrise spielt die Wirtschaft eine entscheidende Rolle. Damit sie diese auch wahrnimmt, braucht es rasch wirksame Massnahmen und klare Regeln.

Der Initiativtext könnte mit wenigen Ergänzungen einen Beitrag hierzu leisten. Allerdings favorisieren wir einen indirekten Gegenvorschlag respektive parallele Schritte auf Ebene Verordnung und Gesetz. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Verwässerungen auf Stufe Verfassung lehnen wir entschieden ab. Dazu verweisen wir auf den Anhang.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und einer entsprechenden Überarbeitung der Vorlage.

Mit freundlichen Grüssen

Rolf Kurath
Präsident

Roger Said
Co-Geschäftsführer

Anhang: Vernehmlassungsantwort

Vernehmlassungsantwort zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» und zum direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik).

Präferenz für indirekten Gegenvorschlag

Seit der Text für die Gletscher-Initiative entworfen wurde, haben sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse dahingehend weiter verdichtet, dass die Klimakrise noch rascher voranschreitet. Parallel dazu hat sich auch der politische Kontext stark verändert: Viele Länder haben sich netto-null-Ziele gesetzt und dies auch vor 2050, eine weltweite Klimabewegung hat sich gebildet und damit den überfälligen Klimaschutz zuoberst auf die politische Agenda gesetzt, und die Wahlen 2019 in der Schweiz haben klar signalisiert, dass die Bevölkerung hohe Erwartungen ans Parlament und Bundesrat hat, wenn es um Klimaschutz geht.

Die nun abgeschlossene Totalrevision des CO₂-Gesetzes hat zwar erfreuliche Weiterentwicklungen gegenüber der bundesrätlichen Version von 2016 erfahren, aber die jährliche Absenkrate der Treibhausgasemissionen bleibt mindestens um den Faktor 2 zu tief. Damit sind weder die Ziele der vorliegenden Gletscher-Initiative noch das bundesrätliche Ziel von netto-null bis 2050 erreichbar.

Um rechtzeitig auf den nötigen Absenkpfad einzuschwenken, brauchen wir bis spätestens 2025 gesetzliche Anpassungen. Offensichtlichste Regulierungslücken bestehen im Bereich Strassen- und Luftverkehr, Finanzplatz, Landwirtschaft, Prozessemissionen der Industrie, konsequente Anreize für Netto-Null-Emissions-Lösungen und internationaler Klimaschutz. Dabei soll die Schweiz ihre globale Verantwortung wahrnehmen und ihren angemessenen Anteil zur internationalen Klimafinanzierung leisten, ohne dabei die Rahmenkredite der Entwicklungszusammenarbeit weiter zu belasten.

Wir fordern deshalb den Bundesrat auf, in einem indirekten Gegenvorschlag Anpassungen zu den jeweils relevanten Erlassen vorzulegen. Allenfalls fehlende Verfassungsgrundlagen sollen parallel dazu, respektive gleichzeitig dem Stimmvolk vorgelegt werden. Es ist dabei zu beachten, dass diese Vorlagen mit dem Ziel einer Klimawende auf so wenigen Instrumenten wie nötig basieren und bestehende, wenig wirksame Instrumente ablösen sollen. Die schweizerische Klimapolitik soll erklär- und umsetzbar bleiben und der Klimagerechtigkeit im zeitlichen, sozio-ökonomischen als auch globalen Sinne besondere Bedeutung zumessen. In der Erarbeitung könnten innovative, kooperative Ansätze genutzt werden, um die parlamentarische Phase zu beschleunigen.

Stellungnahme zum direkten Gegenvorschlag des Bundesrates

Wir nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass der Bundesrat die Grundanliegen der Gletscher-Initiative teilt und insgesamt nur wenige Änderungen vorschlägt.

Wir sind jedoch mit den Änderungen nicht einverstanden, denn:

- Eine Dekarbonisierung bedingt einen weitestgehenden Ausstieg aus den fossilen Energien. Dies schreibt der Bundesrat auch in seinen Erläuterungen (Ziffer 4.2 und 5.1). Ein reines Minderungsgebot reicht nicht.
- So weitgehende Ausnahmen bereits auf Verfassungsstufe vorzusehen, lässt am Willen des Verfassungsartikels zweifeln. Ausnahmen müssten auf Gesetzesstufe festgelegt werden, um der jeweiligen tatsächlichen Ausgangslage gerecht zu werden.
- Der erläuternde Bericht (Seite 19) lässt keinen Zweifel darüber, dass der Bundesrat nicht beabsichtigt, die Emissionen linear auf netto-null abzusenken, sondern weiterhin auf Offsets anstatt nur (inländische) Treibhausgas-Senken setzt. Der Begriff der Senken im Originaltext wird so uminterpretiert, dass der Verfassungsartikel lediglich den Status quo bestätigt. Wir sind zwar auch der Meinung, dass die Schweiz Emissions- reduktionen im Ausland mitinitiiert und -finanzieren soll. Diese Reduktionen dürfen jedoch nicht an den schweizerischen Dekarbonisierungspfad angerechnet werden. Diese Fehlinterpretation des Textes (des Gegenvorschlages), die der Bundesrat in seinem erläuternden Bericht vornimmt, lehnen wir als zentraler Punkt entschieden ab.

Fazit: In der gegenwärtigen Form – und in Kombination mit der Interpretation im erläuternden Bericht, dass Auslandkompensationen mit der Netto-Null-Politik vereinbar sein soll – lehnen wir den direkten Gegenvorschlag ab. Anstelle eines direkten Gegenvorschlags ist ein indirekter Gegenvorschlag zu unterbreiten.

Actares

Actionariat
pour une
économie durable

AktionärInnen
für nachhaltiges
Wirtschaften

Actares

Actionariat
pour une
économie durable

AktionärInnen
für nachhaltiges
Wirtschaften

Antrag für allfälligen direkten Gegenvorschlag

Falls sich der Bundesrat nicht bereit erklärt, einen indirekten Gegenvorschlag zu erarbeiten, so bitten wir den direkten Gegenvorschlag wie folgt zu formulieren:

«Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 74a Klimapolitik

1 Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Inland und im internationalen Verhältnis für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.

2 Soweit in der Schweiz weiterhin vom Menschen verursachte Treibhausgasemissionen anfallen, muss deren Wirkung auf das Klima spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgasenken dauerhaft ausgeglichen werden.

3 Ab 2040 werden in der Schweiz keine fossilen Brenn- und Treibstoffe mehr in Verkehr gebracht. Ausnahmen sind zulässig für technisch nicht substituierbare Anwendungen, soweit sichere Treibhausgasenken im Inland die dadurch verursachte Wirkung auf das Klima dauerhaft ausgleichen.

3bis (neu) Importe von Produkten und Dienstleistungen sowie Investitionen und Finanzdienstleistungen im Inland und ins Ausland erfüllen Absatz 1-3 sinngemäss.

4 Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.

4bis (neu) Verursachergerechte Finanzierungsabgaben sind in sämtlichen klimarelevanten Sektoren zulässig, sofern diese zur Finanzierung der Begrenzung von Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung dienen.

Art. 197 Ziff. 12

Übergangsbestimmungen zu Art. 74a (Klimapolitik)

1 Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände.

2 Das Gesetz legt den Absenkpfad für den Verbrauch fossiler Energien bis 2040 und die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt Zwischenziele, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpades erforderlichen Instrumente.»

Begründungen:

Die Anpassung in Art 74a, Absatz 2 und den Übergangsbestimmungen soll den aktuellen Erkenntnissen der Klimawissenschaften und dem Umstand gerecht werden, dass fossile Energieträger schon heute in fast allen Anwendungen vermieden oder substituiert werden können. Eine Übergangsfrist bis 2040 ist deshalb ausreichend und ermöglicht der Schweiz auch international kompetitive Rahmenbedingungen zu bieten, wenn es darum geht, die Zukunftsmärkte zu bedienen. An der Formulierung zum Total der Treibhausgasemissionen (Abs.2) wird dagegen nichts geändert, womit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass es heute z.B. in der Landwirtschaft noch keine netto-null-Anbaumethoden gibt.

Der neue Absatz 3bis in Art 74a adressiert explizit die beiden grössten Klimaschutzhebel der Schweiz, welche im eingereichten Verfassungsartikel so fehlen. Die grauen Treibhausgasemissionen in importierten Gütern übersteigen schon heute die im Inland ausgestossenen Emissionen. Nur wenn diese im Gleichschritt reduziert werden, kann die Schweiz somit einen angemessenen Beitrag leisten. Die resultierenden Emissionen von Direktinvestitionen und die Emissionen, welche der Finanzplatz mitsteuert, erreichen ein Mehrfaches der Inlandemissionen. Dies sind somit die offensichtlichsten Hebel der Schweiz, um global einen relevanten Beitrag gegen die Erderhitzung und Klimakrise zu leisten.

Der neue Absatz 4bis in Art 74a stellt sicher, dass einerseits die verfassungsmässige Grundlage zur Finanzierung von Massnahmen sowohl gegen die Verschärfung als auch die schädlichen Auswirkungen der Klimaveränderung geschaffen wird. Dies auch als Antwort auf die bisherige Interpretation des Bundesamtes für Justiz, wonach Lenkungsabgaben nicht auch für Klima-Anpassungsmassnahmen verwendet werden dürfen. Andererseits soll auch die verfassungsmässige Grundlage geschaffen werden, damit z.B. bisherige flat-rates (z.B. Strassenverkehrsabgaben) in Zukunft ebenfalls nach dem Verursacherprinzip erhoben werden können. Falls es nötig ist, hierzu Art. 82, Abs.3 zu streichen, soll der Bundesrat dies ebenfalls beantragen.



ASSOCIATION DES GROUPEMENTS
ET ORGANISATIONS ROMANDS
DE L'AGRICULTURE

Simonetta Sommaruga
Présidente de la Confédération
Palais fédéral Nord
3003 Berne

raphael.bucher@bafu.admin.ch

Lausanne, le 10 novembre 2020

Contre-projet direct à l'initiative populaire « Pour un climat sain (initiative pour les glaciers) »

Madame la Présidente,

Le 2 septembre dernier, vous avez mis en consultation un contre-projet direct à l'initiative pour les glaciers. Pour rappel, cette initiative, déposée le 27 novembre 2019, vise notamment l'inscription dans la Constitution d'un objectif de zéro émission nette de gaz à effet de serre d'ici 2050. Cette ambition, déjà émise par le Conseil fédéral le 28 août 2019, est également reprise dans le contre-projet. Comme rappelé dans le rapport explicatif, ceci découle de l'Accord de Paris de décembre 2015 afin de limiter le réchauffement climatique à 2° C, voire même à 1,5° C.

La relation entre l'agriculture et le réchauffement climatique est singulière puisque le secteur agricole est responsable d'environ 13 % des émissions de gaz à effet de serre mais, dans le même temps, c'est la branche économique qui en subit le plus rapidement et le plus fortement les effets. Cette position particulière fait qu'un ralentissement des changements climatiques, et donc une diminution des émissions, est à saluer mais que les moyens pour y arriver doivent être supportables économiquement et socialement.

Certaines mesures comprises dans le texte d'initiative, notamment l'interdiction des énergies fossiles à partir de 2050, nous semblent à l'heure actuelle disproportionnées et nous ne pouvons donc pas accepter telle quelle l'initiative pour les glaciers. En introduisant le critère économique, et non uniquement le critère technique, dans le maintien de combustibles fossiles, le contre-projet du Conseil fédéral est bien plus réaliste et acceptable sur le terrain.

Enfin, nous notons que le texte proposé par le Gouvernement laisse la porte ouverte à l'utilisation de puits de gaz à effet de serre en Suisse mais également à l'étranger. Dans certains cas, l'argent est effectivement mieux investi à l'étranger et il est donc important de conserver cette souplesse. Il nous faut cependant rappeler ici que l'agriculture suisse peut jouer un rôle essentiel dans ces mesures (agroforesterie, agriculture de conservation, etc.). Ainsi, conformément à l'art. 2b de l'Accord de Paris pour le climat, les mesures qui conduiraient à une diminution de la production

agricole indigène ou à une délocalisation à l'étranger de notre système de production et de transformation agricoles sont à proscrire. Il sera donc important d'en tenir compte dans la future loi d'application.

Au vu de ce qui précède, AGORA soutient la position du Conseil fédéral de poursuivre les mêmes objectifs généraux que l'initiative pour les glaciers tout en s'accordant une plus grande souplesse dans les mesures à prendre pour y arriver. Nous soutenons donc le contre-projet tel que mis en consultation.

Nous vous invitons à prendre en compte notre avis et nous vous adressons, Madame la Présidente, nos meilleures salutations.

AGORA

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "BL", representing Bernard Leuenberger.

Bernard Leuenberger
Président

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "LBardet", representing Loïc Bardet.

Loïc Bardet
Directeur

Schweizerische Eidgenossenschaft
BAFU – Abteilung Klima
z.H. Herr Raphael Bucher
3003 Bern

per E-Mail an: raphael.bucher@bafu.admin.ch

Ort, Datum
Aarau, 27. November 2020

Ansprechperson
Patricia Schödler

Telefon direkt
062 837 18 10

E-Mail
patricia.schoedler@aihk.ch

Vernehmlassung direkter Gegenvorschlag zur Gletscherinitiative – Stellungnahme der AIHK

Sehr geehrter Herr Bucher, sehr geehrte Damen und Herren

In rubrizierter Angelegenheit äussern wir uns während der Vernehmlassungsfrist und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die AIHK erachtet den Absenkpfad bei den Treibhausgasemissionen grundsätzlich als sinnvoll. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die Verankerung des Netto-Null Ziels für Treibhausgasemissionen in der Verfassung notwendig ist oder ob nicht bereits die Verpflichtung der Schweiz zu einer Reduktion der Treibhausgasemissionen im Übereinkommen von Paris und die Energiestrategie 2050 dazu beiträgt, dass die Wirtschaft schon jetzt mit klimaverträglichen Alternativen plant und in solche investiert.

Der Gegenvorschlag zur Gletscherinitiative lässt völlig offen, wie bzw. mit welchen Mitteln das für eine Verankerung in der Verfassung vorgesehene Netto-Null Ziel für Treibhausgasemissionen erreicht werden kann. Sollte dieses ambitionierte Ziel tatsächlich Eingang in die Verfassung finden, wäre eine Konkretisierung diesbezüglich unabdingbar. Nur so kann die mit dem Gegenvorschlag angestrebte Planungs- und Investitionssicherheit für die Wirtschaft auch tatsächlich erreicht werden.

Klar ist, dass es derzeit noch an klimaverträglichen Alternativen fehlt oder gewisse klimaverträgliche Alternativen eine wirtschaftlich kaum tragbare Investition mit sich bringen. Aus Sicht der AIHK muss jedoch jederzeit die Versorgungssicherheit gewährleistet sein. Diese darf auch nicht durch ein nur teilweises Verbot von fossilen Energieträgern – wie im Gegenvorschlag vorgesehen – gefährdet werden. Zentral für die AIHK ist in diesem Zusammenhang zudem, dass kein Technologieverbot in der Verfassung festgeschrieben wird.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
Geschäftsstelle

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bechtold'.

Beat Bechtold
Direktor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Schödler'.

Patricia Schödler
MLaw

Frau Bundespräsidentin
Simonetta Sommaruga
Vorsteherin UVEK
3003 Bern

Per Email an: raphael.bucher@bafu.admin.ch

Bern, 30. November 2020

Vernehmlassung zum direkten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)»

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrter Herr Bucher

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, an der Vernehmlassung zum direkten Gegenvorschlag des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» teilzunehmen. Als politischer Think Tank der Schweizer Entwicklungsorganisationen setzt sich Alliance Sud für globale Gerechtigkeit und eine Schweizer Politik im Sinne der globalen nachhaltigen Entwicklung ein.

Die Klimakrise stellt die Welt vor zunehmende Herausforderungen. Während insbesondere die Bevölkerung der ärmsten und ohnehin klimaexponierten Entwicklungsländer tagtäglich mit den Folgen der Klimaveränderung zu kämpfen hat, muss die Schweiz ihre Verantwortung als Mitverursacherin wahr- und ernst nehmen. Zusammen mit anderen Industrienationen müssen wir unser Möglichstes tun, um der ungebremsten Erderhitzung Einhalt zu gebieten und die Meistbetroffenen im Kampf gegen die immer verheerenderen Auswirkungen zu unterstützen.

Eine der wirkungsvollsten und unabdingbaren Massnahmen ist die rasche und vollständige Dekarbonisierung der Schweizer Wirtschaft und Gesellschaft. Das vorliegende Volksbegehren rückt diese Massnahme ins Zentrum. Daher stellt sich Alliance Sud hinter die Initiative.

Der Gegenvorschlag muss deutlich ambitionierter werden, mit ein paar wichtigen Ergänzungen auf der Basis des Initiativtextes. Er muss insbesondere auch dem zweiten Aspekt der Klimaverantwortung – der im Pariser Klimaübereinkommen vereinbarten Unterstützung von Direktbetroffenen der Klimaveränderung – gerecht werden.

Der vom Bundesrat vorgelegte (direkte) Gegenvorschlag schwächt hingegen das Kernanliegen der InitiantInnen – mit nicht vollständig nachvollziehbaren Argumenten – stark ab. Die vorgeschlagenen Ausnahmen scheinen zu signalisieren, dass der Bundesrat vom bereits beschlossenen Ziel, bis 2050 netto Null Emissionen auszustossen, abrücken will. Der direkte Gegenvorschlag des Bundesrates wird die anvisierten Massnahmen massiv verschleppen und die Erreichung des Ziels verzögern oder gar verunmöglichen.

Alliance Sud sieht daher zwei Möglichkeiten:

- Anstatt eines direkten würde ein indirekter Gegenvorschlag die Möglichkeit für unmittelbare, wirkungsvollere und vor allem schneller umsetzbare Schritte auf Gesetzesebene schaffen. Wir schliessen uns daher der Forderung der Klima-Allianz Schweiz nach einem *indirekten* Gegenvorschlag an.
- Sollte der Bundesrat keinen indirekten Gegenvorschlag in Erwägung ziehen, fordern wir, den *direkten Gegenvorschlag* auf der Grundlage des Initiativtextes dahingehend anzupassen, dass der Kern des Anliegens ohne Abstriche beibehalten und wie im Nachfolgenden erläutert ergänzt wird.

Wir danken Ihnen im Interesse der von der fortschreitenden Klimaveränderung am meisten betroffenen und am wenigsten geschützten Bevölkerung des globalen Südens für die Erwägung unserer Anliegen und entsprechende Überarbeitung der Vorlage.

Mit freundlichen Grüssen

Alliance Sud

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'J. Staudenmann', with a long horizontal stroke extending to the right.

Jürg Staudenmann
Fachverantwortlicher Klima- und Umweltpolitik

Detaillierte Stellungnahme und Anträge zum direkten Gegenvorschlag des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)»

Zur Notwendigkeit eines indirekten Gegenvorschlags

Die Wissenschaft hat seit der Einreichung der Gletscher-Initiative 2018 nachgewiesen, dass die Klimakrise sehr viel rascher voranschreitet, als was ältere Studien und Modellierungen vorausgesagt hatten. Ein konsequentes Handeln beim Klimaschutz hat daher höchste Dringlichkeit. Die schnellstmögliche Abkehr von fossilen Energieträgern (Dekarbonisierung) hat äusserste Priorität. Die Politik muss dafür die nötigen Signale setzen.

Gleichzeitig haben sich das öffentliche Bewusstsein und der politische Kontext in der Schweiz stark verändert: Viele Länder – aber auch eine rasch wachsende Zahl von Unternehmen – haben sich inzwischen Netto-Null-Ziele gesetzt; einige davon bereits deutlich vor 2050. Klimaschutz und die Sorge um eine lebenswerte Welt für zukünftige Generationen – aber auch bereits heute für den Grossteil der Weltbevölkerung in Entwicklungsländern und Küstenregionen – ist inzwischen zuoberst auf die gesellschaftliche und politische Agenda gerückt. Die eidgenössischen Wahlen von 2019 sind ein Abbild davon und signalisieren, dass die Bevölkerung hohe Erwartungen an eine wirkungsvolle und global gerechte Schweizer Klimapolitik und an das entsprechende Engagement von Parlament und Bundesrat hat.

Mit der Totalrevision des CO₂-Gesetzes, welche voraussichtlich noch vor der Veröffentlichung der Botschaft des Bundesrates zur Gletscher-Initiative zur Referendumsabstimmung kommt, hat das Parlament wichtige Schritte bis 2030 beschlossen. Allerdings sind diese nicht ausreichend, um rasch genug auf einen Pfad der Abkehr von fossilen Energieträgern einzuschwenken. Dies ist jedoch nötig, um das in Paris 2015 gesteckte Ziel einzuhalten, die Erderhitzung nicht über 1.5°C bis maximal 2°C ansteigen zu lassen.

Dafür – und um das vom Bundesrat beschlossene Ziel zu erreichen, bis 2050 innerhalb der Landesgrenzen netto null Emissionen auszustossen – sind weitergehende Schritte und deutliche Signale an Wirtschaft und Gesellschaft nötig. Die Schweiz muss bis 2025 umgehend auf den nötigen Emissions-Absenkepfad einschwenken. Dazu braucht es bis spätestens 2025 gesetzliche Ergänzungen zum CO₂-Gesetz: Regulierungen statt freiwillige Appelle sind überfällig in den Sektoren Strassen- und Luftverkehr, Finanzplatz, aber auch in der Landwirtschaft (fossile Energien) sowie bei der Industrie. Nur so sind Netto-Null-Emissionslösungen realistisch.

Parallel dazu muss die Schweiz ihrer Verantwortung als pro Kopf viel konsumierendes und im Ausland viel emittierendes Land nachkommen. Der internationale Klimaschutz sowie die Unterstützung von Anpassungsmassnahmen in Entwicklungsländern sind eine völkerrechtliche, im Pariser Klimaabereinkommen festgehaltene Pflicht. Hierzu besteht nach wie vor eine klare Gesetzeslücke. Um einen Beitrag an die internationale Klimafinanzierung zu leisten, welcher der Schweizer Verantwortung und Wirtschaftskraft angemessen ist, müssen dringend die notwendigen Verfassungs- und Gesetzesgrundlagen geschaffen werden. Nur so lässt sich eine weitere Belastung der knappen Rahmenkredite der Entwicklungszusammenarbeit vermeiden, deren Mittel zunehmend zwecks Klimafinanzierung umgelagert werden.

Alliance Sud fordert den Bundesrat mit Nachdruck auf, in einem indirekten Gegenvorschlag Anpassungen zu den entsprechenden Erlassen vorzulegen. Sollten die notwendigen Verfassungsgrundlagen fehlen, wären diese ergänzend und parallel dazu dem Stimmvolk vorzulegen. Falls nötig, müssen bestehende, wenig wirksame Instrumente durch griffige Massnahmen abgelöst werden. Ausgehend von den Vorsorge-, Verursacher- und anderen Prinzipien, die 1992 in Rio formuliert wurden, soll die schweizerische Klimapolitik im Sinne der Klimagerechtigkeit national wie international einen Beitrag zur Lösung der wohl grössten Herausforderung unserer Zeit leisten.

Stellungnahme zum vorgelegten direkten Gegenvorschlag

Der Bundesrat teilt die Grundanliegen der Gletscher-Initiative, schlägt aber Änderungen vor, die dem Ziel der Initiative zuwiderlaufen. Alliance Sud lehnt diese Änderungen entschieden ab; aus folgenden Gründen:

- Die Dekarbonisierung – also den Ausstieg aus der Verwendung von fossilen Energien – anerkennt auch der Bundesrat als Grundlage einer zukunftsfähigen Klimapolitik (Erläuterungen Ziffer 4.2 und 5.1). Das reine Minderungsgebot gemäss Artikel 74a, Absatz 2 des direkten Gegenvorschlags genügt dem klar nicht.
- Ausnahmen in dem Ausmass, wie sie im Vorschlag vorgesehen sind, bereits auf Verfassungsstufe vorzusehen (nebst «technisch möglich» insbesondere auch «wirtschaftlich tragbar» und «mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar» als Ausnahmekriterien), lässt am Willen des Verfassungsartikels zweifeln, das Kernanliegen (netto Null bis 2050) ernst zu nehmen. Allfällige Ausnahmen sind auf Gesetzesstufe festzulegen, auch um sie der sich ändernden Situation laufend anpassen zu können.
- Der erläuternde Bericht macht auf Seite 19 deutlich, wie wenig der Bundesrat beabsichtigt, die Inlandemissionen tatsächlich auf netto Null abzusenken. Während die Initiative «sichere Senken im Inland» als (letzte) Möglichkeit des Ausgleichs von Restemissionen vorsieht, weicht der direkte Gegenvorschlag dies auf und will weiterhin «die Anrechnung ausländischer Massnahmen» anstelle von inländischen Treibhausgas-Senken zulassen. – Das entspricht im Wesentlichen der Fortführung des Status quo.
- Es ist selbstverständlich zu begrüessen und auch notwendig, dass sich die Schweiz auch im Ausland an der Reduktion von Emissionen beteiligt – besonders angesichts der gemäss BfS rund doppelt so grossen «grauen Emissionen», die durch die Produktion unserer Importgüter ausserhalb der Landesgrenzen auftreten. Doch ersetzt dies keinesfalls die Anstrengungen bei der Reduktion der inländischen Emissionen. Im Ausland erzielte Reduktionen dürfen in Zukunft nicht mehr an das nationale Treibhausgas-Inventar der Schweiz angerechnet werden; denn sie ersetzen nicht die Dekarbonisierung der schweizerischen Wirtschaft und Gesellschaft. – Alliance Sud lehnt diese Sichtweise, wie sie der Bundesrat in seinem erläuternden Bericht präsentiert, entschieden ab.

Fazit: In der gegenwärtigen Form – und in Kombination mit der Auslegung des Bundesrates im erläuternden Bericht, dass insbesondere Auslandkompensationen mit der Netto-Null-Politik vereinbar sein sollen – lehnt Alliance Sud den direkten Gegenvorschlag ab. Anstelle eines direkten Gegenvorschlags ist ein indirekter Gegenvorschlag zu unterbreiten.

Antrag für den Fall, dass der direkte Gegenvorschlag beibehalten werden soll

Sollte sich der Bundesrat nicht zu einem indirekten Gegenvorschlag durchringen, beantragt Alliance Sud, der Gletscher-Initiative einen abgeänderten direkten Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Dieser soll den **kompletten Originaltext des Volksbegehrens übernehmen** und – den zwischenzeitlichen Entwicklungen in der globalen und vor allem nationalen Klimapolitik entsprechend – mit folgenden rot markierten Änderungen ergänzt werden.

«Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 74a Klimapolitik

- 1 *Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Inland und im internationalen Verhältnis für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.*

- 2 *Soweit in der Schweiz weiterhin vom Menschen verursachte Treibhausgasemissionen anfallen, muss deren Wirkung auf das Klima spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgassenken dauerhaft ausgeglichen werden.*
- 3 *Ab 2040 werden in der Schweiz keine fossilen Brenn- und Treibstoffe mehr in Verkehr gebracht. Ausnahmen sind zulässig für technisch nicht substituierbare Anwendungen, soweit sichere Treibhausgassenken im Inland die dadurch verursachte Wirkung auf das Klima dauerhaft ausgleichen.*

3bis (neu) Importe von Produkten und Dienstleistungen sowie Investitionen und Finanzdienstleistungen im Inland und ins Ausland erfüllen Absatz 1-3 sinngemäss.

- 4 *Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.*

4bis (neu) Verursachergerechte Finanzierungsabgaben sind in sämtlichen klimarelevanten Sektoren zulässig, sofern diese zur Finanzierung der Begrenzung von Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung dienen.

Art. 197 Ziff. 12

Übergangsbestimmungen zu Art. 74a (Klimapolitik)

- 1 *Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände.*
- 2 *Das Gesetz legt den Absenkpfad für den Verbrauch fossiler Energien bis 2040 und die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt Zwischenziele, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpades erforderlichen Instrumente.»*

Begründung

Art 74a, Absatz 3 und Übergangsbestimmung: Die Anpassung soll den aktuellen Erkenntnissen der Klimawissenschaften und dem Umstand gerecht werden, dass fossile Energieträger schon heute in fast allen Anwendungen vermieden oder substituiert werden können. Eine Übergangsfrist bis 2040 ist deshalb ausreichend und ermöglicht der Schweiz auch, international kompetitive Rahmenbedingungen zu bieten, wenn es darum geht, die Zukunftsmärkte zu bedienen. An der Formulierung zum Total der Treibhausgasemissionen (Abs. 2) wird dagegen nichts geändert, womit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass es heute z. B. in der Landwirtschaft noch keine netto-null-Anbaumethoden gibt.

Art 74a, Absatz 3bis: Der neue Absatz adressiert explizit die beiden grössten Klimaschutzhebel der Schweiz, welche im Verfassungsartikel der Initiative und im vorgeschlagenen direkten Gegenvorschlag so fehlen. Die grauen Treibhausgasemissionen in importierten Gütern übersteigen schon heute die im Inland ausgestossenen Emissionen um das Doppelte. Nur wenn diese im Gleichschritt mit den innerhalb der Landesgrenzen emittierten Treibhausgasen reduziert werden, kann die Schweiz einen ihrer Klimaverantwortung entsprechenden, angemessenen Beitrag zur Eindämmung der globalen Klimakrise leisten. Die Emissionen aus Direktinvestitionen und die Emissionen, welche der Finanzplatz mitsteuert, betragen ein Mehrfaches der Inlandemissionen. An diesen «Hebeln» kann die Schweiz einen global relevanten Beitrag gegen die Erderhitzung und die Klimakrise leisten.

Art 74a, Absatz 4bis: Mit diesem neuen, im Initiativtext fehlenden Absatz wird einerseits die verfassungsmässige Grundlage zur Finanzierung von Massnahmen sowohl gegen die Verschärfung als auch die schädlichen Auswirkungen der Klimaveränderung geschaffen. Dies aus der zunehmenden Dringlichkeit der Unterstützung von Klima-Meistbetroffenen heraus; aber auch als Antwort auf die

bisherige Interpretation des Bundes, wonach Lenkungsabgaben nicht (auch) für Klima-Anpassungsmassnahmen verwendet werden dürfen. Zum anderen wird die verfassungsmässige Grundlage geschaffen, damit bisherige Pauschalansätze (z. B. Strassenverkehrsabgaben) in Zukunft durch Verursacherprinzip-basierte Lösungen ersetzt werden können. Falls es nötig ist, hierzu Art. 82, Abs. 3 der Bundesverfassung zu streichen oder weitere Verfassungsanpassungen vorzunehmen, soll der Bundesrat dies entsprechend und ergänzend vorschlagen.

Madame la Conseillère fédérale
Simonetta Sommaruga
Département fédéral de l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication DETEC

Par email à : raphael.bucher@bafu.admin.ch

Berne, le 25 novembre 2020

**Prise de position au contre-projet direct du Conseil fédéral à l'initiative populaire
« Pour un climat sain (initiative pour les glaciers) »**

Madame la Conseillère fédérale,
Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de prendre position sur le contre-projet direct du Conseil fédéral à l'initiative populaire « Pour un climat sain (initiative pour les glaciers) ».

La crise climatique exige des mesures rapides et décisives pour décarboniser notre système économique et éviter de nouvelles émissions de gaz à effet de serre. Les Alpes sont déjà très impactées par le réchauffement climatique et les conclusions scientifiques prédisent une progression encore plus rapide du dérèglement climatique. Selon l'Initiative des Alpes, ce sont uniquement des démarches courageuses et déterminées qui pourront sauver leurs écosystèmes ainsi que la qualité de vie de leurs habitants. Le comité directeur de l'Initiative des Alpes demande dès lors un contre-projet indirect ou des mesures parallèles au niveau des règlements et de la législation. Le contre-projet direct du Conseil fédéral en tant que tel nécessite de notre point de vue également des modifications si le Conseil fédéral n'accepte pas de préparer un contre-projet indirect. Ces deux aspects sont présentés ci-dessous.

Contre-projet indirect au lieu d'un contre-projet direct

Dans la prise de position au contre-projet direct du Conseil fédéral, nous constatons avec satisfaction que ce dernier partage les préoccupations fondamentales de l'initiative pour les glaciers et qu'il ne propose globalement que quelques changements. Or, face à l'ampleur et la rapidité du dérèglement climatique, nous nous devons d'agir et vite. Nous rejetons ainsi le contre-projet direct et demandons au Conseil fédéral de présenter, au lieu d'un contre-projet direct, un contre-projet indirect. Une modification de loi est préférable à une modification de la Constitution face à l'urgence climatique. De plus, au vu des préoccupations du Conseil fédéral qui sont partagées avec le texte de l'initiative, il convient alors d'adapter les ordonnances concernées, rendant la politique climatique suisse la plus compréhensible et réalisable possible.

Modifications du contenu du contre-projet direct

Si le Conseil fédéral n'accepte pas de préparer un contre-projet indirect, nous demandons que le contre-projet direct soit formulé comme suit :

« La Constitution fédérale est modifiée comme suit *:

Art. 74a Politique climatique

1 Dans le cadre de leurs compétences, la Confédération et les cantons s'engagent, *en Suisse et dans les relations internationales*, pour limiter les risques et les effets des changements climatiques.

~~3-2 Les effets sur le climat~~ *Pour autant que des gaz à effet de serre d'origine anthropique soient encore émis en Suisse, leurs effets sur le climat doivent être durablement neutralisés au plus tard dès 2050 par des puits de gaz à effet de serre sûrs.*

~~2-3 L'utilisation de combustibles et de carburants fossiles doit être réduite autant que possible dans la mesure où cela est réalisable sur le plan de la technique, économiquement supportable et compatible avec la sécurité du pays et la protection de la population.~~ *Plus aucun carburant ni combustible fossile ne sera mis en circulation en Suisse à partir de 2040. Des exceptions sont admissibles pour des applications pour lesquelles il n'existe pas de substitution technique et pour autant que des puits de gaz à effet de serre sûrs situés en Suisse en neutralisent durablement les effets sur le climat.*

3bis (nouveau) Les importations de produits et de services ainsi que les investissements et les services financiers en Suisse et à l'étranger satisfont aux alinéas 1 à 3 mutatis mutandis.

~~4 La politique climatique vise un renforcement de l'économie nationale et l'acceptabilité sur le plan social, tient compte de la situation des~~ *soutient, en raison de leur situation, les régions de montagne et les régions périphériques pour atteindre leur neutralité climatique* et utilise également des instruments pour promouvoir l'innovation et la technologie.

4bis (nouveau) Les prélèvements de financement des pollueurs sont autorisés dans tous les secteurs liés au climat, à condition qu'ils servent à financer la limitation des risques et des impacts du changement climatique.

Art. 197, point 12

Dispositions transitoires à l'article 74a (politique climatique)

1 La Confédération édicte la législation d'exécution de l'art. 74a dans un délai de cinq ans à compter de l'acceptation dudit article par le peuple et les cantons.

2 La loi détermine la trajectoire de réduction *de la consommation de combustibles fossiles jusqu'en 2040 et des émissions de gaz à effet de serre jusqu'en 2050. Elle arrête des objectifs intermédiaires qui conduisent au moins à une réduction linéaire et règle les instruments nécessaires au respect de la trajectoire de réduction.*

* Une version allemande des articles modifiés est disponible à la dernière page de notre prise de position.

Explications

- L'ordre des alinéas 2 et 3 ont été inversé dans le contre-projet du Conseil fédéral. Cette modification n'est pas logique. Mettre fin à l'utilisation des combustibles fossiles (al. 3 du texte de l'initiative) est un sous-objectif de l'objectif de réduction des émissions de gaz à effet de serre à zéro net. Nous recommandons au Conseil fédéral de maintenir l'ordre des alinéas tel que prévu dans le texte de l'initiative.
- Art. 74a, al. 1 : Le texte de l'initiative mentionne « en Suisse et dans les relations internationales ». Cet aspect doit demeurer dans le texte du contre-projet direct.
- Art. 74a, al. 2 (al. 3 du contre-projet) : La proposition du Conseil fédéral donne l'impression que l'objectif de zéro émission nette peut tout aussi bien être atteint en éliminant davantage de CO₂ de l'atmosphère à travers des puits de gaz à effet de serre qu'en réduisant les émissions à la base. Or, l'objectif de zéro émission nette de gaz à effet de serre doit aller de pair avec la fin de l'utilisation des combustibles fossiles. La marque de l'hypothèse exprimée dans le texte de l'initiative (« Pour autant ») doit paraître dans cet alinéa. En matière de transport de marchandises en Suisse par exemple, il ne convient pas de neutraliser les gaz à effets de serre par des puits lorsque le transport s'effectue par la route mais bien d'agir à la base, c'est-à-dire de transférer les poids lourds sur le rail pour que ces derniers n'émettent plus de gaz à effet de serre. La réalisation de la NLFA étant terminée et son fonctionnement électrique presque exclusivement renouvelable, le transport de marchandises de transit est déjà réduit à zéro émission.
- Art. 74a, al. 3 (al. 2 du contre-projet) : Nous nous opposons à la formulation telle que proposée dans le contre-projet direct. La proposition du Conseil fédéral qui stipule que « L'utilisation de combustibles et de carburants fossiles doit être réduite autant que possible dans la mesure où cela est réalisable (...) » n'est pas satisfaisant. Le texte de l'initiative affirme, lui, que « Plus aucun carburant ni combustible fossile ne sera mis en circulation en Suisse (...) ». Réduire n'est pas synonyme d'arrêter. Avec l'art. 3 que nous proposons, nous garantissons la fin de la mise sur le marché des énergies fossiles et donc une neutralité carbone. Face à l'urgence climatique, nous estimons qu'une période transitoire jusqu'en 2040 est suffisante (versus 2050) et permettra également à la Suisse d'offrir des conditions compétitives au niveau international pour desservir les marchés futurs.
- Art. 74a, al. 3bis (inexistant dans le contre-projet) : En acheminant des biens produits à l'étranger dans notre pays, la Suisse émet, en dehors de ses frontières, des gaz à effet de serre dites "grises". Les articles 1 à 3 de l'article 74a doivent aussi satisfaire les importations de produits et de services ainsi que les investissements et les services financiers en Suisse et à l'étranger. Ces leviers sont importants et plus que nécessaire pour que la Suisse puisse apporter une contribution mondiale pertinente contre le réchauffement climatique et la crise du climat.
- Art. 74a, al. 4 : Le texte du contre-projet fait mention spécifiquement des régions de montagnes et de leur situation particulière. Dans le rapport explicatif (point 5.3), le Conseil fédéral argumente que ces régions sont moins bien desservies par les transports publics et pâtissent des conditions plus défavorables pour ce qui est de l'accès aux systèmes d'approvisionnement en énergie tels que le chauffage à distance. Alors que c'est justement dans ces régions-ci de notre pays que les impacts et les dangers du réchauffement climatique sont le plus importants, le Conseil fédéral souhaite faire une exception auprès des habitants les plus durement touchés par la hausse des émissions des gaz à effet de serre. L'Initiative des Alpes estime qu'il ne faut ni exclure ces zones de montagnes des autres régions, ni laisser ces zones de montagnes continuer à utiliser des combustibles fossiles alors que des alternatives existent. Il faut plutôt fournir un soutien spécial à ces zones pour qu'elles

puissent faire la transition vers une société décarbonisée. Pour insister sur ce point, nous proposons supprimer la formulation du contre-projet, à savoir « (...) tient compte de la situation des régions de montagne et des régions périphériques (...) » et d'écrire plutôt : « La politique climatique (...) soutient, en raison de leur situation, les régions montagneuses et périphériques pour atteindre leur neutralité climatique ». C'est seulement ainsi que la politique climatique suisse pourra renforcer l'économie nationale et la compatibilité sociale.

- Art. 74a, al. 4bis (inexistant dans le contre-projet) : Le nouveau paragraphe 4bis de l'article 74a garantit que, d'une part, la base constitutionnelle est créée pour le financement des mesures de lutte contre l'intensification et les effets néfastes du changement climatique. Cela répond également à l'interprétation de l'Office fédéral de la justice jusqu'à présent, selon laquelle les taxes incitatives ne peuvent pas être utilisées pour des mesures d'adaptation au climat. D'autre part, il convient également de créer une base constitutionnelle afin que, par exemple, les anciens taux forfaitaires (par exemple les redevances routières) puissent également être perçus à l'avenir conformément au principe du pollueur-payeur. S'il est nécessaire de supprimer l'art. 82, al. 3, le Conseil fédéral devrait également le proposer.
- Art. 197, ch. 12 : En plus d'écrire « la trajectoire de réduction des émissions de gaz à effet de serre jusqu'en 2050 » comme c'est le cas dans la proposition du Conseil fédéral, nous proposons d'y ajouter aussi celle « de réduction de la consommation de combustibles fossiles jusqu'en 2040 ». Cette nouvelle formulation tient compte ainsi de la modification proposée à l'al. 3 de l'art. 74a et appuie sur le fait qu'il ne s'agit pas uniquement de réduire les émissions de gaz à effet de serre, mais aussi de réduire la consommation de combustibles fossiles.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à notre prise de position.

Meilleures salutations



Jon Pult
Président de l'Initiative des Alpes



Floriane Kaiser
Collaboratrice politique

Vorgeschlagener Verfassungsartikel auf Deutsch :

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 74a Klimapolitik

1 Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten *im Inland und im internationalen Verhältnis* für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.

~~3 2 Die Wirkung der vom Menschen verursachten und in der Schweiz anfallenden Treibhausgasemissionen auf das Klima muss~~ *Sofern in der Schweiz weiterhin vom Menschen verursachte Treibhausgasemissionen anfallen, muss deren Wirkung auf das Klima* spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgasenken dauerhaft ausgeglichen werden.

~~2 3 Der Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe ist so weit zu vermindern, als dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar ist. Ab 2040 werden in der Schweiz keine fossilen Brenn- und Treibstoffe mehr in Verkehr gebracht. Ausnahmen sind zulässig für technisch nicht substituierbare Anwendungen, soweit sichere Treibhausgasenken im Inland die dadurch verursachte Wirkung auf das Klima dauerhaft ausgleichen.~~

3bis (neu) Importe von Produkten und Dienstleistungen sowie Investitionen und Finanzdienstleistungen im Inland und ins Ausland erfüllen Absatz 1-3 sinngemäss.

4 Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet, ~~berücksichtigt die Situation der~~ *unterstützt aufgrund ihrer Situation die Berg- und Randgebiete in der Erreichung ihrer Klimaneutralität* und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.

4bis (neu) Verursachergerechte Finanzierungsabgaben sind in sämtlichen klimarelevanten Sektoren zulässig, sofern diese zur Finanzierung der Begrenzung von Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung dienen.

Art. 197 Ziff. 12

Übergangsbestimmungen zu Art. 74a (Klimapolitik)

1 Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände.

2 Das Gesetz legt den Absenkpfad für *den Verbrauch fossiler Energien bis 2040 und* die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt Zwischenziele, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpfades erforderlichen Instrumente.



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Basel, 2. Dezember 2020 / MBO

Direkter Gegenentwurf zur Gletscherinitiative (Bundesbeschluss über die Klimapolitik) Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie laden uns ein, zum direkten Gegenentwurf zur Gletscherinitiative Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr.

Grundsätzliche Überlegungen

Die Thematik ist von grösster Dringlichkeit. Wenn sie nun in der Verfassung ihren Niederschlag finden soll, ist das zu begrüßen, sei es mit dem originalen Initiativtext, sei es mit einem direkten Gegenentwurf, mit welchem die Elemente der Initiative „Schweiz-tauglich“ gemacht werden sollen. Wichtig ist, dass gehandelt wird.

Die Land- und Ernährungswirtschaft ist stark vom Klimawandel betroffen und muss sich darauf einstellen. Stichworte: zunehmende Schwankungen in der Produktion, gefährdete Lieferketten, stärkere Schwankungen und Mängel im Angebot mit erratischen Preisentwicklungen, starke Veränderungen der Umwelt wie Biodiversitätsverlust, grosse Hitze und Trockenheit, Mangel oder Übermass an Wasser, Hagel, Schnee, neue Schädlinge und Krankheiten.

Gleichzeitig ist die Landwirtschaft in der Schweiz mit rund 13% und das ganze Ernährungssystem je nach Berechnungsart zu einem Viertel bis zu mehr als einem Drittel ursächlich an den Emissionen beteiligt. Die Tierhaltung, der Verbrauch von fossilen Brennstoffen, der tendenzielle Abbau des Humusgehalts und die Trockenlegung des Grossteils der Moore belasten die Bilanz produktionsseitig, während Verarbeitung, Transport, Handel und Konsum mit hohem Energieverbrauch, grosser Nachfrage nach tierischen Produkten und massivem Food Waste negativ zu Buche schlagen. Während die Produktion wenig Spielraum aufweist, hat es vor allem der/die Konsument/-in in der Hand, für Besserung zu sorgen.

Die wichtigsten Ansatzpunkte für „Netto Null“ sind mit der obigen Aufzählung der wesentlichen Faktoren gegeben. Ohne Transformation des Ernährungssystems ist das Ziel nicht erreichbar. Dies sehen auch internationale Rahmenwerke wie der Europäische „Green Deal“ ausdrücklich vor. Gegenentwurf und Initiative können dazu beitragen. Wichtig ist aber nicht der Buchstabe des Gesetzes, sondern die konkrete Handlung.

Mit freundlichen Grüßen


Martin Bossard
Leiter Politik

Bio Suisse zu den einzelnen Punkten

Art. 74a Klimapolitik

1 Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.

Kommentar Bio Suisse: Die Initiative bezieht korrekterweise auch das „internationale Verhältnis“ mit ein. Nachdem der Europäische Green Deal Schutzmassnahmen gegen Klima-Dumping an den EU-Aussengrenzen vorsieht, empfehlen wir, diesen Teil für analoge Massnahmen im Gegenentwurf drin zu behalten.

Wir möchten das „internationale Verhältnis“ aber nicht nur als Schutzgedanken verstanden wissen, sondern auch als Auftrag an die Diplomatie und die internationale (Handels-)Politik.

2 Der Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe ist so weit zu vermindern, als dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar ist.

Kommentar Bio Suisse: Dieser Teil ist Absatz 3 nachgelagert und gehört nach unten verschoben. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass es primär um die fossilen Brenn- und Treibstoffe geht. Gerade die Landwirtschaft und Ernährung ist durch andere Faktoren am Klima-Effekt beteiligt.

Sicherheit und Bevölkerungsschutz sind grösser, wenn sich die Erdölabhängigkeit vermindert. Und die technischen Möglichkeiten zur Substitution sind längst gegeben und wirtschaftlich wesentlich tragbarer als der Klimakollaps. Beides ist überflüssig. Die Fassung der Initiative überzeugt uns mehr.

Wir sind der Meinung, dass in 30 (!) Jahren auch die Landwirtschaft vollkommen auf Elektrizität und andere klimaneutrale Energien umgestellt sein wird, zumal auf den Dächern der Wirtschafts- und Wohngebäude mehr als genug davon gewonnen werden kann. Ausnahmen sind unnötig. Klare Signale für die Zukunft sind wichtig, damit Investitionsentscheide heute korrekt getroffen werden!

3 Die Wirkung der vom Menschen verursachten und in der Schweiz anfallenden Treibhausgasemissionen auf das Klima muss spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgasenken dauerhaft ausgeglichen werden.

Kommentar Bio Suisse: Einverstanden. Siehe Bemerkung bezüglich Reihenfolge.

4 Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet, berücksichtigt die Situation der Berg- und Randgebiete und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.

Kommentar Bio Suisse: Der EU-Green Deal postuliert, dass „niemand zurückgelassen“ wird. Der Schweizer Verfassungstext nimmt diesen Gedanken auf und ist präziser. Sofern die sozialen Argumente nicht vorgeschoben werden, um die ökologischen Notwendigkeiten zu relativieren, sind wir damit einverstanden. Der Gedanke der Innovation und Technologieförderung nimmt auf, dass die Transformation als Chance verstanden werden soll. Dies begrüssen wir und fordern eine optimistisches, entschlossenes Vorgehen.

12. Übergangsbestimmungen zu Art. 74a (Klimapolitik)

1 Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände.

Kommentar Bio Suisse: Einverstanden.

2 Das Gesetz legt den Absenkpfad für die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt Zwischenziele, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpades erforderlichen Instrumente.

Kommentar Bio Suisse: Der Ansatz gefällt, da er auch in anderen Bereichen wie Pestizide oder Nährstoffe Anwendung findet oder zumindest finden soll. Die „mindestens lineare Absenkung“ ist missverständlich.

In der Land- und Ernährungswirtschaft ist es wichtig, dass Branchen-, Label- und andere Organisationen sich aktiv mit Vorschlägen einbringen und Verantwortung für den Absenkpfad übernehmen können.

Als Gedankenanstoss wäre zu überlegen, ob nicht besser und positiv ein Aufbaupfad zur Klimaneutralität formuliert werden sollte im Sinn von:

Das Gesetz legt den Aufbaupfad zur einer ausgeglichenen Klimabilanz bis 2050 fest. Es benennt Zwischenziele, die zu einer mehr als linearen Absenkung führen und regelt die zur Einhaltung des Aufbaupfades erforderlichen Instrumente.

Zürich, 1. Dezember 2020

BAFU
Raphael Bucher
3003 Bern

Raphael.bucher@bafu.admin.ch

Vernehmlassungsantwort von BirdLife Schweiz zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» und zum direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik).

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,
Sehr geehrter Herr Bucher

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu diesem Verfassungsprojekt im Bereich Klimaschutz Stellung nehmen zu können.

Wie wir nachfolgend darlegen, verlangt die Klimakrise grundsätzliche Schritte zur Dekarbonisierung unseres Wirtschaftssystems und zur Vermeidung von weiteren Treibhausgasemissionen. Der Initiativtext könnte mit wenigen Ergänzungen einen Beitrag hierzu leisten. Allerdings favorisieren wir einen indirekten Gegenvorschlag respektive parallele Schritte auf Ebene Verordnung und Gesetz. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Verwässerungen auf Stufe Verfassung lehnen wir entschieden ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die entsprechende Überarbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse

BirdLife Schweiz

Geschäftsführer



Werner Müller

Vernehmlassungsantwort zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» und zum direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik).

Präferenz für indirekten Gegenvorschlag

Seit der Text für die Gletscher-Initiative entworfen wurde, haben sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse weiter verdichtet, dass die Klimakrise rasch voranschreitet. Parallel dazu hat sich auch der politische Kontext stark verändert: Viele Länder haben sich netto-null-Ziele gesetzt vor 2050, eine weltweite Klimabewegung hat sich gebildet und damit den überfälligen Klimaschutz weit oben auf die politische Agenda gesetzt, und die Wahlen 2019 in der Schweiz haben klar signalisiert, dass die Bevölkerung hohe Erwartungen an das Parlament und an den Bundesrat hat, wenn es um Klimaschutz geht.

Die nun abgeschlossene Totalrevision des CO₂-Gesetzes hat zwar erfreuliche Weiterentwicklungen gegenüber der bundesrätlichen Version von 2016 erfahren, aber die jährliche Absenkrate der Treibhausgasemissionen bleibt mindestens um den Faktor 2 zu tief. Damit sind weder die Ziele der vorliegenden Gletscher-Initiative noch das bundesrätliche Ziel von Netto-null bis 2050 erreichbar.

Um rechtzeitig auf den nötigen Absenkpfad einzuschwenken, brauchen wir bis spätestens 2025 gesetzliche Anpassungen. Die grössten Regulierungslücken bestehen im Bereich Strassen- und Luftverkehr, Finanzplatz, Landwirtschaft, Prozessemissionen der Industrie, konsequente Anreize für Netto-Null-Emissions-Lösungen und internationaler Klimaschutz. Dabei soll die Schweiz ihre globale Verantwortung wahrnehmen und ihren angemessenen Anteil zur internationalen Klimafinanzierung leisten, ohne dabei die Rahmenkredite der Entwicklungszusammenarbeit weiter zu belasten.

Wir fordern deshalb den Bundesrat auf, in einem indirekten Gegenvorschlag Anpassungen zu den jeweils relevanten Erlassen vorzulegen. Allenfalls fehlende Verfassungsgrundlagen sollen parallel dazu, respektive gleichzeitig dem Stimmvolk vorgelegt werden. Es ist dabei zu beachten, dass diese Vorlagen mit dem Ziel einer Klimawende auf so wenigen Instrumenten wie nötig basieren und bestehende, wenig wirksame Instrumente abgelöst werden sollen. Die schweizerische Klimapolitik soll erklär- und umsetzbar bleiben.

Zugleich soll aber auch darauf geachtet werden, dass die Klimawende biodiversitätsfreundlich erfolgt, biodiversitätsschädigende Auswirkungen müssen unbedingt vermieden werden. Die Bewältigung des Klimawandels darf nicht auf Kosten der Biodiversität erfolgen. Somit muss ein Schwerpunkt auf der Substitution und Effizienz liegen.

Stellungnahme zum direkten Gegenvorschlag des Bundesrates

Wir nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass der Bundesrat die Grundanliegen der Gletscher-Initiative teilt und insgesamt nur wenige Änderungen vorschlägt.

Wir sind jedoch mit den Änderungen nicht einverstanden, denn:

- Eine Dekarbonisierung bedingt einen weitestgehenden Ausstieg aus den fossilen Energien. Dies schreibt der Bundesrat auch in seinen Erläuterungen (Ziffer 4.2 und 5.1). Ein reines Minderungsgebot reicht nicht.
- So weitgehende Ausnahmen bereits auf Verfassungsstufe vorzusehen, lässt am Willen des Verfassungsartikels zweifeln. Ausnahmen müssten auf Gesetzesstufe festgelegt werden, um der jeweiligen tatsächlichen Ausgangslage gerecht zu werden.
- Der erläuternde Bericht (Seite 19) lässt keinen Zweifel darüber, dass der Bundesrat nicht beabsichtigt, die Emissionen linear auf netto-null abzusenken, sondern weiterhin auf Offsets anstatt nur (inländische) Treibhausgas-Senken setzt. Der Begriff der Senken im Originaltext wird so uminterpretiert, dass der Verfassungsartikel lediglich den Status quo bestätigt. Auch wenn die

Schweiz Emissionsreduktionen im Ausland mitinitiiieren und -finanzieren soll, dürfen diese Reduktionen jedoch nicht an den schweizerischen Dekarbonisierungspfad angerechnet werden. Diese Interpretation des Textes (des Gegenvorschlages), die der Bundesrat in seinem erläuternden Bericht vornimmt, lehnen wir entschieden ab.

Fazit: In der gegenwärtigen Form – und in Kombination mit der Interpretation im erläuternden Bericht, dass Auslandkompensationen mit der Netto-Null-Politik vereinbar sein sollen – lehnen wir den direkten Gegenvorschlag ab. Anstelle eines direkten Gegenvorschlags ist ein indirekter Gegenvorschlag zu unterbreiten.

Antrag für einen allfälligen direkten Gegenvorschlag

Falls sich der Bundesrat nicht bereit erklärt, einen indirekten Gegenvorschlag zu erarbeiten, so bitten wir den direkten Gegenvorschlag wie folgt zu formulieren:

«Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 74a Klimapolitik

1 Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Inland und International für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.

2 Soweit in der Schweiz weiterhin vom Menschen verursachte Treibhausgasemissionen anfallen, muss deren Wirkung auf das Klima spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgassenken dauerhaft ausgeglichen werden.

3 Ab 2040 werden in der Schweiz keine fossilen Brenn- und Treibstoffe mehr in Verkehr gebracht. Ausnahmen sind zulässig für technisch nicht substituierbare Anwendungen, soweit sichere Treibhausgassenken im Inland die dadurch verursachte Wirkung auf das Klima dauerhaft ausgleichen.

3bis (neu) Importe von Produkten und Dienstleistungen sowie Investitionen und Finanzdienstleistungen im Inland und ins Ausland erfüllen Absatz 1-3 sinngemäss.

4 Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozial- und Biodiversitätsverträglichkeit ausgerichtet und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.

4bis (neu) Verursachergerechte Finanzierungsabgaben sind in sämtlichen klimarelevanten Sektoren zulässig, sofern diese der Finanzierung der Begrenzung von Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung dienen.

Art. 197 Ziff. 12

Übergangsbestimmungen zu Art. 74a (Klimapolitik)

1 Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände.

2 Das Gesetz legt den Absenkpfad für den Verbrauch fossiler Energien bis 2040 und die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt Zwischenziele, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpfadefes erforderlichen Instrumente.»

Begründungen:

Die Anpassung in Art 74a, Absatz 2 und den Übergangsbestimmungen soll den aktuellen Erkenntnissen der Klimawissenschaften und dem Umstand gerecht werden, dass fossile Energieträger schon heute in fast allen Anwendungen vermieden oder substituiert werden können. Eine Übergangsfrist bis 2040 ist deshalb ausreichend und ermöglicht der Schweiz auch international kompetitive Rahmenbedingungen, die Zukunftsmärkte zu bedienen. An der Formulierung zum Total der Treibhausgasemissionen (Abs.2) wird dagegen nichts geändert, womit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass es heute z.B. in der Landwirtschaft noch keine netto-null-Anbaumethoden gibt.

Der neue Absatz 3bis in Art 74a adressiert explizit die beiden grössten Klimaschutzhebel der Schweiz, welche im eingereichten Verfassungsartikel so fehlen. Die grauen Treibhausgasemissionen in importierten Gütern übersteigen schon heute die im Inland ausgestossenen Emissionen. Nur wenn diese im Gleichschritt reduziert werden, kann die Schweiz somit einen angemessenen Beitrag leisten. Die resultierenden Emissionen von Direktinvestitionen und die Emissionen, welche der Finanzplatz mitsteuert, erreichen ein Mehrfaches der Inlandemissionen. Dies sind somit die offensichtlichsten Hebel der Schweiz, um global einen relevanten Beitrag gegen Erderhitzung und Klimakrise zu leisten.

Der neue Absatz 4bis in Art 74a stellt sicher, dass einerseits die verfassungsmässige Grundlage zur Finanzierung von Massnahmen sowohl gegen die Verschärfung als auch gegen die schädlichen Auswirkungen der Klimaveränderung geschaffen wird. Dies auch als Antwort auf die bisherige Interpretation des Bundesamtes für Justiz, wonach Lenkungsabgaben nicht auch für Klima-Anpassungsmassnahmen verwendet werden dürfen. Andererseits soll auch die verfassungsmässige Grundlage geschaffen werden, damit z.B. bisherige flat-rates (z.B. Strassenverkehrsabgaben) in Zukunft ebenfalls nach dem Verursacherprinzip erhoben werden können. Falls es nötig ist, hierzu Art. 82, Abs.3 zu streichen, soll der Bundesrat dies ebenfalls beantragen.



**BROT FÜR ALLE
PAIN POUR LE PROCHAIN
PANE PER TUTTI**

Bürenstrasse 12, Postfach 3270, 3001 Bern
+41 (0)31 380 65 65, brot fuer alle.ch, PK 40-984-9

Miges Baumann
+41 31 280 65 72
baumann@bfa-ppp.ch

Bundespräsidentin
Simonetta Sommaruga
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation
3003 Bern

Bern, 26. November 2020

Per Email an:
raphael.bucher@bafu.admin.ch

Vernehmlassung zum direkten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)»

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, an der Vernehmlassung zum direkten Gegenvorschlag des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» teilzunehmen.

Brot für alle setzt sich seit Jahren für Klimagerechtigkeit gegenüber den Menschen im globalen Süden ein und sensibilisiert mit Kampagnen und Advocacy Arbeit die schweizerische Bevölkerung, Kirchgemeinden und die Wirtschaft für dieses Anliegen. Die Klimakrise stellt uns und die Welt vor zunehmende Herausforderungen.

Während insbesondere die Bevölkerungen in den ärmsten und ohnehin schon klimaexponierten Entwicklungsländern tagtäglich mit den Folgen der Klimaveränderung zu kämpfen haben, muss die Schweiz ihre Verantwortung als Mitverursacherin wahr und ernst nehmen. Zusammen mit anderen Industrienationen müssen wir unser Möglichstes tun, um der ungebremsen Erderhitzung Einhalt zu gebieten und die Meistbetroffenen im Kampf gegen die immer verheerenden Auswirkungen zu unterstützen.

Eine der wirkungsvollsten und daher unabdingbaren Massnahmen ist die rasche und vollständige Dekarbonisierung der Schweizer Wirtschaft und Gesellschaft. Das vorliegende Volksbegehren rückt diese Massnahme ins Zentrum. *Brot für alle* unterstützt die Initiative, beantragt aber ein paar wichtige Ergänzungen, um auch dem zweiten Aspekt der Klimaverantwortung, der Unterstützung der von der Klimaveränderung Betroffenen, gerecht zu werden.

Der vom Bundesrat vorgelegte direkte Gegenvorschlag schwächt das Kernanliegen der InitiantInnen stark und unnötig ab. Die aus den vorgeschlagenen Ausnahmen ausgehenden Signale drohen die vom Bundesrat mit dem Netto-Null-Emissionen-Ziel für





BROT FÜR ALLE
PAIN POUR LE PROCHAIN
PANE PER TUTTI

Bürenstrasse 12, Postfach 3270, 3001 Bern
+41 (0)31 380 65 65, brot fuer alle.ch, PK 40-984-9

die Schweiz bis 2050 anvisierten Massnahmen massiv zu verschleppen; ja gar das Ziel an sich zu verzögern.

Demgegenüber würde ein indirekter Gegenvorschlag nicht nur die Möglichkeit schaffen für sehr viel direktere und wirkungsvollere Schritte auf Gesetzesebene, sondern diese auch rascher zur Anwendung kommen lassen.

Wir schliessen uns daher der Grundsatzforderung der Klima-Allianz nach einem indirekten Gegenvorschlag an. Sollte der Bundesrat nicht auf einen indirekten Gegenvorschlag einschwenken, beantragen wir, den direkten Gegenvorschlag auf der Basis des Initiativtextes dahingegen anzupassen, dass der Kern des Anliegens ohne Abstriche beibehalten und wie nachfolgend erläutert um einige Punkte ergänzt wird.

Wir danken Ihnen im Namen der von der fortschreitenden Klimaveränderung am meisten und ungeschütztsten betroffenen Bevölkerung des globalen Südens für die Erwägung unserer Anliegen und entsprechenden Überarbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse

Brot für alle

Miges Baumann





Detaillierte Stellungnahme und Anträge zum direkten Gegenvorschlag des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)»

Zur Notwendigkeit eines indirekten Gegenvorschlags

Die Wissenschaft hat seit Einreichung der Gletscher-Initiative 2018 nachgewiesen, dass die Klimakrise sehr viel rascher voranschreitet als ältere Studien und Modellierungen vorausgesagt haben. Ein schnelles und konsequentes Handeln beim Klimaschutz hat daher höchste Dringlichkeit. Die raschmögliche Abkehr von fossilen Energieträgern (Dekarbonisierung) hat daher äusserste Priorität. Die Politik muss dafür die nötigen Signale setzen.

Zeitgleich hat sich das öffentliche Bewusstsein und der politische Kontext in der Schweiz stark verändert: Viele Länder – aber auch eine schnell zunehmende Zahl von Unternehmen – haben sich inzwischen Netto-null-Ziele gesetzt; einige davon bereits deutlich vor 2050. Klimaschutz und die Sorge um eine lebenswerte Welt für zukünftige Generationen – aber auch bereits heute für den Grossteil der Weltbevölkerung in Entwicklungsländern und Küstenregionen – ist inzwischen zuoberst auf die gesellschaftlichen (und mittlerweile auch politischen) Agenda gerückt. Die eidgenössischen Wahlen von 2019 sind ein Abbild davon und signalisieren, dass die Bevölkerung hohe Erwartungen an eine wirkungsvolle und global gerechte Schweizer Klimapolitik, und in dem Sinn an das Engagement und die Arbeit von Parlament und Bundesrat hat.

Mit der Totalrevision des CO₂-Gesetzes, welches voraussichtlich noch vor der Frist zur Vorlegung der abschliessenden Botschaft des Bundesrates zu dieser Volksinitiative zur Referendums-Abstimmung kommt, hat das Parlament wichtige Schritte bis 2030 beschlossen. Allerdings sind diese nicht ausreichend, um rasch genug auf einen Pfad der Abkehr von fossilen Energieträgern einzuschwenken. Und dies ist nötig, um das in Paris 2015 gesteckte Ziel einzuhalten, die Erderhitzung nicht über 1.5°C bis maximal 2°C ansteigen zu lassen.

Dafür – und um das vom Bundesrat beschlossene Ziel, bis 2050 innerhalb der Landegrenzen netto null Emissionen auszustossen, zu erreichen – sind weitergehende Schritte und deutliche Signale an Wirtschaft und Gesellschaft nötig. Die Schweiz muss bis 2025 umgehend auf den nötigen Emissions-Absenkpfad einschwenken. Dazu braucht es bis spätestens 2025 gesetzliche Ergänzungen zum CO₂-Gesetz: Regulierungen statt freiwilliger Appelle sind überfällig in den Sektoren Strassen- und Luftverkehr, Finanzplatz, aber auch (fossile Energien in der) Landwirtschaft sowie bei der Industrie. Nur so können Anreize für Netto-Null-Emissionslösungen gesetzt werden.

Parallel dazu muss die Schweiz ihrer Verantwortung als pro Kopf viel konsumierendes, und dadurch im Ausland viel emittierendes Land nachkommen. Der internationale Klimaschutz sowie Anpassungsmassnahmen in Entwicklungsländern zu unterstützen sind eine völkerrechtliche, im Pariser Klimaübereinkommen festgehaltene Pflicht. Hierzu besteht nach wie vor eine klare Gesetzeslücke. Um



den der Schweizer Verantwortung und Wirtschaftskraft angemessenen Beitrag an die internationale Klimafinanzierung nachzukommen, müssen dringen die notwendige Verfassungs- und Gesetzesgrundlage geschaffen werden. Nur so kann vermieden werden, die knappen Rahmenkredite der Entwicklungszusammenarbeit nicht durch ansteigende Umlagerung der Mittel zwecks Klimafinanzierung weiter zu belasten.

Alliance Sud beantragt angesichts der Dringlichkeit des Handelns, dass der Bundesrat in einem indirekten Gegenvorschlag Anpassungen zu den entsprechenden, relevanten Erlassen vorlegt. Sollten die notwendigen Verfassungsgrundlagen fehlen, wären diese ergänzend und parallel dazu dem Stimmvolk vorzulegen. Falls nötig, müssen bestehende, wenig wirksame durch griffige Instrumente abgelöst werden. Damit – und sich an den Vorsorge-, Verursacher und anderen 1992 in Rio formulierten Prinzipien orientierend – soll die schweizerische Klimapolitik im Sinne der Klimagerechtigkeit national wie international einen Beitrag zur Lösung der wohl grössten Herausforderung unserer Zeit leisten;.

Stellungnahme zum vorgelegten, direkten Gegenvorschlag

Der Bundesrat teilt die Grundanliegen der Gletscher-Initiative, schlägt aber wenige, dem Zuiel des Anliegens zuwiderlaufende Änderungen vor. Alliance Sud lehnt diese Änderungen entschieden ab; aus folgenden Gründen:

- Die Dekarbonisierung – also den Ausstieg aus der Verwendung von fossilen Energien – anerkennt auch der Bundesrat als Grundlage einer zukunftsfähigen Klimapolitik (Erläuterungen Ziffer 4.2 und 5.1). Das reine Minderungsgebot gemäss Artikel 74a, Absatz 2 des direkten Gegenvorschlags genügt dem klar nicht.
- Ausnahmen in dem Ausmass wie im Vorschlag vorgesehen bereits auf Verfassungsstufe vorzusehen – nebst «technisch möglich» insbesondere auch «wirtschaftlich tragbar, und mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar» als Ausnahmekriterium vorzusehen – lässt am Willen des Verfassungsartikels zweifeln, das Kernanliegen (netto-null bis 2050 zu erreichen) ernst zu nehmen. Allfällige Ausnahmen sind auf Gesetzesstufe festzulegen, auch um sie der sich ändernden Situation laufend anpassen zu können.
- Der erläuternde Bericht macht auf Seite 19 deutlich, wie wenig der Bundesrat beabsichtigt, die Inlandemissionen tatsächlich auf netto-null abzusenken. Während die Initiative «sichere Senken im Inland» als (letzte) Möglichkeit des Ausgleichs von Restemissionen vorsieht, weicht der direkte Gegenvorschlag dies auf und will weiterhin «die Anrechnung ausländischer Massnahmen» anstelle von inländischen Treibhausgas-Senken zulassen. – Das entspricht im Wesentlichen der Fortführung des Status quo.
- Es ist selbstverständlich zu begrüßen und auch notwendig, dass sich die Schweiz ebenfalls im Ausland an der Reduktion von Emissionen beteiligt – besonders angesichts der gemäss BfS rund doppelt so gross eingeschätzten «grauen Emissionen», die durch die Produktion unserer Importgüter ausserhalb der Landesgrenzen auftreten. Doch ersetzt das keinesfalls die



Anstrengungen in der Reduktion der inländischen Emissionen. Im Ausland erzielte Reduktionen dürfen in Zukunft nicht mehr an das nationale Treibhausgas-Inventar der Schweiz angerechnet werden; denn sie Ersetzen nicht die Dekarbonisierung der schweizerischen Wirtschaft und Gesellschaft. – Alliance Sud lehnt diese Sichtweise, wie sie der Bundesrat in seinem erläuternden Bericht präsentiert, entschieden ab.

Fazit: In der gegenwärtigen Form – und in Kombination mit der Auslegung des Bundesrates im erläuternden Bericht, dass insbesondere Auslandkompensationen mit der Netto-Null-Politik vereinbar sein sollen – lehnt Alliance Sud den direkten Gegenvorschlag ab. Anstelle eines direkten Gegenvorschlags ist ein indirekter Gegenvorschlag zu unterbreiten.

Antrag für den Fall, dass der direkte Gegenvorschlag beibehalten werden soll

Sollte sich der Bundesrat nicht zu einem indirekten Gegenvorschlag durchringen, beantragt Alliance Sud, der Gletscher-Initiative einen abgeänderten direkten Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Dieser soll den **kompletten Originaltext des Volksbegehrens übernehmen** und – den zwischenzeitlichen Entwicklungen in der globalen und vor allem nationalen Klimapolitik entsprechend – mit folgenden **rot markierten Änderungen** ergänzt werden.

«Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 74a Klimapolitik

- 1 Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Inland und im internationalen Verhältnis für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.*
- 2 Soweit in der Schweiz weiterhin vom Menschen verursachte Treibhausgasemissionen anfallen, muss deren Wirkung auf das Klima spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgasenken dauerhaft ausgeglichen werden.*
- 3 Ab **2040** werden in der Schweiz keine fossilen Brenn- und Treibstoffe mehr in Verkehr gebracht. Ausnahmen sind zulässig für technisch nicht substituierbare Anwendungen, so weit sichere Treibhausgasenken im Inland die dadurch verursachte Wirkung auf das Klima dauerhaft ausgleichen.*

3bis (neu) Importe von Produkten und Dienstleistungen sowie Investitionen und Finanzdienstleistungen im Inland und ins Ausland erfüllen Absatz 1-3 sinngemäss.



- 4 Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.

4bis (neu) Verursachergerechte Finanzierungsabgaben sind in sämtlichen klimarelevanten Sektoren zulässig, sofern diese zur Finanzierung der Begrenzung von Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung dienen.

Art. 197 Ziff. 12

Übergangsbestimmungen zu Art. 74a (Klimapolitik)

- 1 Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände.
- 2 Das Gesetz legt den Absenkpfad für den Verbrauch fossiler Energien bis 2040 und die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt Zwischenziele, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpades erforderlichen Instrumente.»

Begründung

Art 74a, Absatz 3 und Übergangsbestimmung: Die Anpassung soll den aktuellen Erkenntnissen der Klimawissenschaften und dem Umstand gerecht werden, nämlich dass fossile Energieträger schon heute in fast allen Anwendungen vermieden oder substituiert werden können. Eine Übergangsfrist bis 2040 ist deshalb ausreichend und ermöglicht der Schweiz auch international kompetitive Rahmenbedingungen zu bieten, wenn es darum geht, die Zukunftsmärkte zu bedienen. An der Formulierung zum Total der Treibhausgasemissionen (Abs.2) wird dagegen nichts geändert, womit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass es heute z.B. in der Landwirtschaft noch keine netto-null-Anbaumethoden gibt.

Art 74a, Absatz 3bis: Der neue Absatz adressiert explizit die beiden grössten Klimaschutzhebel der Schweiz, welche im Verfassungsartikel der Initiative und im vorgeschlagenen direkten Gegenvorschlag so fehlen. Die grauen Treibhausgasemissionen in importierten Gütern übersteigen schon heute die im Inland ausgestossenen Emissionen um das Doppelte. Nur wenn diese im Gleichschritt mit den innerhalb der Landesgrenzen emittierten Treibhausgasen reduziert werden, kann die Schweiz somit einen ihrer Klimaverantwortung entsprechenden, angemessenen Beitrag zur Eindämmung der globalen Klimakrise



BROT FÜR ALLE
PAIN POUR LE PROCHAIN
PANE PER TUTTI

leisten. Die Emissionen aus Direktinvestitionen und die Emissionen, welche der Finanzplatz mitsteuert, betragen ein Mehrfaches der Inlandemissionen. An diesen «Hebeln» kann die Schweiz einen global relevanten Beitrag gegen die Erderhitzung und die Klimakrise leisten.

Art 74a, Absatz 4bis: Mit diesem neuen, im Initiativtext fehlenden, Absatz wird einerseits die verfassungsmässige Grundlage zur Finanzierung von Massnahmen sowohl gegen die Verschärfung als auch die schädlichen Auswirkungen der Klimaveränderung geschaffen. Dies aus der zunehmenden Dringlichkeit der Unterstützung von Klima-Meistbetroffenen heraus; aber auch als Antwort auf die bisherige Interpretation des Bundes, wonach Lenkungsabgaben nicht (auch) für Klima-Anpassungsmassnahmen verwendet werden dürfen. Zum anderen wird die verfassungsmässige Grundlage geschaffen, damit bisherige Pauschalansätze (z.B. Strassenverkehrsabgaben) in Zukunft durch Verursacherprinzip-basierte Lösungen ersetzt werden können. Falls es nötig ist, hierzu Art. 82, Abs.3 der Bundesverfassung zu streichen oder weitere Verfassungsanpassungen vorzunehmen, soll der Bundesrat dies entsprechend und ergänzend vorschlagen.

Hugo Fasel
Direktor
Tel. +41 41 419 22 18
Email: hfasel@caritas.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kom-
munikation, UVEK
Bundesamt für Umwelt, BAFU

Per Email an:
raphael.bucher@bafu.admin.ch

Luzern, 9. November 2020

Vernehmlassungsantwort zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» und zum direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrter Herr Bucher

Am 2. September 2020 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf zur Gletscher-Initiative eröffnet. Wir danken dem Bundesrat für die Möglichkeit, uns an dieser Vernehmlassung zu beteiligen. In ihrer täglichen Arbeit in Entwicklungsländern sieht Caritas Schweiz, in welch verheerendem Ausmass sich die Klimaveränderung in Form von Dürren, Überschwemmungen und anderen Extremwetterereignissen bereits auf viele Menschen im Globalen Süden auswirkt. Dank der Arbeit mit Armutsbetroffenen in der Schweiz weiss Caritas ausserdem, wie zentral eine *sozialverträgliche* Ausgestaltung der notwendigen sozialökologischen Transformation ist. Ausgehend von dieser breiten Erfahrung im In- und Ausland legen wir in dieser Stellungnahme unsere Überlegungen zum Bundesbeschluss über die Schweizer Klimapolitik dar.

Caritas zum direkten Gegenvorschlag des Bundesrates

Caritas Schweiz ist erfreut darüber, dass der Bundesrat die Grundanliegen der Gletscher-Initiative teilt und insgesamt nur wenige Änderungen vorschlägt. Besonders positiv beurteilen wir, dass der Bundesrat die Betonung einer sozialverträglichen Ausgestaltung der schweizerischen Klimapolitik beibehält. Mit den folgenden zwei Abschwächungen des Bundesrates ist Caritas nicht einverstanden:

- Der Bundesrat schreibt in seinen Erläuterungen zum Gegenentwurf, dass eine Abkehr von fossilen Energien vordringlich und für die Erreichung des Netto-Null-Zieles, welches der Bundesrat bereits am 28. August 2019 beschloss¹, unabdingbar sei. Gleichwohl ist der Bundesrat nicht bereit, fossile Energien ab 2050 zu verbieten. So will der Bundesrat die Nutzung fossiler

¹ <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-76206.html>

Energien lediglich «so weit vermindern, als es wirtschaftlich tragbar und technisch möglich ist». Caritas ist überzeugt, dass nur ein klares Verbot fossiler Energieträger letztlich die erwünschte Planungs- und Investitionssicherheit für Wirtschaft und Private schafft. Technologischer Wandel wird stärker gefördert, wenn klare politische Rahmenbedingungen und Vorgaben existieren. Gerade weil die Schweiz noch viel zu wenig in emissionsarme, klimafreundliche und zukunftsfähige Technologien investiert, braucht es eine Politik, die deutliche Anreize für die notwendige Beschleunigung des sozialökologischen Wandels schafft.

- Der Bundesrat erläutert auch, man wolle die Anrechnung ausländischer Massnahmen offenhalten. Dies erhöht aus Sicht der Caritas jedoch die Gefahr, dass die Schweiz zu stark auf Ausland-Kompensationen setzt und dadurch den technologischen Wandel innerhalb der Schweiz unnötig in die Zukunft verschiebt. Caritas ist zwar überzeugt, dass es entwicklungspolitisch sinnvoll ist, dass die Schweiz Emissionsreduktionen im Ausland mitinitiiert und mitfinanziert. Diese Reduktionsleistungen sollten aber nur mit äusserster Zurückhaltung² an die schweizerischen Minderungsleistungen angerechnet und in erster Linie *zusätzlich* geleistet werden. Eine klimagerechte Welt setzt das Verursacherprinzip voraus: Diejenigen, die Treibhausgase und Umweltverschmutzung verursachen – und davon seit Jahrzehnten profitiert haben – werden zur Verantwortung gezogen. Dadurch entsteht für die Schweiz die Verpflichtung, Entwicklungsländer darin zu unterstützen, einen emissionsarmen Entwicklungspfad zu verfolgen und sich an die negativen Klimafolgen anpassen zu können. Klimagerechtes Handeln bringt mit sich, dass die Schweiz diese Unterstützung komplementär leistet – mit *neuen* Mitteln, die über die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit hinausgehen.

Insgesamt erwartet Caritas höhere Ambitionen

Erfreulicherweise hat die Totalrevision des CO₂-Gesetzes sinnvolle und effektive Weiterentwicklungen gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates erfahren. Die Ambitionen bei den jährlichen Emissionsminderungen bleiben aber auch mit dem neuen Gesetz zu tief. Weder die Ziele der Gletscher-Initiative noch das bundesrätliche Netto-Null-Ziel sind damit erreichbar. Offensichtliche Regulierungslücken bestehen beim Strassen- und Luftverkehr, beim Finanzplatz und in der Landwirtschaft oder in der verarbeitenden Industrie.

Hinzu kommt: Durch den Import von Gütern entstehen nebst den inländischen Emissionen noch höhere klimaschädliche Emissionen im Ausland.³ Will der Bundesrat das Pariser 1,5 Grad-Limit einhalten, müssen *sämtliche* Emissionen, die die Schweiz verantwortet, konsequent vermindert werden. Sinngemäss schreibt das BAFU: «Der begrenzte Blick auf die Inland-Emissionen blendet aus, dass der sehr hohe Lebensstandard in der Schweiz stark von Vorleistungen und damit verbundenen Emissionen im Ausland abhängig ist. Bei ganzheitlicher Betrachtung erweisen sich die produktions- und konsumbedingten Pro-Kopf-Emissionen der Schweiz im Vergleich mit anderen Industrieländern als überdurchschnittlich hoch.»⁴ Vergleicht man die Schweiz mit Caritas-Projektländern im subsaharischen Afrika, tritt die mangelnde Klimagerechtigkeit noch offensichtlicher zu Tage: Jene Länder, die nur einen kleinen Bruchteil der globalen Klimaveränderung verantworten, leiden besonders unter ihren verheerenden Auswirkungen.

² Dazu gehören im Minimum folgende Kriterien: a) Zusätzlichkeit der erzielten Emissionen und der erbrachten Investitionen, b) keine Doppelzählungen im In- und im Ausland und c) das Projekt leistet vor Ort einen Beitrag zur nachhaltigen, inklusiven Entwicklung.

³ <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/klimapolitik-der-schweiz.html>

⁴ <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/klimapolitik-der-schweiz.html>

Angesichts der offenkundigen Klimaungerechtigkeit ist die Verantwortung der Schweiz bei der Zielerreichung zur Einhaltung des globalen 1,5-Grad-Limits gross: Nebst eines konsequenten, ausreichend ambitionierten und mit sozialpolitisch flankierten Massnahmen begleiteten Absenkpades in der Schweiz erwartet die Caritas schon seit Jahren im Sinne eines fairen und angemessenen Beitrags der Schweiz an der internationalen Klimafinanzierung mindestens eine Verdopplung auf jährlich 1 Milliarde Schweizer Franken. An den internationalen Klimaverhandlungen im Rahmen der UNO haben sich die wohlhabenden Industrieländer wiederholt dazu verpflichtet, ärmere Länder bei der Reduktion ihrer Treibhausgase und bei der Anpassung an die nicht mehr vermeidbaren Folgen der Klimaveränderung finanziell zu unterstützen – und zwar mit *zusätzlichen* Mitteln nebst der öffentlichen Entwicklungshilfe.

Ausgehend von diesen Überlegungen trägt Caritas die Forderungen der Gletscher-Initiative mit, wünschte sich aber im Einklang mit der Klima-Allianz in drei Punkten noch weitgehendere klimapolitische Ambitionen:

- Erstens sollte die Schweiz angesichts der bedrohlich voranschreitenden Klimaveränderung und der aktuellsten Erkenntnisse im 1,5 Grad-Sonderbericht der UNO ihre eigenen Treibhausgasemissionen stärker reduzieren, um dem bundesrätlichen Ziel von Netto-Null bis 2050 gerecht werden zu können.
- Zweitens sollte die Schweiz ihre grosse Verantwortung als einer der weltweit führenden Finanzplätze der Welt wahrnehmen und entsprechende Regulationen in Richtung nachhaltiger, klimaverträglicher und zukunftsfähiger Investitionen erlassen.
- Drittens sollte die Schweiz neue und zusätzliche Finanzmittel für Klimaprojekte im Süden (sog. Internationale Klimafinanzierung) bereitstellen.

Zusammengefasst: Caritas Schweiz lehnt den direkten Gegenentwurf in der vorliegenden Form ab. Gleichzeitig möchten wir dem Bundesrat nahelegen, den direkten Gegenentwurf so zu formulieren, wie es die Klima-Allianz in ihrer detaillierten Stellungnahme vorschlägt. Insgesamt würde Caritas einen indirekten Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe favorisieren, der den zuletzt genannten drei Punkten sowie den klimapolitischen Erwartungen der Klima-Allianz Rechnung trägt.

Mit freundlichen Grüssen

Caritas Schweiz



Hugo Fasel
Direktor



Patrik Berlinger
Leiter Fachstelle Entwicklungspolitik

Madame la Conseillère fédérale
Simonetta Sommaruga
Office fédéral de l'environnement
Division Climat - Service de coordination
3003 Berne

Par courrier électronique :
climate@bafu.admin.ch

Paudex, le 25.11.2020
GBO/cbi

Consultation relative au contre-projet direct à l'initiative populaire « Pour un climat sain (initiative pour les glaciers) ».

Madame la Présidente de la Confédération,

Dans le délai imparti et après avoir étudié les documents mis à disposition, nous vous faisons part de notre prise de position s'agissant de l'objet précité.

1. Remarques générales

Le Centre Patronal a pris connaissance du contre-projet direct du Conseil fédéral à l'initiative populaire « Pour un climat sain (initiative pour les glaciers) » qui est trompeuse dans sa forme et dangereuse pour notre pays sur le fond. Elle se fonde sur des présupposés idéologiques qui ne tiennent compte ni de la sécurité du pays et de la population, ni de l'économie, ni de la technologie, ni de la réalité sociale notamment des régions périphériques. Une acceptation de cette initiative aurait des conséquences désastreuses.

Le contre-projet direct poursuit, comme les initiants, un objectif de zéro émission nette d'ici 2050 mais, à la différence de l'initiative populaire, n'interdit pas les énergies fossiles et laisse ouverte la question de savoir si les émissions de CO₂ devront être neutralisées par des puits de carbone en Suisse ou à l'étranger. L'utilisation d'agents énergétiques fossiles devra être possible pour des raisons de sécurité du pays et de protection de la population ou de viabilité économique, et tenir compte de l'acceptabilité sur le plan social ainsi que de la situation particulière des régions de montagne et des régions périphériques.

A titre liminaire, nous rappelons que le réchauffement climatique est un problème mondial. La réduction massive des émissions à effet de serre en Suisse n'aura absolument aucun impact direct à l'échelle planétaire et ne sauvera en rien nos glaciers sans qu'un effort de réduction important soit réalisé par l'ensemble de la communauté internationale. Par ailleurs, l'effet sur le climat est le même, que la réduction de CO₂ soit faite sur notre territoire ou à l'étranger.

Cela étant, les principes de la stratégie énergétique 2050 impliquent un système énergétique plus durable et plus respectueux du climat tout en assurant une sécurité d'approvisionnement élevée.

2. Contexte politique

L'initiative populaire « Pour un climat sain (initiative pour les glaciers) », a été lancée le 30 avril 2019 dans un contexte différent que celui que nous connaissons aujourd'hui. En effet, cette initiative faisait suite à l'approbation de l'Accord de Paris par l'Assemblée fédérale le 16 juin 2017 et à l'engagement à atteindre les objectifs suivants : contenir le réchauffement planétaire bien en dessous de 2 °C, voire, mieux encore, en dessous de 1,5 °C, renforcer la capacité d'adaptation aux changements climatiques et orienter les flux financiers vers un développement respectueux du climat. Selon l'art. 4, al. 1, de l'accord, l'objectif de limitation de l'élévation de la température pourra seulement être atteint par une neutralisation des émissions mondiales de gaz à effet de serre d'ici la seconde moitié du siècle grâce aux prestations des puits de carbone, ceci en tenant compte du principe d'équité et des meilleures connaissances scientifiques disponibles.

En octobre 2018, le GIEC publiait un rapport spécial qui indiquait qu'il convient d'atteindre le bilan équilibré à zéro émission nette beaucoup plus tôt : pour les émissions de CO₂ dans le monde à l'horizon 2050, avec une réduction simultanée et rapide des autres émissions de gaz à effet de serre tels que le méthane ou le protoxyde d'azote. Se fondant sur ces constatations, le Conseil fédéral a décidé, le 28 août 2019, d'adapter ses objectifs d'émission et de réduire à zéro les émissions de gaz à effet de serre de la Suisse d'ici 2050.

La Suisse met en œuvre son engagement international principalement par le biais de la loi sur le CO₂ qui vise à ancrer juridiquement les objectifs et les mesures à réaliser d'ici 2030. L'objectif global vise à réduire d'ici 2030 les émissions de gaz à effet de serre de la Suisse de 50 % par rapport aux niveaux de 1990. Or, la révision de la loi sur le CO₂ a pris du retard et à l'heure actuelle son issue reste incertaine puisqu'elle reste sous la menace d'un référendum en raison de son caractère extrêmement coûteux.

A l'aune de cette situation nouvelle (adaptation des objectifs par le Conseil fédéral, loi sur le CO₂), l'initiative pour les glaciers a perdu de manière substantielle son intérêt du fait que ses exigences sont pour la plupart prises en considération par la Confédération – ce qui n'empêche pas qu'elle devra être soumise au peuple. En revanche, si la loi sur le CO₂ entre en vigueur, les initiants profiteront de ce nouvel état de fait. Dans ce cas, le présent contre-projet, sous réserve des modifications proposées ci-dessous, devra être soutenu sans quoi il est à craindre très sérieusement que la sécurité en approvisionnement en énergie de notre pays soit compromise.

3. Objectif zéro émission nette d'ici 2050

Par sa décision du 28 août 2019 visant une neutralité (zéro net) pour toutes les émissions de gaz à effet de serre d'ici 2050, le Conseil fédéral poursuit en principe le même l'objectif que le comité d'initiative. Le projet de la loi sur le CO₂ va moins loin que le Conseil fédéral puisque l'objectif de zéro émission nette n'est pas lié à une date butoir. Or l'objectif de la loi est déjà fort ambitieux et à la limite du réalisable.

Ainsi, nous ne pouvons pas suivre le Conseil fédéral lorsqu'il affirme : « *En Suisse, les émissions de CO₂ liées à la consommation d'énergie dans les secteurs des transports, des bâtiments et de l'industrie pourront être presque totalement éliminées d'ici 2050 grâce aux technologies connues actuellement et au recours aux énergies renouvelables* » (p. 15-16 du rapport).

Cette certitude nous surprend. Le seul critère de la technologie ne permet pas l'assurance d'une élimination totale des émissions CO₂, tout comme le développement d'énergies renouvelables à grande échelle en Suisse reste hypothétique. Malgré les incitations qui existent depuis de nombreuses années, leur développement dépend notamment des règles en matière d'aménagement du territoire et de police des constructions, de la protection du paysage, de l'acceptation de la population, du coût, de la viabilité économique, de l'état économique et social du pays ou encore des relations et du contexte international.

4. Interdiction des énergies fossiles

L'utilisation d'énergies fossiles constitue la source la plus importante de gaz à effet de serre dans le monde et, partant, la principale cause du réchauffement planétaire observé depuis le début de l'industrialisation. En Suisse, elle génère trois quarts des émissions. Nous sommes d'accord avec cet état de fait. Néanmoins, si l'abandon des énergies fossiles se révèle essentiel pour atteindre l'objectif de zéro émission, il convient de garder à l'esprit que les émissions helvétiques de gaz à effet de serre ne représentent que 0,1% du total au niveau mondial et que l'interdiction des énergies fossiles ne saurait mettre en péril la sécurité de l'approvisionnement énergétique de notre pays.

Nous rejoignons tout à fait le Conseil fédéral lorsqu'il estime trop radical l'interdiction de facto des énergies fossiles. Au vu de l'incertitude concernant les développements technologiques, il ne serait en effet pas raisonnable d'ancrer dans la Constitution une interdiction qui prendrait effet dans 30 ans. Des exceptions qui se fondent uniquement sur des aspects techniques sont trop restrictives. Elles doivent également être possibles pour des raisons de viabilité sur les plans économique, écologique et social.

A ce propos, nous saluons la proposition du Conseil fédéral de mentionner explicitement (alinéa 4 du texte du contre-projet) la situation particulière des régions de montagne et des régions périphériques. Ces zones sont généralement moins bien desservies par les transports publics et pâtissent également de conditions plus défavorables sur le plan de l'accès aux systèmes d'approvisionnement en énergie tel que le chauffage à distance.

Nous sommes également d'avis qu'une interdiction peut poser des problèmes si les produits de substitution ne sont pas compatibles avec l'environnement ou disponibles en quantités suffisantes ou à un coût raisonnable, ou si leur fabrication génère des gaz à effet de serre ailleurs. En outre, au cas où les technologies de propulsions fossiles seraient toujours autorisées à l'étranger, on ne peut exclure des problèmes liés au trafic transfrontalier.

Ainsi, nous soutenons le principe de réduction de la consommation des énergies fossiles, dans la mesure où cela est réalisable sur le plan de la technique, économiquement viable et compatible avec la sécurité du pays et la protection de la population.

En revanche, nous nous opposons à une taxe d'incitation comme instrument en faveur d'un abandon des énergies fossiles (cf. commentaire page 21). Au regard des prévisions économiques à moyen et long terme, faire porter une charge nouvelle aux entreprises et aux ménages n'est pas concevable.

5. Technologie à émissions négatives

Nous soutenons la nécessité de se doter de conditions-cadres permettant de développer ces technologies dans le but d'extraire le CO₂ de l'atmosphère et de le stocker durablement. Grâce à ses capacités de recherche et d'innovation, la Suisse est bien placée pour jouer un rôle important dans ce développement.

Toutefois et comme le relève le rapport, le potentiel qui pourrait être réalisé durablement en Suisse est probablement faible et ne peut pas encore être quantifié avec précision. Il dépend du développement des technologies, des conditions-cadres économiques et législatives, d'aspects écologiques et de l'acceptation sur le plan social.

C'est pourquoi nous prenons acte avec satisfaction de ce que le contre-projet n'impose pas, au contraire de l'initiative, l'obligation de neutraliser les émissions par des puits de carbone situés uniquement en Suisse. Par conséquent, ces émissions pourront être réduites ou compensées aussi bien en Suisse qu'à l'étranger.

6. Sécurité en approvisionnement

L'alinéa 2 du texte du contre-projet prévoit que « *l'utilisation de combustibles et de carburants fossiles doit être réduite autant que possible dans la mesure où cela est (...) compatible avec la sécurité nationale et la protection de la population* ».

Au sujet de la sécurité nationale et de la protection de la population, vous indiquez dans votre commentaire (p. 22) que les applications concernent plus particulièrement les opérations de l'armée et de la police, mais aussi les services de secours, l'assistance médicale et l'aide en cas de catastrophe. La prise en considération de ces opérations est importante mais ne suffit pas à couvrir l'entier de la question sécuritaire, notamment la sécurité d'approvisionnement en énergie et en électricité.

Il est indispensable que la sécurité du pays et la protection de la population évoquées à l'alinéa 2 couvrent la protection des infrastructures dites critiques par l'Office fédéral de la protection de la population (OFPP). La protection des infrastructures critiques (PIC) vise à garantir la disponibilité des principaux biens et prestations. En font notamment partie l'énergie, les transports et les soins médicaux. Les infrastructures critiques ne désignent pas seulement les constructions et les installations, mais aussi les systèmes d'approvisionnement et les prestations au sens le plus large. Les pannes sérieuses, notamment un blackout électrique à l'échelle du pays, peuvent provoquer de graves dommages à l'économie et accabler gravement la population.

Nous souhaitons donc avoir l'assurance de la part du Conseil fédéral que la question sécuritaire de l'alinéa 2 comprend la garantie de la sécurité d'approvisionnement en énergie et en électricité de manière tout aussi impérieuse que de mener à bien les opérations de l'armée et de la police notamment.

7. Conclusions

Nous constatons que l'initiative « pour un climat sain » devra être soumise au peuple, quel que soit le sort final de la nouvelle loi sur le CO₂ ; en ce sens, la présence d'un contre-projet est bienvenue. Cela étant, nous ne pouvons pas soutenir le contre-projet tel qu'il est aujourd'hui présenté par le Conseil fédéral.

Nous pouvons soutenir l'objectif visant une neutralité (zéro net) pour toutes les émissions de gaz à effet de serre. Toutefois, il ne doit pas être lié à une date butoir. Une telle contrainte reviendrait à mettre en péril notre sécurité en approvisionnement en énergie pour un impact direct à l'échelle planétaire très anecdotique. De plus, ces émissions doivent pouvoir être réduites ou compensées aussi bien en Suisse qu'à l'étranger.

Pour les mêmes raisons évoquées ci-dessus, nous nous prononçons pour la réduction à terme de la consommation des énergies fossiles, dans la mesure où cela est réalisable sur le plan de la technique, économiquement viable et compatible avec la sécurité du pays et la protection de la population.

Pour notre organisation, il est absolument fondamental que la sécurité en approvisionnement en énergie soit la priorité et prime tout autre objectif. La poursuite d'une activité économique et la prospérité de notre pays en dépendent. Il en va de même de la sécurité de la population.

A ce titre, nous souhaitons avoir la garantie que la composante sécuritaire de l'alinéa 2 de votre contre-projet couvre de manière sans équivoque la sécurité d'approvisionnement en énergie et en électricité.



En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Madame la Présidente de la Confédération, à l'expression de notre haute considération.

Centre Patronal

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Gregory Bovay'.

Gregory Bovay



CIPRA

**LEBEN IN DEN ALPEN VIVRE DANS LES ALPES
VIVER EN LAS ALPS VIVERE NELLE ALPI**

Frau
Bundespräsidentin
Simonetta Sommaruga
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation

per Email an : raphael.bucher@bafu.admin.ch
Versionen word und pdf

Langenbruck, 1. Dezember 2020

Vernehmlassungsantwort zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» und zum direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik).

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrter Herr Bucher

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu diesem Verfassungsprojekt im Bereich Klimaschutz Stellung nehmen zu können.
Wie wir unten darlegen, verlangt die Klimakrise nach raschen und entschiedenen Schritten zur Dekarbonisierung unseres Wirtschaftssystems und Vermeidung von weiteren Treibhausgasemissionen. Der Initiativtext könnte mit wenigen Ergänzungen einen Beitrag hierzu leisten. Allerdings favorisieren wir einen indirekten Gegenvorschlag respektive parallele Schritte auf Ebene Verordnung und Gesetz. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Verwässerungen auf Stufe Verfassung lehnen wir entschieden ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und entsprechenden Überarbeitung der Vorlage.

CIPRA Schweiz

Hans Weber
Geschäftsführer

Patrik Schönenberger
Präsident



Vernehmlassungsantwort zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» und zum direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik).

Die Klimakrise erfordert schnelles und entschlossenes Handeln, um unser Wirtschaftssystem zu dekarbonisieren und weitere Treibhausgasemissionen zu vermeiden. Die Alpen sind bereits stark von der globalen Erwärmung betroffen und wissenschaftliche Erkenntnisse sagen ein noch schnelleres Fortschreiten des Klimawandels voraus. Nur mutiges und entschlossenes Handeln kann ihre Ökosysteme und die Lebensqualität ihrer Bewohner retten. Die CIPRA Schweiz fordert deshalb einen indirekten Gegenvorschlag oder parallele Massnahmen in Form von Verordnungen und Gesetzen. Der direkte Gegenvorschlag des Bundesrates bedarf unseres Erachtens Änderungen, wenn der Bundesrat nicht bereit ist, einen indirekten Gegenvorschlag auszuarbeiten. Diese beiden Aspekte werden im Folgenden dargestellt.

Indirekter Gegenvorschlag anstelle von direktem Gegenvorschlag

In seinem Positionspapier zum direkten Gegenvorschlag des Bundesrates stellen wir mit Befriedigung fest, dass dieser die Grundanliegen der Gletscher-Initiative teilt und insgesamt nur wenige Änderungen vorschlägt. Angesichts des Ausmaßes und der Geschwindigkeit des Klimawandels müssen wir jedoch schnell handeln. Wir lehnen deshalb den direkten Gegenvorschlag ab und fordern den Bundesrat auf, einen indirekten Gegenvorschlag zu unterbreiten. Eine Gesetzesänderung ist angesichts des klimatischen Notstands einer Verfassungsänderung vorzuziehen. Allenfalls fehlende Verfassungsgrundlagen sollen parallel dazu, respektive gleichzeitig dem Stimmvolk vorgelegt werden. Es ist dabei zu beachten, dass diese Vorlagen mit dem Ziel einer Klimawende auf so wenigen Instrumenten wie nötig basieren und bestehende, wenig wirksame Instrumente ablösen sollen. Die schweizerische Klimapolitik soll erklär- und umsetzbar bleiben und der Klimagerechtigkeit im zeitlichen, sozio-ökonomischen als auch globalen Sinne besondere Bedeutung zumessen. In der Erarbeitung könnten innovative, kooperative Ansätze genutzt werden, um die parlamentarische Phase zu beschleunigen.

Modifikationen des Inhalts des direkten Gegenvorschlags

Falls der Bundesrat nicht bereit ist, einen indirekten Gegenvorschlag vorzubereiten, bitten wir darum, den direkten Gegenvorschlag wie folgt zu formulieren:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 74a Klimapolitik

*1 Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im **Inland und im internationalen Verhältnis** für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.*

*~~3 2 Die Wirkung der vom Menschen verursachten und in der Schweiz anfallenden Treibhausgasemissionen auf das Klima muss~~ **Soweit in der Schweiz weiterhin vom Menschen verursachte Treibhausgasemissionen anfallen, muss deren Wirkung auf das Klima** spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgassenken dauerhaft ausgeglichen werden.*

*~~2 3 Der Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe ist so weit zu vermindern, als dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar ist.~~ **Ab 2040 werden in der Schweiz keine fossilen Brenn- und Treibstoffe mehr in Verkehr gebracht. Ausnahmen sind***



zulässig für technisch nicht substituierbare Anwendungen, soweit sichere Treibhausgassenken im Inland die dadurch verursachte Wirkung auf das Klima dauerhaft ausgleichen.

3bis (neu) Importe von Produkten und Dienstleistungen sowie Investitionen und Finanzdienstleistungen im Inland und ins Ausland erfüllen Absatz 1-3 sinngemäss.

4 Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet, ~~berücksichtigt die Situation der~~ unterstützt speziell die Berg- und Randgebiete in der Erreichung ihrer Klimaneutralität und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.

4bis (neu) Verursachergerechte Finanzierungsabgaben sind in sämtlichen klimarelevanten Sektoren zulässig, sofern diese zur Finanzierung der Begrenzung von Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung dienen.

Art. 197 Ziff. 12

Übergangsbestimmungen zu Art. 74a (Klimapolitik)

1 Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände.

*2 Das Gesetz legt den Absenkpfad für **den Verbrauch fossiler Energien bis 2040** und die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt Zwischenziele, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpades erforderlichen Instrumente.*

Begründungen:

Die Anpassung in Art 74a, Absatz 2 und den Übergangsbestimmungen soll den aktuellen Erkenntnissen der Klimawissenschaften und dem Umstand gerecht werden, dass fossile Energieträger schon heute in fast allen Anwendungen vermieden oder substituiert werden können. Eine Übergangsfrist bis 2040 ist deshalb ausreichend und ermöglicht der Schweiz auch international kompetitive Rahmenbedingungen zu bieten, wenn es darum geht, die Zukunftsmärkte zu bedienen. An der Formulierung zum Total der Treibhausgasemissionen (Abs.2) wird dagegen nichts geändert, womit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass es heute z.B. in der Landwirtschaft noch keine netto-null-Anbaumethoden gibt. Der neue Absatz 3bis in Art 74a adressiert explizit die beiden grössten Klimaschutzhebel der Schweiz, welche im eingereichten Verfassungsartikel so fehlen. Die grauen Treibhausgasemissionen in importierten Gütern übersteigen schon heute die im Inland ausgestossenen Emissionen. Nur wenn diese im Gleichschritt reduziert werden, kann die Schweiz somit einen angemessenen Beitrag leisten. Die resultierenden Emissionen von Direktinvestitionen und die Emissionen, welche der Finanzplatz mitsteuert, erreichen ein Mehrfaches der Inlandemissionen. Dies sind somit die offensichtlichsten Hebel der Schweiz, um global einen relevanten Beitrag gegen die Erderhitzung und Klimakrise zu leisten. Der neue Absatz 4bis in Art 74a stellt sicher, dass einerseits die verfassungsmässige Grundlage zur Finanzierung von Massnahmen sowohl gegen die Verschärfung als auch die schädlichen Auswirkungen der Klimaveränderung geschaffen wird. Dies auch als Antwort auf die bisherige Interpretation des Bundesamtes für Justiz, wonach Lenkungsabgaben nicht auch für Klima-Anpassungsmassnahmen verwendet werden dürfen. Andererseits soll auch die verfassungsmässige Grundlage geschaffen werden, damit z.B. bisherige flat-rates (z.B. Strassenverkehrsabgaben) in Zukunft ebenfalls nach dem Verursacherprinzip erhoben werden können. Falls es nötig ist, hierzu Art. 82, Abs.3 zu streichen, soll der Bundesrat dies ebenfalls beantragen.

Office fédéral de l'environnement
OFEV
Monsieur Raphael Bucher
3003 Berne

Lausanne, le 24 novembre 2020

***Consultation sur le Contre-projet direct du Conseil fédéral à l'initiative populaire
« Pour un climat sain (initiative pour les glaciers) »***

Monsieur,

Nous avons bien reçu votre correspondance du 2 septembre dernier, relative au projet mentionné sous rubrique, et vous remercions de nous consulter à ce sujet.

Le contre-projet direct proposé vise avant tout à garantir la sécurité du pays, la protection de la population, la viabilité économique et à tenir compte de l'acceptabilité sur le plan social ainsi que de la situation particulière des régions de montagne et des régions périphériques.

Ainsi, à la différence de l'initiative populaire, ce contre-projet direct n'interdit pas les énergies fossiles (objectif de réduction au maximum) et laisse ouverte la question de savoir si les émissions de CO2 devront être neutralisées par des puits de carbone en Suisse ou à l'étranger.

La CVCI accueille, sous réserve du point ci-dessous, favorablement le contre-projet direct soumis à consultation. En effet, elle considère que les adaptations accordent une soupape de sécurité indispensable pour l'économie, mais aussi pour assurer les défis de mobilité (transport aérien, accès aux zones périphériques), et apporte la flexibilité nécessaire qui permettra d'affiner les mesures en fonction du contexte. De même, le problème du réchauffement climatique étant global, il est pertinent de pouvoir également investir dans des puits de carbone à l'étranger, avec un effet de levier à coût égal pour la Suisse plus important.

La CVCI émet toutefois une forte réserve sur l'une des dispositions transitoires :

- *« La loi détermine la trajectoire de réduction des émissions de gaz à effet de serre jusqu'en 2050. Elle arrête des objectifs intermédiaires qui conduisent au moins à une réduction linéaire et règle les instruments nécessaires au respect de la trajectoire de réduction. »*

Si la loi détermine légitimement la trajectoire de réduction des émissions de gaz à effet de serre jusqu'en 2050, et pour ce faire arrête des objectifs intermédiaires, le faire avec des objectifs linéaires posera d'importants problèmes à des secteurs comme l'industrie, où les cycles d'investissement sont longs. Il faudrait par conséquent viser des objectifs progressifs qui prennent en compte les aspects d'investissement à long terme.

Remarques :

1. Le principal frein à l'atteinte des objectifs fixés par la Confédération en matière de réduction des gaz à effet de serre à l'horizon 2050 viendra des retards de projets (éolien, hydroélectrique, assainissement de bâtiments, adaptations législatives en vue d'adopter les nouvelles technologies, fiscalité incitative, etc.) engendrés par des procédures judiciaires, des oppositions associatives, ou divers recours considérant d'autres principes de droit comme tout aussi importants, voire prioritaires. En effet, l'atteinte des objectifs devrait être prépondérante sur d'autres principes tels que la protection de la faune et du paysage, l'aménagement du territoire, ou la préservation du patrimoine. La loi sur l'énergie reprend déjà ces aspects « d'intérêt national » pour accélérer la transition. Un rappel dans la Constitution au travers d'un nouvel alinéa allant dans ce sens donnerait un réel poids au contre-projet direct face à l'initiative, qui ne tient pas compte de cette réalité, rendant dès lors les objectifs difficiles à atteindre à l'échéance 2050.
2. Il est important de coordonner les mesures suisses avec ce qui se fait ailleurs, notamment en Europe. Non seulement les problèmes à régler vont au-delà de nos frontières, mais en plus, les mesures devraient être alignées pour éviter de graves distorsions de concurrences en raisons de législations trop différentes au sein d'une même zone économique. La politique climatique suisse devrait donc, selon la CVCI, tenir compte des évolutions internationales et privilégier les mécanismes compatibles avec le contexte international.

En conséquence, la CVCI est favorable à ce projet de révision, sous réserve d'une modification de la loi transitoire à propos de la linéarité des objectifs intermédiaires. De plus, une prise en compte des remarques ci-dessus en intégrant leur essence dans le texte ou dans les dispositions transitoires permettrait au contre-projet d'avoir plus de poids face à l'initiative.

Tout en vous remerciant de l'attention que vous porterez à ces lignes, nous vous prions d'agréer, Monsieur, nos salutations distinguées.

Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie



Philippe Miauton
Directeur adjoint



Raphaël Thiébaud
Responsable du dossier
« Economie durable & RSE »



Evangelische Frauen Schweiz (EFS)
Femmes Protestantes en Suisse (FPS)

Raphael.bucher@bafu.admin.ch

Bern, 2. Dezember 2020

Vernehmlassung zur Volksinitiative „Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)“ und indirekter Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik)

Gerne nehmen die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) zur sogenannten Gletscherinitiative und zum indirekten Gegenentwurf des Bundesrats Stellung.

Die Klimakrise verlangt nach raschen und entschiedenen Schritten zur Dekarbonisierung unseres Wirtschaftssystems und zur Vermeidung von weiteren Treibhausgasemissionen. Die Gletscherinitiative könnte mit wenigen Ergänzungen einen Beitrag hierzu und damit zum dringend nötigen Schutz unseres Planeten leisten. Die EFS favorisieren einen indirekten Gegenvorschlag respektive parallele Schritte auf Ebene Verordnung und Gesetz, damit die Massnahmen rasch ergriffen werden. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Verwässerungen auf Stufe Verfassung lehnen die EFS entschieden ab.

Den EFS ist es ein Anliegen, dass sich die Schweiz aktiv daran beteiligt, die Klimakrise zu stoppen. Von der Klimakrise sind Frauen weltweit besonders stark betroffen, weil sie zu den gefährdetsten Gruppen gehören. Die EFS fordern, dass die Schweiz Verantwortung übernimmt und alles daran setzt, weiteren Schaden an der Schöpfung zu verhindern.

Die EFS bedanken sich für die Entgegennahme ihrer Stellungnahme und bitten um die Berücksichtigung der nachfolgenden Anträge und Erläuterungen zur Verbesserung der Verordnungsvorlage.

Mit freundlichen Grüssen

Evangelische Frauen Schweiz EFS

Gabriela Allemann
Präsidentin

Barbara Fankhauser
Vize-Präsidentin

1. Grundsätzliches: Präferenz für indirekten Gegenvorschlag¹

Seit der Text für die Gletscher-Initiative entworfen wurde, haben sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse dahingehend weiter verdichtet, dass die Klimakrise noch rascher voranschreitet. Parallel dazu hat sich auch der politische Kontext stark verändert: Viele Länder haben sich netto-null-Ziele gesetzt und dies auch vor 2050, eine weltweite Klimabewegung hat sich gebildet und damit den überfälligen Klimaschutz zuoberst auf die politische Agenda gesetzt, und die Wahlen 2019 in der Schweiz haben klar signalisiert, dass die Bevölkerung hohe Erwartungen ans Parlament und Bundesrat hat, wenn es um Klimaschutz geht.

Die nun abgeschlossene Totalrevision des CO₂-Gesetzes hat zwar erfreuliche Weiterentwicklungen gegenüber der bundesrätlichen Version von 2016 erfahren, aber die jährliche Absenkrate der Treibhausgasemissionen bleibt mindestens um den Faktor 2 zu tief. Damit sind weder die Ziele der vorliegenden Gletscher-Initiative noch das bundesrätliche Ziel von netto-null bis 2050 erreichbar.

Um rechtzeitig auf den nötigen Absenkpfad einzuschwenken, braucht die Schweiz bis spätestens 2025 gesetzliche Anpassungen. Offensichtlichste Regulierungslücken bestehen im Bereich Strassen- und Luftverkehr, Finanzplatz, Landwirtschaft, Prozessemissionen der Industrie, konsequente Anreize für Netto-Null-Emissions-Lösungen und internationaler Klimaschutz. Dabei soll die Schweiz ihre globale Verantwortung wahrnehmen und ihren angemessenen Anteil zur internationalen Klimafinanzierung leisten, ohne dabei die Rahmenkredite der Entwicklungszusammenarbeit weiter zu belasten.

Die EFS fordern deshalb den Bundesrat auf in einem indirekten Gegenvorschlag Anpassungen zu den jeweils relevanten Erlassen vorzulegen. Allenfalls fehlende Verfassungsgrundlagen sollen parallel dazu, respektive gleichzeitig dem Stimmvolk vorgelegt werden. Es ist dabei zu beachten, dass diese Vorlagen mit dem Ziel einer Klimawende auf so wenigen Instrumenten wie nötig basieren und bestehende, wenig wirksame Instrumente ablösen sollen. Die schweizerische Klimapolitik soll erklär- und umsetzbar bleiben und der Klimagerechtigkeit im zeitlichen, sozio-ökonomischen als auch globalen Sinne besondere Bedeutung zumessen. In der Erarbeitung könnten innovative, kooperative Ansätze genutzt werden, um die parlamentarische Phase zu beschleunigen.

2. Stellungnahme zum direkten Gegenvorschlag des Bundesrates

Die EFS nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass der Bundesrat die Grundanliegen der Gletscher-Initiative teilt und insgesamt nur wenige Änderungen vorschlägt.

Die EFS sind jedoch mit den Änderungen nicht einverstanden, denn:

¹ Die gesamte Stellungnahme lehnt sich in weiten Teilen an die Stellungnahme der Klimaallianz an, bei welcher die EFS Mitglied sind.

- Eine Dekarbonisierung bedingt einen weitestgehenden Ausstieg aus den fossilen Energien. Dies schreibt der Bundesrat auch in seinen Erläuterungen (Ziffer 4.2 und 5.1). Ein reines Minderungsgebot reicht nicht.
- So weitgehende Ausnahmen bereits auf Verfassungsstufe vorzusehen, lässt am Willen des Verfassungsartikels zweifeln. Ausnahmen müssten auf Gesetzesstufe festgelegt werden, um der jeweiligen tatsächlichen Ausgangslage gerecht zu werden.
- Der erläuternde Bericht (Seite 19) lässt keinen Zweifel darüber, dass der Bundesrat nicht beabsichtigt, die Emissionen linear auf netto-null abzusenken, sondern weiterhin auf Offsets anstatt nur (inländische) Treibhausgas-Senken setzt. Der Begriff der Senken im Originaltext wird so uminterpretiert, dass der Verfassungsartikel lediglich den Status quo bestätigt. Die EFS sind zwar auch der Meinung, dass die Schweiz Emissionsreduktionen im Ausland mitinitiiert und -finanzieren soll. Diese Reduktionen dürfen jedoch nicht an den schweizerischen Dekarbonisierungspfad angerechnet werden. Diese Fehlinterpretation des Textes (des Gegenvorschlages), die der Bundesrat in seinem erläuternden Bericht vornimmt, lehnen die EFS als zentraler Punkt entschieden ab.

Fazit: In der gegenwärtigen Form – und in Kombination mit der Interpretation im erläuternden Bericht, dass Auslandkompensationen mit der Netto-Null-Politik vereinbar sein soll – lehnen die EFS den direkten Gegenvorschlag ab. Anstelle eines direkten Gegenvorschlags ist ein indirekter Gegenvorschlag zu unterbreiten.

3. Antrag für allfälligen direkten Gegenvorschlag

Falls sich der Bundesrat nicht bereit erklärt, einen indirekten Gegenvorschlag zu erarbeiten, so bitten die EFS den direkten Gegenvorschlag wie folgt zu formulieren:

«Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 74a Klimapolitik

1 Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Inland und im internationalen Verhältnis für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.

2 Soweit in der Schweiz weiterhin vom Menschen verursachte Treibhausgasemissionen anfallen, muss deren Wirkung auf das Klima spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgassenken dauerhaft ausgeglichen werden.

3 Ab 2040 werden in der Schweiz keine fossilen Brenn- und Treibstoffe mehr in Verkehr gebracht. Ausnahmen sind zulässig für technisch nicht substituierbare Anwendungen, soweit sichere Treibhausgassenken im Inland die dadurch verursachte Wirkung auf das Klima dauerhaft ausgleichen.

3bis (neu) Importe von Produkten und Dienstleistungen sowie Investitionen und Finanzdienstleistungen im Inland und ins Ausland erfüllen Absatz 1-3 sinngemäss.

4 Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.

4bis (neu) Verursachergerechte Finanzierungsabgaben sind in sämtlichen klimarelevanten Sektoren zulässig, sofern diese zur Finanzierung der Begrenzung von Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung dienen.

Art. 197 Ziff. 12

Übergangsbestimmungen zu Art. 74a (Klimapolitik)

1 Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände.

2 Das Gesetz legt den Absenkpfad für den Verbrauch fossiler Energien bis 2040 und die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt Zwischenziele, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpades erforderlichen Instrumente.»

Begründung:

Die Anpassung in Art 74a, Absatz 2 und den Übergangsbestimmungen soll den aktuellen Erkenntnissen der Klimawissenschaften und dem Umstand gerecht werden, dass fossile Energieträger schon heute in fast allen Anwendungen vermieden oder substituiert werden können. Eine Übergangsfrist bis 2040 ist deshalb ausreichend und ermöglicht der Schweiz auch international kompetitive Rahmenbedingungen zu bieten, wenn es darum geht, die Zukunftsmärkte zu bedienen. An der Formulierung zum Total der Treibhausgasemissionen (Abs.2) wird dagegen nichts geändert, womit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass es heute z.B. in der Landwirtschaft noch keine netto-null-Anbaumethoden gibt.

Der neue Absatz 3bis in Art 74a adressiert explizit die beiden grössten Klimaschutzhebel der Schweiz, welche im eingereichten Verfassungsartikel so fehlen. Die grauen Treibhausgasemissionen in importierten Gütern übersteigen schon heute die im Inland ausgestossenen Emissionen. Nur wenn diese im Gleichschritt reduziert werden, kann die Schweiz somit einen angemessenen Beitrag leisten. Die resultierenden Emissionen von Direktinvestitionen und die Emissionen, welche der Finanzplatz mitsteuert, erreichen ein Mehrfaches der Inlandemissionen. Dies sind somit die offensichtlichsten Hebel der Schweiz, um global einen relevanten Beitrag gegen die Erderhitzung und Klimakrise zu leisten.

Der neue Absatz 4bis in Art 74a stellt sicher, dass einerseits die verfassungsmässige Grundlage zur Finanzierung von Massnahmen sowohl gegen die Verschärfung als auch die schädlichen Auswirkungen der Klimaveränderung geschaffen wird. Dies auch als Antwort auf die bisherige Interpretation des Bundesamtes für Justiz, wonach Lenkungsabgaben nicht auch für Klimaanpassungsmassnahmen verwendet werden dürfen. Andererseits soll auch die verfassungsmässige Grundlage geschaffen werden, damit z.B. bisherige flat-rates (z.B. Strassenverkehrsabgaben) in Zukunft ebenfalls nach dem Verursacherprinzip erhoben werden können. Falls es nötig ist, hierzu Art. 82, Abs.3 zu streichen, soll der Bundesrat dies ebenfalls beantragen.

Über die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS)

Die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) vertreten als Dachverband von protestantischen und ökumenischen Frauenverbänden und Einzelmitgliedern die Interessen von rund 37'000 Frauen. Sie setzen sich in kirchlichen, politischen und gesellschaftlichen Strukturen für gerechte Verhältnisse und gewaltfreie Lösungen von Konflikten ein. Sie orientieren sich an den befreienden Grundlagen des Evangeliums und stehen in Auseinandersetzung mit feministischen Theologien.

Die EFS engagieren sich für Frauen in allen Lebensbereichen und besonders für jene in schwierigen Verhältnissen. Sie treten in kirchlichen und weltlichen Organisationen für die Besserstellung der Frauen ein. Zu eidgenössischen Gesetzes- und Abstimmungsvorlagen und zu aktuellen Fragen nehmen die EFS aus Sicht evangelischer Frauen Stellung. Mit Publikationen und Weiterbildungsangeboten ermutigen sie Frauen, in Kirche und Gesellschaft aktiv mitzuwirken.

Rat der
Eidgenössischen
Technischen
Hochschulen

Conseil des
écoles
polytechniques
fédérales

Consiglio
dei
politecnici
federali

Cussegl da
las scolas
politecnicas
federalas

Board of the
Swiss Federal
Institutes
of Technology

ETH-Rat, Haldeliweg 15, 8092 Zürich

Per Mail an: raphael.bucher@bafu.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)

Zürich, 30.11.2020 / CC

Vernehmlassung: Direkter Gegenentwurf zur «Gletscher-Initiative»

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur «Gletscher-Initiative». Gerne äussern wir uns aus fachlicher Perspektive zum vorliegenden Entwurf.

Die Institutionen des ETH-Bereichs begrüssen die Tatsache, dass der Gegenentwurf die Grundzüge des Initiativtexts beibehält, insbesondere das Netto-Null Ziel bis 2050. Dies, zusammen mit der Definition von Zwischenzielen auf diesem Weg, ist unabdingbare Voraussetzung um dem Übereinkommen von Paris gerecht zu werden.

Von entscheidender Bedeutung für das Erreichen dieses Netto-Null Ziels ist unserer Ansicht nach die Schaffung von ausreichend grossen Anreizen zur Vermeidung bzw. Reduktion der Treibhausgasemissionen. Nachfolgend nehmen wir zu den beiden Punkten Stellung, bei denen der Gegenentwurf – gerade was die Anreize zur Emissionsreduktion und -vermeidung anbelangt – beträchtlich vom Initiativtext abweicht.

Treibhausgasenken / Inland vs. Ausland

Der Gegenvorschlag unterscheidet sich stark von der Initiative, indem er auf die Bedingung verzichtet, dass es sich bei den sicheren permanenten Treibhausgasenken um Senken im Inland handeln muss.

Analysen zur Reduktion der CO₂-Emissionen im Schweizer Energiesystem (inkl. Industrie und andere Sektoren, in denen die Dekarbonisierung bisher begrenzt war) zeigen in der Tat, dass eine vollständige Beseitigung der CO₂-Emissionen in einigen Fällen praktisch nicht durchführbar oder

ETH-Rat

Haldeliweg 15, 8092 Zürich
Hirschengraben 3, Postfach, 3011 Bern
T +41 58 856 86 82, www.ethrat.ch

Prof. Dr. Michael O. Hengartner
T +41 58 856 86 01
michal.hengartner@ethrat.ch

mit extrem hohen Kosten verbunden ist. Zudem bestehen hinsichtlich der in der Schweiz verfügbaren Technologien zur Erreichung negativer CO₂-Emissionen erhebliche Unsicherheiten, sowohl betreffend den technologischen Reifegrad und die Kosten dieser Entwicklungen als auch hinsichtlich des realisierbaren Potenzials und der öffentlichen Akzeptanz. Mit dem gleichzeitigen, vollständigen Ausstieg aus der Schweizer Kernenergie scheint die Umsetzbarkeit der Volksinitiative in diesem Punkt tatsächlich fraglich (siehe z.B. auch Analysen der Schweizer Energieszenarien). Sollte beispielsweise *Carbon Capture and Storage* CCS im Inland geologisch unmöglich sein oder Aufforstung nicht genügend Potenzial besitzen, so liefe die Schweiz bei einem vollständigen Verzicht auf ausländische Senken Gefahr, ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris nicht erfüllen zu können.

Vor diesem Hintergrund sind die im Gegenentwurf des Bundesrates vorgenommenen Anpassungen grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings setzt der Bundesrat auf die grossflächige Verfügbarkeit von qualitativ hochwertigen Treibhausgassenken im Ausland im Jahr 2050, die billiger sind als inländische Senken. Wenn jedoch alle Länder ihre Emissionen eliminieren müssen, dann könnten die Treibhausgassenken begrenzt, teuer und auf den Ausgleich unvermeidbarer Emissionen aus Zement und Nicht-CO₂-Emissionen aus der Landwirtschaft beschränkt sein.

Auch in der Wissenschaft gibt es verschiedene Haltungen zur Frage, wie sowohl eine ausreichende Reduktion der Emissionen als auch Investitionen in Senken bei gleichzeitiger Minimierung der Kosten und Gewährleistung eines fairen Anteils der Schweiz sichergestellt werden können. Wichtig scheint uns aber in jedem Fall, dass **auch mit dem Gegenentwurf genügend Anreize geschaffen werden, Treibhausgasemissionen im Inland zu reduzieren**. Der im Gegenentwurf vorgeschlagene, komplette Verzicht auf eine geografische Einschränkung für die Treibhausgassenken dürfte dazu führen, dass in der Schweiz zu wenig getan wird, um die nötigen Negativen Emissionstechnologien zu entwickeln und zu wenig Anreize zur Verringerung der inländischen Emissionen bestehen.

Um Anreize zu schaffen, die Treibhausgasemissionen in der Schweiz in Sektoren zu reduzieren, in denen dies technologisch machbar wäre, empfehlen wir deshalb eine **vernünftige Obergrenze für permanente Treibhausgassenken (ob im In- oder Ausland) von etwa 10% der gegenwärtigen inländischen CO₂-Emissionen**. Die meisten Szenarien, die in den Berichten des Weltklimarates IPCC verwendet wurden und die mit einer Stabilisierung der Erderwärmung bei 1,5°C vereinbar sind, beinhalten allenfalls einen Kohlendioxidabbau von etwa 5–10% der heutigen CO₂-Emissionen. Ohne eine Obergrenze besteht die grosse Gefahr, dass es zu unkontrollierten inländischen Emissionen mit dem vagen Ziel einer Kompensation im Ausland kommt. Die Schweiz ginge so ihrer Verantwortung aus dem Weg.

Wir plädieren dafür, nachfolgende Präzisierung in den Gegenentwurf aufzunehmen:

«Treibhausgassenken sind höchstens in der Grössenordnung von 10% der Schweizer CO₂-Emissionen (Stand 2020) erlaubt und sollen soweit möglich im Inland stattfinden.»

Alternativ liesse sich eine solche Präzisierung im Rahmen der Umsetzung der Verfassungsbestimmung auf Gesetzesstufe vornehmen. In diesem Fall halten wir es aber für zwingend, eine entsprechende Absichtserklärung in den Übergangsbestimmungen und im Erläuternden Bericht zum direkten Gegenentwurf aufzunehmen.

Grundsätzlich wird es von grosser Wichtigkeit sein, **sowohl für inländische als auch für ausländische Senken hohe Standards der Umweltintegrität festzulegen**.

Die Bedingung, dass Senken dauerhaft sein müssen, ist insbesondere für die Kompensation von CO₂-Emissionen erforderlich, da dieses Treibhausgas nahezu permanent ist. Im Fall von Treibhausgasen mit kürzerer Lebensdauer (Russkohlenstoff, Methan, troposphärisches Ozon, fluoridierte Gase) könnten auch gewisse nicht permanente Senken in Frage kommen, z.B. Aufforstung und Wiederherstellung von Feuchtgebieten.

Zurzeit gibt es im ETH-Bereich viel Spitzenforschung zur Abscheidung und Bindung von CO₂. Die Forschenden im ETH-Bereich sind gerne bereit, zur Definition und Prüfung der ökologischen Integrität von Senken beizutragen.

Brenn- und Treibstoffe

Der zweite grosse Unterschied zwischen Volksinitiative und Gegenentwurf besteht im Umgang mit Brenn- und Treibstoffen. So verzichtet der Gegenentwurf auf das von der Initiative vorgesehene Verbot von Brenn- und Treibstoffen.

Im Grundsatz ist die Abkehr von einem Verbot zu begrüssen. Die Abstützung auf das Vorsorgeprinzip ist etabliert und Massnahmen orientieren sich in der Regel an der technischen Machbarkeit und der wirtschaftlichen Tragbarkeit.

Es ist aber dringend zu vermeiden, dass Schlupflöcher kreiert werden, welche das eigentliche Ziel unterlaufen. Die kritische Frage lautet, was genau als «wirtschaftlich tragbar» gelten wird? CO₂ ist das wichtigste Treibhausgas, das in der Schweiz ausgestoßen wird, und aufgrund seiner langen Lebensdauer mit Blick auf die Stabilisierung des Klimas absolut zentral. 74% der CO₂-Emissionen sind auf den Benzinverbrauch, 19% auf Gas, 2% auf Kohle und 5% auf die Zementproduktion zurückzuführen.¹ Welche Instanzen sollen beurteilen, in welchen Fällen der Verzicht auf den Ausstoss von CO₂ «wirtschaftlich tragbar» ist? Wann beispielsweise ist es «wirtschaftlich tragbar», mit Elektroautos zu fahren? Und sollten bei dieser Beurteilung nicht auch die Auswirkungen des Klimawandels auf die Wirtschaft berücksichtigt werden? Wenn die globale Erwärmung zu Ausfällen in der Pflanzenproduktion führt, wird dies «wirtschaftlich tragbar» und «mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar» sein?

Gegenwärtig werden fossile Brenn- und Treibstoffe in der Schweiz hauptsächlich zum Heizen und für den Strassenverkehr verwendet. Es scheint sehr wahrscheinlich, dass in beiden Fällen die Elektrifizierung (durch erneuerbare Energieerzeugung) lange vor 2050, möglicherweise schon vor 2030, wirtschaftlich wettbewerbsfähig sein wird. Die dritte Hauptnutzungsart fossiler Brenn- und Treibstoffe ist die Luftfahrt. In diesem Fall scheint es unwahrscheinlich, dass die Elektrifizierung bis 2050 technisch machbar ist. Es ist jedoch bereits heute technisch machbar, CO₂-neutrale synthetische Treibstoffe zu produzieren, bei denen CO₂ direkt aus der Luft eingefangen wird. Dieses Verfahren kann für die Luftfahrt und alle anderen Anwendungen genutzt werden, bei denen eine Elektrifizierung nicht attraktiv ist. Momentan sind die Kosten dafür mehr als einen Faktor vier höher als bei fossilen Treibstoffen. Prognosen gehen aber davon aus, dass – wenn eine ausreichende Skalierung eintritt – die Kosten mindestens auf einen Faktor zwei sinken werden.

Damit alternative Treibstoffe preislich attraktiv werden, bedarf es folglich starker Signale am Markt. Es muss aus dem Gegenentwurf unmissverständlich klarwerden, dass die Hürde für die Nutzung fossiler Brenn- und Treibstoffe nach 2050 sehr hoch gelegt wird. Wir bezweifeln, dass der Gegenentwurf mit der vorliegenden Formulierung die nötige starke Signalwirkung erzielen kann. Auch die Förderung von alternativen Fortbewegungsmitteln bzw. Verhaltensänderungen der

¹ <http://globalcarbonatlas.org/en/CO2-emissions>

Bürgerinnen und Bürger dürfte nur mit einer ehrgeizigen politischen Zielsetzung zu erreichen sein. In diesem Sinne könnte die vage Formulierung im Gegenentwurf dazu führen, dass in der Tat die Bedingungen nicht gegeben sind, unter denen Alternativen zu fossilen Brenn- und Treibstoffen wirtschaftlich realisierbar sind.

Wir plädieren deshalb für eine alternative Formulierung der entsprechenden Verfassungsbestimmung:

«Ab 2050 dürfen in der Schweiz fossile Brenn- und Treibstoffe nur noch verwendet werden, sofern keine Alternative besteht.»

Unter «keine Alternative» sind die direkte und unmittelbare Rettung von Menschenleben oder dringende nationale Interessen im Kriegs- oder Katastrophenfall zu verstehen. CO₂-neutrale synthetische Treibstoffe stellen eine Alternative dar, und sofern die Entwicklung dieser Technologie entsprechend gefördert wird, wird diese Ausnahmeregelung bis 2050 hinfällig sein.

Sollte es bei der aktuell vorgeschlagenen Formulierung bleiben, so muss zumindest in den Erläuterungen glaubhaft versichert werden, dass im Rahmen der Gesetzgebung und der praktischen Umsetzung von einem sehr engen Verständnis von «wirtschaftlich tragbar» und «mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar» ausgegangen wird.

Fazit

Zusammengefasst schlagen wir also folgenden Wortlaut für die Absätze 2 und 3 vor:

Ab 2050 dürfen in der Schweiz fossile Brenn- und Treibstoffe nur noch verwendet werden, sofern keine Alternative besteht.

Die Wirkung der vom Menschen verursachten und in der Schweiz anfallenden Treibhausgasemissionen auf das Klima muss spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgassenken dauerhaft ausgeglichen werden.

Treibhausgassenken sind höchstens in der Grössenordnung von 10% der Schweizer CO₂-Emissionen (Stand 2020) erlaubt und sollen soweit möglich im Inland stattfinden.

Abschliessend möchten wir darauf hinweisen, dass verschiedene Professorinnen, Professoren und Mitarbeitende der Institutionen des ETH-Bereichs im Wissenschaftlichen Beirat der «Gletscher-Initiative» Einsitz haben. Aufgabe des Beirates ist ausschliesslich die fachliche Beurteilung der wissenschaftlichen Komponente der Initiative.

Gerne stehen wir bei Fragen zur Verfügung.

Besten Dank und freundliche Grüsse,


Michael O. Hengartner
Präsident



Fastenopfer
Stefan Salzmann
Alpenquai 4
6002 Luzern

Raphael.bucher@bafu.admin.ch

Luzern, 4.11.2020

Vernehmlassungsantwort zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» und zum direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik).

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrter Herr Bucher

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu diesem Verfassungsprojekt im Bereich Klimaschutz Stellung nehmen zu können. Wir verstehen den Moment auch als einen Zeitpunkt, in der schweizerischen Klimapolitik den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und der Dringlichkeit eines ambitionierten schweizerischen Klimaschutzes nachzukommen. Die Schweiz trägt eine historisch bedingte Mitverantwortung für den Klimawandel und ist auch als wohlhabendes Land moralisch verpflichtet, zu einer klimagerechten globalen Entwicklung beizutragen. Die Verlagerung der Probleme in die Zukunft und ins Ausland, und damit auf oft in Armut lebende Menschen, muss aufhören. Es sind die in Armut lebenden Menschen, die am meisten unter den Folgen des Klimawandels leiden, obschon sie diesen nicht verursachen.

Die Klimakrise verlangt nach raschen und entschiedenen Schritten zur Dekarbonisierung unseres Wirtschaftssystems und Vermeidung von weiteren Treibhausgasemissionen. Die Gletscherinitiative könnte mit wenigen textlichen Ergänzungen einen Beitrag hierzu leisten. Allerdings favorisieren wir einen indirekten der weitergeht als die Initiative und der Dringlichkeit des Anliegens, den weiteren Klimawandel zu verhindern, entspricht. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Verwässerungen auf Stufe Verfassung lehnen wir entschieden ab.

Wir erachten die Vorlage als ungenügend ambitioniert und beantragen deshalb:

- Einen **Indirekten Gegenvorschlag** auf Gesetzesebene: Um rechtzeitig auf den nötigen Absenkepfad einzuschwenken, brauchen wir bis spätestens 2025 gesetzliche Anpassungen
- **Dekarbonisierung bis 2040**: schon heute kann in fast allen Anwendungen der Verbrauch fossiler Energieträger vermieden oder substituiert werden. Eine Übergangsfrist bis 2040 ist ausreichend und aus der Perspektive Klimagerechtigkeit unsere moralische Verpflichtung
- **Verursachergerechte Klimafinanzierung**, zusätzlich zum IZA-Rahmenkredit: als reiches Land mit historisch akkumulierten Treibhausgasemissionen ist es unsere Pflicht, in Armut lebende Menschen bei der Anpassung an die Klimaerwärmung zu unterstützen.



FASTENOPFER

Wir bitten um Berücksichtigung der nachfolgenden Anträge und Erläuterungen zur Verbesserung der Vorlage.

Freundliche Grüsse

Stefan Salzmann

Verantwortlicher Klimapolitik von Fastenopfer und Co-Präsident der Klima-Allianz Schweiz

Vernehmlassungsantwort zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» und zum direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik).

Präferenz für indirekten Gegenvorschlag

Seit der Text für die Gletscher-Initiative entworfen wurde, haben sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse dahingehend weiter verdichtet, dass die Klimakrise noch rascher voranschreitet. Parallel dazu hat sich auch der politische Kontext stark verändert: Viele Länder haben sich netto-null-Ziele gesetzt und dies auch vor 2050, eine weltweite Klimabewegung hat sich gebildet und damit den überfälligen Klimaschutz zuoberst auf die politische Agenda gesetzt, und die Wahlen 2019 in der Schweiz haben klar signalisiert, dass die Bevölkerung hohe Erwartungen ans Parlament und Bundesrat hat, wenn es um Klimaschutz geht.

Die nun abgeschlossene Totalrevision des CO₂-Gesetzes hat zwar erfreuliche Weiterentwicklungen gegenüber der bundesrätlichen Version von 2016 erfahren, aber die jährliche Absenkrate der Treibhausgasemissionen bleibt mindestens um den Faktor 2 zu tief. Damit sind weder die Ziele der vorliegenden Gletscher-Initiative noch das bundesrätliche Ziel von netto-null bis 2050 erreichbar.

Um rechtzeitig auf den nötigen Absenkpfad einzuschwenken, brauchen wir bis spätestens 2025 gesetzliche Anpassungen. Offensichtlichste Regulierungslücken bestehen im Bereich Strassen- und Luftverkehr, Finanzplatz, Landwirtschaft, Prozessemissionen der Industrie, konsequente Anreize für Netto-Null-Emissions-Lösungen und internationaler Klimaschutz. Dabei soll die Schweiz ihre globale Verantwortung wahrnehmen und ihren angemessenen Anteil zur internationalen Klimafinanzierung leisten, ohne dabei die Rahmenkredite der Entwicklungszusammenarbeit weiter zu belasten.

Wir fordern deshalb den Bundesrat auf in einem indirekten Gegenvorschlag Anpassungen zu den jeweils relevanten Erlassen vorzulegen. Allenfalls fehlende Verfassungsgrundlagen sollen parallel dazu, respektive gleichzeitig dem Stimmvolk vorgelegt werden. Es ist dabei zu beachten, dass diese Vorlagen mit dem Ziel einer Klimawende auf so wenigen Instrumenten wie nötig basieren und bestehende, wenig wirksame Instrumente ablösen sollen. Die schweizerische Klimapolitik soll erklär- und umsetzbar bleiben und der Klimagerechtigkeit im zeitlichen, sozio-ökonomischen als auch globalen Sinne besondere Bedeutung zumessen. In der Erarbeitung könnten innovative, kooperative Ansätze genutzt werden, um die parlamentarische Phase zu beschleunigen.

Stellungnahme zum direkten Gegenvorschlag des Bundesrates

Wir nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass der Bundesrat die Grundanliegen der Gletscher-Initiative teilt und insgesamt nur wenige Änderungen vorschlägt.

Wir sind jedoch mit den Änderungen nicht einverstanden, denn:

- Eine Dekarbonisierung bedingt einen weitestgehenden Ausstieg aus den fossilen Energien. Dies schreibt der Bundesrat auch in seinen Erläuterungen (Ziffer 4.2 und 5.1). Ein reines Minderungsgebot reicht nicht.
- So weitgehende Ausnahmen bereits auf Verfassungsstufe vorzusehen, lässt am Willen des Verfassungsartikels zweifeln. Ausnahmen müssten auf Gesetzesstufe festgelegt werden, um der jeweiligen tatsächlichen Ausgangslage gerecht zu werden.

- Der erläuternde Bericht (Seite 19) lässt keinen Zweifel darüber, dass der Bundesrat nicht beabsichtigt, die Emissionen linear auf netto-null abzusenken, sondern weiterhin auf Offsets anstatt nur (inländische) Treibhausgas-Senken setzt. Der Begriff der Senken im Originaltext wird so uminterpretiert, dass der Verfassungsartikel lediglich den Status quo bestätigt. Wir sind zwar auch der Meinung, dass die Schweiz Emissionsreduktionen im Ausland mitinitiiert und -finanzieren soll. Diese Reduktionen dürfen jedoch nicht an den schweizerischen Dekarbonisierungspfad angerechnet werden. Diese Fehlinterpretation des Textes (des Gegenvorschlages), die der Bundesrat in seinem erläuternden Bericht vornimmt, lehnen wir als zentraler Punkt entschieden ab.

Fazit: In der gegenwärtigen Form – und in Kombination mit der Interpretation im erläuternden Bericht, dass Auslandkompensationen mit der Netto-Null-Politik vereinbar sein soll – lehnen wir den direkten Gegenvorschlag ab. Anstelle eines direkten Gegenvorschlags ist ein indirekter Gegenvorschlag zu unterbreiten.

Antrag für allfälligen direkten Gegenvorschlag

Falls sich der Bundesrat nicht bereit erklärt, einen indirekten Gegenvorschlag zu erarbeiten, so bitten wir den direkten Gegenvorschlag wie folgt zu formulieren:

«Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 74a Klimapolitik

1 Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Inland und im internationalen Verhältnis für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.

2 Soweit in der Schweiz weiterhin vom Menschen verursachte Treibhausgasemissionen anfallen, muss deren Wirkung auf das Klima spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgassenken dauerhaft ausgeglichen werden.

3 Ab 2040 werden in der Schweiz keine fossilen Brenn- und Treibstoffe mehr in Verkehr gebracht. Ausnahmen sind zulässig für technisch nicht substituierbare Anwendungen, soweit sichere Treibhausgassenken im Inland die dadurch verursachte Wirkung auf das Klima dauerhaft ausgleichen.

3bis (neu) Importe von Produkten und Dienstleistungen sowie Investitionen und Finanzdienstleistungen im Inland und ins Ausland erfüllen Absatz 1-3 sinngemäss.

4 Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.

4bis (neu) Verursachergerechte Finanzierungsabgaben sind in sämtlichen klimarelevanten Sektoren zulässig, sofern diese zur Finanzierung der Begrenzung von Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung dienen.

Art. 197 Ziff. 12

Übergangsbestimmungen zu Art. 74a (Klimapolitik)

1 Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände.

*2 Das Gesetz legt den Absenkpfad für **den Verbrauch fossiler Energien bis 2040** und die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt Zwischenziele, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpfades erforderlichen Instrumente.»*

Begründungen:

Die Anpassung in Art 74a, Absatz 2 und den Übergangsbestimmungen soll den aktuellen Erkenntnissen der Klimawissenschaften und dem Umstand gerecht werden, dass fossile Energieträger schon heute in fast allen Anwendungen vermieden oder substituiert werden können. Eine Übergangsfrist bis 2040 ist deshalb ausreichend und ermöglicht der Schweiz auch international kompetitive Rahmenbedingungen zu bieten, wenn es darum geht, die Zukunftsmärkte zu bedienen. An der Formulierung zum Total der Treibhausgasemissionen (Abs.2) wird dagegen nichts geändert, womit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass es heute z.B. in der Landwirtschaft noch keine netto-null-Anbaumethoden gibt.

Der neue Absatz 3bis in Art 74a adressiert explizit die beiden grössten Klimaschutzhebel der Schweiz, welche im eingereichten Verfassungsartikel so fehlen. Die grauen Treibhausgasemissionen in importierten Gütern übersteigen schon heute die im Inland ausgestossenen Emissionen. Nur wenn diese im Gleichschritt reduziert werden, kann die Schweiz somit einen angemessenen Beitrag leisten. Die resultierenden Emissionen von Direktinvestitionen und die Emissionen, welche der Finanzplatz mitsteuert, erreichen ein Mehrfaches der Inlandemissionen. Dies sind somit die offensichtlichsten Hebel der Schweiz, um global einen relevanten Beitrag gegen die Erderhitzung und Klimakrise zu leisten.

Der neue Absatz 4bis in Art 74a stellt sicher, dass einerseits die verfassungsmässige Grundlage zur Finanzierung von Massnahmen sowohl gegen die Verschärfung als auch die schädlichen Auswirkungen der Klimaveränderung geschaffen wird. Dies auch als Antwort auf die bisherige Interpretation des Bundesamtes für Justiz, wonach Lenkungsabgaben nicht auch für Klima-Anpassungsmassnahmen verwendet werden dürfen. Andererseits soll auch die verfassungsmässige Grundlage geschaffen werden, damit z.B. bisherige flat-rates (z.B. Strassenverkehrsabgaben) in Zukunft ebenfalls nach dem Verursacherprinzip erhoben werden können. Falls es nötig ist, hierzu Art. 82, Abs.3 zu streichen, soll der Bundesrat dies ebenfalls beantragen.



raphael.bucher@bafu.admin.ch

Office fédéral de l'environnement
Section Politique climatique
CH - 3003 Berne

A l'att. de Madame Simonetta Sommaruga,
Présidente de la Confédération

Genève, le 3 novembre 2020
YF/3199 - FER N°37-2020

Contre-projet direct du Conseil fédéral à l'initiative populaire «Pour un climat sain (initiative pour les glaciers)»

Madame la Présidente de la Confédération,

C'est avec intérêt que nous avons pris connaissance de l'objet mis en consultation, et vous faisons parvenir ci-dessous notre prise de position.

En préambule, notre Fédération tient à repréciser le contexte du contre-projet du Conseil fédéral. L'initiative pour les glaciers vise à ancrer dans la Constitution l'objectif de zéro émission nette de gaz à effet de serre d'ici 2050 découlant de l'Accord de Paris sur le climat de décembre 2015. Pour y parvenir, les initiants exigent qu'aucun carburant, ni combustible fossile ne soit mis en circulation en Suisse à partir de 2050. Concrètement, cette interdiction concerne les agents énergétiques fossiles tels que le charbon, l'huile de chauffage, le gaz naturel, l'essence, le diesel, le kérosène ou l'essence pour avions. Conscient que cette initiative allait beaucoup trop loin, le Conseil fédéral a donc proposé un contre-projet direct. Il entend ainsi tenir compte des besoins en matière de sécurité du pays, prendre en considération la situation particulière des régions de montagne et des régions périphériques et garantir la viabilité économique. C'est pourquoi, il ne souhaite pas interdire sur le principe l'utilisation d'agents énergétiques fossiles à compter de 2050. Il laisse également ouverte la question de savoir si les émissions de CO₂ devront être neutralisées par des puits de carbone en Suisse ou à l'étranger.

Notre Fédération estime que l'initiative pour les glaciers est trop extrême et qu'il n'est pas judicieux d'interdire l'utilisation des énergies fossiles d'ici 2050. L'objectif doit en effet prendre en compte la garantie de la sécurité énergétique de la Suisse, tant au niveau des entreprises que de la population. Si notre Fédération souscrit à l'amélioration énergétique et à l'utilisation possible de sources renouvelables, elle est en revanche opposée à fixer des objectifs irréalistes en la matière. Elle part du principe qu'une trop grande contrainte exercée sur les personnes et les entreprises n'est pas la

meilleure option pour parer aux émissions de gaz à effet de serre, mais que les mesures incitatives devraient davantage être mises en avant.

Par ailleurs, au vu de l'incertitude concernant les développements technologiques, il ne serait pas du tout raisonnable d'ancrer dans la Constitution, une interdiction qui prendrait effet dans 30 ans. Ce n'est pas son rôle et il n'est par conséquent pas pertinent d'inscrire un tel objectif dans la Constitution. Il est à souligner également «qu'une interdiction peut poser problème si les produits de substitution ne sont pas compatibles avec l'environnement, ou disponibles en quantité suffisantes, ou à un coût raisonnable, ou si leur fabrication génère des gaz à effet de serre ailleurs» (rapport explicatif, p.17).

Dans son contre-projet direct, le Conseil fédéral vise ainsi une réduction de la consommation des énergies fossiles et non une interdiction. Cette approche est préférable aux yeux de notre Fédération, même si, en l'état, de nombreuses questions subsistent. Quels sont les seuils de réduction visés ? Disposons-nous de suffisamment de puits à effet de serre sûrs pour capter les émissions de CO₂ ? Combien tout cela va-t-il coûter à l'économie, alors que plusieurs taxes sont déjà introduites par le biais de la loi sur le CO₂ ?...

Concernant le potentiel de stockage durable du CO₂ dans les puits de carbone, il est bon de savoir qu'il est limité en raison de conditions techniques, économiques, écologiques et sociales. Certaines catastrophes, comme les feux de forêts, les tempêtes ou des maladies peuvent au contraire libérer du CO₂ plutôt que d'en capter. Certains scientifiques remettent également en cause la grande capacité de stockage durable de CO₂.

Notre Fédération pense donc qu'il faut rester très prudent sur les moyens utilisés pour atteindre zéro émission de gaz à effet de serre en 2050. Beaucoup d'efforts sont déjà effectués par le biais de la Stratégie énergétique 2050 et de la récente loi sur le CO₂ qui induisent des outils contraignants pour l'économie. Il ne faudrait pas non plus que la Suisse fasse cavalier seul car les problèmes climatiques doivent être coordonnés au niveau international. En effet, les enjeux climatiques ne dépendent pas uniquement des émissions produites en Suisse. Il est à relever que la Suisse a d'ailleurs une bonne performance en matière d'intensité carbone et qu'elle fait figure de bon élève dans les classements internationaux.

En l'état, notre Fédération rejette donc intégralement l'initiative pour les glaciers, et réserve pour le moment son avis pour ce qui est du contre-projet direct. Trop de questions restent à notre sens à éclaircir sur ce contre-projet. Par ailleurs, l'épidémie actuelle de coronavirus pèse fortement sur de nombreux secteurs économiques. Il ne faudrait pas que des mesures supplémentaires soient prises en matière climatique qui mettraient à mal la compétitivité tant de notre économie que du secteur aéronautique, dûment impactés par la crise. D'une manière générale, il s'agit de prendre des mesures proportionnées et par étapes en matière climatique, sans viser des objectifs trop contraignants et irréalistes.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Madame la Présidente de la Confédération, à l'expression de notre haute considération.



Blaise Matthey
Secrétaire général



Yannic Forney
Délégué

La Fédération des Entreprises Romandes en bref

Fondée le 30 juillet 1947 à Morat, son siège est à Genève. Elle réunit six associations patronales interprofessionnelles cantonales (GE, FR, NE, JU, VS), représentant la quasi-totalité des cantons romands. La FER comprend plus de 45'000 membres.

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
raphael.bucher@bafu.admin.ch

Basel, 2.12.2020

**Stellungnahme des Vereins FachFrauen Umwelt (ffu-pee) im Rahmen der Vernehmlassung
zum direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Gelegenheit, zum direkten Gegenentwurf zur Gletscher-Initiative Stellung zu beziehen. Die FachFrauen Umwelt begrüssen, dass der Bundesrat das Anliegen der Gletscher-Initiative teilt, die Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung zu begrenzen, und dies in einem Verfassungsartikel festzuschreiben. Insbesondere begrüssen wir das Ziel des Bundesrates, die Treibhausgasemissionen in der Schweiz bis 2050 auf Netto-Null zu senken und damit den Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris von 2015 nachzukommen.

Allerdings übernimmt der vorgeschlagene Gegenentwurf zwar das Ziel der Gletscher-Initiative, schwächt den Text aber markant ab, bleibt hinter dem Umweltschutzgesetz zurück und widerspricht dem expliziten Bekenntnis des Bundesrats, die Nutzung fossiler Energie beenden zu wollen. Der Gegenentwurf wird somit der Dringlichkeit der Thematik nicht gerecht und kann die Forderung aus dem Pariser Übereinkommen von 2015 nicht erfüllen, «Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.»

Bei unserer Stellungnahme stützen wir uns auf die Stellungnahme des Initiativkomitees und unterstützen diese vollumfänglich:

https://aecb26d1-380b-403d-84fd-5ee42fe7b4ce.filesusr.com/ugd/b35348_c2c1a24c4d3d464b93ae8b613fdda291.pdf

Folgende Punkte möchten wir besonders betonen:

- **Abs. 1: Beibehaltung der Version aus dem Initiativtext:
Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Inland und im internationalen Verhältnis für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.**

Es ist wichtig, Bund und Kantone explizit darauf zu verpflichten, ihren internationalen Einfluss zum Schutz des Klimas in Politik und Diplomatie wahrzunehmen.

- **Abs. 2 und Abs. 3** sind zu tauschen, so dass sie dem Initiativtext entsprechen. Begründung siehe Stellungnahme des Initiativkomitees.
- **Abs. 2** (entspricht Abs. 3 des Initiativtextes): Der Originaltext ist beizubehalten:
Ab 2050 werden in der Schweiz keine fossilen Brenn- und Treibstoffe mehr in Verkehr gebracht. Ausnahmen sind zulässig für technisch nicht substituierbare Anwendungen, soweit sichere Treibhausgasen im Inland die dadurch verursachte Wirkung auf das Klima dauerhaft ausgleichen.
Das Verbot, fossile Energieträger nach 2050 in Verkehr zu bringen, ist ein zentrales Anliegen der Gletscher-Initiative und ist beizubehalten.

Der Bundesrat selbst schreibt in seinem erläuternden Bericht vom 2. September 2020 unter 4.2: «Eine Abkehr von fossilen Energien ist daher vordringlich und für die Erreichung des Netto-Null Ziels unabdingbar. Sie ist auch aus Sicht der Energieversorgungssicherheit angezeigt, weil sie die Abhängigkeit von Importen aus politisch instabilen Regionen verringert.» Und weiter unter 5.1: «Auch der Bundesrat verfolgt das Ziel, aus dem fossilen Energieverbrauch auszusteigen. Nicht zuletzt aufgrund des beschränkten Potenzials von natürlichen und technischen Senken ist eine ausgeglichene Klimabilanz bis 2050 unrealistisch, wenn bis dahin noch in grösserem Umfang fossile Energieträger verwendet würden.»

Der Vorbehalt der wirtschaftlichen Tragbarkeit ist zu streichen, da er dem Grundsatz des zweistufigen Immissionsschutzes des schweizerischen Umweltrechts widerspricht, einen grossen Interpretationsspielraum und somit Rechtsunsicherheit schafft und dem Ziel, das Zeitalter der fossilen Energie zu beenden, zuwiderläuft.

Der Vorbehalt der Sicherheit und des Schutzes der Bevölkerung ist zu streichen, da der Sicherheit und dem Bevölkerungsschutz bereits mit dem Vorbehalt der technischen Möglichkeit ausreichend Rechnung getragen wird.

Sollten die Vorbehalte der wirtschaftlichen Tragbarkeit und der Sicherheit/ des Bevölkerungsschutzes im Gegenentwurf beibehalten werden, so sind die Anwendungen, die nicht unter diese Vorbehalte fallen, gleichwohl zu verbieten.

Soweit die Vorbehalte im Text belassen werden, ist eine Formulierung zu wählen, die es erlaubt, Ausnahmen zu gewähren, ohne Ausnahmen automatisch vorzusehen.

Die Bestimmung, dass verbleibende CO₂ -Emissionen aus der Nutzung fossiler Brenn- und Treibstoffe durch **sichere und dauerhafte Senken im Inland** auszugleichen seien, ist wie im Initiativtext vorgesehen beizubehalten.

Für Details verweisen wir auf die Begründung in der Stellungnahme des Initiativkomitees.

- Für **Abs. 3** ist die Formulierung von Abs. 2 des Initiativtextes beizubehalten.

Allenfalls sollte Abs. 3 so formuliert werden, dass ersichtlich wird, wer die Verantwortung dafür trägt, dass die Wirkung der Treibhausgasemissionen ausgeglichen wird: Wer Treibhausgase emittiert, hat spätestens ab 2050 dafür aufzukommen, dass die Emissionen durch sichere Senken ausgeglichen werden.

- **Abs. 4:** Der Artikel kann wie vom Bundesrat vorgesehen formuliert werden: **Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet, berücksichtigt die Situation der Berg- und Randgebiete und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.**

Allerdings darf es bei der Berücksichtigung der Volkswirtschaft, der Sozialverträglichkeit und auch der Situation der Berg- und Randgebiete nicht darum gehen, ob die Emissionen auf Netto Null gesenkt werden und die Nutzung der fossilen Energie aufgegeben wird. Es darf nur um die Art und Weise gehen, wie das geschieht. Für Details verweisen wir auf die Begründung in der Stellungnahme des Initiativkomitees.

Aus der Perspektive der FachFrauen Umwelt sind uns folgende Überlegungen wichtig;

- **«Sicherheit des Landes und Schutz der Bevölkerung»** darf nicht aus einer rein militärischen Perspektive definiert werden. Die soziale Dimension soll unbedingt berücksichtigt werden. Der Sicherheit vor den Folgen des Klimawandels ist hohe Priorität beizumessen. Wie der aktuelle Bericht des Bundes, «Klimawandel in der Schweiz. Indikatoren zu Ursachen, Auswirkungen, Massnahmen.» (BAFU, 2020), zeigt, ist die Schweiz als Alpenland besonders stark vom Klimawandel betroffen und die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt sind bereits heute spürbar. Um die nationale Sicherheit zu stärken und die klimabedingten Risiken zu minimieren ist es entsprechend dringend, die Ziele des Pariser Klimaübereinkommens rasch und strikt umzusetzen. So schützen wir unsere Umwelt und Lebensgrundlage und sorgen für Sicherheit, auch für zukünftige Generationen.
- **Rücksicht auf Berggebiete** umfasst insbesondere, strikte Massnahmen einzuhalten und die globale Erderwärmung auf unter 1.5°C zu begrenzen. Berggebiete sind den Folgen des Klimawandels besonders stark ausgesetzt. Weiterhin fossile Treibstoffe zu erlauben, ist eine falsche Art von Rücksichtnahme, da dies eine grundsätzlich negative Entwicklung und Erhöhung des Risikos besonders auch für die Berggebiete generiert.
- Es genügt nicht, Solidarität mit Bergregionen innerhalb der Schweiz oder mit bestimmten Wirtschaftszweigen zu bekunden. Denn **Solidarität ist auf globaler Ebene gefragt**. Die ärmsten und verletzlichsten Menschen leiden bereits jetzt überdurchschnittlich unter Folgen der globalen Erwärmung. Auch **eine Solidarität mit zukünftigen Generationen** ist für uns selbstverständlich.

- Die begrenzte **Senkenkapazität** – sei es im In- oder im Ausland – kann und soll genutzt werden, um nicht-energetische Treibhausgasemissionen auszugleichen und längerfristig die Netto-Emissionen unter null zu drücken. Senken im Ausland können in einer kurzfristigen Übergangsphase sinnvoll sein, um rasch CO₂-Emissionen zu verringern. Ein Verfassungsartikel mit langfristigen Perspektiven ab 2050 soll jedoch explizit **Senken im Inland** vorsehen. Die Gründe Dazu werden in der Stellungnahme des Initiativkomitees erläutert.

Es ist eine Frage der Gerechtigkeit, dass wir in der Schweiz unsere Verantwortung bezüglich des Klimaschutzes wahrnehmen und uns mit dem neuen Verfassungsartikel im Sinne der Gletscher-Initiative dazu bekennen.

Freundliche Grüsse

für die FachFrauen Umwelt / Professionnelles En Environnement

Franziska Siegrist und Eva Schmassmann

Für Rückfragen:

FachFrauen Umwelt ffu-pee, Geschäftsstelle, Geschäftsleiterin Heidi Mück,
Güterstrasse 83, 4053 Basel, info@ffu-pee.ch, Tel. 061 222 22 40

oder:

Dr. Franziska Siegrist, Frasuk – Umwelt und Kommunikation, info@frasuk.ch, Tel. 061 561 76 16

Bundesamt für Umwelt
Herr Raphael Bucher
Sektion Klimapolitik
CH-3003 Bern

Datum
01.12.2020

Telefon
052 723 05 56

Unser Zeichen
Walter Wobmann

Betrifft
Stellungnahme FMS

Stellungnahme Föderation der Motorradfahrer der Schweiz FMS – Vernehmlassung über die Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Geltscher-Initiative)» und den direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Föderation der Motorradfahrer der Schweiz FMS setzt sich seit 1914 für das Wohl der Motorradfahrerinnen und Motorradfahrer ein und vertritt deren Interessen. Angeschlossen sind rund 160 Clubs und zwei Kantonalverbände, aber auch Einzelmitglieder. Als Landesverband unterstützen wir ebenfalls die Anliegen des Motorradsports sowie des Motorrades im Allgemeinen. Die FMS arbeitet in verschiedenen nationalen Gremien aktiv mit und ist Mitglied der Swiss Olympic, der FIM Europe sowie der Weltorganisation FIM (Fédération Internationale de Motocyclisme).

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zu dem im Titel genannten Thema wie folgt Stellung nehmen zu dürfen:

Einleitende Bemerkungen

Die Initiative schlägt vor, ein Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 festzulegen; sie zielt darauf ab, ab 2050 die Inverkehrsetzung von fossilen Treib- und Brennstoffen zu verbieten und würde die Schaffung von Treibhausgasen in der Schweiz durchsetzen. Die Massnahmen zur Erreichung dieses sehr ehrgeizigen Ziels werden jedoch zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb von 5 Jahren festgelegt.

Der direkte Gegenentwurf sieht ebenfalls ein Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 vor, doch im Gegensatz zur Volksinitiative würden fossile Energieträger nicht verboten und die Frage, ob CO₂-Emissionen durch Treibhausgasen in der Schweiz oder im Ausland neutralisiert werden müssen, würde offengelassen. Aus Gründen der Landessicherheit, des Bevölkerungsschutzes und der wirtschaftlichen Tragbarkeit sowie unter Berücksichtigung der sozialen Akzeptanz und der besonderen Situation von Berg- und Randgebieten muss die Nutzung fossiler Energieträger möglich bleiben. Ausserdem halten die Übergangsbestimmungen fest, dass die Absenkung der CO₂-Emissionen mindestens linear erfolgen muss. Allerdings werden weder der zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Massnahmenplan noch dessen Kosten klar vorgestellt.

FMS Sekretariat, Zürcherstrasse 376, CH-8500 Frauenfeld

Phone +41 52 723 05 56 – Fax +41 52 723 05 55 – E-Mail fms@swissmoto.org – Internet www.swissmoto.org

Allgemeine Bemerkungen

Die FMS begrüsst den Entscheid des Bundesrats, die Initiative abzulehnen und insbesondere sich gegen ein Verbot von fossilen Treib- und Brennstoffen auszusprechen. Wir stellen jedoch fest, dass der in die Vernehmlassung geschickte Gegenentwurf der Initiative sehr nahe bleibt. Die Aufnahme eines Netto-Null Ziels bis 2050 in die Verfassung wirft zahlreiche Fragen auf, die im Bericht nicht angesprochen werden: Was sind die Folgen, wenn das verfassungsmässige Ziel nicht erreicht wird? Mit welchen Massnahmen soll es erreicht werden? Was sind die Kosten dieser Massnahmen und wie werden sie finanziert?

Obwohl der Gegenentwurf moderater ist als die Initiative, würde auch er ein verbindliches, potenziell unerreichbares Ziel in der Verfassung verankern. Ohne klare Planung der zur Erreichung des Ziels bis 2050 erforderlichen Massnahmen ist diese Willenserklärung weder verantwortungsvoll noch glaubwürdig. Aus diesen Gründen müssen Massnahmen getroffen werden, die darauf abzielen, die fossilen Energieträger zu ersetzen, anstatt sie einfach zu reduzieren. Es gilt daher, den Verfassungsartikel so anzupassen, dass Wohlstand und Arbeitsplätze gesichert werden.

Aus den obgenannten Gründen stellt sich die FMS gegen diese Vorlage für einen Gegenvorschlag. Nachfolgend finden Sie unsere entsprechenden Verbesserungsvorschläge.

Detaillierte Bemerkungen

1. Art. 74a, Abs. 1

Text der Vernehmlassungsvorlage: «Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.»

Hier gilt anzumerken, dass ein Engagement zur Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderungen nicht implizit mit einem Engagement zur Begrenzung der Klimaveränderung gleichzustellen ist.

Die FMS kann diesen Vorschlag unterstützen, der insbesondere darauf abzielt, den Bund und die Kantone dazu zu verpflichten, die notwendigen Massnahmen zu treffen, um die Funktionalität und den Unterhalt ihrer Strasseninfrastrukturen zu gewährleisten (beispielsweise Schutz der Strassen vor Murgängen oder Überschwemmungen).

2. Art. 74a, Abs. 2

Text der Vernehmlassungsvorlage: «Der Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe ist so weit zu vermindern, als dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar ist.»

Der Ersatz von fossilen Brenn- und Treibstoffen durch CO₂-arme Energien (Elektrizität, Wasserstoff, synthetisches Benzin und Gas) wird enorm viel Strom und Investitionen benötigen. Um diesen Übergang bis ins Jahr 2050 zu schaffen, sind sehr hohe Investitionen in die CO₂-arme Elektrizitätsproduktion, die Produktion und Verteilung neuer Energiequellen für die Mobilität sowie die mit den entsprechenden Technologien ausgerüsteten Fahrzeuge notwendig. Ohne Unterstützungsmassnahmen zur Beschleunigung der Ersetzung fossiler Technologien in der Mobilität wird es nicht möglich sein, das Ziel der Klimaneutralität im gewünschten Zeitraum zu erreichen. Diese

FMS Sekretariat, Zürcherstrasse 376, CH-8500 Frauenfeld

Phone +41 52 723 05 56 – Fax +41 52 723 05 55 – E-Mail fms@swissmoto.org – Internet www.swissmoto.org

Begleitmassnahmen zur Unterstützung CO₂-armer Technologien im Mobilitätsbereich (Elektrizität, Wasserstoff, synthetische Treibstoffe) sind daher unerlässlich.

Die FMS fordert den Bundesrat auf, einen Massnahmenplan im Zusammenhang mit der Annahme des Gegenentwurfs vorzulegen, mit dem die Dekarbonisierung der Mobilität unterstützt werden soll. Hier einige Vorschläge für Massnahmen zur Dekarbonisierung der Mobilität:

- Zusätzliche Investitionen in die Forschung zur Produktion alternativer Energien für die Mobilität (Wasserstoff, synthetische Treibstoffe);
- Beiträge an die Investitionen in die Energieproduktion und -verteilung für die Mobilität;
- Beiträge für die Anschaffung emissionsarmer Fahrzeuge (insbesondere für schwere Fahrzeuge);
- Entgegenkommen beim Baurecht, vereinfachte Verfahren und Ausnahmen im Bereich Raumplanung, um den Bau der für die neuen Energieformen notwendigen Infrastrukturen und Ausrüstungen zu erleichtern (Produktion, Speicherung, Verteilung, Logistik, besonders Transport/Leitungen);
- Entwicklung der vernetzten Infrastrukturen und der Multimodalität (insbesondere die Liberalisierung des Verkaufs von Tickets für öffentliche Verkehrsmittel durch Dritte);
- Begrenzung des Berufungsrechts von Umweltorganisationen gegen Projekte im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung des Verkehrs.

Die FMS weist darauf hin, dass es wichtig ist, ausdrücklich das Konzept der Ersetzung fossiler Energien durch CO₂-arme Energien (und nicht einfach eine Reduktion) sowie die notwendigen Beiträge in diesem Bereich zu erwähnen.

Vorschlag FMS

² **Bund und Kantone tragen zur Entwicklung CO₂-armer Energieträger bei, um den** Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe so weit zu **ersetzen**, als dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar ist.

3. Art. 74a, Abs. 3

Text der Vernehmlassungsvorlage: «Die Wirkung der vom Menschen verursachten und in der Schweiz anfallenden Treibhausgasemissionen auf das Klima muss spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgasenken dauerhaft ausgeglichen werden.»

Angesichts der aktuellen Situation und der gewünschten Stilllegung der Kernkraftwerke ist es unwahrscheinlich, wenn nicht unmöglich, dass die Schweiz über genügend Elektrizität verfügen wird, um alle fossilen Brenn- und Treibstoffe zu ersetzen. Das Erreichen einer CO₂-Neutralität im Bereich der Mobilität bis 2050 ist daher nur durch erhebliche Kompensations-Anstrengungen möglich. Da die in der Schweiz und im Ausland umgesetzten Massnahmen genau dieselbe Klimawirkung haben, müssen die Massnahmen mit dem besten Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Umwelt priorisiert werden, auch wenn sie im Ausland stattfinden sollten.

Die FMS könnte sich nur vorstellen, sich dem vorgeschlagenen Ziel anzuschliessen, wenn die Kompensation berücksichtigt wird und die Wirksamkeit des Reduzierungsaufwandes garantiert wird,

FMS Sekretariat, Zürcherstrasse 376, CH-8500 Frauenfeld

Phone +41 52 723 05 56 – Fax +41 52 723 05 55 – E-Mail fms@swissmoto.org – Internet www.swissmoto.org

indem den wirksamsten Massnahmen Vorrang gegeben wird, ob sie nun in der Schweiz oder im Ausland umgesetzt werden.

Vorschlag FMS

³ Die Wirkung der vom Menschen verursachten und in der Schweiz anfallenden Treibhausgasemissionen auf das Klima muss spätestens ab 2050 vollständig durch Kompensations-Massnahmen oder sichere Treibhausgasemissionen in der Schweiz oder im Ausland dauerhaft ausgeglichen werden, wobei den wirksamsten Massnahmen Priorität eingeräumt wird.

4. Art. 74a, Abs. 4

Text der Vernehmlassungsvorlage: «Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet, berücksichtigt die Situation der Berg- und Randgebiete und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.»

Die Schweiz ist für 0,7 Promille der weltweiten Treibhausgasemissionen verantwortlich. Der beste Weg für die Schweiz, einen Beitrag an die Begrenzung der Klimaerwärmung zu leisten, liegt einerseits in einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft und andererseits in der Entwicklung und dem Export von Technologien zur weltweiten Senkung der CO₂-Emissionen. Der Staat muss jedoch technologisch neutral bleiben und hat nicht zu bestimmen, welche Technologie entwickelt werden soll oder nicht.

Ausserdem wurde im Rahmen dieser Vernehmlassung nicht auf die Kosten des CO₂-Neutralitätsziels eingegangen. Die zur Erreichung des Ziels notwendigen Massnahmen und ihre Kosten müssen spätestens zum Zeitpunkt der Annahme des Ziels durch das Volk bekannt sein. Ein Leitplan muss daher erstellt und veröffentlicht werden, bevor die Vorlage vors Volk kommt.

Die FMS fordert daher den Bundesrat auf, grundsätzlich technologisch neutral zu bleiben und einen Bericht über die Kosten der zur Erreichung des Null-Emissionsziels bis 2050 notwendigen Massnahmen vorzulegen. Um den Energiewandel nicht zu verlangsamen, wäre ein Vorschlag von Begleitmassnahmen erforderlich, um die Kosten der Güter, Produkte und Fahrzeuge zu minimieren, die wir zur Erreichung des Klimaziels importieren müssen.

Vorschlag FMS

⁴ Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet, berücksichtigt die Situation der Berg- und Randgebiete und nutzt namentlich auch Instrumente der Forschungs- und Innovations- und Technologieförderung.

5. Übergangsbestimmungen zu Art. 74a

Text der Vernehmlassungsvorlage:

Abs. 1 «Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände.»

FMS Sekretariat, Zürcherstrasse 376, CH-8500 Frauenfeld

Phone +41 52 723 05 56 – Fax +41 52 723 05 55 – E-Mail fms@swissmoto.org – Internet www.swissmoto.org

Abs. 2 «Das Gesetz legt den Absenkpfad für die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt Zwischenziele, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpfad erforderlichen Instrumente.»

Da der Klimawandel ein weltweites Phänomen ist, muss auf der einen Seite zwingend sichergestellt werden, dass unsere klimapolitischen Instrumente international kompatibel sind und die internationalen Entwicklungen berücksichtigen. Auf der anderen Seite macht die Definition eines mindestens linearen Absenkpfad keinen Sinn. Diese Einschränkung greift der parlamentarischen Debatte über das Gesetz unnötig vor; sie tut dies in Unkenntnis der notwendigen Technologiesprünge und der Marktrealitäten. Eine Reduzierung wird niemals linear verlaufen, sondern hängt vielmehr von der Reife der technologischen Innovationen auf dem Markt ab.

In der Überzeugung, dass die Klimaziele nur erreicht werden können, wenn alle Akteure am selben Strang ziehen und effizient zusammenarbeiten, bitten wir den Bundesrat, explizit festzuhalten, dass die Ziele in Zusammenarbeit mit den Akteuren der betroffenen Wirtschaftszweige festgelegt werden.

Die FMS fordert dementsprechend die Streichung der Idee des Absenkpfad und der Linearität der Anstrengungen. Es ist viel logischer, die Festlegung von Zwischenzielen zu ermöglichen. Wir schlagen vor, die Übergangsbestimmungen wie folgt umzuformulieren:

Vorschlag FMS

Übergangsbestimmungen zu Art. 74a

¹ Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände. **Damit berücksichtigt er die internationalen Entwicklungen und fördert international kompatible Mechanismen.**

² Das Gesetz legt den Absenkpfad für die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es **benennt kann** Zwischenziele **benennen, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen,** und regelt die zur Einhaltung des **Absenkziels Absenkpfad** erforderlichen Instrumente **in Zusammenarbeit mit den Akteuren der betroffenen Wirtschaftszweige.**

Abschliessende Bemerkungen

Die FMS lehnt die Initiative und den Gegenentwurf in dieser Form ab. Wir schlagen die folgenden Verbesserungen des Gegenvorschlags vor:

- eine explizite Erwähnung der Beiträge für die Entwicklung der CO₂-armen Energieträger, um die fossilen Energieträger in der Mobilität zu ersetzen;
- eine Erwähnung der Kompensations-Massnahmen der CO₂-Emissionen und Priorisierung der wirksamsten Reduktionsmassnahmen;
- eine Vorlage eines Berichts über die vorgesehenen Massnahmen und ihre Kosten;
- die formelle Miteinbeziehung der Akteure der betroffenen Branchen in die Festlegung der Ziele.

FMS Sekretariat, Zürcherstrasse 376, CH-8500 Frauenfeld

Phone +41 52 723 05 56 – Fax +41 52 723 05 55 – E-Mail fms@swissmoto.org – Internet www.swissmoto.org

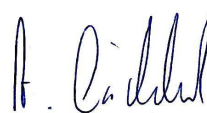
Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Sportliche Grüsse

FMS Sekretariat



Walter Wobmann
Präsident FMS



Andrea Läderach
Generalsekretärin FMS

FMS Sekretariat, Zürcherstrasse 376, CH-8500 Frauenfeld

Phone +41 52 723 05 56 – Fax +41 52 723 05 55 – E-Mail fms@swissmoto.org – Internet www.swissmoto.org

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per Mail an:
Bundesamt für Umwelt BAFU
raphael.bucher@bafu.admin.ch

Zürich, 1. Dezember 2020

Vernehmlassungsantwort

Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)»

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Würdigung

GastroSuisse begrüsst den direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Gletscher-Initiative. Der Gegenentwurf stärkt die Absichten der Initianten, entspricht den bereits angestrebten Zielen (Stichwort CO₂-Gesetz) und ist, verglichen mit der Volksinitiative, realistischer hinsichtlich der Umsetzung. Hervorzuheben sind dabei die zentralen Unterschiede zur Gletscher-Initiative; einerseits verlangt der Gegenentwurf kein Verbot fossiler Brenn- und Treibstoffe ab 2050 und andererseits sollen Treibhausgasemissionen aus fossiler Energie auch im Ausland kompensiert werden können.

II. Präzisierungen notwendig

Die Gletscher-Initiative, insbesondere das Verbot von fossilen Brennstoffen ab 2050, ist wirtschaftlich kaum umsetzbar und könnte im Falle einer Annahme zu Engpässen in diversen (Wirtschafts-)Bereichen führen. Der direkte Gegenentwurf hingegen entschärft diese zu starre Forderung. Trotzdem sieht der Branchenverband auch beim Gegenentwurf noch Anpassungsbedarf. Die Begrifflichkeiten gemäss Art. 74a, Absatz 2 sind offen gehalten. So birgt der Ausdruck «wirtschaftlich tragbar» Interpretationsspielraum. Zu begrüssen ist in diesem Fall, dass im Bericht zum Gegenentwurf das Beispiel des Luftverkehrs als darunter fallende Ausnahme genannt wird. Dennoch würde eine Präzisierung des Begriffs für mehr Klarheit und Planungssicherheit sorgen. Entsprechend schlagen wir eine Härtefallklausel vor, spätestens im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung.

Art. 197 Ziff. 12

12. Übergangsbestimmungen zu Art. 74a (Klimapolitik)

¹ Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände.

² Das Gesetz legt den Absenkpfad für die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt Zwischenziele, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpades erforderlichen Instrumente.

³ **Das Gesetz definiert die wirtschaftliche Tragbarkeit gemäss Artikel 74a, Abs. 2 und regelt die Ausnahmen.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse



Daniel Borner
Direktor GastroSuisse

GastroSuisse
Für Hotellerie und Restauration
Pour l'Hôtellerie et la Restauration
Per l'Albergheria e la Ristorazione



Michelle Keusch
Wirtschaftspolitische Mitarbeiterin

Wirtschaftspolitik
Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich
T +41 44 377 53 52 | F +41 44 377 55 82
wipo@gastrosuisse.ch | www.gastrosuisse.ch



Frau Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga
Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
3003 Bern

Per Email an: raphael.bucher@bafu.admin.ch

Zürich, 27. November 2020

**Vernehmlassung zum direkten Gegenvorschlag zur Volksinitiative
«Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)»**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, an der Vernehmlassung zum direkten Gegenvorschlag des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» teilzunehmen.

Die Klimakrise stellt die Schweiz, die Welt, und insbesondere die ohnehin klimaexponierten Entwicklungsländer vor zunehmende Herausforderungen. Als eine international tätige Schweizer Entwicklungsorganisation unterstützt das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS) die ärmsten und vulnerabelsten Bevölkerungsgruppen in ihrem tagtäglichen Kampf gegen die Folgen der Klimaveränderungen.

HEKS setzt sich für globale Gerechtigkeit und eine Schweizer Politik ein, die diesen Anspruch erfüllt. In diesem Sinne soll die Schweiz ihre Verantwortung als Mitverursacherin des globalen Klimawandels wahr- und ernst nehmen. Zusammen mit anderen Industrienationen müssen wir unser Möglichstes tun, um der ungebremsten Erderhitzung Einhalt zu gebieten und die Meistbetroffenen im Kampf gegen die immer verheerenderen Auswirkungen zu unterstützen.

Eine der wirkungsvollsten und daher unabdingbaren Massnahmen ist die rasche und vollständige Dekarbonisierung der Schweizer Wirtschaft und Gesellschaft. Das vorliegende Volksbegehren rückt diese Massnahme ins Zentrum. HEKS unterstützt daher die Initiative, beantragt aber einige wichtige Ergänzungen, um auch einem weiteren Aspekt - der Unterstützung der von der Klimaveränderung am stärksten Betroffenen im globalen Süden, gerecht zu werden.

HILFSWERK DER EVANGELISCHEN KIRCHEN SCHWEIZ

Hauptsitz
Seminarstrasse 28
Postfach
8042 Zürich

Tel. 044 360 88 00
info@heks.ch
www.heks.ch
PC 80-1115-1





Der vom Bundesrat vorgelegte direkte Gegenvorschlag schwächt das Kernanliegen der InitiantInnen stark und unnötig ab. Demgegenüber würde ein indirekter Gegenvorschlag, wie von der Klima-Allianz Schweiz vorgeschlagen, nicht nur die Möglichkeit schaffen für sehr viel direktere und wirkungsvollere Schritte auf Gesetzesebene, sondern diese auch rascher zur Anwendung kommen lassen. Als Mitgliedorganisation der Klima-Allianz Schweiz schliessen wir uns daher deren Grundsatzforderung nach einem indirekten Gegenvorschlag an. Sollte der Bundesrat nicht auf einen indirekten Gegenvorschlag einschwenken, beantragen wir, den direkten Gegenvorschlag auf der Basis des Initiativtextes dahingehend anzupassen, dass der Kern des Anliegens ohne Abstriche beibehalten und wie nachfolgend erläutert um einige Punkte ergänzt wird.

Wir danken Ihnen, auch im Namen jener Menschen im globalen Süden, die von der fortschreitenden Klimaveränderung am stärksten betroffen sind, für die Erwägung unserer Anliegen und die entsprechende Überarbeitung der Vorlage.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Merz
Direktor

Detaillierte Stellungnahme und Anträge zum direkten Gegenvorschlag des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)»

Zur Notwendigkeit eines indirekten Gegenvorschlags

Die Wissenschaft hat seit Einreichung der Gletscher-Initiative 2018 nachgewiesen, dass die Klimakrise sehr viel rascher voranschreitet als ältere Studien und Modellierungen vorausgesagt haben. Ein schnelles und konsequentes Handeln beim Klimaschutz hat daher höchste Dringlichkeit. Die raschmögliche Abkehr von fossilen Energieträgern (Dekarbonisierung) hat daher äusserste Priorität. Die Politik muss dafür die nötigen Signale setzen.

Zeitgleich haben sich das öffentliche Bewusstsein und der politische Kontext in der Schweiz stark verändert: Viele Länder – aber auch eine schnell zunehmende Zahl von Unternehmen – haben sich inzwischen Netto-Null-Ziele gesetzt; einige davon bereits deutlich vor 2050. Klimaschutz und die Sorge um eine lebenswerte Welt für zukünftige Generationen – aber auch bereits heute für den Grossteil der Weltbevölkerung in Entwicklungsländern und Küstenregionen – ist inzwischen

zuoberst auf die gesellschaftliche (und mittlerweile auch politische) Agenda gerückt. Die eidgenössischen Wahlen von 2019 sind ein Abbild davon und signalisieren, dass die Bevölkerung hohe Erwartungen an eine wirkungsvolle und global gerechte Schweizer Klimapolitik, und in dem Sinn an das Engagement und die Arbeit von Parlament und Bundesrat hat.

Mit der Totalrevision des CO₂-Gesetzes, welches voraussichtlich noch vor der Frist zur Vorlegung der abschliessenden Botschaft des Bundesrates zu dieser Volksinitiative zur Referendums-Abstimmung kommt, hat das Parlament wichtige Schritte bis 2030 beschlossen. Allerdings sind diese nicht ausreichend, um rasch genug auf einen Pfad der Abkehr von fossilen Energieträgern einzuschwenken. Und dies ist nötig, um das in Paris 2015 gesteckte Ziel einzuhalten, die Erderhitzung nicht um mehr als 1.5°C bis maximal 2°C ansteigen zu lassen.

Dafür – und um das vom Bundesrat beschlossene Ziel, bis 2050 innerhalb der Landesgrenzen netto null Emissionen auszustossen, zu erreichen – sind weitergehende Schritte und deutliche Signale an Wirtschaft und Gesellschaft nötig. Die Schweiz muss bis 2025 umgehend auf den nötigen Emissions-Absenkpfad einschwenken. Dazu braucht es bis spätestens 2025 gesetzliche Ergänzungen zum CO₂-Gesetz: Regulierungen anstatt freiwilliger Appelle sind überfällig in den Sektoren Strassen- und Luftverkehr, Finanzplatz, aber auch (fossile Energien in der) Landwirtschaft sowie in der Industrie. Nur so können Anreize für Netto-Null-Emissionslösungen gesetzt werden.

Parallel dazu muss die Schweiz ihrer Verantwortung als pro Kopf viel konsumierendes, und dadurch im Ausland stark CO₂-emittierendes Land, nachkommen. Den internationalen Klimaschutz sowie Anpassungsmassnahmen in Entwicklungsländern zu unterstützen sind völkerrechtliche, im Pariser Klimaübereinkommen festgehaltene Pflichten. Hierzu besteht nach wie vor eine klare Gesetzeslücke. Um dem der Schweizer Verantwortung und Wirtschaftskraft angemessenen Beitrag an die internationale Klimafinanzierung gerecht zu werden, müssen dringend die notwendigen Verfassungs- und Gesetzesgrundlagen geschaffen werden. Nur so kann vermieden werden, die knappen Rahmenkredite der Entwicklungszusammenarbeit nicht durch die ansteigende Umlagerung der Mittel zwecks Klimafinanzierung weiter zu belasten.

HEKS stellt angesichts der Dringlichkeit des Handelns den Antrag, dass der Bundesrat in einem indirekten Gegenvorschlag Anpassungen zu den entsprechenden, relevanten Erlassen vorlegt. Sollten die notwendigen Verfassungsgrundlagen fehlen, wären diese ergänzend und parallel dazu dem Stimmvolk vorzulegen. Falls nötig, müssen bestehende, wenig wirksame, durch griffige Instrumente abgelöst werden. Damit – und sich an den Vorsorge-, Verursacher und anderen, 1992 in Rio formulierten Prinzipien orientierend – soll die schweizerische Klimapolitik im Sinne der Klimagerechtigkeit national wie international einen Beitrag zur Lösung der wohl grössten Herausforderung unserer Zeit leisten.

Stellungnahme zum vorgelegten, direkten Gegenvorschlag

HEKS stellt fest, dass der Bundesrat die Grundanliegen der Gletscher-Initiative teilt und nur wenige Änderungen vorschlägt. Sie lehnt diese Änderungen aber aus den folgenden Gründen ab:

- Die Dekarbonisierung – also den Ausstieg aus der Verwendung von fossilen Energien – anerkennt auch der Bundesrat als Grundlage einer zukunftsfähigen Klimapolitik (Erläuterungen Ziffer 4.2 und 5.1). Das reine Minderungsgebot gemäss Artikel 74a, Absatz 2 des direkten Gegenvorschlags genügt dem klar nicht.
- Ausnahmen in dem Ausmass wie im Vorschlag vorgesehen, bereits auf Verfassungsstufe vorzusehen – nebst «technisch möglich» insbesondere auch «wirtschaftlich tragbar und mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar» als Ausnahmekriterium vorzusehen – lässt am Willen des Verfassungsartikels zweifeln, das Kernanliegen (Netto-Null bis 2050 zu erreichen) ernst zu nehmen. Allfällige Ausnahmen sind auf Gesetzesstufe festzulegen, auch um sie der sich ändernden Situation laufend anpassen zu können.
- Der erläuternde Bericht macht auf Seite 19 deutlich, wie wenig der Bundesrat beabsichtigt, die Inlandemissionen tatsächlich auf Netto-Null abzusenken. Während die Initiative «sichere Senken im Inland» als (letzte) Möglichkeit des Ausgleichs von Restemissionen vorsieht, weicht der direkte Gegenvorschlag dies auf und will weiterhin «die Anrechnung ausländischer Massnahmen» anstelle von inländischen Treibhausgas-Senken zulassen. Das entspricht im Wesentlichen der Fortführung des Status quo.
- Es ist selbstverständlich zu begrüessen und auch notwendig, dass sich die Schweiz ebenfalls im Ausland an der Reduktion von Emissionen beteiligt – besonders angesichts der gemäss BfS rund doppelt so gross eingeschätzten «grauen Emissionen», die durch die Produktion unserer Importgüter ausserhalb der Landesgrenzen auftreten. Doch ersetzt das keinesfalls die Anstrengungen in der Reduktion der inländischen Emissionen. Im Ausland erzielte Reduktionen dürfen in Zukunft nicht mehr an das nationale Treibhausgas-Inventar der Schweiz angerechnet werden; denn sie ersetzen nicht die Dekarbonisierung der schweizerischen Wirtschaft und Gesellschaft. – HEKS lehnt diese Sichtweise, wie sie der Bundesrat in seinem erläuternden Bericht präsentiert, entschieden ab.

Fazit: In der gegenwärtigen Form – und in Kombination mit der Auslegung des Bundesrates im erläuternden Bericht, dass insbesondere Auslandkompensationen mit der Netto-Null-Politik vereinbar sein sollen – lehnt HEKS den direkten Gegenvorschlag ab. Anstelle eines direkten Gegenvorschlags ist ein indirekter Gegenvorschlag zu unterbreiten.

Antrag für den Fall, dass der direkte Gegenvorschlag beibehalten werden soll

Sollte sich der Bundesrat nicht zu einem indirekten Gegenvorschlag durchringen, beantragt HEKS, der Gletscher-Initiative einen abgeänderten direkten Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Dieser soll den **kompletten Originaltext des Volksbegehrens übernehmen** und – den zwischenzeitlichen Entwicklungen in der globalen und vor allem nationalen Klimapolitik entsprechend – mit folgenden **rot markierten Änderungen** ergänzt werden.

«Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 74a Klimapolitik

- 1 Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Inland und im inter-nationalen Verhältnis für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.
- 2 Soweit in der Schweiz weiterhin vom Menschen verursachte Treibhausgasemissionen anfallen, muss deren Wirkung auf das Klima spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgasenken dauerhaft ausgeglichen werden.
- 3 Ab 2040 werden in der Schweiz keine fossilen Brenn- und Treibstoffe mehr in Verkehr gebracht. Ausnahmen sind zulässig für technisch nicht substituierbare Anwendungen, so weit sichere Treibhausgasenken im Inland die dadurch verursachte Wirkung auf das Klima dauerhaft ausgleichen.

3bis (neu) Importe von Produkten und Dienstleistungen sowie Investitionen und Finanzdienstleistungen im Inland und ins Ausland erfüllen Absatz 1-3 sinngemäss.

- 4 Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologie-förderung.

4bis (neu) Verursachergerechte Finanzierungsabgaben sind in sämtlichen klimarelevanten Sektoren zulässig, sofern diese zur Finanzierung der Begrenzung von Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung dienen.

Art. 197 Ziff. 12

Übergangsbestimmungen zu Art. 74a (Klimapolitik)

- 1 Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände.
- 2 Das Gesetz legt den Absenkpfad für den Verbrauch fossiler Energien bis 2040 und die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt Zwischenziele, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpades erforderlichen Instrumente.»

Begründung

Art 74a, Absatz 3 und Übergangsbestimmung: Die Anpassung soll den aktuellen Erkenntnissen der Klimawissenschaften und dem Umstand gerecht werden, dass fossile Energieträger schon heute in fast allen Anwendungen vermieden oder substituiert werden können. Eine Übergangsfrist bis 2040 ist deshalb ausreichend und ermöglicht der Schweiz auch international kompetitive Rahmenbedingungen zu bieten, wenn es darum geht, die Zukunftsmärkte zu bedienen. An der Formulierung zum Total der Treibhausgasemissionen (Abs.2) wird dagegen nichts geändert, womit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass es heute z.B. in der Landwirtschaft noch keine Netto-Null-Anbaumethoden gibt.

Art 74a, Absatz 3bis: Der neue Absatz adressiert explizit die beiden grössten Klimaschutzhebel der Schweiz, welche im Verfassungsartikel der Initiative und im vorgeschlagenen direkten Gegenvorschlag so fehlen. Die grauen Treibhausgasemissionen in importierten Gütern übersteigen schon heute die im Inland ausgestossenen Emissionen um das Doppelte. Nur wenn diese im Gleichschritt mit den innerhalb der Landesgrenzen emittierten Treibhausgasen reduziert werden, kann die Schweiz somit einen ihrer Klimaverantwortung entsprechenden, angemessenen Beitrag zur Eindämmung der globalen Klimakrise leisten. Die Emissionen aus Direktinvestitionen und die Emissionen, welche der Finanzplatz mitsteuert, betragen ein Mehrfaches der Inlandemissionen. An diesen «Hebeln» kann die Schweiz einen global relevanten Beitrag gegen die Erderhitzung und die Klimakrise leisten.

Art 74a, Absatz 4bis: Mit diesem neuen, im Initiativtext fehlenden, Absatz wird einerseits die verfassungsmässige Grundlage zur Finanzierung von Massnahmen sowohl gegen die Verschärfung als auch die schädlichen Auswirkungen der Klimaveränderung geschaffen. Dies aus der zunehmenden Dringlichkeit der Unterstützung von Klima-Meistbetroffenen heraus; aber auch als Antwort auf die bisherige Interpretation des Bundes, wonach Lenkungsabgaben nicht (auch) für Klima-Anpassungsmassnahmen verwendet werden dürfen. Zum anderen wird die verfassungsmässige Grundlage geschaffen, damit bisherige Pauschalansätze (z.B. Strassenverkehrsabgaben) in Zukunft durch Verursacherprinzip-basierte Lösungen ersetzt werden können. Falls es nötig ist, hierzu Art. 82, Abs.3 der Bundesverfassung zu streichen oder weitere Verfassungsanpassungen vorzunehmen, soll der Bundesrat dies entsprechend und ergänzend vorschlagen.

Weinbergstrasse 22a, P.O. Box, CH-8021 Zurich
Phone +41 (0)44 368 65 00
info@helvetas.org, helvetas.org

Geschäftsleitung**Melchior Lengsfeld**

Geschäftsleiter

Direkt: +41 (0)44 368 65 27
Melchior.Lengsfeld@helvetas.org

Bundespräsidentin
Simonetta Sommaruga
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

Per Email an: raphael.bucher@bafu.admin.ch

Zürich, 26. November 2020

Vernehmlassung zum Direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)»

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Für die Möglichkeit, uns an der Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» zu beteiligen, danken wir Ihnen.

Helvetas ist eine unabhängige Schweizer Organisation mit langjährigen Erfahrungen in der Entwicklungszusammenarbeit. Dabei engagiert sie sich in ihrer Arbeit seit vielen Jahren gegen die Klimaerwärmung und für Anpassungen in ihren Partnerländern, welche den Bedürfnissen der armen und benachteiligten Bevölkerungsgruppen gerecht werden. Diese Menschen sind täglich mit den oft katastrophalen Auswirkungen des Klimawandels konfrontiert und verfügen aufgrund ihrer Armut meist nicht über die Ressourcen, solchen Bedrohungen zu begegnen.

Parallel zum direkten Engagement mit vom Klimawandel betroffenen Bevölkerungsgruppen beteiligt sich Helvetas aktiv an den nationalen und internationalen klimapolitischen Diskussionen. Mit diesen Erfahrungen und Kenntnissen und angesichts des Umstands, dass gerade im klimapolitischen Engagement eine Unterscheidung von internationalen und nationalen Massnahmen nicht zielführend ist (die nationale Verpflichtung zur Mitigation ist direkt verknüpft mit den klimabedingten Auswirkungen im Süden), beteiligt sich Helvetas an der Vernehmlassung. Dabei stützen wir uns als Mitglied der Klima-Allianz Schweiz auch auf deren Vernehmlassungsantwort.

Zusammenfassung

1. Wir plädieren für einen indirekten Gegenvorschlag. Dies ermöglicht die rasche Einführung und Durchsetzung von Klimaschutz-Massnahmen auf Gesetzesstufe.
2. Wie lehnen den vorliegenden direkten Gegenvorschlag ab, da er weitgehende Ausnahmen zulassen und auf Verfassungsebene verankern würde, die das Netto-null-Ziel (bis 2050) in weite Ferne rücken liessen.
3. Sollte der Bundesrat nicht auf einen indirekten Gegenvorschlag einschwenken, beantragen wir, einen direkten Gegenvorschlag auszuformulieren, der grundsätzlich am Initiativ-Text festhält, ihn aber um verschiedene Punkte ergänzt, wie wir sie untenstehend erläutert haben.

Notwendigkeit eines indirekten Gegenvorschlags

Seit 2018, als die Gletscher-Initiative ausgearbeitet wurde, haben wissenschaftliche Berichte verstärkt nachgewiesen, dass die Klimakrise noch rascher voranschreitet und ein schnelles und konsequentes Handeln beim Klimaschutz höchste Dringlichkeit hat. Gleichzeitig hat sich der politische Kontext stark verändert: Viele Länder haben sich Netto-null-Ziele gesetzt (auch schon vor 2050), die Klimabewegung hat weltweit an Bedeutung gewonnen und den Klimaschutz zuoberst auf die politische Agenda gesetzt. Auch die Eidgenössischen Wahlen 2019 haben klar signalisiert, dass die Bevölkerung hinsichtlich Klimaschutz hohe Erwartungen an Parlament und Bundesrat hat.

Mit der Totalrevision des CO₂-Gesetzes hat das Parlament einige wichtige Schritte beschlossen – sofern das Gesetz die zu erwartende Referendumsabstimmung übersteht. Allerdings sind die darin festgeschriebenen jährlichen Absenkraten der Treibhausgasemissionen viel zu tief, um die Ziele der Gletscher-Initiative und auch das bundesrätliche Ziel von netto-null bis 2050 erreichen zu können. Dabei muss dieses Ziel zwingend weltweit erreicht werden, wenn die Erderwärmung auf 1,5 Grad begrenzt werden soll.

Die Schweiz muss also umgehend auf den nötigen Absenkpfad einschwenken, und dazu braucht es bis spätestens 2025 gesetzliche Anpassungen: Regulierungslücken – freiwillige Appelle sind längst gescheitert – bestehen insbesondere in den Bereichen Strassen- und Luftverkehr, Finanzplatz, Landwirtschaft, Prozessemissionen der Industrie, konsequente Anreize für Netto-Null-Emissionslösungen und internationaler Klimaschutz. Parallel dazu soll die Schweiz ihre globale Verantwortung wahrnehmen und ihren angemessenen Anteil zur internationalen Klimafinanzierung leisten, ohne dabei aber die Rahmenkredite der Entwicklungszusammenarbeit weiter zu belasten.

Helvetas erwartet angesichts der Dringlichkeit des Handelns, dass der Bundesrat in einem indirekten Gegenvorschlag Anpassungen zu den jeweils relevanten Erlassen vorlegt. Sollten die notwendigen Verfassungsgrundlagen fehlen, wären diese parallel dazu dem Stimmvolk vorzulegen. Dabei soll der Bundesrat darauf achten, dass die Vorlagen nur auf wenige griffige Instrumente basieren und dabei bestehende, wenig wirksame Instrumente ablösen. Damit soll die schweizerische Klimapolitik erklärbar und umsetzbar bleiben und der Klimagerechtigkeit zeitlich, gesellschaftlich und wirtschaftlich besondere Bedeutung beimessen – national wie international.

Stellungnahme zum direkten Gegenvorschlag

Helvetas stellt fest, dass der Bundesrat die Grundanliegen der Gletscher-Initiative teilt und nur wenige Änderungen vorschlägt. Sie lehnt diese Änderungen aber aus den folgenden Gründen ab:

- Eine Dekarbonisierung bedingt einen weitestgehenden Ausstieg aus den fossilen Energien. Dies schreibt der Bundesrat auch in seinen Erläuterungen (Ziffer 4.2 und 5.1). Das reine Minderungsgebot gemäss Artikel 74a, Absatz 2 genügt nicht.
- So weitgehende Ausnahmen bereits auf Verfassungsstufe vorzusehen (sofern «technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar»), lässt am Willen des Verfassungsartikels, tatsächlich netto-null zu erreichen, zweifeln. Allfällige Ausnahmen müssen auf Gesetzesstufe festgelegt werden, um der jeweiligen tatsächlichen Ausgangslage gerecht zu werden.
- Liest man den erläuternden Bericht auf Seite 19, wird deutlich, dass der Bundesrat nicht beabsichtigt, die Emissionen linear auf netto-null abzusenken. Er setzt weiterhin auf «die Anrechnung ausländischer Massnahmen» anstatt nur auf (inländische) Treibhausgas-Senken. Während die Initiative von «sicheren Senken im Inland» spricht, wird dies im direkten Gegenvorschlag offen formuliert. Damit bestätigt der vorgeschlagene Verfassungsartikel lediglich

den Status quo. Helvetas begrüsst selbstverständlich, wenn die Schweiz Emissionsreduktionen im Ausland mitinitiiert und -finanziert. Doch soll sie diese nicht an der schweizerischen Dekarbonisierung anrechnen dürfen. Helvetas lehnt diese Sichtweise, die der Bundesrat in seinem erläuternden Bericht vornimmt, entschieden ab.

Fazit: In der gegenwärtigen Form – und in Kombination mit der Interpretation im erläuternden Bericht, dass Auslandkompensationen mit der Netto-Null-Politik vereinbar sein soll – lehnen wir den direkten Gegenvorschlag ab. Anstelle eines direkten Gegenvorschlags ist ein indirekter Gegenvorschlag zu unterbreiten.

Antrag für den allfälligen direkten Gegenvorschlag

Sollte der Bundesrat aber nicht bereit sein, einen indirekten Gegenvorschlag auszuarbeiten, beantragen wir, der Gletscher-Initiative einen direkten Gegenvorschlag gegenüberzustellen, der den Originaltext der Initiative übernimmt und ergänzend die folgenden rot markierten Änderungen aufnimmt.

«Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 74a Klimapolitik

- 1 Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Inland und im internationalen Verhältnis für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.*
- 2 Soweit in der Schweiz weiterhin vom Menschen verursachte Treibhausgasemissionen anfallen, muss deren Wirkung auf das Klima spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgassenken dauerhaft ausgeglichen werden.*
- 3 Ab 2040 werden in der Schweiz keine fossilen Brenn- und Treibstoffe mehr in Verkehr gebracht. Ausnahmen sind zulässig für technisch nicht substituierbare Anwendungen, soweit sichere Treibhausgassenken im Inland die dadurch verursachte Wirkung auf das Klima dauerhaft ausgleichen.*

3bis (neu) Importe von Produkten und Dienstleistungen sowie Investitionen und Finanzdienstleistungen im Inland und ins Ausland erfüllen Absatz 1-3 sinngemäss.

- 4 Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.*

4bis (neu) Verursachergerechte Finanzierungsabgaben sind in sämtlichen klimarelevanten Sektoren zulässig, sofern diese zur Finanzierung der Begrenzung von Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung dienen.

Art. 197 Ziff. 12

Übergangsbestimmungen zu Art. 74a (Klimapolitik)

- 1 Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände.*
- 2 Das Gesetz legt den Absenkpfad für den Verbrauch fossiler Energien bis 2040 und die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt Zwischenziele, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpfades erforderlichen Instrumente.»*

Begründung

Art 74a, Absatz 3 und Übergangsbestimmung: Die Anpassung soll den aktuellen Erkenntnissen der Klimawissenschaften und dem Umstand gerecht werden, dass fossile Energieträger schon heute in fast allen Anwendungen vermieden oder substituiert werden können. Eine Übergangsfrist bis 2040 ist deshalb ausreichend und ermöglicht der Schweiz auch international kompetitive Rahmenbedingungen zu bieten, wenn es darum geht, die Zukunftsmärkte zu bedienen. An der Formulierung zum Total der Treibhausgasemissionen (Abs.2) wird dagegen nichts geändert, womit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass es heute z.B. in der Landwirtschaft noch keine netto-null-Anbaumethoden gibt.

Art 74a, Absatz 3bis: Der neue Absatz adressiert explizit die beiden grössten Klimaschutzhebel der Schweiz, welche im Verfassungsartikel der Initiative und im vorgeschlagenen direkten Gegenvorschlag so fehlen. Die grauen Treibhausgasemissionen in importierten Gütern übersteigen schon heute die im Inland ausgestossenen Emissionen. Nur wenn diese im Gleichschritt reduziert werden, kann die Schweiz somit einen angemessenen Beitrag leisten. Die resultierenden Emissionen von Direktinvestitionen und die Emissionen, welche der Finanzplatz mitsteuert, erreichen ein Mehrfaches der Inlandemissionen. Mit diesen Hebeln kann die Schweiz global einen relevanten Beitrag gegen die Erderhitzung und Klimakrise leisten.

Art 74a, Absatz 4bis: Mit diesem neuen Absatz wird einerseits die verfassungsmässige Grundlage zur Finanzierung von Massnahmen sowohl gegen die Verschärfung als auch die schädlichen Auswirkungen der Klimaveränderung geschaffen. Dies auch als Antwort auf die bisherige Interpretation des Bundesamtes für Justiz, wonach Lenkungsabgaben nicht auch für Klima-Anpassungsmassnahmen verwendet werden dürfen. Andererseits wird die verfassungsmässige Grundlage geschaffen, damit z.B. bisherige flat-rates (z.B. Strassenverkehrsabgaben) in Zukunft ebenfalls nach dem Verursacherprinzip erhoben werden können. Falls es nötig ist, hierzu Art. 82, Abs.3 der Bundesverfassung zu streichen, soll der Bundesrat dies ebenfalls beantragen.

Für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Helvetas



Melchior Lengsfeld
Geschäftsleiter



Geert van Dok
Politische Kommunikation

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

per Mail an raphael.bucher@bafu.admin.ch

Basel, 30. November 2020 sd

**Stellungnahme der Handelskammer beider Basel zur Vorlage «Direkter Gegenentwurf
des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» »**

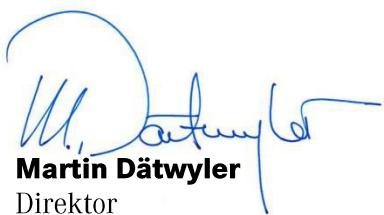
Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Sommaruga
Sehr geehrter Herr Bucher
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Vorlage «Direkter Gegenentwurf des Bundesrates zur
Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» » Stellung nehmen zu können.

Im Anhang senden wir Ihnen unsere Stellungnahme, mit der Bitte, unsere Überlegungen bei den
zukünftigen Arbeiten zu berücksichtigen. Für zusätzliche Fragen im Zusammenhang mit unseren
Darstellungen, stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Handelskammer beider Basel


Martin Dätwyler
Direktor


Dr. Sebastian Deininger
Leiter
Verkehr, Raumplanung, Energie und Umwelt

Dr. Sebastian Deininger
Leiter Verkehr, Raumplanung, Energie und Umwelt

T +41 61 270 60 24
F +41 61 270 60 65

s.deininger@hkbb.ch

Handelskammer beider Basel

St. Jakobs-Strasse 25
Postfach
CH-4010 Basel

T +41 61 270 60 60
F +41 61 270 60 05

www.hkbb.ch

Stellungnahme

Basel, 30. November 2020 sd

Direkter Gegenentwurf zur Gletscher-Initiative

Die Initianten der Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» möchten das Netto-Null Emissionen Ziel bis 2050 («Netto-Null Ziel») in der Bundesverfassung festschreiben. Der Bundesrat hat einen direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative erarbeitet, der dieses Kernanliegen aufnimmt und Änderungen bei der Umsetzung vornimmt. Die Initiative lehnen wir ab. Der aufgezeigte Weg ist aus unserer Sicht nicht effizient, da die Umsetzung deutlich zu starr und wenig liberal ist. Den direkten Gegenentwurf des Bundesrats begrüssen wir grundsätzlich, fordern aber einige Anpassungen.

Zusammenfassung unserer Forderungen zum direkten Gegenentwurf

- Treibhausgassenken müssen in jedem Fall im In- und Ausland entstehen und voll angerechnet werden können.
- Es ist unklar, was mit «sicheren» Treibhausgassenken gemeint ist. Aus unserer Sicht müssen die Senken «zuverlässig und gesichert» sein.
- Explizite Festschreibung des Stichjahrs 2050, um Planungssicherheit herzustellen.
- Die Instrumente müssen prioritär marktwirtschaftlich orientiert sein. Dafür muss das Prinzip «Anreiz vor Zwang» festgeschrieben werden.
- Die Festschreibung eines linearen Absenkpfeils von Treibhausgasemissionen lehnen wir ab. Ein solcher ist nicht zielführend, da er die Anwendung von Technologien unnötig einschränken würde.
- In der Ausführungsgesetzgebung müssen die bereits bestehenden klima- und energiepolitischen Instrumente, namentlich der Emissionshandel, berücksichtigt werden.

Ausgangslage

Die überparteiliche Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» des Vereins Klimaschutz Schweiz wurde als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht und ist mit über 110'000 gültigen Unterschriften zu Stande gekommen. Der Bundesrat unterstützt die Vorlage nicht, hat im April 2020 jedoch beschlossen, einen direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative zu erarbeiten.

Konzeption

Die Gletscher-Initiative verfolgt als Hauptziel die Festschreibung des Netto-Null Emissionen Ziels bis 2050 («Netto-Null Ziel»), gemäss dem von der Schweiz unterschriebenen Klimaübereinkommens von Paris 2015, in der Bundesverfassung. Hierfür soll ein neuer Artikel 74a (Klimapolitik) geschaffen werden.

Gemäss vorgeschlagenem Absatz 1 des Artikels sollen sich der Bund und die Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im In- und Ausland sowie den internationalen Verhältnissen für die

Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung einsetzen. Absatz 2 verlangt sichere Treibhausgassenken, um in der Schweiz durch Menschen verursachte Treibhausgasemissionen in ihrer Wirkung auf das Klima spätestens ab 2050 dauerhaft auszugleichen. Absatz 3 verankert ein generelles Verbot der Inverkehrbringung von fossilen Brenn- und Treibstoffen in der Schweiz ab 2050. Nur in technischbedingten Ausnahmefällen, in denen der fossile Energieträger nicht durch einen nicht-fossilen Energieträger substituiert werden kann, ist die Verwendung weiterhin erlaubt. Dies bedingt aber, dass sämtliche sich daraus ergebenden Treibhausgase durch inländische Treibhausgassenken dauerhaft kompensiert werden. Absatz 4 hält fest, dass die Klimapolitik auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet ist. Explizit nutzt die Klimapolitik Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.

Bei Annahme des durch die Initianten formulierten Artikel 74a durch Volk und Stände, soll der Bund gemäss Übergangsbestimmungen innerhalb von 5 Jahren nach dem Abstimmungstermin eine entsprechende Ausführungsgesetzgebung erlassen. Dieses Gesetz soll einen mindestens linear verlaufenden Absenkpfad für die Treibhausgasemissionen bis 2050 festlegen und hierfür auch Zwischenziele definieren. Ausserdem soll das Gesetz die Instrumente regeln, um diesen Absenkpfad einhalten zu können.

Der Bund teilt mit seinem Beschluss vom 28. August 2019 über das «Netto-Null Ziel» das Kernanliegen der Initianten grundsätzlich. Er ist auch bereit, dieses als verbindliche Zielsetzung in die Bundesverfassung zu übernehmen. Einige der im Initiativtext formulierten Massnahmen teilt der Bundesrat hingegen nicht vollständig und erachtet sie als zu weitgehend. So lehnt er insbesondere das in Art. 74a Absatz 3 festgeschriebene Verbot zur Inverkehrbringung fossiler Brenn- und Treibstoffe ab. In seinem direkten Gegenentwurf schlägt er vor, das starre Verbot durch eine Verminderung des Verbrauchs fossiler Energieträger zu ersetzen, sofern dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und mit der Sicherheit des Landes sowie dem Schutz der Bevölkerung vereinbar ist. Die Klimawirkung der Luftfahrt soll nur soweit berücksichtigt werden, wie dies im Einklang mit dem bestehenden Treibhausgasinventar der Fall ist. Die Instrumente sollten aus Sicht des Bundes offenbleiben, um ihm und den Kantonen möglichst grosse Flexibilität bei der Erreichung der Ziele zu bewahren.

Der Bundesrat sieht die Präzisierung «im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Inland und im internationalen Verhältnis» in Absatz 1 als überflüssig an und streicht diese in seinem Gegenentwurf. Absätze 2 und 3 werden getauscht und das grundsätzliche Verbot zur Inverkehrbringung fossiler Energieträger durch ein Verminderungsziel ohne Vorwegnahme der Instrumente ersetzt. Absatz 4 enthält einen Zusatz, der die Berücksichtigung der Berg- und Randgebiete explizit aufnimmt. Dies, da diese Regionen in der Regel weniger gut mit dem öffentlichen Verkehr und nachhaltigen Energieversorgungssystemen (wie etwa Fernwärme) erschlossen sind.

Forderungen

Die Handelskammer beider Basel versteht das Anliegen, die Verpflichtungen, die sich durch das Pariser Klimaübereinkommen von 2015 für die Schweiz ergeben, in die nationale Gesetzgebung überführen zu wollen. Das Hauptziel der Initiative ist die Festschreibung des «Netto-Null Ziels» für alle anthropogenen Treibhausgasemissionen. Dieses hat auch der Bundesrat am 28. August 2019 formuliert.

Den von den Initianten aufgezeigten Weg dieses Ziel zu erreichen erachten wir hingegen als deutlich zu starr, wenig liberal und daher weder technologisch noch volkswirtschaftlich effizient. Das rigide grundsätzliche Verbot zur Inverkehrbringung fossiler Treib- und Brennstoffe ab 2050 lehnen wir daher ebenso ab wie der Bundesrat. Eine Verminderung des Verbrauchs fossiler Energieträger anzustreben und dafür klare Instrumente und Grenzen der Machbarkeit aufzuzeigen, ist aus unserer Sicht ein gangbarer Weg. Die Möglichkeit zum Verzicht auf fossile Energieträger, muss somit vor dem Hintergrund der technischen Machbarkeit, der wirtschaftlichen und sozialen Tragbarkeit sowie der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung gesehen werden. Unter Sicherheit des Landes verstehen wir explizit auch die Versorgungssicherheit der Schweiz mit Energie. Diese ist sowohl für die Gesellschaft, als auch für die Wirtschaft, essentiell.

Explizit befürworten wir die Einrichtung von Treibhausgassenken, um eine ausgeglichene Bilanz der Treibhausgasemissionen in 2050 realisieren zu können. Diese Massnahme, die zwingend Senken im In- und Ausland einschliessen muss, hat aus unserer Sicht grosses Potenzial und stellt einen Lösungsansatz dar, der am Markt umgesetzt werden kann. Die Festschreibung des Stichtags von 2050 erachten wir als wesentlich, um die auch von den Initianten postulierte Planungssicherheit für Unternehmen herstellen zu können. Wir fordern daher, das Wort «spätestens» in Absatz 3 des Gegenentwurfs zu streichen.

An dieser Stelle muss zudem darauf hingewiesen werden, dass sich durch die ambitionierten Klimaziele der Schweiz und deren gesetzliche Verankerung für die Unternehmen der Schweiz Nachteile im internationalen Wettbewerb ergeben können. Es ist daher unabdingbar, ein stetiges Monitoring über die Konkurrenzfähigkeit der hiesigen Unternehmen zu führen und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen. Dies, um im Sinne der wirtschaftlichen Tragbarkeit zu intervenieren, sollten die Massnahmen zur Erreichung der Klimaziele die hiesigen Unternehmen unverhältnismässig stark belasten.

Unklar ist was im Initiativtext sowie im direkten Gegenentwurf des Bundesrats mit «sicheren» Treibhausgassenken gemeint ist. So könnte beispielsweise ein Wald als natürliche Senke als nicht sichere Treibhausgassenke gesehen werden, da dieser unkontrolliert abbrennen könnte, wodurch das gespeicherte CO₂ freigesetzt werden würde. Aus unserer Sicht, muss eine Senke in erster Linie zuverlässig sein, d.h. ohne Einwirkung unvorhersehbarer Einflüsse (bspw. einem unbeabsichtigten Waldbrand) das CO₂ in bekanntem Umfang speichern können. Gesichert, d.h. z.B. auch gesetzlich oder raumplanerisch gesichert, müssen die Senken sein, damit diese CO₂ dauerhaft ausgleichen können. Wir fordern daher von «zuverlässigen und gesicherten» Treibhausgassenken zu sprechen.

Wir befürworten es, die Instrumente mit denen das «Netto-Null Ziel» erreicht werden soll, nicht vorwegzunehmen. Für die Unternehmen ist jedoch zentral, dass sie bei der Umsetzung grösstmögliche Flexibilität haben. Wir fordern daher, den Grundsatz «Anreiz vor Zwang» in Absatz 4 des Gegenentwurfs aufzunehmen, um marktwirtschaftliche und liberale Ansätze zu priorisieren.

In der Ausführungsgesetzgebung muss der Bundesrat die bereits bestehenden Instrumente zur Verminderung von CO₂-Emissionen berücksichtigen. Insbesondere das Verhältnis von gegebenenfalls neuen Massnahmen muss mit dem Schweizer Emissionshandelssystem, welches seit 1. Januar 2020 mit jenem der EU verknüpft ist, geklärt werden. Die Festschreibung eines linearen Absenkpfeils lehnen wir ab. Ein solcher ist nicht zielführend, da er die Anwendung von Technologien unnötig einschränken würde.

Synopse

Direkter Gegenentwurf zur Gletscher-Initiative

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Initiativtext	Direkter Gegenentwurf	Vorschlag der Handelskammer beider Basel	Bemerkung
Art. 74a Klimapolitik ¹ Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Inland und im internationalen Verhältnis für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.	Art. 74a Klimapolitik ¹ Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.	Art. 74a Klimapolitik ¹ Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten grenzüberschreitend für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.	Die Lösungen zur Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderungen sind klarerweise global. Treibhausgas-senken im In- und Ausland sind ein Beispiel dafür, weshalb dies aus unserer Sicht explizit festgehalten werden muss.
² Soweit in der Schweiz weiterhin vom Menschen verursachte Treibhausgasemissionen anfallen, muss deren Wirkung auf das Klima spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgas-senken dauerhaft ausgeglichen werden.	² Der Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe ist so weit zu vermindern, als dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar ist.	² Der Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe ist so weit zu vermindern, als dies technisch möglich, wirtschaftlich und sozial tragbar und mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar ist.	Neben der wirtschaftlichen ist auch die soziale Tragfähigkeit zu berücksichtigen. Dies steht auch im Einklang mit Absatz 4 des direkten Gegenentwurfs.

Handelskammer beider Basel

St. Jakobs-Strasse 25
Postfach
CH-4010 Basel

T +41 61 270 60 60
F +41 61 270 60 05

www.hkbb.ch

³ Ab 2050 werden in der Schweiz keine fossilen Brenn- und Treibstoffe mehr in Verkehr gebracht. Ausnahmen sind zulässig für technisch nicht substituierbare Anwendungen, soweit sichere Treibhausgassenken im Inland die dadurch verursachte Wirkung auf das Klima dauerhaft ausgleichen.	³ Die Wirkung der vom Menschen verursachten und in der Schweiz anfallenden Treibhausgas-emissionen auf das Klima muss spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgassenken dauerhaft ausgeglichen werden.	³ Die Wirkung der vom Menschen verursachten und in der Schweiz anfallenden Treibhausgas-emissionen auf das Klima muss spätestens ab 2050 durch sichere zuverlässige und gesicherte Treibhausgassenken dauerhaft ausgeglichen werden. Diese Treibhausgassenken gilt es nach Möglichkeit mit der Treibhausgasquelle zu vernetzen.	Die Initianten sprechen davon, mit dem neuen Gesetzestext Planungssicherheit für die Unternehmen herzustellen, indem klare Ziele formuliert werden. Dem widerspricht jedoch die vorliegende Formulierung. Aus unserer Sicht, muss 2050 als klares Stichjahr festgehalten werden, damit Planungssicherheit hergestellt werden kann. Es ist zudem unklar, was genau mit «sicheren» Treibhausgassenken gemeint ist. So könnte beispielsweise ein Wald als natürliche Senke als nicht sichere Treibhausgassenke gesehen werden, da dieser unkontrolliert abbrennen könnte, wodurch das gespeicherte CO₂ freigesetzt werden würde. Aus unserer Sicht, muss eine Senke in erster Linie zuverlässig sein, d.h. ohne Einwirkung unvorhersehbarer Einflüsse (bspw. einem unbeabsichtigten Waldbrand) das CO₂ in bekanntem Umfang speichern können. Gesichert, d.h. z.B. auch gesetzlich oder raumplanerisch gesichert, müssen die Senken sein, damit diese CO₂ dauerhaft ausgleichen können.
---	--	--	--

⁴Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.	⁴Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet, berücksichtigt die Situation der Berg- und Randgebiete und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.	⁴Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet; und berücksichtigt die Situation der Berg- und Randgebiete. Hierfür nutzt sie namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung und setzt auf Anreiz vor Zwang.	Wir sind damit einverstanden, dass die Instrumente zur Erreichung des Netto-Null Emissionen Ziels nicht vorweggenommen werden sollen. Aus unserer Sicht, muss in Art. 74a jedoch bereits veranlagt sein, dass die Instrumente marktwirtschaftlicher Natur sind, indem auf Anreiz vor Zwang gesetzt wird.
Art. 197 Ziff. 12² 12. Übergangsbestimmungen zu Art. 74a (Klimapolitik) ¹Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände.	Art. 197 Ziff. 12³⁶ 12. Übergangsbestimmungen zu Art. 74a (Klimapolitik) ¹Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände.	Art. 197 Ziff. 12³⁶ 12. Übergangsbestimmungen zu Art. 74a (Klimapolitik) ¹Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände.	
²Das Gesetz legt den Absenkpfad für die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt Zwischenziele, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpades erforderlichen Instrumente.	²Das Gesetz legt den Absenkpfad für die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt Zwischenziele, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpades erforderlichen Instrumente.	²Das Gesetz legt den Absenkpfad für die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt Zwischenziele, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen; und regelt die zur Einhaltung des Absenkpades erforderlichen Instrumente.	Die Festschreibung eines linearen Absenkpades lehnen wir ab. Ein solcher ist nicht zielführend, da er die Anwendung von Technologien unnötig einschränken würde.



Verein Klimaschutz Schweiz
Association suisse pour la protection du climat
Associazione svizzera per la protezione del clima
Uniun svizra per la protecziun dal clima

Bundesamt für Umwelt
Herrn Raphael Bucher
raphael.bucher@bafu.admin.ch

Zürich, den 1. Dezember 2020

Stellungnahme des Initiativkomitees der Volksinitiative für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative) und des Vereins Klimaschutz Schweiz zum Direkten Gegenentwurf zur Gletscher-Initiative im Rahmen der Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrter Herr Bucher
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Initiativkomitee der Gletscher-Initiative und der Verein Klimaschutz Schweiz bedanken sich für die Gelegenheit, zum Gegenentwurf zur Gletscher-Initiative Stellung zu beziehen. Wir begrüßen, dass der Bundesrat die Ziele der Initiative teilt. Wir lehnen aber die vorgeschlagenen Änderungen des Texts von Art. 74a BV ab. Insbesondere die Neuformulierung von Abs. 2 (entspricht Abs. 3 des Initiativtexts) schwächt den Text markant. Sie würde einen Verfassungsartikel schaffen, der

- sein Ziel verfehlt,
- hinter dem Umweltschutzgesetz zurückbleibt und
- dem expliziten Bekenntnis des Bundesrats im erläuternden Bericht zur Vorlage widerspricht, die Nutzung der fossilen Energie beenden zu wollen.

Massstab einer ausreichenden Klimapolitik ist das Pariser Übereinkommen. Ohne klares Bekenntnis zur Beendigung der Nutzung fossiler Energie wird der Gegenentwurf sein Ziel verfehlen und das Pariser Abkommen verletzen.

Über 7000 Unterstützer*innen der Gletscher-Initiative haben unsere Stellungnahme mitunterzeichnet.

Sie finden unsere Stellungnahme im Anhang als PDF- und DOCX-Dokument sowie ebenfalls die Liste der Unterzeichnenden.

Mit freundlichen Grüssen,

Für das Initiativkomitee der Volksinitiative für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative) und den Verein Klimaschutz Schweiz:

Marcel Hänggi Caspers

Myriam Roth

Dominik Siegrist

Stellungnahme des Initiativkomitees der Volksinitiative für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative) und des Vereins Klimaschutz Schweiz zum Direkten Gegenentwurf zur Gletscher-Initiative im Rahmen der Vernehmlassung

Das Initiativkomitee der Gletscher-Initiative und der Verein Klimaschutz Schweiz begrüssen, dass der Bundesrat das Anliegen der Volksinitiative für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative) teilt und grosse Teile des Initiativtexts in den Direkten Gegenentwurf aufnehmen will. Sie lehnen aber namentlich die vorgeschlagene Änderung von Abs. 2 (Abs. 3 des Initiativtexts) ab: Diese Änderung schwächt den vorgesehenen neuen Verfassungsartikel 74a und schafft ein markantes Risiko, dass der Artikel seine Ziele verfehlt.

Der vorgeschlagene Gegenentwurf übernimmt das Ziel der Gletscher-Initiative, schwächt den Text aber markant ab, bleibt hinter dem Umweltschutzgesetz zurück und widerspricht dem expliziten Bekenntnis des Bundesrats, die Nutzung fossiler Energie beenden zu wollen. Er bringt gegenüber der Gletscher-Initiative auch keinen Zeitgewinn, wie das bei einem indirekten Gegenvorschlag der Fall wäre. Eine solche Schwächung wäre angesichts der Dringlichkeit der Klimakrise unverantwortlich und verstiesse gegen das Pariser Übereinkommen von 2015, das fordert, «Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen» (Art. 2 Abs. 1 Bst. a PA).

Im Folgenden nehmen das Initiativkomitee und der Verein Klimaschutz Schweiz Absatz für Absatz zum vorgeschlagenen Direkten Gegenentwurf Stellung.

1. Art. 74a Abs. 1

In der Fassung der Gletscher-Initiative lautet Abs. 1 wie folgt:

Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Inland und im internationalen Verhältnis für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.

Der Bundesrat schlägt als Abs. 1 seines Gegenentwurfs vor:

Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.

Der Bundesrat begründet diese Kürzung wie folgt: «Die Präzisierung gemäss Initiativtext <... im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Inland und im internationalen Verhältnis ...> ist nicht erforderlich, da die Beziehungen zum Ausland bereits in der BV festgehalten sind.»

Diese Kürzung leuchtet nicht ein. Die Wirkung der Schweiz als Akteurin in der internationalen Politik und Diplomatie ist essentiell; hier kann die Schweiz mehr wirken, als es ihrem relativen Gewicht aufgrund ihrer Grösse oder ihrer Wirtschaftskraft entspricht.

Zwar hält die BV fest, welche Kompetenzen Bund und Kantone in den Beziehungen zum Ausland haben. Damit haben sie auf jeden Fall das *Recht*, auch im internationalen Verhältnis zu wirken. Es ist aber wichtig, Bund und Kantone expressis verbis auf ein solches Wirken zu *verpflichten*.

Mit einer Streichung der sechs Wörter würde nichts gewonnen. Redundanzen sind in der Bundesverfassung nicht grundsätzlich zu vermeiden. Mit dem selben Argument könnte man auch «im Rahmen ihrer Zuständigkeiten» streichen – der Bundesrat selber argumentiert in seinen Erläuterungen so, streicht diese vier Wörter dann aber doch nicht. Aber obwohl doch auch diese vier Wörter «überflüssig» sind, finden sie sich doch in mehreren BV-Artikeln (Art. 57, 61a, 67a, 89, 94, 117a und 118a BV).

⇒ **Empfehlung an den Bundesrat:**
Art. 1 ist wie im Initiativtext vorgesehen beizubehalten.

2. Zur Reihenfolge der Absätze 2 und 3

Der Text der Gletscher-Initiative setzt mit Abs. 2 ein Ziel für das Total aller Treibhausgase; Abs. 3 setzt ein Ziel für eine Treibhausgas-Kategorie (CO₂ aus der Energienutzung). Der vorgeschlagene Gegenentwurf kehrt die Reihenfolge dieser beiden Absätze um.

Diese Umkehrung leuchtet nicht ein. Das Beenden der Nutzung fossiler Energieträger ist ein Unterziel des Ziels, die Treibhausgasemissionen auf netto null zu senken.

⇒ **Empfehlung an den Bundesrat:**
Die Reihenfolge der Absätze ist wie im Initiativtext vorgesehen beizubehalten, d.h. Abs. 2 und Abs. 3 des Gegenentwurfs sind zu tauschen.

3. Art. 74a Abs. 2 (Abs. 3 der Gletscher-Initiative)

In der Fassung der Gletscher-Initiative lautet Abs. 3 wie folgt:

Ab 2050 werden in der Schweiz keine fossilen Brenn- und Treibstoffe mehr in Verkehr gebracht. Ausnahmen sind zulässig für technisch nicht substituierbare Anwendungen, soweit sichere Treibhausgassenken im Inland die dadurch verursachte Wirkung auf das Klima dauerhaft ausgleichen.

Der Bundesrat schlägt als Abs. 2 seines Gegenentwurfs vor:

Der Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe ist so weit zu vermindern, als dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar ist.

Mit Abs. 2 (Abs. 3 Initiativtext) schafft Art. 74a eine eigene Regelung für eine Kategorie von Treibhausgas-Emissionen, nämlich für die CO₂-Emissionen aus der Energienutzung. Die Sonderregelung hat zwei Gründe:

- CO₂-Emissionen aus der Energienutzung können an der Quelle reduziert werden. Kohlenstoff, der nicht in Verkehr gelangt, kann auch nicht in Form von CO₂ in die Atmosphäre gelangen. Bei den Methan, Lachgas oder geogenem CO₂ ist eine solche Regelung an der Quelle nicht möglich.
- Das Ziel «Netto null Treibhausgasemissionen» muss mit dem Ende der Nutzung fossiler Energie einhergehen, denn CO₂-Emissionen aus der Energienutzung sind vermeidbar, während beispielsweise Methan- oder Lachgasemissionen aus der Landwirtschaft kaum vollständig zu vermeiden sind. Das begrenzte Potenzial für Negativemissionen muss genutzt werden, um die unvermeidbaren Emissionen auszugleichen.

Der Bundesrat ist mit dem Initiativkomitee einig, dass das fossilenergetische Zeitalter beendet werden muss. So schreibt er in seinen Erläuterungen (Ziffer 4.2): «Eine Abkehr von fossilen Energien ist daher vordringlich und für die Erreichung des Netto-Null Ziels unabdingbar.», sowie (Ziffer 5.1): «Auch der Bundesrat verfolgt das Ziel, aus dem fossilen Energieverbrauch auszusteigen.»

Trotz dieser gemeinsamen Einschätzung will der Bundesrat Abs. 3 aber anders formulieren:

- Auf ein Verbot der Inverkehrsetzung fossiler Energieträger soll verzichtet werden;
- die Nutzung fossiler Energien soll nur unter drei Vorbehalten beendet werden, während der Initiativtext nur einen Vorbehalt nennt, und
- Restemissionen sollen nicht wie im Initiativtext vorgesehen durch sichere und dauerhafte Senken im Inland ausgeglichen werden müssen.

Diese Neuformulierung schwächt Abs. 2 gegenüber dem Initiativtext ab und lässt am Willen zweifeln, das Zeitalter der fossilen Energie tatsächlich zu beenden.

3.1 Verbot der Inverkehrsetzung

Abs. 2 in der vorgeschlagenen neuen Formulierung passt nicht zur Einsicht, dass das Zeitalter der fossilen Energie beendet werden muss, und setzt mithin ein falsches Signal, wenn er vorschreibt, den «Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe (...) zu *vermindern*». Vermindern ist nicht Beenden.

Wenn die Nutzung der fossilen Energie nicht bloss vermindert, sondern ganz aufgegeben werden soll, ist das Verbot, fossilen Kohlenstoff in Verkehr zu setzen, das logische Instrument. Bei anderen Instrumenten ist das Risiko größer, das Ziel zu verfehlen: Eine CO₂-Abgabe kann sich als zu tief erweisen; nachfragesenkende Instrumente unterliegen Reboundeffekten. Allerdings lässt es der Initiativtext zu, bis 2050 auf solche Instrumente zu setzen.

Die Erläuterungen des Bundesrats zum Gegenentwurf halten denn auch fest (Ziffer 4.2): «Verbote können durchaus sinnvolle Instrumente der Umweltpolitik darstellen.» Als

Einwand gegen Verbote schreibt der Bundesrat: «Ein Verbot kann allerdings problematisch sein, wenn Substitute nicht umweltverträglich, nicht in genügend grossen Mengen oder nicht zu vertretbaren Kosten verfügbar sind oder wenn deren Herstellung anderswo Treibhausgase verursacht. Denkbar sind auch Probleme beim grenzüberschreitenden Verkehr, wenn fossile Antriebstechnologien im Ausland noch gängig sind. Zudem können auch marktwirtschaftliche Instrumente wie eine Lenkungsabgabe oder der Emissionshandel genutzt werden, um Reduktionsziele möglichst kostengünstig zu erreichen.»

Alle aufgeführten Punkte, die angeblich gegen ein Verbot sprechen, betreffen auch marktwirtschaftliche Instrumente: Auch mit solchen Instrumenten könnten nicht umweltverträgliche Substitute gefördert werden, könnten diese Substitute anderswo Treibhausgase verursachen, könnte es beim grenzüberschreitenden Verkehr zu Problemen mit Nachbarstaaten kommen und so weiter.

Das Argument, Substitute könnten nicht in genügend grossen Mengen oder nicht zu vertretbaren Kosten verfügbar sein, beisst sich in den eigenen Schwanz. Substitute fallen nicht vom Himmel; technischer Wandel findet in Rahmenbedingungen statt, die nicht zuletzt politisch gesetzt werden. Ein langfristig angekündigtes Verbot ist der beste Anreiz, Substitute zu entwickeln und bereitzustellen.

Auch der Initiativtext lässt es zu, auf marktwirtschaftliche Massnahmen zu setzen, um Reduktionsziele zu erreichen. Das Verbot, fossile Energieträger in Verkehr zu setzen, gilt ab 2050. Egal, ob marktwirtschaftliche oder andere Instrumente gewählt werden: Diese Instrumente müssen bis spätestens 2050 ein Ende der Nutzung der fossilen Energieträger bewirken. Es darf nach 2050 nicht mehr darum gehen, ein Reduktionsziel zu erreichen, sondern nur noch darum, die Nutzung fossiler Energie nicht wieder aufkommen zu lassen. Art. 74a im Wortlaut der Gletscher-Initiative wird nur noch verbieten, was sowieso schon nicht mehr genutzt wird.

⇒ **Empfehlung an den Bundesrat:**

Das Verbot, fossile Energieträger nach 2050 in Verkehr zu bringen, ist wie im Initiativtext vorgesehen beizubehalten.

Sollten die Vorbehalte der wirtschaftlichen Tragbarkeit und der Sicherheit / des Bevölkerungsschutzes im Gegenentwurf beibehalten werden, so sind die Anwendungen, die nicht unter diese Vorbehalte fallen, gleichwohl zu *verbieten*.

3.2 Vorbehalte

Laut dem vorgeschlagenen Gegenentwurf ist der Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe nur «so weit zu vermindern, als dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar ist». Mit Ausnahme des Vorbehalts der technischen Machbarkeit, den auch der Initiativtext vorsieht, erachtet das Initiativkomitee diese Vorbehalte als kontraproduktiv.

3.2.1 Missachtung des Grundsatzes des zweistufigen Immissionsschutzkonzepts

Mit dem vorgeschlagenen Abs. 2 würde sich Art. 74a über ein Kardinalprinzip des schweizerischen Umweltrechts hinwegsetzen. Das in Art. 11 (Abs. 2 und 3) des [Umweltschutzgesetzes \(USG\)](#) verankerte Schutzkonzept gebietet nämlich zweierlei: Erstens gilt es, die Emissionen vorsorglich schon generell so weit zu begrenzen, als dies «technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist». Zweitens müssen sodann diese Emissionsbegrenzungen «verschärft» werden, wenn «feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden». Dabei anerkennt das Gesetz weder betriebliche Gegebenheiten noch Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit als limitierende Faktoren.¹

3.2.2 Vorbehalt der technischen Machbarkeit

Diesen Vorbehalt sieht auch der Initiativtext vor und das Initiativkomitee hat nichts dagegen einzuwenden: Es versteht sich von selbst, dass nicht gefordert werden kann, was nicht möglich ist (*ultra posse nemo obligatur*), so dass dieser Vorbehalt – im Gegensatz zu den beiden anderen – auch nicht gegen das zweistufige Schutzkonzept verstösst. Es ist nicht damit zu rechnen, dass dieser Vorbehalt häufig greifen wird, sind doch Brenn- und Treibstoffe synthetisch prinzipiell herstellbar.

3.2.3 Vorbehalt der wirtschaftlichen Tragbarkeit

Der Text der Gletscher-Initiative schreibt in Abs. 4 vor, die Klimapolitik sei auf eine «Stärkung der Volkswirtschaft» auszurichten; der vorgeschlagene Gegenentwurf übernimmt diese Formulierung unverändert. Wenn der vorgeschlagene Gegenentwurf bereits in Abs. 2 einen Vorbehalt der wirtschaftlichen Tragbarkeit einführt, verstösst er gegen die Textlogik des Artikels.

Der vorgeschlagene Vorbehalt in Abs. 2 nimmt die Bestimmung in Abs. 4 aber nicht bloss vorweg, sondern ist weiter gefasst und schafft Unsicherheit. Abs. 4 hat die Stärkung der «Volkswirtschaft» als Ganzer im Blick.² Die Formulierung «wirtschaftlich tragbar» in Abs. 2 lässt offen, für wen die Reduktion der Nutzung fossiler Brenn- und Treibstoffe tragbar sein muss – ob für die ganze Volkswirtschaft, für Branchen oder gar für einzelne Betriebe.

Die Nutzung fossiler Brenn- und Treibstoffe lässt sich nicht beenden, ohne dass zumindest die Branche, die diese Energieträger bereitstellt, darunter leidet. Legt man den Vorbehalt

¹ Thierry Largey argumentiert ausdrücklich, das zweistufige Immissionsschutzkonzept sei auch auf die Treibhausgase anzuwenden: «La législation climatique doit-elle être davantage environnementale?», *Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht*, Juli 2020.

² Der Unterschied zwischen «Volkswirtschaft» und «Wirtschaft» kommt explizit nur in der deutschen und rätoromanischen, nicht aber in den französischen und italienischen Textfassungen zum Ausdruck, die «Volkswirtschaft» mangels passenden Ausdrucks lediglich als «économie» resp. «economia» wiedergeben.

der wirtschaftlichen Tragbarkeit also weit aus, kann *jede* wirksame Massnahme zur Beendigung des fossilenergetischen Zeitalters unter den Vorbehalt fallen, weil jede Massnahme für irgendwen «nicht tragbar» sein kann. Legt man ihn eng aus, so ist er redundant zu Abs. 4 und somit überflüssig.

Schliesslich ist zu beachten, dass die wirtschaftliche Tragbarkeit stark von den politischen Rahmenbedingungen abhängt. So ist es heute technisch möglich, synthetisches Flugbenzin CO₂-neutral herzustellen. Es ist aber teuer, so dass sein Einsatz für Luftfahrtgesellschaften wirtschaftlich (noch) nicht tragbar ist. Solange keine politischen Anreize bestehen, dürfte sich diese Situation nicht so bald ändern. Werden Luftfahrtgesellschaften aber verpflichtet, Ersatztreibstoffe einzusetzen, wird es lukrativ, Produktionsanlagen aufzubauen und der Preis dieser Treibstoffe dürfte rasch fallen.³ Nähme man alles, was wirtschaftlich (noch) nicht tragbar ist, von der Vorschrift der Dekarbonisierung aus, schaffte man auch keine Anreize, um Wirtschaftlichkeit zu erreichen. Wenn die Rahmenbedingungen heute nicht so gestellt werden, dass Anreize zum Aufbau von Produktionsanlagen für synthetische Treibstoffe entstehen, müsste die Schweiz solche Treibstoffe später mutmasslich massiv subventionieren, um ihre klimapolitischen Ziele erreichen zu können.

3.2.4 Vorbehalt der Sicherheit des Landes und des Schutzes der Bevölkerung

Der Vorbehalt der Sicherheit und des Bevölkerungsschutzes der ist überflüssig, da bereits der Vorbehalt der technischen Möglichkeit Ausnahmen zulässt, wo keine Substitute vorhanden sind. Der Initiativtext stellt Armee- und Polizeieinsätze, Rettungsdienste, Krankenversorgung und Katastrophenhilfe somit keineswegs infrage.

⇒ Empfehlungen an den Bundesrat:

Der Vorbehalt der wirtschaftlichen Tragbarkeit ist zu streichen, da er dem Grundsatz des zweistufigen Immissionsschutzes des schweizerischen Umweltrechts widerspricht, einen grossen Interpretationsspielraum und somit Rechtsunsicherheit schafft und dem Ziel, das Zeitalter der fossilen Energie zu beenden, zuwiderläuft.

Der Vorbehalt der Sicherheit und des Schutzes der Bevölkerung ist zu streichen, da der Sicherheit und dem Bevölkerungsschutz bereits mit dem Vorbehalt der technischen Möglichkeit ausreichend Rechnung getragen wird.

3.2.5 Automatismus der Vorbehalte

Der Initiativtext sieht vor, dass Ausnahmen für technisch nicht substituierbare Anwendungen *zulässig sind*. Er schafft also keinen Automatismus, sondern der Gesetzgeber kann im Rahmen des Gesetzes oder der Bundesrat im Rahmen der Verordnung eine

³ Vgl. Anthony Patt und Johan Lilliestam: «An alternative to carbon taxes», ETH-Zukunftsblog vom 24. Januar 2019; ethz.ch/en/news-and-events/eth-news/news/2019/01/blog-patt-lilliestam-carbon-tax.html.

Interessenabwägung vornehmen. Der vorgeschlagene Abs. 2 des Gegenentwurfs hingegen sieht vor, den Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe lediglich soweit zu reduzieren, als keiner der Vorbehalte dagegen spricht. Das Fehlen der technischen Möglichkeit oder der wirtschaftlichen Tragbarkeit oder eine Unvereinbarkeit mit der nationalen Sicherheit führen mithin automatisch zu Ausnahmen; eine Interessenabwägung ist nur noch im Rahmen der Unschärfe der Begriffe möglich.

⇒ **Empfehlung an den Bundesrat:**

Soweit die Vorbehalte im Text belassen werden, ist eine Formulierung zu wählen, die es *erlaubt*, Ausnahmen zu gewähren, ohne Ausnahmen automatisch vorzusehen.

3.3 Inlandkriterium für sichere und dauerhafte CO₂-Senken

Der Initiativtext sieht vor, dass allfällige Restemissionen aus der Nutzung fossiler Brenn- und Treibstoffe nach 2050 durch sichere und dauerhafte Senken *im Inland* ausgeglichen werden müssen. Der vorgeschlagene Abs. 3 lässt diese Bestimmung fallen. Aus Abs. 2 ergibt sich die Pflicht, Restemissionen durch sichere und dauerhafte Senken *im In- oder Ausland* auszugleichen.

Idealerweise spielt diese Bestimmung kaum eine Rolle, da nach 2050 fast oder gar keine fossilen Energieträger mehr verbrannt werden. So schreibt auch der Bundesrat in seinen Erläuterungen (Ziffer 4.1): «In der Schweiz können die energiebedingten CO₂-Emissionen in den Bereichen Verkehr, Gebäude und Industrie mit heute bekannten Technologien und dem Einsatz erneuerbarer Energien bis 2050 nahezu vollständig eliminiert werden.» Die begrenzte Senkenkapazität – sei es im In- oder im Ausland – kann und soll genutzt werden, um nicht-energetische Treibhausgasemissionen auszugleichen und längerfristig die Netto-Emissionen unter null zu drücken.

Inländische Senkenleistungen kosten zumindest zur Zeit noch mehr als ausländische. Aus klimapolitischer Sicht ist dies ein Vor- und kein Nachteil, da es einen stärkeren Anreiz schafft, schnell aus der Nutzung fossiler Energien auszusteigen. Angesichts der geringen Mengen, um die es geht, wird der höhere Preis volkswirtschaftlich nicht ins Gewicht fallen, zumal der Bundesrat erwartet, dass «über die Zeit die Kostenvorteile von Auslandmassnahmen und die Bereitschaft potenzieller Gastländer, Verminderungsleistungen abzutreten, abnehmen dürften».

In Verbindung mit dem vorgeschlagenen Vorbehalt der wirtschaftlichen Tragbarkeit besteht indes die Gefahr, dass die Möglichkeit, Emissionen im Ausland zu kompensieren, so verstanden wird, dass jede Emissionssenkung als untragbar gilt, die teurer ist als eine eingekaufte Senkenleistung. Somit würde der notwendige Strukturwandel hinausgezögert.

Schliesslich ist es ethisch fragwürdig, Abfallprodukte einer obsoleten Energieform im Ausland zu entsorgen, nur um diese Energieform länger nutzen zu können. Aus diesem Grund müssen beispielsweise auch die Betreiber von Kernenergieanlagen den radioaktiven

Müll «grundsätzlich im Inland» entsorgen (Art. 30 Abs. 2 [Kernenergiegesetz](#)).

⇒ **Empfehlung an den Bundesrat:**

Die Bestimmung, dass verbleibende CO₂-Emissionen aus der Nutzung fossiler Brenn- und Treibstoffe durch sichere und dauerhafte Senken im Inland auszugleichen seien, ist wie im Initiativtext vorgesehen beizubehalten.

4. Art. 74a Abs. 3 (Abs. 2 der Gletscher-Initiative)

In der Fassung der Gletscher-Initiative lautet Abs. 2 wie folgt:

Soweit in der Schweiz weiterhin vom Menschen verursachte Treibhausgasemissionen anfallen, muss deren Wirkung auf das Klima spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgassenken dauerhaft ausgeglichen werden.

Der Bundesrat schlägt als Abs. 3 seines Gegenentwurfs vor:

Die Wirkung der vom Menschen verursachten und in der Schweiz anfallenden Treibhausgasemissionen auf das Klima muss spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgassenken dauerhaft ausgeglichen werden.

Die Neuformulierung dieses Absatzes ändert nichts an der Pflicht, Treibhausgasemissionen ab 2050 durch Senken auszugleichen. Umso weniger leuchtet ein, warum diese Änderung vorgenommen werden soll, wenn sie inhaltlich nichts ändert. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Formulierung erweckt den Eindruck, man könne das Netto-Null-Ziel statt durch Emissionssenkung genauso gut dadurch erreichen, dass man der Atmosphäre mehr CO₂ entzieht. Angesichts des Potenzials der CO₂-Senken wäre es unehrlich, diesen Eindruck zu erwecken.

⇒ **Empfehlung an den Bundesrat:**

Für Abs. 3 ist die Formulierung von Abs. 2 des Initiativtexts beizubehalten.

Eventualiter ist Abs. 3 so zu formulieren, dass ersichtlich wird, wer die Verantwortung dafür trägt, dass die Wirkung der Treibhausgasemissionen ausgeglichen wird: *Wer Treibhausgase emittiert, hat spätestens ab 2050 dafür aufzukommen, dass die Emissionen durch sichere Senken ausgeglichen werden.*

5. Art. 74a Abs. 4

Der vorgeschlagene Gegenentwurf übernimmt Abs. 4 vom Initiativtext und ergänzt ihn um die Bestimmung, dass die Situation der Berg- und Randregionen zu berücksichtigen sei. Das Initiativkomitee der Gletscher-Initiative hält diese Bestimmung für unnötig, da der speziellen Situation der Berg- und Randgebiete auch mit dem restlichen Abs. 4, der eine Stärkung der Volkswirtschaft und Sozialverträglichkeit verlangt, Rechnung getragen werden kann. Das

Initiativkomitee hat gegen den Zusatz aber auch nichts einzuwenden.

Problematisch ist einzig die Begründung des Bundesrats in seinen Erläuterungen (Ziffer 5.3), die suggeriert, eine Dekarbonisierung der Berg- und Randgebiete sei nicht möglich: «Diese Gebiete sind in der Regel durch den öffentlichen Verkehr weniger gut erschlossen und haben auch in Bezug auf die Anbindung an Energieversorgungssysteme wie zum Beispiel Fernwärme ungünstigere Voraussetzungen.». Der Bundesrat widerspricht damit seiner bereits zitierten Aussage, wonach die Emissionen «mit heute bekannten Technologien (...) bis 2050 nahezu vollständig eliminiert werden» könnten.

Es darf bei der Berücksichtigung der Volkswirtschaft, der Sozialverträglichkeit und auch der Situation der Berg- und Randgebiete nicht darum gehen, *ob* die Emissionen auf Netto Null gesenkt und die Nutzung der fossilen Energie aufgegeben wird; es darf nur um die Art und Weise gehen, *wie* das geschieht.

⇒ **Empfehlung an den Bundesrat:**

Abs. 4 ist wie vom Bundesrat vorgesehen beizubehalten.

6. Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen des vorgeschlagenen Gegenentwurfs übernehmen den Initiativtext unverändert. Seitens des Initiativkomitees erübrigt sich ein Kommentar.

⇒ **Empfehlung an den Bundesrat:**

Die Übergangsbestimmungen sind wie vorgesehen beizubehalten.

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Brugg, 2. Dezember 2020

Zuständig: Larissa Grossenbacher
Dokument: 201202_Stellungnahme Gegenvorschlag
Gletscherinitiative Junglandwirtekommission.docx

Direkter Gegenentwurf zur Gletscherinitiative (Bundesbeschluss über die Klimapolitik) Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 2. September laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernahmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Die Schweizer Landwirtschaft ist vom Klimawandel stark betroffen, weshalb es für die hiesige Landwirtschaft wichtig ist denselben mit angemessenen Massnahmen einzudämmen. Gleichzeitig tragen Emissionen aus der Landwirtschaft zur Problematik bei. Die Landwirtschaft ist gewillt einen Beitrag zur Reduktion der Treibhausgas-Emissionen zu leisten, jedoch sind Reduktionen aufgrund der komplexen biologischen Prozesse sehr herausfordernd und mit grossen Kosten verbunden. Nicht zuletzt ist die Landwirtschaft aufgrund des Potentials an Senken und der Erzeugung erneuerbarer Energien Teil der Lösung. Die Junglandwirtekommission (JULA) unterstützt deshalb grundsätzlich das Klimaabkommen von Paris und auch dessen Umsetzung auf gesetzlicher Ebene.

Die Volksinitiative für ein gesundes Klima hat zum Ziel, bis im Jahr 2050 netto null Treibhausgasemissionen in der Schweiz zu erreichen. Auch der direkte Gegenvorschlag des Bundesrates möchte das Ziel von Netto-Null in der Verfassung verankern, geht aber in der Umsetzung weniger weit. Insbesondere ein Verbot fossiler Energien und deren Kompensation im Inland sind sehr einschneidende Massnahmen, welche die Nahrungsmittelproduktion nicht gefährden dürfen. Grundsätzlich begrüssen wir den bisherigen Weg mit einem Mix aus Klimaschutz, Anpassungsmassnahmen sowie Forschung und Innovation.

Stellungnahme zu den einzelnen Punkten

Reduktion des Verbrauchs fossiler Energien

Art. 74a Abs 2

Der Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe ist so weit zu vermindern, als dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und mit Sicherheit des Landes- und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar ist.

Der Verbrauch fossiler Energien ist in der Schweiz für $\frac{3}{4}$ der THG-Emissionen verantwortlich. Zur Reduktion der THG-Emissionen ist daher die Reduktion des Verbrauchs wichtig. Dabei ist jedoch die Wirtschaftlichkeit nicht ausser Acht zu lassen. Die JULA begrüsst, dass der Bundesrat diese Ergänzung in den Gegenvorschlag aufgenommen hat, da die Landwirtschaft auf wettbewerbsfähige Produktionsmittel inkl. Treibstoffe angewiesen ist. Eben- diese Produktionsmittel werden mit Klimaschutzmassnahmen wie einer erhöhten CO₂-Abgabe kurz und mittel- fristig teurer werden. Zudem ist gerade in der Landwirtschaft der Ersatz fossiler Treibstoffe aufgrund der hohen Leistung eine technische Herausforderung. Die internationalen Entscheidungsträger haben im Rahmen des Pari- ser Klimaabkommens die Sicherung der Ernährung als fundamentale Priorität festgehalten. Der Landwirtschaft steht daher als Produzentin von Nahrungsmitteln eine Sonderrolle zu. Weltweit geht es in erster Priorität darum, auch für eine wachsende Weltbevölkerung weiterhin genügend Nahrungsmittel zu produzieren. In diesem Zu- sammenhang ist in der Klimadiskussion essenziell, dass sowohl bei der Produktion wie auch beim Transport der Lebensmittel zu den Konsumierenden gesamthaft gesehen möglichst geringe Treibhausgasemissionen anfallen. Bei der Definition von Klimaschutzmassnahmen muss dieser Tatsache unbedingt Rechnung getragen werden. Denn wenn die Produktion der Nahrungsmittel in der Schweiz über ein marktwirtschaftliches Instrument verteu- ert wird, so hat dies zur Folge, dass mehr Nahrungsmittel importiert werden. Und dies bringt aufgrund des Transportweges wiederum zusätzliche Treibhausgasemissionen mit sich bringt.

Aus diesem Grund begrüssen wir den Gegenvorschlag des Bundesrates, da dieses faktische Verbot an fossilen Energien für die bäuerlichen Familien sehr einschneidend wäre. Jedoch braucht es die entsprechenden ambitio- nierten politischen Rahmenbedingungen, da sonst neue Techniken wirtschaftlich nicht wettbewerbsfähig sein können.

Wir schlagen in diesem Zusammenhang folgende Anpassung vor:

Art. 74a Abs 2

Der Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe ist so weit zu vermindern, als dies technisch möglich, wirtschaft- lich tragbar und mit Sicherheit des Landes, ~~und~~ dem Schutz der Bevölkerung und der Sicherstellung der Nah- rungsmittelproduktion vereinbar ist.

Treibhausgasenken

Art 74a, Abs. 3

Die Wirkung der vom Menschen verursachten und in der Schweiz anfallenden Treibhausgasemissionen auf das Klima muss spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgasenken dauerhaft ausgeglichen werden.

Für die Erreichung von Nettonull 2050 braucht es für die nicht vermeidbaren Emissionen verschiedenen Treibhausgasen. Die Initiative verlangt eine inländische Kompensation der verbleibenden fossilen Emissionen, andere verbleibende Emissionen wie Lachgas und Methan dürfen auch im Ausland durch sichere Treibhausgasen ausgeglichen werden. Gemäss dem Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 18.4211 Thorenz Goumaz werden sich in der Schweiz die nicht vermeidbaren Emissionen 2050 auf ca. 10 Mio. t CO₂ belaufen. Dabei wird neben der Kehrlichtverbrennung und der Zementproduktion die Landwirtschaft einen substanziellen Anteil der verbleibenden Emissionen aufweisen. Das langfristige theoretische Senkenpotential hingegen wird auf 6 Mio. Tonnen CO₂/Jahr geschätzt, wobei das realisierbare Potential noch deutlich darunter liegt. Die Landwirtschaft kann hier einen wichtigen Beitrag leisten, beispielsweise mit konservierende Anbausysteme, der Einarbeitung von Pflanzenkohle und Agroforstsysteme. Für diese zusätzlichen Aufwände braucht es die entsprechenden finanziellen Förderungen (beispielsweise Klimafonds). Jedoch können landwirtschaftliche Senken auch zu Zielkonflikten führen, wenn Klimaschutzmassnahmen zu einer Reduktion der Produktion führen (z.B. Wiedervernässung der Moore). Aufgrund des vergleichsweise tiefen Potentials an Senkenleistungen in Inland, darf die Möglichkeit der Anrechenbarkeit von Senkenleistungen im Ausland nicht ausgeschlossen werden. Die Priorität muss jedoch bei Senkenleistungen im Inland liegen, sofern diese unter Berücksichtigung des Art. 2b des Pariser Klimaabkommens nicht zu einem Rückgang der landwirtschaftlichen Produktion führt. Dementsprechend dürfen Reduktionen der Emissionen auch nicht durch eine Verringerung der Nutztierbestände erreicht werden. Ohne eine entsprechende Anpassung des Konsums tierischer Produkte führt eine tiefere Produktion im Inland zu keiner Reduktion der globalen THG-Emissionen. Im Gegenteil, so hilft die Produktion von tierischen Produkten die vorhandene Ressource Gras, an oft topographischen schwierigen Lagen, optimal in menschliche Ernährung umzuwandeln und trägt somit zur Versorgungssicherheit bei. Zudem leistet die Tierproduktion einen wichtigen Beitrag zur Bodenfruchtbarkeit und ermöglicht die weitere Anreicherung von Kohlenstoff. Im Gegensatz zu vielen anderen Produktionsstandorten konkurrenziert die Futtermittelproduktion für Wiederkäuer in der Schweiz kaum der menschlichen Ernährung. Unter Berücksichtigung dieser Punkte begrüssen wir den Vorschlag des Bundesrates, wonach alle verbleibenden Emissionen ausgeglichen werden müssen.

Berücksichtigung der Berg- und Randregionen

Art 74a Abs. 4:

Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet, berücksichtigt die Situation der Berg- und Randgebiete und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.

Eine wichtige Ergänzung des Gegenentwurfs betrifft den Abs. 4 vom Initiativtext mit der Bestimmung, dass die Situation der Berg- und Randregionen zu berücksichtigen sei. Dies begrüssen wir ausdrücklich, denn viele landwirtschaftliche Betriebe befinden sich dezentral in Berg- und Randregionen, welche aufgrund ihrer Topographie besonders von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen sind. Nebst den Herausforderungen des Wintertourismus, leiden diese Regionen auch unter einer Zunahme von Naturgefahrenereignisse. Zudem sind diese Gebiete weniger gut erschlossen was sowohl den öffentlichen Verkehr wie auch die Anbindung an Energieversor-

gungssysteme betrifft. Die Transport- und Arbeitsdistanzen der Bevölkerung der Berggebiete sind deutlich weiter als im Mittelland. Ohne entsprechende Rahmenbedingungen könnte ein Verbot fossiler Energien zu einer deutlich verteuerten Mobilität und somit doppelter Belastung dieser Regionen führen.

Schlussbemerkungen

Die JULA unterstützt im Rahmen der Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik) die grundsätzliche Stossrichtung der Vorlage. Zentral ist jedoch aus unserer Sicht, dass gemäss des Art. 2 des Pariser Abkommens Klimaschutzmassnahmen die Produktion von Lebensmitteln in der Schweiz nicht gefährden darf. Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Daniel Hasler

Co-Präsident Junglandwirtekommission



Damien Rey

Co-Präsident Junglandwirtekommission

Bundesamt für Umwelt BAFU
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
z.H. Raphael Bucher
3003 Bern

raphael.bucher@bafu.admin.ch

Bern, 25. November 2020

Vernehmlassungsantwort zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» und zum direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik).

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu diesem Verfassungsprojekt im Bereich Klimaschutz Stellung nehmen zu können.

Wie wir in der Vernehmlassungsantwort darlegen, verlangt die Klimakrise nach raschen und entschiedenen Schritten zur Dekarbonisierung unseres Wirtschaftssystems und Vermeidung von weiteren Treibhausgasemissionen. Der Initiativtext könnte mit wenigen Ergänzungen einen Beitrag hierzu leisten. Allerdings favorisieren wir einen indirekten Gegenvorschlag respektive parallele Schritte auf Ebene Verordnung und Gesetz. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Verwässerungen auf Stufe Verfassung lehnen wir entschieden ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und eine entsprechende Überarbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse



Regina Fuhrer
Präsidentin Kleinbauern-Vereinigung



Barbara Küttel
Co-Geschäftsleiterin Kleinbauern-Vereinigung

Vernehmlassungsantwort zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» und zum direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik).

Präferenz für indirekten Gegenvorschlag

Seit der Text für die Gletscher-Initiative entworfen wurde, haben sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse dahingehend weiter verdichtet, dass die Klimakrise noch rascher voranschreitet. Parallel dazu hat sich auch der politische Kontext stark verändert: Viele Länder haben sich netto-null-Ziele gesetzt und dies auch vor 2050, eine weltweite Klimabewegung hat sich gebildet und damit den überfälligen Klimaschutz zuoberst auf die politische Agenda gesetzt, und die Wahlen 2019 in der Schweiz haben klar signalisiert, dass die Bevölkerung hohe Erwartungen an Parlament und Bundesrat hat, wenn es um Klimaschutz geht.

Die nun abgeschlossene Totalrevision des CO₂-Gesetzes hat zwar erfreuliche Weiterentwicklungen gegenüber der bundesrätlichen Version von 2016 erfahren, aber die jährliche Absenkrate der Treibhausgasemissionen bleibt mindestens um den Faktor 2 zu tief. Damit sind weder die Ziele der vorliegenden Gletscher-Initiative noch das bundesrätliche Ziel von netto-null bis 2050 erreichbar. Um rechtzeitig auf den nötigen Absenkpfad einzuschwenken, brauchen wir bis spätestens 2025 gesetzliche Anpassungen. Offensichtlichste Regulierungslücken bestehen in den Bereichen Strassen- und Luftverkehr, Finanzplatz, Landwirtschaft, Prozessemissionen der Industrie, konsequente Anreize für Netto-Null-Emissions-Lösungen und internationaler Klimaschutz. Dabei soll die Schweiz ihre globale Verantwortung wahrnehmen und ihren angemessenen Anteil zur internationalen Klimafinanzierung leisten, ohne dabei die Rahmenkredite der Entwicklungszusammenarbeit weiter zu belasten.

Wir fordern den Bundesrat deshalb auf in einem indirekten Gegenvorschlag Anpassungen zu den jeweils relevanten Erlassen vorzulegen. Allenfalls fehlende Verfassungsgrundlagen sollen parallel dazu, respektive gleichzeitig dem Stimmvolk vorgelegt werden. Es ist dabei zu beachten, dass diese Vorlagen mit dem Ziel einer Klimawende auf so wenigen Instrumenten wie nötig basieren und bestehende, wenig wirksame Instrumente ablösen sollen. Die schweizerische Klimapolitik soll erklär- und umsetzbar bleiben und der Klimagerechtigkeit im zeitlichen, sozio-ökonomischen als auch globalen Sinne besondere Bedeutung zumessen. In der Erarbeitung könnten innovative, kooperative Ansätze genutzt werden, um die parlamentarische Phase zu beschleunigen.

Stellungnahme zum direkten Gegenvorschlag des Bundesrates

Wir nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass der Bundesrat die Grundanliegen der Gletscher-Initiative teilt und insgesamt nur wenige Änderungen vorschlägt. Wir sind jedoch mit den Änderungen nicht einverstanden, denn:

- Eine Dekarbonisierung bedingt einen weitestgehenden Ausstieg aus den fossilen Energien. Dies schreibt der Bundesrat auch in seinen Erläuterungen (Ziffer 4.2 und 5.1). Ein reines Minderungsgebot reicht nicht.
- So weitgehende Ausnahmen bereits auf Verfassungsstufe vorzusehen, lässt am Willen des Verfassungsartikels zweifeln. Ausnahmen müssten auf Gesetzesstufe festgelegt werden, um der jeweiligen tatsächlichen Ausgangslage gerecht zu werden.
- Der erläuternde Bericht (Seite 19) lässt keinen Zweifel darüber, dass der Bundesrat nicht beabsichtigt, die Emissionen linear auf netto-null abzusenken, sondern weiterhin auf Offsets anstatt nur (inländische) Treibhausgas-Senken setzt. Der Begriff der Senken im Originaltext wird so uminterpretiert, dass der Verfassungsartikel lediglich den Status quo bestätigt. Wir sind zwar auch der Meinung, dass die Schweiz Emissionsreduktionen im Ausland mitinitiiert und -finanzieren soll. Diese Reduktionen dürfen jedoch nicht an den schweizerischen Dekarbonisierungspfad angerechnet werden. Diese Fehlinterpretation des Textes (des Gegenvorschlages), die der Bundesrat in seinem erläuternden Bericht vornimmt, lehnen wir als zentraler Punkt entschieden ab.

Fazit: In der gegenwärtigen Form – und in Kombination mit der Interpretation im erläuternden Bericht, dass Auslandkompensationen mit der Netto-Null-Politik vereinbar sein soll – lehnen wir den direkten Gegenvorschlag ab. Anstelle eines direkten Gegenvorschlags ist ein indirekter Gegenvorschlag zu unterbreiten.

Antrag für allfälligen direkten Gegenvorschlag

Falls sich der Bundesrat nicht bereit erklärt, einen indirekten Gegenvorschlag zu erarbeiten, so bitten wir den direkten Gegenvorschlag wie folgt zu formulieren:

«Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 74a Klimapolitik

1 Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Inland und im internationalen Verhältnis für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.

2 Soweit in der Schweiz weiterhin vom Menschen verursachte Treibhausgasemissionen anfallen, muss deren Wirkung auf das Klima spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgassenken dauerhaft ausgeglichen werden.

3 Ab 2040 werden in der Schweiz keine fossilen Brenn- und Treibstoffe mehr in Verkehr gebracht. Ausnahmen sind zulässig für technisch nicht substituierbare Anwendungen, soweit sichere Treibhausgassenken im Inland die dadurch verursachte Wirkung auf das Klima dauerhaft ausgleichen.

3bis (neu) Importe von Produkten und Dienstleistungen sowie Investitionen und Finanzdienstleistungen im Inland und ins Ausland erfüllen Absatz 1-3 sinngemäss.

4 Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.

4bis (neu) Verursachergerechte Finanzierungsabgaben sind in sämtlichen klimarelevanten Sektoren zulässig, sofern diese zur Finanzierung der Begrenzung von Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung dienen.

Art. 197 Ziff. 12

Übergangsbestimmungen zu Art. 74a (Klimapolitik)

1 Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände.

2 Das Gesetz legt den Absenkpfad für den Verbrauch fossiler Energien bis 2040 und die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt Zwischenziele, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpfares erforderlichen Instrumente.»

Begründungen:

Die Anpassung in Art 74a, Absatz 2 und den Übergangsbestimmungen soll den aktuellen Erkenntnissen der Klimawissenschaften und dem Umstand gerecht werden, dass fossile Energieträger schon heute in fast allen Anwendungen vermieden oder substituiert werden können. Eine Übergangsfrist bis 2040 ist deshalb ausreichend und ermöglicht der Schweiz auch international kompetitive Rahmenbedingungen zu bieten, wenn es darum geht, die Zukunftsmärkte zu bedienen. An der Formulierung zum Total der Treibhausgasemissionen (Abs.2) wird dagegen nichts geändert, womit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass es heute z.B. in der Landwirtschaft noch keine netto-null-Anbaumethoden gibt.

Der neue Absatz 3bis in Art 74a adressiert explizit die beiden grössten Klimaschutzhebel der Schweiz, welche im eingereichten Verfassungsartikel so fehlen. Die grauen Treibhausgasemissionen in importierten Gütern übersteigen schon heute die im Inland ausgestossenen Emissionen. Nur wenn diese im Gleichschritt reduziert werden, kann die Schweiz somit einen angemessenen Beitrag leisten. Die resultierenden Emissionen von Direktinvestitionen und die Emissionen, welche der Finanzplatz mitsteuert, erreichen ein Mehrfaches der Inlandemissionen. Dies sind somit die offensichtlichsten Hebel der Schweiz, um global einen relevanten Beitrag gegen die Erderhitzung und Klimakrise zu leisten.

Der neue Absatz 4bis in Art 74a stellt sicher, dass einerseits die verfassungsmässige Grundlage zur Finanzierung von Massnahmen sowohl gegen die Verschärfung als auch die schädlichen Auswirkungen der Klimaveränderung geschaffen wird. Dies auch als Antwort auf die bisherige Interpretation des Bundesamtes für Justiz, wonach Lenkungsabgaben nicht auch für Klima-Anpassungsmassnahmen verwendet werden dürfen. Andererseits soll auch die verfassungsmässige Grundlage geschaffen werden, damit z.B. bisherige flat-rates (z.B. Strassenverkehrsabgaben) in Zukunft ebenfalls nach dem Verursacherprinzip erhoben werden können. Falls es nötig ist, hierzu Art. 82, Abs.3 zu streichen, soll der Bundesrat dies ebenfalls beantragen.

Réponse à la consultation relative à l'initiative populaire "Pour un climat sain (Initiative pour les glaciers)" et au contre-projet direct (Résolution fédérale sur la politique climatique)

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous donner l'occasion de commenter ce projet constitutionnel dans le domaine de la protection du climat. Vous trouverez ci-dessous la réponse de Grands-parents pour le climat à cette consultation.

Veuillez agréer, Madame, Monsieur, meilleures salutations.

Eva Affolter-Svenonius

Grands-parents pour le climat

1000 Lausanne

Réponse de la consultation à l'initiative populaire "Pour un climat sain (Initiative pour les glaciers)" et au contre-projet direct (Résolution fédérale sur la politique climatique).

Préférence pour un contre-projet indirect

Depuis que le texte de l'initiative sur les glaciers a été rédigé, les conclusions scientifiques se sont de plus en plus concentrées sur le fait que la crise climatique progresse encore plus rapidement. Dans le même temps, le contexte politique a lui aussi considérablement changé : De nombreux pays se sont fixé des objectifs nets zéro et continueront à le faire avant 2050, un mouvement mondial en faveur du climat s'est formé et a ainsi placé la protection du climat, attendue depuis longtemps, en tête de l'agenda politique, et les élections de 2019 en Suisse ont clairement montré que la population attend beaucoup du Parlement et du Conseil fédéral en matière de protection du climat.

Bien que la révision totale de la loi sur le CO₂, qui est maintenant terminée, ait connu une évolution encourageante par rapport à la version 2016 du Conseil fédéral, le taux annuel de réduction des émissions de gaz à effet de serre reste au moins deux fois trop faible. Cela signifie que ni les objectifs de l'actuelle initiative sur les glaciers ni l'objectif du Conseil fédéral de zéro net d'ici 2050 ne sont réalisables.

Afin de pouvoir s'engager à temps sur la voie de la réduction nécessaire, nous avons besoin d'ajustements juridiques au plus tard en 2025. Les lacunes réglementaires les plus évidentes se situent dans les domaines du trafic routier et aérien, de la place financière, de l'agriculture, des émissions de procédé de l'industrie, des incitations cohérentes pour des solutions à émissions nettes zéro et de la protection internationale du climat. La Suisse devrait assumer sa responsabilité mondiale et apporter sa contribution appropriée au financement international de la lutte contre le changement climatique sans alourdir davantage les crédits-cadres de la coopération au développement.

Nous demandons donc au Conseil fédéral de présenter un contre-projet indirect d'adaptation des ordonnances concernées. Tout fondement constitutionnel manquant doit être soumis à l'électorat en parallèle ou simultanément. Il convient de garder à l'esprit que, dans le but d'atténuer le changement climatique, ces propositions devraient se fonder sur aussi peu d'instruments que nécessaire et devraient remplacer les instruments existants, moins efficaces. La politique climatique suisse doit rester explicable et applicable et accorder une importance particulière à la justice climatique au sens temporel, socio-économique et global. Des approches innovantes et coopératives pourraient être utilisées dans le processus de développement pour accélérer la phase parlementaire.

Prise de position par rapport au contre-projet direct du Conseil fédéral

Nous constatons avec satisfaction que le Conseil fédéral partage les préoccupations fondamentales de l'initiative sur les glaciers et ne propose globalement que quelques changements.

Toutefois, nous ne sommes pas d'accord avec les amendements car :

- La décarbonisation nécessite une élimination progressive aussi importante que possible des combustibles fossiles. Le Conseil fédéral l'a également indiqué dans ses observations (points 4.2 et 5.1). Une simple exigence de réduction ne suffit pas.
- Prévoir des exceptions d'une telle portée au niveau constitutionnel soulève des doutes quant à la volonté de l'article de la Constitution. Des exceptions devraient être prévues au niveau législatif afin de refléter la situation réelle dans chaque cas.
- Le rapport explicatif (page 19) ne laisse aucun doute sur le fait que le Conseil fédéral n'a pas l'intention de réduire les émissions de manière linéaire jusqu'à zéro, mais qu'il continue à miser sur la compensation (internationale) au lieu de se contenter de puits de gaz à effet de

serre (domestiques). La notion de puits dans le texte original est réinterprétée de telle sorte que l'article constitutionnel ne fait que confirmer le statu quo. Même si nous pensons également que la Suisse devrait co-initier et financer des réductions d'émissions à l'étranger, ces réductions ne doivent pas être comptabilisées dans le cadre de la décarbonisation suisse. Nous rejetons fermement cette interprétation erronée du texte (du contre-projet), que le Conseil fédéral présente, comme un point central, dans son rapport explicatif.

Conclusion : Dans sa forme actuelle - et en combinaison avec l'interprétation du rapport explicatif selon laquelle la compensation étrangère devrait être compatible avec la politique du zéro net - nous rejetons le contre-projet direct. Au lieu d'un contre-projet direct, un contre-projet indirect doit être fait.

Demandes relatives à un éventuel contre-projet direct

Si le Conseil fédéral n'accepte pas de préparer un contre-projet indirect, nous demandons que le contre-projet direct soit formulé comme suit :

« La Constitution fédérale¹ est modifiée comme suit :

Art. 74a Politique climatique

1 La Confédération et les cantons s'emploient, dans le cadre de leurs responsabilités nationales et internationales, à limiter les risques et les effets du changement climatique.

2 Si les émissions de gaz à effet de serre d'origine humaine continuent à se produire en Suisse, leur impact sur le climat doit être durablement compensé par des puits de gaz à effet de serre sûrs au plus tard en 2050.

3 A partir de 2040, aucun combustible fossile ne sera mis sur le marché suisse. Des dérogations sont autorisées pour les applications techniquement non substituables, à condition que des puits de gaz à effet de serre sûrs en Suisse compensent de manière permanente l'impact sur le climat qui en résulte.

3bis (nouveau) Les importations de produits et de services ainsi que les investissements et les services financiers en Suisse et à l'étranger satisfont aux alinéas 1 à 3 mutatis mutandis.

4 La politique climatique vise à renforcer l'économie nationale et la compatibilité sociale et utilise également des instruments pour promouvoir l'innovation et la technologie.

4bis (nouveau) Les prélèvements de financement des pollueurs sont autorisés dans tous les secteurs liés au climat, à condition qu'ils servent à financer la limitation des risques et des impacts du changement climatique.

Art. 197, point 12

Dispositions transitoires à l'article 74a (politique climatique)

1 La Confédération légifère sur l'application de l'art. 74a dans les cinq ans qui suivent son adoption par le peuple et les cantons.

2 La loi précise la trajectoire de réduction de la consommation de combustibles fossiles jusqu'en 2040 et des émissions de gaz à effet de serre jusqu'en 2050. Il précise les objectifs intermédiaires conduisant au moins à une réduction linéaire et régleme les instruments nécessaires pour se conformer à la trajectoire de réduction.

Raisons :

L'adaptation prévue à l'article 74a, paragraphe 2, et les dispositions transitoires visent à tenir compte des résultats actuels de la science climatique et du fait que les combustibles fossiles peuvent déjà être évités ou remplacés dans presque toutes les applications aujourd'hui. Une période transitoire jusqu'en 2040 est donc suffisante et permettra également à la Suisse d'offrir des conditions compétitives au niveau international pour desservir les marchés futurs. En revanche, la formulation relative aux émissions totales de gaz à effet de serre (paragraphe 2) ne sera pas modifiée, ce qui tient compte du fait qu'il n'existe pas de méthodes de culture nette zéro dans l'agriculture, par exemple.

Le nouveau paragraphe 3bis de l'article 74a traite explicitement des deux plus grands leviers de protection du climat en Suisse, qui sont absents de l'article constitutionnel soumis. Les émissions de gaz à effet de serre gris des marchandises importées dépassent déjà les émissions émises dans le pays. La Suisse ne peut apporter une contribution appropriée que si ces émissions sont réduites en parallèle. Les émissions résultant des investissements directs et les émissions que la place financière finance également sont plusieurs fois supérieures aux émissions nationales. Ce sont donc les leviers les plus évidents pour que la Suisse puisse apporter une contribution mondiale pertinente contre le réchauffement climatique et la crise du climat.

Le nouveau paragraphe 4bis de l'article 74a garantit que, d'une part, la base constitutionnelle est créée pour le financement des mesures de lutte contre l'intensification et les effets néfastes du changement climatique. Cela répond également à l'interprétation de l'Office fédéral de la justice jusqu'à présent, selon laquelle les taxes incitatives ne peuvent pas être utilisées pour des mesures d'adaptation au climat. D'autre part, il convient également de créer une base constitutionnelle afin que, par exemple, les anciens taux forfaitaires (par exemple les redevances routières) puissent également être perçus à l'avenir conformément au principe du pollueur-payeur. S'il est nécessaire de supprimer l'art. 82, al. 3, le Conseil fédéral devrait également le proposer.

metal.suisse • Güterstrasse 78 • Postfach • 4010 Basel

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Politische Geschäfte
CH-3003 Bern

Per Email: raphael.bucher@bafu.admin.ch

2. Dezember 2020

Stellungnahme zum direkten Gegenvorschlag des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscherinitiative)»

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung zum direkten Gegenvorschlag des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscherinitiative)» und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Dachverband metal.suisse fördert die Stahl-, Metall- und Fassadenbauweise in der Schweiz und setzt sich für den Materialkreislauf der metallischen Werkstoffe ein. Wir sind überzeugt mit unserer Bauweise und unseren Materialien einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Schweiz beitragen zu können. Recyclingmaterialien sind in unserer Bauweise heute Standard. Unsere Bauweise ist wie keine zweite geeignet, die Konzepte der Weiter- und Wiederverwendung von Gebäuden und Bauteilen umzusetzen und zu fördern.

metal.suisse begrüsst die Ablehnung der Initiative durch den Bundesrat. Die Initiative geht mit dem Verbot von fossilen Treib- und Brennstoffen klar zu weit. Doch auch der Gegenvorschlag schiesst über das Ziel hinaus. Ein konkretes Zieljahr 2050 gehört nicht in die Bundesverfassung und ist bloss Symbolpolitik. metal.suisse lehnt daher die Initiative wie auch den in Vernehmlassung geschickten Gegenvorschlag ab.

Generelle Bemerkungen

metal.suisse steht für eine Begrenzung des Klimawandels ein und ist überzeugt, einen wichtigen Beitrag für die Erreichung eines Netto-Null-Ziel beitragen zu können. Aus Sicht von metal.suisse werden metallische Werkstoffe, deren Produktion wie auch deren Verwendung einen zentralen

Beitrag leisten, um die Schweiz zu dekarbonisieren. Aus unserer Sicht sind aber Initiative, wie auch Gegenvorschlag abzulehnen. Ein konkretes Zieljahr 2050 gehört nicht in die Bundesverfassung.

Die Bundesverfassung bildet die rechtliche Grundordnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft: Sie regelt das Verhältnis zwischen Bund und Kantonen, den Aufbau und die Zuständigkeiten der Bundesbehörden sowie die grundlegenden Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger. Allgemeine Bekenntnisse zu Nachhaltigkeit und Umweltschutz enthält unsere Bundesverfassung bereits heute mit den Artikeln 73 und 74. Diese bilden den Rahmen für staatliches Handeln. Wir sehen entsprechend die Notwendigkeit eine Verfassungsergänzung nicht. Die Formulierung eines konkreten Zieljahres 2050 ist für das Verfassungsrecht nicht geeignet und daher abzulehnen. Nach heutigen Massstäben ist nicht vorhersehbar, ob ein Netto-Null Ziel bis 2050 erreichbar ist und daher bloss Symbolik, was ebenfalls gegen eine Verankerung in der Verfassung spricht.

Detailbemerkungen

Für den Fall, dass wider Erwarten ein Netto-Null-Ziel bis 2050 in die Verfassung geschrieben werden soll, regen wir folgende Verbesserungen am Gesetzestext des direkten Gegenvorschlags des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscherinitiative)» an:

Art. 74a, Abs. 2

Bund und Kantone tragen zur Entwicklung CO₂-armer Energieträger bei, um den Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe so weit zu ersetzen, als dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar ist.

Begründung: Der Ersatz fossiler Brennstoffe durch CO₂ arme Energieträger ist Energieaufwändige und bedarf extrem hoher Investitionen, die erst langfristig Dividenden abwerfen können. Um diesen Übergang zu ermöglichen und die Investitionen in neue Technologien zu unterstützen, braucht es entsprechende Begleitmassnahmen.

Wir fordern daher einen Massnahmenplan im Zusammenhang mit einer Annahme des Gegenvorschlags zur Dekarbonisierung der Produktion und der Mobilität, z.B.:

- Investitionen in die Forschung zur Produktion alternativer Energien
- Beiträge an Investitionen zur alternativen Energieproduktion
- Förderung der Verteilung alternativer Energien
- Beitrag an Investitionen für emissionsarme Fahrzeuge und Produktionstechniken, die fossile Brennstoffe vermeiden
- Vereinfachungen im Baurecht, um notwendige Investitionen zu erleichtern (Produktion, Speicherung, Verteilung, Logistik, besonders Transport/Leitungen)
- Begrenzung des Berufungsrechts von Umweltorganisationen gegen Projekte im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung des Verkehrs oder bei der Erstellung von entsprechenden Infrastrukturen für die Produktion

Art. 74a, Abs. 3

Die Wirkung der vom Menschen verursachten und in der Schweiz anfallenden Treibhausgasemissionen auf das Klima muss ~~spätestens~~ ab 2050 durch Kompensationsmassnahmen oder sichere Treibhausgassenken im In- und Ausland dauerhaft ausgeglichen werden, wobei den wirksamsten Massnahmen Priorität eingeräumt wird.

Begründung: Die Nutzung von Treibhausgassenken sollte bereits auf Verfassungsebene vorgesehen sein. Das Erreichen einer CO₂-Neutralität bis 2050 ist nur durch erhebliche Kompensations-Anstrengungen möglich. Klimapolitik ist globale Politik. Da die in der Schweiz und im Ausland umgesetzten Massnahmen genau dieselbe Klimawirkung haben, müssen die Massnahmen mit dem besten Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Umwelt priorisiert werden

Art. 74a, Abs. 4

Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet, berücksichtigt die Situation der Berg- und Randgebiete und nutzt namentlich auch Instrumente der Forschungs- und Innovations-~~und Technologie~~förderung.

Begründung: Die Schweiz ist für 0,7 Promille der weltweiten Treibhausgasemissionen verantwortlich. Der beste Weg für die Schweiz, einen Beitrag an die Begrenzung der Klimaerwärmung und der Gletscherschmelze zu leisten, liegt in einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft, in der Entwicklung und dem Export von Technologien zur weltweiten Senkung der CO₂-Emissionen und einem entsprechenden politischen Engagement auf multinationaler Ebene, denn die Klimaerwärmung ist ein globales Problem, welches langfristig nur mittels international koordinierter Klimapolitik gelöst werden kann. Der Staat muss jedoch technologisch neutral bleiben und hat nicht zu bestimmen, welche Technologie entwickelt werden soll oder nicht.

Ausserdem wurde im Rahmen dieser Vernehmlassung nicht auf die Kosten des CO₂-Neutralitätsziels eingegangen. Die zur Erreichung des Ziels notwendigen Massnahmen und ihre Kosten müssen spätestens zum Zeitpunkt der Annahme des Ziels durch das Volk bekannt sein. Ein Leitplan muss daher erstellt und veröffentlicht werden, bevor die Vorlage vors Volk kommt.

metal.suisse fordert den Bundesrat daher auf, technologieneutral zu formulieren und einen Bericht über die Kosten der zur Erreichung des Null-Emissionsziels bis 2050 notwendigen Massnahmen vorzulegen.

Art. 197, Ziff. 12

Abs. 1 Übergangsbestimmungen

Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände. Dabei berücksichtigt er die internationale Entwicklung und favorisiert international kompatible Mechanismen.

Begründung: Die Klimaproblematik kann nur global mit internationalen abgestimmten Mechanismen bewältigt werden. Da der Klimawandel ein weltweites Phänomen ist, muss auf der einen Seite zwingend sicher-gestellt werden, dass unsere klimapolitischen Instrumente international kompatibel sind und die internationalen Entwicklungen berücksichtigen.

Abs. 2 Übergangsbestimmungen

~~Das Gesetz legt den Absenkpfad für die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt Zwischenziele, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpfares erforderlichen Instrumente.~~

Begründung: Zwischenziele führen zu falschen Anreizen. Kurzfristige und vermeintlich einfachere Massnahmen werden bevorzugt langfristige, eventuell kostspieligere aber häufig effizientere Massnahmen finden zu wenig Beachtung.

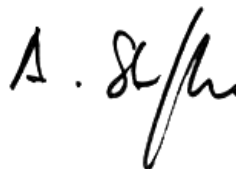
Da die Klimaziele nur erreicht werden können, wenn alle Akteure am selben Strang ziehen und effizient zusammenarbeiten, muss explizit festgehalten werden, dass die Ziele in Zusammenarbeit mit den Akteuren der betroffenen Wirtschaftszweige festgelegt werden. Wir sehen hier zudem die Chance, dass solche Ziele zu Branchenvereinbarungen führen können, die regelmässig effiziente Massnahme produzieren.

metal.suisse lehnt aus den genannten Gründen die Initiative und den Gegenvorschlag ab,. Wir möchten aber noch einmal ausdrücklich zum Ausdruck bringen, dass wir der Meinung sind mit unserem Werkstoff einen zentralen Beitrag auf dem zu einer Netto-Null Gesellschaft zu leisten. Durch unsere Anpassungsvorschläge würde der Gegenvorschlag deutlich gewinnen und wir bitten um eine Berücksichtigung. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Diana Gutjahr
Präsidentin



Andreas Steffes
Geschäftsführer



Frau Bundespräsidentin
Simonetta Sommaruga
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
per Email an: raphael.bucher@bafu.admin.ch

Bern, den 2. Dezember 2020

**Vernehmlassungsantwort zur Volksinitiative «Für ein gesundes
Klima (Gletscher-Initiative)» und zum direkten Gegenentwurf
(Bundesbeschluss über die Klimapolitik)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrter Herr Bucher

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum direkten Gegenentwurf des Bundesrats zur «Gletscher-Initiative» Stellung zu nehmen.

Mountain Wilderness Schweiz als Anwältin der Berge begrüsst im Grundsatz das Anliegen des Bundesrats, am Netto-Null-Ziel bis 2050 festzuhalten. Der Initiativtext könnte mit wenigen Ergänzungen einen Beitrag hierzu leisten. Allerdings favorisieren wir einen indirekten Gegenvorschlag respektive parallele Schritte auf Ebene Verordnung und Gesetz. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Verwässerungen auf Stufe Verfassung lehnen wir entschieden ab.

Gerne nehmen wir aus Sicht des Alpenschutzes ausführlich Stellung und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und entsprechenden Überarbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse

Maren Kern
Geschäftsleiterin

Sina Schneider
Präsidentin

Vernehmlassungsantwort zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» und zum direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik).

Die Klimakrise erfordert schnelles und entschlossenes Handeln, um unser Wirtschaftssystem zu dekarbonisieren und weitere Treibhausgasemissionen zu vermeiden. Die Alpen sind bereits überdurchschnittlich stark von der globalen Erwärmung betroffen und wissenschaftliche Erkenntnisse sagen ein noch schnelleres Fortschreiten des Klimawandels voraus. Nur mutiges und entschlossenes Handeln kann ihre Ökosysteme und die Lebensqualität ihrer Bewohnerinnen und Bewohner retten. Mountain Wilderness Schweiz fordert deshalb einen indirekten Gegenvorschlag oder parallele Massnahmen in Form von Verordnungen und Gesetzen. Der direkte Gegenvorschlag des Bundesrates bedarf unseres Erachtens Änderungen, wenn der Bundesrat nicht bereit ist, einen indirekten Gegenvorschlag auszuarbeiten. Diese beiden Aspekte werden im Folgenden dargestellt.

Indirekter Gegenvorschlag anstelle von direktem Gegenvorschlag

Wir nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass der Bundesrat die Grundanliegen der Gletscher-Initiative teilt und insgesamt nur wenige Änderungen vorschlägt.

Angesichts des Ausmasses und der Geschwindigkeit des Klimawandels müssen wir jedoch schnell handeln. Wir lehnen deshalb den direkten Gegenvorschlag ab und fordern den Bundesrat auf, einen indirekten Gegenvorschlag zu unterbreiten. Eine Gesetzesänderung ist angesichts des klimatischen Notstands einer Verfassungsänderung vorzuziehen. Allenfalls fehlende Verfassungsgrundlagen sollen parallel dazu, respektive gleichzeitig dem Stimmvolk vorgelegt werden. Es ist dabei zu beachten, dass diese Vorlagen mit dem Ziel einer Klimawende auf so wenigen Instrumenten wie nötig basieren und bestehende, wenig wirksame Instrumente ablösen sollen. Die schweizerische Klimapolitik soll erklär- und umsetzbar bleiben und der Klimagerechtigkeit im zeitlichen, sozio-ökonomischen als auch globalen Sinne besondere Bedeutung zumessen. In der Erarbeitung könnten innovative, kooperative Ansätze genutzt werden, um die parlamentarische Phase zu beschleunigen.

Modifikationen des Inhalts des direkten Gegenvorschlags

Falls der Bundesrat nicht bereit ist, einen indirekten Gegenvorschlag vorzubereiten, bitten wir darum, den direkten Gegenvorschlag wie folgt zu formulieren:

Art. 74a Klimapolitik

1 Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten **im Inland und im internationalen Verhältnis** für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.

Empfehlung an den Bundesrat:

Abs. 1 ist wie im Initiativtext vorgesehen beizubehalten.

Begründung:

Die Wirkung der Schweiz als Akteurin in der internationalen Politik und Diplomatie ist essentiell. Es ist wichtig, Bund und Kantone explizit zu internationalem Engagement zu verpflichten.

~~32 Die Wirkung der vom Menschen verursachten und in der Schweiz anfallenden Treibhausgasemissionen auf das Klima muss~~ **Sofern in der Schweiz weiterhin vom Menschen verursachte Treibhausgasemissionen anfallen, muss deren Wirkung auf das Klima** spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgassenken dauerhaft ausgeglichen werden.

Empfehlung an den Bundesrat:

Die Reihenfolge der Absätze ist wie im Initiativtext vorgesehen beizubehalten.

Begründung:

Die Reihenfolge der Initiative ist schlüssig: Zuerst geht es allgemein darum, dass die Treibhausgasemissionen neutralisiert werden, dann geht es konkret um fossile Brenn- und Treibstoffe, welche die Emissionen mitverursachen.

~~23 Der Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe ist so weit zu vermindern, als dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar ist.~~

Ab 2040 werden in der Schweiz keine fossilen Brenn- und Treibstoffe mehr in Verkehr gebracht. Ausnahmen sind zulässig für technisch nicht substituierbare Anwendungen, soweit sichere Treibhausgassenken im Inland die dadurch verursachte Wirkung auf das Klima dauerhaft ausgleichen.

3bis (neu) Importe von Produkten und Dienstleistungen sowie Investitionen und Finanzdienstleistungen im Inland und ins Ausland erfüllen Absatz 1-3 sinngemäss.

Empfehlung an den Bundesrat:

1) Die Reihenfolge der Absätze ist wie im Initiativtext vorgesehen beizubehalten. 2) Es ist am Initiativtext festzuhalten ausser das Jahr 2050 auf 2040 vorzuverlegen. 3) Importe von Produkten und Dienstleistungen sowie Investitionen und Finanzdienstleistungen sind in einem neuen Abs. 3bis speziell zu berücksichtigen.

Begründung:

1) Die Reihenfolge der Initiative ist schlüssig: Zuerst geht es allgemein darum, dass die Treibhausgasemissionen neutral werden, dann geht es konkret um fossile Brenn- und Treibstoffe, welche die Emissionen mitverursachen. 2) Die Anpassungen tragen den aktuellen Erkenntnissen der Klimawissenschaften Folge und werden dem Umstand gerecht, dass fossile Energieträger schon heute in fast allen Anwendungen vermieden oder substituiert werden können. Angesichts der klimatischen Notlage ist eine Übergangsfrist bis 2040 (im Vergleich zu 2050) ausreichend und ermöglicht der Schweiz auch international kompetitive Rahmenbedingungen zu bieten, wenn es darum geht, die Zukunftsmärkte zu bedienen. 3) Der neue Absatz 3bis in Art 74a adressiert explizit die beiden grössten Klimaschutzhebel der Schweiz, welche im eingereichten Verfassungsartikel so fehlen. Die grauen Treibhausgasemissionen in importierten Gütern übersteigen schon heute die im Inland ausgestossenen Emissionen. Nur wenn diese im Gleichschritt reduziert werden, kann die Schweiz somit einen angemessenen Beitrag leisten. Die resultierenden Emissionen von Direktinvestitionen und die Emissionen, welche der Finanzplatz mitsteuert, erreichen ein Mehrfaches der Inlandemissionen. Dies sind somit die offensichtlichsten Hebel der Schweiz, um global einen relevanten Beitrag gegen die Erderhitzung und Klimakrise zu leisten.

~~4 Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet, berücksichtigt die Situation der Berg- und Randgebiete aufgrund ihrer anspruchsvollen Situation speziell darin, klimaneutral zu werden und achtet auf die Verträglichkeit mit anderen Nachhaltigkeits- und Schutzziele. und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.~~

4bis (neu) Verursachergerechte Finanzierungsabgaben sind in sämtlichen klimarelevanten Sektoren zulässig, sofern diese zur Finanzierung der Begrenzung von Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung dienen.

Empfehlung an den Bundesrat:

1) Die Unterstützung der Berg- und Randgebiete ist zu konkretisieren. 2) Die Verträglichkeit mit anderen Nachhaltigkeits- und Schutzzielen ist zu ergänzen. 3) Die spezielle Nennung von Instrumenten der Innovations- und Technologieförderung ist zu streichen. 4) Die Möglichkeit von verursachergerechten Finanzierungsabgaben für sämtliche klimarelevanten Sektoren ist in einem neuen Abs. 4bis speziell zu erwähnen.

Begründung:

1) Die Schweizer Berg- und Randgebiete sind vom Klimawandel besonders stark betroffen. Es muss daher in ihrem grössten Interesse liegen, den Klimawandel und seine Folgen so weit als möglich abzufedern. Beim Vorschlag des Bundesrates und beim erläuternden Bericht könnte der Eindruck entstehen, dass die Berg- und Randgebiete bevorzugt behandelt werden. Es sollten jedoch nicht Sonderregelungen oder Ausnahmen für diese Gebiete gelten, sondern sie sollten darin unterstützt werden, ihre Klimaziele zu erreichen. 2) Diese Ergänzung ist notwendig, damit die Klimapolitik nicht auf Kosten anderer wichtiger Nachhaltigkeits- und Schutzziele wie beispielsweise dem Erhalt der letzten unberührten Geländekammern geschieht. 3) Innovation und Technologie können uns bei der Abfederung des Klimawandels unterstützen. Sie alleine sind jedoch nie ausreichend; es braucht in erster Linie einen Gesinnungswandel und Suffizienz. Die konkrete Nennung von Innovations- und Technologieförderung ist zu unterlassen, damit nicht der Eindruck entsteht, sie alleine könnten uns in eine klimaneutrale Zukunft führen. 4) Der neue Absatz 4bis in Art 74a stellt sicher, dass einerseits die verfassungsmässige Grundlage zur Finanzierung von Massnahmen sowohl gegen die Verschärfung als auch die schädlichen Auswirkungen der Klimaveränderung geschaffen wird. Dies auch als Antwort auf die bisherige Interpretation des Bundesamtes für Justiz, wonach Lenkungsabgaben nicht auch für Klima-Anpassungsmassnahmen verwendet werden dürfen. Andererseits soll auch die verfassungsmässige Grundlage geschaffen werden, damit z.B. bisherige flat-rates (z.B. Strassenverkehrsabgaben) in Zukunft ebenfalls nach dem Verursacherprinzip erhoben werden können. Falls es nötig ist, hierzu Art. 82, Abs.3 zu streichen, soll der Bundesrat dies ebenfalls beantragen.

Art. 197 Ziff. 12

Übergangsbestimmungen zu Art. 74a (Klimapolitik)

1 Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände.

2 Das Gesetz legt den Absenkpfad für [den Verbrauch fossiler Energien bis 2040](#) und die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt Zwischenziele, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpfaades erforderlichen Instrumente.

Empfehlung an den Bundesrat:

Einbezug «Verbrauch fossiler Energien bis 2040».

Begründung:

Der neue Wortlaut spiegelt die vorgeschlagene Änderung vom von uns empfohlenen Absatz 3 des Art. 74a wider und betont, dass es nicht nur um die Verringerung der Treibhausgasemissionen geht, sondern auch um die Verringerung des Verbrauchs fossiler Energien.

Vernehmlassungsantwort zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima» (Gletscher-Initiative) und zum direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik).

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, dass sich die Naturfreunde Schweiz zu diesem Verfassungsprojekt im Bereich Klimaschutz äussern können.

Als Verband mit über 13'000 Mitgliedern setzen sich die Naturfreunde Schweiz für eine nachhaltige Entwicklung und den Erhalt der natürlichen Lebenswelt ein. Wie wir unten darlegen, verlangt die Klimakrise nach raschen und entschiedenen Schritten zur Dekarbonisierung unseres Wirtschaftssystems und Vermeidung von weiteren Treibhausgasemissionen. Der Initiativtext könnte mit wenigen Ergänzungen einen Beitrag hierzu leisten. Allerdings favorisieren wir einen indirekten Gegenvorschlag respektive parallele Schritte auf Ebene Verordnung und Gesetz.

Den direkten Gegenvorschlag mit seinen Verwässerungen gegenüber dem Initiativtext lehnen wir entschieden ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und entsprechenden Überarbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse



Urs Wüthrich-Pelloli
Präsident Naturfreunde Schweiz



Claudia Mazzocco
Stv. Geschäftsleiterin
Marketing & Kommunikation

Vernehmlassungsantwort zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima» (Gletscher-Initiative) und zum direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik)

Antrag: ambitionierter indirekter Gegenvorschlag

Seit der Text für die Gletscher-Initiative entworfen wurde, haben sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse dahingehend weiter verdichtet, dass die Klimakrise noch rascher voranschreitet. Parallel dazu hat sich auch der politische Kontext stark verändert: Viele Länder haben sich netto-null-Ziele gesetzt und dies auch vor 2050, eine weltweite Klimabewegung hat sich gebildet und damit den überfälligen Klimaschutz zuoberst auf die politische Agenda gesetzt. Auch die Parlamentswahlen 2019 haben die hohen Erwartungen der Bevölkerung in Sachen Klimaschutz verdeutlicht.

Die nun abgeschlossene Totalrevision des CO₂-Gesetzes hat zwar erfreuliche Weiterentwicklungen gegenüber der bundesrätlichen Version von 2016 erfahren, aber die jährliche Absenkrate der Treibhausgasemissionen bleibt mindestens um den Faktor 2 zu tief. Damit sind weder die Ziele der vorliegenden Gletscher-Initiative noch das bundesrätliche Ziel von netto-null bis 2050 erreichbar.

Um rechtzeitig auf den nötigen Absenkpfad einzuschwenken, brauchen wir bis spätestens 2025 gesetzliche Anpassungen. Offensichtliche Regulierungslücken bestehen im Bereich Strassen- und Luftverkehr, Finanzplatz, Landwirtschaft, Prozessemissionen der Industrie, konsequente Anreize für Netto-Null-Emissions-Lösungen und internationaler Klimaschutz. Dabei soll die Schweiz ihre globale Verantwortung wahrnehmen und ihren angemessenen Anteil zur internationalen Klimafinanzierung leisten, ohne dabei die Rahmenkredite der Entwicklungszusammenarbeit weiter zu belasten.

Wir fordern deshalb den Bundesrat auf, in einem indirekten Gegenvorschlag Anpassungen zu den jeweils relevanten Erlassen vorzulegen. Allenfalls fehlende Verfassungsgrundlagen sollen parallel dazu, respektive gleichzeitig dem Stimmvolk vorgelegt werden. Die schweizerische Klimapolitik soll eindeutig, erklär- und umsetzbar sein. In der Erarbeitung sollen innovative, kooperative Ansätze genutzt werden, um die parlamentarische Phase zu beschleunigen.

Bemerkungen zum direkten Gegenvorschlag des Bundesrates

Wir nehmen wohlwollend zur Kenntnis, dass der Bundesrat die Grundanliegen der Gletscher-Initiative teilt. Sein Gegenvorschlag sollte jedoch die effektive Umsetzung des Netto-Null Ziels unmissverständlich anstreben, damit Wirtschaft, Forschung und Politik die zur Zielerreichung notwendigen Massnahmen rechtzeitig einleiten. Unklare Vorgaben und schwammige Ausnahmen werden hingegen dazu führen, dass namentlich die Wirtschaftsakteure auf Zeit spielen, Investitionsanreize fehlen und sich die Schweiz nicht als Vorreiterin, sondern durch kurzfristige Regulierungsarbitrage auf Kosten der Weltgemeinschaft und nachfolgender Generationen inszeniert.

Wir sind entsprechend mit verschiedenen Rückschritten des Gegenvorschlags im Vergleich zum Initiativtext nicht einverstanden:

- Eine Dekarbonisierung bedingt wo immer möglich den Ausstieg aus den fossilen Energien. Dies schreibt der Bundesrat auch in seinen Erläuterungen (Ziffer 4.2 und 5.1). Ein reines Minderungsgebot reicht nicht.
- Die vorgeschlagenen Ausnahmen in Abs. 2, insbesondere der Verweis auf den schwammigen Begriff der wirtschaftlichen Tragbarkeit, lassen dem Gesetzgeber zu viel Spielraum für eine wirkungslose Ausgestaltung aus wirtschaftlichen Beweggründen. Technisch erforderliche Ausnahmen müssten auf Gesetzesstufe festgelegt werden, um der jeweiligen tatsächlichen Ausgangslage gerecht zu werden.
- Wir sind zwar auch der Meinung, dass die Schweiz Emissionsreduktionen im Ausland mitinitiiieren und -finanzieren soll. Diese Reduktionen dürfen jedoch nicht an den schweizerischen Dekarbonisierungspfad angerechnet werden. Diese Interpretation des Textes des Gegenvorschlags, die der Bundesrat in seinem erläuternden Bericht vornimmt, lehnen wir als zentraler Punkt entschieden ab.

Fazit: In der gegenwärtigen Form – und in Kombination mit der Interpretation im erläuternden Bericht, dass Auslandkompensationen mit der Netto-Null-Politik vereinbar sein soll – lehnen wir den direkten Gegenvorschlag ab. Stattdessen ist ein indirekter Gegenvorschlag zu unterbreiten.

Eventualantrag für einen allfälligen direkten Gegenvorschlag

Falls sich der Bundesrat nicht bereit erklärt, einen indirekten Gegenvorschlag zu erarbeiten, so beantragen wir, den direkten Gegenvorschlag wie folgt zu formulieren:

«Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 74a Klimapolitik

1 Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Inland und im internationalen Verhältnis für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.

2 Soweit in der Schweiz weiterhin vom Menschen verursachte Treibhausgasemissionen anfallen, muss deren Wirkung auf das Klima spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgassenken dauerhaft ausgeglichen werden.

3 Ab 2040 werden in der Schweiz keine fossilen Brenn- und Treibstoffe mehr in Verkehr gebracht. Ausnahmen sind zulässig für technisch nicht substituierbare Anwendungen, soweit sichere Treibhausgassenken im Inland die dadurch verursachte Wirkung auf das Klima dauerhaft ausgleichen.

3bis (neu, abweichend vom Vorschlag Klimaallianz) Importe von Produkten und Dienstleistungen sowie Investitionen im Ausland sind zulässig, soweit dadurch im Ausland keine Nettoemissionen anfallen. Anstelle von Einfuhr- oder Investitionsverboten können Abgaben erhoben werden, aus denen im Ausmass der im Ausland verursachten Emission sichere Treibhausgassenken finanziert werden.

4 Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.

4bis (neu) Verursachergerechte Finanzierungsabgaben sind in sämtlichen klimarelevanten Sektoren zulässig, sofern diese zur Finanzierung der Begrenzung von Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung dienen.

Art. 197 Ziff. 12

Übergangsbestimmungen zu Art. 74a (Klimapolitik)

1 Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände.

2 Das Gesetz legt den Absenkpfad für den Verbrauch fossiler Energien bis 2040 und die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt Zwischenziele, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpfadest erforderlichen Instrumente. »

Begründung:

Die Anpassung in Art 74a, Absatz 2 und den Übergangsbestimmungen soll den aktuellen Erkenntnissen der Klimawissenschaften und dem Umstand gerecht werden, dass fossile Energieträger schon heute in fast allen Anwendungen vermieden oder substituiert werden können. Eine Übergangsfrist bis 2040 ist deshalb ausreichend und ermöglicht der Schweiz auch international kompetitive Rahmenbedingungen zu bieten, wenn es darum geht, die Zukunftsmärkte zu bedienen. An der Formulierung zum Total der Treibhausgasemissionen (Abs.2) wird dagegen nichts geändert, womit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass es heute z.B. in der Landwirtschaft noch keine netto-null-Anbaumethoden gibt.

Der neue Absatz 3bis in Art 74a adressiert die Verantwortung der Schweiz für Emissionen im Ausland, welche im eingereichten Verfassungsartikel so fehlen. Die grauen Treibhausgasemissionen in importierten Gütern übersteigen schon heute die im Inland ausgestossenen Emissionen. Nur wenn diese im Gleichschritt reduziert werden, kann die Schweiz somit einen angemessenen Beitrag leisten. Die resultierenden Emissionen von Direktinvestitionen und die Emissionen, welche der Finanzplatz mitsteuert, erreichen ein Mehrfaches der Inlandemissionen. Dies sind somit die offensichtlichsten Hebel der Schweiz, um global einen relevanten Beitrag gegen die Erderhitzung und Klimakrise zu leisten.

Der neue Absatz 4bis in Art 74a stellt sicher, dass einerseits die verfassungsmässige Grundlage zur Finanzierung von Massnahmen sowohl gegen die Verschärfung als auch die schädlichen Auswirkungen der Klimaveränderung geschaffen wird. Dies auch als Antwort auf die bisherige Interpretation des Bundesamtes für Justiz, wonach Lenkungsabgaben nicht auch für Klima-Anpassungsmassnahmen verwendet werden dürfen. Andererseits soll auch die verfassungsmässige Grundlage geschaffen werden, damit z.B. bisherige flat-rates (z.B. Strassenverkehrsabgaben) in Zukunft ebenfalls nach dem Verursacherprinzip erhoben werden können. Falls es nötig ist, hierzu Art. 82, Abs.3 zu streichen, soll der Bundesrat dies ebenfalls beantragen.

Vernehmlassung zum direkten Gegenvorschlag des Bundesrats zur Gletscherinitiative – Stellungnahme Nestlé

Organisation / Organisation / Organizzazione	Nestlé Suisse SA
Adresse / Indirizzo	CP 352 1800 Vevey
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Vevey, 02.12.2020 <i>elo sig</i> Daniel Imhof, Head of Agricultural Affairs Christian Mueller, Agricultural Affairs

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Umwelt, Andrea Burkhardt, Leiterin der Abteilung Klima elektronisch an climate@bafu.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Ausgangssituation

Der Klimawandel ist eine der größten Bedrohungen für die Gesellschaft. Er ist auch eines der grössten Risiken für die Zukunft des Nestlé-Geschäfts. Die Bewältigung dieses Problems kann nicht warten, und das können wir auch nicht. Deshalb hat sich Nestlé im Jahr 2019 verpflichtet, bis spätestens 2050 weltweit Netto-Null-Emissionen zu erreichen.

Um dieses Ziel zu erreichen, müssen wir sektor- und gesellschaftsübergreifend arbeiten, unter anderem durch ein umfassendes Engagement mit unseren eigenen Lieferanten. Entscheidend ist auch, dass das richtige Umfeld vorhanden ist, in dem nationale und internationale Partner gemeinsam handeln, um eine bessere Zukunft zu schaffen.

Wir unterstützen nachdrücklich gesetzgeberische Schritte in der Schweiz, um ein "Netto-Nullziel bis 2050" gesetzlich zu verankern und dies in die Verfassung aufzunehmen. Wenn dies in der richtigen Art & Weise durchgeführt wird, wird dies insbesondere Unternehmen und Organisationen, die noch Verpflichtungen zur Emissionsreduktion eingehen müssen, zum Handeln bewegen.

Das Projekt des Gegenvorschlags in der gegenwärtig vorgeschlagenen Form ist jedoch nicht robust genug, um die Fortschritte zu gewährleisten, die wir alle sehen müssen. Es ermöglicht es Unternehmen und anderen, harte Entscheidungen zum Klimawandel weiterhin zu vermeiden, indem es verschiedene Schlupflöcher zulässt. Dazu gehört zum Beispiel die Gewährung einer breiten Palette von Ausnahmen für Unternehmen und Organisationen, die nicht vollständig auf erneuerbare Brennstoff- und Energiequellen umsteigen wollen.

Stattdessen unterstützen wir Vorschläge, die die Zahl dieser Ausnahmeregelungen bis 2050 auf ein Minimum reduzieren. Wir haben 30 Jahre der Innovation und des technologischen Fortschritts vor uns, um die erforderlichen Lösungen zu liefern, und wir glauben, dass ein robuster Rechtsrahmen dazu beitragen wird, diesen Prozess zu beschleunigen.

Nestlé unterstützt deshalb die in der Gletscherinitiative dargelegten Prinzipien und fordert den Bundesrat auf, eine Verschärfung seines gegenwärtigen Gegenvorschlags zu erwägen, um den Wandel zu einer Netto-Null-Emissions-Wirtschaft voranzutreiben.

Hauptforderungen nach dem Studium der Vernehmlassungsunterlagen

1. Im Einklang mit den nationalen Ambitionen der Schweiz setzt sich Nestlé dafür ein, bis 2050 weltweit und über unsere gesamte Wertschöpfungskette hinweg einen Netto-Null-Treibhausgasausstoss zu erreichen. Dazu gehören auch bedeutende Beiträge unserer Lieferanten. Um dieses gemeinsame Ziel zu erreichen, muss in der Schweiz ein gemeinsames Umfeld (unterstützt durch stabile rechtliche und politische Rahmenbedingungen) geschaffen werden.
2. Der alternative Gegenvorschlag des Bundesrates zur ursprünglichen Volksinitiative schafft für die Schweiz (und für Nestlé) ein weniger solides und sicheres Umfeld, um Netto-Null-Emissionen zu erreichen (da die Fortsetzung der Nutzung fossiler Energie auch nach 2050 ermöglicht wird). Der Umstieg auf erneuerbare Energien, wo immer möglich, ist ein Kernstück unseres Fahrplans "Netto-Null 2050". Deshalb unterstützen wir die in der Gletscher-Initiative vorgeschlagenen Massnahmen, die Nutzung fossiler Brennstoffe zu verbieten, ausser wenn es einfach keine Alternative gibt.
3. Wir unterstützen auch die Forderung, jede fortgesetzte Nutzung fossiler Brennstoffe zu kompensieren (wo sinnvoller auch im Ausland, nicht nur in der Schweiz), wenn nach 2050 keine echte technische und skalierbare Alternative zur Verfügung steht.
4. Die Initiative oder ein erzwungener Gegenvorschlag wird uns helfen, unsere bestehende Verpflichtung zur Erreichung von Netto-Null-Emissionen zu erfüllen, indem wir Massnahmen vorantreiben und Innovationen in der gesamten Schweizer Wirtschaft fördern.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 74a, Abs. 2	Das Gesetz durchsetzen, um fossile Energien bis 2050 zu verbieten (außer wenn schlicht keine Alternative verfügbar ist)	Dem Gegenvorschlag zufolge sollen fossile Brennstoffe weiterhin zugelassen werden, wenn Alternativen technisch nicht machbar oder wirtschaftlich nicht akzeptabel sind und/oder nicht im Einklang mit der nationalen Sicherheit stehen: Die Unternehmen in der Schweiz werden nur dann gezwungen sein, den Einsatz fossiler Energieträger zu reduzieren, wenn dies «möglich» ist. Nestlé hat den Plan, fossile Energie aus ihren Betrieben zu eliminieren, und ist darauf angewiesen, dass ihre Lieferanten das Gleiche tun, um ihre Netto-Null-Verpflichtungen zu erfüllen. Ein Fehlen einer obligatorischen Eliminierung dieser Art von Energie könnte die Reduktion des ökologischen Fussabdrucks der Schweizer Wirtschaft verzögern/vermeiden. Deshalb unterstützen wir die in der Gletscher-Initiative vorgeschlagenen Massnahmen, die den Verbrauch fossiler Brennstoffe verbieten werden, ausser wenn es schlicht keine Alternative gibt.
Art. 74a, Abs. 3	Bezüglich dem Abbau und der Kompensation der weiter verbleibenden Treibhausgase nach 2050	Wir unterstützen die Notwendigkeit, Treibhausgase (THG) auszugleichen, um bis 2050 in der Schweiz THG-Neutralität zu erreichen. Wir sind der Meinung, dass diese Kompensationen nicht nur auf die Schweiz beschränkt sein sollten (wie von der Gletscherinitiative vorgeschlagen). Die Schweiz ist von Natur aus durch geografische Gegebenheiten eingeschränkt, und Projekte, die sich auf die Wiederherstellung der Natur an anderen Orten konzentrieren, können manchmal größere Vorteile bringen. Eine solche Kompensation sollte jedoch erst nach erschöpfenden Bemühungen zur Eliminierung oder Reduzierung der schweizerischen THG-Emissionen erfolgen. Das ist der Grund, weshalb wir uns für ein stärkeres Verbot von fossilen Brennstoffen in art. 74a, Abs. 2 einsetzen. Als Unternehmen hat sich Nestlé verpflichtet, bis 2050 Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Wir werden einen klaren Fahrplan veröffentlichen, aus dem hervorgeht, wie wir dieses Ziel mit klaren Interventionen zur Beseitigung oder Verringerung unserer THG-Emissionen erreichen wollen. Wir planen auch, jene Emissionen, die wir nicht vermeiden können, durch nachhaltige und qualitativ hochwertige Kohlenstoffausgleiche weltweit auszugleichen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 197 Ziff. 12 ⁴ 12. Übergangsbestimmungen zu Art. 74a (Klimapolitik), Abs. 2	Flexibilität beim Begriff "Linearität" gefordert	Ein klarer Fahrplan zur Verfolgung der Fortschritte bei den Klimaverpflichtungen ist unerlässlich, jedoch sollte die THG-Reduktion nicht streng linear erfolgen müssen. Die Auswirkungen der verschiedenen Interventionen können in verschiedenen Stadien reifen und sich teilweise auch in verschiedenen Stadien auswirken, daher ist es schwierig, sie linear zu gestalten oder so zu kontrollieren. Statt einer "linearen" Reduktion sind wir der Meinung, dass wir Zwischenziele festlegen müssen, um bestimmte Reduktionsziele über einen Zeitraum von Jahren zu erreichen. Beispielsweise haben wir in der Roadmap von Nestlé zur Erreichung von Netto-Null-Emissionen bis 2050 ein Zwischenziel für 2025 und ein weiteres für 2030 (50% Reduktion des Kohlenstoff-Fussabdrucks bis zu diesem Zeitpunkt) festgelegt.

Par email : «politesse»

Monsieur

Raphaël Bucher

Office fédéral de l'environnement

3000 Berne

raphael.bucher@bafu.admin.ch

Genève, le 20 octobre 2020

***Réponse de la consultation à l'initiative populaire "Pour un climat sain (Initiative pour les glaciers)"
et au contre-projet direct (Résolution fédérale sur la politique climatique)***

Madame la Présidente fédérale, Monsieur Bucher,

Nous vous remercions de nous donner l'occasion de commenter ce projet constitutionnel dans le domaine de la protection du climat.

Comme nous l'expliquons en annexe, la crise climatique exige des mesures rapides et décisives pour décarboniser notre système économique et éviter de nouvelles émissions de gaz à effet de serre. Le texte d'initiative pourrait y contribuer avec quelques ajouts. Toutefois, nous sommes favorables à un contre-projet indirect ou à des mesures parallèles au niveau des règlements et de la législation. Nous rejetons fermement la dilution proposée par le Conseil fédéral au niveau constitutionnel.

Nous vous remercions d'avoir tenu compte de nos préoccupations et d'avoir révisé le projet en conséquence.

Meilleures salutations

Philippe de Rougemont
secrétaire



Félix Dalang
membre du comité



Annexe : mentionné

Réponse de la consultation à l'initiative populaire "Pour un climat sain (Initiative pour les glaciers)" et au contre-projet direct (Résolution fédérale sur la politique climatique).

Préférence pour un contre-projet indirect

Depuis que le texte de l'initiative sur les glaciers a été rédigé, les conclusions scientifiques se sont de plus en plus concentrées sur le fait que la crise climatique progresse encore plus rapidement. Dans le même temps, le contexte politique a lui aussi considérablement changé : De nombreux pays se sont fixé des objectifs nets zéro et continueront à le faire avant 2050, un mouvement mondial en faveur du climat s'est formé et a ainsi placé la protection du climat, attendue depuis longtemps, en tête de l'agenda politique, et les élections de 2019 en Suisse ont clairement montré que la population attend beaucoup du Parlement et du Conseil fédéral en matière de protection du climat.

Bien que la révision totale de la loi sur le CO₂, qui est maintenant terminée, ait connu une évolution encourageante par rapport à la version 2016 du Conseil fédéral, le taux annuel de réduction des émissions de gaz à effet de serre reste au moins deux fois trop faible. Cela signifie que ni les objectifs de l'actuelle initiative sur les glaciers ni l'objectif du Conseil fédéral de zéro net d'ici 2050 ne sont réalisables.

Afin de pouvoir s'engager à temps sur la voie de la réduction nécessaire, nous avons besoin d'ajustements juridiques au plus tard en 2025. Les lacunes réglementaires les plus évidentes se situent dans les domaines du trafic routier et aérien, de la place financière, de l'agriculture, des émissions de procédé de l'industrie, des incitations cohérentes pour des solutions à émissions nettes zéro et de la protection internationale du climat. La Suisse devrait assumer sa responsabilité mondiale et apporter sa contribution appropriée au financement international de la lutte contre le changement climatique sans alourdir davantage les crédits-cadres de la coopération au développement.

Nous demandons donc au Conseil fédéral de présenter un contre-projet indirect d'adaptation des ordonnances concernées. Tout fondement constitutionnel manquant doit être soumis à l'électorat en parallèle ou simultanément. Il convient de garder à l'esprit que, dans le but d'atténuer le changement climatique, ces propositions devraient se fonder sur aussi peu d'instruments que nécessaire et devraient remplacer les instruments existants, moins efficaces. La politique climatique suisse doit rester explicable et applicable et accorder une importance particulière à la justice climatique au sens temporel, socio-économique et global. Des approches innovantes et coopératives pourraient être utilisées dans le processus de développement pour accélérer la phase parlementaire.

Prise de position par rapport au contre-projet direct du Conseil fédéral

Nous constatons avec satisfaction que le Conseil fédéral partage les préoccupations fondamentales de l'initiative sur les glaciers et ne propose globalement que quelques changements.

Toutefois, nous ne sommes pas d'accord avec les amendements car :

- La décarbonisation nécessite une élimination progressive aussi importante que possible des combustibles fossiles. Le Conseil fédéral l'a également indiqué dans ses observations (points 4.2 et 5.1). *Une simple exigence de réduction ne suffit pas.*
- Prévoir des exceptions d'une telle portée au niveau constitutionnel soulève des doutes quant à la volonté de l'article de la Constitution. Des exceptions devraient être prévues au niveau législatif afin de refléter la situation réelle dans chaque cas.
- Le rapport explicatif (page 19) ne laisse aucun doute sur le fait que le Conseil fédéral n'a pas l'intention de réduire les émissions de manière linéaire jusqu'à zéro, mais qu'il continue à

miser sur la compensation (internationale) au lieu de se contenter de puits de gaz à effet de serre (domestiques). La notion de puits dans le texte original est réinterprétée de telle sorte que l'article constitutionnel ne fait que confirmer le statu quo. Même si nous pensons également que la Suisse devrait co-initier et financer des réductions d'émissions à l'étranger, ces réductions ne doivent pas être comptabilisées dans le cadre de la décarbonisation suisse. Nous rejetons fermement cette interprétation erronée du texte (du contre-projet), que le Conseil fédéral présente, comme un point central, dans son rapport explicatif.

Conclusion : Dans sa forme actuelle - et en combinaison avec l'interprétation du rapport explicatif selon laquelle la compensation étrangère devrait être compatible avec la politique du zéro net - nous rejetons le contre-projet direct. Au lieu d'un contre-projet direct, un contre-projet indirect doit être fait.

Demandes relatives à un éventuel contre-projet direct

Si le Conseil fédéral n'accepte pas de préparer un contre-projet indirect, nous demandons que le contre-projet direct soit formulé comme suit :

« La Constitution fédérale¹ est modifiée comme suit :

Art. 74a Politique climatique

1 La Confédération et les cantons s'emploient, dans le cadre de leurs responsabilités nationales et internationales, à limiter les risques et les effets du changement climatique.

2 Si les émissions de gaz à effet de serre d'origine humaine continuent à se produire en Suisse, leur impact sur le climat doit être durablement compensé par des puits de gaz à effet de serre sûrs au plus tard en 2050.

*3 A partir de **2040**, aucun combustible fossile ne sera mis sur le marché suisse. Des dérogations sont autorisées pour les applications techniquement non substituables, à condition que des puits de gaz à effet de serre sûrs en Suisse compensent de manière permanente l'impact sur le climat qui en résulte.*

3bis (nouveau) Les importations de produits et de services ainsi que les investissements et les services financiers en Suisse et à l'étranger satisfont aux alinéas 1 à 3 mutatis mutandis.

4 La politique climatique vise à renforcer l'économie nationale et la compatibilité sociale et utilise également des instruments pour promouvoir l'innovation et la technologie.

4bis (nouveau) Les prélèvements de financement des pollueurs sont autorisés dans tous les secteurs liés au climat, à condition qu'ils servent à financer la limitation des risques et des impacts du changement climatique.

Art. 197, point 12

Dispositions transitoires à l'article 74a (politique climatique)

1 La Confédération légifère sur l'application de l'art. 74a dans les cinq ans qui suivent son adoption par le peuple et les cantons.

*2 La loi précise la trajectoire de réduction **de la consommation de combustibles fossiles jusqu'en 2040 et** des émissions de gaz à effet de serre jusqu'en 2050. Il précise les objectifs intermédiaires conduisant au moins à une réduction linéaire et réglemente les instruments nécessaires pour se conformer à la trajectoire de réduction.*

Raisons :

L'adaptation prévue à l'article 74a, paragraphe 2, et les dispositions transitoires visent à tenir compte des résultats actuels de la science climatique et du fait que les combustibles fossiles peuvent déjà être évités ou remplacés dans presque toutes les applications aujourd'hui. Une période transitoire jusqu'en 2040 est donc suffisante et permettra également à la Suisse d'offrir des conditions compétitives au niveau international pour desservir les marchés futurs. En revanche, la formulation relative aux émissions totales de gaz à effet de serre (paragraphe 2) ne sera pas modifiée, ce qui tient compte du fait qu'il n'existe pas de méthodes de culture nette zéro dans l'agriculture, par exemple.

Le nouveau paragraphe 3bis de l'article 74a traite explicitement des deux plus grands leviers de protection du climat en Suisse, qui sont absents de l'article constitutionnel soumis. Les émissions de gaz à effet de serre des marchandises importées dépassent déjà les émissions émises dans le pays. La Suisse ne peut apporter une contribution appropriée que si ces émissions sont réduites en parallèle. Les émissions résultant des investissements directs et les émissions que la place financière finance également sont plusieurs fois supérieures aux émissions nationales. Ce sont donc les leviers les plus évidents pour que la Suisse puisse apporter une contribution mondiale pertinente contre le réchauffement climatique et la crise du climat.

Le nouveau paragraphe 4bis de l'article 74a garantit que, d'une part, la base constitutionnelle est créée pour le financement des mesures de lutte contre l'intensification et les effets néfastes du changement climatique. Cela répond également à l'interprétation de l'Office fédéral de la justice jusqu'à présent, selon laquelle les taxes incitatives ne peuvent pas être utilisées pour des mesures d'adaptation au climat. D'autre part, il convient également de créer une base constitutionnelle afin que, par exemple, les anciens taux forfaitaires (par exemple les redevances routières) puissent également être perçus à l'avenir conformément au principe du pollueur-payeur. S'il est nécessaire de supprimer l'art. 82, al. 3, le Conseil fédéral devrait également le proposer.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Frau Bundespräsidentin
Simonetta Sommaruga
Bundeshaus
Bern

Bern, 27. November 2020

**Vernehmlassungsantwort von oeku Kirche und Umwelt zum direkten
Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesun-
des Klima (Gletscher-Initiative)»**

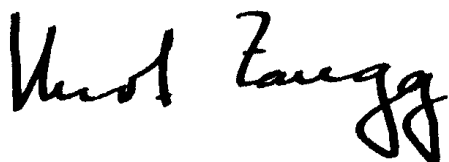
Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrter Herr Bucher

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu diesem Verfassungsprojekt im Bereich Klimaschutz Stellung nehmen zu können.

Wie wir weiter unten darlegen, verlangt die Klimakrise rasche und entschiedene Schritte zur Dekarbonisierung unseres Wirtschaftssystems und die Vermeidung von weiteren Treibhausgasemissionen. Der Initiativtext könnte mit wenigen Ergänzungen einen Beitrag dazu leisten. Allerdings bevorzugen wir einen indirekten Gegenvorschlag, respektive parallele Schritte auf Ebene Verordnung und Gesetz. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Verwässerungen auf Stufe Verfassung lehnen wir entschieden ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und einer entsprechenden Überarbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse



Kurt Zaugg-Ott, Dr. theol.
Leiter der oeku-Fachstelle

Vernehmlassungsantwort zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» und zum direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik).

Präferenz für indirekten Gegenvorschlag

Seit der Text für die Gletscher-Initiative entworfen worden ist, haben sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse erhärtet, dass die Klimakrise rascher voranschreitet als früher angenommen. Parallel dazu hat sich auch der politische Kontext stark verändert: Viele Länder haben sich netto-null-Ziele gesetzt und dies auch vor 2050, eine weltweite Klimabewegung hat sich gebildet und damit den überfälligen Klimaschutz zuoberst auf die politische Agenda gesetzt. Die Wahlen 2019 in der Schweiz haben gezeigt, dass die Bevölkerung hohe Erwartungen ans Parlament und an den Bundesrat hat, den Klimaschutz zu beschleunigen.

Die nun abgeschlossene Totalrevision des CO₂-Gesetzes hat zwar erfreuliche Weiterentwicklungen gegenüber der bundesrätlichen Version von 2016 erfahren, aber die jährliche Absenkrate der Treibhausgasemissionen bleibt mindestens um den Faktor 2 zu tief. Damit sind weder die Ziele der vorliegenden Gletscher-Initiative noch das bundesrätliche Ziel von netto-null bis 2050 erreichbar.

Um rechtzeitig auf den nötigen Absenkpfad einzuschwenken, brauchen wir bis spätestens 2025 gesetzliche Anpassungen. Offensichtlichste Regulierungslücken bestehen im Bereich Strassen- und Luftverkehr, Finanzplatz, Landwirtschaft, Prozessemissionen der Industrie, konsequente Anreize für Netto-Null-Emissions-Lösungen und internationaler Klimaschutz. Dabei soll die Schweiz ihre globale Verantwortung wahrnehmen und ihren angemessenen Anteil zur internationalen Klimafinanzierung leisten, ohne dabei die Rahmenkredite der Entwicklungszusammenarbeit weiter zu belasten.

Wir fordern deshalb den Bundesrat auf, in einem indirekten Gegenvorschlag Anpassungen zu den jeweils relevanten Erlassen vorzulegen. Allenfalls fehlende Verfassungsgrundlagen sollen parallel dazu, respektive gleichzeitig dem Stimmvolk vorgelegt werden. Es ist dabei zu beachten, dass diese Vorlagen mit dem Ziel einer Klimawende auf so wenigen Instrumenten wie nötig basieren und bestehende, wenig wirksame Instrumente ablösen sollen. Die schweizerische Klimapolitik soll erklär- und umsetzbar bleiben und der Klimagerechtigkeit im zeitlichen, sozio-ökonomischen als auch globalen Sinne besondere Bedeutung zumessen. In der Erarbeitung könnten innovative, kooperative Ansätze genutzt werden, um die parlamentarische Phase zu beschleunigen.

Stellungnahme zum direkten Gegenvorschlag des Bundesrates

Wir nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass der Bundesrat die Grundanliegen der Gletscher-Initiative teilt und insgesamt nur wenige Änderungen vorschlägt.

Wir sind jedoch mit den Änderungen nicht einverstanden, denn:

- Eine Dekarbonisierung bedingt einen weitestgehenden Ausstieg aus den fossilen Energien. Dies schreibt der Bundesrat auch in seinen Erläuterungen (Ziffer 4.2 und 5.1). Eine Verminderung des Verbrauchs reicht nicht aus.
- So weitgehende Ausnahmen bereits auf Verfassungsstufe vorzusehen, lässt am Willen des Bundesrates zweifeln, netto null wirklich anstreben zu wollen. Ausnahmen müssten auf Gesetzesstufe festgelegt werden, um der jeweiligen tatsächlichen Ausgangslage gerecht zu werden.

Der erläuternde Bericht (Seite 19) lässt keinen Zweifel darüber, dass der Bundesrat nicht beabsichtigt, die Emissionen linear auf netto-null abzusenken, sondern weiterhin auf Offsets anstatt nur (inländische) Treibhausgas-Senken setzt. Der Begriff der Senken im Originaltext wird so uminterpretiert, dass der Verfassungsartikel lediglich den Status quo bestätigt. Wir sind zwar auch

der Meinung, dass die Schweiz Emissionsreduktionen im Ausland mitinitiiieren und -finanzieren soll. Diese Reduktionen dürfen jedoch nicht an den schweizerischen Dekarbonisierungspfad angerechnet werden. Diese Fehlinterpretation des Textes (des Gegenvorschlages), die der Bundesrat in seinem erläuternden Bericht vornimmt, lehnen wir als zentralen Punkt entschieden ab.

Fazit: In der gegenwärtigen Form – und in Kombination mit der Interpretation im erläuternden Bericht, dass Auslandkompensationen mit der Netto-Null-Politik vereinbar sein soll – lehnen wir den direkten Gegenvorschlag ab. Anstelle eines direkten Gegenvorschlags ist ein indirekter Gegenvorschlag zu unterbreiten.

Antrag für allfälligen direkten Gegenvorschlag

Falls sich der Bundesrat nicht bereit erklärt, einen indirekten Gegenvorschlag zu erarbeiten, so bitten wir den direkten Gegenvorschlag wie folgt zu formulieren:

«Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 74a Klimapolitik

1 Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Inland und im internationalen Verhältnis für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.

2 Soweit in der Schweiz weiterhin vom Menschen verursachte Treibhausgasemissionen anfallen, muss deren Wirkung auf das Klima spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgassenken dauerhaft ausgeglichen werden.

3 Ab 2040 werden in der Schweiz keine fossilen Brenn- und Treibstoffe mehr in Verkehr gebracht. Ausnahmen sind zulässig für technisch nicht substituierbare Anwendungen, soweit sichere Treibhausgassenken im Inland die dadurch verursachte Wirkung auf das Klima dauerhaft ausgleichen.

3bis (neu) Importe von Produkten und Dienstleistungen sowie Investitionen und Finanzdienstleistungen im Inland und ins Ausland erfüllen Absatz 1-3 sinngemäss.

4 Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.

4bis (neu) Verursachergerechte Finanzierungsabgaben sind in sämtlichen klimarelevanten Sektoren zulässig, sofern diese zur Finanzierung der Begrenzung von Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung dienen.

Art. 197 Ziff. 12

Übergangsbestimmungen zu Art. 74a (Klimapolitik)

1 Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände.

2 Das Gesetz legt den Absenkpfad für den Verbrauch fossiler Energien bis 2040 und die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt Zwischenziele, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpfad es erforderlichen Instrumente.»

Begründungen:

Die Anpassung in Art 74a, Absatz 2 und den Übergangsbestimmungen soll den aktuellen Erkenntnissen der Klimawissenschaften und dem Umstand gerecht werden, dass fossile Energieträger schon heute in fast allen Anwendungen vermieden oder substituiert werden können. Eine Über-

gangsfrist bis 2040 ist deshalb ausreichend und ermöglicht der Schweiz auch international kompetitive Rahmenbedingungen zu bieten, wenn es darum geht, die Zukunftsmärkte zu bedienen. An der Formulierung zum Total der Treibhausgasemissionen (Abs.2) wird dagegen nichts geändert, womit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass es heute z.B. in der Landwirtschaft noch keine netto-null-Anbaumethoden gibt.

Der neue Absatz 3bis in Art 74a adressiert explizit die beiden grössten Klimaschutzhebel der Schweiz, welche im eingereichten Verfassungsartikel so fehlen. Die grauen Treibhausgasemissionen in importierten Gütern übersteigen schon heute die im Inland ausgestossenen Emissionen. Nur wenn diese im Gleichschritt reduziert werden, kann die Schweiz somit einen angemessenen Beitrag leisten. Die resultierenden Emissionen von Direktinvestitionen und die Emissionen, welche der Finanzplatz mitsteuert, erreichen ein Mehrfaches der Inlandemissionen. Dies sind somit die offensichtlichsten Hebel der Schweiz, um global einen relevanten Beitrag gegen die Erderhitzung und Klimakrise zu leisten.

Der neue Absatz 4bis in Art 74a stellt sicher, dass einerseits die verfassungsmässige Grundlage zur Finanzierung von Massnahmen sowohl gegen die Verschärfung als auch die schädlichen Auswirkungen der Klimaveränderung geschaffen wird. Dies auch als Antwort auf die bisherige Interpretation des Bundesamtes für Justiz, wonach Lenkungsabgaben nicht auch für Klima-Anpassungsmassnahmen verwendet werden dürfen. Andererseits soll auch die verfassungsmässige Grundlage geschaffen werden, damit z.B. bisherige flat-rates (z.B. Strassenverkehrsabgaben) in Zukunft ebenfalls nach dem Verursacherprinzip erhoben werden können. Falls es nötig ist, hierzu Art. 82, Abs.3 zu streichen, soll der Bundesrat dies ebenfalls beantragen.

Pingwin Planet
Hunziken 100
CH-3113 Rubigen
info@pingwinplanet.org



EINSCHREIBEN

Bundesamt für Umwelt
Sektion Klimapolitik
3003 Bern

Rubigen, 1. Dezember 2020

**Direkter Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein
gesundes Klima» (Gletscher-Initiative); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eröffnete am 2. September 2020 die Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021. Innerhalb der Vernehmlassungsfrist lässt sich der gemeinnützige Verein

Pingwin Planet, Hunziken 100 Herrenhaus, 3113 Rubigen

wie folgt vernehmen:

1. Art. 74a Abs. 3 BV gemäss Initiativtext lautet:

3 Ab 2050 werden in der Schweiz keine fossilen Brenn- und Treibstoffe mehr in Verkehr gebracht. Ausnahmen sind zulässig für technisch nicht substituierbare Anwendungen, soweit sichere Treibhausgassenken im Inland die dadurch verursachte Wirkung auf das Klima dauerhaft ausgleichen.

2. Dieser Regelung steht Art. 74a Abs. 2 des Gegenvorschlages des Bundesrates gegenüber:

2 Der Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe ist so weit zu vermindern, als dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar ist.

3. Mit dem

- a. Verzicht auf das Verbot der Inverkehrsetzung von fossilen Brenn- und Treibstoffen ab dem Jahr 2050, in Kombination mit dem
- b. systematischen Ausschluss der Pflicht zur Verminderung des Verbrauchs fossiler Brenn- und Treibstoffe im Falle wirtschaftlicher Nichttragbarkeit

verlagert sich der Gegenvorschlag des Bundesrats in einen riskanten Bereich von verfassungsgeberischer Ungenauigkeit. Der gewählte Wortlaut könnte sich dereinst gar hemmend bzw. kontraproduktiv in Bezug auf die Erreichung der Ziele auswirken, die sich Parlament und Bundesrat schon im heutigen Zeitpunkt gesteckt haben und auf welche sich die Schweiz international verpflichtet hat.

4. Es ist dringend davon abzuraten, das Kriterium der *wirtschaftlichen Tragbarkeit* derart unbestimmt in einem solchen Zusammenhang auf Verfassungsebene zu verankern. Es stellt sich die Frage, ob der Wortlaut des Gegenvorschlags nicht gegen das Bestimmtheitsgebot verstosse. Die Unbestimmtheit und Kontraproduktivität der Verankerung der „wirtschaftlichen Tragbarkeit“ auf dieser Ebene kann auch nicht durch den Umstand „geheilt“ werden, dass die Bundesversammlung die Ausführungsgesetzgebung konform mit anderen Verfassungsbestimmungen ausformulieren könnte. Im Gegenteil.
5. Der Bundesrat stellt das Kriterium der „wirtschaftlichen Tragbarkeit“ in seiner Kommunikation als „Ausnahme“ zur Regel dar, dass der Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe möglichst zu vermindern sei. Dem Wortlaut von Abs. 2 des Gegenvorschlags ist aber nichts Derartiges zu entnehmen. Vielmehr handelt es sich um ein eindeutiges Ausschlusskriterium: oberhalb oder ausserhalb der „wirtschaftlichen Tragbarkeit“ macht es das Nichtbestehen einer Pflicht zur Verminderung des Verbrauchs fossiler Energieträger zu einer Regel ohne Ausnahme.
6. Nach dem Wortlaut des Gegenvorschlags könnte von Niemand eine Verminderung des Verbrauchs fossiler Brenn- und Treibstoffe verlangt werden, wenn dies für sie oder ihn wirtschaftlich nicht tragbar wäre. Nicht einmal von den Mitgliedern von Avenenergy Suisse (ehemals Erdölvereinigung). Dies kann vom Bundesrat nicht gemeint sein.
7. Falls der Gegenentwurf den Gedanken der „wirtschaftlichen Tragbarkeit“ von Klimaschutzmassnahmen auf Verfassungsstufe verankern möchte, sollte er dies nicht in der vorgesehenen Form tun. Sonst wird der Gegenentwurf, sollte er dereinst in Rechtskraft erwachsen, möglicherweise zum Stolperstein für eine vernünftige Klimapolitik.

Wenn schon auf Verfassungsebene, müsste wohl die wirtschaftliche Tragbarkeit als eines von mehreren Kriterien in eine durchdachte und genügend offen formulierte **Interessenabwägung** integriert werden. Eine Interessenabwägung, die es im Falle überwiegender Allgemeininteressen im Einzelfall auch erlauben würde, jene Allgemeininteressen über die wirtschaftliche Tragbarkeit eines Konzerns zu stellen.

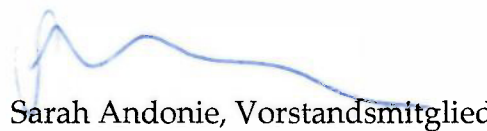
8. In eine solche Interessenabwägung könnten und müssten auch weitere Kriterien (als „insbesondere“ zu prüfende Interessen) aufgenommen werden. Die „technische Möglichkeit“, die „technische Machbarkeit“ (der Stand der Technik) wäre aber in jedem Fall von einer solchen Interessenabwägung auszunehmen, da vernünftigerweise nur verlangt werden kann, was technisch machbar ist und weil ein „Stand der Technik“ nach rein objektiven Kriterien festgestellt werden kann. Die Ausgestaltung der „technischen Möglichkeit“ als Ausschlusskriterium entspricht dem Charakter des Kriteriums und wird – mit Ausnahme der Frage nach angemessenen Übergangsfristen – weder zu Auslegungsschwierigkeiten führen, noch die Möglichkeiten einer vernünftigen Klimapolitik einschränken. Ganz im Gegensatz dazu wäre dies beim Kriterium „wirtschaftliche Tragbarkeit“ der Fall, falls es weiterhin als Ausschlusskriterium im Verfassungstext stehen bliebe.
9. Wir **empfehlen in erster Linie, die „wirtschaftliche Tragbarkeit“ aus dem Wortlaut von Abs. 2 des Gegenentwurfs zu streichen**. Für den Fall, dass der Gegenentwurf die „wirtschaftliche Tragbarkeit“ im Verfassungsartikel belassen möchte, schlagen wir aus obgenannten Gründen **eventualiter vor, die „wirtschaftliche Tragbarkeit“ als eines von mehreren Insbesondere-Kriterien in eine Interessenabwägung zu integrieren**.

Wir danken bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Verein Pingwin Planet



Lorenz Hirni, Co-Präsident



Sarah Andonie, Vorstandsmitglied

Zürich, den 25. November 2020

VERNEHMLASSUNGSANTWORT ZUR VOLKSINITIATIVE «FÜR EIN GESUNDES KLIMA (GLETSCHER-INITIATIVE)» UND ZUM DIREKTEN GEGENENTWURF (BUNDESBESCHLUSS ÜBER DIE KLIMAPOLITIK).

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrter Herr Bucher,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu diesem Verfassungsprojekt im Bereich Klimaschutz Stellung nehmen zu können.

Wie wir unten darlegen, verlangt die Klimakrise nach raschen und entschiedenen Schritten zur Dekarbonisierung unseres Wirtschaftssystems und Vermeidung von weiteren Treibhausgasemissionen. Der Initiativtext könnte mit wenigen Ergänzungen einen Beitrag hierzu leisten. Allerdings favorisieren wir einen indirekten Gegenvorschlag respektive parallele Schritte auf Ebene Verordnung und Gesetz. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Verwässerungen auf Stufe Verfassung lehnen wir entschieden ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und entsprechenden Überarbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse

Nicholas Bornstein, Präsident



Vernehmlassungsantwort zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» und zum direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik).

Präferenz für indirekten Gegenvorschlag

Seit der Text für die Gletscher-Initiative entworfen wurde, haben sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse dahingehend weiter verdichtet, dass die Klimakrise noch rascher voranschreitet. Parallel dazu hat sich auch der politische Kontext stark verändert: Viele Länder haben sich netto-null-Ziele gesetzt und dies auch vor 2050, eine weltweite Klimabewegung hat sich gebildet und damit den überfälligen Klimaschutz zuoberst auf die politische Agenda gesetzt, und die Wahlen 2019 in der Schweiz haben klar signalisiert, dass die Bevölkerung hohe Erwartungen ans Parlament und Bundesrat hat, wenn es um Klimaschutz geht.

Die nun abgeschlossene Totalrevision des CO₂-Gesetzes hat zwar erfreuliche Weiterentwicklungen gegenüber der bundesrätlichen Version von 2016 erfahren, aber die jährliche Absenkrate der Treibhausgasemissionen bleibt mindestens um den Faktor 2 zu tief. Damit sind weder die Ziele der vorliegenden Gletscher-Initiative noch das bundesrätliche Ziel von netto-null bis 2050 erreichbar.

Um rechtzeitig auf den nötigen Absenkpfad einzuschwenken, brauchen wir bis spätestens 2025 gesetzliche Anpassungen. Offensichtlichste Regulierungslücken bestehen im Bereich Strassen- und Luftverkehr, Finanzplatz, Landwirtschaft, Prozessemissionen der Industrie, konsequente Anreize für Netto-Null-Emissions-Lösungen und internationaler Klimaschutz. Dabei soll die Schweiz ihre globale Verantwortung wahrnehmen und ihren angemessenen Anteil zur internationalen Klimafinanzierung leisten, ohne dabei die Rahmenkredite der Entwicklungszusammenarbeit weiter zu belasten.

Wir fordern deshalb den Bundesrat auf in einem indirekten Gegenvorschlag Anpassungen zu den jeweils relevanten Erlassen vorzulegen. Allenfalls fehlende Verfassungsgrundlagen sollen parallel dazu, respektive gleichzeitig dem Stimmvolk vorgelegt werden. Es ist dabei zu beachten, dass diese Vorlagen mit dem Ziel einer Klimawende auf so wenigen Instrumenten wie nötig basieren und bestehende, wenig wirksame Instrumente ablösen sollen. Die schweizerische Klimapolitik soll erklär- und umsetzbar bleiben und der Klimagerechtigkeit im zeitlichen, sozio-ökonomischen als auch globalen Sinne besondere Bedeutung zumessen. In der Erarbeitung könnten innovative, kooperative Ansätze genutzt werden, um die parlamentarische Phase zu beschleunigen.

Stellungnahme zum direkten Gegenvorschlag des Bundesrates

Wir nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass der Bundesrat die Grundanliegen der Gletscher-Initiative teilt und insgesamt nur wenige Änderungen vorschlägt.

Wir sind jedoch mit den Änderungen nicht einverstanden, denn:

- Eine Dekarbonisierung bedingt einen weitestgehenden Ausstieg aus den fossilen Energien. Dies schreibt der Bundesrat auch in seinen Erläuterungen (Ziffer 4.2 und 5.1). Ein reines Minderungsgebot reicht nicht.
- So weitgehende Ausnahmen bereits auf Verfassungsstufe vorzusehen, lässt am Willen des Verfassungsartikels zweifeln. Ausnahmen müssten auf Gesetzesstufe festgelegt werden, um der jeweiligen tatsächlichen Ausgangslage gerecht zu werden.
- Der erläuternde Bericht (Seite 19) lässt keinen Zweifel darüber, dass der Bundesrat nicht beabsichtigt, die Emissionen linear auf netto-null abzusenken, sondern weiterhin auf Offsets anstatt nur (inländische) Treibhausgas-Senken setzt. Der

Begriff der Senken im Originaltext wird so uminterpretiert, dass der Verfassungsartikel lediglich den Status quo bestätigt. Wir sind zwar auch der Meinung, dass die Schweiz Emissionsreduktionen im Ausland mitinitiiieren und -finanzieren soll. Diese Reduktionen dürfen jedoch nicht an den schweizerischen Dekarbonisierungspfad angerechnet werden. Diese Fehlinterpretation des Textes (des Gegenvorschlages), die der Bundesrat in seinem erläuternden Bericht vornimmt, lehnen wir als zentraler Punkt entschieden ab.

Fazit: In der gegenwärtigen Form – und in Kombination mit der Interpretation im erläuternden Bericht, dass Auslandkompensationen mit der Netto-Null-Politik vereinbar sein soll – lehnen wir den direkten Gegenvorschlag ab. Anstelle eines direkten Gegenvorschlags ist ein indirekter Gegenvorschlag zu unterbreiten.

Antrag für allfälligen direkten Gegenvorschlag

Falls sich der Bundesrat nicht bereit erklärt, einen indirekten Gegenvorschlag zu erarbeiten, so bitten wir den direkten Gegenvorschlag wie folgt zu formulieren:

«Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 74a Klimapolitik

1 Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Inland und im internationalen Verhältnis für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.

2 Soweit in der Schweiz weiterhin vom Menschen verursachte Treibhausgasemissionen anfallen, muss deren Wirkung auf das Klima spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgassenken dauerhaft ausgeglichen werden.

*3 Ab **2040** werden in der Schweiz keine fossilen Brenn- und Treibstoffe mehr in Verkehr gebracht. Ausnahmen sind zulässig für technisch nicht substituierbare Anwendungen, soweit sichere Treibhausgassenken im Inland die dadurch verursachte Wirkung auf das Klima dauerhaft ausgleichen.*

3bis (neu) Importe von Produkten und Dienstleistungen sowie Investitionen und Finanzdienstleistungen im Inland und ins Ausland erfüllen Absatz 1-3 sinngemäss.

4 Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.

4bis (neu) Verursachergerechte Finanzierungsabgaben sind in sämtlichen klimarelevanten Sektoren zulässig, sofern diese zur Finanzierung der Begrenzung von Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung dienen.

Art. 197 Ziff. 12

Übergangsbestimmungen zu Art. 74a (Klimapolitik)

1 Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände.

*2 Das Gesetz legt den Absenkpfad für **den Verbrauch fossiler Energien bis 2040 und** die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt Zwischenziele, die mindestens zu einer*

linearen Absenkung führen, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpfad es erforderlichen Instrumente.»

Begründungen:

Die Anpassung in Art 74a, Absatz 2 und den Übergangsbestimmungen soll den aktuellen Erkenntnissen der Klimawissenschaften und dem Umstand gerecht werden, dass fossile Energieträger schon heute in fast allen Anwendungen vermieden oder substituiert werden können. Eine Übergangsfrist bis 2040 ist deshalb ausreichend und ermöglicht der Schweiz auch international kompetitive Rahmenbedingungen zu bieten, wenn es darum geht, die Zukunftsmärkte zu bedienen. An der Formulierung zum Total der Treibhausgasemissionen (Abs.2) wird dagegen nichts geändert, womit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass es heute z.B. in der Landwirtschaft noch keine netto-null-Anbaumethoden gibt.

Der neue Absatz 3bis in Art 74a adressiert explizit die beiden grössten Klimaschutzhebel der Schweiz, welche im eingereichten Verfassungsartikel so fehlen. Die grauen Treibhausgasemissionen in importierten Gütern übersteigen schon heute die im Inland ausgestossenen Emissionen. Nur wenn diese im Gleichschritt reduziert werden, kann die Schweiz somit einen angemessenen Beitrag leisten. Die resultierenden Emissionen von Direktinvestitionen und die Emissionen, welche der Finanzplatz mitsteuert, erreichen ein Mehrfaches der Inlandemissionen. Dies sind somit die offensichtlichsten Hebel der Schweiz, um global einen relevanten Beitrag gegen die Erderhitzung und Klimakrise zu leisten.

Der neue Absatz 4bis in Art 74a stellt sicher, dass einerseits die verfassungsmässige Grundlage zur Finanzierung von Massnahmen sowohl gegen die Verschärfung als auch die schädlichen Auswirkungen der Klimaveränderung geschaffen wird. Dies auch als Antwort auf die bisherige Interpretation des Bundesamtes für Justiz, wonach Lenkungsabgaben nicht auch für Klima-Anpassungsmassnahmen verwendet werden dürfen. Andererseits soll auch die verfassungsmässige Grundlage geschaffen werden, damit z.B. bisherige flat-rates (z.B. Strassenverkehrsabgaben) in Zukunft ebenfalls nach dem Verursacherprinzip erhoben werden können. Falls es nötig ist, hierzu Art. 82, Abs.3 zu streichen, soll der Bundesrat dies ebenfalls beantragen.

raphael.bucher@bafu.admin.ch

Basel, 02.Dezember 2020

Stellungnahme zum direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik) zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)»

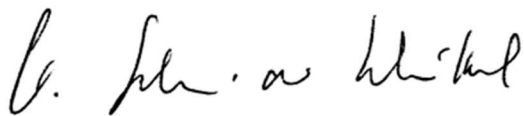
Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu diesem direkten Gegenentwurf Stellung nehmen zu können.

Die Klimakrise ist eine massive Bedrohung, nicht nur für die Biodiversität, sondern auch für unsere Gesellschaft. Nicht nur lokal, sondern global. Entsprechend sind rasche und entschiedene Schritte zur Dekarbonisierung unseres Wirtschaftssystems und zur Vermeidung von weiteren Treibhausgasemissionen angebracht. Die Gletscherinitiative kann einen entscheidenden Beitrag hierzu leisten. Zielführender als die Initiative wäre nur ein indirekter Gegenvorschlag, der die Ziele der Initiative übernimmt. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Verwässerungen auf Stufe Verfassung lehnen wir hingegen entschieden ab.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und eine entsprechende Überarbeitung der Vorlage.

Mit freundlichen Grüßen



Ursula Schneider Schüttel
Präsidentin



Urs Leugger-Eggimann
Zentralsekretär

1. Präferenz für indirekten Gegenvorschlag

Seit der Text für die Gletscher-Initiative entworfen wurde, haben sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse weiter dahingehend verdichtet, dass die Klimakatastrophe noch rascher voranschreitet. Parallel dazu hat sich auch der politische Kontext stark verändert: Viele Länder haben sich Netto-Null-Ziele gesetzt, teilweise auch für die Zeit vor 2050. Parallel dazu hat sich eine weltweite Klimabewegung formiert und damit den längst überfälligen Klimaschutz zu Recht zuoberst auf die politische Agenda gesetzt. Auch die Wahlen 2019 haben klar signalisiert, dass die Bevölkerung hohe Erwartungen ans Parlament und Bundesrat hat, wenn es um Klimaschutz geht.

Die nun abgeschlossene Totalrevision des CO₂-Gesetzes hat zwar erfreuliche Weiterentwicklungen gegenüber der bundesrätlichen Version von 2016 erfahren, aber die jährliche Absenkrate der Treibhausgasemissionen bleibt mindestens um den Faktor 2 zu tief. Damit sind leider weder die Ziele der vorliegenden Gletscher-Initiative noch das bundesrätliche Ziel von Netto-Null bis 2050 erreichbar.

Um also rechtzeitig auf den nötigen Absenkpfad einzuschwenken, brauchen wir bis spätestens 2025 zielführende gesetzliche Anpassungen. Die offensichtlichsten Regulierungslücken bestehen heute im Bereich Strassen- und Luftverkehr, Finanzplatz, Landwirtschaft, Prozessemissionen der Industrie, konsequente Anreize für Netto-Null-Emissions-Lösungen und internationaler Klimaschutz. Dabei soll die Schweiz ihre globale Verantwortung wahrnehmen und ihren angemessenen Anteil zur internationalen Klimaschutzfinanzierung leisten, ohne dabei die Rahmenkredite der Entwicklungszusammenarbeit weiter zu belasten.

Wir fordern deshalb den Bundesrat auf in einem indirekten Gegenvorschlag Anpassungen zu den jeweils relevanten Erlassen vorzulegen. Allenfalls fehlende Verfassungsgrundlagen sollen parallel dazu, respektive gleichzeitig dem Stimmvolk vorgelegt werden. Es ist dabei zu beachten, dass diese Vorlagen mit dem Ziel auf so wenigen Instrumenten wie nötig basieren und bestehende, wenig wirksame Instrumente ablösen sollen. Die schweizerische Klimapolitik soll erklär- und umsetzbar bleiben. Dabei soll der Klimagerechtigkeit im zeitlichen, sozio-ökonomischen und globalen Sinn besondere Bedeutung zugemessen werden.

2. Stellungnahme zum direkten Gegenvorschlag des Bundesrates

Wir nehmen anerkennend zur Kenntnis, dass der Bundesrat die Grundanliegen der Gletscher-Initiative teilt und insgesamt nur wenige Änderungen vorschlägt.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen können wir allerdings nicht einverstanden sein, denn:

- Eine Dekarbonisierung bedingt einen weitestgehenden Ausstieg aus den fossilen Energien. Dies schreibt der Bundesrat auch in seinen Erläuterungen (Ziffer 4.2 und 5.1). Ein reines Minderungsgebot, wie vorgeschlagen, reicht definitiv nicht.
- Dass bereits auf Verfassungsstufe derart weitgehende Ausnahmen vorgesehen, lässt am Willen des Verfassungsartikels starke Zweifel aufkommen. Ausnahmen müssten auf Gesetzesstufe festgelegt werden, um der jeweiligen tatsächlichen Ausgangslage gerecht zu werden.



- Der erläuternde Bericht (Seite 19) lässt keinen Zweifel darüber, dass der Bundesrat nicht beabsichtigt, die Emissionen linear auf netto-null abzusenken, sondern weiterhin auf Offsets anstatt nur (inländische) Treibhausgas-Senken setzt. Der Begriff der Senken im Originaltext wird so uminterpretiert, dass der Verfassungsartikel lediglich den Status quo bestätigt. Wir sind zwar auch der Meinung, dass die Schweiz Emissionsreduktionen im Ausland mitinitiiert und -finanzieren soll. Diese Reduktionen dürfen jedoch nicht an den schweizerischen Dekarbonisierungspfad angerechnet werden. Diese Fehlinterpretation des Textes (des Gegenvorschlages), die der Bundesrat in seinem erläuternden Bericht vornimmt, lehnen wir ab.

In der gegenwärtigen Form – und in Kombination mit der genannten Interpretation zu Auslandkompensationen im erläuternden Bericht – lehnen wir den direkten Gegenvorschlag ab. Anstelle eines direkten Gegenvorschlags schlagen wir vor einen indirekten Gegenvorschlag zu unterbreiten.

Anträge zum direkten Gegenvorschlag

Falls sich der Bundesrat nicht bereit erklärt, einen indirekten Gegenvorschlag zu erarbeiten, so ersuchen wir Sie den direkten Gegenvorschlag wie folgt zu ändern:

Art. 74a Klimapolitik

Abs. 1

Keine Änderungen

Abs. 2

Ersetzen durch:

Soweit in der Schweiz weiterhin vom Menschen verursachte Treibhausgasemissionen anfallen, muss deren Wirkung auf das Klima spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgassenken dauerhaft ausgeglichen werden.

Abs. 3

Ersetzen durch:

Ab 2040 werden in der Schweiz keine fossilen Brenn- und Treibstoffe mehr in Verkehr gebracht. Ausnahmen sind zulässig für technisch nicht substituierbare Anwendungen, soweit sichere Treibhausgassenken im Inland die dadurch verursachte Wirkung auf das Klima dauerhaft ausgleichen.

NEU: Abs. 3bis: Importe von Produkten und Dienstleistungen sowie Investitionen und Finanzdienstleistungen im Inland und ins Ausland erfüllen Absatz 1-3 sinngemäss.



Abs.4:

Ändern/Streichen:

Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet, ~~berücksichtigt die Situation der Berg- und Randgebiete~~ und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.

NEU: Abs 4bis: Verursachergerechte Finanzierungsabgaben sind in sämtlichen klimarelevanten Sektoren zulässig, sofern diese zur Finanzierung der Begrenzung von Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung dienen.

Art. 197 Ziff. 12

Übergangsbestimmungen zu Art. 74a (Klimapolitik)

...

Abs. 2

Ergänzen:

Das Gesetz legt den Absenkpfad für den Verbrauch fossiler Energien bis 2040 und die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt Zwischenziele, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpfades erforderlichen Instrumente.»

Begründungen:

Die Anpassung in Art 74a, Absatz 2 und den Übergangsbestimmungen soll den aktuellen Erkenntnissen der Klimawissenschaften und dem Umstand gerecht werden, dass fossile Energieträger schon heute in fast allen Anwendungen vermieden oder substituiert werden können. Eine Übergangsfrist bis 2040 ist deshalb ausreichend und ermöglicht der Schweiz auch international kompetitive Rahmenbedingungen zu bieten, wenn es darum geht, die Zukunftsmärkte zu bedienen. An der Formulierung zum Total der Treibhausgasemissionen (Abs.2) wird dagegen nichts geändert, womit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass es heute z.B. in der Landwirtschaft noch keine Netto-Null-Anbaumethoden gibt.

Der neue Absatz 3bis in Art 74a adressiert explizit die beiden grössten Klimaschutzhebel der Schweiz, welche im eingereichten Verfassungsartikel so fehlen. Die grauen Treibhausgasemissionen in importierten Gütern übersteigen schon heute die im Inland ausgestossenen Emissionen. Nur wenn diese gleichermassen reduziert werden, kann die Schweiz einen angemessenen Beitrag leisten. Die resultierenden Emissionen von Direktinvestitionen und die Emissionen, welche der Finanzplatz mitsteuert, erreichen ein Mehrfaches der Inlandemissionen. Dies sind die offensichtlichsten Hebel der Schweiz, um global einen relevanten Beitrag gegen die Erderhitzung und Klimakrise zu leisten.

Der neue Absatz 4bis in Art 74a stellt sicher, dass einerseits die verfassungsmässige Grundlage zur Finanzierung von Massnahmen sowohl gegen die Verschärfung als auch die schädlichen Auswirkungen der Klimaveränderung geschaffen wird. Dies auch als Antwort auf die bisherige Interpretation des Bundesamtes für Justiz, wonach Lenkungsabgaben nicht auch für Klima-Anpassungsmassnahmen verwendet werden dürfen. Andererseits soll auch die verfassungsmässige Grundlage geschaffen werden, damit z.B.



bisherige flat-rates (z.B. Strassenverkehrsabgaben) in Zukunft ebenfalls nach dem Verursacherprinzip erhoben werden können.



Nationaler Verband für die
Interessen der Velofahrenden
Birkenweg 61 | CH-3013 Bern

Tel 031 318 54 11
info@pro-velo.ch | www.pro-velo.ch

Bundesamt für Umwelt
Herrn Raphael Bucher

Bern, 1. Dezember 2020

raphael.bucher@bafu.admin.ch

Vernehmlassungsantwort zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» und zum direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik).

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrter Herr Bucher

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu diesem Verfassungsprojekt im Bereich Klimaschutz Stellung nehmen zu können.

Wie wir unten darlegen, verlangt die Klimakrise nach raschen und entschiedenen Schritten zur Dekarbonisierung unseres Wirtschaftssystems und Vermeidung von weiteren Treibhausgasemissionen. Der Initiativtext könnte mit wenigen Ergänzungen einen Beitrag hierzu leisten. Allerdings favorisieren wir einen indirekten Gegenvorschlag respektive parallele Schritte auf Ebene Verordnung und Gesetz. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Verwässerungen auf Stufe Verfassung lehnen wir entschieden ab. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und entsprechenden Überarbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse

Pro Velo Schweiz

Jürg Buri
Geschäftsleiter

Vernehmlassungsantwort zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» und zum direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik).

Präferenz für indirekten Gegenvorschlag

Seit der Text für die Gletscher-Initiative entworfen wurde, haben sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse dahingehend weiter verdichtet, dass die Klimakrise noch rascher voranschreitet. Parallel dazu hat sich auch der politische Kontext stark verändert: Viele Länder haben sich netto-null-Ziele gesetzt und dies auch vor 2050, eine weltweite Klimabewegung hat sich gebildet und damit den überfälligen Klimaschutz zuoberst auf die politische Agenda gesetzt, und die Wahlen 2019 in der Schweiz haben klar signalisiert, dass die Bevölkerung hohe Erwartungen ans Parlament und Bundesrat hat, wenn es um Klimaschutz geht.

Die nun abgeschlossene Totalrevision des CO₂-Gesetzes hat zwar erfreuliche Weiterentwicklungen gegenüber der bundesrätlichen Version von 2016 erfahren, aber die jährliche Absenkrate der Treibhausgasemissionen bleibt mindestens um den Faktor 2 zu tief. Damit sind weder die Ziele der vorliegenden Gletscher-Initiative noch das bundesrätliche Ziel von netto-null bis 2050 erreichbar.

Um rechtzeitig auf den nötigen Absenkpfad einzuschwenken, brauchen wir bis spätestens 2025 gesetzliche Anpassungen. Offensichtlichste Regulierungslücken bestehen im Bereich Strassen- und Luftverkehr, Finanzplatz, Landwirtschaft, Prozessemissionen der Industrie, konsequente Anreize für Netto-Null-Emissions-Lösungen und internationaler Klimaschutz. Dabei soll die Schweiz ihre globale Verantwortung wahrnehmen und ihren angemessenen Anteil zur internationalen Klimafinanzierung leisten, ohne dabei die Rahmenkredite der Entwicklungszusammenarbeit weiter zu belasten.

Wir fordern deshalb den Bundesrat auf, in einem indirekten Gegenvorschlag Anpassungen zu den jeweils relevanten Erlassen vorzulegen. Allenfalls fehlende Verfassungsgrundlagen sollen parallel dazu, respektive gleichzeitig dem Stimmvolk vorgelegt werden. Es ist dabei zu beachten, dass diese Vorlagen mit dem Ziel einer Klimawende auf so wenigen Instrumenten wie nötig basieren und bestehende, wenig wirksame Instrumente ablösen sollen. Die schweizerische Klimapolitik soll erklär- und umsetzbar bleiben und der Klimagerechtigkeit im zeitlichen, sozio-ökonomischen als auch globalen Sinne besondere Bedeutung zumessen. In der Erarbeitung könnten innovative, kooperative Ansätze genutzt werden, um die parlamentarische Phase zu beschleunigen.

Stellungnahme zum direkten Gegenvorschlag des Bundesrates

Wir nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass der Bundesrat die Grundanliegen der Gletscher-Initiative teilt und insgesamt nur wenige Änderungen vorschlägt.

Wir sind jedoch mit den Änderungen nicht einverstanden, denn:

- Eine Dekarbonisierung bedingt einen weitestgehenden Ausstieg aus den fossilen Energien. Dies schreibt der Bundesrat auch in seinen Erläuterungen (Ziffer 4.2 und 5.1). Ein reines Minderungsgebot reicht nicht.
- So weitgehende Ausnahmen bereits auf Verfassungsstufe vorzusehen, lässt am Willen des Verfassungsartikels zweifeln. Ausnahmen müssten auf Gesetzesstufe festgelegt werden, um der jeweiligen tatsächlichen Ausgangslage gerecht zu werden.
- Der erläuternde Bericht (Seite 19) lässt keinen Zweifel darüber, dass der Bundesrat nicht beabsichtigt, die Emissionen linear auf netto-null abzusenken, sondern weiterhin auf Offsets anstatt nur (inländische) Treibhausgas-Senken setzt. Der Begriff der Senken im Originaltext wird so uminterpretiert, dass der Verfassungsartikel lediglich den Status quo bestätigt. Wir sind zwar auch der Meinung, dass die Schweiz Emissionsreduktionen im Ausland mitinitiiieren und -finanzieren soll. Diese Reduktionen dürfen jedoch nicht an den schweizerischen Dekarbonisierungspfad angerechnet werden. Diese Fehlinterpretation des Textes (des Gegenvorschlages), die der Bundesrat in seinem erläuternden Bericht vornimmt, lehnen wir als zentraler Punkt entschieden ab.

Fazit: In der gegenwärtigen Form – und in Kombination mit der Interpretation im erläuternden Bericht, dass Auslandkompensationen mit der Netto-Null-Politik vereinbar sein soll – lehnen wir den direkten Gegenvorschlag ab. Anstelle eines direkten Gegenvorschlags ist ein indirekter Gegenvorschlag zu unterbreiten.

Antrag für allfälligen direkten Gegenvorschlag

Falls sich der Bundesrat nicht bereit erklärt, einen indirekten Gegenvorschlag zu erarbeiten, so bitten wir den direkten Gegenvorschlag wie folgt zu formulieren:

«Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 74a Klimapolitik

1 Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Inland und im internationalen Verhältnis für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.

2 Soweit in der Schweiz weiterhin vom Menschen verursachte Treibhausgasemissionen anfallen, muss deren Wirkung auf das Klima spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgassenken dauerhaft ausgeglichen werden.

3 Ab 2040 werden in der Schweiz keine fossilen Brenn- und Treibstoffe mehr in Verkehr gebracht. Ausnahmen sind zulässig für technisch nicht substituierbare Anwendungen, soweit sichere Treibhausgassenken im Inland die dadurch verursachte Wirkung auf das Klima dauerhaft ausgleichen.

3bis (neu) Importe von Produkten und Dienstleistungen sowie Investitionen und Finanzdienstleistungen im Inland und ins Ausland erfüllen Absatz 1-3 sinngemäss.

4 Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.

4bis (neu) Verursachergerechte Finanzierungsabgaben sind in sämtlichen klimarelevanten Sektoren zulässig, sofern diese zur Finanzierung der Begrenzung von Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung dienen.

Art. 197 Ziff. 12

Übergangsbestimmungen zu Art. 74a (Klimapolitik)

1 Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände.

2 Das Gesetz legt den Absenkpfad für den Verbrauch fossiler Energien bis 2040 und die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt Zwischenziele, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpfaades erforderlichen Instrumente.»

Begründungen:

Die Anpassung in Art 74a, Absatz 2 und den Übergangsbestimmungen soll den aktuellen Erkenntnissen der Klimawissenschaften und dem Umstand gerecht werden, dass fossile Energieträger schon heute in fast allen Anwendungen vermieden oder substituiert werden können. Eine Übergangsfrist bis 2040 ist deshalb ausreichend und ermöglicht der Schweiz auch international kompetitive Rahmenbedingungen zu bieten, wenn es darum geht, die Zukunftsmärkte zu bedienen. An der Formulierung zum Total der Treibhausgasemissionen (Abs.2) wird dagegen nichts geändert, womit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass es heute z.B. in der Landwirtschaft noch keine netto-null-Anbaumethoden gibt.

Der neue Absatz 3bis in Art 74a adressiert explizit die beiden grössten Klimaschutzhebel der Schweiz, welche im eingereichten Verfassungsartikel so fehlen. Die grauen Treibhausgasemissionen in importierten Gütern übersteigen schon heute die im Inland

ausgestossenen Emissionen. Nur wenn diese im Gleichschritt reduziert werden, kann die Schweiz somit einen angemessenen Beitrag leisten. Die resultierenden Emissionen von Direktinvestitionen und die Emissionen, welche der Finanzplatz mitsteuert, erreichen ein Mehrfaches der Inlandemissionen. Dies sind somit die offensichtlichsten Hebel der Schweiz, um global einen relevanten Beitrag gegen die Erderhitzung und Klimakrise zu leisten.

Der neue Absatz 4bis in Art 74a stellt sicher, dass einerseits die verfassungsmässige Grundlage zur Finanzierung von Massnahmen sowohl gegen die Verschärfung als auch die schädlichen Auswirkungen der Klimaveränderung geschaffen wird. Dies auch als Antwort auf die bisherige Interpretation des Bundesamtes für Justiz, wonach Lenkungsabgaben nicht auch für Klima-Anpassungsmassnahmen verwendet werden dürfen. Andererseits soll auch die verfassungsmässige Grundlage geschaffen werden, damit z.B. bisherige flat-rates (z.B. Strassenverkehrsabgaben) in Zukunft ebenfalls nach dem Verursacherprinzip erhoben werden können. Falls es nötig ist, hierzu Art. 82, Abs.3 zu streichen, soll der Bundesrat dies ebenfalls beantragen.

Direction

Prométerre

Avenue des Jordils 1
Case postale 1080
1001 Lausanne
www.prometerre.ch

Affaire traitée par Christian Aeberhard
Adjoint de direction
Tél 021 614 24 36
c.aeberhard@prometerre.ch

Prométerre Direction - Jordils 1 - CP 1080 - CH 1001 Lausanne

Madame la Conseillère fédérale
Simonetta Sommaruga
Cheffe du DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Lausanne, le 30 novembre 2020

Contre-projet à l'initiative pour les glaciers – consultation du DETEC

Madame la Conseillère fédérale,

En réponse à la consultation citée en titre, l'Association vaudoise de promotion des métiers de la terre, Prométerre, a l'avantage de vous faire part de sa position et de ses remarques au nom des professionnels de la terre du Canton de Vaud, dont l'avenir sera fortement impacté par l'objectif du Conseil fédéral visant le « zéro émission nette » de gaz à effet de serre à l'horizon de 2050.

Remarques générales

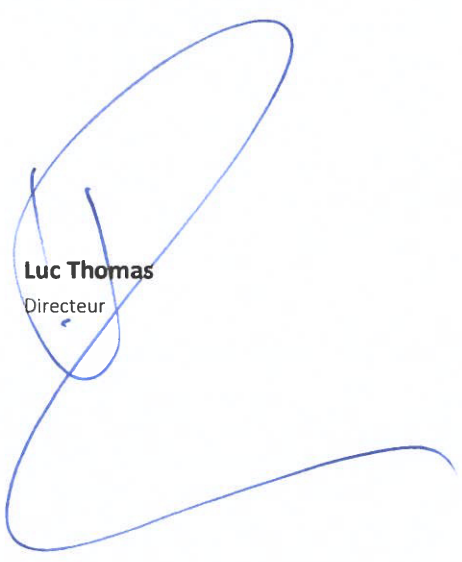
Sans s'opposer à l'objectif visé qui correspond semble-t-il aux engagements conclus dans le cadre de l'Accord de Paris, Prométerre s'étonne que notre Gouvernement ait lié les pattes du pays tout entier avec des obligations d'objectifs très ambitieux, sans avoir la connaissance de l'impact réel des mesures qu'il sera nécessaire de prendre, au quotidien, pour les atteindre. Un tel objectif de neutralité à terme en matière d'émissions de gaz à effet de serre aura forcément des conséquences très lourdes, incalculables à défaut de n'avoir encore jamais été expérimentées, pour les acteurs de l'économie, en particulier l'agriculture, la société et l'environnement. Nous déplorons cette imprévoyance tout en saluant les réserves proposées dans le contre-projet quant à la faisabilité des mesures à prendre s'agissant des territoires périphériques et pour les domaines essentiels de notre sécurité. Conformément aux priorités fondamentales définies dans l'Accord de Paris en ce qui concerne la **sécurité alimentaire** de la population, nous demandons que cette caution conditionnelle soit explicitement mentionnée dans le texte constitutionnel proposé en guise de contre-projet. Concrètement, en matière agricole, cela revient à renoncer à imposer une réduction généralisée des effectifs de bétail ou une extensification des sols agricoles productifs au motif d'en faire des puits de carbone compensatoires d'autres émissions soit disant inévitables (production de ciment, usines chimiques, p.ex.). Dans le contexte de la production agricole, où la mécanisation et la robotisation ont peu à peu remplacé une main-d'œuvre qui a émigré vers d'autres secteurs d'activité plus profitables, l'interdiction totale du recours à des énergies d'origine fossile prévu par l'initiative, en particulier pour la force mécanique indispensable aux travaux des champs, n'est aujourd'hui simplement pas réaliste, ni techniquement praticable, sans faire chuter brutalement notre production alimentaire indigène. C'est pourquoi nous ne soutiendrons l'adoption d'un contre-projet que s'il tient vraiment compte de la réalité des zones rurales et de montagne, ainsi que des contraintes propres aux activités agricoles productives.

Remarques sur le projet constitutionnel

Art. 74a, al. 2 du projet :

Nous demandons d'ajouter une limitation supplémentaire en ce qui concerne la réduction de l'utilisation de combustibles ou de carburants fossiles, celle de la compatibilité de cette réduction avec « la sécurité de la production alimentaire ». Cette adjonction en fin de l'alinéa 2 est une condition essentielle pour s'assurer le soutien des milieux agricoles au contre-projet à l'initiative pour les glaciers.

En conclusion, un tel contre-projet doit se limiter à inscrire des principes réalistes dans la Constitution, avec toutes les cautions nécessaires pour qu'une acceptation large de la population puisse être acquise, notamment en documentant de manière rigoureuse et consistante les conséquences attendues des mesures envisagées pour la réalisation des objectifs visés, singulièrement en matière de sécurité de la production alimentaire et d'approvisionnement en biens et services essentiels pour la population.



Luc Thomas
Directeur



Claude Baehler
Président



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Simonetta Sommaruga, Bundespräsidentin

per Mail an:
raphael.bucher@bafu.admin.ch

Bern, 1. Dezember 2020

Vernehmlassung Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» und direkter Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik) Stellungnahme des Schweizer Alpen-Club SAC

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrter Herr Bucher

Der Schweizer Alpen-Club SAC dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur Volksinitiative „Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative) und zum direkten Gegenvorschlag (Bundesbeschluss über die Klimapolitik) Stellung nehmen zu können.

Die Klimakrise erfordert schnelles und entschlossenes Handeln, um unser Wirtschaftssystem zu dekarbonisieren und weitere Treibhausgasemissionen zu vermeiden. Die Alpen sind bereits stark von der globalen Erwärmung betroffen und wissenschaftliche Erkenntnisse sagen ein noch schnelleres Fortschreiten des Klimawandels voraus. Der SAC fordert deshalb einen indirekten Gegenvorschlag und lehnt die vom Bundesrat vorgeschlagenen Abschwächungen auf Stufe Verfassung ab. Nur mutiges und entschlossenes Handeln kann die alpinen Ökosysteme und die Lebensqualität ihrer Bewohner retten. Wenn der Bundesrat nicht bereit ist einen indirekten Gegenvorschlag auszuarbeiten, bedarf der direkte Gegenvorschlag des Bundesrates unseres Erachtens Änderungen.

Präferenz für indirekten Gegenvorschlag

Wir stellen mit Befriedigung fest, dass der Bundesrat die Grundanliegen der Gletscher-Initiative teilt und insgesamt nur wenige Änderungen vorschlägt. Angesichts des Ausmaßes und der Geschwindigkeit des Klimawandels müssen wir schnell handeln. Wir lehnen deshalb den direkten Gegenvorschlag ab und fordern den Bundesrat auf, anstelle eines direkten Gegenvorschlags einen indirekten Gegenvorschlag (Gesetzesänderung) zu unterbreiten.

Stellungnahme zum direkten Gegenvorschlag des Bundesrates

Falls der Bundesrat nicht bereit ist, einen indirekten Gegenvorschlag zu erarbeiten, bitten wir darum, den direkten Gegenvorschlag wie folgt zu formulieren:

Art. 74a Abs. 1

Dieser Absatz soll im Wortlaut der Initiative übernommen werden. Die Wirkung der Schweiz als Akteurin in der internationalen Politik und Diplomatie ist essentiell; hier kann die Schweiz mehr bewirken, als es ihrem relativen Gewicht aufgrund ihrer Grösse oder ihrer Wirtschaftskraft entspricht.

Empfehlung

*1 Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im **Inland und im internationalen Verhältnis** für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.*

Art. 74a Abs. 2 (Abs. 3 des Gegenvorschlags)

Die Neuformulierung dieses Absatzes ändert nichts an der Pflicht, Treibhausgasemissionen ab 2050 durch Senken auszugleichen. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Formulierung erweckt den Eindruck, man könne das Netto-Null-Ziel statt durch Emissionssenkung genauso gut dadurch erreichen, dass man der Atmosphäre mehr CO₂ entzieht. Angesichts des Potenzials der CO₂-Senken wäre es unehrlich, diesen Eindruck zu erwecken. Daher soll wieder der Wortlaut der Initiative übernommen werden.

Empfehlung

*~~3 2 Die Wirkung der vom Menschen verursachten und in der Schweiz anfallenden Treibhausgasemissionen auf das Klima muss~~ **Soweit in der Schweiz weiterhin vom Menschen verursachte Treibhausgasemissionen anfallen, muss deren Wirkung auf das Klima** spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgassenken dauerhaft ausgeglichen werden.*

Art. 74a Abs. 3 (Abs. 2 des Gegenvorschlags)

Der Vorschlag des Bundesrates ("Der Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe ist so weit zu vermindern, als dies technisch möglich, (...))", ist nicht befriedigend. Im Text der Initiative heisst es: "(...) werden in der Schweiz keine fossilen Brenn- und Triebstoffe mehr in Verkehr gebracht (...)". Vermindern geht viel weniger weit als Aufhören. Die Abschwächung ist zu streichen. Angesichts der klimatischen Notlage halten wir eine Übergangsfrist bis 2040 für ausreichend (im Vergleich zu 2050 gemäss Initiativtext). Die Schweiz kann bis dann auch international kompetitive Rahmenbedingungen bieten, wenn es darum geht, die Zukunftsmärkte zu bedienen.

Empfehlung

~~2 3 Der Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe ist so weit zu vermindern, als dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar ist. Ab 2040 werden in der Schweiz keine fossilen Brenn- und Treibstoffe mehr in Verkehr gebracht. Ausnahmen sind zulässig für technisch nicht substituierbare Anwendungen, soweit sichere Treibhausgas-senken im Inland die dadurch verursachte Wirkung auf das Klima dauerhaft ausgleichen.~~

Art. 74a Abs. 3bis (neu)

Mit dem neuen Absatz 3bis in Art 74a werden die beiden grössten Klimaschutzhebel der Schweiz berücksichtigt, welche im eingereichten Verfassungsartikel so fehlen. Die grauen Treibhausgasemissionen in importierten Gütern übersteigen schon heute die im Inland ausgestossenen Emissionen. Nur mit einer Reduktion dieses Anteils kann die Schweiz einen angemessenen Beitrag leisten. Resultierende Emissionen aus Direktinvestitionen oder durch Mitsteuerung des Finanzplatzes erreichen ein Mehrfaches der Inlandemissionen. Mit dem Einbezug dieser beiden Hebel der Schweiz kann sie global einen relevanten Beitrag gegen die Erderhitzung und Klimakrise leisten.

Empfehlung neuer Absatz

3bis (neu) Importe von Produkten und Dienstleistungen sowie Investitionen und Finanzdienstleistungen im Inland und ins Ausland erfüllen Absatz 1-3 sinngemäss.

Art. 74a Abs. 4

Der Text des Gegenentwurfs erwähnt ausdrücklich die Berggebiete und ihre besondere Situation. Dies begrüsst der SAC. Im Erläuterungsbericht (Ziff. 5.3) argumentiert der Bundesrat, dass diese Regionen wegen der weniger guten Erschliessung, ungünstigeren Bedingungen bezgl. des Zugangs zu Energieversorgungssystemen leiden und gleichzeitig mit den grössten Auswirkungen und Gefahren der Klimaerwärmung zu kämpfen haben. Deshalb möchte der Bundesrat diese Regionen von den Massnahmen ausnehmen. Der SAC befürwortet jedoch eine Formulierung, dass diese Regionen speziell unterstützt werden, damit sie den Übergang zu einer dekarbonisierten Gesellschaft vollziehen können. Damit kann der Benachteiligung dieser Regionen entgegengewirkt werden und die Schweizer Klimapolitik die Volkswirtschaft und die Sozialverträglichkeit stärken.

Empfehlung

4 Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet, ~~berücksichtigt die Situation der~~ unterstützt aufgrund ihrer Situation die Berg- und Randgebiete in der Erreichung ihrer Klimaneutralität und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.

Art. 74a Abs. 4bis (neu)

Der neue Absatz 4bis in Art 74a stellt sicher, dass einerseits die verfassungsmässige Grundlage zur Finanzierung von Massnahmen sowohl gegen die Verschärfung als auch die schädlichen Auswirkungen der Klimaveränderung geschaffen wird. Dies auch als Antwort auf die bisherige Interpretation des Bundesamtes für Justiz, wonach Lenkungsabgaben nicht auch für Klima-Anpassungsmassnahmen verwendet werden dürfen. Andererseits soll auch die verfassungsmässige Grundlage geschaffen werden, damit z.B. bisherige flat-rates (z.B. Strassenverkehrsabgaben) in Zukunft ebenfalls nach dem Verursacherprinzip erhoben werden können. Falls es nötig ist, hierzu Art. 82, Abs.3 zu streichen, soll der Bundesrat dies ebenfalls beantragen.

Empfehlung

4bis (neu) Verursachergerechte Finanzierungsabgaben sind in sämtlichen klimarelevanten Sektoren zulässig, sofern diese zur Finanzierung der Begrenzung von Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung dienen.

Art. 197 Ziff. 12 Abs. 2 (Übergangsbestimmungen)

Die Übergangsbestimmungen müssen gemäss den Empfehlungen zu Art. 74a Abs. 3 (Abs. 2 des Gegenvorschlags) auf 2040 angepasst werden.

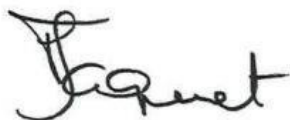
Empfehlung

2 Das Gesetz legt den Absenkpfad für den Verbrauch fossiler Energien bis 2040 und die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt Zwischenziele, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpfad es erforderlichen Instrumente.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Rückmeldung.

Freundliche Grüsse

Schweizer Alpen-Club SAC



Dr. Françoise Jaquet
Präsidentin



Daniel Marbacher
Geschäftsführer

Zürich, 1. Dezember 2020

**Vernehmlassungsantwort zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)»
und zum direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik).**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrter Herr Bucher

Im Namen der Schweizer Allianz Gentechfrei (SAG) bedanken wir uns für die Möglichkeit, zu diesem Verfassungsprojekt im Bereich Klimaschutz Stellung nehmen zu können.

Weltweit verursachen die Sektoren Land- und Forstwirtschaft einen erheblichen Teil der klimaschädlichen Emissionen – besonders durch die intensive Tierhaltung und die damit verbundene Kraftfutterproduktion. In der Schweiz ist die Landwirtschaft für etwa 13 Prozent der gesamten, vom Menschen verursachten Treibhausgasemissionen verantwortlich. Wie wir unten darlegen verlangt die Klimakrise nach raschen und entschiedenen Schritten zur Vermeidung von weiteren Treibhausgasemissionen. Die SAG setzt sich für nachhaltige Lösungen in der Landwirtschaft ein. Die Genomeditierung – eine nur kurzfristig wirksame Technologie der Symptombehandlung mit potenziell gravierenden Folgen für Klima und Umwelt – gehört nicht dazu. Wie unser neuer Dossier zu diesem Thema zeigt (www.gentechfrei.ch/klimadossier): Dem Klimawandel die Stirn zu bieten gelingt nur mit den systemorientierten, interdisziplinären Ansätzen der Agrarökologie, welche auf die praktische Zusammenarbeit von Wissenschaft, Bäuerinnen und Bauern und auf eine vielfältige, an den regionalen Gegebenheiten angepasste lokale Produktion Bewegungen basieren.

Der Initiativtext könnte mit wenigen Ergänzungen einen Beitrag hierzu leisten. Allerdings favorisieren wir einen indirekten Gegenvorschlag respektive parallele Schritte auf Ebene Verordnung und Gesetz. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Verwässerungen auf Stufe Verfassung lehnen wir entschieden ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und entsprechenden Überarbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse,

Zsafia Hock

Ressort Politik und Themenmanagement
SAG Schweizer Allianz Gentechfrei

Hottingerstrasse 32, 8032 Zürich

z.hock@gentechfrei.ch

Vernehmlassungsantwort zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» und zum direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik).

Präferenz für indirekten Gegenvorschlag

Seit der Text für die Gletscher-Initiative entworfen wurde, haben sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse dahingehend weiter verdichtet, dass die Klimakrise noch rascher voranschreitet. Parallel dazu hat sich auch der politische Kontext stark verändert: Viele Länder haben sich netto-null-Ziele gesetzt und dies auch vor 2050, eine weltweite Klimabewegung hat sich gebildet und damit den überfälligen Klimaschutz zuoberst auf die politische Agenda gesetzt, und die Wahlen 2019 in der Schweiz haben klar signalisiert, dass die Bevölkerung hohe Erwartungen ans Parlament und Bundesrat hat, wenn es um Klimaschutz geht.

Die nun abgeschlossene Totalrevision des CO₂-Gesetzes hat zwar erfreuliche Weiterentwicklungen gegenüber der bundesrätlichen Version von 2016 erfahren, aber die jährliche Absenkrate der Treibhausgasemissionen bleibt mindestens um den Faktor 2 zu tief. Damit sind weder die Ziele der vorliegenden Gletscher-Initiative noch das bundesrätliche Ziel von netto-null bis 2050 erreichbar.

Um rechtzeitig auf den nötigen Absenkpfad einzuschwenken, brauchen wir bis spätestens 2025 gesetzliche Anpassungen. Offensichtlichste Regulierungslücken bestehen im Bereich Strassen- und Luftverkehr, Finanzplatz, Landwirtschaft, Prozessemissionen der Industrie, konsequente Anreize für Netto-Null-Emissions-Lösungen und internationaler Klimaschutz. Dabei soll die Schweiz ihre globale Verantwortung wahrnehmen und ihren angemessenen Anteil zur internationalen Klimafinanzierung leisten, ohne dabei die Rahmenkredite der Entwicklungszusammenarbeit weiter zu belasten.

Wir fordern deshalb den Bundesrat auf in einem indirekten Gegenvorschlag Anpassungen zu den jeweils relevanten Erlassen vorzulegen. Allenfalls fehlende Verfassungsgrundlagen sollen parallel dazu, respektive gleichzeitig dem Stimmvolk vorgelegt werden. Es ist dabei zu beachten, dass diese Vorlagen mit dem Ziel einer Klimawende auf so wenigen Instrumenten wie nötig basieren und bestehende, wenig wirksame Instrumente ablösen sollen. Die schweizerische Klimapolitik soll erklär- und umsetzbar bleiben und der Klimagerechtigkeit im zeitlichen, sozio-ökonomischen als auch globalen Sinne besondere Bedeutung zumessen. In der Erarbeitung könnten innovative, kooperative Ansätze genutzt werden, um die parlamentarische Phase zu beschleunigen.

Stellungnahme zum direkten Gegenvorschlag des Bundesrates

Wir nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass der Bundesrat die Grundanliegen der Gletscher-Initiative teilt und insgesamt nur wenige Änderungen vorschlägt.

Wir sind jedoch mit den Änderungen nicht einverstanden, denn:

- Eine Dekarbonisierung bedingt einen weitestgehenden Ausstieg aus den fossilen Energien. Dies schreibt der Bundesrat auch in seinen Erläuterungen (Ziffer 4.2 und 5.1). Ein reines Minderungsgebot reicht nicht.
- So weitgehende Ausnahmen bereits auf Verfassungsebene vorzusehen, lässt am Willen des Verfassungsartikels zweifeln. Ausnahmen müssten auf Gesetzesstufe festgelegt werden, um der jeweiligen tatsächlichen Ausgangslage gerecht zu werden.
- Der erläuternde Bericht (Seite 19) lässt keinen Zweifel darüber, dass der Bundesrat nicht beabsichtigt, die Emissionen linear auf netto-null abzusenken, sondern weiterhin auf Offsets anstatt nur (inländische) Treibhausgas-Senken setzt. Der Begriff der Senken im Originaltext wird so uminterpretiert, dass der Verfassungsartikel lediglich den Status quo bestätigt. Wir

sind zwar auch der Meinung, dass die Schweiz Emissionsreduktionen im Ausland mitinitiiieren und -finanzieren soll. Diese Reduktionen dürfen jedoch nicht an den schweizerischen Dekarbonisierungspfad angerechnet werden. Diese Fehlinterpretation des Textes (des Gegenvorschlages), die der Bundesrat in seinem erläuternden Bericht vornimmt, lehnen wir als zentraler Punkt entschieden ab.

Fazit: In der gegenwärtigen Form – und in Kombination mit der Interpretation im erläuternden Bericht, dass Auslandkompensationen mit der Netto-Null-Politik vereinbar sein soll – lehnen wir den direkten Gegenvorschlag ab. Anstelle eines direkten Gegenvorschlags ist ein indirekter Gegenvorschlag zu unterbreiten.

Antrag für allfälligen direkten Gegenvorschlag

Falls sich der Bundesrat nicht bereit erklärt, einen indirekten Gegenvorschlag zu erarbeiten, so bitten wir den direkten Gegenvorschlag wie folgt zu formulieren:

«Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 74a Klimapolitik

1 Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Inland und im internationalen Verhältnis für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.

2 Soweit in der Schweiz weiterhin vom Menschen verursachte Treibhausgasemissionen anfallen, muss deren Wirkung auf das Klima spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgassenken dauerhaft ausgeglichen werden.

3 Ab 2040 werden in der Schweiz keine fossilen Brenn- und Treibstoffe mehr in Verkehr gebracht. Ausnahmen sind zulässig für technisch nicht substituierbare Anwendungen, soweit sichere Treibhausgassenken im Inland die dadurch verursachte Wirkung auf das Klima dauerhaft ausgleichen.

3bis (neu) Importe von Produkten und Dienstleistungen sowie Investitionen und Finanzdienstleistungen im Inland und ins Ausland erfüllen Absatz 1-3 sinngemäss.

4 Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.

4bis (neu) Verursachergerechte Finanzierungsabgaben sind in sämtlichen klimarelevanten Sektoren zulässig, sofern diese zur Finanzierung der Begrenzung von Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung dienen.

Art. 197 Ziff. 12

Übergangsbestimmungen zu Art. 74a (Klimapolitik)

1 Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände.

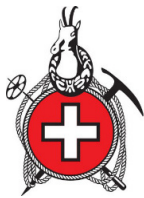
2 Das Gesetz legt den Absenkpfad für den Verbrauch fossiler Energien bis 2040 und die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt Zwischenziele, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpfaades erforderlichen Instrumente.»

Begründungen:

Die Anpassung in Art 74a, Absatz 2 und den Übergangsbestimmungen soll den aktuellen Erkenntnissen der Klimawissenschaften und dem Umstand gerecht werden, dass fossile Energieträger schon heute in fast allen Anwendungen vermieden oder substituiert werden können. Eine Übergangsfrist bis 2040 ist deshalb ausreichend und ermöglicht der Schweiz auch international kompetitive Rahmenbedingungen zu bieten, wenn es darum geht, die Zukunftsmärkte zu bedienen. An der Formulierung zum Total der Treibhausgasemissionen (Abs.2) wird dagegen nichts geändert, womit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass es heute z.B. in der Landwirtschaft noch keine netto-null-Anbaumethoden gibt.

Der neue Absatz 3bis in Art 74a adressiert explizit die beiden grössten Klimaschutzhebel der Schweiz, welche im eingereichten Verfassungsartikel so fehlen. Die grauen Treibhausgasemissionen in importierten Gütern übersteigen schon heute die im Inland ausgestossenen Emissionen. Nur wenn diese im Gleichschritt reduziert werden, kann die Schweiz somit einen angemessenen Beitrag leisten. Die resultierenden Emissionen von Direktinvestitionen und die Emissionen, welche der Finanzplatz mitsteuert, erreichen ein Mehrfaches der Inlandemissionen. Dies sind somit die offensichtlichsten Hebel der Schweiz, um global einen relevanten Beitrag gegen die Erderhitzung und Klimakrise zu leisten.

Der neue Absatz 4bis in Art 74a stellt sicher, dass einerseits die verfassungsmässige Grundlage zur Finanzierung von Massnahmen sowohl gegen die Verschärfung als auch die schädlichen Auswirkungen der Klimaveränderung geschaffen wird. Dies auch als Antwort auf die bisherige Interpretation des Bundesamtes für Justiz, wonach Lenkungsabgaben nicht auch für Klima-Anpassungsmassnahmen verwendet werden dürfen. Andererseits soll auch die verfassungsmässige Grundlage geschaffen werden, damit z.B. bisherige flat-rates (z.B. Strassenverkehrsabgaben) in Zukunft ebenfalls nach dem Verursacherprinzip erhoben werden können. Falls es nötig ist, hierzu Art. 82, Abs.3 zu streichen, soll der Bundesrat dies ebenfalls beantragen.



Schweizer Bergführerverband – SBV
Association suisse des guides de montagne – ASGM
www.sbv-asgm.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU

zHd. Herr Raphael Bucher

3003 Bern

Bern, 30. November 2020

Vernehmlassung: Direkter Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)»

Stellungnahme des Schweizer Bergführerverbands SBV

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Sehr geehrter Herr Bucher

Der Schweizer Bergführerverband SBV vertritt 1759 Bergführer, Wanderleiter und Kletterlehrer. Er engagiert sich für eine natur- und umweltverträgliche Nutzung der Gebirgswelt. Eine möglichst intakte und zugängliche Natur ist elementar für den Bergsport und unseren Beruf. Unsere Mitglieder sind täglich und sehr konkret mit den Herausforderungen und Risiken der Klimaveränderung konfrontiert. Gerne nehmen wir entsprechend Stellung.

Der SBV unterstützt das Ziel der CO₂-Neutralität per 2050 voll und ganz. Gleichzeitig machen wir auf folgende Herausforderungen im Zusammenhang mit unseren Aktivitäten im Berggebiet aufmerksam:

- Der Bau, der Unterhalt sowie die Versorgung von Berghütten basiert heute auf Helikoptertransporten. Noch wichtiger ist die Bergrettung, die ebenfalls auf die Helikopter angewiesen ist. Dazu ist heute keine CO₂-neutrale technische Ersatzlösung vorhanden.
- Für den Zugang in die Berggebiete und weil sie zum Teil selber in abgelegenen Ortschaften wohnen sind unsere Mitglieder auf private Verkehrsmittel angewiesen. Wirtschaftlich tragbare Lösungen sowie eine weitere Optimierung des Angebotes des öffentlichen Verkehrs in diesen Gebieten sind notwendig.

Zur Konkretisierung und Umsetzung der Verfassungsvorgaben werden wir gerne aktiv mitwirken. Entsprechend stellen wir folgenden Antrag:

Antrag: der Schweizer Bergführerverband SBV ist in den Arbeiten zur Umsetzung vom Artikel 74a BV zu involvieren und insb. bei zukünftigen Vernehmlassungen zu diesem Thema zur Stellungnahme einzuladen.

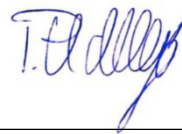
Wir bitten Sie, die Anliegen des Bergführerverbands zu prüfen und angemessen zu berücksichtigen. Bei Fragen steht Ihnen Pierre Mathey, Geschäftsführer (info@sbv-asgm.ch, 031 370 18 79) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bergführerverband SBV

Rita Christen, Präsidentin

Pierre Mathey, Geschäftsführer



Schweizerischer Baumeisterverband, Postfach, 8042 Zürich

Bundesamt für Umwelt BAFU
Papiermühlestrasse 172
3063 Ittigen

Bernhard Salzmann
Vizedirektor
Leiter Politik und Kommunikation

Direkt +41 58 360 76 30
Mobile +41 78 762 45 31
bsalzmann@baumeister.ch

Zürich, 30.11.2020

Vernehmlassungsantwort «Gletscher-Initiative» und direkter Gegenentwurf

Geschätzte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 2. September 2020 laden Sie interessierte Kreise ein, Stellung zum direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima [Gletscher-Initiative]» zu nehmen.

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs- Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation des Bauhauptgewerbes mit über 20 Milliarden Franken Umsatz und rund 80'000 Mitarbeitenden. Mit Sektionen in allen Kantonen vertritt der SBV die Interessen von mehr als 2'500 Bauunternehmen. Das Bauhauptgewerbe erwirtschaftet rund 5 Prozent der Schweizer Wertschöpfung (BIP). Der SBV ist die Organisation der Arbeitswelt für den Hoch- und Tiefbau und engagiert sich als Verbundpartner mit Bund und Kantonen für eine zukunftsorientierte Bildung. Als einer der grössten Sozialpartner der Schweiz engagiert sich der SBV für faire und wirtschaftliche Arbeitsbedingungen in der Branche.

Der SBV lehnt sowohl die Initiative wie auch den direkten Gegenvorschlag des Bundesrats ab.

Mit Art. 74 der Bundesverfassung und dem Instrument des CO2-Gesetzes hat das Parlament bereits jetzt die notwendigen Grundlagen um das vom Bundesrat gesetzte Netto-Null Ziel bis 2050 zu erreichen. Entsprechend ist von einer weiteren Regulierung abzusehen.

Der Bauhauptgewerbe setzt bei der Reduktion von Treibhausgasemissionen auf zielgerichtete Umsetzungsmassnahmen im Gebäudeprogramm und fokussiert sich hierbei auf die effektive CO2-Reduktion und nicht auf eine unnötige politische Themenbewirtschaftung ohne zusätzliche Wirkung.

Am 28. August 2019 beschloss der Bundesrat, bis ins Jahr 2050 die Treibhausgasemissionen auf Netto-Null zu reduzieren. Um dieses Ziel zu erreichen, verabschiedete das Parlament ein ambitioniertes CO2-Gesetz und legte so eine erste Stossrichtung bis ins Jahr 2030 fest. Der SBV ist überzeugt, dass dies der richtige Weg ist. Mit dem CO2-Gesetz hat das Parlament zudem die Möglichkeit, weitergehende Massnahmen mit dem Zeithorizont 2050 zu beschliessen, um das vom Bundesrat gesetzte Netto-Null Ziel zu erreichen.

Die nun hier angestrebte Verfassungsänderung erachten wir daher als unnötig. Bereits heute bildet Art. 74 der Bundesverfassung die notwendige Rechtsgrundlage für entsprechende Massnahmen im Umweltbereich ab. Eine weitere Präzisierung auf Verfassungsebene ist aus unserer Sicht daher nicht notwendig und systemfremd zur schweizerischen Rechtsordnung.

Zudem lassen sich mit den heute bekannten und erprobten Technologien die CO₂-Emissionen aus dem fossilen Energieverbrauch bis 2050 theoretisch bereits um 95 Prozent senken. Was es also benötigt, sind nicht weitere rechtliche Vorgaben, sondern die konsequente Umsetzung der bereits zur Verfügung gestellten Mittel und Möglichkeiten. In diesem Sinne erachten wir die Diskussion über die «Gletscher-Initiative» wie auch über den Gegenvorschlag als unnötig. Diese leisten keinen wesentlichen und wohlüberlegten Beitrag zu den Zielen des Kampfes gegen den Klimawandel.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Baumeisterverband



Benedikt Koch
Direktor



Bernhard Salzmann
Vizedirektor, Leiter Politik und Kommunikation



Seilbahnen Schweiz
Remontées Mécaniques Suisses
Funivie Svizzere
Pendicularas Svizras

**Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK**
Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Per E-Mail an Raphael Bucher
raphael.bucher@bafu.admin.ch

Bern, 20. Nov. 2020
Tel. +41 31 359 23 27, benedicta.aregger@seilbahnen.org

Stellungnahme SBS zum direkten Gegenvorschlag zur Gletscherinitiative

Sehr geehrte Damen und Herren

Seilbahnen Schweiz (SBS) ist der Dachverband der Schweizer Seilbahnbranche und vertritt rund 350 der insgesamt knapp 500 Seilbahnunternehmen des Landes; darunter alle grossen und mittelgrossen Unternehmen aus allen Landesteilen. Die Seilbahnen in der Schweiz beschäftigen insgesamt rund 13'000 Mitarbeitende und erwirtschaften einen Umsatz von mehr als einer Milliarde Schweizer Franken pro Jahr.

Seilbahnunternehmungen sind das volkswirtschaftliche Rückgrat der Schweizer Berggebiete und zentral für die touristische Wertschöpfung. Ohne Seilbahnen würden viele Berggebiete in die touristische Bedeutungslosigkeit versinken – speziell in der Wintersaison.

Positive Würdigung des Gegenvorschlags

Die Mitglieder von SBS haben als Tourismusakteure ein grosses Interesse, Natur und Landschaft für ihre Gäste intakt zu erhalten. Es ist unbestritten, dass die Landschaft und eine intakte Natur das wichtigste Kapital des alpinen Tourismus sind. Aus diesem Grund sind Massnahmen gegen den Klimawandel im ureigensten Interesse der Bergbahnen, deren Wertschöpfung während des Winters um einiges höher ist als während des Sommers.

Gleichzeitig haben die Berggebiete ein vitales Interesse an wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten. Seilbahnunternehmen bewegen sich in einem Spannungsfeld – zwischen Nutzung und Schutz der Natur, zwischen wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Verantwortung, und letztlich zwischen den unterschiedlichen Erwartungen und Werthaltungen der Menschheit.

Die Folgen des Klimawandels sind in den Bergen bereits deutlich spürbar. Steigende Temperaturen führen zu Gletscherrückbildungen, Auftauen des Permafrostbodens, und zum Anstieg der Schneefallgrenze. Entsprechend negativ sind die Auswirkungen auf den (Winter-)Tourismus. Die registrierten Skier-Days für Tourismusdestinationen, die unterhalb von 1500 m.ü.M. angesiedelt sind, sind seit Jahren markant rückläufig. Ihnen drohen auf Grund der steigenden Schneegrenze substanzielle Einbussen.

Dählhölzliweg 12
CH-3000 Bern

info@seilbahnen.org
www.seilbahnen.org



SBS hat als Dachverband ein vitales Interesse daran, die negativen Folgen der Klimaerwärmung einzudämmen und die Klimapolitik weiter zu entwickeln. Daher begrüssen wir die Stossrichtung des direkten Gegenvorschlags zur Gletscherinitiative. Ebenso wie das Ziel (Grundsatz von Netto Null Emissionen).

Handlungsspielraum bei den Massnahmen

Wesentlich erscheint uns jedoch, dass bezüglich der Massnahmen, wie man dieses ehrgeizige Ziel erreichen will, ein gebührender Handlungsspielraum gegeben ist. Möglich sind gemäss Gegenvorschlag marktwirtschaftliche Anreize ebenso wie Lenkungsabgaben oder ein Emissionshandel – dieser Spielraum ist unseres Erachtens zielführend.

Ebenso wichtig ist es aus unserer Sicht, dass Ausnahmen gewährt werden können, aus technischen sowie aus Gründen der wirtschaftlichen Tragbarkeit. Aufgrund der Topographie und der Entfernung zu den wirtschaftlichen Zentren befinden sich Berggebiete in einer besonderen Lage. Allfällige Emissionsreduktionsmassnahmen könnten sie negativ betreffen. So könnte eine Verteuerung der Mobilität die Berggebiete besonders stark treffen.

Die Berggebiete sollen nicht doppelt negativ belastet werden; einerseits durch ihre Betroffenheit durch den Klimawandel, andererseits durch die Auswirkungen der Massnahmen zur Behebung desselben. Deswegen sind die Massnahmen bezüglich der Auswirkungen auf die Berggebiete sorgfältig zu prüfen. Generell sollte man bei den Massnahmen vor allem auf Anreize und Innovationsförderung und weniger auf Regulierungen und Verbote setzen.

Spezielle Berücksichtigung der Berg- und Randregionen

Betonen möchten wir zudem, dass die spezielle Situation der Berg- und Randregionen berücksichtigt werden muss. Entsprechend sollen Ausnahmen für Härtefälle bezüglich Verwendung fossilen Treibstoffs möglich sein – es geht insbesondere um Pisten- und Rettungsdienste.

Bei der Beratung hat das Parlament einen Klimafonds eingebracht, mit dem die Innovationskraft des Wirtschaftsstandorts Schweiz im Bereich Klimaschutz gestärkt werden soll. SBS wird sich dafür einsetzen, dass diesbezüglich innovative Projekte auch im Bereich der Bergbahnen gebührend gefördert werden.

Generell engagiert sich SBS dafür, gemeinsam mit seinen Mitgliedern neue Perspektiven für die Positionierung des alpinen Tourismus zu erarbeiten und damit den nachhaltigen Tourismus zu stärken und zu fördern. Wir unterstützen unsere Mitglieder strategisch, wenn es darum geht, die Angebote im Winter zu diversifizieren und neue Angebote im Sommer zu kreieren und den Frühling und Herbst als eigenständige Saisons zu positionieren. Aus unserer Sicht wäre es wünschenswert, wenn innovative und zukunftsgerichtete Projekte eine Signalwirkung für alle Berggebiete entwickeln könnten.

Freundliche Grüsse



Berno Stoffel
Direktor



Benedicta Aregger
Teamleiterin Politik, Tourismus und
Mitglieder

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Sissach/Fribourg, 17. November 2020

Vernehmlassungsantwort zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» und zum direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik).

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrter Herr Bucher

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu diesem Verfassungsprojekt im Bereich Klimaschutz Stellung nehmen zu können.

Die Klimakrise verlangt nach raschen und entschiedenen Schritten zur Dekarbonisierung unseres Wirtschaftssystems und Vermeidung von weiteren Treibhausgasemissionen. Der Initiativtext ist eine erste Grundlage auf Verfassungsebene, aber es wären einige Ergänzungen nötig, um genügend Wirkung zu erreichen. Es ist enttäuschend, dass der Bundesrat vorschlägt, einen verwässerten Verfassungsartikel zu verabschieden – wir lehnen diese Abschwächung klar ab.

Wir bevorzugen einen indirekten Gegenvorschlag auf Gesetzesebene, der auch erste Schritte bereits in der Verordnung enthält.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und entsprechenden Überarbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse



Markus Chrétien
Geschäftsleiter Solarspar



Christa Mutter
Mitglied des Solarspar-Vorstandes

Vernehmlassungsantwort des Vereins Solarspar zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» und zum direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik).

Präferenz für indirekten Gegenvorschlag

Seit der Text für die Gletscher-Initiative entworfen wurde, haben sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse dahingehend weiter verdichtet, dass die Klimakrise noch rascher voranschreitet und deshalb rasches und entschiedenes Handeln notwendig ist. Parallel dazu hat sich auch der politische Kontext stark verändert: Viele Länder haben sich Netto-null-Ziele gesetzt und dies auch vor 2050, eine weltweite Klimabewegung hat sich gebildet und damit den überfälligen Klimaschutz zuoberst auf die politische Agenda gesetzt. Auch die Wahlen 2019 in der Schweiz haben klar signalisiert, dass die Bevölkerung hohe Erwartungen ans Parlament und Bundesrat hat, wenn es um Klimaschutz geht.

Die nun abgeschlossene Totalrevision des CO₂-Gesetzes, die noch vom Volk zu bestätigen sein wird, hat zwar erfreuliche Weiterentwicklungen gegenüber der bundesrätlichen Version von 2016 erfahren, aber die jährliche Absenkrate der Treibhausgasemissionen bleibt mindestens um den Faktor 2 zu tief. Damit sind weder die Ziele der vorliegenden Gletscher-Initiative noch das bundesrätliche Ziel von Netto-null bis 2050 erreichbar.

Um rechtzeitig auf den nötigen Absenkpfad einzuschwenken, brauchen wir bis spätestens 2025 gesetzliche Anpassungen. Die grössten Regulierungslücken bestehen in den Bereich des Strassen- und Luftverkehrs sowie des Finanzplatzes, aber auch in der Landwirtschaft, den Prozessemissionen der Industrie, sowie fehlenden konsequenten Anreizen für Netto-Null-Emissions-Lösungen und internationalen Klimaschutz. Dabei soll die Schweiz ihre globale Verantwortung wahrnehmen und ihren angemessenen Anteil zur internationalen Klimafinanzierung leisten, ohne dabei die Rahmenkredite der Entwicklungszusammenarbeit weiter zu belasten.

Wir fordern deshalb den Bundesrat auf, in einem indirekten Gegenvorschlag Anpassungen zu den jeweils relevanten Erlassen vorzulegen. Allenfalls fehlende Verfassungsgrundlagen sollen parallel dazu respektive gleichzeitig dem Stimmvolk vorgelegt werden. Es ist dabei zu beachten, dass diese Vorlagen mit dem Ziel einer Klimawende auf so wenigen Instrumenten wie nötig basieren und bestehende, wenig wirksame Instrumente ablösen sollen. Die schweizerische Klimapolitik soll erklär- und umsetzbar bleiben und der Klimagerechtigkeit im zeitlichen, sozio-ökonomischen als auch globalen Sinne besondere Bedeutung zumessen. In der Erarbeitung könnten innovative, kooperative Ansätze genutzt werden, um die parlamentarische Phase zu beschleunigen.

Stellungnahme zum direkten Gegenvorschlag des Bundesrates

Wir nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass der Bundesrat die Grundanliegen der Gletscher-Initiative teilt und insgesamt nur wenige Änderungen vorschlägt.

Wir sind jedoch mit den Änderungen nicht einverstanden, denn:

- Eine Dekarbonisierung bedingt den praktisch lückenlosen Ausstieg aus den fossilen Energien. Dies schreibt der Bundesrat auch in seinen Erläuterungen (Ziffer 4.2 und 5.1). Ein blosses Minderungsgebot reicht nicht.
- Derart weitgehende Ausnahmen bereits auf Verfassungsstufe vorzusehen, lässt am Willen des Verfassungsartikels zweifeln. Ausnahmen müssten auf Gesetzesstufe festgelegt werden, um der jeweiligen tatsächlichen Ausgangslage gerecht zu werden.
- Der erläuternde Bericht (Seite 19) lässt keinen Zweifel darüber, dass der Bundesrat nicht beabsichtigt, die Emissionen linear auf netto-null abzusenken, sondern weiterhin auf Offsets anstatt nur (inländische) Treibhausgas-Senken setzt. Der Begriff der Senken im Originaltext wird so uminterpretiert, dass der Verfassungsartikel lediglich den Status quo bestätigt. Wir sind zwar auch der Meinung, dass die Schweiz Emissionsreduktionen im Ausland mitinitiiieren und -finanzieren soll. Diese Reduktionen dürfen jedoch nicht an den schweizerischen Dekarbonisierungspfad angerechnet werden. Diese Fehlinterpretation des Textes (des Gegenvorschlages), die der Bundesrat in seinem erläuternden Bericht vornimmt, lehnen wir als zentralen Punkt entschieden ab.

Fazit: In der gegenwärtigen Form – und in Kombination mit der Interpretation im erläuternden Bericht, dass Auslandkompensationen mit der Netto-Null-Politik vereinbar sein soll – lehnen wir den direkten Gegenvorschlag ab. Anstelle eines direkten Gegenvorschlags ist ein indirekter Gegenvorschlag zu unterbreiten.

Antrag für allfälligen direkten Gegenvorschlag

Falls sich der Bundesrat nicht bereit erklärt, selbst einen indirekten Gegenvorschlag zu erarbeiten, so bitten wir den direkten Gegenvorschlag wie folgt zu formulieren:

«Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 74a Klimapolitik

1 Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Inland und im internationalen Verhältnis für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.

2 Soweit in der Schweiz weiterhin vom Menschen verursachte Treibhausgasemissionen anfallen, muss deren Wirkung auf das Klima spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgassenken dauerhaft ausgeglichen werden.

3 Ab 2040 werden in der Schweiz keine fossilen Brenn- und Treibstoffe mehr in Verkehr gebracht. Ausnahmen sind zulässig für technisch nicht substituierbare Anwendungen, soweit sichere Treibhausgassenken im Inland die dadurch verursachte Wirkung auf das Klima dauerhaft ausgleichen.

3bis (neu) Importe von Produkten und Dienstleistungen sowie Investitionen und Finanzdienstleistungen im Inland und ins Ausland erfüllen Absatz 1-3 sinngemäss.

4 Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.

4bis (neu) Verursachergerechte Finanzierungsabgaben sind in sämtlichen klimarelevanten Sektoren zulässig, sofern diese zur Finanzierung der Begrenzung von Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung dienen.

Art. 197 Ziff. 12

Übergangsbestimmungen zu Art. 74a (Klimapolitik)

1 Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände.

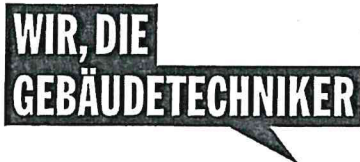
2 Das Gesetz legt den Absenkpfad für den Verbrauch fossiler Energien bis 2040 und die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt Zwischenziele, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpades erforderlichen Instrumente.»

Begründung:

Die Anpassung in Art 74a, Absatz 2 und den Übergangsbestimmungen soll den aktuellen Erkenntnissen der Klimawissenschaften und dem Umstand gerecht werden, dass fossile Energieträger in fast allen Anwendungen vermieden oder substituiert werden können. Eine Übergangsfrist bis 2040 ist deshalb ausreichend und ermöglicht der Schweiz, auch international kompetitive Rahmenbedingungen zu bieten, wenn es darum geht, die Zukunftsmärkte zu bedienen. An der Formulierung zum Total der Treibhausgasemissionen (Abs.2) wird dagegen nichts geändert, womit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass es heute z.B. in der Landwirtschaft noch keine netto-null-Anbaumethoden gibt.

Der neue Absatz 3bis in Art 74a adressiert explizit die beiden grössten Klimaschutzhebel der Schweiz, welche im eingereichten Verfassungsartikel so fehlen. Die grauen Treibhausgasemissionen in importierten Gütern übersteigen schon heute die im Inland ausgestossenen Emissionen. Nur wenn diese im Gleichschritt reduziert werden, kann die Schweiz somit einen angemessenen Beitrag leisten. Die resultierenden Emissionen von Direktinvestitionen und die Emissionen, welche der Finanzplatz mitsteuert, erreichen ein Mehrfaches der Inlandemissionen. Dies sind somit die offensichtlichsten Hebel der Schweiz, um global einen relevanten Beitrag gegen die Erderhitzung und Klimakrise zu leisten.

Der neue Absatz 4bis in Art 74a stellt sicher, dass einerseits die verfassungsmässige Grundlage zur Finanzierung von Massnahmen sowohl gegen die Verschärfung als auch die schädlichen Auswirkungen der Klimaveränderung geschaffen wird. Dies auch als Antwort auf die bisherige Interpretation des Bundesamtes für Justiz, wonach Lenkungsabgaben nicht auch für Klima-Anpassungsmassnahmen verwendet werden dürfen. Andererseits soll auch die verfassungsmässige Grundlage geschaffen werden, damit z.B. bisherige flat-rates (z.B. Strassenverkehrsabgaben) in Zukunft ebenfalls nach dem Verursacherprinzip erhoben werden können. Falls es nötig ist, hierzu Art. 82, Abs.3 zu streichen, soll der Bundesrat dies ebenfalls beantragen.



Zürich, 20. November 2020

suissetec, Postfach, CH-8021 Zürich

Bundesamt für Umwelt BAFU
Papiermühlestrasse 172
3063 Ittigen

Unsere Referenz

Nicolas Spörri, MLaw, Rechtsanwalt
+41 43 244 73 22
nicolas.spoerri@suissetec.ch

Per E-Mail an: raphael.bucher@bafu.admin.ch

Direkter Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative „Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)“: Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Bundesräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Unserem Verband gehören rund 3'500 Unternehmungen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei/Gebäudehülle, Heizung, Klima/Kälte, Lüftung, Rohrleitungsbau/Werkleitungen sowie Solarinstallationen an. In diesen Unternehmungen bestehen rund 50'000 Arbeitsverhältnisse, wobei die Arbeitnehmenden unserer Hersteller-Lieferanten in dieser Zahl nicht enthalten sind.

Die Hälfte aller Chancen zur Erreichung der Energieziele des Bundes stecken in unseren Gebäuden. Bei sämtlichen Bauvorhaben können die Gebäudetechniker in allen Wertschöpfungsstufen Einfluss nehmen, um zukunftsgerichtete energetische Lösungen zu finden. Damit sind sie der unumgängliche Partner für die konkrete Umsetzung der Energiewende und unterstützen als Verband die Energiestrategie 2050. Grosses Engagement für einen griffigen Klimaschutz zeigt suissetec auch als Gründungsmitglied des Vereins «Schweizer Wirtschaft für das CO₂-Gesetz». Aus diesen Gründen machen wir hiermit gerne von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch.

1. Netto-Null Ziel bis 2050

suissetec engagiert sich für eine aktive und nachhaltige Klimapolitik mit dem Ziel, die CO₂-Emissionen bis 2050 auf Netto Null zu bringen. Wir begrüssen daher, dass der Bundesrat diese richtige und wichtige Vorgabe der Initianten in seinen direkten Gegenentwurf aufgenommen hat.

Die Streichung der Auflage, dass ausschliesslich inländische Treibhausgasenken zulässig sind, kann suissetec mittragen. Zwar sind inländische Kompensationsmassnahmen zu bevorzugen, weil damit Innovation und Wettbewerbsfähigkeit, sowie die Wertschöpfung im Inland positiv beeinflusst werden. Mit dem direkten Gegenentwurf verbleibt aber ein gewisser Spielraum, in welchem durchaus vernünftige Lösungen möglich sind. So muss nach dem revidierten CO₂-Gesetz die Verminderung der Treibhausgasemissionen sowieso zu 75 % mit im Inland durchgeführten Massnahmen erfolgen.

2. (Verbot) fossiler Energien

Es ist unbestritten, dass eine Abkehr von den fossilen Energien angestrebt werden muss, damit das Netto-Null Ziel bis 2050 erreicht werden kann. Daran scheint auch der bundesrätliche Gegenentwurf festzuhalten. Ein vollständiges Verbot, wie es von den Initianten gefordert wird, ist jedoch ein zu starrer Ansatz, welcher in gewissen Bereichen einschneidende Konsequenzen haben könnte. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Ausnahmeregelungen, welche die Wettbewerbsfähigkeit, Sozialverträglichkeit, nationale Sicherheit sowie die Situation der Berg- und Randgebiete berücksichtigt, erscheinen daher vernünftig. Bei der späteren Umsetzung und Anwendung dieser Ausnahmemöglichkeiten ist dann aber darauf zu achten, dass diese restriktiv ausgelegt werden, sodass das Ziel des Ausstiegs aus den fossilen Energien nicht bloss leere Worthülsen bleiben. suissetec hat sich insbesondere im Wärmesektor für ein vorausschauendes Verbot von fossilen Heizungen ausgesprochen. Dies gibt den Unternehmen Planungssicherheit, so wie es auch bei den elektrischen Widerstandsheizungen der Fall war. Mit dem entsprechenden Zielwert und Absenkpfad im neuen CO2-Gesetz ist dies de facto umgesetzt.

3. Fazit

Der direkte Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» übernimmt die zentralen Anliegen der Initianten. Durch den Verzicht auf ein rigides Verbot fossiler Brenn- und Treibstoffe sowie der vollständigen Einschränkung der Treibhausgasemissionen aufs Inland, stellt er sicher, dass eine gewisse Flexibilität bei der Lösungsfindung beibehalten wird. Somit sind die Rahmenbedingungen für einen nachhaltigen und effektiven Klimaschutz gegeben, welcher die Wirtschaft nicht bremst, sondern vielmehr wachstumsfördernd wirkt. Ausserdem wird durch die etwas moderatere Regelung darauf geachtet, dass der Vorschlag politisch mehrheitsfähig ist. suissetec unterstützt deshalb den direkten Gegenentwurf.

Freundliche Grüsse



Christoph Schaer
Direktor



Nicolas Spörri
Mitarbeiter Recht und Politik

Kopie an:

Bauenschweiz, Cristina Schaffner, Weinbergstrasse 5, 8006 Zürich
Schweizerischer Gewerbeverband sgV, Dieter Kläy, Schwarztörstrasse 26, 3001 Bern



Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen
Fédération suisse des bourgeoisies et corporations
Federazione svizzera dei patriziati
Federaziun svizra da las vischnancas burgaisas e corporaziuns

Frau Bundespräsidentin
Simonetta Sommaruga
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

1. Dezember 2020

**Vernehmlassung: Direkter Gegenentwurf des Bundesrats zur Volksinitiative
«Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)»**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Vernehmlassung über den direkten Gegenentwurf des Bundesrats zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)». Der schweizerische Verband der Bürgergemeinden und Korporationen (SVBK) vertritt die Interessen der 15 Kantonalverbände, mit den rund 1650 öffentlich-rechtlichen Bürgergemeinden und Korporationen in der Schweiz. Die Bürgergemeinden und Korporationen besitzen über 60 % des Schweizer Walds und leisten damit einen wichtigen Beitrag für ein gesundes Klima und zur Reduktion des CO₂.

Stellungnahme SVBK

Der SVBK begrüsst die Stossrichtung und das Anliegen der Initianten, den CO₂-Ausstoss zu reduzieren respektive den Ausstoss bis 2050 auf Netto-Null zu senken. Der SVBK unterstützt jedoch ausdrücklich den Gegenentwurf des Bundesrats. Er lässt insbesondere bei der Umsetzung einen grösseren Spielraum und sieht im Gesetz mit dem Absenkpfad auch Zwischenziele vor.

Zahlreiche Bürgergemeinden und Korporationen verfügen über eigene Liegenschaften. Wir fordern deshalb, dass der Verbrauch von fossilen Brenn- und Treibstoffen nicht verboten wird (bspw. Gasheizungen, bestehende Ölheizungen), und der Bund stattdessen auf Anreize setzt. Insbesondere ist der Sozialverträglichkeit (Stichwort Wohnungsmieten) und der besonderen Situation von Berg- und Randregionen Rechnung zu tragen.

Der SVBK begrüsst es ausdrücklich, dass der Bund im Kapitel 3.1.5 des erläuternden Berichts zur Waldpolitik und Holzwirtschaft darauf verweist, dass der Wald und die Waldbewirtschaftung zur Verminderung der Treibhausgasemissionen beitragen soll, indem der nachwachsende Rohstoff Holz vermehrt genutzt und anstelle von CO₂-intensiven Energieträgern oder Baustoffen verwendet wird. Wir erwarten diesbezüglich auch ein klares Commitment vom Bund, dass er sich aktiv für die Waldwirtschaft einsetzt, wie es beispielsweise die Motionen von Siebenthal (Mo. 20.3836) und Motion Fässler (Mo. 20.3745) fordern. Ebenfalls erwarten wir vom Bund, dass er bei seinen eigenen Bauwerken vermehrt auf Konstruktionen und Gebäude aus Schweizer Holz setzt und Wärmeverbünde setzt.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen

Georges Schmid
Präsident

Elias Maier
Geschäftsführer

Swissmechanic Schweiz
Politik
Felsenstrasse 6
8570 Weinfelden
Telefon +41 (0)71 626 28 00
Telefax +41 (0)71 626 28 09
www.swissmechanic.ch

**Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK**

Herrn Raphael Bucher
raphael.bucher@bafu.admin.ch

Weinfelden, 24. November 2020

Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» — Stellungnahme von Swissmechanic Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrter Herr Bucher
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, unsere Stellungnahme zur Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» abgeben zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Swissmechanic ist der führende Arbeitgeberverband der Klein- und Mittelbetriebe (KMU) in der MEM-Branche (Maschinen-, Elektro- und Metallbranche). Der Verband Swissmechanic umfasst 14 selbstständige Sektionen und eine nationale Organisation (Swissmechanic Schweiz). Die Fachorganisation Forum Blech ist als überregionale Organisation, die Industrievereinigung GIM-CH aus der Romandie als Partnerorganisation Swissmechanic Schweiz angeschlossen und in den relevanten Verbandsorganen vertreten. Insgesamt vertritt Swissmechanic rund 1'400 Mitglieder mit rund 70'000 Mitarbeitenden, davon etwa 6000 Auszubildende. Die angeschlossenen Betriebe generieren ein jährliches Umsatzvolumen von rund 15 Milliarden Schweizer Franken.

Ausgangslage

Am 27. November 2019 hat der Verein Klimaschutz Schweiz die überparteiliche Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht. Die Initiative verlangt, dass die Schweiz ab 2050 nicht mehr Treibhausgase ausstossen soll, als natürliche

und technische Speicher aufnehmen können. Auch sollen ab diesem Zeitpunkt in der Schweiz grundsätzlich keine fossilen Brenn- und Treibstoffe mehr in Verkehr gebracht werden dürfen. Ausnahmen sind möglich bei Anwendungen, für die es keine technischen Alternativen gibt. Bedingung ist die Neutralisation durch sichere Treibhausgassenken im Inland.

Der Bundesrat hat am 3. April 2020 beschlossen, der Volksinitiative einen direkten Gegenvorschlag gegenüberzustellen (neuer Artikel 74a BV). Mit der Verankerung des Netto-Null-Ziels in der Bundesverfassung soll Planungs- und Investitionssicherheit für die Wirtschaft und für Privatpersonen geschaffen werden. Im Gegensatz zur Initiative möchte der Bundesrat jedoch kein explizites Verbot fossiler Energieträger in der Verfassung verankern.

Standpunkt von Swissmechanic

Eine nachhaltige Klimapolitik, aber auch die sichere Energieversorgung und der Anschluss an die Technologien der Zukunft sind zentral für unsere Gesellschaft, unsere Wirtschaft und unsere Branche. Vor diesem Hintergrund unterstützt Swissmechanic Schweiz grundsätzlich den bundesrätlichen Gegenvorschlag zur Gletscher-Initiative und begrüsst folgende Punkte:

- Das deklarierte Ziel, bis 2050 über alle Treibhausgasemissionen eine ausgeglichene Klimabilanz anzustreben (Netto-Null), soll erreicht werden, *ohne* grundsätzliche Verbote auszusprechen. Bei der Verminderung des Verbrauchs fossiler Brenn- und Treibstoffe sind nicht nur die technischen Möglichkeiten zu berücksichtigen, sondern auch die wirtschaftliche Tragbarkeit und nationale Sicherheit. So kann beispielsweise für Schutz- und Rettungseinsätze von Armee, Polizei oder Rettungsdiensten bei Bedarf auf fossile Treibstoffe zurückgegriffen werden.
- Die in der Schweiz anfallenden Treibhausgasemissionen können sowohl im In- als auch im Ausland ausgeglichen werden. Dies im Gegensatz zur Initiative, welche eine Neutralisierung durch inländische Treibhausgassenken vorschreibt.
- Die besondere Situation in den Berg- und Randgebieten ist angemessen zu berücksichtigen.

Trotz dieser grundsätzlichen Zustimmung weist Swissmechanic dezidiert auf folgende Punkte hin:

- Es stellt sich die Frage, ob das Netto-Null-Ziel 2050 tatsächlich in der Bundesverfassung verankert werden soll.
- Weiter ist bislang unklar, wie der Begriff «wirtschaftliche Tragbarkeit» im Zusammenhang mit fossilen und erneuerbaren Energien definiert ist.
- Mit Blick auf die Ausführungsgesetzgebung zu Art. 74a BV sowie die kantonalen Energiegesetze ist jegliche Form von Verboten von Energieformen, Technologien, Produktionsmethoden und dergleichen entschieden abzulehnen. Hingegen sind anreizorientierte Instrumente und Massnahmen des Klima- und Umweltschutzes zu unterstützen sowie Förderprogramme und -projekte für Forschung, Innovation und Technologieansiedelung zu lancieren. Sowohl in der Forschung wie auch in der umsetzenden Wirtschaft muss der Wettbewerb spielen können und die unternehmerischen Freiheiten erhalten bleiben.

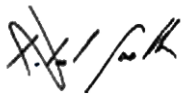
Abschliessende Bemerkungen

Der Werkplatz Schweiz im Generellen und die MEM-Branche im Speziellen sind auf eine Energiepolitik angewiesen, die eine stabile Versorgungssicherheit gewährleistet. Eine sichere Energieversorgung ist eine entscheidende Wettbewerbsdeterminante und ein Standortvorteil der Schweiz.

Swissmechanic setzt sich für betriebswirtschaftlich vertretbare Massnahmen zur Energieeinsparung und für die Förderung einer nachhaltigen Energieeffizienz ein. Swissmechanic ruft alle Beteiligten zu einem möglichst hohen Mass an Selbstverantwortung für den optimalen Ressourceneinsatz auf und unterstützt eine anreizorientierte und innovationsfreundliche Energie- und Umweltpolitik, spricht sich aber gegen jegliche Art von Verboten von Energieformen, Technologien, Produktionsmethoden und dergleichen aus. Die Schweiz muss den Klimawandel mithilfe von technologischem Fortschritt und entsprechenden Innovationsbestrebungen der Wirtschaft meistern können.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Bemerkungen und Anliegen angemessen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Roland Goethe
Präsident



Dr. Jürg Marti
Direktor

Elektronisch verschickt an:
Raphael.bucher@bafu.admin.ch

Zürich, 1. Dezember 2020

Vernehmlassungsantwort zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» und zum direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik).

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrter Herr Bucher

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu diesem Verfassungsprojekt im Bereich Klimaschutz Stellung nehmen zu können.

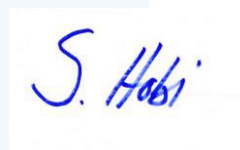
Wie wir unten darlegen, verlangt die Klimakrise nach raschen und entschiedenen Schritten zur Dekarbonisierung unseres Wirtschaftssystems und Vermeidung von weiteren Treibhausgasemissionen. Der Initiativtext könnte mit wenigen Ergänzungen einen Beitrag hierzu leisten. Allerdings favorisieren wir einen indirekten Gegenvorschlag respektive parallele Schritte auf Ebene Verordnung und Gesetz. Namentlich braucht es folgende Anpassungen:

- Die CO₂-Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brenn- und Treibstoffe **sind in der Schweiz bis 2030 auf Netto-Null** zu senken.
- Die CO₂-Emissionsvorschriften sind **bis 2025 auf 0g CO₂ / km** zu verschärfen. **Ab 2030 dürfen keine Fahrzeuge mit fossilem Antrieb** mehr im Betrieb sein.
- Die Einnahmen der Bussen der Autoimporteure im Zusammenhang mit den CO₂-Emissionsvorschriften müssen neu in den Klimafonds fliessen und nicht mehr in den Nationalstrassen- und Agglomerationsfonds.
- Ab 2030 sind Flüge ab der Schweiz mit Zieldestinationen **unter 1'500 km Distanz nicht mehr zulässig**.
- Das Flugverkehrsaufkommen ab der Schweiz darf **ab 2030 maximal 10 Prozent** des Aufkommens von 2019 aufweisen.
- Die Flugticketabgabe ist so weit zu erhöhen, dass die **verursachten Klimafolgeschäden abgedeckt** werden und sie ist emissionsabhängig auszugestalten.
- Für den Ausbau des internationalen Bahnverkehrs sind **10% der Mittel aus dem Klimafonds** bereitzustellen. Der Rest wird an die Bevölkerung zurückverteilt.

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Verwässerungen auf Stufe Verfassung lehnen wir entschieden ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und entsprechenden Überarbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse



Silas Hobi, Geschäftsleiter umverkehrR

Vernehmlassungsantwort zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» und zum direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik).

Präferenz für indirekten Gegenvorschlag

Seit der Text für die Gletscher-Initiative entworfen wurde, haben sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse dahingehend weiter verdichtet, dass die Klimakrise noch rascher voranschreitet. Parallel dazu hat sich auch der politische Kontext stark verändert: Viele Länder haben sich Netto-Null-Ziele gesetzt und dies auch vor 2050, eine weltweite Klimabewegung hat sich gebildet und damit den überfälligen Klimaschutz zuoberst auf die politische Agenda gesetzt, und die Wahlen 2019 in der Schweiz haben klar signalisiert, dass die Bevölkerung hohe Erwartungen ans Parlament und Bundesrat hat, wenn es um Klimaschutz geht.

Die nun abgeschlossene Totalrevision des CO₂-Gesetzes hat zwar erfreuliche Weiterentwicklungen gegenüber der bundesrätlichen Version von 2016 erfahren, aber die jährliche Absenkrate der Treibhausgasemissionen bleibt mindestens um den Faktor 2 zu tief. Damit sind weder die Ziele der vorliegenden Gletscher-Initiative noch das bundesrätliche Ziel von netto-null bis 2050 erreichbar. Um rechtzeitig auf den nötigen Absenkpfad einzuschwenken, brauchen wir bis spätestens 2025 gesetzliche Anpassungen. Offensichtlichste Regulierungslücken bestehen im Bereich Strassen- und Luftverkehr, Finanzplatz, Landwirtschaft, Prozessemissionen der Industrie, konsequente Anreize für Netto-Null-Emissions-Lösungen und internationaler Klimaschutz. Dabei soll die Schweiz ihre globale Verantwortung wahrnehmen und ihren angemessenen Anteil zur internationalen Klimafinanzierung leisten, ohne dabei die Rahmenkredite der Entwicklungszusammenarbeit weiter zu belasten.

Wir fordern deshalb den Bundesrat auf in einem indirekten Gegenvorschlag Anpassungen zu den jeweils relevanten Erlassen vorzulegen. Allenfalls fehlende Verfassungsgrundlagen sollen parallel dazu, respektive gleichzeitig dem Stimmvolk vorgelegt werden. Es ist dabei zu beachten, dass diese Vorlagen mit dem Ziel einer Klimawende auf so wenigen Instrumenten wie nötig basieren und bestehende, wenig wirksame Instrumente ablösen sollen. Die schweizerische Klimapolitik soll erklär- und umsetzbar bleiben und der Klimagerechtigkeit im zeitlichen, sozio-ökonomischen als auch globalen Sinne besondere Bedeutung zumessen. In der Erarbeitung könnten innovative, kooperative Ansätze genutzt werden, um die parlamentarische Phase zu beschleunigen.

Stellungnahme zum direkten Gegenvorschlag des Bundesrates

Wir nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass der Bundesrat die Grundanliegen der Gletscher-Initiative teilt und insgesamt nur wenige Änderungen vorschlägt.

Wir sind jedoch mit den Änderungen nicht einverstanden, denn:

- Eine Dekarbonisierung bedingt einen weitestgehenden Ausstieg aus den fossilen Energien. Dies schreibt der Bundesrat auch in seinen Erläuterungen (Ziffer 4.2 und 5.1). Ein reines Minderungsgebot reicht nicht.
- So weitgehende Ausnahmen bereits auf Verfassungsstufe vorzusehen, lässt am Willen des Verfassungsartikels zweifeln. Ausnahmen müssten auf Gesetzesstufe festgelegt werden, um der jeweiligen tatsächlichen Ausgangslage gerecht zu werden.
- Der erläuternde Bericht (Seite 19) lässt keinen Zweifel darüber, dass der Bundesrat nicht beabsichtigt, die Emissionen linear auf Netto-Null abzusenken, sondern weiterhin auf Offsets anstatt nur (inländische) Treibhausgas-Senken setzt. Der Begriff der Senken im Originaltext wird so uminterpretiert, dass der Verfassungsartikel lediglich den Status quo bestätigt. Wir sind zwar auch der Meinung, dass die Schweiz Emissionsreduktionen im Ausland mitinitiiert und -finanzieren soll. Diese Reduktionen dürfen jedoch nicht an den schweizerischen Dekarbonisierungspfad angerechnet werden. Diese Fehlinterpretation des Textes (des Gegenvorschlages), die der Bundesrat in seinem erläuternden Bericht vornimmt, lehnen wir als zentraler Punkt entschieden ab.

Fazit: In der gegenwärtigen Form – und in Kombination mit der Interpretation im erläuternden Bericht, dass Auslandkompensationen mit der Netto-Null-Politik vereinbar sein soll – lehnen wir den direkten Gegenvorschlag ab. Anstelle eines direkten Gegenvorschlags ist ein indirekter Gegenvorschlag zu unterbreiten.

Antrag für allfälligen direkten Gegenvorschlag

Falls sich der Bundesrat nicht bereit erklärt, einen indirekten Gegenvorschlag zu erarbeiten, so bitten wir den direkten Gegenvorschlag wie folgt zu formulieren:

«Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 74a Klimapolitik

1 Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Inland und im internationalen Verhältnis für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.

2 Soweit in der Schweiz weiterhin vom Menschen verursachte Treibhausgasemissionen anfallen, muss deren Wirkung auf das Klima spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgassenken dauerhaft ausgeglichen werden.

3 Ab 2030 werden in der Schweiz keine fossilen Brenn- und Treibstoffe mehr in Verkehr gebracht. Ausnahmen sind zulässig für technisch nicht substituierbare Anwendungen, soweit sichere Treibhausgassenken im Inland die dadurch verursachte Wirkung auf das Klima dauerhaft ausgleichen.

3bis (neu) Importe von Produkten und Dienstleistungen sowie Investitionen und Finanzdienstleistungen im Inland und ins Ausland erfüllen Absatz 1-3 sinngemäss.

4 Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.

4bis (neu) Verursachergerechte Finanzierungsabgaben sind in sämtlichen klimarelevanten Sektoren zulässig, sofern diese zur Finanzierung der Begrenzung von Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung dienen.

Art. 197 Ziff. 12

Übergangsbestimmungen zu Art. 74a (Klimapolitik)

1 Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände.

2 Das Gesetz legt den Absenkpfad für den Verbrauch fossiler Energien bis 2030 und die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt Zwischenziele, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpfades erforderlichen Instrumente.»

Begründungen:

Die Anpassung in Art 74a, Absatz 2 und den Übergangsbestimmungen soll den aktuellen Erkenntnissen der Klimawissenschaften und dem Umstand gerecht werden, dass fossile Energieträger schon heute in fast allen Anwendungen vermieden oder substituiert werden können. Eine Übergangsfrist bis 2040 ist deshalb ausreichend und ermöglicht der Schweiz auch international kompetitive Rahmenbedingungen zu bieten, wenn es darum geht, die Zukunftsmärkte zu bedienen. An der Formulierung zum Total der Treibhausgasemissionen (Abs.2) wird dagegen nichts geändert, womit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass es heute z.B. in der Landwirtschaft noch keine netto-null-Anbaumethoden gibt. Der neue Absatz 3bis in Art 74a adressiert explizit die beiden grössten Klimaschutzhebel der Schweiz, welche im eingereichten Verfassungsartikel so fehlen. Die grauen Treibhausgasemissionen in importierten Gütern übersteigen schon heute die im Inland ausgestossenen Emissionen. Nur wenn diese im Gleichschritt reduziert werden, kann die Schweiz somit einen angemessenen Beitrag leisten. Die resultierenden Emissionen von Direktinvestitionen und die Emissionen, welche der Finanzplatz mitsteuert, erreichen ein Mehrfaches der Inlandemissionen. Dies sind somit die offensichtlichsten Hebel der Schweiz, um global einen relevanten Beitrag gegen die Erderhitzung und Klimakrise zu leisten.

Der neue Absatz 4bis in Art 74a stellt sicher, dass einerseits die verfassungsmässige Grundlage zur Finanzierung von Massnahmen sowohl gegen die Verschärfung als auch die schädlichen Auswirkungen der Klimaveränderung geschaffen wird. Dies auch als Antwort auf die bisherige Interpretation des Bundesamtes für Justiz, wonach Lenkungsabgaben nicht auch für Klima-Anpassungsmassnahmen verwendet werden dürfen. Andererseits soll auch die verfassungsmässige Grundlage geschaffen werden, damit z.B. bisherige flat-rates (z.B. Strassenverkehrsabgaben) in Zukunft ebenfalls nach dem Verursacherprinzip erhoben werden können. Falls es nötig ist, hierzu Art. 82, Abs.3 zu streichen, soll der Bundesrat dies ebenfalls beantragen.

Per E-Mail an raphael.bucher@bafu.admin.ch

St.Gallen, 1. Dezember 2020

Direkter Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)»; Vernehmlassungsantwort der Umweltfreisinnigen St.Gallen

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eröffnete am 2. September 2020 die Vernehmlassung zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)». Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dieser wichtigen Vorlage im Bereich Klimaschutz Stellung nehmen zu können. Wir nehmen gerne zur Kenntnis, dass der Bundesrat die Grundanliegen der Gletscher-Initiative teilt. Allerdings sind wir mit den Änderungen, welche der Bundesrat vorschlägt, nicht einverstanden.

Die Ziele der Gletscher-Initiative decken sich mit dem Pariser Klimaabkommen, welches die Schweiz 2015 unterzeichnet hat. Die Umweltfreisinnigen St. Gallen unterstützen die Gletscher-Initiative in ihrem Wortlaut und sind mit abgeschwächten Formulierungen im direkten Gegenvorschlag des Bundesrates nicht einverstanden. CO₂ soll nicht im Ausland, sondern in der Schweiz kompensiert werden. Ein konsequentes Verbot für den Einsatz fossiler Energieträger, das nur für wirklich notwendige Anwendungsfälle gelockert wird, erscheint uns zwingend notwendig. Die Initiative deckt sich mit den Vorstellungen einer «enkeltauglichen» Energie- und Klimapolitik, wie wir von den Umweltfreisinnigen sie unterstützen. Nur mit einer konsequenten Umsetzung der Ziele der Initiative wird dem Klimaschutz die notwendige Bedeutung gegeben. Die Umweltfreisinnigen sind überzeugt, dass die strenge Umsetzung der Initiative wichtige technologische und wirtschaftlich machbare Innovationen fördern wird. So ergeben sich enorme volkswirtschaftliche Chancen für den Forschungs- und Wirtschaftsstandort Schweiz.

Der vom Bundesrat vorgelegte direkte Gegenentwurf verwässert die Initiative zu stark und bietet nicht den notwendigen Rahmen, das aus unserer Sicht enorm wichtige 1.5-Grad-Ziel zu erreichen. Mit dem Gegenentwurf des Bundesrates wird im Gegensatz zur Initiative die zukünftige Verwendung von fossilen Brenn- und Treibstoffen nach 2050 zu wenig klar eingeschränkt.

Wir hoffen fest, dass der Bundesrat auf den nicht genügend wirksamen Gegenentwurf verzichten wird und reichen hiermit auch keine Änderungsvorschläge zum Gegenentwurf ein. Sollte der Bundesrat an seinem Gegenentwurf festhalten, so bitten wir ihn, die Argumente des Initiativkomitees vollständig zu berücksichtigen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

R. Lüchinger

Raphael Lüchinger, Präsident

Direction
Route de Berne 113
CH-1010 Lausanne

Par e-mail
Monsieur Bucher

Professeur Jacques Cornuz
Directeur général

Tél: +41 21 314 47 32 Secr.
Fax: +41 21 314 60 99

Jacques.Cornuz@unisanté.ch
www.unisanté.ch

Réf. : JCO/lmo

Lausanne, le 1er décembre 2020

Initiative fédérale pour les glaciers

Cher M. Bucher,

Comme vous le savez, la santé des Suisses et des Suissesses est notamment déterminée par l'environnement et les conditions climatiques. Il est donc du devoir des professionnel-le-s de la santé et des institutions sanitaires de promouvoir des politiques publiques fortes en matière de protection du climat.

Unisanté (Centre universitaire de médecine générale et santé publique) a ainsi décidé, dans le cadre de son plan stratégique 2020-2024, de soutenir l'initiative pour les glaciers qui vise à inscrire dans la Constitution suisse l'objectif de neutralité climatique au plus tard à 2050. En effet, nous pensons que cette initiative est un pas essentiel en faveur de la protection du climat et de la lutte contre ses conséquences sur la santé des individus et populations.

A cet effet, nous vous faisons parvenir en annexe notre argumentaire en faveur du texte de l'initiative.

Nous vous remercions de votre attention et vous adressons, Cher Monsieur Bucher, nos meilleures salutations.

Pour le groupe de travail d'Unisanté :

Prof. Murielle Bochud, Prof. Patrick Bodenmann, Prof. Véronique Boillet, Prof. Jacques Cornuz, Prof. Valérie d'Acremont, Dr. Julien Dupraz, Prof. Blaise Genton, Prof. René Knüsel, Dr. Kevin Morisod, Prof. Nicolas Senn, Dr. Philippe Staeger, Prof. David Vernez, Dr. Reto Wiesli



Jacques Cornuz
Directeur général



Kevin Morisod
Chef de projet

Annexe : mentionnée

Argumentaire d'Unisanté en faveur de l'initiative pour les glaciers (version courte)

“Le changement climatique est l'un des grands problèmes de notre époque. C'est également l'une des menaces sanitaires les plus urgentes au monde.”

Dr. Tedros Adhanom Ghebreyesus (directeur général de l'Organisation mondiale de la santé)

Face au changement climatique et ses conséquences sur la santé des individus et populations, Unisanté (Centre universitaire de médecine générale et santé publique) a décidé d'apporter son soutien à l'initiative pour les glaciers (<https://gletscher-initiative.ch/fr/>) et vous présente ses 5 arguments en faveur de cette initiative dont l'objectif est d'inscrire dans la Constitution la neutralité carbone de la Suisse en 2050:

1. **Le réchauffement climatique et ses conséquences sanitaires représentent l'un des défis majeurs du 21ème siècle.** En effet, le réchauffement climatique est directement associé à la combustion d'énergie fossile qui, en plus de libérer plus de 33 milliards de tonnes de CO₂ annuellement dans l'atmosphère, pollue massivement l'air que nous respirons. L'Organisation mondiale de la santé (OMS) estime à 7 millions le nombre de morts prématurées dans le monde dues à la pollution de l'air chaque année, et plus de 3000 en Suisse. De plus, l'OMS prévoit que le réchauffement climatique entraînera une surmortalité d'au moins 250'000 personnes par an dans le monde à partir de 2030, en raison d'une augmentation de la malnutrition, des cas de malaria, des diarrhées et du stress thermique lié aux canicules. En 2015, la canicule a été associée à une surmortalité importante en Suisse (800 victimes, soit une surmortalité de 5,4% par rapport à la mortalité estivale moyenne), touchant particulièrement les personnes âgées ou vulnérables. Le réchauffement climatique a aussi pour conséquence un début plus précoce de la saison des pollens de graminées, principaux facteurs des allergies respiratoires. Il est également responsable d'une dissémination plus grande des tiques vectrices de la borréliose de Lyme et de la méningo-encéphalite en Suisse, ainsi que de l'émergence de nouvelles maladies vectorielles transmises par les moustiques telles que la dengue, le paludisme (malaria) ou le chikungunya.
2. **Se préoccuper du réchauffement climatique permet de lutter contre les maladies chroniques.** Les politiques climatiques ont pour but de réduire les émissions de gaz à effet de serre dans les secteurs émetteurs que sont principalement le transport, le logement (chauffage), l'industrie et l'agriculture. En synergie avec des politiques de santé publique, elles auront pour conséquence de promouvoir la mobilité active et ainsi lutter contre la sédentarité et améliorer la qualité de l'air, d'encourager une production agricole durable, saine et de proximité et de lutter contre les industries néfastes à l'environnement et à la santé (industries fossile, alimentaire et du tabac notamment). Ainsi, en agissant sur les facteurs de risque des maladies chroniques (cardio-vasculaires et respiratoires, oncologiques, neurodégénératives), en particulier dans les domaines de l'alimentation et des habitudes de consommation (réduction de la consommation d'aliments ultra-transformés, de protéines d'origine animale et de tabac), de la mobilité et de l'environnement, ces synergies entre politiques sanitaires et climatiques, aussi appelées co-bénéfices santé-environnement, sont une opportunité pour l'avenir de nos sociétés et la santé des populations. Professionnel·le·s de la santé et institutions sanitaires peuvent et devront toujours plus à l'avenir promouvoir de telles synergies, au travers de leur pratique clinique ou de mesures structurelles.

3. **Le réchauffement climatique renforce les iniquités de santé.** Il fait en effet porter l'essentiel du fardeau sanitaire sur les pays les moins émetteurs de gaz à effet de serre et les moins résilients pour en supporter les conséquences. De même, les populations socio-économiquement défavorisées des pays à haut revenu sont les premières à subir les conséquences du réchauffement climatique. En tant que catalyseur des iniquités, le réchauffement climatique empêche d'atteindre l'objectif des Nations Unies d'accès universel à la santé. Il est donc du devoir des institutions de santé de soutenir et promouvoir les politiques publiques visant à limiter au maximum les iniquités de santé induites par le réchauffement climatique.
4. **Le système sanitaire suisse est responsable à lui seul de 6 à 10% des émissions de gaz à effet de serre du pays.** Très onéreux et axé sur des soins aigus consommant beaucoup de ressources, notre système de santé n'est pas durable. Un renforcement de la place de la santé publique, de la prévention et de la promotion de la santé, ainsi qu'une nouvelle vision des soins pour un système centré non plus sur la maladie, mais bien sur la santé de l'individu dans son environnement devront progressivement se substituer au modèle actuel de (sur)prestations de soins décontextualisés. Ceci permettrait à la fois de renforcer l'efficacité du système sanitaire, tout en réduisant son empreinte climatique.
5. **Seule l'initiative permet de garantir le respect des Accords de Paris par la Suisse.** Contrairement au contre-projet du Conseil fédéral, elle propose d'interdire toute émission de combustible fossile à partir de 2050, sans condition. Or, l'urgence sanitaire du réchauffement climatique exige des mesures fortes pour tenter de maintenir le réchauffement climatique à moins de 2 degrés. En effet, selon le dernier rapport de la convention des Nations Unies sur le changement climatique, la Suisse ne parvient toujours pas à respecter ses engagements climatiques internationaux pris lors de la ratification du protocole de Kyoto. Par conséquent, il est fondamental de soutenir une exigence contraignante de neutralité carbone à 2050, pour se donner les moyens d'atteindre les objectifs scientifiquement établis et éviter une catastrophe sanitaire sans précédent.

Pour toutes ses raisons, Unisanté vous invite à soutenir l'initiative « pour la protection des glaciers » et s'engage auprès du comité de campagne, afin de mobiliser les institutions sanitaires et professionnel-le-s de la santé.

« En investissant autant dans les énergies fossiles, non seulement nous réchauffons la planète mais nous détruisons aussi la biodiversité, favorisant ainsi l'émergence de pandémies telle que celle du COVID-19 », Valérie D'Acremont, Professeure d'inféctiologie, cheffe du secteur santé numérique et globale, Unisanté

« Pour répondre, limiter et prévenir les impacts des changements climatiques, il faut avoir une vision globale (et multidisciplinaire) car la santé humaine est très dépendante de son environnement: température, présence de polluants dans l'air et l'eau, alimentation, urbanisation, connexion avec la nature, etc. », Aurélie Berthet, toxicologue, Unisanté

« Prendre soins des glaciers et de l'environnement, c'est la meilleure façon de garantir sa propre santé et celle des générations futures ! », **Nicolas Senn**, Professeur de médecine générale et chef du département médecine de famille, Unisanté

« Même si la Suisse est petite, ses émissions de carbone totales dépassent largement celles de certains grands pays. Comme professionnel·le·s de santé, nous avons la responsabilité de protéger les populations d'ici et d'ailleurs, notamment les plus défavorisées qui paient toujours le tribut le plus lourd. L'initiative des glaciers est un pas important dans la lutte contre le réchauffement climatique, et vers un monde viable pour les générations futures. », **Blaise Genton**, Professeur de médecine tropicale, co-chef du département formation, recherche et innovation, Unisanté

« Le réchauffement climatique est une crise majeure qui a eu, qui a et qui aura un impact démultiplié sur les communautés et personnes les plus marginalisées et précarisées de la société. », **Patrick Bodenmann**, Professeur de médecine interne, chef du département vulnérabilités et médecine sociale- Unisanté, titulaire de la chaire de médecine des populations vulnérables-Unil

« Nos glaciers, c'est la « pointe de l'iceberg » d'un problème plus vaste... et qui nous touche tous. », **David Vernez**, Professeur de santé au travail, chef du département Santé Travail – Environnement, Unisanté

« Comme jeune médecin, il m'importe que des mesures claires et ambitieuses soient prises pour faire face au changement climatique et à ses conséquences sur la santé, aussi bien pour mes patient·e·s, mes proches, que pour la population en général. », **Julien Dupraz**, médecin assistant, Unisanté

« Je soutiens l'initiative pour les glaciers car l'engagement citoyen et la mobilisation des professionnel·le·s de la santé en faveur de la protection du climat seront indispensables pour amener la Suisse vers plus d'équité et de justice climatique. », **Kevin Morisod**, médecin assistant de recherche, Unisanté

Bibliographie

Pour établir cet argumentaire, Unisanté s'est basé notamment sur la littérature suivante:

1. **Rapport du GIEC 2018** (IPCC, 2018: Global Warming of 1.5°C. An IPCC Special Report on the impacts of global warming of 1.5°C above pre-industrial levels and related global greenhouse gas emission pathways, in the context of strengthening the global response to the threat of climate change, sustainable development, and efforts to eradicate poverty [Masson-Delmotte, V., P. Zhai, H.-O. Pörtner, D. Roberts, J. Skea, P.R. Shukla, A. Pirani, W. Moufouma-Okia, C. Péan, R. Pidcock, S. Connors, J.B.R. Matthews, Y. Chen, X. Zhou, M.I. Gomis, E. Lonnoy, T. Maycock, M. Tignor, and T. Waterfield (eds.)]. In Press.)
2. **Rapport de l'Office fédéral de l'environnement (OFEV) 2020** (Changements climatiques en Suisse) Ag C. Changements climatiques en Suisse. 2020;109.

3. **Lancet Countdown on health and climate change** (Watts N, Amann M, Arnell N, Ayeb-Karlsson S, Belesova K, Boykoff M, et al. The 2019 report of The Lancet Countdown on health and climate change: ensuring that the health of a child born today is not defined by a changing climate. The Lancet. nov 2019;394(10211):1836-78.)
4. **The Lancet Commission on pollution and health** (Landrigan PJ, Fuller R, Acosta NJR, Adeyi O, Arnold R, Basu N (Nil), et al. The Lancet Commission on pollution and health. The Lancet. févr 2018;391(10119):462-512)
5. **The EAT-Lancet Commission** (Willett W, Rockström J, Loken B, Springmann M, Lang T, Vermeulen S, et al. Food in the Anthropocene: the EAT–Lancet Commission on healthy diets from sustainable food systems. The Lancet. févr 2019;393(10170):447-92).
6. **Planetary boundaries: Guiding human development on a changing planet** (Steffen W, Richardson K, Rockstrom J, Cornell SE, Fetzer I, Bennett EM, et al. Planetary boundaries: Guiding human development on a changing planet. Science. 13 févr 2015;347(6223):1259855-1259855.)
7. **Cobénéfices santé-environnement: concepts et recommandations pour la pratique clinique** (Holguera JG. Cobénéfices santé-environnement: concepts et recommandations pour la pratique clinique. Rev MÉDICALE SUISSE. 2020;8)
8. **Green Prescriptions and Their Co-Benefits** (Robinson J, Breed M. Green Prescriptions and Their Co-Benefits: Integrative Strategies for Public and Environmental Health. Challenges. 17 janv 2019;10(1):9.)
9. **Declaration calling for family doctors of the world to act on planetary health** (WONCA Working Party on the Environment, t. P. H. A., and the Clinicians for Planetary Health Working Group. (2019). "Declaration calling for clinicians of the world to act on planetary health." from <https://files.visura.co/users/12837/9c0af30afdb8667feb2542f973bb47e6.pdf>.)
10. **United Nations Framework Convention of Climate Change fourth biennial report** (UNFCCC. Secretariat. Compilation and synthesis of fourth biennial reports of Parties included in Annex I to the Convention. Report by the secretariat. Executive summary. FCCC/SBI/2020/INF.10, 12.11.2020)

Stellungnahme der Vereinigung Bündner Umweltorganisationen (VBU)

Vernehmlassungsantwort zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» und zum direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik).

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrter Herr Bucher

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu diesem Verfassungsprojekt im Bereich Klimaschutz Stellung nehmen zu können.

Wie wir unten darlegen, verlangt die Klimakrise nach raschen und entschiedenen Schritten zur Dekarbonisierung unseres Wirtschaftssystems und Vermeidung von weiteren Treibhausgasemissionen. Der Initiativtext könnte mit wenigen Ergänzungen einen Beitrag hierzu leisten. Allerdings favorisieren wir einen indirekten Gegenvorschlag respektive parallele Schritte auf Ebene Verordnung und Gesetz. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Verwässerungen auf Stufe Verfassung lehnen wir entschieden ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und entsprechenden Überarbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse



Stefan Grass, Sekretär

vbu Vereinigung Bündner Umweltorganisationen

Calandastrasse 60, 7000 Chur

081 250 67 22

vbu@umwelt-graubuenden.ch

www.umwelt-graubuenden.ch

Eingereicht am 19.10.2020 an raphael.bucher@bafu.admin.ch als PDF und Word.

Vernehmlassungsantwort zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» und zum direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik).

Präferenz für indirekten Gegenvorschlag

Seit der Text für die Gletscher-Initiative entworfen wurde, haben sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse dahingehend weiter verdichtet, dass die Klimakrise noch rascher voranschreitet. Parallel dazu hat sich auch der politische Kontext stark verändert: Viele Länder haben sich netto-null-Ziele gesetzt und dies auch vor 2050, eine weltweite Klimabewegung hat sich gebildet und damit den überfälligen Klimaschutz zuoberst auf die politische Agenda gesetzt, und die Wahlen 2019 in der Schweiz haben klar signalisiert, dass die Bevölkerung hohe Erwartungen ans Parlament und Bundesrat hat, wenn es um Klimaschutz geht.

Die nun abgeschlossene Totalrevision des CO₂-Gesetzes hat zwar erfreuliche Weiterentwicklungen gegenüber der bundesrätlichen Version von 2016 erfahren, aber die jährliche Absenkrate der Treibhausgasemissionen bleibt mindestens um den Faktor 2 zu tief. Damit sind weder die Ziele der vorliegenden Gletscher-Initiative noch das bundesrätliche Ziel von netto-null bis 2050 erreichbar.

Um rechtzeitig auf den nötigen Absenkpfad einzuschwenken, brauchen wir bis spätestens 2025 gesetzliche Anpassungen. Offensichtlichste Regulierungslücken bestehen im Bereich Strassen- und Luftverkehr, Finanzplatz, Landwirtschaft, Prozessemissionen der Industrie, konsequente Anreize für Netto-Null-Emissions-Lösungen und internationaler Klimaschutz. Dabei soll die Schweiz ihre globale Verantwortung wahrnehmen und ihren angemessenen Anteil zur internationalen Klimafinanzierung leisten, ohne dabei die Rahmenkredite der Entwicklungszusammenarbeit weiter zu belasten.

Wir fordern deshalb den Bundesrat auf in einem indirekten Gegenvorschlag Anpassungen zu den jeweils relevanten Erlassen vorzulegen. Allenfalls fehlende Verfassungsgrundlagen sollen parallel dazu, respektive gleichzeitig dem Stimmvolk vorgelegt werden. Es ist dabei zu beachten, dass diese Vorlagen mit dem Ziel einer Klimawende auf so wenigen Instrumenten wie nötig basieren und bestehende, wenig wirksame Instrumente ablösen sollen. Die schweizerische Klimapolitik soll erklär- und umsetzbar bleiben und der Klimagerechtigkeit im zeitlichen, sozio-ökonomischen als auch globalen Sinne besondere Bedeutung zumessen. In der Erarbeitung könnten innovative, kooperative Ansätze genutzt werden, um die parlamentarische Phase zu beschleunigen.

Stellungnahme zum direkten Gegenvorschlag des Bundesrates

Wir nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass der Bundesrat die Grundanliegen der Gletscher-Initiative teilt und insgesamt nur wenige Änderungen vorschlägt.

Wir sind jedoch mit den Änderungen nicht einverstanden, denn:

- Eine Dekarbonisierung bedingt einen weitestgehenden Ausstieg aus den fossilen Energien. Dies schreibt der Bundesrat auch in seinen Erläuterungen (Ziffer 4.2 und 5.1). Ein reines Minderungsgebot reicht nicht.
- So weitgehende Ausnahmen bereits auf Verfassungsstufe vorzusehen, lässt am Willen des Verfassungsartikels zweifeln. Ausnahmen müssten auf Gesetzesstufe festgelegt werden, um der jeweiligen tatsächlichen Ausgangslage gerecht zu werden.
- Der erläuternde Bericht (Seite 19) lässt keinen Zweifel darüber, dass der Bundesrat nicht beabsichtigt, die Emissionen linear auf netto-null abzusenken, sondern weiterhin auf Offsets anstatt nur (inländische) Treibhausgas-Senken setzt. Der Begriff der Senken im Originaltext

wird so uminterpretiert, dass der Verfassungsartikel lediglich den Status quo bestätigt. Wir sind zwar auch der Meinung, dass die Schweiz Emissionsreduktionen im Ausland mitinitiiieren und -finanzieren soll. Diese Reduktionen dürfen jedoch nicht an den schweizerischen Dekarbonisierungspfad angerechnet werden. Diese Fehlinterpretation des Textes (des Gegenvorschlages), die der Bundesrat in seinem erläuternden Bericht vornimmt, lehnen wir als zentraler Punkt entschieden ab.

Fazit: In der gegenwärtigen Form – und in Kombination mit der Interpretation im erläuternden Bericht, dass Auslandkompensationen mit der Netto-Null-Politik vereinbar sein soll – lehnen wir den direkten Gegenvorschlag ab. Anstelle eines direkten Gegenvorschlags ist ein indirekter Gegenvorschlag zu unterbreiten.

Antrag für allfälligen direkten Gegenvorschlag

Falls sich der Bundesrat nicht bereit erklärt, einen indirekten Gegenvorschlag zu erarbeiten, so bitten wir den direkten Gegenvorschlag wie folgt zu formulieren:

«Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 74a Klimapolitik

1 Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Inland und im internationalen Verhältnis für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.

2 Soweit in der Schweiz weiterhin vom Menschen verursachte Treibhausgasemissionen anfallen, muss deren Wirkung auf das Klima spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgassenken dauerhaft ausgeglichen werden.

3 Ab 2040 werden in der Schweiz keine fossilen Brenn- und Treibstoffe mehr in Verkehr gebracht. Ausnahmen sind zulässig für technisch nicht substituierbare Anwendungen, soweit sichere Treibhausgassenken im Inland die dadurch verursachte Wirkung auf das Klima dauerhaft ausgleichen.

3bis (neu) Importe von Produkten und Dienstleistungen sowie Investitionen und Finanzdienstleistungen im Inland und ins Ausland erfüllen Absatz 1-3 sinngemäss.

4 Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.

4bis (neu) Verursachergerechte Finanzierungsabgaben sind in sämtlichen klimarelevanten Sektoren zulässig, sofern diese zur Finanzierung der Begrenzung von Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung dienen.

Art. 197 Ziff. 12

Übergangsbestimmungen zu Art. 74a (Klimapolitik)

1 Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände.

2 Das Gesetz legt den Absenkpfad für den Verbrauch fossiler Energien bis 2040 und die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt Zwischenziele, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpfaades erforderlichen Instrumente.»

Begründungen:

Die Anpassung in Art 74a, Absatz 2 und den Übergangsbestimmungen soll den aktuellen Erkenntnissen der Klimawissenschaften und dem Umstand gerecht werden, dass fossile Energieträger schon heute in fast allen Anwendungen vermieden oder substituiert werden können. Eine Übergangsfrist bis 2040 ist deshalb ausreichend und ermöglicht der Schweiz auch international kompetitive Rahmenbedingungen zu bieten, wenn es darum geht, die Zukunftsmärkte zu bedienen. An der Formulierung zum Total der Treibhausgasemissionen (Abs.2) wird dagegen nichts geändert, womit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass es heute z.B. in der Landwirtschaft noch keine netto-null-Anbaumethoden gibt.

Der neue Absatz 3bis in Art 74a adressiert explizit die beiden grössten Klimaschutzhebel der Schweiz, welche im eingereichten Verfassungsartikel so fehlen. Die grauen Treibhausgasemissionen in importierten Gütern übersteigen schon heute die im Inland ausgestossenen Emissionen. Nur wenn diese im Gleichschritt reduziert werden, kann die Schweiz somit einen angemessenen Beitrag leisten. Die resultierenden Emissionen von Direktinvestitionen und die Emissionen, welche der Finanzplatz mitsteuert, erreichen ein Mehrfaches der Inlandemissionen. Dies sind somit die offensichtlichsten Hebel der Schweiz, um global einen relevanten Beitrag gegen die Erderhitzung und Klimakrise zu leisten.

Der neue Absatz 4bis in Art 74a stellt sicher, dass einerseits die verfassungsmässige Grundlage zur Finanzierung von Massnahmen sowohl gegen die Verschärfung als auch die schädlichen Auswirkungen der Klimaveränderung geschaffen wird. Dies auch als Antwort auf die bisherige Interpretation des Bundesamtes für Justiz, wonach Lenkungsabgaben nicht auch für Klima-Anpassungsmassnahmen verwendet werden dürfen. Andererseits soll auch die verfassungsmässige Grundlage geschaffen werden, damit z.B. bisherige flat-rates (z.B. Strassenverkehrsabgaben) in Zukunft ebenfalls nach dem Verursacherprinzip erhoben werden können. Falls es nötig ist, hierzu Art. 82, Abs.3 zu streichen, soll der Bundesrat dies ebenfalls beantragen.

Bundesamt für Umwelt
Papiermühlestrasse 172
3063 Ittingen

Per E-Mail:
raphael.bucher@bafu.admin.ch

Zürich, 2. Dezember 2020

Direkter Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)»; Stellungnahme der Zürcher Handelskammer

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. September 2020 wurden interessierte Kreise dazu eingeladen, sich zum direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» zu äussern. Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt als Wirtschaftsorganisation die Interessen von über 1000 Unternehmen am Wirtschaftsstandort Zürich und setzt sich für eine wettbewerbsgesteuerte Marktwirtschaft mit möglichst günstigen Rahmenbedingungen ein. Dazu gehören auch die Planungssicherheit für Unternehmen sowie die Versorgungssicherheit der Schweiz. Zusätzlich ist für den Wirtschaftsstandort Schweiz die internationale Anbindung an Europa und die Welt ein zentrales Standortkriterium – mit dem Flughafen Zürich als wichtigstem Landesflughafen. Alle diese Standortvorteile sind von der Initiative und dem direkten Gegenentwurf betroffen. Wir nutzen deshalb die Möglichkeit, zu beiden Vorlagen Stellung zu nehmen.

Die Gletscher-Initiative fordert ein Verbot von fossilen Brenn- und Treibstoffen ab dem Jahr 2050. Ein solch absolutes Verbot ist nicht zielführend und gefährdet den Wirtschaftsstandort. **Die ZHK lehnt die Initiative wie nachfolgend begründet ab.**

Der direkte Gegenentwurf zur Initiative nimmt hingegen die wichtigsten Forderungen der Initianten auf, nämlich das «Netto-Null-Ziel» von Treibhausgasemissionen bis 2050, jedoch mit Rücksicht auf die Wirtschaft und Versorgungssicherheit des Landes. **Aus diesem Grund unterstützt die ZHK den direkten Gegenentwurf.**

Ablehnung der wirtschaftsfeindlichen Initiative

Die Initiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» will das aus dem Klimaübereinkommen von Paris vom Dezember 2015 abgeleitete Verminderungsziel von Netto-Null Treibhausgasemissionen für das Jahr 2050 in der Bundesverfassung verankern. Mit dem direkten Gegenentwurf will auch der Bundesrat das Netto-Null-Ziel in der Bundesverfassung festschreiben, weshalb er am 28. August 2019 entschieden hat, dass die Schweiz bis 2050 nicht mehr Treibhausgase ausstossen soll, als natürliche und technische Speicher aufnehmen können. Dieses Klimaziel stellt sicher, dass die Schweiz ihren Beitrag zur Begrenzung der weltweiten Klimaerwärmung auf unter 1,5 Grad leistet. Die Aufnahme des Netto-Null-Ziels in die Verfassung schafft Planungs- und Investitionssicherheit für Wirtschaft und Private und hilft, Investitionen in klimaverträgliche Bahnen zu lenken.

Die Gletscher-Initiative geht einen gefährlichen Schritt weiter. Sie fordert, dass ab 2050 keine fossilen Energieträger (Heizöl, Erdgas, Kohle, Benzin, Diesel, Kerosin) mehr in Verkehr gebracht werden dürfen. Ausnahmen wären nur mehr zulässig für technisch nicht substituierbare Anwendungen, soweit sichere Treibhausgassenken im Inland die dadurch verursachte Wirkung auf das Klima dauerhaft ausgleichen. Aus Sicht der ZHK ist diese Forderung gefährlich für den Wirtschaftsstandort Schweiz. Angesichts der Ungewissheit der technologischen Entwicklungen wäre ein solch drastisches Verbot, welches in 30 Jahren wirksam werden würde, überaus riskant. Ausnahmen nur auf technische Aspekte abzustützen, ist zu eng gefasst. Heute kann nicht beurteilt werden, wie die Welt 2050 aussehen wird und welche technologischen Fortschritte im Energiebereich bis dahin erzielt werden.

Mit der Auflage, dass nicht vermeidbare Emissionen aus fossilen Energien innerhalb der Landesgrenzen neutralisiert werden müssen, wird die Hürde bewusst hoch gesetzt. Diese Regelung wird zu Wettbewerbsnachteilen führen, wenn die damit verbundenen Kosten verursachergerecht getragen werden müssen. Das wäre beispielsweise beim Luftverkehr der Fall, da die verbleibenden Emissionen aus in der Schweiz getanktem aber zu einem überwiegenden Anteil auf internationalen Flügen verbranntem Kerosin gemäss Erläuterungen des Initiativtextes vollständig durch sichere Senken im Inland ausgeglichen werden müssten. Das benachteiligt den Wirtschaftsstandort Schweiz und die Schweizer Luftfahrt unverhältnismässig.

Direkter Gegenentwurf als vernünftige Alternative

Der direkte Gegenentwurf zur Gletscher-Initiative setzt am gleichen Ziel wie diese an: Die Schweiz soll ihre Treibhausgasemissionen bis 2050 auf Netto-Null verringern. Jedoch fordert der Gegenentwurf des Bundesrates zur Erreichung dieses Ziels weniger drastische Massnahmen als die Initianten. Konkret sollen fossile Brenn- und Treibstoffe so weit vermindert werden, als dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar ist. Diese Formulierung unterscheidet sich essentiell vom Initiativtext. Gemäss dem Gegenentwurf werden keine starren Verbote in die Verfassung geschrieben, sondern offengelassen, wie das Netto-Null-Ziel erreicht werden soll. Aus liberaler Sicht ist dieser Ansatz klar zu präferieren.

Zudem ist zu begrüßen, dass der Bundesrat im neuen Verfassungsartikel festhält, dass die nationale Sicherheit nicht negativ beeinträchtigt werden darf. Für Schutz- und Rettungseinsätze von Armee, Polizei oder Rettungsdiensten soll bei Bedarf auf fossile Treibstoffe zurückgegriffen werden können.

Anpassungen beim direkten Gegenentwurf

Zwei Anpassungen sind unseres Erachtens jedoch am direkten Gegenentwurf vorzunehmen. Sie betreffen beide Art. 74a Abs. 4 BV. Einerseits ist für die ZHK unverständlich, weshalb in Absatz 4 explizit Rücksicht auf die Situation der Berg- und Randgebiete gefordert wird. Die Klimapolitik sollte sich unserer Meinung nach sowohl an den Berg- und Randgebieten als auch an urbanen Zentren orientieren. Eine Priorisierung der Peripherie ist aus klimapolitischer Sicht nicht zielführend. Andererseits ist es wichtig, auch auf die wirtschaftsstarken Teile des Landes Rücksicht zu nehmen, da diese einen wesentlichen Anteil an der Senkung der Treibhausgasemissionen leisten müssen.

Antrag: Der Zusatz «berücksichtigt die Situation der Berg- und Randgebiete» in Art. 74a Abs. 4 BV ist wegzulassen.

Ein wesentlicher Punkt fehlt zudem unserer Meinung nach im Text zum Gegenentwurf und zwar die Kosten-Nutzen Perspektive der Bemühungen zur Senkung der Treibhausgasemissionen. Die ZHK setzt sich dabei grundsätzlich gegen starre Vorschriften und Verbote ein, welche der Wirtschaft schaden. Vielmehr plädieren wir dafür, dass die Wirtschaft in die Bemühungen zur Erreichung des Netto-Null-Ziels involviert wird und dafür auf marktwirtschaftliche Instrumente gesetzt wird. Diese zeichnen sich durch eine grosse Effizienz aus und können bei entsprechender Ausgestaltung für Verursachergerechtigkeit sorgen.

Antrag: Art. 74a Abs. 4 BV ist wie folgt anzupassen: «Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und Sozialverträglichkeit ausgerichtet *und berücksichtigt insbesondere marktwirtschaftliche Instrumente sowie Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.*»

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Zürcher Handelskammer

Dr. Regine Sauter
Direktorin

Roman Obrist
Leiter Wirtschaftspolitik

Vernehmlassungsantwort zum vorgeschlagenen Bundesbeschluss über die Klimapolitik als direkter Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)»

In der aktuellen politischen Diskussion zum Thema Klimaschutz ist immer wieder die Rede von Zielen, bis zu einem bestimmten Jahr netto Null Treibhausgasemissionen zu erreichen. Entscheidend für den Klimaschutz-Beitrag der Schweiz ist allerdings nicht, bis in welchem Jahr netto Null Treibhausgasemissionen erreicht werden. Vielmehr ist ausschlaggebend, wie gross die Gesamtmenge an Treibhausgasen ist, die insgesamt noch ausgestossen wird. Dazu fehlt derzeit eine politische Diskussion. Als in der Schweiz im Bereich Klimaschutz tätige Experten/innen möchten wir auf diesen Missstand aufmerksam machen und eine politische Diskussion dazu bewirken. Wir schlagen dementsprechend vor, diese Überlegung im Rahmen der Festlegung der zukünftigen Klimapolitik auf Bundesebene zu berücksichtigen.

Im Übereinkommen von Paris ist das Ziel festgehalten, die Klimaveränderungen möglichst soweit zu begrenzen, dass die mittlere globale Temperaturerhöhung gegenüber der vorindustriellen Zeit innerhalb von 1.5 °C bleibt. Der Weltklimarat hat in seinem Bericht vom Oktober 2018 aufgezeigt, wie hoch global die Gesamtemissionsmenge von CO₂ und anderen langlebigen Treibhausgasen sein darf, um das 1.5 °C Ziel mit einer Wahrscheinlichkeit von zumindest 66% einzuhalten: Das entsprechende Emissionsbudget, das heisst die kumulierte Menge der ab 2018 über alle zukünftigen Jahre noch entstehenden Emissionen, darf dazu nur zehn Mal soviel betragen wie die CO₂-Emissionen des Jahres 2017. Diese zentrale Aussage des IPCC Berichts findet in der aktuellen Diskussion zur Klimapolitik in der Schweiz bisher praktisch keine Beachtung, und insbesondere auch nicht im vorgeschlagenen Bundesbeschluss über die Klimapolitik.

Der Schweizerische Bundesrat und viele andere politischen Akteure haben sich dazu bekannt, das 1.5 °C Ziel zu unterstützen. In diesem Zusammenhang wird oftmals behauptet, dass es ausreichend sei, die Emissionen bis im Jahr 2050 auf netto Null zu reduzieren, um zur Einhaltung dieses Ziels beizutragen. Die entsprechende Behauptung stimmt allerdings so nicht. Was zählt, ist vielmehr die Gesamtmenge an Emissionen, die netto noch entsteht.

Derzeit wird von Bundesrat und Parlament das Ziel vertreten, die CO₂-Emissionen bis im Jahr 2030 um 50 % gegenüber 1990 zu senken und im Jahr 2050 schliesslich netto Null Emissionen zu erreichen. Nimmt man zwischen jetzt und 2030 sowie zwischen 2030 und 2050 jeweils lineare Absenkpfade mit diesen Zielen an, würde die dadurch noch entstehende Gesamtmenge an Treibhausgasen ab 2018 rund das 20-fache der CO₂-Emissionen des Jahres 2017 bedeuten. Die so noch entstehende Menge an Treibhausgasen wäre somit doppelt so hoch wie es das Emissionsbudget erlauben würde, wenn alle Länder der Welt ihre Emissionen gleich rasch senken. Diese Betrachtung zeigt auf, dass die von der Politik in der Schweiz derzeit diskutierten Absenkpfade zur Reduktion der Treibhausgasemissionen unzulänglich sind, um wesentlich zur Erreichung des 1.5 °C Ziels beizutragen.

Zusätzlich ist auch noch zu berücksichtigen, dass die Einwohner/innen der Schweiz im Durchschnitt so reich sind wie in keinem anderen Land der Welt, in der Schweiz überdurchschnittlich viel technisches Know-How vorhanden ist und die Schweiz wie viele andere Industrieländer historisch gesehen pro Kopf viel mehr Treibhausgasemissionen in die Atmosphäre gebracht hat als Entwicklungsländer. Dies spricht dafür, dass die Schweiz ihre Treibhausgasemissionen rascher senkt als die übrigen Länder im Durchschnitt.

Werden zudem zusätzliche Rückkopplungseffekte berücksichtigt, wie sie etwa durch das Auftauen des Permafrosts zu erwarten sind, ist das verbleibende Emissionsbudget zur Einhaltung des 1.5 °C Ziels noch einmal kleiner. Der Handlungsdruck wird damit nochmals grösser.

Dass das 1.5 °C Ziel eingehalten wird, ist von höchster Wichtigkeit. Dies hat der vom Weltklimarat im Oktober 2018 publizierte Bericht klar aufgezeigt. So kann unter anderem mit mittlerer Sicherheit gesagt werden, dass ein Überschreiten der 1.5 °C Grenze ein teilweises Abschmelzen des Antarktis-Eises oder einen irreversiblen Verlust des Grönlandeises auslösen könnte. Damit würde eine Meeresspiegelerhöhung um mehrere Meter ausgelöst. Dies hätte die Überflutung unzähliger Inseln, zahlreicher Städte und ganzer Länder zur Folge und würde damit die Lebensgrundlagen von Hunderten von Millionen Menschen zerstören. Ausserdem droht bei einem Überschreiten der 1.5 °C Grenze mit hoher Wahrscheinlichkeit eine weitere Zunahme von Klimaextremen wie Hitzewellen, Dürreperioden oder Starkniederschlägen, auch in der Schweiz und in Nachbarländern, sowie ein unwiederbringlicher Verlust vieler maritimer und küstennaher Ökosysteme. Dies unterstreicht die ausserordentlich hohe Bedeutung der Einhaltung des 1.5 °C Ziels.

Der Bundesrat selbst schreibt in seinem Vernehmlassungsbericht zum vorgeschlagenen Bundesbeschluss über die Klimapolitik «Entscheidend ist für die Klimawirkung aber nicht das Ausstiegjahr, sondern die kumulierte Menge an Treibhausgasen, die bis dahin noch emittiert wird». Doch der Bundesrat unterlässt es bisher, daraus die notwendigen Konsequenzen zu ziehen.

Die schweizerische Klimapolitik ist widersprüchlich, wenn sie sich einerseits zum 1.5 °C Ziel bekennt, andererseits Absenkpfade beschliesst, die nach wie vor viel zu viele Emissionen zulassen, um zur Einhaltung des 1.5 °C Ziels beizutragen. Die Klimapolitik der Schweiz ist nur glaubhaft, wenn die kumulierte Menge der zukünftig noch ausgestossenen Treibhausgase kompatibel ist mit dem 1.5 °C Ziel.

Für die Festlegung einer ehrlichen Klimapolitik empfehlen wir deshalb, umgehend eine Diskussion dazu aufzunehmen, welches ein angemessenes verbleibendes Emissionsbudget für die Schweiz ist. Es geht um eine Klärung der Frage, welche Menge an langlebigen Treibhausgasemissionen sich die Schweiz insgesamt netto überhaupt noch erlauben will. Anschliessend bedarf es einer politischen Festlegung eines entsprechenden Ziels und eine Sicherstellung der Zielerreichung.

2.12.2020

Guten Tag Herr Bucher

Fristgerecht möchte ich mich melden zur [Vorlage](#) aufgrund Ihres [Berichts](#).

In der [Adressatenliste](#) fehlt die SSES.ch und FFU. Ich bitte Sie künftig bei Klima- & Energiebelangen die beiden Vereinigungen auch drauf zu setzen, besten Dank.

Auch wenn der Gegenentwurf einen grossen Teil der Gletscher-Initiative übernimmt, schwächt der Bundesrat den Text markant ab. Das ist angesichts der Dringlichkeit der Klimakrise unverantwortlich und verstösst gegen das Pariser Übereinkommen von 2015.

Meine persönlichen Forderungen decken sich mit der beigelegten Stellungnahme, dh. insbesondere:

1. Art. 1 ist wie im Initiativtext vorgesehen beizubehalten.
2. Die Neuformulierung schwächt Abs. 2 gegenüber dem Initiativtext ab und lässt am Willen zweifeln, das Zeitalter der fossilen Energie tatsächlich zu beenden.
 - Das Verbot, fossile Energieträger nach 2050 in Verkehr zu bringen, ist wie im Initiativtext vorgesehen beizubehalten.
 - Der Vorbehalt der wirtschaftlichen Tragbarkeit ist zu streichen, da er dem Grundsatz des zweistufigen Immissionsschutzes des schweizerischen Umweltrechts widerspricht, einen grossen Interpretationsspielraum und somit Rechtsunsicherheit schafft und dem Ziel, das Zeitalter der fossilen Energie zu beenden, zuwiderläuft.
 - Der Vorbehalt der Sicherheit und des Schutzes der Bevölkerung ist zu streichen, da der Sicherheit und dem Bevölkerungsschutz bereits mit dem Vorbehalt der technischen Möglichkeit ausreichend Rechnung getragen wird
 - Ausnahmen sind nur zu gewähren, dh Ausnahmen sollen nicht automatisch vorgesehen werden
 - Die Bestimmung, dass verbleibende CO₂-Emissionen aus der Nutzung fossiler Brenn- und Treibstoffe durch sichere und dauerhafte Senken im Inland auszugleichen seien, ist wie im Initiativtext vorgesehen beizubehalten.
3. Für Abs. 3 ist die Formulierung von Abs. 2 des Initiativtexts beizubehalten. Wer Treibhausgase emittiert, hat spätestens ab 2050 dafür aufzukommen, dass die Emissionen durch sichere Senken ausgeglichen werden

Freundliche Grüsse

Diana Hornung

Malvesntr. 20

8057 Zürich

Stellungnahme des Initiativkomitees der Volksinitiative für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative) und des Vereins Klimaschutz Schweiz zum Direkten Gegenentwurf zur Gletscher-Initiative im Rahmen der Vernehmlassung

Das Initiativkomitee der Gletscher-Initiative und der Verein Klimaschutz Schweiz begrüssen, dass der Bundesrat das Anliegen der Volksinitiative für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative) teilt und grosse Teile des Initiativtexts in den Direkten Gegenentwurf aufnehmen will. Sie lehnen aber namentlich die vorgeschlagene Änderung von Abs. 2 (Abs. 3 des Initiativtexts) ab: Diese Änderung schwächt den vorgesehenen neuen Verfassungsartikel 74a und schafft ein markantes Risiko, dass der Artikel seine Ziele verfehlt.

Der vorgeschlagene Gegenentwurf übernimmt das Ziel der Gletscher-Initiative, schwächt den Text aber markant ab, bleibt hinter dem Umweltschutzgesetz zurück und widerspricht dem expliziten Bekenntnis des Bundesrats, die Nutzung fossiler Energie beenden zu wollen. Er bringt gegenüber der Gletscher-Initiative auch keinen Zeitgewinn, wie das bei einem indirekten Gegenvorschlag der Fall wäre. Eine solche Schwächung wäre angesichts der Dringlichkeit der Klimakrise unverantwortlich und verstiesse gegen das Pariser Übereinkommen von 2015, das fordert, «Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen» (Art. 2 Abs. 1 Bst. a PA).

Im Folgenden nehmen das Initiativkomitee und der Verein Klimaschutz Schweiz Absatz für Absatz zum vorgeschlagenen Direkten Gegenentwurf Stellung.

1. Art. 74a Abs. 1

In der Fassung der Gletscher-Initiative lautet Abs. 1 wie folgt:

Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Inland und im internationalen Verhältnis für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.

Der Bundesrat schlägt als Abs. 1 seines Gegenentwurfs vor:

Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.

Der Bundesrat begründet diese Kürzung wie folgt: «Die Präzisierung gemäss Initiativtext <... im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Inland und im internationalen Verhältnis ...> ist nicht erforderlich, da die Beziehungen zum Ausland bereits in der BV festgehalten sind.»

Diese Kürzung leuchtet nicht ein. Die Wirkung der Schweiz als Akteurin in der internationalen Politik und Diplomatie ist essentiell; hier kann die Schweiz mehr wirken, als es ihrem relativen Gewicht aufgrund ihrer Grösse oder ihrer Wirtschaftskraft entspricht.

Zwar hält die BV fest, welche Kompetenzen Bund und Kantone in den Beziehungen zum Ausland haben. Damit haben sie auf jeden Fall das *Recht*, auch im internationalen Verhältnis zu wirken. Es ist aber wichtig, Bund und Kantone expressis verbis auf ein solches Wirken zu *verpflichten*.

Mit einer Streichung der sechs Wörter würde nichts gewonnen. Redundanzen sind in der Bundesverfassung nicht grundsätzlich zu vermeiden. Mit dem selben Argument könnte man auch «im Rahmen ihrer Zuständigkeiten» streichen – der Bundesrat selber argumentiert in seinen Erläuterungen so, streicht diese vier Wörter dann aber doch nicht. Aber obwohl doch auch diese vier Wörter «überflüssig» sind, finden sie sich doch in mehreren BV-Artikeln (Art. 57, 61a, 67a, 89, 94, 117a und 118a BV).

⇒ **Empfehlung an den Bundesrat:**
Art. 1 ist wie im Initiativtext vorgesehen beizubehalten.

2. Zur Reihenfolge der Absätze 2 und 3

Der Text der Gletscher-Initiative setzt mit Abs. 2 ein Ziel für das Total aller Treibhausgase; Abs. 3 setzt ein Ziel für eine Treibhausgas-Kategorie (CO₂ aus der Energienutzung). Der vorgeschlagene Gegenentwurf kehrt die Reihenfolge dieser beiden Absätze um.

Diese Umkehrung leuchtet nicht ein. Das Beenden der Nutzung fossiler Energieträger ist ein Unterziel des Ziels, die Treibhausgasemissionen auf netto null zu senken.

⇒ **Empfehlung an den Bundesrat:**
Die Reihenfolge der Absätze ist wie im Initiativtext vorgesehen beizubehalten, d.h. Abs. 2 und Abs. 3 des Gegenentwurfs sind zu tauschen.

3. Art. 74a Abs. 2 (Abs. 3 der Gletscher-Initiative)

In der Fassung der Gletscher-Initiative lautet Abs. 3 wie folgt:

Ab 2050 werden in der Schweiz keine fossilen Brenn- und Treibstoffe mehr in Verkehr gebracht. Ausnahmen sind zulässig für technisch nicht substituierbare Anwendungen, soweit sichere Treibhausgassenken im Inland die dadurch verursachte Wirkung auf das Klima dauerhaft ausgleichen.

Der Bundesrat schlägt als Abs. 2 seines Gegenentwurfs vor:

Der Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe ist so weit zu vermindern, als dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar ist.

Mit Abs. 2 (Abs. 3 Initiativtext) schafft Art. 74a eine eigene Regelung für eine Kategorie von Treibhausgas-Emissionen, nämlich für die CO₂-Emissionen aus der Energienutzung. Die Sonderregelung hat zwei Gründe:

- CO₂-Emissionen aus der Energienutzung können an der Quelle reduziert werden. Kohlenstoff, der nicht in Verkehr gelangt, kann auch nicht in Form von CO₂ in die Atmosphäre gelangen. Bei den Methan, Lachgas oder geogenem CO₂ ist eine solche Regelung an der Quelle nicht möglich.
- Das Ziel «Netto null Treibhausgasemissionen» muss mit dem Ende der Nutzung fossiler Energie einhergehen, denn CO₂-Emissionen aus der Energienutzung sind vermeidbar, während beispielsweise Methan- oder Lachgasemissionen aus der Landwirtschaft kaum vollständig zu vermeiden sind. Das begrenzte Potenzial für Negativemissionen muss genutzt werden, um die unvermeidbaren Emissionen auszugleichen.

Der Bundesrat ist mit dem Initiativkomitee einig, dass das fossilenergetische Zeitalter beendet werden muss. So schreibt er in seinen Erläuterungen (Ziffer 4.2): «Eine Abkehr von fossilen Energien ist daher vordringlich und für die Erreichung des Netto-Null Ziels unabdingbar.», sowie (Ziffer 5.1): «Auch der Bundesrat verfolgt das Ziel, aus dem fossilen Energieverbrauch auszusteigen.»

Trotz dieser gemeinsamen Einschätzung will der Bundesrat Abs. 3 aber anders formulieren:

- Auf ein Verbot der Inverkehrsetzung fossiler Energieträger soll verzichtet werden;
- die Nutzung fossiler Energien soll nur unter drei Vorbehalten beendet werden, während der Initiativtext nur einen Vorbehalt nennt, und
- Restemissionen sollen nicht wie im Initiativtext vorgesehen durch sichere und dauerhafte Senken im Inland ausgeglichen werden müssen.

Diese Neuformulierung schwächt Abs. 2 gegenüber dem Initiativtext ab und lässt am Willen zweifeln, das Zeitalter der fossilen Energie tatsächlich zu beenden.

3.1 Verbot der Inverkehrsetzung

Abs. 2 in der vorgeschlagenen neuen Formulierung passt nicht zur Einsicht, dass das Zeitalter der fossilen Energie beendet werden muss, und setzt mithin ein falsches Signal, wenn er vorschreibt, den «Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe (...) zu *vermindern*».

Vermindern ist nicht Beenden.

Wenn die Nutzung der fossilen Energie nicht bloss vermindert, sondern ganz aufgegeben werden soll, ist das Verbot, fossilen Kohlenstoff in Verkehr zu setzen, das logische Instrument. Bei anderen Instrumenten ist das Risiko größer, das Ziel zu verfehlen: Eine CO₂-Abgabe kann sich als zu tief erweisen; nachfragesenkende Instrumente unterliegen Reboundeffekten. Allerdings lässt es der Initiativtext zu, bis 2050 auf solche Instrumente zu setzen.

Die Erläuterungen des Bundesrats zum Gegenentwurf halten denn auch fest (Ziffer 4.2): «Verbote können durchaus sinnvolle Instrumente der Umweltpolitik darstellen.» Als

Einwand gegen Verbote schreibt der Bundesrat: «Ein Verbot kann allerdings problematisch sein, wenn Substitute nicht umweltverträglich, nicht in genügend grossen Mengen oder nicht zu vertretbaren Kosten verfügbar sind oder wenn deren Herstellung anderswo Treibhausgase verursacht. Denkbar sind auch Probleme beim grenzüberschreitenden Verkehr, wenn fossile Antriebstechnologien im Ausland noch gängig sind. Zudem können auch marktwirtschaftliche Instrumente wie eine Lenkungsabgabe oder der Emissionshandel genutzt werden, um Reduktionsziele möglichst kostengünstig zu erreichen.»

Alle aufgeführten Punkte, die angeblich gegen ein Verbot sprechen, betreffen auch marktwirtschaftliche Instrumente: Auch mit solchen Instrumenten könnten nicht umweltverträgliche Substitute gefördert werden, könnten diese Substitute anderswo Treibhausgase verursachen, könnte es beim grenzüberschreitenden Verkehr zu Problemen mit Nachbarstaaten kommen und so weiter.

Das Argument, Substitute könnten nicht in genügend grossen Mengen oder nicht zu vertretbaren Kosten verfügbar sein, beisst sich in den eigenen Schwanz. Substitute fallen nicht vom Himmel; technischer Wandel findet in Rahmenbedingungen statt, die nicht zuletzt politisch gesetzt werden. Ein langfristig angekündigtes Verbot ist der beste Anreiz, Substitute zu entwickeln und bereitzustellen.

Auch der Initiativtext lässt es zu, auf marktwirtschaftliche Massnahmen zu setzen, um Reduktionsziele zu erreichen. Das Verbot, fossile Energieträger in Verkehr zu setzen, gilt ab 2050. Egal, ob marktwirtschaftliche oder andere Instrumente gewählt werden: Diese Instrumente müssen bis spätestens 2050 ein Ende der Nutzung der fossilen Energieträger bewirken. Es darf nach 2050 nicht mehr darum gehen, ein Reduktionsziel zu erreichen, sondern nur noch darum, die Nutzung fossiler Energie nicht wieder aufkommen zu lassen. Art. 74a im Wortlaut der Gletscher-Initiative wird nur noch verbieten, was sowieso schon nicht mehr genutzt wird.

⇒ **Empfehlung an den Bundesrat:**

Das Verbot, fossile Energieträger nach 2050 in Verkehr zu bringen, ist wie im Initiativtext vorgesehen beizubehalten.

Sollten die Vorbehalte der wirtschaftlichen Tragbarkeit und der Sicherheit / des Bevölkerungsschutzes im Gegenentwurf beibehalten werden, so sind die Anwendungen, die nicht unter diese Vorbehalte fallen, gleichwohl zu *verbieten*.

3.2 Vorbehalte

Laut dem vorgeschlagenen Gegenentwurf ist der Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe nur «so weit zu vermindern, als dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar ist». Mit Ausnahme des Vorbehalts der technischen Machbarkeit, den auch der Initiativtext vorsieht, erachtet das Initiativkomitee diese Vorbehalte als kontraproduktiv.

3.2.1 Missachtung des Grundsatzes des zweistufigen Immissionsschutzkonzepts

Mit dem vorgeschlagenen Abs. 2 würde sich Art. 74a über ein Kardinalprinzip des schweizerischen Umweltrechts hinwegsetzen. Das in Art. 11 (Abs. 2 und 3) des [Umweltschutzgesetzes \(USG\)](#) verankerte Schutzkonzept gebietet nämlich zweierlei: Erstens gilt es, die Emissionen vorsorglich schon generell so weit zu begrenzen, als dies «technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist». Zweitens müssen sodann diese Emissionsbegrenzungen «verschärft» werden, wenn «feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden». Dabei anerkennt das Gesetz weder betriebliche Gegebenheiten noch Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit als limitierende Faktoren.¹

3.2.2 Vorbehalt der technischen Machbarkeit

Diesen Vorbehalt sieht auch der Initiativtext vor und das Initiativkomitee hat nichts dagegen einzuwenden: Es versteht sich von selbst, dass nicht gefordert werden kann, was nicht möglich ist (*ultra posse nemo obligatur*), so dass dieser Vorbehalt – im Gegensatz zu den beiden anderen – auch nicht gegen das zweistufige Schutzkonzept verstösst. Es ist nicht damit zu rechnen, dass dieser Vorbehalt häufig greifen wird, sind doch Brenn- und Treibstoffe synthetisch prinzipiell herstellbar.

3.2.3 Vorbehalt der wirtschaftlichen Tragbarkeit

Der Text der Gletscher-Initiative schreibt in Abs. 4 vor, die Klimapolitik sei auf eine «Stärkung der Volkswirtschaft» auszurichten; der vorgeschlagene Gegenentwurf übernimmt diese Formulierung unverändert. Wenn der vorgeschlagene Gegenentwurf bereits in Abs. 2 einen Vorbehalt der wirtschaftlichen Tragbarkeit einführt, verstösst er gegen die Textlogik des Artikels.

Der vorgeschlagene Vorbehalt in Abs. 2 nimmt die Bestimmung in Abs. 4 aber nicht bloss vorweg, sondern ist weiter gefasst und schafft Unsicherheit. Abs. 4 hat die Stärkung der «Volkswirtschaft» als Ganzer im Blick.² Die Formulierung «wirtschaftlich tragbar» in Abs. 2 lässt offen, für wen die Reduktion der Nutzung fossiler Brenn- und Treibstoffe tragbar sein muss – ob für die ganze Volkswirtschaft, für Branchen oder gar für einzelne Betriebe.

Die Nutzung fossiler Brenn- und Treibstoffe lässt sich nicht beenden, ohne dass zumindest die Branche, die diese Energieträger bereitstellt, darunter leidet. Legt man den Vorbehalt der wirtschaftlichen Tragbarkeit also weit aus, kann *jede* wirksame Massnahme zur

¹ Thierry Largey argumentiert ausdrücklich, das zweistufige Immissionsschutzkonzept sei auch auf die Treibhausgase anzuwenden: «La législation climatique doit-elle être davantage environnementale?», *Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht*, Juli 2020.

² Der Unterschied zwischen «Volkswirtschaft» und «Wirtschaft» kommt explizit nur in der deutschen und rätoromanischen, nicht aber in den französischen und italienischen Textfassungen zum Ausdruck, die «Volkswirtschaft» mangels passenden Ausdrucks lediglich als «économie» resp. «economia» wiedergeben.

Beendigung des fossilergetischen Zeitalters unter den Vorbehalt fallen, weil jede Massnahme für irgendwen «nicht tragbar» sein kann. Legt man ihn eng aus, so ist er redundant zu Abs. 4 und somit überflüssig.

Schliesslich ist zu beachten, dass die wirtschaftliche Tragbarkeit stark von den politischen Rahmenbedingungen abhängt. So ist es heute technisch möglich, synthetisches Flugbenzin CO₂-neutral herzustellen. Es ist aber teuer, so dass sein Einsatz für Luftfahrtgesellschaften wirtschaftlich (noch) nicht tragbar ist. Solange keine politischen Anreize bestehen, dürfte sich diese Situation nicht so bald ändern. Werden Luftfahrtgesellschaften aber verpflichtet, Ersatztreibstoffe einzusetzen, wird es lukrativ, Produktionsanlagen aufzubauen und der Preis dieser Treibstoffe dürfte rasch fallen.³ Nähme man alles, was wirtschaftlich (noch) nicht tragbar ist, von der Vorschrift der Dekarbonisierung aus, schaffte man auch keine Anreize, um Wirtschaftlichkeit zu erreichen. Wenn die Rahmenbedingungen heute nicht so gestellt werden, dass Anreize zum Aufbau von Produktionsanlagen für synthetische Treibstoffe entstehen, müsste die Schweiz solche Treibstoffe später mutmasslich massiv subventionieren, um ihre klimapolitischen Ziele erreichen zu können.

3.2.4 Vorbehalt der Sicherheit des Landes und des Schutzes der Bevölkerung

Der Vorbehalt der Sicherheit und des Bevölkerungsschutzes der ist überflüssig, da bereits der Vorbehalt der technischen Möglichkeit Ausnahmen zulässt, wo keine Substitute vorhanden sind. Der Initiativtext stellt Armee- und Polizeieinsätze, Rettungsdienste, Krankenversorgung und Katastrophenhilfe somit keineswegs infrage.

⇒ Empfehlungen an den Bundesrat:

Der Vorbehalt der wirtschaftlichen Tragbarkeit ist zu streichen, da er dem Grundsatz des zweistufigen Immissionsschutzes des schweizerischen Umweltrechts widerspricht, einen grossen Interpretationsspielraum und somit Rechtsunsicherheit schafft und dem Ziel, das Zeitalter der fossilen Energie zu beenden, zuwiderläuft.

Der Vorbehalt der Sicherheit und des Schutzes der Bevölkerung ist zu streichen, da der Sicherheit und dem Bevölkerungsschutz bereits mit dem Vorbehalt der technischen Möglichkeit ausreichend Rechnung getragen wird.

3.2.5 Automatismus der Vorbehalte

Der Initiativtext sieht vor, dass Ausnahmen für technisch nicht substituierbare Anwendungen *zulässig sind*. Er schafft also keinen Automatismus, sondern der Gesetzgeber kann im Rahmen des Gesetzes oder der Bundesrat im Rahmen der Verordnung eine Interessenabwägung vornehmen. Der vorgeschlagene Abs. 2 des Gegenentwurfs hingegen sieht vor, den Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe lediglich soweit zu reduzieren, als

³ Vgl. Anthony Patt und Johan Lilliestam: «An alternative to carbon taxes», ETH-Zukunftsblog vom 24. Januar 2019; ethz.ch/en/news-and-events/eth-news/news/2019/01/blog-patt-lilliestam-carbon-tax.html.

keiner der Vorbehalte dagegen spricht. Das Fehlen der technischen Möglichkeit oder der wirtschaftlichen Tragbarkeit oder eine Unvereinbarkeit mit der nationalen Sicherheit führen mithin automatisch zu Ausnahmen; eine Interessenabwägung ist nur noch im Rahmen der Unschärfe der Begriffe möglich.

⇒ **Empfehlung an den Bundesrat:**

Soweit die Vorbehalte im Text belassen werden, ist eine Formulierung zu wählen, die es *erlaubt*, Ausnahmen zu gewähren, ohne Ausnahmen automatisch vorzusehen.

3.3 Inlandkriterium für sichere und dauerhafte CO₂-Senken

Der Initiativtext sieht vor, dass allfällige Restemissionen aus der Nutzung fossiler Brenn- und Treibstoffe nach 2050 durch sichere und dauerhafte Senken *im Inland* ausgeglichen werden müssen. Der vorgeschlagene Abs. 3 lässt diese Bestimmung fallen. Aus Abs. 2 ergibt sich die Pflicht, Restemissionen durch sichere und dauerhafte Senken *im In- oder Ausland* auszugleichen.

Idealerweise spielt diese Bestimmung kaum eine Rolle, da nach 2050 fast oder gar keine fossilen Energieträger mehr verbrannt werden. So schreibt auch der Bundesrat in seinen Erläuterungen (Ziffer 4.1): «In der Schweiz können die energiebedingten CO₂-Emissionen in den Bereichen Verkehr, Gebäude und Industrie mit heute bekannten Technologien und dem Einsatz erneuerbarer Energien bis 2050 nahezu vollständig eliminiert werden.» Die begrenzte Senkenkapazität – sei es im In- oder im Ausland – kann und soll genutzt werden, um nicht-energetische Treibhausgasemissionen auszugleichen und längerfristig die Netto-Emissionen unter null zu drücken.

Inländische Senkenleistungen kosten zumindest zur Zeit noch mehr als ausländische. Aus klimapolitischer Sicht ist dies ein Vor- und kein Nachteil, da es einen stärkeren Anreiz schafft, schnell aus der Nutzung fossiler Energien auszusteigen. Angesichts der geringen Mengen, um die es geht, wird der höhere Preis volkswirtschaftlich nicht ins Gewicht fallen, zumal der Bundesrat erwartet, dass «über die Zeit die Kostenvorteile von Auslandmassnahmen und die Bereitschaft potenzieller Gastländer, Verminderungsleistungen abzutreten, abnehmen dürften».

In Verbindung mit dem vorgeschlagenen Vorbehalt der wirtschaftlichen Tragbarkeit besteht indes die Gefahr, dass die Möglichkeit, Emissionen im Ausland zu kompensieren, so verstanden wird, dass jede Emissionssenkung als untragbar gilt, die teurer ist als eine eingekaufte Senkenleistung. Somit würde der notwendige Strukturwandel hinausgezögert.

Schliesslich ist es ethisch fragwürdig, Abfallprodukte einer obsoleten Energieform im Ausland zu entsorgen, nur um diese Energieform länger nutzen zu können. Aus diesem Grund müssen beispielsweise auch die Betreiber von Kernenergieanlagen den radioaktiven Müll «grundsätzlich im Inland» entsorgen (Art. 30 Abs. 2 [Kernenergiegesetz](#)).

⇒ **Empfehlung an den Bundesrat:**

Die Bestimmung, dass verbleibende CO₂-Emissionen aus der Nutzung fossiler Brenn- und Treibstoffe durch sichere und dauerhafte Senken im Inland auszugleichen seien, ist wie im Initiativtext vorgesehen beizubehalten.

4. Art. 74a Abs. 3 (Abs. 2 der Gletscher-Initiative)

In der Fassung der Gletscher-Initiative lautet Abs. 2 wie folgt:

Soweit in der Schweiz weiterhin vom Menschen verursachte Treibhausgasemissionen anfallen, muss deren Wirkung auf das Klima spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgassenken dauerhaft ausgeglichen werden.

Der Bundesrat schlägt als Abs. 3 seines Gegenentwurfs vor:

Die Wirkung der vom Menschen verursachten und in der Schweiz anfallenden Treibhausgasemissionen auf das Klima muss spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgassenken dauerhaft ausgeglichen werden.

Die Neuformulierung dieses Absatzes ändert nichts an der Pflicht, Treibhausgasemissionen ab 2050 durch Senken auszugleichen. Umso weniger leuchtet ein, warum diese Änderung vorgenommen werden soll, wenn sie inhaltlich nichts ändert. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Formulierung erweckt den Eindruck, man könne das Netto-Null-Ziel statt durch Emissionssenkung genauso gut dadurch erreichen, dass man der Atmosphäre mehr CO₂ entzieht. Angesichts des Potenzials der CO₂-Senken wäre es unehrlich, diesen Eindruck zu erwecken.

⇒ **Empfehlung an den Bundesrat:**

Für Abs. 3 ist die Formulierung von Abs. 2 des Initiativtexts beizubehalten.

Eventualiter ist Abs. 3 so zu formulieren, dass ersichtlich wird, wer die Verantwortung dafür trägt, dass die Wirkung der Treibhausgasemissionen ausgeglichen wird: *Wer Treibhausgase emittiert, hat spätestens ab 2050 dafür aufzukommen, dass die Emissionen durch sichere Senken ausgeglichen werden.*

5. Art. 74a Abs. 4

Der vorgeschlagene Gegenentwurf übernimmt Abs. 4 vom Initiativtext und ergänzt ihn um die Bestimmung, dass die Situation der Berg- und Randregionen zu berücksichtigen sei. Das Initiativkomitee der Gletscher-Initiative hält diese Bestimmung für unnötig, da der speziellen Situation der Berg- und Randgebiete auch mit dem restlichen Abs. 4, der eine Stärkung der Volkswirtschaft und Sozialverträglichkeit verlangt, Rechnung getragen werden kann. Das Initiativkomitee hat gegen den Zusatz aber auch nichts einzuwenden.

Problematisch ist einzig die Begründung des Bundesrats in seinen Erläuterungen (Ziffer 5.3), die suggeriert, eine Dekarbonisierung der Berg- und Randgebiete sei nicht möglich: «Diese Gebiete sind in der Regel durch den öffentlichen Verkehr weniger gut erschlossen und haben auch in Bezug auf die Anbindung an Energieversorgungssysteme wie zum Beispiel Fernwärme ungünstigere Voraussetzungen.». Der Bundesrat widerspricht damit seiner bereits zitierten Aussage, wonach die Emissionen «mit heute bekannten Technologien (...) bis 2050 nahezu vollständig eliminiert werden» könnten.

Es darf bei der Berücksichtigung der Volkswirtschaft, der Sozialverträglichkeit und auch der Situation der Berg- und Randgebiete nicht darum gehen, *ob* die Emissionen auf Netto Null gesenkt und die Nutzung der fossilen Energie aufgegeben wird; es darf nur um die Art und Weise gehen, *wie* das geschieht.

⇒ **Empfehlung an den Bundesrat:**

Abs. 4 ist wie vom Bundesrat vorgesehen beizubehalten.

6. Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen des vorgeschlagenen Gegenentwurfs übernehmen den Initiativtext unverändert. Seitens des Initiativkomitees erübrigt sich ein Kommentar.

⇒ **Empfehlung an den Bundesrat:**

Die Übergangsbestimmungen sind wie vorgesehen beizubehalten.

28.10.2020 - Prise de position de M. Jérôme Grand sur le contre-projet direct relatif à l'initiative populaire « Pour un climat sain (Initiative pour les glaciers) dans le cadre de la procédure de consultation.

Il est tout d'abord très positif de constater que le Conseil fédéral accepte d'inscrire la politique climatique dans la Constitution, ainsi qu'il reconnaisse, dans son "rapport explicatif concernant l'initiative populaire "Pour un climat sain" et le contre-projet direct" du 02 septembre 2020 au chapitre 4.2, p.17, que : « l'abandon des énergies fossiles se révèle donc urgent et essentiel en vue d'atteindre l'objectif de zéro émission nette ». De même, la décision du Conseil fédéral du 28 août 2019 d'adapter ses objectifs d'émission et de réduire à zéro net les émissions de gaz à effet de serre de la Suisse d'ici 2050 est à saluer.

Néanmoins, le contre-projet direct à l'initiative pour les glaciers tel que proposé par le Conseil fédéral va à l'encontre de ces dispositions réjouissantes. Il amène un risque élevé de ne pas positionner correctement la Suisse sur le chemin du zéro net des émissions de gaz à effet de serre d'ici 2050, mais bien au-delà de cette date.

Différents points du contre-projet sont discutables, cette prise de position ne traitera toutefois que le point qui apparaît comme le plus problématique en vue d'atteindre les objectifs, celui de l'art. 74a al.2, au travers des deux arguments développés ci-dessous.

a. L'art. 74a, al.2 du contre-projet, vis-à-vis de la législation

L'art. 74a, al.2 du contre-projet propose un outil législatif que l'on retrouve principalement dans les ordonnances de la LPE (par ex : OPair - ch.2, art.4 ; OPB - ch.2, art.3 et art.4 ; OLED - ch.3, art.11 et art.12). Celui d'une réduction de l'utilisation ou une réduction des émissions, selon les cas, « dans la mesure où cela est réalisable sur le plan de la technique et économiquement supportable ». Cet outil est principalement utilisé dans des politiques environnementales visant à réduire des pollutions locales (protection contre les immissions, les substances dangereuses pour l'environnement, l'utilisation d'organismes, les déchets et sites pollués, ainsi que les sols). Or, une politique de protection du climat passe par une approche globale. Il y a donc de forts risques que cet outil ne soit pas adapté dans le cadre du climat.

Les ordonnances de la LPE contribuent certes à réduire les problèmes environnementaux, mais de manière lente (air) ou avec difficultés (déchets, bruit). Les principes « d'état de la technique » ou « d'économiquement supportable », contribuent notamment ce manque d'efficacité. Parce que ces deux principes sont une notion floue et difficilement applicable sur le terrain. Ils génèrent des jurisprudences compliquées, car ils sont sujets à interprétation.

La législation développée pour répondre à des problèmes de pollution localisés est ainsi peu adaptée au problème du réchauffement climatique qui demande une réaction rapide et massive.

Pour cette raison, l'outil législatif proposé à l'art. 74a, al.2 ne devrait pas être appliqué dans la lutte contre le réchauffement climatique.

b. L'art. 74a, al. 2 du contre-projet, vis-à-vis de l'économie

En introduisant la notion « d'économiquement supportable », le contre-projet poursuit la préoccupation de ménager l'économie suisse au détriment de la lutte pour la protection du climat. En effet, lors de l'application du protocole de Kyoto, l'introduction des certificats échangeables et la compensation des émissions à l'étranger avaient pour but de préserver les intérêts économiques. Ceci

avec les résultats que l'on connaît pour le climat, puisque la Suisse n'a pas atteint ses objectifs de réduction des émissions de gaz à effet de serre, pourtant d'une bien moindre ampleur que ceux visés en 2050, puisqu'il s'agissait de ne réduire que de 20% les émissions en 30 ans.

Si à court terme cette stratégie peut s'avérer efficiente économiquement, elle risque sur le long terme d'affaiblir l'économie suisse. A l'heure actuelle, il apparaît en effet clairement que miser sur les énergies fossiles n'est pas la bonne option. L'économie du futur se fera avec d'autres énergies et la Suisse serait bien avisée de se détourner rapidement des énergies fossiles si elle souhaite que sa place économique reste compétitive.

Pour le bien de l'économie, l'art. 74a, al.2 devrait être plus ambitieux.

Notamment pour ces deux raisons, l'art. 74a, al.2 proposé par le Conseil fédéral dans son contre-projet affaiblit celui proposé par l'initiative. Avec cet article, le risque est très élevé de ne pas atteindre les objectifs de réduction des émissions de gaz à effet de serre de 2050 pour la Suisse. Les principes proposés dans cet article donnent en effet la possibilité à l'utilisateur d'énergie fossile de poursuivre sa consommation. Cet article devrait donc être revu, devenir plus contraignant, en proposant un outil législatif mieux adapté.

Une piste est de demander à l'utilisateur de démontrer lui-même pourquoi l'utilisation de telles énergies est impérative pour lui et non pas laisser à d'autres le soin de questionner les utilisateurs sur leur besoin en énergies fossiles, comme le propose le contre-projet. Il s'agirait ainsi d'inverser le fardeau de la preuve en demandant à l'utilisateur de démontrer qu'il ne peut pas faire autrement.

Ce qui pourrait donner un remplacement de l'art. 74a, al.2 du contre-projet, par l'article suivant :

« L'utilisation de combustibles fossiles est interdite.

Une autorisation peut être accordée à titre exceptionnel au requérant qui démontre que l'utilisation de combustibles fossiles répond à des exigences primant l'intérêt de la préservation du climat. »

L'outil législatif proposé ici s'approcherait de celui utilisé dans la loi sur les forêts où il est demandé une démonstration du besoin à celui qui souhaite couper la forêt. Il aurait l'avantage d'être également compatible avec la sécurité nationale et la protection de la population mentionnés dans l'art. 74a, al.2 du contre-projet.

Jérôme Grand
Géographe - Spécialiste environnement
Rue du Collège 8
La Tour-de-Peilz

Zürich, 30. November 2020

Schweizerische Eidgenossenschaft

Per E-Mail an
raphael.bucher@bafu.admin.ch

Toni W. Püntener
dipl. HLK-Ing. FH
Energie- und Klima-Mentor
Schweighofstrasse 194
8045 Zürich

T +41 44 451 65 40
M +41 79 593 54 30
twp@umweltnetz.ch
www.umweltnetz.ch

Stellungnahme zum Vorschlag des Bundesrates für einen direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)»

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrter Herr Bucher

Am 2. September 2020 hat der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zum Vorschlag des Bundesrates für einen direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» eröffnet. Ich nehme als seit rund 40 Jahren in der Energie- und Klimapolitik Engagierter gerne Stellung zu diesem Vorschlag.

Einordnung des Klimaschutzes

Eigentlich ist seit Anfang der Siebzigerjahre des letzten Jahrhunderts – Stichworte Erdölpreiskrise und Bericht «Grenzen des Wachstums» – klar, dass die Menschheit so rasch als Möglichkeit von den Zwängen der fossilen Misswirtschaft wegkommen sollte.

Schon damals waren die Aspekte des Klimawandels mehr oder weniger direkt bekannt – spätestens mit dem Pariser Klimaschutz-Übereinkommen vom Dezember 2015 und den neueren Veröffentlichungen des Weltklimarates IPCC, insbesondere den Berichten seit Oktober 2018, ist klar, dass Klimaschutz-Anstrengungen von Staaten, Unternehmen und Einzelpersonen «**schnelle, weitreichende und beispiellose Veränderungen in allen Bereichen der Gesellschaft**» erfordern. Wie auch von der Klimabewegung postuliert, ist damit offensichtlich ein Systemwechsel hin zum Beispiel zu einer regionalwirtschaftlichen Postwachstumsgesellschaft verbunden.

Bis anhin haben gerade die Staaten dieses Planeten noch nicht in ausreichendem Mass auf die bereits erkennbare und sich noch verstärkende Klimakrise reagiert. Es ist ein offensichtliches Politikversagen seit mehreren Generationen festzustellen.

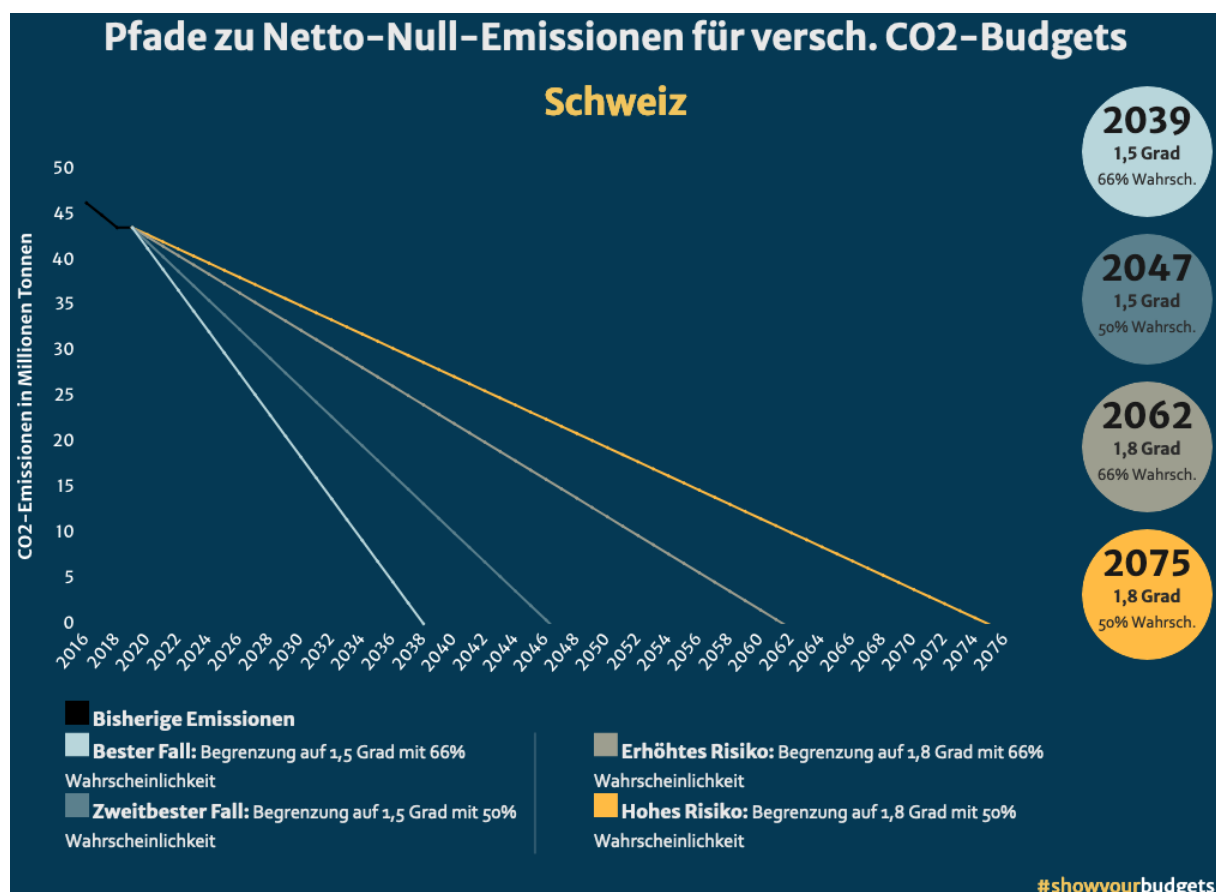
Ein exemplarisches Beispiel ist das völlig ungenügende Schweizerische CO₂-Gesetz in der Fassung September 2020. Hier kommt ein eigenartiges Demokratieversagen zum Ausdruck – es wurde zu stark auf die kurzfristigen egoistischen Finanzinteressen der fossilen Misswirtschaft und deren invasiv im Parlament vertretenen LobbyistInnen Rücksicht

genommen. Lächerlich ist angesichts dieses völlig ungenügenden CO₂-Gesetzes, dass diese fossile Misswirtschaft Unterschriften für eine Referendumsabstimmung sammelt, während dies gleichzeitig der Klimabewegung wegen Miniatur-Verbesserungen gegenüber dem gegenwärtig gültigen CO₂-Gesetz quasi verboten wurde.

Dazu kommt, dass die vom Bundesrat im August 2019 beschlossene Klimapolitik mit «Netto-Null bis 2050» weder dem Pariser Klimaschutz-Übereinkommen noch den wissenschaftlichen Erkenntnissen entspricht.

Es ist angesichts der neuesten Fakten offensichtlich, dass die Klimaerhitzung auf 1.5 Kelvin gegenüber dem vorindustriellen Zustand begrenzt werden sollte, um so genannte klimatische Kipppunkte mit gravierenden Auswirkungen auf Mensch und Umwelt vermeiden zu können. Aus dem noch verfügbaren Budget an Treibhausgas-Emissionen ergibt sich eine Klimapolitik, die «Netto-Null vor 2040» festzusetzen hat. Dies wird verstärkt durch Überlegungen der weltweiten Klimagerechtigkeit: die Schweiz gehört zu den Ländern mit sowohl hohen Treibhausgas-Emissionen pro Person als mit einer sehr langen Geschichte mit dem Verbrauch von fossilen Energieträgern.

Aussagen zum Treibhausgas-Budget finden sich im Internet. An dieser Stelle füge ich eine Grafik ein, die von einem derartigen Tool erstellt wird:



Damit wird klar, dass Netto-Null 2050 mit weniger als 50 Prozent Wahrscheinlichkeit die Klimaerhitzung auf 1.5 Kelvin beschränken kann. Somit ist offensichtlich, dass die offizielle Klimapolitik massiv ungenügend ist.

Dazu Zitate von hier nicht namentlich genannten Fachpersonen:

«So schnell als möglich – ideal bis 2030 – ist die Energieversorgung zu 100 Prozent auf erneuerbare Energien abzustellen. Ebenso sind bis dann null Treibhausgas-Emissionen zu erreichen».

«Erdgas ist keine Brückentechnologie, sondern höchst klimaschädlich und muss bis 2030 beendet werden».

«Der Klimaforscher ZZ hält es für richtig, dass sich die Stadt XY energiepolitisch Ziele setzt, die überambitioniert scheinen. Zum Beispiel, bis 2030 den CO₂-Ausstoss auf Netto Null zu reduzieren».

Auch in den **Medien** sind derartige Aussagen zu finden, gerade heute, 30. November 2020, berichtete die Republik unter dem Titel *«Die Schönheitsfehler im neuen Klimaplan»* über das Netto-Null-Ziel 2050. Einer dieser «Schönheitsfehler»: **«1. Wir brauchen Klimaneutralität vor 2050».** Im folgenden Text heisst es dann: **«Klimaneutralität zum Beispiel für 2039».**

Als Antrag: Die Schweiz hat eine Klimapolitik festzusetzen, die Netto-Null Treibhausgas-Emissionen spätestens 2040 erreicht.

Die Wissenschaft hält dazu fest, dass ein solcher Ausstieg aus der fossilen Misswirtschaft wirtschaftlich und sozial verträglich grundsätzlich möglich ist – WENN WIR WOLLEN! Das heisst: die bisherige Klimapolitik des Bundesrates will gar nicht aus der fossilen Misswirtschaft aussteigen.

Zu beachten ist dabei insbesondere, dass auch in der Schweiz der Verbrauch fossiler Energieträger direkt und indirekt erheblich subventioniert ist. Seit Jahrzehnten ist etwa bekannt, dass insbesondere die Preise fossiler und nuklearer Energieträger lügen, weil die Kosten etwa der Luftverschmutzung, der Klimaerhitzung oder des Umgangs mit schädlichen Abfallstoffen nicht in den Preisen eingerechnet sind. Dazu kommt, dass die Anpassungsmassnahmen an die Klimaerhitzung ebenfalls zu erheblichen zusätzlichen Kosten führen, die bei den Kosten für ernsthaften Klimaschutz zu berücksichtigen sind.

Mit dem Wollen ist auch verbunden, dass sich Forschung, (innovative) Wirtschaft und Haushalte auf fossilfreie und gleichzeitig nuklearfreie nachhaltige Lösungen in allen Bereichen der Gesellschaft fokussieren werden. Innerhalb von 15 bis 25 Jahren sind in solchen Situationen neue Lösungen möglich, die heute noch als visionär gelten. Allerdings braucht es den politischen Impuls, um das Wollen in Können und Tun zu konkretisieren.

Einordnung Gletscher-Initiative

Aus verschiedenen Gründen nennt auch die noch vor den Klimastreiks formulierte Gletscher-Initiative die Jahreszahl 2050 als zeitlichen Orientierungspunkt für Klimaschutz-Vorgaben. Aufgrund der seither vorliegenden Erkenntnisse ist es nicht zulässig, dass ein allfälliger Gegenvorschlag hinter die Forderungen der Gletscher-Initiative zurückfällt. Somit hat ein wie auch immer formulierter Gegenvorschlag weitergehenden Klimaschutz zu ermöglichen als es den Vorgaben der Gletscher-Initiative entspricht. Der Vorschlag des Bundesrates schwächt die Vorgaben der Gletscher-Initiative massiv ab und ist daher ungenügend. Unter Berücksichtigung von Aspekten der Klimagerechtigkeit und der nachhaltigen Entwicklung ist der Vorschlag des Bundesrates als illegal einzuordnen.

Antrag: Statt eines völlig ungenügenden direkten Gegenvorschlages zur Gletscher-Initiative endlich – als indirekter Gegenvorschlag – ein enkellInnen-taugliches CO₂-Gesetz!

Wie bereits zitiert: Klimaschutz erfordert **«schnelle, weitreichende und beispiellose Veränderungen in allen Bereichen der Gesellschaft»**.

Somit ist offensichtlich, dass das von National- und Ständerat im September 2020 beschlossene völlig ungenügende CO₂-Gesetz untauglich und nicht zukunftsfähig ist. Angesichts des Einflusses der fossilen Misswirtschaft ist zudem bei diesen Parlamentsbeschlüssen von einem Demokratieversagen auszugehen. Daher sollte dieses Gesetz zurückgezogen und auf dem «Misthaufen» der Klimapolitik-Geschichte fachgerecht entsorgt werden.

Stattdessen ist als indirekter Gegenvorschlag ein neues CO₂-Gesetz vorzulegen – mit Netto-Null ideal um 2030 bis spätestens 2040.

Bekanntlich ist ein solcher Ausstieg aus der fossilen Misswirtschaft wirtschaftlich und sozial verträglich grundsätzlich möglich – WENN WIR WOLLEN! Ein zukunftsfähiges CO₂-Gesetz hat somit klar festzuhalten, dass «wir», also die Gesellschaft, diesen Ausstieg aus der fossilen Misswirtschaft so rasch als möglich wollen!

Was zu tun ist, wenn wir so rasch als möglich aus der fossilen Misswirtschaft aussteigen **wollen**, was also die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen erforderlichen **«schnellen, weitreichenden und beispiellosen Veränderungen in allen Bereichen der Gesellschaft»** bedeuten, ist in zahlreichen Forschungsprojekten untersucht worden. Es ist somit ohne grösseren Aufwand möglich, schnell ein neues CO₂-Gesetz zu formulieren, das Netto-Null fossile Treibhausgas-Emissionen um 2030 bis spätestens 2040 ermöglicht und gleichzeitig die Argumente zu formulieren, die ein solches zukunftsfähiges CO₂-Gesetz mehrheitsfähig machen!

Auch klar ist: weil die Unabhängigkeit der Schweiz wegen des Verzichts auf fossile Rohstoffe erheblich gesteigert wird, weil zudem die bis anhin ungedeckten Kosten der Folgen des Verbrauchs fossiler Rohstoffe nicht mehr anfallen, ergeben sich für die Schweiz insgesamt erhebliche soziale, ökonomische und ökologische Vorteile – mit dem schnellen Ausstieg aus den fossilen Rohstoffen wird eine von der Verfassung geforderte nachhaltigere Entwicklung ermöglicht!

Dazu kommt: weil möglichst alle Staaten dieser Erde so rasch als möglich Netto-Null-Treibhausgas-Emissionen zu erreichen haben, hat die Klimapolitik der Schweiz dafür zu sorgen, dass in erster Priorität dieses Netto-Null-Ziel in der Schweiz erreicht wird. Darüber hinaus kann die Schweiz im Sinne der Klimagerechtigkeit insbesondere weniger wohlhabende Staaten dabei unterstützen, den Verbrauch an fossilen Rohstoffen ebenfalls Richtung Netto-Null-Treibhausgasemissionen zu verändern.

Ich freue mich, wenn die schweizerische Klimapolitik endlich enkellInnen-tauglich wird!

Freundliche Grüsse

Toni W. Püntener

